







# Mindensche Anzeigen

nebst

23

## Beiträgen.

Vom Jahr 1784.

LANDES-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF



Minden, gedruckt durch Johann Augustin Enax, Königl. Hofbuchdrucker.



# Verzeichniß

der in diesem Jahrgange enthaltenen Beyträge zum Nutzen und Vergnügen.

## Stück

1. Betrachtung über die Gewisheit der Religion. Von H.
2. Beschluß.
3. a. Religionsunterricht in Italien, oder Gespräch eines Mönchs mit einer jungen Marchese, die Braut war. b. Recension des 2ten Bandes der Landbibliothek. c. Lieb eines Zufriedenen. Von Hrn. Erdwin v. d. Horst.
4. a. Etwas über die jetzige Orthodorie und Heterodorie. b. Mittel, Eisen in Stein ohne Bley fest zu machen.
5. a. Sichere Methode, die Krätze zu heilen. b. Vox populi, Vox Dei, eine Anekdote das neue Gesangbuch betreffend. Von dem Hrn. P. Schwager. c. Der Heimtückische.
6. a. Kurze Anleitung, wie der Landmann und diejenigen, so keinen Arzt erlangen können, bey grassirenden Pocken sich zu verhalten haben. Vom Rdnl. Ober-Coll. Medico. b. Nachricht. c. Ein Wort an die guten, und wie gewünscht wird, patriotischen Schriftsteller Westphalens.
7. Beschluß der Anleitung bey grassirenden Pocken.
8. Fortgesetzte Bemerkung über die alten Preise der Lebensmittel. Von dem Hrn. Past. Bette zu Wedem.
9. a. Beschluß des vorigen. b. Von der Schädlichkeit der verfälschten Weine, und wie solche zu erkennen sind. von F. zu L. c. Anweisung, wie alte Weine, Biere, flüchtige Essenzen und viele Sachen in der Haushaltung eine lange Zeit erhalten werden, ohne daß sie versiegen, oder durch den Eindrang der Luft verderben können. Von ebendemselben. d. Gegen die Augenentzündungen.
10. a. Ueber das Gute und Böse des Tanzes. Von Hrn. K. b. Zum Besten der Menschheit. (Ankündigung eines Hebammenkatechismus.) Von Hrn. Hagen. c. Nachricht. (Von Seifers Preussl. Adelslexikon und des Hrn. von Bazfo's Handbuche der Geschichte und Erbschreibung Preussens.)
11. a. Ueber das Gute und Böse des Tanzes. Beschluß. b. Der Ventriloquist, oder Bauchredner.
12. Lectionsverzeichnis für das Herfordsche Gymnasium.
13. a. Hrn. Aug. Chr. Vorhel's, Rectors des Gymnasiums zu Viefelsfeld, zweite Nachricht von seinen Lectionen im Sommer des Jahrs 1784. b. Der edelmüthige Landman. Eine wahre Erzählung.
14. Die Vortheile der Staaten von der beschützten Arzneykunde in neuern Zeiten, erwogen bey dem Vermählungs-Fest in zu Dettingen von dem Herrn Hofrath Doctor Düttel in Dettingen Diensten.
15. a. Beschluß des vorigen. b. La Mille-ricorde du Jour. Ein Gespräch. c. Beyspiel einer gewissenhaften Polizey-Aufsicht.
16. Ueber den Mangel der Wochenmärkte und deren Einführung in verschiedenen Westphälischen Städten. Von Hrn. C. F. Br.
17. Beschluß des vorigen.
18. a. Die Lectionen des verflossenen Winterhalbjahrs des Mindenschen Gymnasii.



- b. Die Venus des Apelles vom Hrn. Rector Vorhek.
19. An alle Eltern, welche ohne gesunden Menschenverstand erziehen. Von dem Hrn. Candidat Gieseler.
20. Ein Beytrag zur Geschichte Westphalens bis auf die Zeit, da der Name Westphalen entstanden ist. Vom Hrn. K. Linkmeyer.
21. Fortsetzung des vorigen.
22. Fortsetzung des vorigen.
23. Beschluß des vorigen. b. Nachricht von einem durch den Schnitt glücklich geheilten offenen Krebs. Von Hrn. Koch.
24. a. Nachricht. b. Ueber die Wochenmärkte. Ein anderer Gesichtspunct. Von Hrn. P. Schwager. b. Von Citronenblättern.
25. a. Nachricht. b. Die Donau. b. Eines Bauers Mittel, die Viehställe wider die Seuche zu reinigen, und zugleich allerhand Erdarten fruchtbar zu machen. c. Nachricht, von Hrn. D. Bloch.
26. a. Ueber die Frage: Was einen Schullehrer bey seinen Schülern am besten in Autorität setze? Von S. F. L. K. b. Die Vicarie.
27. a. Leben der Prinzessin Charlotte Christiane Sophie von Braunschweig. b. Au.
28. Unmenschliche Verfolgungen der Juden, wegen beschuldigter Mißhandlung geweihter Hostien.
29. Fortsetzung des vorigen.
30. Fortsetzung des vorigen.
31. Beschluß des vorigen. b. Edelmuth des Juden Aquila. c. Nachricht. Von der Haude und Spenerschen Buchhandlung. d. Erklärung über ein gewisses Gerüchte. Von Hrn. K. Benzler.
32. Vermächtniß eines Vaters für seine Töchter. Von. D. Gregory.
33. Fortsetzung des vorigen.
34. a. Fortsetzung des vorigen. b. Nachricht von Hrn. P. F. Webdigen.
35. a. Fortsetzung des vorigen. b. Nachricht von Hrn. Masmann. c. Nachricht von Hrn. K. Benzler.
36. a. Fortsetzung des vorigen. b. Nachricht von Hrn. P. Schwager.
37. a. Forts. des vorigen. b. Fernere Nachr. über das Friedrichs-Gymnasium zu Herford. c. Nachricht von Hrn. Webdigen.
38. a. Beschluß des vorigen. b. Nachricht vom Hrn. Pr. Moriz.
39. a. Unterricht zur Anlegung guter Rauchkammern. b. Fernere Auseinandersetzung der Gründe für die Einführung der Wochenmärkte.
40. Fortsetzung des vorigen.
41. Beschluß des vorigen. Von Hrn. Br.
42. Vorschrift, wie man gutes Pöckelfleisch machen soll.
44. Das Licht der Natur.
45. a. Einige Anmerkungen zu der Streitfrage über Einführung der Wochenmärkte. Von Hrn. Glr. b. Nachricht das Westphälische Magazin betreffend, von Hrn. Webdigen.
46. Beschluß der Anmerkungen.
47. Mittel zur Erspargung des Pferdeputzers. b. Pia Desideria.
48. a. Pia Desideria, Beschluß. b. Von dem bessern Gebrauch der Rüben.
49. a. Ueber körperliche Erziehung. b. Ankündigung einer neuen Uebersetzung des Juvenals, u. s. w.
51. Ueber körperliche Erziehung, Beschluß. W. Hrn. Gieseler.
52. a. Auszüge aus einigen alten Rechnungen, u. s. w. b. Nützliche Anwendung der Gerberlothe.



## Zweytes Register.

### Ueber die ergangenen Königlichen Edicte, Verordnungen, und andere Publicanda.

Nr.

1. Abänderung des Accise= Tarifs wegen Graupen, Kätz- und Leinöl, einländischer Kälber, Baumaterialien und Wut-ter. S. 1. 2.
6. Erklärung wegen der Collateral= Erbschafts= Stempelabgabe. 41.
9. Prolongation und nähere Bestimmung des Pachtcontracts der Zahlen= und Claffenlotterie. 65. f.
15. Bestimmte Collateral= Erbschafts= Stempelabgabe bey Feudalsuccessionen. 121.
16. Strafe des Contrebandies ohne und mit Gewehr. 129.
19. Declaration des Corporis juris Fridericiani Part. IV. Tit. XII. S. 77. wegen des bey entstandenen Concursum den Vor- schüssen an Saat= Brodt= und Futterkorn zustehenden Vorzugsrechts. 153.
20. Zuerkannte Prämien. 161. f.
21. Beschluß. Ausgesetzte Prämien. 182. f.
25. a. Die Haupt= Nutz= Holz= Admini- stration erhält gleiche Jura Fiscimit der

Nr.

- Königlichen Banque und andern Königl. Cassen. 233. b. Ausfuhr und Aufkau- fen der Feberposen ic. wird verbotthen. ibid.
29. Nachricht die fahrende Post zwischen Schwelm und Elberfeld betreffend. 265. 273. 281.
36. Die Edicte wegen der Spiel= Karten erneuert. 353. f.
42. Verordnung, daß die Besitzer der in den Städten belegenen Burglehne, abz- lichen und anderer freyen Güter keine Bürgerstellen auskaufen, und derselben Zubehörungen zu solchen ihren Gütern einziehen sollen. 449. f.
43. Beschluß des Vorigen. 465. f.
46. Erneueretes und geschärftes Edict, we- gen Anhaltung und Verfolgung der De- serteurs. 513. f.
47. Declaration, wie es mit dem Vermö- gen und Erbanfällen der Frauen berer Deserteurs gehalten werden soll. 529. f.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 5. Jan. 1784.

## I Avertissements.

**S**einer Königl. Maj. von Preußen Unser allergnädigster Herr haben auf den Vorschlag der Krieges- und Domainen Cammer nachfolgende Verminderungen und Abänderungen im Accise-Tariff allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Erstlich, der Impost von der Gerste zu Graupen, welcher bisher 2 Ggr. Accise und 4 pf. Servis betragen hat, wird bis auf die Hälfte, also bis auf 1 Ggr. Accise und 2 pf. Servis heruntergesetzt.

Für die ausgehende Graupen, wofür bisher nichts vergütet worden, soll künftig die Vergütung nach folgenden Sätzen geleistet werden, nemlich: für den Centner ordinaire Graupen 1 Ggr. 6 pf.

Für den Centner mittler Sorten 1 Ggr.

Für den Centner feine 5 Ggr.

Doch muß die ausgehende Quantität wenigstens einen halben Centner betragen.

Die fremden Graupen sollen zu Verhütung der Unterschleife, und zur Beförderung des Absatzes der einländischen Graupen ohne Unterschied nach dem bisherigen Satze von feinen Graupen mit 16 Ggr. Accise und 2 Ggr. 8 pf. Servis vom Centner versteuert werden.

Zweitens, der Nachschuß welcher von dem aus versteuerten Rüben- und Leinsaamen geschlagenen Dehl bey dessen Einführung in andern hiesigen-Provinzien bisher hat entrichtet werden müssen, wird aufgehoben,

Dagegen wird zum Besten der einländischen Dehl-Mühlen den Impost von ausländischen Rüben- und Lein-Dehl bis auf 1 Rthlr. 12 Ggr. — Accise, und 6 Ggr. Servis vom Dhm verhdhet, und der Dhm einländischer Rübe- und Lein-Dhl aus unversteuerten Rüben- und Lein-Saamen mit 16 Ggr. Accise und 2 Ggr. 8 pf. Servis bezlegt.

Für den ausgehenden Dehl soll 8 Ggr. vom Dhm vergütet werden.

Drittens, die Accise von einländischen und unter diesen Nahmen versteuerten Kälbern welche bisher 4 Ggr. 8 pf. vom Stück betragen hat, wird bis auf die Hälfte, oder 2 Ggr. 4 pf. herunter gesetzt.

Viertens, die Accise von Bau-Materialien, den ausländischen Kalk ausgenommen, wird ganz aufgehoben.

Fünftens, die bey einzelnen Pfunden vom platten Lande aus hiesigen Provinzien eingehende Butter soll Accise frey passiren. Die Accise von der ausländischen Butter bleibt, und wenn ganze Küben oder Fässer mit einländischer Butter in die Städte gebracht werden, so muß die Accise nach dem bisherigen Satze davon entrichtet werden. Wie nun sämtliche Accise Cassen angewiesen sind, sich hiernach auf das genaueste zu achten, so wird solches dem Publikum hierdurch bekant gemacht. Sig. Minden den 22ten Decbr. 1783.



Da die zu Blotho angelegte Manufaktur von bunten Drell und Linnen anzusehrt guten Fortgang hat; so wird dem Publico hierdurch nachrichtlich bekandt gemacht, daß die darinn fertigigte Waaren in allen einländischen Städten frey einzuführen sollen. Sig. Minden den 26ten Dec. 1783.

Es wird hiedurch bekandt gemacht, daß die fertigen Zucker in hiesiger Zuckersiedererey für folgende Preise in Preußl. Courant zu haben sind, als:

|                      |           |                  |      |
|----------------------|-----------|------------------|------|
| Ord. Melis           | -         | 7 $\frac{1}{2}$  | Mgr. |
| Fein Melis           | -         | 7 $\frac{3}{4}$  | "    |
| Fein kl. Melis       | -         | 8                | "    |
| Ord. Raffinade       | -         | 9                | "    |
| Fein Raffinade       | -         | 10               | "    |
| - klein Raffinad.    | -         | 10 $\frac{1}{4}$ | "    |
| Fein Canarien        | -         | 12               | "    |
| Braun Candies        | -         | 7 $\frac{1}{2}$  | "    |
| Gelben Candies       | -         | 8                | "    |
| Hellgelben Candies   | -         | 8 $\frac{1}{2}$  | "    |
| Ord. weissen Candies | -         | 9                | "    |
| Fein weissen dito    | -         | 10               | "    |
| Farine               | 4. 5. & 6 |                  | "    |
| Syrop 100 Pfund      | 7         | Rthlr.           |      |

Da nun solchergestalt die Preise anderweit zum Besten des Publicums heruntergesetzt worden sind; so wird jederman hierdurch gewarnt, keinen fremden Zucker oder Syrup bey Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von einem Thaler für jedes Pfund ins Land zu bringen, und hat sich der Entreprenneur der hiesigen Zuckersiedererey erklärt, daß er künftig sowol den Werth von dem confiscirten fremden Zucker, als auch die Strafe dem Denuncianten und Accise Bedienten nach dem Verhältnisse, wie die Accisestrafen vertheilt werden, überlassen wil. Signat. Minden am 30. Dec. 1783.

Königl. Preuß. Mindensche Kriegs- und Domainen-Kammer,

Es ist mir bereits unterm 15. Jul. 1765. per Rescr. Clem. allergnädigst befohlen worden, von denen in hiesiger Fabrique raffinirten Zuckern an Particuliers bey ein 4tel und halb Centner zu verkaufen, welches ich auch bis hieher allerunterthänigst befolget habe. Da es aber nicht wohl möglich ist, diesen Verkauf in der Fabrique länger abzuwarten, so habe ich solches dem Kaufmann Herrn Johan Ernst Krack auf dem Markt wohnhaft übertragen, woselbst die Zuckern bey ein viertel und halb Centner so wie aus der Fabrique um den nämlichen Preis zu bekommen. Minden den 1. Jan. 1784.

Johan Friedrich Möller.

**Minden.** Nachdem die Ziehungslisten der ersten Classen der Königl. Berliner 14ten Classenlotterie eingetroffen sind, so werden Interessenten ersuchet, solche zur beliebigen Einsicht abfordern, und die Gewinste in Empfang nehmen zu lassen. Die 2te Classe wird am 26. huj. ohnfehlbar gezogen, deswegen müssen alle nicht heraus gekommene Loose bey Verlust des dardaran habende Anrechts, bis längstens d. 16ten Jan. erneuert werden.

Müller D. C. Controlleur.

II Citaciones Edictales.

**Neu-Ruppin.** Bey den Stadtgerichten alhier ist Terminus zur Publication des von dem vom Prinz Ferdinandschen Regiment verabschiedet gewesenen aus Didenboick in Westphalen oder der Gegend gebürtigen Compagnie-Feldscher Heiner Herman Duncker errichteten Testaments auf den 27ten Januar 1784 angesetzt, wozu dessen etwannigen unbekandte Intestat-Erben mit der Verwarnung vorgeladen worden, daß auch ausbleibenden Falles mit der Publication und Vertheilung des Nachlasses darnach werde verfahren werden.

**Minden.** Von hiesigem Magistrat sind alle Creditores die an dem Nachlass und Vermögen der Müller Aus



dolph Wdgelerschen Eheleuten, irgend einige Ansprüche und Forderung haben, auf den 16. Jan. l. J. bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret. S. Nr. 39. d. A. v. J.

**D**a der Einbeitzer Grabeley und desselben Wittve jüngstbin ohne Hinterlassung bekantter Erben verstorben ist, und zu befürchten stehet, daß deren sehr geringer Nachlaß zu Befriedigung derer bereits bekantgewordenen Gläubiger nicht hinreichen werde; so werden alle diejenigen, so an diesem Nachlasse einiges Recht und Anspruch haben, auch die etwaigen Erben der zuletzt verstorbenen Wittve Grabeley hierdurch vorgeladen, daß sie sich vor dem Gericht eines hochwürdigten Domcapituls in Termino den 19. Febr. des Jahres 1784. melden, ihre Erbschaftsrechte und sonstige Forderungen gehörig angeben, und nachweisen, oder mit ihren Ansprüchen von diesem Nachlasse gänzlich zum Vortheil der bekantten Gläubiger abgewiesen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von denen Grabeley Eheleuten Sachen in Verwahr oder Verfaß haben, hierdurch vorgeladen, solche bey Eichtmäßiger Strafe anzugeben und abzuliefern.

**Amst Limberg.** Es hat der an das Adeltliche Haus Werburg eigenbehörige Colonnus Bergmann zu Geringhausen angezeigt, daß er vor kurzem durch Heirath der Anebin dieses seither unter Guts herrlicher Administration gestandene Gut angetreten, und befunden, daß von dem vorigen Besitzer, der Hof in der Maasse in Schulden gesetzt, daß es ihm jezt unmdglich falle, diese auf einmal und so geschwinde zu berichtigen, als solches die jezt auf Besetzung bestehende Gläubiger verlangen mdgten: Wenn der Bergmann nun auf terminliche Zahlung angetragen, und deshalb die Gläubiger zu verabladen gebeten, werden hierdurch alle und jede, so an den Colonnus Bergmann, irgend einige von dem vorigen Besitzer der Bergmans Stette her-

rührende Forderung zu haben vermeinen, citiret und verabladet, diese binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 28ten Januar a. c. an hiesiger Amtstube zu Bünde anzuzeigen zu bescheinigen, die zu solcher Bescheinigung dienende Schriften und Nachtrachten mitzubringen, auch sich in dem bezielten Termin über den aufgenommenen Anschlag und nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Diejenigen Gläubiger, welche sich sodann nicht melden werden, haben zu erwarten, daß sie ihrer etwaigen Anforderung verlustig erklärt werden. Auswärtige Gläubiger können sich an den Herrn Oberamtmann und Justizcommissair Masse alhier zu Bünde wenden.

**E**s hat die nachgelassene Wittve des Schutzjuden Jeremias, Mirjam Heinemans zu Bünde, dem hiesigen Amte angezeigt, daß ihr Sohn Samuel Jeremias, der vor einiger Zeit verstorben, mehrere Schulden hinterlassen, so, daß es ihr bedenklich seye, sich dessen Nachlaß anzumassen, und deshalb auf gerichtliche Untersuchung dessen Schulden und Vermögensstandes angetragen. Wie nun solchem Gesuch deferiret, werden hierdurch alle und jede, die an den verstorbenen Samuel Jeremias irgend etwas zu fordern haben, aufgefordert und verabladet, diese ihre Anforderung binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 24. März 84. am Gerichtshause zu Bünde anzugeben, und die Schriften worauf sie sich beziehen wollen, beizubringen.

Die, so sich dann mit etwaigen Forderungen nicht melden, sollen damit nicht weiter gehört, sondern die Masse unter die sich meldende Gläubiger vertheilt werden. Auswärtige Gläubiger können sich an Herrn Oberamtmann Masse zu Bünde wenden.

**E**s haben die Rhoden Hambachschen Erben, Herr Prediger Hambach zu Heusel, der Commerciant Kolbe zu Holzhausen, und dessen Schwester Sophia Charlotte angezeigt, daß der freye Niemanns Hof Nr. 7 Bauerschaft Roedinghausen durch Erb-



schaft auf sie gekommen, und sie diesen Hof dem Commerciant Gerhard Friedrich Breitenborger vor einigen Jahren abgetreten, auch versprochen, daß sie die Löschung der ehemals ingrosirten Schulden und Bürgschaften bewürken woltey. Unter diesen habe sich in dem Amtlichen Grund und Hypotheken Buch befunden, daß der ehemalige Besitzer des Niemannschen Hofes Friederich Bernhard Hambach im Jahr 1748. wegen eines vor dem Wollbüchlichen Vielesfeldschen Magistrat geführten Processes, den verstorbenen Richter Hoffbauer als Niemannschen Curator honorum, wegen eines ihm aus den Fridewaldschen Güthern competirenden Hauskaufschilling, deshalb beyde im Proceß begriffen gewesen, dieser Niemannsche Hof zur Sicherheit wegen der ihm vor beendigten Proceß gezahlten Kaufgelder gefehlet. Wie nun von dieser Caution weiter keine Nachricht aufgefunden, dennoch aber deren Löschung begehret; so werden hierdurch auf besonderes Verlangen der Hambach Rodenschen Erben, alle und jede so an gedachte dem Niemannschen Curator Richter Hoffbauer bestellte auf die Niemannsche Güther eingetragene Bürgschaft, irgends einigen Anspruch zu haben vermeinen citiret und verabladet, diese ihre Präten- sion binnen 9 Wochen und spätestens am 24. Merz 84. an der Amtstube zu Bünde anzugeben zu beweisen und die darüber in Händen habende Schriften und Nachrichten beizubringen, sonst, diejenigen, die sich dann nicht melden zuerwarten, daß sie mit ihrem Anspruch an diese bestellte Bürgschaft abgewiesen werden. Auswärtige können sich an den Herrn Justiz Commissair, Oberamtmann Nasse zu Bünde wenden.

**Dettmold.** Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Ludwig Henrich Adolph, Grafen und Edlen Herren zur Lippe, Souverain von Vianen und Aneiden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Rit-

ter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regentens, unfers gnädigsten Herrn, zu Dero geistlichen Consistorio wir verordnete Commissarii generales fügen hiermit zu wissen: was gestaltten Anna Christline Elisabeth Rieken gebohrne Brenckers auf dem Brokmeierschen Hof in der Schönemark klagend vorgebracht, daß ihr Chemann Simon Henrich Rieke gewesener Colonus auf dem Brokmeierschen Hof sie vor vier Jahren bösllich verlassen, und sie dessen jetzigen Aufenthalt aller angewandten Mühe ungeachtet nicht erfahren könne, auch wegen solcher an ihr begangener Untreue mit demselben ferner in der Ehe zu leben nicht verlange, mithin um die Ehescheidung gebeten hat. Da wir nun nach beschleunigten Erfordernissen zu dieser Desertionsklage die gebetene Edictal-Citation cum Termino peremptorio et präclusivo auf den 26ten Jenner 1784. erkannt haben; so wird Namens vorgedachten Ihro Hochgräfl. Gnaden bemeldeter Simon Henrich Rike hiermit citiret und vorgeladen, am bestimmten Tage Morgens zu rechter Frühe vor hiesigem Consistorio so gewiß zu erscheinen, auf die Klage zu antworten, auch darauf weiter rechtliches Verfahren zu gewärtigen, als wiedrigenfalls die gebetene Ehescheidung und weiter was Rechtsens erkannt werden wird.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden** Der geringe Nachlaß der verstorbenen Witwe des gewesenen Einheitscher Grabeley soll am 8ten Jan. Nachmittags 1 Uhr mehresbietend verkauft werden. Käufer können sich bemeldete Zeit auf der Domecapituls Stube einfinden.

**M**um 10 Uhr sollen in des verstorbenen Herrn Assessor Niemanns Hause aufm Kamppe 2 fettgemachte Schweine, 1 Ferkel und 1 bald milchwerdende Kuh bestbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Ziehey eine Beylage.



# Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 1.

**Bielefeld.** Der Ostpreussische Regierungsrath Hr. zur Hellen wil sein in Bielefeld auf der breiten StraÙe stehendes Wohnhaus welches vorher dem verstorbenen Kriegesrath Wilmans zugehört, mit denen dazu gehörenden beide Hinterhäusern welche jährlich 20 Rthlr. Miete tragen können, Waschhaus Stallung Holz und Wagenremise, Garten und den dazu gehörenden Antheil an der Bielefeldschen Gemeinheit, verkaufen. Liebhaber können sich dieserhalb an Hr. Chr. Dit. Kurlbaum und Hr. Baucommissario Menckhoff wenden.

**Amt Warenholz.** Wir zum Gräfl. Kapp. Amte Warenholz verordnete Droß und Justiz Beamte fügen hiemit zu wissen: Nachdem in Abmeyerungs Sachen wider den Colonum Schweher Johanning oder Hencke die Subhastation dessen Herrschaftl. eigenbehdrigen grossen halbmeyer Hofes No. 1 zu Erder hiesigen Amtes auf genehmigende Verordnung Hochgräfl. Kapp. Voraumschaftl. Cammer erkannt worden; so wird zur öffentlichen Versteigerung dieses Colonats, zu welchen ausser den Gebäuden und Hofraum gehört,

- 1) An Gartens 3 Schfl. Saat Landes.
- 2) An sädigen Ländereyen, worunter vieles Maschland ist, überhaupt 91 Schfl. 5 und eine halbe Mezen
- 3) An Wiesen a) der Steinkrinck die Seite auf der Ecke an der Weser 17 Schfl. b) in der Schlacht 1 Schfl. 1 halbe Meze c) anfm Brinke 1 Schfl. 5 Mezen d) im grossen Rampe an der Weser 3 Schfl. 3 un 3 viertel Mezen
- 4) An Hude. a) auf dem Haue 1 Schfl. 1 drei 4tel Meze b) auf dem Steinbrinke an der Weser 17 Schfl. 1 und halbe Meze.
- 5) An Holzwachß auf dem Hau 1 Schfl. 2 drei 4tel Meze.
- 6) An Gemeinheits-Nutzung, als: Hude, Mast und Holz-Nutzungen wie die übrigen Meyer daselbst, mit denen darauf haftenden Lasten Terminus auf

Montag den 16ten Februar. dieses Jahrs angesetzt, und können diejenigen, welche dieses beträchtliche Colonat zu kaufen willens sind, an dem erwehnten Tage Morgens 9 Uhr vor dem zu Erder sich einfindenden Amte sich sistiren, die Kaufsbedingungen, und den Aufschlag der Güter alsdann, oder vorher beym Amte vernehmen, ihren Noth eröffnen, und hat der Meistbietende nach erfolgter höherer Genehmigung gegen baare Bezahlung in Golde oder Conventions-Silbermünze den Zuschlag zu erwarten. Wobey noch bekannt gemacht wird, daß der jährliche Ueberschuß vom Ertrage dieses Hofes wegen der vorzüglichen guten Lage der Zubehdrungen und deren innern Güte im Verhältniße derer davon zu prästirenden geringen Abgaben, sehr erheblich sey, auch auf Verlangen des meistbietenden Käuffers die Aufhebung des Leibeigenthums gegen einen jährlich zu entrichtenden billigen Freiheits-Urkunde höherer Orts vom Amte bewirkt werden solle.

**Amt Limberg.** Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß nach erregten bereits bekandt gemachten Concurß nunmehr der sämtliche Nachlaß des Schutzjuden Jeremias zu Wände, bestehend: in einem ziemlich beträchtlichen Vorrath von allerhand Ellen-Waaren, vorzüglich Zitz, Cattun, wollenen und seidenen Zeugen, andern Waaren als: Strümpfen, Knöpfen etc. wie auch einiger Hausgerath am 12. und 13. Jan. 84. Morgens 8 und Nachmittags 2 Uhr, öffentlich meistbietend, jedoch nicht anders denn gegen gleich baare Zahlung verkauft werden solle. Wer diese Sachen zu erstehen gesounen, kann sich des Tages in der Behausung der Jüdin Mirjam Heinemanns einfinden, und gegen den besten Gebot den Zuschlag erwarten.

**Amt Werther.** Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Con-



eurs befangene, der Pastorat zu Dornberg erbzinspflichtige Büßings oder Bohnenkampfs Seite Nr. 12 zu Dornberg, welche in einem Wohnhause, Kotten, Garten, Wiesetheil, 6 Scheffelsaat Holzwachs, ferner 2 Manns- und 1 Frauenkirchens- Ständen, auch 1 Begräbnißstelle mit 3 Kopfsteinen besteht, mit Consens des Erb- zinsherrn öffentlich meistbietend verkauft werden soll. Da nun zu dieser Licitation Termini auf den 10 Dec. 1783 ferner den 4 Febr. und 3. März 1784 am Gerichtshause zu Bielefeld angelegt worden; so werden durch dieses Patent, welches zu Bielefeld und Halle angeschlagen, auch den Minden- schen Anzeigen viermal inseriret wird, alle diejenigen, welche die Stätte zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermö- gend sind, aufgefordert, sich in besagten Terminen zu melden und ihr Gebot abzu- geben, mit dem Bedeuten an die Kauf- lustige, daß derjenige welcher im letzten Termin das beste Gebot thun wird, dem Befinden nach den Zuschlag erhalten, und auf die nach Verlauf dieses Termins etwa noch einkommenden Gebote nicht werde reflectiret werden. Uebrigens dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß sich die Pastorat einen Weinkauf von 5 Rthl. von dem Käufer vorbehalten hat, und daß man die ausführliche Taxe der Stätte hier am am Amte einsehen kan. Auszug der Taxe.

1) Das Wohnhaus nebst Schweinflall und Wasserbrunnen, auch der Platz vor dem Hause zum Holzwurf, die Mistgrube, der Hofraum und die Flottkuhle sind taxirt auf 264 Rthl. 30 Mgr. 2) Der Kotten 118 Rthl. 12 Mgr. 3) Der Garten mit Obstbäumen, 1 Schfl. groß 60 Rthl. 4) Die Wiese von 3 Viertel Schfl., die be- quem gestreuet werden kann 120 Rthl. 5) Das kleine Stück Gartland hinterm Kotten, 1 Spintsaat groß 25 Rthl. 6) Der Holz- theil im Kirchenberge, von 6 Schfl. nebst dem darauf stehenden Holze, so etwa 6 Fu- der beträgt 20 Rthl. ausschließlich des noch aus der Markentheilung zu erwartenden Grundes. 7) Der Begräbniß-Platz mit 3 Kopfsteinen 6 Rthl. 8) 2 Manns- und

1 Frauen-Kirchen-Stand 8 Rthl. 18 Mgr. Summa 622 Rthl. 24 Mgr. Jährliche Prästanda: 1) An Contribution 4 Rthl. 29 Mgr. 2 Pf. 2) Cavallerie-Geld 4 Mgr. 4 Pf. 3) Domänen-Geld 6 Mgr. 4) An die Kirche zu Dornberg Erbpachts-Geld 1 Rthl. 5) An die Pastorat 8 Mgr. Summa 7 Rthl. 2 Mgr. 6 Pf.

**Minden.** Das dem Schiffsin- spector Sobbe zugehörige auf der Fischers- stadt sub Nr. 827. belegene Haus und Hu- detheil, sol in Term. den 14. Nov. 27. Dec. p. und 23. Jan. a. c. meistbietend verkauft werden. S. 41. St. v. S.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Detmold.** Zur anderweiten meist- bietenden öffentlichen Verpachtung der Lip- pischen Meierey Oldenburg, so, wie zur Ver- pachtung der Meierei Bielefelderfeld, beide ohnweit Schwalenberg gelegen, wovon in Termino oder auch einige Tage vorher die Anschläge und die Bedingungen eingesehen werden können, ist Terminus von jener an den 16ten und von dieser auf den 17ten Jan. a. c. angelegt worden. Diejenigen also, welche Lust haben, solche von Petri a. c. an, auf 6 oder 12 Jahre in Pacht zu neh- men, können sich an besagten Tagen des Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Rentcam- mer einfinden, und hat der Meistbietende mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung der hohen regierenden Vormundschaft den Zu- schlag zu erwarten. Jedoch werden nur die- jenigen zum Bieten zugelassen, welche gleich in Termino glaubhafte Bescheinigungen we- gen ihrer öconomischen Kenntnisse beibringen und annehmliche Caution im Lande machen können.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden** Es werden hiedurch Sie- benzig Thaler Cour. Rappardsche Pupillen Gelder zur Anleihe auf Zinsen gegen Hypo- thec dargebothen, und kann man sich des- halb bey dem Hr. Amtmann Ledebur zu Haddehausen oder bey dem Hr. Regierungsrath Wiedekind melden.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 12. Jan. 1784.

## I Avertissements.

Da am 17ten Martii 1784 der letzte Verkaufstermin der von Wulffenschen Güter Uhlenburg und Beck anstehet, und zu dem Behuf von dem von Wulffenschen Curatore und von den von Wulffenschen Geschwistern verschiedene Kauf-Bedingungen eingereicht sind; so werden solche den etwaigen Kauflustigen hierdurch öffentlich zu ihrer Nachricht bekannt gemacht. 1) Ein jedes Gut wird besonders verkauft, und darauf separat licitiret. 2) Die Kaufgelder sollen in vollwichtigem Golde die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, bestehen. 3) Die Güter sollen zwar Trinitatis 1784 tradiret werden, da jedoch die Zeit zu kurz ist, als daß die jetzigen Pächter ihre Arrangements zeitig und mit zuverlässiger Gewisheit zum Abziehen hätten machen können; so soll der Käufer die bisherige Pacht der Hauptgüter sowohl als der übrigen einzelnen Pachtstücke, exempli gr. der Mühlen, des Kruges, und Wegegeldes, der Fehre 2c. 2c. noch bis Trinitatis 1785. continuiren, auch bis dahin alle diejenigen, welche auf irgend eine Art den Gütern dienen, auf den bisherigen Fuß beibehalten, jedoch versteht sich von selbst, daß der Käufer auch die Pacht der Güter in der Maaße genießet, als die Creditores sie genossen haben würden. 4) Bis Trinitatis, das heißt den 1ten Junii 1784, verbleiben alle

bis dahin vorkommene Revenüen der Güter den Gläubigern, folglich auch die extraordinären Gefälle, wann sie vor den 1ten Junii 1784 entstanden, ob sie gleich noch nicht bedungen, oder festgesetzt worden. 5) Wegen des vorhandenen Feldinventarii und der Saile im Lande, muß sich der Käufer mit den Pächtern entweder in Güte auseinander setzen, oder beides nach einer legalen Taxe vergüten, und geschiehet im letzteren Fall die Vergütung der Saile nach der Verfahrensart, als solche bey dem Abzuge des Amtmanns Ledebur statt gefunden. 6) Jedes Gut wird im Pausch und Wogen verkauft, so daß zwar die specificirten Corpora, nicht aber deren Maaß, Zahl, Güte, Grenzen der Jagd etc. gewähret werden. Es soll also, wann daran etwas geringer seyn mögte, der Käufer deshalb, keinen Abzug vom Kaufpretio machen, eben so wenig als die Creditores wegen etwaiger Uebermasse etc. oder auch wohl gar mehrerer einzelnen Corporum Nachvergütung verlangen wollen. 7) Die Kaufgelder sind halb bey der Tradition, und halb sechs Monath darnach bey der königlichen Regierung zu deponiren. Will der Käufer die auf den Gütern ingrosfirten Schulden beibehalten, und sich deshalb mit den Gläubigern setzen; so werden deren Liberations- und Novations-Scheine ratione der Capitalien in solutum angenommen. 8) Sollten sich, obwohl die auf



den Gütern haftenden Dnera mit möglichster Genauigkeit erforschet sind, doch ja noch einige unbekante, nicht mit veranschlagte Dnera finden, so hat der Käufer auch des halb keine Nachrechnung zu machen. 9) Wegen des Gutes Beck muß sich der Käufer von der Fürstlichen Abtey Herford be Lehnen lassen und eine gewisse Lehnwaare bezahlen. Gegeben Minden den 25. Nov. 1783.

**M**unsern allergnädigsten Herrn, ist die durch die Beförderung des Herrn Richters zur Hellen außerhalb der hiesigen Provinz, erledigte Stelle eines Lombards; Directoris in Dielesfeld, dem Herrn Stadt-Directori Consbruch, wegen seiner vorzüglich guten Qualitäten und bewiesenen Application, wiederum conferiret worden. Minden den 6. Jan. 1784.

Vigore Commissionis Redeker.

## II Citaciones Edictales.

**Minden.** Für den abwesenden Bäcker Eberhard Volckening, welcher vor 19 Jahren von hier gegangen ist, und vor 14 Jahren auf einem holländischen Schiffe umgekommen seyn soll, befinden sich 72 Rth. 33 Gr. 4 Pf. Abdicaten-Gelder in hiesigem gerichtlichen Deposito wozu sich der anwesende Bruder Fridrich Gottlieb Volckening als nächster Erbe gemeldet hat. Außerdem ist noch ein Bruder Leonhard Volckening, welcher sich gleichfalls vor 19 Jahren von hier entfernt, und angeblich seinen Weg nach Hamburg genommen, desgleichen eine Schwester Clare Volckening's mit ihren Ehemann Peter Kenck, die zu Hausberge gewohnet, und vor 10 Jahren sich von dorten weg begeben hat, vorhanden gewesen. Es werden dahero erstgedachter Eberhard Volckening, ferner dessen Bruder Leonhard Volckening und die Schwester Clare Volckening's verheiligte Kenck oder deren Kinder und Erben, hiemit öffentlich verabladet, in Terminis den 11. März, den 16. Junius und den 22. Septbr. 1784

sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen allenfalls der Justiz-Commissarius Hr. Wesselmann vorgeschlagen wird, vor dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, und sich gehörrig zu legitimiren, wiederigenfalls nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Octbr. 1763. zu gewärtigen, daß der Eberhard Volckening für todt erklärt, und das Vermögen desselben dem sich angegebenden Bruder Fridrich Gottlieb Volckening verabfolget werden soll.

**Amst Reineberg.** Alle und jede die an dem Nachlaß der vor kurzen in der Bauerschaft Wehlage verstorbenen Charlotte Brameiern, es sey aus einem Erbrecht, oder aus einem andern Grunde Spruch und Forderung haben, werden hierdurch verabladet, ihre Ansprüche, binnen 6 Wochen und in Termino den 27ten Jan. 1784 morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen, wiederigenfalls ihnen ein ewig Stilleschweigen aufzuerlegen, sie von der vorhandenen Masse abgewiesen, und solche den sich bis jetzt angegebene Erben zuerkannt werden soll.

**Amst Enger.** Es hat die Gutsherrschaft des dem hochadelichen Hause Werburg Eigenbehörigen Coloni Münstermann Nr. 15 zu kleinen Alsen bey hiesigem Amte angezeigt, daß gedachtes Münstermansches Colonat so sehr mit Schulden belastet sey, daß der gegenwärtige Colonus, ohne nähere Regulirung des Schuldenwesens außer Stande sey, die Landes- und guthsherrlichen Gefälle ferner zu entrichten, die Wirthschaft fortzusetzen und die in ihn dringende Gläubiger zu befriedigen, und deshalb auf Zusammenrufung der Münstermanschen Gläubiger und Regulirung einer Terminlichen Zahlung angetragen. Da nun diesem Gesuch deferiret worden; so werden hierdurch alle und jede, so an den zeitigen Besitzer der Münstermanschen



Stette, irgend einige Anforderung, es besiehe selbige worin sie wolle, zu haben vermerken, zu deren Angabe, Production der darüber in Händen habender schriftlichen oder sonstiger Beweismittel auf den 7ten Jan. 11. Febr. und 17. März 1784 am Amte zu Eger verabladet, unter der Verwarnung daß denenjenigen, so alsdann sich nicht melden würden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und da in dem letztern Termine über den Anschlag verfahren werden soll; so werden sämtliche Gläubiger, wenn sie auch gleich vorher, ihre Forderungen angegeben, angewiesen, sich alsdann an Gerichts Stelle einzufinden, wobey denen auswärtigen Gläubigern, so sich zu Angabe ihrer Forderungen nicht selbst einfinden können der Herr Justiz-Commissarius Welhagen in Herford zum Assistenten zugeordnet wird.

**Amte Limberg.** Der Viehhändler und Bürger Jobst Heinrich Haarmann Besitzer der Königl. Meyerstädtischen Schröders jetzt Haarmanns Stette Nr. 63. zu Bünde hat angezeigt, daß er durch den von seinem Schwiegervater getriebenen Handel, so sehr in Verlust und Schulden gesetzt, daß er das auf ihm vererbte wichtige vorzüglich in ausstehenden Forderungen bestehende Vermögen meistens eingebüßt und von gedachten seinem Vorfahr contrahirte Schulden bezahlen müsse. Weil nun seine Gläubiger jetzt sehr auf Bezahlung besüßten, hat er darauf angetragen, daß ihm unter Cisirung des Zinslaufs, der nicht ingrossirten Gläubiger terminliche Zahlung, nach Betrag des Ueberschusses, des Ertrages seiner Stette verstatet werden möge. Dieserhalb werden alle und jede die an gedachten Haarmann Forderung haben, auch diejenigen deren Forderungen von dem verstorbenen Schwiegervater des Haarmanns Bürger Schröder herrühren hierdurch citiret und verabladet, ihre Forderungen binnen 9 Wo-

chen, und zulezt am 4. Febr. 84. an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, zu bescheinigen, und darüber ausgesetzte in Händen habende Schriften und Nachrichten beyzubringen. Diejenige welche sich sodann nicht melden, haben zu erwarten daß sie ihrer Forderungen verlustig erklärt werden. Auswärtige Gläubiger können sich an Hrn. Oberamtmann und Justiz-Commissair Nasse allhier zu Bünde wenden.

Es ist über das Vermögen des Coloni Johann Hermann Collmeyer zur Matilge Bauerschaft Schwennigdorff der Concurß erdfnet, deßhalb werden alle und jede so an denselben Forderung zu haben vermerken verabladet, diese ihre Anforderung binnen 9 Wochen u. zulezt in Termino den 31. März 84. an der Amtstube zu Bünde anzugeben, zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen, beyzubringen; diejenigen welche sich nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen enthört werden. Zugleich wird denen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Herr Oberamtmann Nasse zum Curator bestellt, über dessen oder eines andern Curatoris Bestellung sie sich des Tages zu erklären haben.

**Herford.** Ad Instantiam der Wittwe Hotho sind diejenigen so eine Fußwegs Gerechtigkeit quer über ihren in der Lübber Linden belegenen Kamp prätendiren, ad Terminum peremptorium den 27. Febr. a. c. ans hiesige Rathhaus verabladet. S. 51. St. b. A. v. F.

**Dettmold.** Des Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Ludwig Henrich Adolph, Grafen und Edlen Herren zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeiden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regentens, unsers gnädigsten Herrn, zu Dero geistlichen Consistorio wir verordnete Commissarii generales für



gen hiermit zu wissen: was gestallten Anna Christine Elisabeth Nicken gebohrne Brenckers auf dem Brofmeierschen Hof in der Schönmärk klagend vorgebracht, daß ihr Ehemann Simon Henrich Nicke gewesener Colonus auf dem Brofmeierschen Hof sie vor vier Jahren bößlich verlassen, und sie dessen jetzigen Aufenthalt aller angewandten Mühe ungeachtet nicht erfahren könne, auch wegen solcher an ihr begangener Untreue mit demselben ferner in der Ehe zu leben nicht verlange, mithin um die Ehescheidung gebeten hat. Da wir nun nach beschleunigten Erfordernissen zu dieser Desertionsklage die gebetene Edictal-Citation cum Termino peremptorio et präclusivo auf den 26ten Jenner 1784. erkannt haben; so wird Namens vorgedachten Ihro Hochgräf. Gnaden bemeldeter Simon Henrich Nicke hiermit citiret und vorgeladen, am bestimmten Tage Morgens zu rechter Frühe vor hiesigem Consistorio so gewiß zu erscheinen, auf die Klage zu antworten, auch darauf weiter rechtliches Verfahren zu gewärtigen, als wiedrigenfalls die gebetene Ehescheidung und weiter was Rechtsens erkannt werden wird.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Zum Verkauf des dem verstorbenen Kaufmann Ludwig Koch gehörenden Hauses, Hudertheil und Kirch-Stuhle sind Termini Licitationis auf den 2ten Decbr. p. 5ten Jan. und 18ten Febr. a. c. vor dem Stadtgerichte angesetzt S. 42. St. d. N. v. J.

Zum Verkauf der den Rudolph Bögeler'schen Erben zugehörigen Schiffmühle, sind Termini auf den 21sten Novemb 23sten Decbr. p. und 30. Jan. a. c. angesetzt S. 42. St. d. N. v. J.

Zum Verkauf des dem Colono Rahtert Nr. 2. zu Kottenhausen zugehörigen Theils der Wiese hinterm Walfarths-Teiche, sind Termini licitationis auf den 24.

Nov. 29. Decbr. p. und 6. Febr. a. c. angesetzt. S. 46. St. d. N. v. J.

**Blotbo.** Der Schlächter Conrad Dörjen hat einen Vorrath von Kubfellen; wer hierzu Belieben hat, kann sich höchstens innerhalb 14 Tagen bei ihm melden.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbekke fügen hiermit zu wissen: daß da in denen durch das Subhastationspatent de 28 Septbr. 1782 anbezielt gewesenen dreyen Terminen zum Verkauf des dem Senatori Herrn Anton Henrich Polmahn zugehörigen Bürgerhauses sub No. 32 hieselbst, kein Noth ersalget, nunmehr ein vierter Terminus licitationis auf den 12ten Februarii dieses Jahrs auf dem hiesigen Rathhause angeordnet und bestimmt worden. Ein jeder, der zu dem Ankauf dieses Hauses geneigt und zu dessen Besitz fähig sein solte, wird daher aufgefordert, in dem bemerkten Verkaufstermino Morgens von 9 bis 12 Uhr entweder in Person oder durch einen specia-liter Bevollmächtigten sein Erbieten zum Protokol zu geben. Es wird hiebey wiederholet, daß das Haus zur Handlung und Nahrung auf der Hauptstraße des Orts sehr gelegen, mit voller Berg- und Bruchgerechtigkeit versehen, und zu 1326 Rthlr. 35 mgr. in Goide taxiret worden, und der Anschlag davon zu allen Zeiten bey Gericht eingesehen werden könne. Nach der in dem bezielten Termino abzuschließenden Licitation wird auf kein etwaiges nachheriges Geboth geachtet werden.

**Herford und Bielefeld.** Es sollen in Termino den 19ten Januar 1784 früh um 10 Uhr zu Haddenhausen verkauft werden: 1) Ein Morgen Gemeinheits-Grund auf dem Füllbrinke, neben Stackelbeck's Garten, taxirt zu 2 Rthlr. 10 ggr. jährlichen Ertrages. 2) Zwen Morgen von demjenigen Theile des Haagemeyers Holze, hiebey eine Beilage.



## Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 2.

welchen derselbe an die Gemeinde abgetreten, wovon der Morgen zu 1 Rthlr. 8 ggr. jährlichen Ertrages gewürdiget worden.

Kauflustige werden daher zu diesem an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin hierdurch vorgeladen und hat der Bestbietende, bis zur allerhöchsten Confirmation, den Zuschlag zu gewärtigen.

**Herford.** Am 19. Januar c. Nachmittags 2 Uhr wird der Anfang mit der Auction verschiedenen Silbergeräths, auch andern Effecten ic. jedoch nicht anders, als gegen baare Bezahlung, gemacht werden. C. 52. St. d. N. v. F.

**Amst Limberg.** Demnach über das Vermögen des Besitzers der Königlich Meyerstädtischen Collmeyers Stette zur Mattheje Nr. 48. Bauerschaft Schwennigdorff, der Concurs erdfnet, u. dessen daselbst in Besitz habendes Colonat, nummehro öffentlich meistbietend verkauft werden soll, wird hierdurch bekandt gemacht, daß zu solchen Verkauf Terminus auf den 31. Merz c. an der Amtstube zu Wände bezieht. Zu dieser Stette gehört ein Wohnhaus, Kotten, zwey Garten, 1 und einen halben Scheffel Land, ein Holzplatz, 5 Kotegruben, ein Brunne, zwey Manns- und ein Frauens-Kirchenstand, und ein Begräbniß. Dieses alles ist nach Abzug 8 Rthlr. 1 Gr. darauf haftender Lasten zu 619 Rthlr. 18 Gr. taxiret. Wer nun dieses Colonat in Meyerstädtischer Qualität zu erstehen gesonnen, hat des Tages sein Gebot zu erdfnen, uad den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede die an dieses Colonat, irgend einigen Real-Anspruch zu machen gesonnen aufgefördert, diese ihre Präntiones, in gedachten Terminen bey Verwarnung ewigen Stillschweigens anzugeben.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: Was maßen die zu Dörenthe im Kirchspiel Zbbenbüren belegenen Immobilien des dortigen Müllers Conrad Henrich Schuirkamp, welcher sich vor einiger Zeit außerhalb Landes begeben, ohne daß dessen jetziger Aufenthalt bekannt ist, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf Ein hundert, sieben und siebenzig Rthlr. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adresscomtoir befindlichen Taxationschein mit mehrerm zu ersehen ist. Wann nun der darauf versicherte Kaufmann Georg Schröder zu Zbbenbüren um die Subhastation der gedachten Immobilien allmuthgft angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Schuirkampsche Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerm beschriben, mit der taxirten Summe der 177 Rthlr. citirten, und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 23. Mart. 84. peremptoric, daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder erwarten sollen: daß in gedachtem Termino mehrerwähnte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals Niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll.

Wie dann auch dem Eingangsgedachten bisherigen Eigenthümer Conrad Henrich Schuirkamp von dieser Verfüßung hierdurch Nachricht ertheilet, und derselbe mit der Nachlassung noch vor dem anstehenden Termin durch Bezahlung seines Creditoris des Kaufmanns Georg Schröder der Sub-



haftation vorzubringen, in dessen Entschlung zu dem präfixirten Termino Edictaliter verablabet wird, mit der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfall es dafür, daß er gegen die aufgenommene Taxe der Immobilien nichts zu erinnern habe, gehalten und mit deren Subhaftation verfahren werden soll. Gegeben, Ringen den 29. Decbr. 1783.

An statt und von wegen ic.

Möller.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Der Herr Dom-Capitular und Cammer-Herr Freyherr von dem Busche sind gewillet Deroselben am großen Domhose hieselbst belegene Curie von instehenden Ostern an auf einige Jahre mehrestbietend zu vermietthen; Miethsliebhabere gelieben sich am 22. Januar a. c. auf der Dom-Capituls-Stube Morgens 10 Uhr einzufinden.

Der Mauermeister Meyning ist Willens, sein allhier auf dem kleinen Domhose neu erbauetes, von allen Dneribus befreytes, adelich freyes, aus drey Etagen bestehendes Haus zu vermietthen oder zu verkaufen; Es befinden sich in der untersten Etage 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 1 Speisekammer und 1 gewölbter Keller. In der 2ten Etage, ein räumlicher Flur, 1 Saal, 3 Stuben, und 2 Kammern. In der 3ten Etage, ein Flur, 2 Stuben, 3 Kammern. Ferner ist dabey ein großes zum Theil ganz neu gebauetes Hinterhaus, wie auch ein räumlicher Steinhof, desgleichen ein großer weitläufiger Garten, worin hoch und niedrig Stämmige tragbare Obstbäume, ein verdeckter Weintraubengang, nebst einen Brunnen befindlich, ein freyer Wassergang zu der Pumpe auf dem Domhose; auch genießet dieses Haus laut darüber vorhandenen Documenten, die Servis-Freyheit.

**Detmold.** Zur anderweiten meistbietenden öffentlichen Verpachtung der lip-

pischen Meierey Oldenburg, so, wie zur Verpachtung der Meierei Bieserfeld, beide ohnweit Schwalenberg gelegen, wovon in Termino oder auch einige Tage vorher die Anschläge und die Bedingungen eingesehen werden können, ist Terminus von jener auf den 16ten und von dieser auf den 17ten Jan. a. c. angesetzt worden. Diejenigen also, welche Lust haben, solche von Petri a. c. an, auf 6 oder 12 Jahre in Pacht zu nehmen, können sich an besagten Tagen des Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Rentcammer einfinden, und hat der Meistbietende mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung der hohen regierenden Vormundschaft den Zuschlag zu erwarten. Jedoch werden nur diejenigen zum Bieten zugelassen, welche gleich in Termino glaubhafte Bescheinigungen wegen ihrer oconomischen Kenntnisse beibringen und annehimliche Caution im Lande machen können.

#### V Personen, so gesucht werden.

**Minden.** Bey einer Herrschaft allhier wird ein Bedienter von gesetzten Jahren und guter Aufführung verlangt. Das Intelligenz-Comtoir gibt weitere Nachricht.

Es wird auf künftigen Ostern in einem Gewürz-Laden ein Lehrbursch verlangt; wer zu dieser Handlung Lust hat, wolle sich bey Zeiten melden, und bey Gotthold weitere Nachricht und Conditiones vernehmen.

#### VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jan. 1784.

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| Für 4 Pf. Zwieback         | 8 Loth = |
| = 4 Pf. Semmel             | 10 =     |
| = 1 Mgr. fein Brodt        | 26 =     |
| = 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf.  | = =      |
| = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. | 5 Lot. = |

#### Fleisch-Taxe.

|   |              |
|---|--------------|
| 1 Pf. bestes Rindfleisch                    | 2 Mgr. 2 Pf. |
| 1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf. | 2 = 4 =      |
| 1 = dito unter 9 Pf.                        | 1 = 2 =      |
| 1 = Schweinefleisch                         | 3 = =        |



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 19. Jan. 1784.

## I Avertissement.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, der Stadt Halle in der Grafschaft Ravensberg einen Pferde-Markt mit einer fünf-jährigen Befreyung von dem Vieh-Handlungs-Zinspost allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, und dieser Pferde-Markt am 8. März dieses Jahres seinen Anfang nehmen soll. So wird solches dem Publico hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Sign. Minden am 1ten Januar 1784.

Königl. Preuß. Mindensche Kriegs- und Domainen-Kammer.

v. Breitenbauch. Hass. Hüllesheim.  
Schlnbach.

## II Warnungs-Anzeigen.

Ein Unterthan im Amte Enger, ist wegen einer begangenen Blutschande und Schwängerung seiner Tochter, und wegen attentirter Abtreibung ihrer Frucht, zu zwey-jähriger Bestungs-Arbeit, und die Tochter zu ein-jähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden.

Sign. Minden am 6ten Januar 1784.

An statt ic. v. Förder.

Zwey Unterthanen aus dem Amte Petershagen sind, weil sie beyhm Dröschchen Losback geraucht mit 8-tägiger Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod hier im Marien-Thore belegt worden, welches hier

durch jedermann zur Warnung bekannt gemacht wird. Sign. Minden am 18ten Decbr. 1783.

An statt und von wegen ic. v. Breitenbauch. Hass. Hüllesheim.

## III Citaciones Edictales.

In Termino den 8ten März c. wird mit Publication des Urteils gegen die emigrirten Unterthanen des Amts Brackwebe auf der Regierung verfahren werden.

Sign. Minden am 9ten Januar. 1784.

In Termino den 8ten März a. c. Vormittags um 9 Uhr wird mit Publication des Urteils gegen die emigrirten Unterthanen aus den Amts-Districten Schildesche, Werther und Heepen auf der Regierung verfahren werden. Sign. Minden den 9. Jan. 1784

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß zur Publication des wider die ausgetretenen enrossirten Cantonisten des Amts Schlüsselburg abgefasseten Confiscations-Erkenntnisses Terminus auf den 8ten März a. c. auf hiesiger Regierung des Morgens um 9 Uhr angesetzt worden.

Sign. Minden den 9ten Jan. 1784.

In Termino den 8ten März. c. wird mit Publication des Urteils gegen die emigrirten Unterthanen aus dem Amte Enger auf der Regierung verfahren werden.

Sign. Minden am 9ten Januar 1784.

An statt und von wegen ic. v. Förder.



### Amt Reineberg. Vermöge

der in dem 48. St. d. A. v. J. in extenso befindlichen Edict. Citat. sind die Creditores des Meierhofes zu Blasheim zu Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen an gedächtem Hofe ad Terminum den 10. Febr. 84 an die hiesige Amtsstube bei Strafe der Abweisung verabladet.

**E**s ist die letzte Besitzerin der sub Nr. 24 Bauerschaft Holsen belegenen Mettenbrinks Stette, Cathrina Isabein Mettenbrinks, gebohrne Meiern, ohne Hinterlassung Leibes-Erben verstorben. Weil sie auch in aufsteigender Linie keine Aunverwandte hat, so hat sie eine privat Disposition und letzten Willen, errichtet, und in selbigen ihres Brudern Tochter, Anna Maria Agnesa Meiern, und dessen Ghemann, Christian Ludewig Steinmeter, zu Erben eingesetzt. Wenn nun gleich solche Disposition von den übrigen nähern Verwandten, anerkannt, so hat doch das Mettenbrinksche Colonat, auf die eingesetzten und anerkannten Erben, nicht umgeschrieben werden können, vielmehr hat um deswillen weil der Verstorbenen ihr Titulus im Hypothequen Buche, nicht berichtigt, eine Edictal Citation aller, die an das Mettenbrinksche Erbe, Spruch und Forderung machen möchten, resolviret werden müssen. Es werden demnach alle und jede die an das gedachte Mettenbrinks Colonat und dessen letzte Besitzerin, entweder aus einem Erbrechte oder aus sonstigem rechtlichen Grunde, Spruch und Forderung haben, citiret und geladen, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 31. Merz 1784. an hiesiger Amtsstube anzugeben und gehdrig zu bescheinigen, widrigenfalls sie auf immer damit enthöret, und die obgedachten von der Mettenbrinks ernanten Erben, für die wahren und rechtmässigen Besitzer der Mettenbrinks Stette durch einen Spruch Rechtens förmlich erkläret werden sollen.

### Amt Limberg. Der Schutzjude

Abraham Berend zu Döbendorff hat angezeigt, daß er durch mancherley ihm betroffene Unglücksfälle in seiner Nahrung und Vermögen, in der Maasse zurück gesetzt, daß er sich nicht im Stande befinde, seine jezt auf einmal an dringende Gläubiger zu befriedigen, und hat darauf angetragen, daß ihm terminliche Zahlung seiner Schulden unter Siftirung des Zinslaufs, in jährlicher Abgibt von 20 Rthlr. verstattet werden möge. Wie nun dieserhalb dessen Schulden-Zustand näher untersucht werden muß, werden alle und jede, so an gedachten Abraham Berend irgend etwas zu fordern, hierdurch aufgefordert, diese ihre Anforderung binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 13ten Febr. 1784 an der Gerichtsstube zu Döbendorff anzugeben, zu bescheinigen und alle Schriften und Nachrichten worauf sie sich mögten beziehen wollen beizubringen. Diejenigen, so sich sodann nicht einfinden, haben zu erwarten, daß sie der Forderung verlustig geachtet werden. Auwärtinge Gläubiger können sich an den Hrn. Justiz-Commissair Bethaken zu Lübecke wenden.

**E**s wird hierdurch öffentlich bekandt gemacht, daß am 27ten Jan. an der Amtsstube zu Bünde eine Abweisungs- und Erstigkeits-Urtel in der Busmannschen Credit-Sache publiciret werden solle; zu deren Anhörung die Gläubiger verabladet werden.

**Amt Brachwede.** Es werz den hiermit alle und jede Creditores zu der sub Nr. 45. W. Senne belegenen Königl. Leibeigenen zum Verkauf ausgestellten Rüschenpöblers Stette zur Angabe ihrer Forderungen und Gerechtigkeiten dergestalt auf den 10ten Febr. 84. Morgens von 8 bis 12 Uhr ans Dielesfeldsche Gerichtshaus verabladet, daß diejenigen, welche an dieses Rüschenpöblersche Colonat etwas zu fordern, oder Gerechtigkeiten über solches auszuüben haben, sich bey Gefar der Abweisung und ewigen Stillschweigens alsdann



melden müssen, indem ein künftiger Käufer völlig vor weitere Ansprüche gesichert werden solle, weshalb auch Creditoren freistehet im Verkaufs-Termino das Gebot mitbefördern zu helfen.

**Amt Ravensberg.** Sämtliche Gläubiger des Kaufmann Johann Heinrich Wilhelm Brunen in Vorgholzhausen sind auf den 29. März c. zur Angabe ihrer Forderungen an die Concurs-Masse sub poena präclusi verabladet. S. 51. St. d. N. v. J.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach die in unserm Fürstenthum Minden im Amte Hausberge belegenen den von Wulffenschen Erben zugehörigen adelich freien Rittergüter Uhlenburg und Hobeit Beck, welche nach den aufgenommenen Taxen, und zwar das Guth Uhlenburg auf 99981 Rthlr. 24 gr. 7 pf., die Hobeit Beck hingegen auf 95901 Rthlr. 28 gr. 6 pf. gewürdigt worden, auf Anhalten der von Wulffenschen Erben und deren Creditoren öffentlich verkauft werden sollen, und dazu 3 Termine vor unserer Minden Ravensbergischen Regierung auf den 17ten Septbr. 1783. auf den 17. Decbr. 83. und auf den 17. März 1784. angesetzt worden; so werden alle diejenige welche nach der Eigenschaft dieser Güter solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefördert, in den angesetzten Terminen sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen besant gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß sie die aufgenommenen speciellen Taxen und Taxations-Protocolle in der Registratur-Magistratur allhier einsehen können. Uhrsündlich dessen

ist dies Subhastations-Patent 3 mal ausgefertigt und allhier bey unserer Regierung, ingleichen zu Osnabrück und Magdeburg angeschlagen auch zu 9 malen den hiesigen Wochenblättern, und zu 3 malen den Lipstädter Zeitungen und Osnabrückischen Intelligenzblättern eingerückt worden.

Signat. Minden den 6. May 1783.

**Minden.** Auf Anhalten der hinterbliebenen Erben der verstorbenen Wittwe Beckern soll zu deren Auseinandersetzung ein ihnen annoch gemeinschaftlich gehöriger, in der Brühl-Masch belegener, ohngefähr 6 Morgen haltender und mit 1 Rt. 4 Mgr. an das hiesige Johannis-Capitul beschwerter Kamp freywillig subhastirt werden. Die etwaigen Liebhaber können sich zu dem Ende am 24. Febr. a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und mit Einwilligung der Eigenthümer auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn.

Auf Befehl Hochpreisslicher Landes-Regierung soll der den respectiven Erben des verstorbenen Hn. Regier. Protonotarii Widelind gehörige Wall-Graben vom Marien bis zum Neuen-Thore welcher zu 5 Morgen angegeben, und zu 350 Rthlr. gewürdigt ist, öffentlich subhastirt werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 16ten Januar den 18. Febr. und den 24. März Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und mit Allerhöchster Approbation des Zuschlages gewärtig seyn. Es dienet aber zur Nachricht, daß die Subhastation in dem letzten Termino des Vormittags abgeschlossen und demnachst ein ferners Geboth nicht zugelassen werden wird. Minden den 29. Novbr. 1783.

Nachdem in dem anderweit beziehlet gemessenen Termino den 22ten Decbr. a. p. zu denen in hiesiger Stadt befindlichen wüsten Haus-Stellen keine Liebhaber, um



solche zu bebauen, eingefunden, als 1) No. 173. ein dem Receptor Schreiber zugehöriger Platz an der Martintreppe, worauf jährlich 6 Mgr. Kirchen-Geld haften, welcher 16. Fuß breit und 20 Fuß tief ist. 2) No. 460 ein Platz ohnweit der Zucker-Fabrique, dem Hn. Doctor Crüwel zugehörig, so 16 Fuß breit und 15 Fuß tief ist. 3) Noch zwey Plätze im Griesenbruche, Pooel und Landwehr zugehörig. So werden selbige hiemit nochmals feil geboten und haben die Baulustige nach vollbrachten Bau, die Edictmäßigen Frey-Jahre und Baufreyheits-Gelder zu gewärtigen, wes Endes dieselben hiedurch anderweit eingeladen werden, in Termino den 16ten Febr. dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen, um ihre Erklärung abzugeben, und hat derjenige, welcher die annehmlichsten Bedingungen übernehmen wird, des Zuschlages zu gewärtigen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke fügen hiemit zu wissen: daß auf Instanz des Herrn Cammer-Fiscal Schäffer und auf die hierauf ergangne Verordnung Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer, zu Einziehung des der Königl. Invaliden-Casse zuerlassenen Abdicati des entwichnen Johann Friederich Clausing die Subhastation derer dafür hastenden Grund-Stücke der Stief-Eltern, hiesigen Einwohner Piepers veranlasset worden. In Gefolg dessen werden folgende Piepersche Ländereyen ausgeben: 1) Ein und ein halb Scheffelsaat-Land auf dem untersten Kleie belegen, taxiret zu 45 Rthlr. 2) Ein Kamp am Heidenbrinke zu 60 Rthlr. angeschlagen, und woraus jährlich 6 Mgr. in die hiesige Kammer-Casse bezahlet werden müssen. Zur Licitation auf diese Grund-Stücke sind Termin auf den 22. Januar den 19. Februar und den 18. Martii 1784. anbezielet und fordern wir diejenigen so diese Grund-Stücke zu kaufen gedenken und bürgerliche

Güter zu besitzen fähig sind, hiemit auf, in denen bezielten Terminen besonders in dem letztern des Morgens 9 Uhr entweder persönlich oder durch specialiter Bevollmächtigte ihren Voth zu Protokoll zu geben, und der Adjudication zu gewärtigen, mit der Bekantmachung, daß die Licitation im letztern Termino Mittags 12 Uhr abgeschlossen und auf die nachher einkommende Offerten keine weitere Rücksicht genommen werden soll, und der Taxations-Schein zu allen Zeiten in hiesiger Registratur eingesehen werden könne.

### Amt Brackwede.

Demnach die sub Nr. 45. B. Senne H. Sparenberg Brackwede belegene Königlich Leibeigene Müschenpöblers Stelle mit Vorbehalt des Leibeigenthums, auf Ersuchen beyder Besitzer meistbietend verkauft werden soll, und dieser Contract allerhöchst Guts herrlich genehmiget worden; so werden hiermit alle und jede Kauflustige zu dieser sehr gut belegenen, mit sehr guten Gründen versehenen Müschenpöblers Stette eingeladen, am 10. Febr. 84 früh Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Viefesfeld, ihre Gebote zu eröffnen, da denn Meistbietende nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen haben. Zufolge der täglich beym Amte einzusehenden Taxe ist diese Stette zu 777 Rthlr. 7 Gr. 10 Pf. nach Abzug aller Lasten-Burgfestenfuhrn und dergleichen gewürdiget worden.

### Blottho.

Der Schlächter Conrad Dörjen hat einen Vorrath von Kuhfellen; wer hierzu Belieben hat, kann sich höchstens innerhalb 8 Tagen bei ihm melden.

### Amt Ravensberg.

Die dem verstorbenen Kaufmann Brunen in Vorgholzhausen zugehörig gewesenem im 51. St. d. N. v. J. umständlich beschriebenen aus einem Wohnhause und dabey befindliche Nebengebäude, Garten, Wiese, Kirchthobey eine Beylage.



# Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 3.

chenstand und Saatländern bestehenden Immobilien sollen am 28. Junii 84. meistbietend verkauft werden.

**Amte Varenholz.** Wir zum Gräfl. Lipp. Amte Varenholz verordnete Droft und Justiz Beamte fügen hiemit zu wissen: Nachdem in Abmeyerungs Sachen wider den Colonum Schweher Johanning oder Hencke die Subhastation dessen Herrschaftseigenbehörigen grossen halbmeyer Hofes No. 1 zu Erder hiesigen Amtes auf genehmigende Verordnung Hochgräfl. Lipp. Vormundschafft. Cammer erkannt worden; so wird zur öffentlichen Versteigerung dieses Colonats, zu welchen ausser den Gebäuden und Hofraum gehöret,

- 1) An Gartens 3 Schfl. Saat Landes.
- 2) An sädigen Ländereyen, worunter vieles Maschland ist, überhaupt 91 Schfl. 5 und eine halbe Mezen 3)
- 3) An Wiesen a) der Steinbrinck die Seite auf der Ecke an der Weeser 17 Schfl. b) in der Schlacht 1 Schfl. 1 halbe Meze c) aufm Brinke 1 Schfl. 5 Mezen d) im grossen Kampfe an der Weeser 3 Schfl. 3 und 3 viertel Mezen
- 4) An Hude. a) auf dem Haue 1 Schfl. 1 drei 4tel Meze b) auf dem Steinbrinke an der Weeser 17 Schfl. 1 und halbe Meze.
- 5) An Holzwachs auf dem Hau 1 Schfl. 2 drei 4tel Meze. 6) An Gemeinheits-Nutzuna, als: Hude, Mast und Holz-Nutzungen wie die übrigen Meyr daselbst, mit denen darauf hastenden Lasten Terminus auf Montag den 10ten Februar. dieses Jahrs angesetzt, und können diejenigen, welche dieses beträchtliche Colonat zu kauffen willens sind, an dem erwehnten Tage Morgens 9 Uhr vor dem zu Erder sich einfindenden Amte sich sistiren, die Kaufsbedingungen, und den Anschlag der Güter alsdann, oder vorher beym Amte vernehmen, ihren Both eröffnen, und hat der Meistbietende nach erfolgter höherer Genehmigung gegen baare Bezahlung in Golde oder Conventions-Sil-

bermünze den Zuschlag zu erwarten. Wobey noch bekannt gemacht wird, daß der jährliche Ueberschuß vom Ertrage dieses Hofes wegen der vorzüglichen guten Lage der Zubehörungen und deren innern Güte im Verhältnisse derer davon zu prästirenden geringen Abgaben, sehr erheblich sey, auch auf Verlangen des meistbietenden Käuffers die Aufhebung des Leibeigenthums gegen einen jährlich zu entrichtenden billigen Freiheits Uthrkande höherer Orts vom Amte bewirkt werden solle.

**Amte Stolzenau.** Dritte und letzte Tagesfahrt zum meistbietenden Verkauf, des dem Amtevoigt Dreppenstedt zu Landesbergen zuständigen und zu dessen Concursmasse gehörenden Immobilien: Vermögens, bestehend: a) In der im Dorfe Landesbergen belegenen Brinksigerey, und b) dem daselbst befindlichen Strombergischen Vollmeier Hof, nebst denen zu beyden Höfen gehörenden Wohnhäusern, Scheunen, Stallungen, Kirchenständen, Begräbnisplätzen, Aeckern, Wiesen, Gärten, Holz- und Bruchtheilen, und sonstigen Gemeinheitsgerechtigkeiten, ist auf den 21. k. M. Febr. angesetzt; Kaufliebhabere, denen dabey ohnverhalten wird, daß 3600 Rthlr. darauf geboten seyn, werden daher geladen, an diesem Tage Morgens 9 Uhr, allhier am Amte, zu erscheinen, Bot und Gegengebot zu thun, und nach gethanen höchsten, dem Werthe der Güter, angemessenen Gebot, des Zuschlags gewärtig zu seyn.

**Hausberge.** Bey dem hiesigen Schutzjuden Anselm Salomon sind Kuh-Kalb- und Schaf-Felle vorrätig; Kaufstüßige wollen sich innerhalb 14 Tage einfinden.

V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Demnach die Pachtjahre der Ritterbruchs Dämme mit den 1ten April a. c. zu Ende gehen: so wird zu



deren anderweiten Verpachtungen Terminus auf den 23ten Febr. a. c. hiermit angelegt, in welchen sich die Liebhaber des Morgens um 10 Ube auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewärtigen können, daß mit dem Best- und annehmlichst Bietenden der Contract prævia approbatione Regia auf 4 oder 6 Jahr geschlossen werde.

**Herford.** Herr Senior Brand daselbst hat sein kleines Nebenhaus auf Hochfürstl. Freyheit belegen, zu vermietthen. Es hat solches 2 Stuben nebst einem Schlafgemach, 3 Aufkammern, Küche, Keller, Boden und dergleichen, ist auch wohl conditionirt und gelegen. Auch hat derselbe noch ein größers Wohnhaus, nicht weit davon und auch auf Hochfürstl. Freyheit belegen, entweder zu vermietthen, oder auch dieses zu verkaufen. Es besteht solches aus 2 Stuben mit eben so viel Schlafkammern, 3 Aufkammern, Küche, Keller, Boden und dergleichen; auch ist dabey ein kleiner Garze und Stallung. Wer zu einem oder dem andern Lust hat, kann sich bey gedachten Herrn Senior Brand in Herford melden.

**Tecklenburg.** Da in Befolge Allerhöchster Verordnung mit der Vererpachtung des Vorwerks Schollbruch ein anderweiter Versuch vorgenommen werden soll, und zu dem Ende ein nochmaliger Licitations-Termin auf Freytags den 6ten Februarii a. c. anberaumer worden; Als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, wie diejenigen, so auf gedachtes Vorwerk Schollbruch, welches bisher 353 Rthlr. in Zeitpacht gethan, zur Erbpacht zu bieten Lust bezeigen möchten, sich am gedachten Tage des Vormittages um 10 Uhr alhier bey mir einzufinden, und ihr Gebot erdfnen können; wo denn mit dem Bestbietenden salva approbatione regia dieserhalb geschlossen werden soll.

Wigore Commissionis.  
Walke.

## VI Gelder, so auszuleihen.

**Werther.** Es sind dreyhundert u. dreyßig Rthlr. in Golde Wertherische Kirchengelder gegen zubestellende hinlängliche Sicherheit und gewöhnliche Zinsen leihbar zu haben: weshalb Liebhaber sich bey dem zeitigen Kirchen-Propisore melden können.

**Lingen.** Bey der hiesigen geistlichen Casse sind 500 Rthlr. p. c. und 150 Rthlr. an alten Marck-Gelde vorhanden. Wer solche gegen Stellung gehöriger Sicherheit und gewöhnliche Zinsen verlangt kan sich bey derselben melden.

## VII Notificationes.

**Minden.** Demnach der hiesige Bürger und Brantweinbrenner Friederich Schulte sein auf dem Kampe unter der Nr. 705. belegenes Wohn- und Brauhaus, an dem Bürger und Schustermeister Hinrich Vordert känslich überlassen hat: Als wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

**Unit Rhaden.** Es hat der Coslonus Rudolph Luttermann sub No. 78 B. Kleinendorf seine bey Krämers Wische belegene Zuschlagswiese an den Unterthan Jacob Schlüter sub No. 96 in Großendorf für die Summa von 205 Rthlr. unter Genehmigung einer Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer erblich verkauft, so hiesmit zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

**Herford.** Der hiesige Bürger Johann Henrich Rasche hat von Daniel Schormann zwey Stücke Landes im Sagesort für 80 Rthlr. 18 mgr.; der Müller Kayser vom Hrn. Vorsteher Menge 6 Schffl. Saat Landes auf dem Richteypfade vorn Rennthore für 150 Rthlr. und der Schuster Hille das Hiltgenbäckersche Haus sub No. 121 sub hasta für 115 Rthlr. alles in Golde erstanden.

Consbruch.

Die Interessenten dieser Blätter werden hierdurch erinnert ihr schuldiges Geld binnen 8 Tagen abzutragen, oder aber Landrenterliche Execution zu gewärtigen. Minden den 16. Jan. 1784.  
Königl. Preuß. Intelligenz-Commission      Dtllich. Craven.



# Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 26. Jan. 1784.

## I Citaciones Edictales.

Min-  
den.

**D**a der Einbeißer Grabeley und dessen Witwe jüngst- hin ohne Hinterlassung bekannter Erben verstorben ist, und zu befürchten stehet, daß deren sehr geringer Nachlaß zu Befriedigung derer bereits bekantgewordenen Gläubiger nicht hinreichen werde; so werden alle diejenigen, so an diesem Nachlasse einiges Recht und Anspruch haben, auch die etwaigen Erben der zuletzt verstorbenen Wittwe Grabeley hierdurch vorgeladen, daß sie sich vor dem Gerichte Eines hochwürdigen Domcapituls in Termino den 19. Febr. des Jahres 1784. melden, ihre Erbschaftsrechte und sonstige Forderungen gehdrig angeben, und nachweisen, oder mit ihren Ansprüchen von diesem Nachlasse gänzlich zum Vortheil der bekanten Gläubiger abgewiesen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von denen Grabeley Eheleuten Sachen in Verwahr oder Verfaß haben, hierdurch vorgeladen, solche bey Edictmäßiger Strafe anzugeben und abzuliefern.

**Amst Reineberg.** Alle und jede die an die vor kurzen in Fabbenstedt verstorbene vid. Ellerkampß und deren Nachlassenschaft Spruch und Forderung haben, werden hierdurch aufgefordert, solche

in 9 Wochen und längstens in Termino den 20. April c. an hiesiger Amtstube gehdrig anzugeben und zu bescheinigen, sonst diejenigen, die sich nicht melden werden, von der vorhandenen Masse gänzlich abgewiesen werden sollen.

**Herford.** Nachdem der hiesige Kaufmann Herr Speckbdtel beschwerend angezeigt, daß seit einiger Zeit über seinem vor dem Lübbertthor bey der Delmühle belegenen großen Kamp, das Vorwerk genannt, welcher an der einen Seite an dem Postweg, und an der andern, an das sogenannte Nordstieck grenzte, ohne daß er wisse, von wem, ein Weg gemacht, und unberechtigt daher genommen würde, welchen Unwesen er aller darwider gemachten Vorkehr obnerachtet, bis daher nicht entzüriget bleiben können und daher gebeten, ihm dieserhalb mit einem öffentlichen Strafverbot zu Hülfe zu kommen, allensals auch diejenigen, so daher einen Weg zu nehmen sich berechtigt halten möchten ad Terminum peremptorium zur Angabe und Ausföhrung einer solchen sich anmaßenden Wegegerechtigkeit, welche er niemanden ohne Beweis zugestünde, vorladen zu lassen, diesem Suchen auch per Decret. vom 13. hujus deferirt worden: So wird allen und jeden Passanten, welche keine rechtliche Befugniß zu einem daher habenden Wege aus-

D



zuführen, sich nicht getrauen, bey 5 Rthl. Strafe hierdurch verboten, einen solchen Weg über besagtes Grundstück fñhrohin zu machen, oder zu nehmen, mit angehängter Verwarnung, daß wenn jemand dennes noch dieses Begehens ohnebefugter weise zu bedienen sich unterstehen möchte, von demselben sofort die comminirte Strafe der 5 Rthl. executive beygetrieben werden solle; wohingegen aber diejenige, welche an einem solchen Wege ein Recht zu haben glauben und solche Wegerechtigkeit erweislich zu machen sich getrauen, hierdurch verabladet werden, solchane Befugniß in Termino peremptorio den 27. April c. hieselbst am Rathhause Morgens 10 Uhr anzuzeigen und darüber die vorhandene Beweismittel abzugeben, widrigenfalls selbige zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf dieses Terminis sie mit der Behauptung einer ihnen daher zustehenden Wegerechtigkeit nicht weiter gehöret, sondern allen und jeden in einer deshalb abzufassenden und zu publicirenden Präclusions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

**Amst Werther** In der Wesslingschen Convocations-Sache wird in Termino den 11. Febr. a. c. ein Abweisung- und Ordnungs-Urthel publiciret werden, welches hauptsächlich um derer willen, welche etwa ihre Forderungen noch nicht angeben, hierdurch bekannt gemacht wird.

Da in der Convocations-Sache des Coloni Nemann zu Wabenhäusen in Termino den 11. Febr. c. am Gerichtshause zu Bielsfeld ein Abweisung-Urthel wird publiciret werden; so müssen Diejenigen, welche sich etwa bis jetzt nicht gemeldet, ihre Forderungen vorher bey Verlust derselben anzeigen.

**Amst Petershagen.** Am 14. Febr. soll in der Schnitkerschen Convocations-Sache No. 48 in Hartum ein Abweisung- und Ordnungs-Urthel erdfnet werden, wo die Interessenten sich Morgens

9 Uhr auf der hiesigen Amtsstube einfinden können.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Da in Termino den 23ten Febr. a. c. mit Veranctionirung der Effecten des verstorbenen General-Lieutenants v. Lossau der Anfang gemacht werden soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und dient dabey den Kaufliebhabern zur Nachricht, daß unter der Argenterie vorzüglich ein sehr schön gearbeitetes plat de Menage, auch dergleichen Arm- und andere Leuchter befindlich, nicht weniger eine sehr gute Sammlung von Gläsern, Tischzeug und anderen Sachen, auch eine dreyspizige sehr gut conditionirte Petersburger Kutsche nebst Pferde-Geschirr und Wären-Decken vorhanden sey.

Sig. Minden den 16ten Jan. 1784.  
Anstatt und von wegen. ic.  
v. Förder.

**Minden.** Zum Verkauf des dem verstorbenen Kaufmann Ludwig Koch gehörigen Hauses, Huthel und Kirch-Stuhle sind Termini licitationis auf den 2ten Decb. p. 5ten Jan. und 18ten Febr. a. c. vor dem Stadtgerichte angesetzt S. 42. St. d. N. v. F.

Zum Verkauf der in dem 43. St. d. N. v. F. umständlich beschriebenen denen Rudolph Böglerschen Erben zugehörigen im Priggenhagen belegenen Wassermühle sind Termini licitation. auf den 27. Dec. p. 28. Febr. und 4. May c. vor dem Stadtgerichte angesetzt.

**Amst Blotho.** Da das, dem verstorbenen Bürger Conrad Bauch zugehörige, sub No. 171 hieselbst belegene Wohnhaus, worin zwey Stuben und 5 Kammern vorhanden, und welches von denen vereideten Taxatoren auf 235 Rthl. gewürdiget worden, auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminus den 24. Febr. 23. Merz und 4. May a. c. subhastiret, und an den Meistbietenden



öffentlich verkauft werden sol; als werden die lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich in besagten Tagefahrten auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und darauf zu licitiren da sodann der Bestbietende in dem letzteren Termino des Zuschlags gewärtigen kann; wobey zugleich alle Diejenigen, so an gedachtem Hause aus einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet werden, solchen bey Strafsche der Abweisung in Terminis präfixis anzugeben, und gehörig zu justificiren.

Nachdem über das Vermögen des Chirurgi Wittler sen. Concursum eröffnet, und die Subhastation seines, sub No. 139 hieselbst belegenen Hauses, worin 2 Stuben, 6 Kammern, und ein gebalkter Keller vorhanden, und welches von Sachverständigen mit Inbegriff des dahinter belegenen Gartens auf 445 Rthl. angeschlagen, erkandt, des Endes auch Terminum licitationis auf den 24 Februar, 30 Merz und 18 May a. c. anberahmet worden; als werden alle Diejenigen, welche dieses Haus an sich zu bringen willens, und solches zu besitzen fähig sind, hiedurch eingeladen, in denen angezeigten Terminen auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen, und ihr Gebot zu eröffnen, da sodann der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlags gewärtigen kann.

**Amt Brackwede.** Da am 5. Februar c. Donnerstags und folgende Tage jedesmahl von Morgens 9 Uhr an in des Coloni Michaelis Kotten im Kirchspiel Brochagen allerley Kleidungsstücke, 80 und einen halben Eschl. reinen Sand-Rokken und 31 Eschl. guter Buchweizen, auch Linnen, Drell und 2 Coffres meistbietend verkauft werden sollen; so werden lusttragende Käufer hiemit verabladet, sich gedachten Tages und folgende Tage daselbst einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen soll, Diejenige Käufer,

welche sicher sind, erhalten bis Ostern c. Frist, alsdenn die Gelder in groben Cour. an den Unterdienere Schütter gegen Quitung bezahlet werden müssen.

**Amt Werther.** Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die im Concursum besangene, der Pastorat zu Dornberg erbzinspflichtige Wüfings oder Bohnenkampfs Streite Nr. 12 zu Dornberg, welche in einem Wohnhause, Kotten, Garten, Wiesenheil, 6 Scheffelsaat Holzwaß, ferner 2 Manns- und 1 Frauenkirchens Ständen, auch 1 Begräbnißstelle mit 3 Kopffsteinen besteht, mit Consens des Erbzinsherrn öffentlich meistbietend verkauft werden soll. Da nun zu dieser licitation Terminum auf den 10 Dec. 1783 ferner den 4 Febr. und 3. März 1784 am Gerichtshause zu Bielfeld angefezt worden; so werden durch dieses Patent, welches zu Bielfeld und Halle angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen viermal inseriret wird, alle diejenigen, welche die Stätte zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich in besagten Terminen zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit dem Bedenken an die Kauflustige, daß derjenige welcher im letzten Termin das beste Gebot thun wird, dem Befinden nach den Zuschlag erhalten, und auf die nach Verlauf dieses Termins etwa noch einkommenden Gebote nicht werde reflectiret werden. Uebrigens dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß sich die Pastorat einen Weinkauf von 5 Rthl. von dem Käufer vorbehalten hat, und daß man die ausführliche Taxe der Stätte hier am Amte einsehen kan. Auszug der Taxe.

1) Das Wohnhaus nebst Schweinstall und Wasserbrunnen, auch der Platz vor dem Hause zum Holzwurf, die Mistgrube, der Hofraum und die Flottkühle sind taxirt auf 264 Rthl. 30 Mgr. 2) Der Kotten 118 Rthl. 12 Mgr. 3) Der Garten mit Obstbäumen, 1 Eschl. groß 60 Rthl. 4)



Die Wiese von 3 Viertel Schfl., die bequem gestöset werden kann 120 Rthlr. 5) Das kleine Stück Gartland hinterm Kotten, 1 Spintsaat groß 25 Rthlr. 6) Der Holztheil im Kirchenberge, von 6 Schfl., nebst dem darauf stehenden Holze, so etwa 6 Fuder beträgt 20 Rthlr. ausschließlich des noch aus der Markentheilung zu erwartenden Grundes. 7) Der Begräbniß-Platz mit 3 Köpffeinen 6 Rthlr. 8) 2 Manns- und 1 Frauen Kirchen-Stand 8 Rthlr. 18 Mgr. Summa 622 Rthlr. 24 Mgr. Jährliche Prästanda: 1) An Contribution 4 Rthlr. 29 Mgr. 2 Pf. 2) Cavallerie-Geld 4 Mgr. 4 Pf. 3) Domänen-Geld 6 Mgr. 4) An die Kirche zu Dornberg Erbpachts-Geld 1 Rthlr. 5) An die Pastorat 8 Mgr. Summa 7 Rthlr. 2 Mgr. 6 Pf.

**Lemförde.** Ein fast ganz adlich freyes Wesen, in der schönsten Gegend in Lemförde in der Graffschaft Diepholz hart an der Post-Strasse gelegen, wobey Gärten, Wiesen und eine schöne Bleiche, soll am 2. Febr. auf dortiger Königl. Amt-Stube öffentlich verkauft werden. Es werden daher Kauflustige ersucht, sich am 2. Febr. alldort anzufinden, es kann auch nach Befinden, ein Theil des Kauf-Geldes bey dem Wesen stehen bleiben, und sind die nähern Conditiones, bey dem dort wohnenden Hrn. Amts-Vogt Broeffel, wie auch bey dem Hrn. Apotheker Wahrendorff daselbst zu erfahren.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da in Termino den 2ten Febr. c. der den Niemannschen Erben zugehörige vor dem Marienthore im Rosenthal belegene Garten, auf das laufende Jahr vermietet werden sol; so haben sich Liebhaber dazn in solchem Termin Morgens um 10 Uhr in dem Hause des verstorbenen Hn. Assessoris Niemann auf dem Kampfe einzufinden.

### IV Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht, daß der bis daher zu Dorn-

berg im Amte Sparenberg: Wertherschen Districts am 14. Sept. jeden Jahres gehaltenene Kram- Pferde- u. Viehmarkt auf den 2. Montag nach Bartholomaei jeden Jahres verlegt worden, weil zu der bevorstehend zu ersigedachten Zeit auch die Märkte zu Gütersloh und Gesmold, gehalten werden.

Sig. Minden den 5ten Januar 1784.

Anstatt und von wegen.

Breitenkauch Haß Hüllesheim

In dem Accisebaren Flecken Schlüsselburg des Fürstenthum Minden fehlt es an jemand der mit Ellen-Waaren Handlung führet. Sollte sich jemand davon befassen und daselbst etabliren wollen, so würde er die zuverlässige Versicherung haben dürfen einen beträchtlichen Absatz solcher Waaren zu finden, und darf sich nur an Endes Unterschriebenen oder an den Accise-Einnehmer daselbst wenden, die ihm alle Anleihtung und Beförderung willig ertheilen werden. Sign. Minden am 20. Jan. 1784.

Königl. Commissarius Loci. Pestel.

Die von einem Unbekannten an einen hiesigen Einwohner übersandten 1 Louisd'or und 5 Ducaten sind sogleich zu ihrer Bestimmung vorschriftmäßig abgeliefert.

**Minden.** Eine Jungfer von guter Herkunft, welche 2 und 1 halb Jahr im Laden gestanden, und mit den besten Zeugnissen versehen ist, wünscht auf Ostern als Laden-Jungfer eine anderweitige Condition zu finden. Das Adress-Comtoir gibt nähere Nachricht.

### V Notification.

**Minden.** Dem Publico wird hies durch bekanntgemacht, daß der Colonus Cord Heinrich Wiese Nro. 37 in Sudhemmern, seine im Ritterbruche am Niedern-damm bey den Wiesen des Christian Meyers in Halen, des Gerd Henr. Horstman Nro. 22 und Cord Meyers Nro. 31 in Sudhemmern belegene Wiese, an den Col. Joh. Christian Frederking, oder Weber Nro. 9 in Hartum käuflich überlassen hat.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 2. Febr. 1784.

## I Citationes Edictales.

**Amte Schlüsselburg.** Die seit 20 Jahren abwesend gewesene Gebrüdere Johan Conrad und Johan Henrich Schlüter von der Stette Nr. 19. im Flecken alhier oder deren unbekante Erben, werden ad Terminum peremptorium den 25. Jun. 1784. widerigensfalls sie pro mortuis erkläret werden, verabladet S. 36. St. v. F.

**Herford.** Ab Instantiam der Wittwe Dorbo sind diejenigen so eine Fußwegs-Gerechtigkeit quer über ihren in der Lüber Linden belegenen Ramp prätendiren, ad Terminum peremptorium den 27. Febr. a. c. aus hiesige Rathhaus verabladet. S. 51. St. d. N. v. F.

**Amte Limberg.** Es ist über das Vermögen des Coloni Johann Hermann Collmeyer zur Matilge Bauerschaft Schwennigdorff, der Concurs eröffnet, deshalb werden alle und jede so an denselben Forderung zu haben vermeynen verabladet, diese ihre Anforderung binnen 9 Wochen u. zuletzt in Termino den 31. März 84. an der Amtsstube zu Bünde anzugehen, zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen, bezubringen; diejenigen welche sich nicht melden, haben zu erwarten, daß

sie mit ihren etwaigen Forderungen enthöret werden. Zugleich wird denen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Herr Oberamtmann Nasse zum Curator bestellt, über dessen oder eines andern Curatoris Bestellung sie sich des Tages zu erklären haben.

**Amte Werther.** Es wird von der Markentheilungs-Commission des hiesigen Amtes in Termino den 18. Febr. c. am Gerichtshause zu Dielefeld eine allergnädigste Präclussions-Sentenz, wegen des Issingdorfer Bruchs, sonst auch Ramhorst und Wittenberg genannt, wodurch alle diejenigen, welche an solche Gemeinheit ihre etwaige Ansprüche nicht angegeben, von der Theilung ausgeschlossen seyn sollen, publiciret werden, wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen ist, zu achten hat.

Es wird von der Markentheilungs-Commission hiesigen Amtes in Termino den 18. Februar c. zu Dielefeld am Gerichtshause eine allergnädigste Präclussions-Sentenz, wegen des Gottesberges, Wasberges, Westerberges, Homanns-Berges und Bingberges, wodurch alle diejenige, welche an vorbenannte Gemeinheiten ihre etwaigen Ansprüche nicht angegeben, von der Theilung ausgeschlossen seyn sollen, publiciret werden, wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten hat,

©



In der Convocations-Sache des Coloni Stender zu Babenhäusen wird in Termino den 25. Febr. c. am Gerichtshause zu Bielefeld ein Abweisungsurtheil publiciret werden, wesshalb die sich noch nicht gemeldeten Creditoren vorher ihre Forderungen liquidiren müssen.

**Amte Ravensberg.** Demnach der Jude Benedix Isaac, des vormahligen Schutzjuden Isaac Benedix in Borgholzhäusen zweyter Sohn, vor beynahen zwanzig Jahren außerhalb Landes entwichen, und von dessen Leben und Aufenthalt nichts bekannt ist, von dem Curatore des Brunschen Concursus aber, zur gänzlichen Beendigung eines zwischen dem gedachten Juden Benedix Isaac und den Kaufleuten Johann Philip Bruhe und Hermann Henrich Sanders ehemals obgeschwebten Processes, auf desselben Edictal Verabladung, und im Richterscheidungs-Fall auf Declaration pro mortuo angetragen, diesem Gesuch auch deferiret worden; So werden der mehrerwähnte Jude Benedix Isaac, oder dessen etwaige Vererber und Nachkommen, hierdurch öffentlich vorgeladen, a Dato innerhalb neun Monathen, und längstens in Termino den 8. Nov. a. c. vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, über ihr bisheriges Ausbleiben sich zu verantworten, und wegen Fortsetzung des Eingangserwähnten Rechts-Streits sich zu erklären. Nach vergeblichen Ablauf dieser Frist haben aber dieselben zu gewärtigen, daß er der Jude Benedix Isaac per Sententiam für Todt erkläret, und demzufolge in der Sache weiter verfügt werde was Rechtens.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Die dem Colono Hilgemeyer zu Todtenhäusen gehörige in der hiesigen Feldmarck und zwar in der langen Wand belegene 2 Morgen doppelt Einfalls-Länderey so mit 2 Scheff. Zinsgerste an die Domdechaney beschweret, und per Morgen

zu 25 Rthlr. angeschlagen sind, sollen in Terminis den 8. Merz, 10. April und den 12. May c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte subhastiret werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn einfinden, die Bedingungen vernehmen, und dem Bestinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn.

Am 9. Febr. und folgenden Tage, sollen auf der Curie des Hn. Domecapitulariis Freiherrn von dem Busche am grossen Dorochose hieselbst verschiedene brauchbare und gute Meubles auch eine Pendule verkauft werden. Käufere belieben sich gedachten Tages Nachmittags 2 Uhr einzufinden.

Im Waisenhause hieselbst wird am 11ten Febr. Nachmittags 2 Uhr eine kleine Sammlung von neuen Büchern verauctionirt werden. Es sind darunter nebst andern: Salzmanns moral. Elementarb. 1. Th. Michaelis orient. exeg. Bibl. 19. u. 20. Th. Semlers Lebensbeschr. 2ter Th. Seilers Gem. Betracht. 1782. Religionsbegebenh. 1782. Schröckh Westgesch. 4ter Th. 1. u. 2. Abth. Martinet Catech. der Natur. 4ter Th. Zollikofers Anreden. Seilers Liturgie. Ueber den Platonismus der Kirchenväter (von Souverain) Geographie, Geschichte und Statistik der europ. Staaten. 1 Th. Briefe aus dem Noviziat 3 Bände. Götting. Magazin 1782. 1—4 Stück. Eberhards Anymtor. Sanders Naturgeschichte. 3 Theile. Ernesti Verdienste, von Zeller mit Semlers Zusätzen. Moritz Magazin, 1. 2. Stück. Pfenningers Predigten über Matth. 5, 1—12. Beytrag zur Weisheit und Menschenkenntniß. 4 Bände. Ueber die Strafen der Verdammten, nebst Zusätzen. Salzmanns Gottesverehrungen. 1—3 Saml. Acta hist. eccl. n. temp. 57—62. Th. 10.

**Amte Limberg.** Demnach über das Vermögen des Besitzers der Königlich



Meyerstädtischen Collmeners Stette zur Mairtilge Nr. 48. Bauerschaft Schwennigsdorf, der Concurſ erbsinet, u. dessen daselbst in Besitz habendes Colonat, nunmehr öffentlich meistbietend verkauft werden soll, wird hierdurch bekandt gemacht, daß zu solchen Verkauf Terminus auf den 31. Merz c. an der Amtstube zu Wände bezieht. Zu dieser Stette gehört ein Wohnhaus, Kotten, zwey Garten, 1 und einen halben Scheffel Land, ein Holzplatz, 5 Kotegruben, ein Brunne, zwey Manns- und ein Frauens-Kirchenstand, und ein Begräbniß. Dieses alles ist nach Abzug 8 Rthlr. 1 Gr. darauf haftender Lasten zu 619 Rthlr. 18 Gr. taxiret. Wer nun dieses Colonat in Meyerstädtischer Qualität zu erstehen gesonnen, hat des Tages sein Gebot zu eröffnen, und den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede die an dieses Colonat, irgend einigen Real-Anspruch zu machen gesonnen aufgefördert, diese ihre Präsentationes, in gedachten Terminen bey Verwarnung ewigen Stillſchweigens anzugeben.

**Wlotho.** Meinhard Stumpe hat eine Quantität Rinds- und Kuhleder vorätig; wer solche Lust hat zu kaufen, kan sich binnen 14 Tagen einfinden.

**Rübbecke.** Bey hiesigem Lohgerber Crull sind Quantitäten roth Koffelle vorätig; Liebhaber müssen sich binnen 8 Tagen bey ihm melden, wie denn bey ihm allezeit dergleichen Felle zu haben sind.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Tügen männiglich hierdurch zu wissen: Was maßen die zu Dörenthe im Kirchspiel Tbbenbüren belegenen Immobilien des dortigen Müllers Conrad Henrich Schuirkamp, welcher sich vor einiger Zeit außerhalb Landes begeben, ohne daß dessen jetziger Aufenthalt bekandt ist, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in ei-

ne Taxe gebracht, und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf Ein hundert, sieben und siebenzig Rthlr. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg-Kingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adresscomtoir befindlichen Taxationschein mit mehrerm zu ersehen ist. Wann nun der darauf versicherte Kaufmann Georg Schröder zu Tbbenbüren um die Subhastation der gedachten Immobilien allenthast angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Schuirkampsche Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerm beschriben, mit der taxirten Summe der 177 Rthlr. citirten, und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 23. Mart. 84. peremptorie, daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen: daß in gedachtem Termino mehrer erwobnte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals Niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll.

Wie dann auch dem Eingangsgedachten bisherigen Eigenthümer Conrad Henrich Schuirkamp von dieser Verfügung hiersdurch Nachricht ertheilet, und derselbe mit der Nachlassung noch vor dem anstehenden Termin durch Bezahlung seines Creditoris des Kaufmanns Georg Schröder der Subhastation vorzubehugen, in dessen Entsetzung zu dem präfigirten Termino Edictaliter verabladet wird, mit der Verwarnung, daß im Nichterscheinnungsfall es dafür, daß er gegen die aufgenommene Taxe der Immobilien nichts zu erinnern habe, gehalten und mit deren Subhastation verfahren werden soll. Gegeben, Klingen den 29. Decbr. 1783.



Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; demnach das in der hiesigen Stadt am Rampe belegene den Erben des verstorbenen Assessors Niemann zugehörige freye Wohnhaus nebst Hofraum, Hintergebäude und dabey befindlichen Garten, welches nach der beglaubten Taxe auf 1292 Reichsthaler 20 Ggr. gewürdiget worden, wovon jedoch jährlich 15 Rthlr. in Golde an das Martini Capitul und 12 Ggr. Plumpen-Geld bezahlet werden muß, auf Anhalten der Erben öffentlich freywillig verkauft werden soll, und dazu Terminus auf den 5. April 1748. Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Regierung angesetzt worden: so werden alle diejenigen, welche dies Haus mit Zubehör zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kaufstüßen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Hierbey dienet den Kaufstüßen ferner zur Nachricht, daß sie die aufgenommenen speciellen Taxen in der Registratur allhier einsehen können. Uebrigens wird noch bekannt gemacht, daß, im Fall kein annehmliches Gebot erfolgen wird, das Haus mit Zubehör auf 1 Jahr vermiehet werden solle. Urkundlich dessen ist dies Subhastations-Patent ausgefertigt, allhier affigiret, und den hiesigen Intelligenzblättern dreyimal inseriret worden. Gegeben Minden den 30. Jan. 1784. Anstatt und von wegen u. c.

v. Förder.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Ein Garten vor dem Simeons Thore, der zweyte rechter Hand, den bisher der Herr Obristwachtmeister von Ripperda zur Miethe gehabt, ist bey dem

Eigenthümer, dem Hrn. Obereinnehmer Schreiber aufs neue zu vermietthen.

**G**anz nahe vor dem Fischer-Thor, ist ein großer Garten mit vielen von allerhand Sorten Obstbäumen, mietlos geworden; Liebhaber, so diesen Garten auf 4 Jahr zu mietthen lust haben, wollen sich in Zeit 8 Tagen bey dem Eigenthümer Herrn Christoph Brüggemann melden.

**Lübbecke.** Da die Pachtzeit der musicalischen Aufsartung in der Stadt Lübbecke mit Trinitatis dieses Jahrs zu Ende läuft, und zu anderweitiger Verpachtung derselben Terminus auf den 12. Februarii dieses J. hieselbst auf dem Rathhause anbeziehet worden; so wird solches htemit öffentlich bekannt gemacht, und werden diejenigen, so diese Pacht zu übernehmen und die erforderliche Caution zu bestellen fähig sind, aufgesodert, gedachten Tages Morgens 9 Uhr am Rathhause zu erscheinen, ihre Offerten zu Protokol zu geben, und vorbehaltlich Königlicher Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** In der Fischerschen Vormundschafts-Sache sind bey dem Pupillen-Collegio 300 Rthlr. in Golde vorräthig, welche gegen zu bestellende hypothecarische Sicherheit und gehörige Verzinsung verliehen werden können.

### V Notification.

**Lübbecke.** Der Rathsbdiener Anthon Henrich Jansen in Denabrück, hat das ihm zugehörige, von dem verstorbenen Maurer Johann Friederich Niemann, übernommene hiesige Bürgerhaus sub Nr. 228. mit angehöriger Berg- und Bruch-Gerechtigkeit, an den hiesigen Bürger Salomon Croll für 80 Rthlr. in Golde erblich verkauft, und ist der vor Gericht errichtete Contract mit dessen Confirmation ausgefertigt worden.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 9. Febr. 1784.

## I Publicandum.

**D**a über das wegen der Collateral-Erbschafts-Stempel Abgabe ergangene Circulare vom 31ten Decbr. 1771. Zweifel entstanden ist, ob das Quantum einer Erbschaft, auch Vermachtnisses aus dem Testamente oder sonst constituet, und gewiß ist, als denn doch der Aversional Stempel Satz und zwar überhaupt nur einfach für eine ganze Classe von Erben zu bezahlen sey? So wird hiers mit zur Vermeidung aller Irrungen und Mißdeutungen festgesetzt und wiederholentlich bestimmt: daß, wenn das Erbschafts-Quantum bekannt ist, von dessen Betrage ein jeder Erbe für sich den Erbschaftsstempel nach der bestimmten Stempeltaxe entrichten muß, weil der Fall des Aversional-Satzes bey hereditus in recerta nicht existiret und Edictmäßig nur statt hat, wenn der Betrag der Erbschaft nicht constituet, noch solchen anzugeben eine Verbindlichkeit vorhanden ist. Trift sich aber der Fall, daß mehrere Collateral-Erben vorhanden sind, und deren Erbschaftsquantum nicht constituet, sie auch nicht nöthig haben, solche anzugeben; so muß der Aversionalatz ad 50 Rthlr. von jedem dergleichen Erben besonders bezahlet werden, und können sie mit einmaliger Abführung der Aversional-Summe für alle insgesamt nicht abkommen. Wornach sich also ein jeder in vorkommens-

den Fällen zu achten hat. Signatum Münden am 23ten Jan. 1784.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

Königl. Preuß. Regierung, Königl. Preuß.

Kr. und Domainen-Cammer.

v. Förder. Haß. Hüllesheim. Bacmeister.

## II Steckbrief.

**Herford.** Es ist ein, wegen verfertigten falschen Münzen, dabey verübten Dieberey, und begangener mehrerer Falschrum hieselbst in Haft geratener Kerl, Namens Frans Meyer mit seinem angeblichen Weibe Christine Wäfern durch die Unvorsichtigkeit der beid. Gefangenwärter aus hiesigem Gefängnisse am 2ten dieses Abends um 8 Uhr entwischet, und haben selbige, ohnerachtet ihnen sofort durch mehrere Schützen nachgesezt worden, dennoch nicht wieder aufgefunden werden können; obgleich die nachgesezte Mannschaft der Spur nach wahrgenommen, daß diese Inquisiten sich in die Grafschaft Lippe begeben, und die Gegend der Hengstheide auch das Flecken Lage passirt sind. Es werden dahero alle Gerichtsobrigkeiten angelegentlichst und geziemend requirirt, dieses gefährliche Gesindel, falls es sich in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen sollte, sofort zu arretiren, und davon denen hiesigen Gerichten geneigtest Nachricht zu ertheilen, als welches man in



vorkommenden Fällen zu erwiedern nicht ermangeln wird. Damit nun dieses Gesindel desto leutbarer seyn möge, so wird nachrichtlich nur noch angemerket, daß der entwichene Franz Meyer von langer Statur, schwarzen Haaren, gelb blaffen langen Angesichts, und einer etwas gebogenen Nase, beschaffen, übrigens aber mit einer langen grauen Pifische, einer alten schwarzen Manchestern Hose und Stiefeln bekleidet, auch mit einem schwarzen Hute, woran ein blanker gelber Knopf sitzt, und wovon eine schmale goldene Tresse abgerissen worden, bedeckt sey, auch an der Zunge einen offenen Schaden habe. Die Mit-Inquisitin Christine Wäfern ist hingegen ein junges wohlaussehendes Weibsbild, von mittelmäßiger Statur, und trägt eine Jacke und Rock von gestreiften Satin mit verdeckter Grund, hat außerdem gemeinlich eine Nachtmantel von Rattun mit weißer Grund um, trägt grüne Strümpfe mit rothen Zwickeln, und ist auf dem Kopfe mit einer weißen Mütze und schwarzen Sonnenhut bedeckt, führet auch einen kleinen jungen Hund von weißer Farbe mit braunen Flecken bey sich.

### III Citaciones Edictales.

**Amt Petershagen.** In Termino den 14ten Febr. soll in Sachen der Büschings Creditoren Nr. 2. in Eldagsen ein Abweisungs- und Ordnungs-Urtheil erdfnet werden, wozu sich diejenigen denen daran gelegen, Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube einfinden können.

**Amt Reineberg.** Nachdem der Auerbe des sub Numro. 2. Bauerschaft Stockhausen belegenen Spilkerschen Colonats, darauf angetrogen, daß der Schulden-Zustand seiner Seite reguliret, und zu dem Ende Creditores verabladet werden mögten, solchem Suchen auch deferiret; so werden hierdurch sämtliche Creditores der Spilkers Stette, ihre Ansprüche mögen aus einem Grunde herrühren, aus welchen

sie wollen, verabladet, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 27ten April Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit nachher enthöret, und den sich gemeldeten Gläubigern nachgesetzt werden sollen.

**Es** ist die letzte Besizerin der sub No 24 Bauerschaft Holzen belegenen Mettenbrinks Stette, Cathrina Isabein Mettenbrinks, gebohrne Meiern, ohne Hinterlassung Leibes-Erben verstorben. Weil sie auch in aufsteigender Linie keine Aderwandte hat, so hat sie eine privat Disposition und letzten Willen, errichtet, und in selbigen ihres Brudern Tochter, Anna Maria Agnesa Meiern, und dessen Ehemann, Christian Ludwig Steinmeter, zu Erben eingesetzt. Wenn nun gleich solche Disposition von den übrigen nähern Verwandten, anerkannt, so hat doch das Mettenbrinksche Colonat, auf die eingesetzten und anerkannten Erben, nicht umgeschrieben werden können, vielmehr hat um deswillen weil der Verstorbenen ihr Titulus im Hypothequen Buche, nicht berichtiget, eine Edictal-Citation aller, die an das Mettenbrinksche Erbe, Spruch und Forderung machen möchten, resolviret werden müssen. Es werden demnach alle und jede die an das gedachte Mettenbrinks Colonat und dessen letzte Besizerin, entweder aus einem Erbrechte oder aus sonstigem rechtlichen Grunde, Spruch und Forderung haben, citiret und geladen, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 31. Merz 1784. an hiesiger Amtsstube anzugeben und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls sie auf immer damit enthöret, und die obgedachten von der Mettenbrinks ernannten Erben, für die wahren und rechtmäßigen Besizer der Mettenbrinks Stette durch einen Spruch Rechtsens förmlich erkläret werden sollen.

**Amt Limberg.** Es haben die Rhoden Hamdachschen Erben, Herr



Prediger Hambach zu Heuel, der Commerciant Kohde zu Holzhausen, und dessen Schwester Sophia Charlotte angezeigt, daß der freye Tiemanns Hof No. 7 Bauerschaft Roedinghausen durch Erbschaft auf sie gekommen, und sie diesen Hof dem Commerciant Gerhard Friedrich Freitenborger vor einigen Jahren abgetreten, auch versprochen, daß sie die Löschung der ehemals ingroskirten Schulden und Bürgschaften bewürken wolten. Unter diesen habe sich in dem Amtlichen Grund und Hypotheken Buch befunden, daß der ehemalige Besitzer des Tiemannschen Hofes Friederich Bernhardt Hambach im Jahr 1748. wegen eines vor dem Wollbblichen Bielefeldschen Magistrat geführten Processes, den verstorbenen Richter Hoffbauer als Wilmanschen Curator honorum, wegen eines ihm aus den Friedewaldischen Güthern competirenden Hauskaufschilling, deshalb beyde im Proceß begriffen gewesen, dieser Tiemannsche Hof zur Sicherheit wegen der ihm vor beendigten Proceß gezahlten Kaufgelder gesetzt. Wie nun von dieser Caution weiter keine Nachricht aufgefunden, dennoch aber deren Löschung begehret; so werden hierdurch auf besonderes Verlangen der Hambach Rodenschen Eiben, alle und jede so an gedachte dem Wilmanschen Curator Richter Hoffbauer bestellte auf die Tiemannsche Güther eingetragene Bürgschaft, irgendetwegen Anspruch zu haben vermeinen citiret und verabladet, diese ihre Präntension binnen 9 Wochen und spätestens am 24. Merz 84. an der Amtskube zu Bünde anzugeben zu beweisen und die darüber in Händen habende Schriften und Nachrichten beizubringen, sonst, diejenigen, die sich dann nicht melden zuerwarten, daß sie mit ihrem Anspruch an diese bestellte Bürgschaft abgewiesen werden. Auswärtige können sich an den Herrn Justiz Commissair, Oberamtman Rasse zu Bünde wenden.

Es hat die nachgelassene Wittve des Schutzjuden Jeremias, Mirjam Heinemans zu Bünde, dem hiesigen Amte angezeigt, daß ihr Sohn Samuel Jeremias, der vor einiger Zeit verstorben, mehrere Schulden hinterlassen, so, daß es ihr bedenklich seye, sich dessen Nachlaß anzumassen, und deshalb auf gerichtliche Untersuchung dessen Schulden und Vermögensstandes angetragen. Wie nun solchem Gesuch deferiret, werden hierdurch alle und jede, die an den verstorbenen Samuel Jeremias irgend etwas zu fordern haben, aufgefordert und verabladet, diese ihre Anforderung binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 24. März 84. am Gerichtshause zu Bünde anzugeben, und die Schriften worauf sie sich beziehen wollen, beizubringen.

Die, so sich dann mit etwaigen Forderungen nicht melden, sollen damit nicht weiter gehört, sondern die Masse unter die sich meldende Gläubiger vertheilt werden. Auswärtige Gläubiger können sich an Hrn. Oberamtman Rasse zu Bünde wenden.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Petershagen.** Bey der hiesigen Judenschaft sind Kuh- Kalb- und Schafsfelle vorräthig; Lusttragende Käufer belieben sich höchstens binnen 14 Tagen zu melden.

#### V Sachen, so zu verpachten.

**Bielefeld.** Demnach der Pächter der Halbmeistrey des Amts Wltho, die Pacht weiter fortzusehen sich außer Stande befindet, und daher von der Administration der Hoffmanschen Scharfrichterey darauf angetragen worden, selbige von neuen auf 6 Jahre an den Meistbietenden zu verpachten; so wird dazu Terminus auf den 5ten März 1784 angesetzt, und dabey bekannt gemacht, daß die Pacht bisher 45 Rthlr. betragen, der zeitige Pächter das zur Halbmeistrey gehörige Haus



in Bau und Besserung unterhalten, und statt der Caution 300 Rthlr. in baaren Gelde erlegen müssen.

**Herford.** Nachdem die Pachtjahre der musicalischen Aufwartungen in denen beiden Städten Bielefeld und Herford mit künftigen Trinitatis zu Ende gehen, und solche daher auf anderweite 4 Jahre hinwiederum verpachtet werden sollen: So wird Terminus zu Verpachtung der Music in Bielefeld auf den 11ten und zu Herford auf den 13ten Febr. hiermit angesetzt. Pachtlustige werden zu dem Ende hiermit eingeladen, sich an bemeldeten Tagen, zu Bielefeld bey dem Hrn. Stadtdirector Consbruch, zu Herford bey dem Hrn. Contr. Seemann einzufinden, annehmlich zu licitiren und zu gewärtigen, daß denen Bestbietenden gegen Verstellung acceptabler Cautionen, die Musiecpacht, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Approbation, werde zugeschlagen werden.

#### VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Die St. Marien Kirche hat 250 Rthlr. stehen; wer solche zu 5 pr C. Zinsen verlangt und hinreichende Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey dem zeitigen Rentanten Kaufmann Hrn. Joh. Casp. Heinn. Müller zu melden.

Es stehen zwey Capitalien eins zu 1000 Rthlr. das andere zu 200 Rthlr. in Golde, gegen Hypothekenmäßige Sicherheit und Landübliche Zinsen zum Ausleihen bereit. Der Herr Buchdrucker Müller in Minden giebt davon nähere Nachricht.

#### VII Avertissement.

**Minden.** Im Niederstifte Münster, auf der Ostfriesischen und Holländ. Landstraße, hart am Ufer des Ems-Stroms, liegt ein freyes Allodial Landtagfähiges Ritterguth, mitten in seinen Hölzern, Wiesen und Feldern. Es gehöret dazu alle gewöhnliche Privilegien, hohe und kleine Jagd, herrliche Fischereyen und Weyden, sieben Zehnten, und verschiedene

Eigenbehdrige, ungleichen Kirchenstellen in der catholischen Kirche. Das Haus ist schön und modern eingerichtet, und tapeszirt, die Promenaden und Lusthaus sehr angenehm, und alle Gebäude stehen zu 16000 Rthlr. in der Brandcasse. Dieses Guth wünscht der Besitzer gegen ein anderes wohnbares Guth, in Königl. Preuß. Westphälischen Staaten zu vertauschen; und da ihm sehr daran gelegen ist, so erbietet er sich zu allen billigen Bedingungen. Nachricht giebt das Minden. Intelligenzcomtoir, da sich dann wegen Gleichstellung alles bald einrichten läset.

#### VIII Notificationes.

**Minden.** Dem Publico wird hiesmit bekannt gemacht, daß der Hr. Commissionsrath Aschoff nachfolgende Grundstücke, als 1) 8 Morgen Land in 11 Stücken vor dem Rulthore hinter den Gärtens, wovon 10 u. 1 halben Scheffel Gerste an die Domprobstey und 2) einen doppelten Garten vor dem Simeonsthore, wovon der eine nach dem Koppel-Ufer ans Feld, und der andere an die dunkle Straße schiebet, wovon 6 Pf. Gorgonii Pacht eben dahin jährlich entrichtet werden müssen, an den Bürger und Schmidt Joh. Heinrich Eulemann käuflich überlassen habe.

Den 23. Januar 1784.  
Es hat die Wittwe Anne Marie Haselmanns geborne Königs zu Lienen ihre sämtlichen Immobilien an ihren Sohn Johann Heinrich Haselmann mit Lust und Lust unter dem 24ten November 83. gerichtlich übertragen, welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird. Lingen, den 29ten Decbr. 1783.

Die Eheleute A. N. Cappenberg und H. A. Hondela hieselbst haben die von der hiesigen reformirten Geistlichen-Casse in Erbpacht gehabte zu Mettingen belegene Grundstücke der halbe Rälberkamp und die sogenannte Klee-Heide, dem Kaufmanu Herman Henrich Bruno daselbst übertragen. Lingen, den 29ten Januar 1784.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 16. Febr. 1784.

## I Warnungs-Anzeige.

**Min-  
den.** Der Grenadier Ernst We-  
stermann aus Hartum,  
ist, weil er sich an seine  
Eltern besonders den Wä-  
ter, wörtlich und thätlich hart vergriffen,  
mit 20mahligen Gassenläufen durch 200  
Mann bestrafet worden.

von Eckartsberg,  
Obriister und Commandeur  
des von Woldeckischen Regiments.

## III Citationes Edictales.

### Amte Reineberg.

Alle und  
jede die an die vor kurzen in Tabbenstedt  
verstorbene vid. Ellerkamps und deren  
Nachlassenschaft Spruch und Forderung ha-  
ben, werden hierdurch aufgefodert, solche  
in 9 Wochen und längstens in Termino den  
20. April. an hiesiger Amtstube gebrüg an-  
zugeben und zu bescheinigen, sonst diejen-  
igen, die sich nicht melden werden, von der  
vorhandenen Masse gänzlich abgewiesen  
werden sollen.

**Bielefeld.** Der seit 18 Jahren  
abwesend gewesene Schloffer Geselle Cas-  
par Butenbut, ist ad Terminum den 3. Jul.  
1784. bey Vermeidung der Todes-Erklä-  
rung citiret worden. S. 40. St. d. A.

**Amte Enger.** Es hat die Guts-  
herrschaft des dem hochadelichen Hause

Werburg Eigenbehdrigen Coloni Münster-  
mann Nr. 15 zu kleinen Aischen bey hiesi-  
gem Amte angezeigt, daß gedachtes Mün-  
stermansches Colonat so sehr mit Schulden  
belafet sey, daß der gegenwärtige Colonus,  
ohne nähere Regulirung des Schuldenwe-  
sens außer Stande sey, die Landes- und  
guthsherrlichen Gefälle ferner zu entrichten,  
die Wirthschaft fortzusetzen und die in ihn  
bringende Gläubiger zu befriedigen; und  
deshalb auf Zusammenrufung der Münsters-  
mannschen Gläubiger und Regulirung einer  
Terminlichen Zahlung angetragen. Da  
nun diesem Gesuch deferiret worden; so  
werden hiedurch alle und jede, so an den  
zeitigen Besther der Münstermanschen  
Stette, irgends einige Anforderung, es be-  
stehe selbige worin sie wolle, zu haben ver-  
meinen, zu deren Angabe, Production  
der darüber in Händen habender schriftli-  
chen oder sonstiger Beweismittel auf den  
7ten Jan. 11. Febr. und 17. Merz 1784 am  
Amte zu Enger verabladet, unter der Ver-  
warnung daß denenjenigen, so alsdann sich  
nicht melden würden, ein ewiges Still-  
schweigen auferlegt werden solle. Und da  
in dem letztern Termine über den Anschlag  
verfahren werden soll; so werden sämtliche  
Gläubiger, wenn sie auch gleich vorher,  
ihre Forderungen angegeben, angewiesen,  
sich alsdann an Gerichts Stelle einzufin-  
den, wobey denen auswärtigen Gläubig-  
ern

§



gern, so sich zu Angabe ihrer Forderungen nicht selbst einfinden können der Herr Justiz-Commissarius Welhagen in Herford zum Assistenten zugeordnet wird.

**Umt Limberg.** Da auf ergangene Edictal-Citation sich der abwesende Holzhmeyersche Sohn Balduin Friederich nicht gemeldet wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 3ten März, nunmehr mit Erbs-nung der Präclusions-Sentenz am Gerichtshause zu Bünde verfahren werden soll.

**Umt Reineberg.** Auf Nachsuchen Coloni Nobbe sub Nr. 62. Bauerschaft Isenstedt und dessen Gutsheerschaft, des Herrn Kriegesrath von Korff zu Dbernsfelde werden hierdurch sämtliche Gläubiger besagter Stelle verabladet, längstens binnen 9 Wochen und in Termino den 17ten May Morgens 9 Uhr, ihre Forderungen an hiesiger Amtsstube anzugeben und sie gehörend zu bescheinigen sich auch über die nachgesuchte Wohlthat der Zins-freyen Stückzahlung zu erklären, widrigenfalls solche für zugestanden angesehen und diejenigen so sich nicht melden, denen sich angegebene Gläubigern auf beständig nach-gesetzt werden sollen.

**Herford.** Ad Instantiam des Hr. Speckbötels sind Diejenigen so eine Wegerechtigkeit über seinem vor dem Lübbertthore bei der Delmühle belegenen Kampe das Vorwerk genannt prädentiren, ad Terminum peremptor. den 27 April. ans Rathhaus verabladet S. 4tes Stück.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hienit zu wissen: Demnach die in unserm Fürstenthum Minden im Amte Hausberge belegenen den von Wulffenschen Erben zugehörigen adelich freyen Rittergüter Uhlenburg und Hobeit Beck, welche nach den aufgenommenen La-

ren, und zwar das Guth Uhlenburg auf 99981 Rthlr. 24 gr. 7 pf., die Hobeit Beck hingegen auf 95901 Rthlr. 28 gr. 6 pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der von Wulffenschen Erben und deren Creditoren öffentlich verkauft werden sollen, und dazu 3 Termine vor unserer Minden Ravensbergischen Regierung auf den 17ten Septbr. 1783. auf den 17. Decbr. 83. und auf den 17. März 1784. angesetzt worden; so werden alle diejenige welche nach der Eigenschaft dieser Güter solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hienit aufgefordert, in den ange-setzten Terminen sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet den Kauf-lustigen zur Nachricht, daß sie die aufgenommenen speciellen Taxen und Taxations-Protocolle in der Regierung- und Registratur allhier einsehen können. Ubrkündlich dessen ist dies Subhastations-Patent 3 mal ausgefertigt und allhier bey unserer Regierung, imgleichen zu Osnabrück und Magdeburg angeschlagen auch zu 9 malen den hiesigen Wochenblättern, und zu 3 malen den Lipstädter Zeitungen und Osnabrückischen Intelligenzblättern eingerückt worden.

Signat. Minden den 9. May 1783.

**Minden.** Auf Anhalten der hinterbliebenen Erben der verstorbenen Wittwe Beckern soll zu deren Auseinandersetzung ein ihnen amoch gemeinschaftlich gehöri-ger, in der Brül Masch belegener, ohngefähr 6 Morgen haltender und mit 1 Rt. 4 Mgr. an das bliesige Johannis-Capitul beschwerter Kamp freywillig subhastiret werden. Die etwaigen Liebhaber können sich zu dem Ende am 24. Febr. a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und mit Einwilligung der Eigenthü-



mer auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn.

Auf Befehl Hochpreisllicher Landes-Regierung soll der den respectiven Erben des verstorbenen Hn. Regier. Protonotarii Wibelind gehörige Wall-Graben vom Marien bis zum Neuen-Thore welcher zu 5 Morgen angegeben, und zu 350 Rthlr. gewürdiget ist, öffentlich subhastiret werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 16ten Januar den 18. Febr. und den 24 März 84. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und mit Allerhöchster Approbation des Zuschlages gewärtig seyn. Es dienet aber zur Nachricht, daß die Subhastation in dem letzten Termino des Vormittags abgeschlossen und demnachst ein ferneres Geboth nicht zugelassen werden wird. Minden den 29. Novbr. 1783.

Bei dem Gärtner Schmidt im Kuckuck ist zu bekommen, im Herbst und im Frühjahr von allen Sorten frischen Garten-Saamen, früh Erbsen und Bohnen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschafft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke süngen hie mit zu wissen: daß auf Instanz des Herrn Cammer-Fiscal Schäffer und auf die hierauf ergangne Verordnung Hochpreisl. Krieger- und Domainen-Cammer, zu Einziehung des der Königlichen Invaliden-Casse zuerkauften Abdicati des entwichnen Johann Friederich Clausing die Subhastation deerer dafür hafenden Grund-Stücke der Stief-Eltern, hiesigen Einwohner Piepers veranlasset worden. In Gefolg dessen werden folgende Piepersche Ländereyen angesetzt: 1) Ein und ein halb Scheffelsaat Land auf dem untersten Kleie belegen, taxiret zu 45 Rthlr. 2) Ein Rann am Heidsbrinke zu 60 Rthlr. angeschlagen, und woraus jährlich 6 Mgr. in die hiesige Kammerey-Casse bezahlet werden müssen. Zur Licitation auf diese Grund-Stücke sind Ter-

mini auf den 22. Januar den 19. Februar und den 18. Martii 1784. anbezielet und fordern wir diejenigen so diese Grund-Stücke zu kaufen gedenken und bürgerliche Güter zu besitzen fähig sind, hiemit auf, in denen bezielten Terminen besonders in dem letztern des Morgens 9 Uhr entweder persönlich oder durch specialiter Bevollmächtigte ihren Both zu Protokoll zu geben, und der Adjudication zu gewärtigen, mit der Bekanntmachung, daß die Licitation im letztern Termino Mittags 12 Uhr abgeschlossen und auf die nachher einkommende Deferten keine weitere Rücksicht genommen werden soll, und der Taxations-Schein zu allen Zeiten in hiesiger Registratur eingesehen werden könne.

**Imt Werther.** Es wird hie durch bekannt gemacht, daß die im Concurs befangene, der Pastorat zu Dornberg Erbzinspflichtige Büßings oder Bohnen-Kamps Stette Nr. 12 zu Dornberg, welche in einem Wohnhause, Kotten, Garten, Wiesenheil, 6 Scheffelsaat Holzwach, ferner 2 Manns- und 1 Frauenkirchens-Ständen, auch 1 Begräbnisstelle mit 3 Kopfsteinen besteht, mit Consens des Erbzinsherrn öffentlich meistbietend verkauft werden soll. Da nun zu dieser Licitation Termini auf den 10 Dec. 1783 ferner den 4 Febr. und 3. März 1784 am Gerichtshause zu Bielfeld angesetzt worden; so werden durch dieses Patent, welches zu Bielfeld und Halle angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen viermal inseriret wird, alle diejenigen, welche die Stätte zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich in besagten Terminen zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit dem Bedeuten an die Kauflustige, daß derjenige welcher im letzten Termin das beste Gebot thun wird, dem Befinden nach den Zuschlag erhalten, und auf die nach Verlauf dieses Termins etwa noch einkommenden Gebote nicht werde



reflectiret werden. Uebrigens bienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß sich die Pastorat einen Weinkauf von 5 Rthl. von dem Käufer vorbehalten hat, und daß man die ausführliche Taxe der Stätte hier am Amte einsehen kan. Auszug der Taxe.

1) Das Wohnhaus nebst Schweinestall und Wasserbrunnen, auch der Platz vor dem Hause zum Holzwurf, die Mistgrube, der Hofraum und die Stottkuhle sind taxirt auf 264 Rthl. 30 Mgr. 2) Der Kotten 118 Rthl. 12 Mgr. 3) Der Garten mit Obstbäumen, 1 Schfl. groß 60 Rthl. 4) Die Wiese von 3 Viertel Schfl., die bequem geföhret werden kann 120 Rthl. 5) Das kleine Stück Gartland hinterm Kotten, 1 Spintsaat groß 25 Rthl. 6) Der Holztheil im Kirchenberge, von 6 Schfl. nebst dem darauf stehenden Holze, so etwa 6 Fuder beträgt 20 Rthl. ausschließlich des noch aus der Markentheilung zu erwartenden Grundes. 7) Der Begräbniß-Platz mit 3 Kopfsteinen 6 Rthl. 8) 2 Manns- und 1 Frauen-Kirchen-Stand 8 Rthl. 18 Mgr. Summa 622 Rthl. 24 Mgr. Jährliche Prästanda: 1) An Contribution 4 Rthl. 29 Mgr. 2) Pf. 3) Cavallerie-Geld 4 Mgr. 4) Pf. 5) Domänen-Geld 6 Mgr. 6) An die Kirche zu Dornberg Erbpachts-Geld 1 Rthl. 7) An die Pastorat 8 Mgr. Summa 7 Rthl. 2 Mgr. 6 Pf.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc.

Da in dem zum Verkauf des in der Stadt Freeren sub. No. 45 belegenen Jasperschen Wohnhauses sowohl als der den Eheleuten Gisebert Cremer gebhörigen bey Freeren auf den lütten Moore zwischen Hengen und Künen Wiesen gelegenen halben Wiese angestandenen Terminis keine annehmbliche Käufer sich eingefunden, und wir dahero zu deren Verkauf einen nochmaligen Terminum licitationis auf den 12ten März. c. angesetzt haben; so citiren wir hiermit alle Diejenigen welche gedachte beyde Immobilien, wovon das erste zu 50 fl. und das

andere zu 100 fl. Holl. angeschlagen worden, zu kaufen Lust haben, prementorie, sich gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr im Amtshause zu Freeren vor unserm dazu deputirten Regierungsrath Warendorf einzufinden ihr Gebot zu erdhnen, und zu gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden werde zugeschlagen und nachmahls niemand mit einem fernern Gebot gehdret werden. Uhrs kundlich. Lingen den 2ten Febr. 1784.

Anstatt und von wegen. ꝛc.

**Amt Ravensberg.** Da von hochlöbl. Krieges- und Domänen-Cammer allergnädigst bewilliget worden: daß die Königl. Erbmeysterstättische Kösters Stette sub Nr. 60. Bauerschaft Hdrste zur Tilgung der darauf haftenden Schulden in erbmeysterstättischer Qualität meistbietend verkauffet werden soll; so wird zum öffentlichen Verkauf der gedachten Kösterschen Stette in Hdrste, welche aus einem Wohnhause, einem Kampe, von ohngefehr 6 Scheffelsaat, einer Wiese, einem Stück Heubegrund und dem Antheile an der zu theilenden Gemeinheit bestehet, und von den Sachverständigen nach Abzug der öffentlichen Lasten auf 182 Rthl. 15 Gr. 2 Pf. gewürdiget worden, hiemit Terminus auf den 19ten April dieses Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt. Diejenigen, welche gedachte Köstersche Stette an sich zu bringen Lust haben, und solche in erbmeysterstättischer Qualität zu besitzen fähig sind, werden daher verabliedet, alsdenn zu erscheinen und ihr Geboth zu erdhnen, und hat der Meistbietende sodann des Zuschlages zu gewärtigen.

**Amt Ravensberg.** Die dem verstorbenen Kaufmann Brunen in Vorgeholzhausen zugehörig aufweisen im 51. St. d. U. v. J. umständlich beschriebenen aus einem Wohnhause und daben befindliche Nebengebäude, Garten, Wiese, Kirchenstand und Saatländern bestehenden Immobilien sollen am 28. Junii 84. meistbietend verkauft werden.

Liebey eine Beilage.



## Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 7.

**Minden.** Es sollen folgende den Diefelhornischen Erben zugehörige Immobilien freywillig jedoch öffentlich verkauft werden: 1) Aunderthalb Morgen freyes Land große Morgenzahl in den Sand-Tristen belegen, mit 15 Mgr. Landschatz beschweret, und zu 120 Rthlr. taxiret. 2) Aunderthalb Morgen freyes Land daselbst ordinaire Morgenzahl mit 15 Mgr. Landschatz beschweret, und zu 105 Rthlr. gewürdiget. 3) Drey Morgen Landes daselbst wovon 3 Schfl. Zinägerste und 18 Mr. Landschatz gehen, angeschlagen zu 135 Rt. 4) Ein Stand in dem Kirchen-Stuhl sub Nr. 50. in Simeonis Kirche zu 6 Rthlr. 24 Mgr. taxiret, und 5) ein Stand in dem Kirchen-Stuhl sub Nr. 56. in Martini Kirche zu 6 Rthlr. angeschlagen. Lusttragende Käufer können sich in Terminis den 24ten März, den 24. April und den 26. May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtigt seyn.

Da auf das Gerhard Bruggemannsche Wohnhaus sub Nr. 851. in dem letzten Termin substationis nur 110 Rthlr. geboten sind; so wird zur nochmaligen Licitation, Terminis auf den 24. März angesetzt; auch soll der Gerhard Bruggemannsche vor dem Fischer Thore bey dem Wehl belegene drey und einen halben Achel Morgen haltende Landschatzpflichtige zu 75 Rthlr. taxirte Gärten in Terminis den 24ten März, den 24ten April, und den 26ten May öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich in den anstehenden Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigt seyn.

### IV Sächen, so zu verpachten.

**Minden.** In Termino den 2. Merz

a. c. sol der um und bey der Stadt Minteln belegene, E. hiesigen Hochw. Domcapitul zustehende sogenannte Nordhammer und Stauer Zehnte, auf einige Jahre mit Einschluß der bevorstehenden Erndte mehrestbietend verpachtet werden. Nachlustige gellen sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr alhier auf der Capitulsstube einzufinden.

**Renckhausen.** Die Musfalsche Aufwartung derer Reinebergischen Begreyen Quernheim und Schnathorst soll am 19ten Febr. meistbietend bey dem Herrn Landrath von Korf zu Renckhausen verpachtet werden, welches denen dazu Lust habenden hiemit bekannt gemacht wird.

### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es sollen 40 Rthlr. Conrät gegen Hypothekenmäßige Sicherheit und fünf Procent Zinsen, leihbar ausgethan werden. Liebhaber dazu können sich bey der hiesigen Kön. Krieges- und DomainenCammer melden.

### VI Avertissements.

Da am 17ten Martii 1784 der letzte Verkaufstermin der von Wulfenschen Güter Ublenburg und Beck anstehet, und zu dem Behuf von dem von Wulfenschen Curatore und von den von Wulfenschen Geschwistern verschiedene Kauf-Bedingungen eingereicht sind; so werden solche den etwaigen Kauflustigen hierdurch öffentlich zu ihrer Nachricht bekannt gemacht. 1) Ein jedes Gut wird besonders verkauft, und darauf separat licitiret. 2) Die Kaufgelder sollen in vollwichtigem Golde die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, bestehen. 3) Die Güter sollen zwar Trinitatis 1784 tradiret werden, da jedoch die Zeit zu kurz ist, als daß die jetzigen Pächter ihre Arrangements zeitig und mit zuverlässiger Gewisheit zum Abziehen hätten machen können; so soll der Käufer die bisherige Pacht der Hauptgüter sowohl als der übrigen ein-



zelnen Nachtstücke, exempli gr. der Mühlen,  
 des Kruges, und Begegelbes, der Fehre  
 2c. 1c. noch bis Trinitatis 1785. continuir-  
 ren, auch bis dahin alle diejenigen, welche  
 auf irgend eine Art den Gütern dienen,  
 auf den bisherigen Fuß heibehalten, je-  
 doch versteht sich von selbst, daß der Käu-  
 fer auch die Nacht der Güter in der Maaße  
 genießet, als die Creditores sie genossen  
 haben würden. 4) Bis Trinitatis, das  
 heißt den 1ten Junii 1784. verbleiben alle  
 bis dahin vorkommene Revenüen der Güter  
 den Gläubigern, folglich auch die extraor-  
 dinairen Gefälle, wann sie vor den 1ten  
 Junii 1784 entstanden, ob sie gleich noch  
 nicht bedungen, oder festgesetzt worden.  
 5) Wegen des vorhandenen Feldinventarii  
 und der Gaile im Lande, muß sich der  
 Käufer mit den Pächtern entweder in Güte  
 auseinander setzen, oder beides nach einer  
 legalen Taxe vergüten, und geschieht im  
 letzteren Fall die Vergütung der Gaile nach  
 der Verfahrungsart, als solche bey dem  
 Abzuge des Amtmanns Ledebur statt gefun-  
 den. 6) Jedes Gut wird im Pausch und  
 Bogen verkauft, so daß zwar die specifi-  
 cirten Corpora, nicht aber deren Maaß,  
 Zahl, Güte, Grenzen der Jagd etc. ge-  
 währet werden. Es soll also, wann dar-  
 an etwas geringer seyn mügte, der Käu-  
 fer deshalb, keinen Abzug vom Kaufpretio  
 machen, eben so wenig als die Creditores  
 wegen etwaiger Uebermasse etc. oder auch  
 wohl gar mehrerer einzelnen Corporum  
 Nachvergütung verlangen wollen. 7) Die  
 Kaufgelder sind halb bey der Tradition,  
 und halb sechs Monath darnach bey der  
 Königlichen Regierung zu deponiren. Will  
 der Käufer die auf den Gütern ingrosbirten  
 Schulden beybehalten, und sich deshalb  
 mit den Gläubigern setzen; so werden deren  
 Liberations- und Novations- Scheine ra-  
 tione der Capitalien in solutum angenom-  
 men. 8) Sollten sich, obwohl die auf  
 den Gütern haftenden Dnera mit möglich-  
 ster Genauigkeit erforschet sind, doch ja noch  
 einige unbekante, nicht mit veranschlagte

Dnera finden, so hat der Käufer auch des-  
 halb keine Nachrechnung zu machen. 9)  
 Wegen des Gutes Beck muß sich der Käu-  
 fer von der Fürstlichen Abten Herford bes-  
 lehnen lassen und eine gewisse Lehnwaare bes-  
 zahlen. Gegeben Minden den 25 Nov. 1783.

Königl. Preußl. Minden-Ravensbergi-  
 sche Regierung

v. Förder.

**Minden.** Eine Person von ge-

setzten Jahren die bereits als Haushälterin  
 gebietet und die Haushaltung und Kochen  
 versteht, wünschet auf dem Lande oder in  
 der Stadt einen Dienst zu erhalten. Gott-  
 holdt giebt weitere Nachricht.

Prüfung einer Beantwortung womit der  
 Hr. M. Delius die Entschuldigungs-  
 Schrift für die Gemeinde zu Bünde, welche  
 sich das Neue Verl. Gefangh. verboten hat,  
 hat widerlegen wollen, von H. E. Rauschens-  
 busch. Nebst beygefügten 8 Königl. Cabre-  
 netsordres das neue Gefangbuch betreffend.  
 Minden im Verlag bey M. G. Franke, 50  
 Seiten; kostet brochirt 3 Ggr.

Der hiesige Bürger und Schneidermeister  
 Schulze bietet als ein neuer Anköm-  
 ling seine Dienste an und verspricht nicht nur  
 gute, sondern auch Arbeit nach der neuesten  
 Mode zu verfertigen. Er logirt vor der  
 Hand bey dem Schustermeister Meyer auf  
 der Beckerstraße und wird auf Ostern bey  
 dem Sattlermeister Wmas wohnhaft zu  
 finden seyn.

**Herford.** Der von hier geganges-  
 ne Jude: Knecht Samsen Meyer, hat am  
 28ten May 1781 bey jemand hieselbst eine  
 kleine goldene Uhr, mit einer Damens Ket-  
 te, für 4 Pistolen verkauft. Da nun dessen  
 Aufenthalt unbekant ist, so wird dem Eigen-  
 thümer hierdurch bekant gemacht, daß er  
 sich innerhalb 6 Wochen bey dem Hr. Justiz  
 Commissair Welshagen zu melden habe, wenn  
 er selbige wieder einlösen will, widrigenfalls  
 wird nach Verlauf dieser Zeit mit dem Ver-  
 kauf der selben verfahren werden.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 8. Montags den 23. Febr. 1784.

## I Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.

Fügen hierdurch allen und jeden zu wissen: daß da die Kaufleute Möller und David Harten bei uns angezeigt haben, wie der Domdechant von Wink im Jahre 1765 einen Wechselchein über 3000 Rthlr. an den damaligen Kaufmann, nunmehrigen Amtmann Rudolph Christian Möller ausgestellt habe, dieser Wechselchein sich aber bey der Wiederbezahlung des Wechsel-Capitals nicht auffinden lassen wollen, und daher dem Domdechant von Wink von dem Creditore Amtmann Möller ein Mortificationsschein eingehändiget, und dabey zur Versicherung, daß künftig aus diesem Wechselbriefe alle Ansprüche wegfallen sollten, eine Hypothek von ihm und dessen Schwager Kaufmann Friedrich Möller auf dieses letztere damaliges nunmehr dem Kaufmann Johann David Harten gehöriges sub Nr. 53 in hiesiger Stadt belegenes Wohnhaus constituiret worden, sie nunmehr aber von allen hypothecarischen Ansprüchen befreyet zu seyn wünschten, und deshalb auf die Edictal-Vorladung aller auf diesen Wechselbrief Anspruchmachenden angetragen haben wollten, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren und laden wir hierdurch einen jeden, der an diesen obgedachten von dem Domdechanten von Wink

an den Kaufmann, jetzigen Amtmann Rudolph Christian Möller ausgestellten Wechselbriefe über 3000 Rthlr. gerechte Ansprüche zu haben vermeinen, in Termino den 8. Juny d. J. Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Auscultator Niemann zu erscheinen, seine Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnachst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen gänzlich präcludiret und seines Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierungsinseigel und Unterschrift ausgefertigt, und so wol bey selbiger, als auch zu Herford und Minteln affigiret, auch den Lippstädter Zeitungen 3 mal und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal inseriret worden. So geschehen Minden den 13ten Febr. 1784.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Förder.

**Herford.** Nachdem der hiesige Kaufmann Herr Heinrich Otto Stieve darü über Beschwerde gefürt, daß über seinem, außerm Bergthor an dem Wege nach Uflen belegenen großen Thonkulentamp außer dem darüber führenden Querweg nach der unterliegenden sogenannten alten Thonkuhle durch ein und eben das Stiegsel dieses Quers

h



weges noch ein anderer gerader Weg nach und über den hiernächst folgenden Jungfernkamp ganz unberechtiget häufig von allerhand Fußgängern genommen würde, welchem Unwesen er durch allerhand dagegen gemachten Vorkehrungen nicht steuern können, ohnerachtet bey diesem seinen Thon-Fuhlenkamp an dem ordinatren Fuhr- und Landwege her ein ganz bequemer Fußweg vorhanden sey, und mithin statt dessen sein gedachter Kamp nur aus Mutwillen betreten würde, welchem er durch einen Strafbefehl zu steuern und allenfalls diejenigen, so besagten Weg von Rechtswegen präsumirt, zur Angabe ihrer Gerechtfame öffentlich vorladen zu lassen gebeten. So wird allen und jeden Passanten, welche zu einem daher habenden Wege keine Befugniß nachzuweisen im Stande, bey 5 Rthlr. Strafe hierdurch untersagt, sich dieses Weges fernerhin zu bedienen, im widrigen Fall sie zu gewärtigen haben, daß diese Strafe sofort executiv von ihnen beygetrieben werden soll. Diejenigen hingegen, so sich zum Gebrauch dieses Weges berechtigt halten, und eine solche Weggerechtigkeit erweislich zu machen sich getrauen, werden hierdurch verabladet, solche Befugniß in Termino peremptorio den 1ten May c. hieselbst am Rathhause Morgens 10 Uhr anzugeigen, und die darüber vorhandene Beweismittel anzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini sie mit der Behauptung einer daher habenden Weggerechtigkeit nicht weiter gehdrt, sondern alle sich nicht gemeldte in einer abzufassenden und zu publicirenden Präclussionsentenz ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. fügen hiermit zu wissen: wie wegen offenbarer Insufficienz des Vermögens des Col. Lietmeier zu Steinbeck im Kirchspiel Reke zwar bereits im Jahre 1781. Concurfus Creditorum eröffnet worden, dessen Beendigung aber bishero da-

durch aufgehalten ist, weil diejenigen Creditores die in Termino subhastationis vom 28. Sept. 1781. erschienen darauf angetragen, daß ein einzelnes Parcel allem aufgeschlagen und die Kaufgelder zu Befriedigung der damahls restirenden Königl. Prästandorum und der Concurfisten verwandt werden sollen, dieses auch geschehen, dadurch aber demobungeachtet die Conservation dieses Colonats für die Lietmeiersche Kinder nicht beschaffet werden kann, indem unsere Cammer-Deputation unterm 4ten Febr. 1783. angezeigt, wie das Wohnhaus der Stelle so wenig in wohnbaren Stande erhalten als die Ländereyen gehörig bestellt worden, auch einige Creditores wiederum auf den Verkauf angetragen, endlich auch die Wittve Lietmeier, die Curatores, deren Kinder und deren ältester Sohn zu zu zwey mahlen nehmlich ad Terminum vom 30ten May und hiernächst vom 6. Oct. 1783. um Vorschläge zu ihrer Conservation zu thun vorgeladen, aber in beyden nicht erschienen sind, auch die Cammer-Deputation auf die Befriedigung und Sicherstellung der Prästandorum andringt; so haben wir zu Beendigung dieses Concurfes nochmahls Terminus liquidationis für diejenigen Creditoren, welche sich etwa noch nicht gemeldet haben, auf den 13ten März a. c. vor unserm Regierungs-Rathshaus Rath Schmidt angezett, und citiren und laden dahero hiermit alle diejenigen, welche an den verstorbenen Col. Lietmeier oder dessen Vermögen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr in unserer Regierungs-Audienz entwedder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, wozu ihnen in Ermangelung anderer Bekandschaft die Justiz-Commissarien Citten und Schröder in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und die Documenta zur Justification ihrer Forderungen originaliter zu produciren, mit Ablauf dieses Termins sollen Acta für geschlossen geachtet und diejenigen, so ihre Forderung



gen nicht gemeldet, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich ic. Lingen den 9ten Febr. 1784.

Anstatt. ic.

**Amt Ravensberg.** Sämtliche Gläubiger des Kaufmann Johann Heinrich Wilhelm Brunen in Borgholzhausen sind auf den 29. März c. zur Angabe ihrer Forderungen an die Concurs-Masse sub poena präclusi verabladet. S. 51. St. d. N. v. F.

**Amt Schildesche.** Es hat der Königlich eigenbehörige Colonus Johann Caspar Strunkheide aus der Bauerschaft Drak angezeigt, und bewiesen, daß er aus der aufgehobenen Gemeinheit die Strunkheide genannt, folgende Grundstücke gekaufet: 1) Von Colono Wissmann zu Altenhagen Amts Hepen einen Platz, 8 Morgen 88 Ruthen 82 Fuß groß, welcher gegen Osten an den vom Colono Hildebrand an ihn überlassenen Platz, gegen Süden an den Feldweg des Coloni Johann in der Heide, gegen Westen an die Länderei des Hauses Milse, und des Coloni Johann in der Heide Platz, gegen Norden aber an den Theil, so der Stadt Herford zugefallen, und an den Colonus Dingerdissen verkauft worden, grenze. 2) Von Colono Hildebrand zu Altenhagen Amts Hepen einen Platz von 7 Morgen 28 Ruthen 98 Fuß, der gegen Osten an Dingerdissen Antheil, gegen Süden an den Feldweg des Coloni Johann in der Heide, gegen Westen an den vom Colono Wissmann ihm Proponenten überlassenen Platz und gegen Norden ebenfalls an den der Stadt Herford zugefallenen Antheil grenze, mit Bitte, weil einige sich berühmten, Ansprüche an diese gekauften Gründe zu haben, zu seiner Sicherheit und um sich nöthigenfalls an seine Verkäufer regrestiren zu können, alle fremden Präcedenten zur Angabe und zum Beweise ih-

rer Forderungen sub präjudicio öffentlich aufzufordern. Wann nun dem Suchen Statt gegeben, und Terminus zur Liquidation und Justification auf den 15ten May curr. am Gerichtshause zu Bielefeld angesetzt worden: so werden hiemit alle, welche an die beschriebenen Grundstücke Spruch und Forderung, worin solche auch bestehen mögen, zu haben vermeynen, aufgefordert, dieselben im besagten Termine anzugeben, und zu rechtfertigen, wiederigenfalls sie damit nicht ferner werden gehdret, sondern ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

**Detmold.** Nachdem Hochgräflich Pippin. Vormundschafft. Regierung. Canczley alhier, auf Nachsuchen des Hn. Heinrich Conrad Niemeyers zu Brunenbruch, Endesunterschiedenem Commissario aufgetragen, sämtliche Gläubiger des Bruders desselben Friedrich August Niemeyers, nach von diesem beigebrachter Einwilligung, zu dem Ende edictaliter verabladen zu lassen, um solche in dem anzusetzenden Termine, zu einem billigen Vergleich ihrer Forderungen halber zu bewegen; Als werden alle und jede Gläubiger, welche an den gedachten Friedrich August Niemeyer einige Forderungen zu haben glauben, hiermit edictaliter et peremptorie verabladet, in Termine den 26. März c. auf hiesiger Regierung. Canczley zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die dare über in Händen habende Urkunden zu produciren und sodann auf die ihnen geschehen werdende Vorschläge wegen eines billigen Vergleichs sich zu erklären, worauf sodann das weitere verordnet werden soll.

Von Commissionis wegen  
Schleicher.

**Amt Limberg.** Es ist über das Vermögen des Coloni Johann Hermann Collmeyer zur Matilge Bauerschaft Schwennigdorff, der Concurs eröffnet, deshalb werden alle und jede so



an denselben Forderung zu haben vermaynen verabladet, diese ihre Anforderung binnen 9 Wochen u. zuletzt in Termino den 31. März 84. an der Amtstube zu Bünde anzugeben, zu beschreiben, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen, beyzubringen; diejenigen welche sich nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen enthöret werden. Zugleich wird denen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Herr Oberamtmann Rasse zum Curator bestellt, über dessen oder eines andern Curatoris Bestellung sie sich des Tages zu erklären haben.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Da außer dem schon zur Subhastation stehenden Widekindschen Wallgraben vom Marienthore bis zum Neuen Thore nunmehr auch fernerweit auf Befehl Hochpreißl. Landesregierung der den respectiven Erben des verstorbenen Hrn. Regierungsprotonotarii Widekind zugehörige Wallgraben vom Neuenthore bis zum Ruythore, welcher zu 6 Morgen abgetreten, und zu 480 Rthlr. gewürdiget ist, verkauft werden soll; so werden dazu Termini auf den 31ten Mart. den 4ten May und den 9ten Juny a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte angeßetzt; und die lustfragende Käufer eingeladen, sich sodann zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn. Uebrigens soll in dem letzten Termino Vormittags die Subhastation geschlossen, und auf ein ferneres Geboth nicht geachtet werden.

Nachdem für das von dem verstorbenen **Kauffmann Ludewig Koch** nach gelassene am schiefen Markte sub Nr. 264 belegene bürgerliche Wohn- und Brauhaus nebst Huderheil und Zubehör, so zusammen auf 1804 Rthlr. 6 gr. gewürdiget worden, in dem 3ten Termino licitationes nur 350

Rthlr. in Golde geboten sind; so wird zu dessen anderweiten Subhastation nochmaliger Terminus auf den 31. Mart. Vormittages um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte angeßetzt, und zugleich bekannt gemacht, wenn sodann ebenfalls keine annehmliche Kauflustige sich melden mögten, ein Versuch zur öffentlichen Vermietung auf 2 Jahre gemacht werden soll, wozu sich also die Kauf- und Mietslustige einfinden können.

Das alhier am Rampe belegene denen Erben des verstorbenen **Alessoris** Niemann zugehörige freie Wohnhaus nebst Hofraum, Hintergebäude und dabei befindlichen Garten, sol in Termino den 5. April c. auf der Königl. Regierung öffentlich freiwillig meistbietend verkauft, und wenn nicht annehmlich geboten wird, auf 1 Jahr vermietet werden. S. 5. St. d. N.

Zum Verkauf der in dem 43. St. d. N. v. F. umständlich beschriebenen denen **Rudolph Böglerischen** Erben zugehörigen im Priggenhagen belegenen Wassermühle sind Termin. licitation. auf den 27. Dec. p. 28. Febr. und 4. May c. vor dem Stadtgerichte angeßetzt.

In Termino den 28sten dieses sol in dem hinter Nammen belegenen Holze, dem **Hellerhof** genant, verschiedenes Nutz- und Bauholz, meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich in gedachten Termino bey dem **Meyer** in Nammen des Morgens 10 Uhr einfinden.

**Herr Christoph Brüggemann** hat vorrätig recht gute Sorten Felddohuen. Diejenigen so solche verlangen, wollen sich bey demselben melden.

**Amt Blotho.** Da das, dem verstorbenen Bürger **Conrad Bauch** zugehörige, sub No. 171 hieselbst belegene Wohnhaus, worin zwey Stuben und 5 Kammern vorhanden, und welches von denen vereideten Taxatoren auf 235 Rthl. gewürdiget, **Siebey eine Beylage.**



## Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 8.

diget worden, auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 24. Febr. 23. Merz und 4. May a. c. subhastiret, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sol; als werden die lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich in besagten Tagefahrten auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und darauf zu licitiren da sodann der Bestbietende in dem letzteren Termino des Zuschlags gewärtigen kann; woben zugleich alle Diejenigen, so an gedachtem Hause aus einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet werden, solchen bey Strafsze der Abweisung in Terminis präfixis anzugeben, und gehdrig zu justificiren.

Nachdem über das Vermögen des Chirurugi Wittler sen. Concurfus Creditorum eröffnet, und die Subhastation seines, sub No. 139 hieselbst belegenen Hauses, worin 2 Stuben, 6 Kammern, und ein gebalkter Keller vorhanden, und welches von Sachverständigen mit Inbegriff des dahinter belegenen Gartens auf 445 Rthl. angeschlagen, erkandt, des Endes auch Termini Licitationis auf den 24 Februar, 30 Merz und 18 May a. c. anberahmet worden; als werden alle Diejenigen, welche dieses Haus an sich zu bringen willens, und solches zu besitzen fähig sind, hiedurch eingeladen, in denen angeetzten Terminen auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen, und ihr Geborh zu eröffnen, da sodann der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlags gewärtigen kann.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen: Was massen die zu Obrenthe im Kirchspiel Ibbenbüren belegenen Immobilien des dortigen Müllers Conrad Henrich Schuirkamp, welcher sich vor einiger Zeit außerhalb Landes begeben, ohne daß dessen jegiger Aufenthalt bekannt ist, nebst allen derselben

Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und, nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf Ein hundert, sieben und siebenzig Rthlr. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Registratur und bey dem Mindenschen Adresscomtoir befindlichen Taxationschein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun der darauf versicherte Kaufmann Georg Schröder zu Ibbenbüren um die Subhastation der gedachten Immobilien allunthgft angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Schuirkampsche Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 177 Rthlr. citirten, und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 23. Mart. 84. peremptorie, daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen: daß in gedachtem Termino mehrerem erwähnte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals Niemand mit einem weitem Geborh gehdret werden soll.

Wie dann auch dem Eingangsgedachten bisherigen Eigenthümer Conrad Henrich Schuirkamp von dieser Verfügung hiedurch Nachricht ertheilet, und derselbe mit der Nachlassung noch vor dem anstehenden Termin durch Bezahlung seines Creditoris des Kaufmanns Georg Schröder der Subhastation vorzubengen, in dessen Entsetzung zu dem präfixirten Termino Edictaliter verabladet wird, mit der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfall es dafür, daß er gegen die aufgenommene Taxe der Immobilien nichts zu erinnern habe, gehalten und mit deren Subhastation verfahren wer-



den soll. Gegeben, Lingen den 29. Decbr. 1783.

**Amte Warenholz.** In Sachen derer Gläubiger wider den Leibfreyen Kleinkötter und Krüger Limberg Nr. 17. zu Calldorf Gräfl. Lippisch. Amtes Warenholz ist auf geschäheenes gerichtliches Nachsuchen des gemeinen Schuldners, selbst zur Conservation seiner 2ten Stette Nr. 18. zu Calldorf und übrigen Activ Vermögens, Terminus zur öffentlichen Versteigerung, dessen Krug-Inventariums und Krug-Stette Nr. 17. daselbst, zu welcher gehöret:

1) Hofraum nebst einem Pflanz-Garten zu 3 und 1 Viertel Mezen. 2) An Gebäuden. a) Ein neues Wohnhaus. b) Eine Leibzucht. c) Ein Schoppe. d) Ein Viehhaus, und e) ein Brau- und Backhaus. 3) An Gärten 3 Schfl. 1 Viertel Mezen. 4) An südigen Ländereyen 59 Schfl. 5 und 1 Viertel Mezen mit der darin befindlichen Gaile, Beackerung und ausgestelten Winter-Saat. 5) Eine Wiese zu 2 Scheffel 1 Mezen. 6) Holzwachs 18 Schfl. 1 Mezen nebst Gemeinheits-Nutzung wie die übrigen Kleinkötter daselbst, auf Sonnabend den 6ten künftigen Monats März erkannt, und können sich diejenigen, welche auf diese Stette Nr. 17. zu Calldorf, als worauf schon 1700 Rthlr. geboten worden, und die zur Krug-Nahrung sowohl als Freibung anderer höhern Orts zu pachtenden Handlung sehr vortheilhaft belegen, und bequem eingerichtet ist, mit beschriebenen Zubehör, besser zu bieten willens sind, in besagten Termino Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube sich einfinden, die Kaufs-Bedingungen und Anschlag alsdann oder auch vorher beym Amte vernehmen, ihren Both darauf erdfnen, und gewärtigen, daß selbige dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Golde zugeschlagen werde.

**Amte Limberg.** Demnach über das Vermögen des Besitzers der Königlich Meyerstädtischen Collmeyers Stette zur Matzige Nr. 48. Bauerenschaft Schwennigdorff, der Concurß erdfnet, u. dessen daselbst in Besitz habendes Colonat, nunmehr öffentlich

meistbietend verkauft werden soll, wird hierdurch bekandt gemacht, daß zu solchen Verkauf Terminus auf den 31. Merz c. an der Amtsstube zu Bünde bezieht. Zu dieser Stette gehöret ein Wohnhaus, Kotten, zwey Garten, 1 und einen halben Scheffel Land, ein Holzplatz, 5 Notegruben, ein Brunne, zwey Manns- und ein Frauens-Kirchenstand, und ein Begräbniß. Dieses alles ist nach Abzug 8 Rthlr. 1 Gr. darauf haftender Lasten zu 619 Rthlr. 18 Gr. taxiret. Wer nun dieses Colonat in Meyersstädtischer Qualität zu erstehen gesonnen, hat des Tages sein Gebot zu erdfnen, und den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede die an dieses Colonat, irgend einigen Real-Anspruch zu machen gesonnen aufgefordert, diese ihre Präentionses, in gedachten Terminen bey Verwarnung ewigen Stillschweigens anzugeben.

III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Die Fran Doctorin von der Mark hat in ihrer Behausung in der zweiten Etage ein Logis, bestehend, aus 3 Stuben, worunter zwey tapecirt, einer geräumigen Kammer, nebst Küche, Keller und Boden, mit denen dazu gehöri-gen Meublen auf kommenden Pfiern, oder sogleich anderweit zu vermieten. Liebhaber dazu können sich bey ihr melden.

IV Avertissement.

**Minden.** Der Füsilier Jänig bey dem Brantweinsbrenner Schnathorst im Quartier, macht hierdurch bekandt, daß er bey Pferden und Hornvieh sowohl innerliche als äußerliche Curen verrichtet und von seiner Geschicklichkeit Zeugnisse vorzeigen kann.

V Notification.

**Lübbecke.** Besage gerichtlich confirmirten Contractis vom heutigen dato, hat der Pastor Warenkamp in Gehlenbeck das ihm zugehörige hiesige Bürgerhaus sub Nro. 55 an den Bürger Johann Heinrich Beckemeier für 300 Rthlr. in Golde erblich verkauft. den 12. Febr. 1784.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 1. Merz. 1784.

## I Avertissements.

**D**a Se. Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr den bisherigen Pächtern der hiesigen Zahlen- und Classen-Lotterie, und der Westpreußl. Zahlen-Lotterie den Gräfl. Neuhäuser, und den Gräfl. Eickstedtschen Erben, die nachgesuchte Prolongation ihrer bisherigen resp. mit den 1sten Febr. und den 1ten Junii 1785. zu Ende gehenden Pacht-Contracte allergnädigst zu bewilligen, die Schließung der neuen Pacht-Contracte Dero Etats-Ministre Freiherrn v. der Schulenburg aufzutragen, auch solche Contracte bereits zu confirmiren geruhet haben: So lassen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät solches Dero General ic. Directorio zur Nachricht und Achtung hierdurch in Gnaden bekannt machen, und demselben zugleich, in eben der Absicht erdfnen: wie die wesentlichen Bedingungen der neuen Pacht-Contracte darin bestehen, daß 1) die Societät sämtliche Lotterie-Bedienten, den Commissarium und Richter allein ausgenommen, nach Gutfinden anstellen, und entlassen kann. 2) Daß diejenigen Collecteurs die sich bey ihrer Einnahme, Veruntreuungen und Betrügereyen zu Schulden kommen lassen, gleich andern treulosen öffentlichen Cassen-Bedienten bestraf, auch 3) bey entstehenden Concurseu über der Collecteurs Vermögen, die Lotte-

rie-Forderungen vor allen Wechsel-Schulden lociret werden sollen. 4) Daß die Einsetzer oder Spieler sowohl als die Collecteurs in Lotterie-Sachen die Gerichtbarkeit des Lotterie-Richters, und der ferner dieserhalb erforderlichen Instanz in appellatorio wie bisher anerkennen sollen. 5) Daß den Pächtern nach wie vor frey bleibt, vor jeder Ziehung nach Gutfinden die Spiel-Sätze zu moderiren, oder ganz und gar zurück zu weisen, jedoch sie dagegen gehalten sind dem Königl. Lotterie-Commissario eine Designation der moderirten und gestrichenen Sätze zur Vergewisserung und Verubigung des Publici, und zwar jedesmal vor der Ziehung einzureichen, indem die Societät im gegenwärtigen Contract der ihr vorhin gegebenen Erlaubniß, selbst noch während, oder gar nach der Ziehung, mit dem Moderiren und Streichen in einem besonderen Zimmer, in Gegenwart des Lotterie-Richters fortfahren zu dürfen, zu Vermeidung allen Verdachts, jetzt völlig entsaget hat. 6) Daß die Societät, weil es ihr sonst unmöglich fallen würde, sich vor Betrügereyen zu hüten, nur für diejenigen Sätze haftet, die in den ihr vor der Ziehung zugekommenen Original-Listen in so fern solche nicht gesetzmäßig moderiret oder gestrichen worden, befindlich sind. 7) Daß aus eben dem Grunde die Societät für keine Schreibfehler der Collecteur haften darf, jedoch jedem Spieler erlaubet ist, dahin zu



sehen, daß der Collecteur die ihm angegebene Sätze richtig in die Original-Listen einträgt, auch ihm frey stehet, sich vor der Ziehung nach der richtigen Angabe seines Satzes, auf dem General-Lotterie-Amte zu erkundigen. 8) Daß daher keine nach der Ziehung eingehende Liste, aus was für Ursachen sie auch verspätet seyn mag, zum Spiel admittiret werden, mithin kein Spieler daraus einen Gewinn liquidiren kann, dahingegen es sich von selbst versteht, daß die Collecteurs den Spielern die in solchen Listen enthalten gewesene Sätze zurück geben müssen; endlich 9) daß die Provinzen Cleve, Marck, Geldern und Neurs nach wie vor, zwar nicht von den Collecten, sondern von Etablisung besonderer Lotterieziehungen, ausgenommen sind. Berlin, den 27ten Decbr. 1783.

#### Friederich.

Es soll die Lieferung der im Fall eines entstehenden Krieges von hiesiger Provinz zu gestellenden ausländischen Artillerie- und Proviantwagen-Pferde von neuen wiederum in Entreprise gethan werden. Die Lusttragende zu dieser Entreprise werden demnach hiedurch eingeladen sich zu dem Ende entweder in Person oder schriftlich in Termino den 7. April d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Krieges- und Domainen-Kammer zu melden, die weitere Conditiones zu vernehmen und zu gewärtigen, daß mit dem annehmlichsten, unter Voraussetzung hündiger Caution, und Sr. Königl. Majest. Allerhöchsten Approbation, der Contract von neuem geschlossen werden soll, wobey vorläufig bekant gemacht wird, daß

1) Für die hiesige beide Provinzen Minden und Ravensberg 269 Stück Pferde zu liefern verlangt werden. 2) selbige gänzlich außer Landes, und in keiner der Königl. Provinzen angekauft seyn und 3) auf Erfordern in Vier Wochen von dem Tage angerechnet, daß denen Entreprenneurs die positive Verordnung der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer zu Minden zur Ablieferung insinuiret worden, hier in Min-

den geliefert werden müssen. 4) die zu liefernde Pferde zwischen 5 und 9 Jahren alt, lauter Stuten und Wallachen, und gut gedungen, auch 5) sämtliche Pferde nicht unter 5 Fuß des Berliner Maasses seyn müssen. Sin. Minden den 14. Febr. 1784.

Anstatt und von wegen.

v. Breitenbach. Haß. Vogelsang. Deutecom.

#### II Citationes Edictales.

#### Amte Reineberg.

Es ist

die letzte Besitzerin der sub Numro 24. Bauerschaft Holsen belegenen Mettenbrinks Stette, Cathrina Isabein Mettenbrinks, geborne Meiern, ohne Hinterlassung Leibes-Erben verstorben. Weil sie auch in aufsteigender Linie keine Anverwandte hat, so hat sie eine privat Disposition und letzten Willen, errichtet, und in selbigen ihres Brudern Tochter, Anna Maria Agnesa Meiern, und dessen Chemann, Christian Ludwig Steinmeier, zu Erben eingesetzt. Wenn nun gleich solche Disposition von den übrigen nähern Verwandten, anerkannt, so hat doch das Mettenbrinksche Colonat, auf die eingesetzten und anerkannten Erben, nicht umgeschrieben werden können, vielmehr hat um deswillen weil der Verstorbenen ihr Titulus im Hypothequen Buche, nicht berichtiget, eine Edictal-Citation aller, die an das Mettenbrinksche Erbe, Spruch und Forderung machen möchten, resolviret werden müssen. Es werden demnach alle und jede die an das gedachte Mettenbrinks Colonat und dessen letzte Besitzerin, entweder aus eigenem Erbrechte oder aus sonstigem rechtlichen Grunde, Spruch und Forderung haben, citiret und geladen, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 31. Merz 1784. an hiesiger Amtesinbe anzugeben und gehdrig zu bescheinigen, widrigenfalls sie auf immer damit enthöhret, und die obgedachten von der Mettenbrinks ernanten Erben, für die wahren und rechtmässigen Besitzer der Mettenbrinks Stette durch einen Spruch Rechtsens förmlich erkläret werden sollen.



**Amt Ravensberg.** Sämtliche Gläubiger des Kaufmann Johann Heinrich Wilhelm Brunen in Borgholzhausen sind auf den 29. März c. zur Angabe ihrer Forderungen an die Concurs = Masse sub poena präclusi verabladet. S. 51. St. d. N. v. J.

**Amt Brackwede.** Demnach über des Bleichers Christian Friederich Baumhdfeners Vermögen welches zur Zeit nur in 306 Rthl. wert beandt ist, und wozu hingegen bereits 1020 Rthl. 12 Sgr. 2 pf. Schulden sich entdeckt haben, Concursus erkandt, der Herr Justiz = Commissarien Director Hoffbauer zum interimis Curatore angeordnet, und Citatio edictalis beschloffen worden; So werden hiemit alle und jede Creditores des Bleichers Christian Friederich Baumhdfeners (welcher auf der ehemalig Lohmanschen Bleiche vor dem Gaderbaum im Amte Brackwede bei Dielesfeld gewohnet) verabladet, ihre Forderungen am 4ten May c. Morgens von 8 bis 12 Uhr bey Gefahr der Abweisung vom gegenwärtigen Vermögen, am Gerichtshause zu Dielesfeld anzugeben und die Beweis und Rechtsfertigungs = Mittel zugleich mit beizubringen auch sich über die Bestätigung der interimis Curatel zu erklären. Es wird auch hiermit über das gesamte Baumhdfenersche Vermögen osner Arrest erkandt, und jeder der von dem Gemeinschuldner etwas in Händen oder Bewahr hat, als: Pfänder, geliehen Gut oder was sonst zur Masse gehöret, angewiesen, bey gesetzmäßiger Abndung, solches alsdann ebenfalls anzuzeigen. Und da Discussus Hofnung zu haben behauptet, sich noch mit den Creditoren gütlich setzen zu können; so wird dazu Terminus auf den 9. Merz c. bezietet, alsdann diejenigen welche den Concurs nicht verlangen, sondern sich mit dem Gemeinschuldner gütlich setzen wollen, sich Morgens 8 Uhr ebenfalls am Gerichtshause einfinden können.

**Amt Ravensberg.** Es hat der dem adel. Gute Wittenstein leibeigene Colonus Johann Henrich Lemme sub Nr. 65. Bauerschafts Diesterwede angezeigt: daß er seine andringende Gläubiger zu befriedigen vorjehet nicht im Stande sey, und deshalb die Convocation seiner Creditoren und die Rechts = Wohlthat der Stückzahlung nachgesuchet. Da nun diesem Statt gegeben worden; so werden alle und jede, welche an gedachten Colonum Lemmen und dessen unterhabende Stette Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich verabladet, solche in dem dazu auf den 2ten May dieses Jahres angeetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, deren Richtigkeit durch Vorlegung der in Händen habenden Urkunden nachzuweisen, und sowol mit ihren Mitgläubigern über das einem jeden zustehende Vorzugsrecht, als mit dem gemeinschaftlichen Schuldener über die von ihm alsdann zu thunende Zahlungs = Vorschläge zu handeln. Auswärtigen Gläubigern dienet dabey zur Nachricht: daß sie sich mit ihren Aufträgen in dieser Sache an die Hrn. Justiz = Commissarien Droege in Verzmold und Möller in Halle wenden können.

**Tecklenburg.** Demnach bei der sich hervorgethanen Unzulänglichkeit des Johann Henrich Klute aus Rotterdam, der sich in Lengerich etabliret, daselbst Handlung getrieben, und nachgehends zn Königlichen Kriegesdiensten sich engagiren lassen, vorhabenden Mobilien und Waaren zur Befriedigung seiner bereits sich gemeldeten Creditoren von hochl. Regierung der Concurs = Proceß erkandt, und dem Untergeschriebenen dessen Instruction aufgetragen worden: Als werden mittelst dieses alle diejenigen welche an vorermeldeten Johann Henrich Klute rechtliche Ansprüche haben, zu dem hiermit auf den 9ten Merz den 30ten eben desselben und den 17ten April dieses Jahres des Morgens früh angeetzten liquidations =



und verifications-Terminen in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Abwesenden der Hr. Justiz-Commissarius Krummacher vorgeschlagen wird, zur Angabe, und rechtlicher Bewahrheitung ihrer Forderungen auch zum Verfahren über das Prioritätsrecht, und zwar bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens vor mir zu erscheinen verabladet. Den Pfandinhabern wird zugleich mit Vorbehalt des in den Gesetzen ihnen verliehenen Vorzugs-Recht angedeutet, davon binnen 4. Wochen bei Verlust dieser ihrer Gerechtsame und anderer arbiträren Strafe im Verschweigungsfall bei Gericht Anzeige zu thun, damit die Pfänder verkauft, und sie gleich den übrigen Creditoren nach Vorschrift der Gesetze in künftiger Urtheil classificirt werden können. Mettingh.

**Dettmold.** Nachdem Hochgräfl. Kippis. Vormundschafft. Regierungs-Canzley alhier, auf Nachsuchen des Hn. Heinrich Conrad Niemeiers zu Brunenbruch, Endes-unterschiedenem Commissario aufgetragen, sämtliche Gläubiger des Bruders desselben Friedrich August Niemeiers, nach von diesem beigebrachter Einwilligung, zu dem Ende edictaliter verabladen zu lassen, um solche in dem anzusehenden Termin, zu einem billigen Vergleich ihrer Forderungen halber zu bewegen: Als werden alle und jede Gläubiger, welche an den gedachten Friedrich August Niemeier einige Forderungen zu haben glauben, hiermit edictaliter et peremptorie verabladet, in Termino den 26. Merz c. auf hiesiger Regierungs-Canzley zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Urkunden zu produciren und sodann auf die ihnen geschehen werdende Vorschläge wegen eines billigen Vergleichs, sich zu erklären, worauf sodann das weitere verordnet werden soll.

Von Commissionen wegen  
Schleicher.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Dem Publico wird hiers mit beandt gemacht, daß das dem Schneis der David Meyer gehörige an der Johans Straß sub Nr. 94. belegene mit bürgerlichen Lasten, als Einquartirungs- Kirchens- Wachten- und Brunnengeld, beschwerte Wohnhaus nebst Zubehör, und welches auf 252 Rth. taxirt worden, öffentlich verkauft werden soll. Die Kaufsuffige können sich also in Terminis den 7ten April 12ten May und 16ten Juny a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn, wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation Vormittags geschlossen und demnächst ein ferners Geboth nicht zugelassen werde.

Auf Befehl Hochpreißlicher Landes-Regierung soll der den respectiven Erben des verstorbenen Hn. Regier. Protonotarii Wilekind gehörige Wall-Graben vom Marien bis zum Neuen-Thore welcher zu 5 Morgen angegeben, und zu 350 Rthlr. gewürdiget ist, öffentlich subhastirt werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 16ten Januar den 18. Febr. und den 24 März 84. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und mit Allerhöchster Approbation des Zuschlages gewärtig seyn. Es dienet aber zur Nachricht, daß die Subhastation in dem letzten Termino des Vormittags abgeschlossen und demnächst ein ferners Geboth nicht zugelassen werden wird. Minden den 29. Novbr. 1783.

Es sollen nachstehende den Dreisingischen Erben gehörige Grundstücke freywillig jedoch öffentlich verkauft werden: zwey Morgenlandes vor dem Kuhthore in den Berens-Kampen wovon 14 mgr. Landschatz an die Cämmerey und 5 Hiebey eine Beylage.



## Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 9.

Himt. Zinsgerste an das Capitulum St. Martini entrichtet werden müssen, taxirt zu 70 Rthlr. b) Ein Garte vor dem Simeonis Thore auf dem alten Graben der nach der Abtretung 3 gute achtel Morgen hält, welcher mit 12 mgr. Landschatz an die Cämmerey und 3 mgr. an das Closter St. Mauritii et Simeonis beschwert, und zu 72 Rthlr. 18 gr. angeschlagen ist. Lusttragende Käufer können sich in Terminis den 15ten April 18. May und den 21ten Jun. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth mit Einwilligung der Interessenten des Zuschlages gewärtig seyn.

**Lübbecke.** Wir Ritterschafft Bürgermeyster und Rath der Stadt Lübbecke fügen hiemit zu wissen: daß auf Instanz des Herrn Cammer-Fiscal Schäffer und auf die hierauf ergangene Verordnung Hochpreißl. Krieger- und Domainen-Cammer, zu Einziehung des der Königl. Invaliden-Casse zuerkannten Abdicati des entwichnen Johann Friederich Clausing die Subhastation derer, dafür haftenden Grund-Stücke der Etief Eltern, hiesigen Einwohner Piepers veranlasset worden. In Gefolg dessen werden folgende Piepersche Ländereyen angeboten: 1) Ein und ein halb Scheffelsaak Land auf dem untersten Kleie belegen, taxirt zu 45 Rthlr. 2) Ein Kamp am Heibrinke zu 60 Rthlr. angeschlagen, und woraus jährlich 6 Mgr. in die hiesige Kammerey-Casse bezahlet werden müssen. Zur Licitation auf diese Grund-Stücke sind Termin auf den 22. Januar den 19. Februar und den 18. Martii 1784. anbezielet und fordern wir diejenigen so diese Grund-Stücke zu kaufen gedenken und bürgerliche Güter zu besitzen fähig sind, hiemit auf, in denen bezielten Terminen besonders in dem letztern des Morgens 9 Uhr entweder

persönlich oder durch specialiter Bevollmächtigte ihren Both zu Protokol zu geben, und der Abjudication zu gewärtigen, mit der Bekantmachung, daß die Licitation im letztern Termino Mittags 12 Uhr abgeschlossen und auf die nachher einkommende Pferten keine weitere Rücksicht genommen werden soll, und der Taxations Schein zu allen Zeiten in hiesiger Registratur eingesehen werden könne.

**Bielefeld.** Da zu dem denen Greweschen Erben zugehörigen am Bach sub. Nr. 220. belegenen und zu 300 Rthlr. angeschlagenen Hause sich bisher kein annehmlicher Käufer eingefunden; so wird zu dessen öffentl. Verkauf fernerweiter Terminus auf den 19ten Merz c. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathshaus einfinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag gewärtigen können.

**Amst Limberg.** Es ist der Neubauer Funke, Nr. 48. zu Harlinghausen verstorben, und ist von denen für dessen Kinder bestellten Vormündern für nöthig geachtet, dessen Neubauerey, bestehend in einem Wohnhaus und Brunnen, so zu 126 Rthlr. taxiret, öffentlich meistbietend zu verkaufen. Zu solchem Verkauf, ist Terminus auf den 14ten May zu Oldendorff an der Amtstube bezielet, und werden des endes Kauflustige aufgefordert, in der Zeit und spätestens gedachten Tages ihr Gebot zu eröffnen, da alsdann dem Bestbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Zugleich wird denen Kauflustigen bekandt gemacht daß bisher 6 Schffl. Landes bey dieser Neubauerey gewesen so von dem hiesigen Amtsvorwerck in Erbpacht genommen, und zu hoffen stehe, daß dieses Land, mit dem zum Verkauf stehenden Hause, werde verbunden bleiben, wenn Kauflustige solches verlangen sollten. Alle und jede die an gedachter Neubauerey real-Ansprüche zu haben ver-



kleinen, müssen diese spätestens am 14ten May bey Vermeidung ewigen Stillschweigens angeben.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden Königin von Preußen ic. ic.

Da in dem zum Verkauf des in der Stadt Freeren sub. Nr. 45 belegenen Tasperschen Wohnhauses sowohl als der den Eheleuten Gisebert Cremer gehörigen bey Freeren auf den lütten Moore zwischen Heygen und Rünnen Wiesen gelegenen halben Wiese angekauften Terminis keine annehmliche Käufer sich eingefunden, und wir dahero zu deren Verkauf einen nachmaligen Terminum licitationis auf den 12ten März. c. angeetzt haben; so citiren wir hiermit alle diejenigen welche gedachte beyde Immobilienstücke, wovon das erste zu 50 fl. und das andere zu 100 fl. Holl. angeschlagen worden, zu kaufen Lust haben, peremptorie, sich gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr im Amtshause zu Freeren vor unserm dazu Deputirten Regierungsrath Warenhof einzufinden, ihr Gebot zu erdfnen, und zu gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden werde zugeschlagen und nachmahls niemand mit einem fernern Gebot gehöret werden. Uhrkundlich. Ringen den 2ten Febr. 1784.

Anstatt und von wegen. ic.

**Amt Warenholz.** In Sachen Derer Gläubiger wider den Leibfreyen Kleinfötter und Krüger Limberg Nr. 17. zu Calldorf Gräfl. Rippisch. Amts Warenholz ist auf geschabenes gerichtliches Nachsuchen des Gemein. Schuldners, selbst zur Conservation seiner 2ten Stette Nr. 18. zu Calldorf und übrigen Activ Vermögens, Terminus zur öffentlichen Versteigerung, dessen Krug-Inventariums und Krug-Stette Nr. 17. daselbst, zu welcher gehöret:

- 1) Hofraum nebst einem Pflanz-Garten zu 3 und 1 Viertel Mesehen.
- 2) An Gebäuden. a) Ein neues Wohnhaus. b) Eine Leibzucht. c) Ein Schoppe. d) Ein Viehhäus, und e) ein Brau- und Backhaus.
- 3) An Gärten 3 Schfl. 1 Viertel Mesehen,

4) An säbigen Ländereyen 50 Schfl. 5 und 1 Viertel Mesehen mit der darin befindlichen Gaile, Beackerung und ausbestellten Winter-Saat. 5) Eine Wiese zu 2 Scheffel 1 Mesehen. 6) Holzwachs 18 Schfl. 1 Mesehen nebst Gemeinheits-Nutzung wie die übrigen Kleinfötter daselbst, auf Sonnabend den 6ten des Monats März erskaant, und können sich diejenigen, welche auf diese Stette Nr. 17. zu Calldorf, als worauf schon 1700 Rthlr. geboten worden, und die zur Krug-Nahrung sowohl als Treibung anderer höhern Orts zu pachtenden Handlung sehr vortheilhaft belegen, und bequem eingerichtet ist, mit beschriebenen Zubehör, besser zu bieten willens sind, in besagten Termino Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube sich einfinden, die Kaufs-Bedingungen und Anschlag alsdann oder auch vorhero beym Amte vernehmen, ihren Both darauf erdfnen, und gewärtigen, daß selbige dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Golde zugeschlagen werde.

**Münster.** Von dem Banquier Schönfeldt allhier, ist bester Rigaischer Flach das 100 Pfund zu 21 u. einen halben Rthlr. in Louis'dor zu haben. Wer aber 1000 und mehrere Pfunde bensammen nimt, bekommt das 100 Pfund zu 21 Rthlr.

**IV Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** In dem Hause des verstorbenen Herrn General-Lieutenants von Lossau sind auf Oftern unten 2 Zimmer nebst Cabinet und Domestiquen-Stube und oben 2 tapazirte Zimmer zu vermieten.

**Minden.** Die Fran Doctorin von der Mark hat in ihrer Behausung in der zweiten Etage ein Logis, bestehend, aus 3 Stuben, worunter zwey tapaziret, einer geräumigen Kammer, nebst Küche, Keller und Boden, mit denen dazu gehörigen Meublen auf kommenden Oftern, oder sogleich anderweit zu vermieten. Liebhaber dazu können sich bey ihr melden.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 8. Merz. 1784.

## I Avertissements.

**D**em Publico wird hieburch bekannt gemacht, daß pro 1783 — 84. folgende Feuer-Societäts-Gelder im Fürstenthum Minden ausgeschrieben worden, als 1) für den Col. Meyer Nr. 1. Baverisch. Sundern Amts Keineberg 100 Rthlr. 1 Ggr. 5 Pf. 2) Für den Justiz = Amtmann Goldhagen zu Deestel 400 Rthlr 5 Ggr. 4 Pf. 3) Für den Col. Gehlker Nr. 43. Baverisch. Webe Amts Rahden 300 Rthlr. 4 Ggr 3 Pf. 4) Für den Claus Meyer Nr. 34. zu Halben 200 Rthlr. 2 Ggr. 10 Pf. 5) Für Bremer Nr. 50. zu Grossendorff 5 Rthlr. 6) Für Wedeking daselbst 5 Rthlr. Summa 1010 Rthlr. 13 Ggr. 10. Pf. Der Beytrag macht von jeden 100 Rthlr. der Asscurations-Summe 1 Ggr. 5 Pf. Sign. Minden den 23. Febr. 1784.

Anstatt und von wegen 2c. 2c.  
v. Breitenbauch. Hüllesheim. Bacmeister.  
Schlönbach.

**E**s hatte der Schuziude Joseph Marcus in Lübbecke eine von jemand verlohrene Uhr von einem unbekanten Handwerckspurschen gekauft und an den Schuziuden Berend Fzig in Petershagen wieder verkauft, von welchen der Eigenthümer die Uhr vindicirte und auch zurück erhalten hat. Es hat sich aber bey der gerichtlich angestellten Untersuchung ergeben, daß diesen beyden Schuzjuden gar

nichts wegen dieser erkauften Uhr, zur Last zu rechnen war, und es ist auch dem Erstern das vor die erkaufte Uhr gegebene Geld daher erstattet worden, welches ich auf Verlangen dieser Schuzjuden hiemit öffentlich bekant mache, um ihnen allen Vorwurf zu vermeiden. Signat. Minden, am 28. Febr. 1784.

Königl. Commissarius loci  
Pestel.

## II Citaciones Edictales.

### Minden.

Für den abwesenden Bäcker Eberhard Volckening, welcher vor 19 Jahren von hier gegangen ist, und vor 14 Jahren auf einem holländischen Schiffe umgekommen seyn soll, befinden sich 72 Rt. 33 Gr. 4 Pf. Abdicaten-Gelder in hiesigem gerichtlichen Deposito, wozu sich der anwesende Bruder Fridrich Gottlieb Volckening als nächster Erbe gemeldet hat. Außerdem ist noch ein Bruder Leonhard Volckening, welcher sich gleichfals vor 19 Jahren von hier entfernt, und angeblich seinen Weg nach Hamburg genommen, desalichen eine Schwester Clare Volckening's mit ihren Ehemann Peter Renck, die zu Hausberge gewohnet, und vor 10 Jahren sich von dorten weg begeben hat, vorhanden gewesen. Es werden dahero erstgedachter Eberhard Volckening, ferner dessen Bruder Leonhard Volckening und die Schwester Clare Volckening's verheiligte Renck oder



deren Kinder und Erben, hiemit öffentlich verabladet, in Terminis den 11. März, den 16. Junius und den 22. Septbr. 1784 sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen allenfalls der Justiz-Commissarius Hr. Wesselmann vorgeschlagen wird, vor dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, und sich gehdrig zu legitimiren, wiedrigensfalls nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Octbr. 1763. zu gewärtigen, daß der Eberhard Wolckening für todt erklärt, und das Vermögen desselben dem sich angegebener Bruder Friedrich Gottlieb Wolckening verabsolget werden soll.

By E. Hochw. Domcapitul sol in Termino den 18. Merz eine Präclustions-sentenz gegen diejenigen publicirt werden, welche gegen die Ablassung des Residenztheiles bey Dankersen und gegen desselben Cultivirung durch Neubauerey wegen etwa habender Ansprüche nicht protestiret haben, und werden dahero alle diejenigen, so daran Antheil haben könnten, vorgeladen, diesen Termino beizuwohnen.

**Amte Reineberg.** Alle und jede die an die vor kurzen in Fabbenstedt verstorbene vid. Ellerkamps und deren Nachlassenschaft Spruch und Forderung haben, werden hierdurch aufgefordert, solche in 9 Wochen und längstens in Termino den 20. April c. an hiesiger Amtsstube gehdrig anzugeben und zu bescheinigen, sonst diejenigen, die sich nicht melden werden, von der vorhandenen Masse gänzlich abgewiesen werden sollen.

Vermöge der in dem 6. St. d. N. in extenso befindlichen Edict. Citat. sind die Creditores des sub Nr. 2. B. Stockhausen belegen Spilkersehen Colonats zur Angabe ihrer Forderung bey Strafe der Abweisung auf den 27. April c. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube verabladet.

**Amte Ravensberg.** Samtli-

che Gläubiger des Kaufmann Johann Heinrich Wilhelm Brunen in Borgholzhausen sind auf den 29. März c. zur Angabe ihrer Forderungen an die Concurs-Masse sub poena präclusti verabladet. S. 51. St. d. N. v. J.

**Herford.** Ad Instantiam des Hr. Spectabltels sind Diejenigen so etne Wegerechtigkeit über seinem vor dem Lübbertthore bei der Delmühle belegenen Kamppe das Werk genant prädentiren, ad Terminum peremptor. den 27. April. ans Rathhaus verabladet. S. 4tes Stück.

**Amte Werther.** Es haben die Geschwister Wellands Namens Salkfactor Arnold Henrich Wäcker, Herm Henrich, Wäcker-Knecht Joh. Friedrich zu Werther und Anna Catharina verwittwete Hagen zu Bielefeld angezeigt, daß ihr Bruder Henrich Welland im Jahre 1768 im 19ten Jahre seines Alters sich nach Holland begeben und sie seitdem keine Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt bekommen, mit Bitte, denselben edictaliter zur Besitznehmung seiner in Werther verlassenen Güter vorzuladen, und im Richter-scheinungs-falle solche ihnen, seinen Geschwistern und nächsten Erben zu zerkennen. Da nun dem Suchen zu Folge Edicti vom 27. Oct 1763 gewillfabret worden: So wird durch diese Edictales, welche nicht nur zu Schildesche und Werther angeschlagen, sondern auch zu sechs verschiedenen malen den Mindenschen Anzeigen, und Lippstädter Zeitung, nicht weniger drey-mal der Clever und Hamburger Zeitung eingerücket werden, der besagte Henrich Welland zu Werther verabladet, innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 15ten Dec. c. dem hiesigen Amte beglaubte Nachricht von seinem Aufenthalt, und wie er es fernerhin mit seinen in Administration seines ältesten Bruders stehenden Gütern zu halten gedenke, zu ertheilen, wiedrigensfalls, nach Ablauf dieser Frist, und wenn



die Geschwistere eyblich erhärtet haben, daß sie seit 10 Jahren nicht die geringste Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt erhalten, der Henrich Welland durch ein Erkenntniß für todt erklärt, und dessen hiesiger Nachlaß den Geschwistern als ihr Eigenthum überlassen werden wird.

### III Sachen, so zu verkaufen.

#### Minden.

Es sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Hrn. Controlleur Menckhoffs gehörige Grund-Stücke zufolge höchsten Auftrages, in Termino den 22ten April dieses Jahres auf dem Rathhause öffentlich und freywillig unter denen den Kauflustigen alsdann vorab bekandt zu machenden Bedingungen verkauft werden: 1) Das große am Markte unter der Nummer 164. belegene Wohn- und Brauhaus, wozu die Scheure und 4 Kuh-Weiden außer dem Kubthore bey dem Rodenbecke Nummer 45. der Verlosung gehören. Es befinden sich darin 2 Stuben, 1 Saal, 4 Kammern, 1 Küche, 1 gewölbter Keller, 4 mit Dieben beschossene Bodens, 1 großer steinerne Kump zum Malzmachen, wie auch im Hofe neben dem Hause eine Wasser-Pumpe, taxirt in allen auf 2477 Rthlr. 14 Sgr. wovon 18 Mgr. Kirchen-Geld jährlich zu entrichten. 2) Das Haus auf der Pfler-Strasse Num. 178., worin eine Stube, 4 Kammern, 1 beschossener Boden mit Eichen Dielen, wozu 2 unter der verloseten Nummer 45. befindliche Kuhweiden gehören, taxirt zu 392 Rthlr. 3) Das Haus darneben Num. 179. worin 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 1 mit eichen Dielen beschossener Boden und gehören dazu 2 Kuhweiden unter der verloseten Nummer 45. taxirt zu 440 Rthlr. 8 Sgr. Von diesen beyden Häusern gehet 9 Mgr. Kirchen-Geld. 4) Ein Garten vor dem Simeonis Thore beim Kuckuck belegen, groß Acht Achetel und Ein Achetel Wiese-Wachs; es befinden sich darin 6 Obstbäume, 1 Laube und vor den Garten 2 große steinerne Pfeiler, taxirt zu 232 Rthlr. ist onerirt mit 16 Mgr. Landschaz

und 6 Pf. an die Nicolai Armen. 5) Ein kleiner Garten am Steinwege vor dem Kubthore, linker Hand an der kleinen Straße, groß 2 Achetel taxirt zu 60 Rthlr. besetzt mit 6 Mgr. Landschaz. 6) 1 und einen halben Morgen Frey-Land oben den Kublen vor dem Kubthore, thun 15 Mgr. Landschaz, taxirt zu 120 Rthlr. 7) 2 Morgen Zins-Land vor dem Kubthore hinter den Waspen-Garten, beschwert mit 4 Scheffel Gerste an die Vicarie omnium Sanctorum und 8 Mgr. Landschaz, taxirt in allen zu 55 Rthlr. 8) 2 Morgen Zins-Land beym Zinnen-Garten, wovon 2 Schfl. Gerste an das Martini- und 2 Schfl. Gerste an das Johannis-Capital nebst 8 Mgr. Landschaz zu entrichten, taxirt in allen zu 60 Rthlr. 9) 3 Morgen Zins-Land bey Heuers Häusern vor dem Neuen Thore, onerirt mit 6 Schfl. Gerste an das Martini-Capital und 12 Mgr. Landschaz, taxirt in ganzen zu 90 Rthlr. 10) 3 Morgen in vier Stücken an der Sandtrift, davon ist das hinterste zehendthar an den Spenthoff. Die drey vordersten sind beschwert mit 3 Schfl. Zins-Gerste an das Martini-Capital und 1 halben Schfl. Habern heiligen Trachts-Korn am Dohm, thun Landschaz 18 Mgr. taxirt in allen zu 75 Rthlr. 11) Noch 2 Kirchen-Stände in dem mit der Frau Wittwe Senatorin Selperth gemeinschaftlich habenden Stuble neben der Kanzel in Martini Kirche, taxirt zu 20 Rthlr. Die Liebhabere werden hiemit eingeladen, am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen, auf vorbeschriebene Parzellen zu licitiren und des Zuschlages nach vorgängiger Approbation eines hochlöblichen Pupillen-Collegii zu gewärtigen, mit dem Bemerkten, daß die Licitation des Vormittages wird geschlossen werden.

**Minden.** Die dem Colono Hilgemeyer zu Todtenhausen gebdrige in der hiesigen Feldmark und zwar in der langen Wand belegene 2 Morgen doppelt Einfalls-



Rändercy so mit 2 Scheff. Zinsgerste an die Domdechancy best meret, und per Morgen zu 25 Rthlr. angeschlagen sind, sollen in Termin den 8 Merz, 10. April und den 12. May c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte subhastiret werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn einfinden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn.

Dem Publico wird hiermit beandt gemacht, daß das dem Bürger und Grobbeker Rudolph Wiebe gehörige, an der Witebullen Straße sub Nr. 495 belegene, mit 12 ggr. Kirchen-Geld und 1 ggr. 8 pf. Canon an das Capit. St. Martini, auch mit sonstigen gewöhnlichen bürgerl. Lasten beschwerte Wohnhaus nebst dahinter befindl. Garten, und dem dem Hause anstehenden Hudetheil, für 3 Rube außer dem Kuchthore bey dem Kohdenbeck sub Nr. 96. so zusammen auf 480 Rthlr. 18 gr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden soll. Lusttragende Käufer können sich daher in Termin den 7ten April 12ten May und 16 Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. In dem letzten Termin soll die Subhastation Vormittags geschlossen, und demnach ein ferneres Gebot nicht zugelassen werden.

Am 17 Merz. soll des Nachmittags um 2 Uhr mit dem Verkaufe der Effecten der verstorbenen Eheleute Müller Wgeler in der Priggenhäger Mühle der Anfang gemacht werden.

**Amt Ravensberg.** Zum bestbietenden Verkauf der Kön. Erbmeierstädtischen Köblers Köbterey sub Nr. 60. in der W. Hdrste, sethet Termin auf den 19. April c. S. 7. St. d. A.

**Amt Schlüsselburg.** Zum meistbietenden Verkauf eines alten Lagersteins von der Königl. Windmühle zu Seslenfeld wird hiedurch Termin auf den 27. Merz c. bezielt, in welchem sich früh um 9 Uhr die Kauflustige vor hiesigem Amte einzufinden haben.

**Stolzenau.** Ein vierstücker Wagen so mit blau Tuch ausgeschlagen, und in rechten guten Stande ist, und sowohl in der Stadt als auf dem Lande kan recht gut gebraucht werden, ist zu verkaufen; Liebhaber dazu können sich bey dem Gerichtsdienner Schramme in Stolzenau melden.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Demnach mit Ausgang des Monats August a. c. die Pacht-Jahre der hiesigen Uhtziese und Wegg. lde zu Ende gehen; so wird zu deren anderweiten sechsährigen Verpachtung Termin auf den 19ten April angesetzt, in welchem sich die Lusttragende Pächter Morgens um 10. Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und gewärtigen können, daß mit dem Bestbietenden, salva Approbatione Regia, der Contract geschlossen werde. Wobey Nachrichtlich beandt gemacht wird, daß diese Verpachtung bis hiehin jährlich 883 Rthlr. aufgebracht habe und daß der künftige Pächter eine Caution auf 300 Rthlr. hoch, bestellen und solche von Ihm in Termino licitationis so fort nachgewiesen werden müsse.

V Gelder, so auszuleihen.

**Lingen.** Bey der hiesigen Königl. chen Domänen-Casse sind 2832. Rthlr. in Golde vorrätig, die gegen gehörige Sicherheit und 5. procent Zinsen belegt werden sollen. Die Liebhaber dazu können sich also bey der hiesigen Kruges und Domänen Kammerdeputation melden, gehörige Sicherheit nachweisen, und Resolution gewärtigen.



# Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 15. Merz. 1784.

## I Offener Arrest.

**Amt Reineberg.** Alle und jede, welche dem gewesenen Untervogt Kleinschmidt schuldig, oder von ihm Untersand, es bestehet worinne es wolle, in Händen haben, werden hiedurch gewarnet und aufgefordert, ihre Schuldposten bey Strafe doppelter Zahlung, nicht an Kleinschmidt, sondern an hiesig Amt, zu bezahlen, auch die Pfandsstücken, bei Verlust ihres Pfandrechts, sonst aber ihren Befugnissen unbeschadet, anzugeben.

## II Citaciones Edictales.

**Amt Ravensberg.** Auf Verordnung hochpreisl. Landes-Regierung soll ein in Sachen des Advocati Fisci wider die aus hiesigem Amte ausgetretene Cantonnisten abgefasstes Erkenntniß in Termino den 7ten May. c. alhier auf der Amtsstube früh 8 Uhr publiciret werden.

**Amt Ravensberg.** Des Schutzjuden Isaac Wendix in Borgholzhausen abwesender 2ter Sohn Wendix Isaac und dessen etwaige Leibeserben und Nachkommen, sind auf den 8. Nov. c. edict. verabladet unter der Warnung, daß im Nichterscheinungsfall gedachter Wendix Isaac für todt erklärt werde. S. 5. St. d. A.

**Amt Reineberg.** Nachdem der Neubauer Gerhard Henr. Brune sub Nr. 89. B. Blasheim mit samt seiner Ehefrau, gleich hinter einander verstorben, so haben die für die hinterbliebenen minderjährigen Kinder bestellten Vormünder, darauf angetragen, daß Creditores convociret, und dadurch der Passiv-Zustand der Masse ausgemittelt werden mögte. Solchem Suchen ist durch eine Resolution vom heutigen Dato deferiret, daher hierdurch alle und jede, die an die gedachte Brunnen Neubauerney oder deren vormalige Besitzer, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche haben, hiedurch verabladet werden, solche in 9 Wochen und längstens in Termino den 25ten May c. an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, wiederhensals diejenigen, die solches unterlassen, von der vorhandenen Masse, auf beständig abgewiesen werden sollen.

**Amt Ravensberg.** Sämtliche Gläubiger des Kaufmann Johann Heinrich Wilhelm Brunen in Borgholzhausen sind auf den 29. März c. zur Angabe ihrer Forderungen an die Concurß-Masse sub poena präclusi verabladet. S. 51. St. d. A. v. J.

**Herford.** Als Instantiam des Kaufmann Sievek, sind diejenigen, welche eine Fußweges-Gerechtigkeit über seinen



außerm Bergthore am Wege nach Uffeln besetzten großen Thonfüßlenkamp prätenbiren, ad Terminum peremt. den 11. May c. auß hiesige Rathhaus verabladet. St. 8. Et. d. A.

Nachdem die Wittve des verstorbenen Hofmusicus Bedemeyer allhier in Verfall ihres Vermögens gerathen, und es daher für nöthig erachtet worden, den Statum passivorum gehörig zu bestimmen, zu welchem Ende denn per Decretum eine öffentliche Ladung sämtlicher Gläubiger erkandt, auch zu gehöriger Vorbringung der Forderungen auf den 15ten März d. J. zum ersten, 29ten März zum zweyten, und 14. April zum dritten und peremptorischen Termin angesetzt worden; Als werden hiemit alle und jede, welche an der Wittve Bedemeyern und deren Vermögen Forderung zu haben vermeinen, Kraft dieses citiret und vorgeladen, besagten Tages Morgens um 9 Uhr an hiesiger Justiz-Canzley zu erscheinen, ihre Forderungen an- und vorzubringen, den vermeinten Vorzug auszuführen, und über dieses alles bis zum Schlusse zu verfahren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, so in diesem Termin nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht gebührend anzeigen werden, damit präcludiret seyn sollen. Bückeburg den 3ten März 1784. Gräfflich Schaumburg Lippische zur Justiz-Canzley verordnete Rätthe.

**Dettmold.** Nachdem Hochgräfl. Lippis. Vormundschaftl. Regierungs-Canzley allhier, auf Nachsuchen des Hn. Heinrich Conrad Niemeyers zu Brunenbruch, Endes-unterschiedenem Commissario aufgetragen, sämtliche Gläubiger des Wunders desselben Friedrich August Niemeyers, nach von diesem beigebachter Einwilligung, zu dem Ende edictaliter verabladen zu lassen, um solche in dem anzusehenden Termin, zu einem billigen Vergleich ihrer Forderungen halber zu bewegen: Als werden alle und jede Gläubiger, welche an den gedachten Friedrich

August Niemeier einige Forderungen zu haben glauben, hiermit edictaliter et peremptorie verabladet, in Termino den 26. Merz c. auf hiesiger Regierungs-Canzley zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Urkunden zu produciren und sodann auf die ihnen geschehen werdende Vorschläge wegen eines billigen Vergleichs, sich zu erklären, worauf sodann das weitere verordnet werden soll.

Von Commissionen wegen  
Schleicher.

### III Sachen, so zu verkaufen:

**Minden.** Zufolge des vom hochl. Pupillencollegio dem Magistrat gewordenen Auftrages, sollen nachstehende zum Nachlaß des verstorbenen Hn. Scabinars Affessoris Niemann gehörige Grundstücke in Termino den 18ten May dieses Jahres öffentlich, jedoch freywillig verkauft werden. 1) ein Garten im Rosenbühl vor dem Marienthore belegen, groß nach der Abtretung der geschwornen Aichtsmänner, Siebenachtel Morgen; es befinden sich darin 14. Stück Obst-Bäume, eine Laube und Tisch, und vor demselben zwey steinerne Pfeiler mit der Thür, taxirt in allen 190 Rthlr. thut jährlich Landschaz 16 Mgr. 2) eine Heu-Wiese am Oberndamme des Rittersbruchs, No. 116 des Dambruchs, groß nach der Abtretung 3. Morgen, taxirt zu 135 Rthlr. thut außer der Dam-Wiese, 8 Mgr. Landschaz. 3) 6 Morgen Freyland vor dem Simeonsthore in der Haselmaß, taxirt zu 450 Rthlr. thun in allen 1 Thaler 24 Mgr. Landschaz. 4) 1 Morgen Freyland vor dem Marienthore hinter der langen Wand, taxirt zu 70 Rthlr. thut Landschaz 10. Mgr. 5) 1. Morgen Zinsland beym Wallfahrteiche, beschwert mit 2. Schf. Gerste an die Dohmdechaney, taxirt zu 25 Rthlr. thut Landschaz 4 Mgr. 6) 1 Morgen Zins Land in der langen Wand, beschwert mit 2 Schf. Gerste an die Dohmdechaney; taxirt zu 25 Rthlr. thut Lands



schaz 4 Mgr. 7) 1. Morgen Zinsland in zwey Worlingen in der Hahnenbecke belegen, beschwert mit 2 Schf. Gerste an die Dohmdechaney, taxirt zu 25 Rthl. thut Landschaz 8 Mgr. 8) 1. Kamp an der Marienthorschen Trift, mit 6 Schf. Zins-Gerste an die Dohmdechaney beschwert, groß 5 Morgen, taxirt zu 240 Rthl. thut in allen 20 Mgr. Landschaz. 9) 3 Morg. Zehntland hinterm dicken Baume vor dem Marienthore, taxirt zu 150 Rthl. thun Landschaz 24 Mgr. 10) 2 Morgen Freyland in der Brülmasch taxirt zu 140 Rthl. thun Landschaz 20 Mgr. 11) 2 u. 1 halben Morgen Zins- und Zehntland in der Dohmbrede hievon gehen 2 Schf. Gerste an die Vicarie St. Magni, ein halben Schf. an die Dohm-Unterküster und ein viertel Schf. an den Schiffer Gottfried Brüggemann, taxirt im ganzen zu 62 Rthl. 18 Mgr. thun 10 Mgr. Landschaz. 12) 3 Morgen Zinsland auf den Harrelkämpen vor dem Kuthore, beschwert mit 6 Schf. Gerste an das Martini-Capitul, taxirt in allen zu 90 Rthl. thun Landschaz 12 Mgr. 13) ein Kirchenstuhl in der Marienkirche auf der Süderprieche von 4 Ständen, taxirt zu 20 Rthl.

Die Kauflustige werden hiemit eingeladen, sich besagten Tages, Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, Both und Gegen-Geboth zu thun, und zu gewärtigen, daß unter denen vorher beandt zu machenden Bedingungen und nach erfolgter Approbation eines Hochl. Pupillencollegii die Abdjuration, ertheilet werden soll, wie dann Vormittages die Licitation geschlossen, mithin des Nachmittages damit nicht fortgefahret wird.

Das alhier am Kamppe belogene denen Erben des verstorbenen Assessoris Niezmann zugehörige freie Wohnhaus nebst Hofraum, Hintergebäude und dabey befindlichen Garten, sol in Termino den 5. April c. auf der Königl. Regierung öffentlich freiwillig meistbietend verkauft, und wenn nicht annehmlich geboten wird, auf 1 Jahr vermietet werden. S. 5. St. d. U.

**Umt Ravensberg.** Die dem verstorbenen Kaufmann Brunen in Borgholzhausen zugehörig gewesenen im 51. St. d. U. v. J. umständlich beschriebenen aus einem Wohnhause und dabey befindliche Nebengebäude, Garten, Wiese, Kirchenstand und Saatländern bestehenden Immobilien sollen am 28. Junii 84. meistbietend verkauft werden.

**Stolzenau.** Ein vierstücker Wagen so mit blau Tuch ausgefchlagen, und in rechten guten Stande ist, und sowohl in der Stadt als auf dem Lande kan recht gut gebraucht werden, ist zu verkaufen; Liebhaber dazu können sich bey dem Gerichtsbiener Schramme in Stolzenau melden.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Ein Hochwürdiges Domcapitul ist gewillet Dero Vorwerck Wedigenstein zu welchen nach der Sonnenmacherischen Vermessung 345 Morgen Saatländes 54 und ein halben Morgen Wiesewachs 29 und ein viertel Morgen Weyde und 6 und fünf achtel Morgen Gartenland 30 Fuder Brandtholz auch die gemeine Weyde für Schafe und Hornvieh, Schweine-Mästung, wöchentlich 20 volle Spänn- und 12 Handdienste, auch einiges Pachtorn, Mahlschweine und andere Gefälle gehören in Termino den 8ten May des jetztlauffenden Jahrs dergestalt auf 8 Jahre zu verpachten, daß die Pacht mit der Erndte des Jahrs 1785 den Anfang nimt, und werden daher Pachtliebhabere eingeladen, sich am besagten Tage Morgens 9 Uhr auf der Domcapitular-Stube einzufinden, und ihr Geboth nebst der Cautions-Leistung zu erzeigen und nachzuweisen u. kan übrigens jeden Donnerstag des Morgens der Pacht-Anschlag mit denen Bedingungen auf der Capitular-Stube eingesehen werden.

#### Böckel im Amte Limberg.

Auf dem hiesigen Hochadelichen Guthe ist eine Pachtung von 100 und mehreren



**Schf. Saatländes** auch Wiesen und Weyden ungleichen freye Wohnung und Stalung ic. pachtlos, welche auf einige Jahre mit Einschluß der bevorstehenden Erndte aufs neue verpachtet werden soll; wobey zur Nachricht dienet, daß der angehende Pächter die Pacht jetzt gleich mit denen besaamten Aekern antreten, auch nähere Bedingungen sowohl hier, als zum Ostenwalde und in Minden bey den Herrn Rentmeister Brüggemann vernehmen kan.

**Zatenhausen.** Das ohnweit Zatenhausen im hiesigen Amt und Graffschaft Ravensberg belegene, an Zatenhausen gehörige freye adeliche Pertinenz der Speckhage genannt stehet zu vererbpachten. Die Liebhaber hierzu können sich deswegen bey der Frau Eigenthümerin der gn. Frau von Schmiesing selbst, oder bey derselben Mandatario dem Rentmeister Heilmann zu Brincke melden.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Die Marien Kirche hat 250 Rthlr. in Münze, und 200 Rthlr. in Golde zu verleihen; wer solches gegen landübliche Zinsen und hinreichende Sicherheit verlangt, kan sich bey dem zeitigen Rechnungsführer Kaufmann Herrn Joh. Casp. Heint. Müller bey Zeiten melden.

**Lingen.** Bey der hiesigen Königl. chen Domainen-Casse sind 2832. Rthlr. in Golde vorrätig, die gegen gehörige Sicherheit und 5. procent Zinsen belegt werden sollen. Die Liebhaber dazu können sich also bey der hiesigen Krieges- und Domainen Kammerdeputation melden, gehörige Sicherheit nachweisen, und Resolution gewärtigen.

#### VI Avertissement.

**Minden.** Nachdem in dem anderweit bezielt gewesenen Termino den 16. Febr. a. c. zu denen in hiesiger Stadt bezifflichen wüßten Haus-Stellen keine Lieb-

haber, um solche zu bebauen, sich eingefunden, als: Nr. 173. ein dem Receptort Schreiber zugehöriger Platz an Martini Treppe, worauf jährlich 6 Mgr. Kirchen-Geld haften, welcher 16 Fuß breit, und 20 Fuß tief ist. Nr. 460. ein Platz ohnweit der Zucker-Fabrique, dem Hrn. Doctor Cräwel zugehörig, welcher 16 Fuß breit und 15 Fuß tief ist. Noch zwey Plätze im Griesenbruche, Pooek und Landwehr zugehörig. So werden selbige hiemit nochmals feil geboten, und haben die Baulustige nach vollbrachter Bau die Edictmäßige Frey-Jahre und Bau-Freyheits-Gelder zu gewärtigen, wes Endes dieselben anderweit eingeladen werden, in Termino den 19. April dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen, um ihre Erklärungen abzugeben, und hat derjenige, welcher die annehmlichsten Bedingungen übernehmen wird, des Zuschlages zu gewärtigen.

Mit dem wärmesten Dank zeige ich hiedurch den richtigen Empfang des Briefes B. den 20 Febr. 1784. V. V. an; ersuche aber zugleich Freundschaftlich mit den wahren Nahmen bekannt zu machen, damit ich über den Inhalt des Schreibens mit den Hn. Absender weitere Abrede nehmen könne. Ich versichere hiebey auf das Feyerlichste daß auf Verlangen der Nahme verschwiegen bleiben soll.

#### Jäger, Krieges-Commissarius.

Es soll am 26ten d. M. Vormittags um 10 Uhr ein Gewerftag gehalten werden, welches den hiesigen resp. Gewerkschafts-Interessenten hiedurch bekannt gemacht wird.

#### VII Warnungs-Anzeige.

Zwey Unterthanen des Amtes Heepen sind wegen begangener Schweindiebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe condemniret worden. Sign. Minden den 24ten Febr. 1784.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Förder.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 22. Merz. 1784.

## I Citationes Edictales.

**Gericht Levern.** Es hat der Probsteylich Levern'sche Eigenbeherrige Colonus Herman Heinrich Fischgrabe Nr. 47. Baurisch. Neben vorgestellet, daß er seinen Sohn Gerb. Henrich die Stette übergeben wolle, dieser aber zuvörderst um die öffentliche Vorladung der Gläubiger, Regulirung des Schuldenwesens, und Bewilligung terminlicher Zahlung, nachgesuchet. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Fischgrabenschen Colonat einige Anforderung haben, verabladet, solche den 12. May dieses Jahres bey Gericht anzugeben, und deren Richtigkeit durch Vorlegung der darauf sich gründenden Documente, oder durch andere rechtliche Beweismittel zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß auf die Forderungen der zurückbleibenden Gläubiger keine Rücksicht genommen, vielmehr die Art der Zahlung mit den gegenwärtigen festgesetzt werde.

**Amt Hausberge.** Da in Termino den 24. April a. e. eine von hochpreislicher Regierung wider die ausgetretene Enrollirte des Amtes Hausberge abgefassete Confiscations-Sentenz publiciret werden soll; so wird solches hiermit bekannt gemacht.

**Amt Petershagen.** Da der

Col. Joh. Died. Lange auf Schers oder Buchholz Stette Nr. 9 in Dvenstädt von einem gewissen Gläubiger in Anspruch genommen worden, so hat bey der, wider ihn erkanteten judicatmäßigen Execution hochpreisli. Cammer, auf des Lange Gesuch verordnet, daß dessen Gläubiger convocirt u. in Betracht daß die Stette durch den 7-jährigen Krieg sehr zurückgekommen, zu Annehmung terminlicher Zahlung bewogen werden sollten. Diesem gemäß werden hiemit alle und jede, so an den Längen oder dessen Stette Pro. 9. in Dvenstädt aus irgend einem Grunde Forderung haben, edictaliter citirt, solche in Term. den 28ten Jun. anzugeben, gehörig zu rechtfertigen, und sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung, wie auch den deshalb formirten Anschlag der Stette, welcher in Termino vorgelegt werden soll, unter der Warnung zu erklären, daß die nicht erscheinenden mit ihrer Forderung abgewiesen, ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit den gegenwärtigen allein gehandelt werden wird, ohne auf die abwesenden zu achten. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation hier, beyrn Magistrat zu Minden und Amte Stolzenau affigirt, 3 mal den Pippstädter Zeitungen und 6 mal den Mindenschen Anzeigen inserirt und von den Kanzeln zu Petershagen und Dvenstädt publiciret.



**Amt Schlüsselburg.** Die seit 20 Jahren abwesend gewesene Gebrüdere Johan Conrad und Johan Henrich Schlüter von der Stette Nr. 19. im Flecken alhier oder deren unbekante Erben, werden ad Terminum peremptorium den 25 Jun. 1784. widrigenfalls sie pro mortuis erklärt werden, verabladet S. 36. St. v. J.

**Amt Ravensberg.** Sämtliche Gläubigere des Wittensteinschen Coloni Lemmen in der B. Desterwehde sind auf den 3. May c. zur Angabe ihrer Forderung sub poena præclusi verabladet. S. 9. St. d. A.

**Tecklenburg.** Die an dem in Lengeric gewesenem Krämer Joh. Henrich Klute was zu fordern haben, müssen bey Strafe der Präclusi in denen auf den 9ten und 30. Merz und 27. April c. des Morgens früh angeetzten Terminen beim Hn. Escret. Mettingh ihre Forderungen angeben, und rechtlich bewahrheiten. S. 9. St.

**Amt Reineberg.** Sämtliche Creditores des Coloni Nobbe Nro. 62. B. Izenstädt sind nach der im 7ten St. d. A. in extenso befindlichen Edict. Citat. verabladet, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und in Termino den 11. May an hiesiger Amtsstube anzugeben und zu bescheinigen.

Wider die Creditores der Kutemanschen Stette sub Nro. 46 Bauerschaft Izenstädt soll in Termino den 20ten April Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube eine Abweisung- und Erstigkeits-Senten; publiciret werden; zu deren Anhörung die das bey interessirten Gläubiger verabladet werden, dergestalt daß, es mögen selbige erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication verfahren werden soll.

In der Erbschafts-Sache der verstorbenen Charlotte Brammeiern soll am 20ten April eine Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung diejenigen, die dabey interessiret, verabladet werden, mit der

Verwarnung, daß mit der Publication verfahren werden solle, es möge jemand erschreien oder nicht.

**Amt Reineberg.** Wegen des von dem gewesenen Untervogt Kleinschmidt sub Nr. 92. Bauersch. Izenstädt, selbst angezeigten Unvermögens zur Zahlung, ist auf Nachsuchen eines ingrosirten Creditoris über dessen sämtl. Vermögen der Concurß eräfnnet. Es werden daher hierdurch alle und jede, die an den gewesenen Untervogt Kleinschmidt und dessen Colonat Spruch und Forderung haben, citiret und geladen, ihre Ansprüche in Terminis den 20. April, den 11. May und den 8. Junii c. jedesmal des Morgens 9 Uhr, an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, widrigenfalls, diejenigen, die sich nicht gemeldet, von der vorhandenen Concurß-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Amt Brackwehe.** Demnach über des Bleichers Christian Friederich Baumböfeners Vermögen welches zur Zeit nur in 306 Rthl. wert bekandt ist, und wo hingegen bereits 1020 Rthl. 12 Ggr. 2 pf. Schulden sich entdeckt haben, Concurßus erlannt, der Herr Justiz-Commissariens Director Hoffbauer zum interimis Curatore angeordnet, und Citatio edictalis beschloffen worden: So werden hiemit alle und jede Creditores des Bleichers Christian Friederich Baumböfeners (welcher auf der ehemalig Lohmanschen Bleiche vor dem Gadsderbaum im Amte Brackwehe bei Bielefeld gewohnet) verabladet, ihre Forderungen am 4ten May c. Morgens von 8 bis 12 Uhr bey Gefahr der Abweisung vom gegenwärtigen Vermögen, am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben und die Beweis- und Rechtfertigungs-Mittel zugleich mit beizubringen auch sich über die Bestätigung der interimis Curatel zu erklären. Es wird auch hiermit über das gesamte Baumböfenersche



Vermögen ofner Arrest erkandt, und jeder der von dem Gemeinschuldner etwas in Händen oder Bewahr hat, als: Pfänder, geliehen Gut oder was sonst zur Masse gehöret, anzuweisen, bey gesetzmäßiger Abhandlung, solches alsdann ebenfals anzuzeigen. Und da Discussus Hofnung zu haben behauptet, sich noch mit den Creditoren gütlich setzen zu können; so wird dazu Terminus auf den 9. März c. bezi. let, alsdann diejenigen welche den Concurs nicht verlangē, sondern sich mit dem Gemeinschuldner gütlich setzen wollen, sich Morgens 8 Uhr ebenfals am Gerichtshause einfinden können.

**Bielefeld.** Da die Anne Elisabeth Diting, Witwe des vormaligen hiesigen Bürgers und Bäckers Josii Otto Ripp mit Tode abgegangen, und zu Erbfaung ihres bey hiesigen Capitular-Gericht niedergelegten letzten Willens, Terminus auf Mittwoch den 14. April angesetzt: so wird solches hiermit denen, so hierbey interessiert zu seyn glauben, bekant gemacht, um an besagten Mittwoch Morgens 11 Uhr auf hiesigem Neustädter Chor die Publication zu gewärtigen.

**Herford.** Nachdem auf Ansuchen der Wittwe Hotho der auf den 27ten Febr. a. c. angesetzte Termin zur Angabe derjenigen, so quer über den ihr zugehörigen auf den Lübber Linden belegenen Kamp eine Fußweges-Gerechtigkeit prätendiren, bis auf den 20ten April c. verlegt worden; so wird solches hierdurch bekant gemacht und sämtliche darauf Anspruch machende, bey Strafe der Abweisung und ernstlicher Bestrafung der künftigen Puffanten auffordert sich sodann Morgens um 10 Uhr am hiesigen Rathhause zu melden.

Der auf Ansuchen des hiesigen Kaufmann Hn. Henrich Otto Sieveke angesetzte Terminus zur Angabe dererjenigen, welche eine Fußweges-Gerechtigkeit über seinen in der großen Thonkullen belegenen Kamp, außer dem darauf führenden Quer-

wege nach her unterliegenden sogenannten alten Thonkulle, zu behaupten willens sind, ist bis auf den 29. Junii dieses Jahres verlegt worden. Es werden also alle diejenigen, so dergleichen prätendiren sollten, hiermit vorgeladen, in gedachten Termino Morgens um 10 Uhr am Rathhause zu erscheinen, ihre Gerechtsame anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente und Beweismittel zu produciren; widrigens falls sie zu gewärtigen haben, daß nach Vorschrift der Nr. 8. in diesen Blättern befindlichen Verwarnung durch eine Abweisungsurteil, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die unbefugten Betreter dieses Weges künftig mit nachdrücklicher Strafe versehen werden sollen.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Die nach dem jetzigen hiesigen Gesangbuch eingerichtete Sings-Passion ist besonders gedruckt bey dem Hofbuchdrucker Enay für 1 Ggr. zu haben.

Zum Verkauf der in dem 43. St. d. A. v. F. zumständlich beschriebenen denen Rudolph Wglerischen Erben zugehörigen im Priggenbagen belegenen Wassermühle sind Termin. licitation. auf den 27. Dec. p. 28. Febr. und 4. May c. vor dem Stadtgerichte angesetzt.

**Umt Reineberg.** Nachdem über das Vermögen, des gewesenen Untervogt Kleinschmidt, in Hesenstädt Concursus Creditorum eröffnet, so wird hierdurch dessen in Hesenstädt sub Nr. 92. belegenes freie Colonat, wozu gehöret ein neues Wohnhaus, ein altes Haus, ein Backhaus, ein Garten mit Obstbäumen, ohngefähr von einem Lübbeckter Scheffelsaat, drei Röttekullen, ein Dorfplatz ein Mans- u. Frauen-Kirchenstand in der Schlenbecker Kirche, welches insgesamt nach Abzug der Grundlasten, taxiret zu 341 Rtblr. zu Jedermans öffentlichen Kauf gestellet. Zu dem Ende Kauflustige hierdurch verabladet werden in Terminis



den 20ten April, den 17ten May und den 8ten Jun. an hiesiger Amtstube wofelbst der Meistbietende eingesehen werden kann, zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, da dann der Bestbieter des Zuschlags zu gewärtigen.

**Amt Stolzenau.** Am 25ten Merze sol'en 52 zu Schiff- und Bauholz taugliche Eichenstämme in dem herrschaftlichen Dehmer Forstreviere öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

**Stolzenau.** Ein vierstziger Wagen so mit blau Tuch ausgeschlagen, und in rechten guten Stande ist, und sowohl in der Stadt als auf dem Lande kan recht gut gebraucht werden, ist zu verkaufen; Liebhaber dazu können sich bey dem Gerichtsdiener Schramme in Stolzenau melden.

**Amt Hausberge.** Demnach die nachgebliebene Wittwe des vormaligen Krügers Brandt zu Eidinghausen, jetzt verehligte Höltschern zu Oldendorff sich entschlossen, ihr sub Nr. 51. zu Eidinghausen belegenes freye, jedoch contribuabile Colonat der Hopfen-Garte genant, freywillig öffentlich zu verkaufen, und solchen Verkauf von Gerichts wegen zu veranstalten gebeten hat; so ist Terminus auf den 23. April d. J. dazu angesetzt worden, und werden daher lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich in dem bestimten Termin Morgens um 9 Uhr am Amtes-Gericht hieselbst einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und hat der Meistbietende, welcher auch Zahlung zu leisten vermögend ist, des Zuschlags zu gewärtigen. Gedachtes Guth bestehet außer dem Haupt-Wohnhause, in einem Neben- und Backhause, Hof-Raum, Garten beym Hause, und noch einen Garten von 3 Viertel Morgen, der Zuschlag genant, wie auch 1 und einen halben Morgen Saat-Land im Wicke belegen, einem Däcken Holz-Theil von 15 Morgen im Dehmer Berge und etwas Eichen Holz-Wachs im Meerbruche, auch gehören dazu 1 Manns- und 2 Frauen-

Stände in der Kirche zu Eidinghausen nebst einem Begräbniß auf dem Kirchhofe, welche Pertinenzien nach den aufgenommenen und bey hiesigem Amte jederzeit nachzufehenden speciellen Taxen, insgesamt auf 372 Rthlr. 20 Ggr. angeschlagen worden; es gehen aber davon monatlich 9 Ggr. 9 Pf. Contribution und jährlich 2 Rthlr. Bergs Gelber, und die andern etwaigen Lasten sollen in dem Licitations-Termin genau angegeben werden.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die im Dorfe und Kirchspiel Lengerich belegenen Immobilien der Wittwe Determann nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1390 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Lingerschen Registratur und bey dem Winden-Nasensbrgischen-Adress-Comtoir zur Einsicht befindlichen Taxationschein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Gläubiger so wohl als die Eigenthümerin selbst um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermans feilen Kauf obgedachte Determannsche Immobilien nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten wie solches in der Taxe mit mehreren beschriebem mit der taxirten Summe der 1390 fl. holl. citiren und laden auch diejenigen so belieben haben möchten dieselbe mit Zubehdr zusammen oder einzeln zu erkauffen, auf den 1ten May den 1ten Juni und den 10ten Juli a. c. und zwar gegen den letzten Termin, peremptorie daß dieselben in den angesetzten Terminis wovon die beyden ersten alhier in der Registratur-Audienz der letztere aber im Amtshause zu Landesgerich von dem dazu deputirten Regierungsz-

Siebey eine Beylage.



## Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 12.

Rath: Warendorf abgehaten werden sollen erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen; oder gewarten sollen daß in dem letzten Termino mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenten zugeschlagen und nachmahls niemand mit einem weitem Geboth geböhret werden soll. Gegeben Lingen den 11ten März 1784.

Anstatt und von wegen ic. ic.

### III Sachen, so zu verpachten.

Nachdem beschloffen worden, daß die im Amte Petershagen belegene, Er. Königlichen Majestät zugehörige, so genannte Döhlenweyde, in Erbpacht, gegen einen gewissen, jährlich zur Forstcasse zu erlegenden Canonem ausgethan werden soll: So wird hiedurch öffentlich bekant gemacht, daß zu dieser Erbpachtung Termin auf den 29ten März, 7te und 21te April a. c. anberahmet worden; in welchen sich diejenige, so dieses Forstrevier in Erbpacht zu nehmen Lust haben, auf der Kriegs- und Domainen-Cammer Vormittags 10 Uhr einfinden, und die Bedingungen vernehmen, unter welchen diese Erbpachtung geschehen kann; worauf sodann mit dem annehmlichst Bietenden nach erfolgter Königl. allergnädigster Approbation, der Erbpachtungscontract vollzogen werden sollte. Signatum Minden den 10ten Martij 1784.

Der Contract, wegen des Petershagischen Amts: Vorwerks, die Coppel genant, so der Verwalter Waltke bisher in Pacht unter gehabt, gehet mit Trinitatis a. c. zu Ende, und es soll solches in dem zur neuen Verpachtung auf den 31ten Julij, in vim triplicis angeetzten Termino auf sechs Jahre anderweitig verpachtet werden. Diejenigen, welche daher zu dieser Pachtung Lust haben, können sich im gedachten Termino auf der Kriegs- und Domainen-Cammer des Morgens um 10 Uhr einfinden, den mit dem vor-

gen Pächter geschlossenen Contract einsehen, die Bedingungen, auf welche der Contract von neuen errichtet werden soll, vernehmen, darnach ihr Geboth erdfnen, und hat sodann der Meistbietende des Zuschlages salva approbatione zu gewärtigen.

Signatum Minden den 10ten März 1784.

**Bielefeld.** Da sich im vorigen Termino zur Pacht der Halbmeisterey im Amte Blotho kein Pächter angegeben, und dahero anderweiter Terminus licitationis auf den 19. April d. J. angesetzt worden: So können diejenige, welche solche unter den vorhin bekant gemachten Bedingungen in Pacht zu nehmen Willens, sich sodann am Rathhause einfinden, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Contract geschlossen werde.

**Fatenhausen.** Das ohnweit Lantenhausen im hiesigen Amt und Graffschaft Ravensberg belegene, an Fatenhausen gehörende freye adeliche Pertinenz der Speckhage genant siehet zu vererbpachten. Die Liebhaber hierzu können sich deswegen bey der Frau Eigenthümerin der gnäd. Frau von Schmiesing selbst, oder bey derselben Mandatario dem Rentmeister Heilmann zu Brincke melden.

Nachdem die Königl. Eigenbehörige zu Bockraden in der Obergraffschaft Lingen belegene Knillen Stette vacant geworden, zum anderweiten Eigenthum ex nova gratia wiederum ausgethan und übergeben werden soll; als wird allen und jeden, die zu dieser Stette einige Lust tragen hiedurch bekant gemacht, daß Termin licitationis auf den 26. März, 9. und 23. April c. angeordnet worden, und sich die Liebhabere an solchen Tagen vor der hiesigen Königl. Lecklenb. Lingenischer Kriegs- und Domainen-Cammerdeputation einfinden, ihr Gebot erdfnen, und versichert seyn können, daß



dem Bestbietenden diese Stette unter Vorbehalt der Königl. allerhöchsten Approbation zugeschlagen werden soll.

Signat. Lingen den 1. Merz 1784.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

**Lingen.** Bey der hiesigen Königl. den Domainen-Casse sind 2832. Rthlr. in Golde vorrätig, die gegen gehörige Sicherheit und 5. procent Zinsen belegt werden sollen. Die Liebhaber dazu können sich also bey der hiesigen Krieges- und Domainen Kammerdeputation melden, gehörige Sicherheit nachweisen, und Resolution gewärtigen.

#### V Avertissements.

Denen Inhabern nachstehender Pfand-Scheine Nr. 540. 632. 683. 690. 710. 729. 732. 755. 760. 763. 792. 821. 822. 833. 836. 840. 848. 858. 865. 866. 867. 868. 869. 873. 876. 882. 887. 897. 904. 924. 927. 939. 940. 941. 942. 947. 950. und 952. wird hiedurch angedeutet, von ihren Pfändern ohne Zeitverlust die Zinsen zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß solche durch öffentliche Auction den 19ten April a. c. in dem Königl. Lombard gegen gleich baare Bezahlung, ohne welches nichts abgefolget wird, verkauft werden. Minden den 19ten Mart. 1784.

Königl. Banco und Lombard-Direction.  
Redecker.

**W**enn ein Glaser der geschickt ist und das Vermögen bestzet, einen Vorrath von Glas sich hinlänglich zu verschaffen, in dem Acisfebaaren Flecken Rathden etabliren wolte, so kann ihm die Versicherung ertheilet werden, daß er daselbst hinreichende Arbeit und dadurch ein reichliches Auskommen finden würde. Wer dazu Neigung hat, wendet sich an den dort wohnenden Herrn Obereinnehmer Warckhausen oder bey mir hieselst, wo ihm alle Anleitung und Willfährigkeit verheissen wird.

Sign. Minden den 17ten Merz 1784.

Königlicher Commissarius loci  
Pestel.

#### Bielefeld. Auf Begehren des

Gotteshauses Marienfeld wird hiemit bekannt gemacht, daß alle Mobilien, welche die Leibzüchterin Wittwe Kleinkamps sub Nr. 1. Baurersch. Ebbesloh in der Leibzucht besizet, derselben Guthsherrlich nur zum Gebrauch geliehen worden und solche eigenthümlich der Stette gehören; weshalb ein jeder gewarnet wird, der Wittwe Kleinkamps nicht auf das Mobilien-Vermögen, was sie besizet, zu leihen, indem dieser daran kein Eigenthums-Recht zugestanden wird.

Tiemann.

#### VII Notificationes.

**Gübbecke.** Der Hr Pastor Warenkamp zu Gühlenbeck hat das dem Hr. Senatori Anthon Heur. Voelmahn zugehörig gewesene Haus sub No 32 sub hassa zu 903 Rthlr meistbietend erstanden, und ist der abiudications-Beschaid dat 19. Febr. 1784.

Des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Frans Henrich Warenkamps nachgeliebene Wittwe hat das ihr zugehörige sogenannte Westersieck und die Wellings Rumpen nebst Zubehör, namentlich 1) den Rumpenkamp von zehn Schf. Saatland zehntfrei 2) drei Schesselsaat unter dem obersten Klee 3) das Gehölze zwischen den Wellingschen und Rumpenkampen mit allen Gerechtigkeiten und Lasten an den Herrn Landrath von Korff zu Dornfelde für 1200 Rthlr. halb in Golde und halb in Münze erblich verkauft und ist der gerichtliche Contract darüber ausgefertiget worden.

Es haben die Eheleute Colonus Berend Lohse und Anna Cath. Margr. geborne Wesp zu Wettrup im Kirchspiel Lenggerich ihre daselbst belegene Wohnung cum appendendibus dem Herrn. Hen. Walther und dessen künftiger Ehefrau Margaretha Meid Doggers vermittelst gerichtlich bestättigten Contracts vom heutigen dato übertragen. Lingen den 18ten Decbr. 1784.

Kön. Preuss. Tecklenb. Lingen. Regierung.  
Möller.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 29. März. 1784.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden Königlich von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: da wegen des nachgelassenen Vermögens des verstorbenen General-Lieutenants von Lossau, zur Erlangung völliger Gewisheit, ob solches sufficient sey, oder nicht, in Gemäßheit Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. 27. §. 57. der erbshafliche Liquidations-Proceß eröffnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert werden müssen: So werden alle diejenigen, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen General-Lieutenants von Lossau, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorzugesellen, solche in dem vor Unserm Regierungsrath Crayen auf den 3. Julii a. c. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung angeordneten Termine entweder in Person, oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekantschaft haben, die Justiz-Commissarien, Justizrath Laue, Cammer-Fiscal Schäffer, Criminalrath Schmidts, Assistenzrath Stube und Justizcommissarius Müller vorge schlagen werden, anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem ge-

dachten Termine nicht erscheinen werden, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Die sich annoch meldenden werden aber angewiesen, ihre Forderungen noch vor Eintritt des Termins dem Curatori, Assistenzrath Alschoff, anzuzeigen, und die etwaigen darüber in Händen habenden Brieffschaften zu produciren, damit gedachter Curator in dem anstehenden Termine sich bestimmet und zuverlässig über die Forderungen zu erklären im Stande seyn möge. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung zur Nachricht derjenigen, die sich noch nicht gemeldet, unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt, hieselbst und zu Bremen und Herford angeschlagen und dem hiesigen Intelligenzblatt zu 6 malen und den Lippstädter Zeitungen zu 3 malen inseriret worden. So geschehen Minden den 23. März 1784.

Anstatt. etc.

v. Förder.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden, Königlich von Preussen etc.

Fügen hierdurch allen und jeden zu wissen: daß da die Kaufleute Müller und David Harten bei uns angezeigt haben, wie der Domdechant von Wink im Jahre  
R



1765 einen Wechfelschein über 3000 Rthlr. an den damaligen Kaufmann, nunmehrigen Amtmann Rudolph Christian Möller ausgestellt habe, dieser Wechfelschein sich aber bey der Wiederbezahlung des Wechfels-Capitals nicht auffinden lassen wollen, und daher dem Domdechant von Wink von dem Creditore Amtmann Möller ein Mortificationschein eingehändiget, und dabey zur Versicherung, daß künftig aus diesem Wechfelsbriefe alle Ansprüche wegfallen sollten, eine Hypothek von ihm und dessen Schwager Kaufmann Friedrich Möller auf dieses letztere damaliges nunmehr dem Kaufmann Johann David Harten gehöriges sub Nr. 53 in hiesiger Stadt belegenes Wohnhaus constituiret worden, sie nunmehr aber von allen hypothecarischen Ansprüchen befreuet zu seyn wünschten, und deshalb auf die Edictal-Vorladung aller auf diesen Wechfelsbrief Anspruchmachenden angetragen haben wollten, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren und laden wir hierdurch einen jeden, der an diesem obgedachten von dem Domdechanten von Wink an den Kaufmann, jetzigen Amtmann Rudolph Christian Möller ausgestellten Wechfelsbriefe über 3000 Rthlr. gerechte Ansprüche zu haben vermeinen, in Termino den 8. Juny d. J. Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Auscultator Niemann zu erscheinen, seine Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntnis entgegen zu sehen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen gänzlich präcladiret und seines Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierungseinfiegel und Unterschrift ausgefertiget, und so wol bey selbiger, als auch zu Herford und Hirteln affigiret, auch den Kippstädter Zeitungen 3 mal und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal inseriret

worden. So geschehen Minden den 13ten Febr. 1784.

**Bielefeld.** Der seit 18 Jahren abwesend gewesene Schwöffer = Geselle Caspar Duttenhut, ist ad Terminum den 3. Jul. 1784. bey Vermeidung der Todes = Erklärung citiret worden. S. 40. St. d. N.

**Amt Schilbesche.** Alle diejenigen, welche an die von den Hopenischen Colonis Wismann und Hildebrand an den Colonum Strunckheide B. Braß verkauften Gemeinheitgründen aus der Strunckheide und resp. 8 Morgen 88 Rut. 82 Fuß und 7 M. 28 R. 98 Fuß Anspruch machen, werden ad Terminum den 15. May c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus verabladet. S. 8. St.

### Schilbesche und Bielefeld.

Nachdem nunmehr der über das Eigenthum der Wüner Heyde zwischen der Stadt Herford und dem Amtmann Detering entstandene Proceß beendiget ist, und zu Aufhebung der auf die Wüner Heyde, und der damit in Verbindung stehenden Herforder Heide und Esberdiffer Mark, sämtlich im Ante Hopen belegenen Gemeinheiten, haftenden Pflanz-Hude und andere Gerechtfame geschritten, und die Theilung dieser Gemeinheiten vorgenommen werden kann; so werden alle diejenige, welche auf vorstehende Gründe ein Recht oder Anspruch an Hude, Weyde, Pflanzung, Mast und andern Gemeinheitsrechten haben, durch gegenwärtige Edictal-Citation verabladet, in Termino den 7ten Julius c. zu Herford am Rathhause vor unterschriebener Commission in Person zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche anzugeben, die zu deren Begründung habende Beweismittel anzuzugeben, und die etwaigen Documente und Urkunden in der Ur- oder beglaubter Abschrift vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor-



gehen, beobachtet, sonst aber Acta für beschlossn angenommen, die Ausgebliebenen durch eine Präclusionsfentenz abgewiesen, und diese Gemeinheiten bloß unter die sich Gemeldeten allein vertheilt werden sollen.

Wegen der unter den Interessenten etwa vorhandenen erblosen Besitzer von Lehns- und Fidei Commissgütern, Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige, welche für sich rechtlicher Art nach nichts beschließen können, lieget denen Lehns Herrn, Aagnaten, Grund und Guts Herrn ob, ihr Recht in Termino wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehdret, und so ange sehen werden sollen, als wenn sie mit dem, was ihre Vasallen, Aagnaten, Erbmeier, Erbpächter, und Eigenbehörige verhandeln, beschließen und vergleichen werden, zufrieden seyn und als rechtsbeständig annehmen wollen. Wes Eades diese Edictals Citation nicht nur den Mündschen wächentlichen Anzeigen, und den Kipstädter Zeitungen, 3 mal, von 4 zu 4 Wochen inseriret, und solche eben so oft von der Kanzel zu Herford publiciret, sondern auch die bekannte Interessenten per patentum ad bonum zu diesem Termin verabladet werden sollen.

Von Commissions wegen.  
v. Sobbe. Hoffbauer.

**Bremen.** Vermöge einer auf hiesigen Rathhause gewdhnlichen Ortsaffigirten Edictalcitation, werden alle und jede, welche an das von dem Herzoglich-Braunschweigischen Herrn Schloßhauptmann, August Carl Georg Ludwig von Staffhorst, an den hiesigen Bürger und Gastwirth Johann Friederich Stock verkaufte, alhier am Brille neben dem rothen Waisenhanse gelegne Wohnhaus nebst Nebenhäusern, Garten, Hofplatz und Zubehör aus Familienverträgen, Fideicommiss, Näherrecht, Vorkaufrecht, oder irgend einem sonstigen Rechte einige begründete Ansprüche und Forderungen haben, zu de-

ren Angabe und Justification auf Dienstag den 22ten Junius dieses Jahres, Vormittages um 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst in der Commissionsstube zu erscheinen, peremptorisch citiret und vorgeladen, unter der Verwarung, daß die alsdann Nichterscheinende, mit ihren Ansprüchen nachhin weiter nicht gehdret, sondern damit gänzlich werden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

**Amst Reineberg.** Vermöge der in dem 6. St. d. N. in extenso befindlichen Edict. Citat. sind die Creditores des sub Nr. 2. B. Stockhausen belegenen Spilkerschen Colonats zu Angabe ihrer Forderungen bey Strafe der Abweisung auf den 27. April c. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube verabladet.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Hrn. Controlleur Menckhoffs gehdrige Grund-Stücke zufolge höchsten Auftrages, in Termino den 22ten April dieses Jahres auf dem Rathhause öffentlich und freywillig unter denen den Kauflustigen alsdann vorab bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden:

1) Das große am Markte unter der Numer 164. belegene Wohn- und Brauhaus, wozu die Scheure und 4 Kuh-Weiden außer dem Kuhthore bey dem Rodenbecke Numer 45. der Verlosung gehören. Es befinden sich darin 2 Stuben, 1 Saal, 4 Kammern, 1 Küche, 1 gewölbter Keller, 4 mit Dielen beschlossene Bodens, 1 großer steinerne Kump zum Malzmachen, wie auch im Hofe neben dem Hause eine Wasser-Pumpe, tapiret in allen auf 2477 Rthlr. 14 Gr. wovon 18 Mgr. Kirchen-Geld jährlich zu entrichten.

2) Das Haus auf der Dyfer Straße Num. 178., worin eine Stube, 4 Kammern, 1 beschlossener Boden mit Eichen Dielen, wozu 2 unter der verloserten Numer 45. befindliche Kuhweiden gehören.

N 2



taxirt zu 392 Rthlr. 3) Das Haus barneben Num. 179. worin 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 1 mit eichen Dielen beschossener Boden und gehören dazu 2 Kuhweiden unter der verloieten Numer 45. taxirt zu 440 Rthlr. 8 Sgr. Von diesen beyden Häusern gehet 9 Mgr. Kirchen-Geld. 4) Ein Garten vor dem Simeonis Thore beim Kuckuck belegen, groß Acht Achtel und Ein Achtel Wiese-Wachs; es befinden sich darin 6 Obstbäume, 1 Laube und vor den Garten 2 große steinerne Pfeilers, taxirt zu 232 Rthlr. ist onerirt mit 16 Mgr. Landschafz und 6 Pf. an die Nicolai Armen. 5) Ein kleiner Garten am Steinwege vor dem Kuhthore, linker Hand an der kleinen Straße, groß 2 Achtel taxirt zu 60 Rthlr. beschwert mit 6 Mgr. Landschafz. 6) 1 und einen halben Morgen Frey-Land oben den Kuhlen vor dem Kuhthore, thun 15 Mgr. Landschafz, taxirt zu 120 Rthlr. 7) 2 Morgen Zins-Land vor dem Kuhthore hinter den Waisen-Garten, beschwert mit 4 Scheffel Gerste an die Vicarie omnium Sanctorum und 8 Mgr. Landschafz, taxirt in allen zu 55 Rthlr. 8) 2 Morgen Zins-Land beyin Zinnen-Garten, wovon 2 Schfl. Gerste an das Martini- und 2 Schfl. Gerste an das Johannis-Capitul nebst 8 Mgr. Landschafz zu entrichten, taxirt in allen zu 60 Rthlr. 9) 3 Morgen Zins-Land bey Heuers Häusern vor dem Neuen Thore, onerirt mit 6 Schfl. Gerste an das Martini-Capitul und 12 Mgr. Landschafz, taxirt im ganzen zu 90 Rthlr. 10) 3 Morgen in vier Stücken an der Sandtrift, davon ist das hinterste zehndtbar an den Spenthoff. Die drey vordersten sind beschwert mit 3 Schfl. Zins-Gerste an das Martini-Capitul und 1 halben Schfl. Habern heiligen Trachts-Korn am Dohm, thun Landschafz 18 Mgr. taxirt in allen zu 75 Rthlr. 11) Noch 2 Kirchen-Stände in dem mit der Frau Wittwe Senatorin Seipertth gemeinschaftlich habenden Stuhle neben der Kanzel in Martini Kirche, taxirt zu 20 Rthlr. Die Lieb-

habere werden hiemit eingeladen, am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen, auf vorbebeschriebene Parzellen zu licitiren und des Zuschlages nach vorgängiger Approbation eines hochlöblichen Pupillen-Collegii zu gewärtigen, mit dem Bemerken, daß die Licitation des Vormittages wird geschlossen werden.

**Minden.** Da ausser dem schon zur Subhastation stehenden Widekindschen Wallgraben vom Marienthore bis zum Neuen Thore nunmehr auch fernerweit auf Befehl Hochpreißl. Landesregierung der den respectiven Erben des verstorbenen Hrn. Regierungsprotonotarii Widekind zugehörige Wallgraben vom Neuenthore bis zum Kuhthore, welcher zu 6 Morgen abgetreten, und zu 480 Rthlr. gewürdiget ist, verkauft werden soll; so werden dazu Termini auf den 3ten Mart. den 4ten May und den 9ten Juny a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte angelehet, und die lusttragende Käufer eingeladen, sich sodann zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu erlösen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn. Uebrigens soll in dem letzten Termino Vormittags die Subhastation geschlossen, und auf ein ferneres Geboth nicht geachtet werden.

Es sollen fünf Morgen ganz freyes Land auf dem Hoff zur Heede, so zwischen des Schneider Brauns und Kupferschmidt Windels Ländereyen belegen, imgleichen ein Stück Gartenland im Peters Flage, freywillig, jedoch öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich hierzu in Termino den 28te April a. c. bey dem Stadtgerichte melden, die fernern Bedingungen vernehmen, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden unter Einwilligung des Eigentümers der Verkauf geschlossen werde.



Es sind in dem hiesigen Accise-Lagerhause 3 Orhose mit Franz-Brandtwein, welche 4 und einen halben Ohm betragen und am 3. April bestbietend Accisefrey verkauft werden sollen. Kauflustige können am besagten Tage Nachmittags um 2 Uhr allhier an der Accise-Casse sich einfinden, woben Nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß der Brandtwein bis zu 1 Sechszehntel Ohm auch wohl in einzelnen Maaßen verkauft werden kann. Es müssen aber sodann die Käufer die Gefäße zu dem erstandenen Brandtwein selbst mitbringen lassen.

Am Sonnabend den 3. April soll in dem hinter Nammern belegenen Holze, der Heller-Hof genaunt, verschiedenes, bereits behauenes Nutz- und Bauholz gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich Morgens 10 Uhr bey Meyer in Nammern einfinden.

Die denen Distelhorstischen Erben zugehörigen im 7. St. d. N. beschriebenen Ländereyen u. Kirchenstühle sollen in Terminis den 24. März, 24. Apr. und 26. May c. vor dem Stadtgerichte verkauft werden. S. 7. St. d. N.

**Amt Ravensberg.** Zum bestbietenden Verkauf der Kön. Erbmeisterschaftlichen Köhlers Ködterey sub Nr. 60. in der B. Hörde, stehet Terminus auf den 19. April c. S. 7. St. d. N.

**Amt Limberg.** Es ist der Neubauer Funke, Nr. 48. zu Harlinghausen verstorben, und ist von denen für dessen Kinder bestellten Vormündern für nöthig geachtet, dessen Neubauerey, bestehend in einem Wohnhaus und Brunnen, so zu 126 Rthl. taxiret, öffentlich meistbietend zu verkaufen. Zu solchem Verkauf, ist Terminus auf den 14ten May zu Oldendorff an der Amtstube bezielt, und werden des endes Kauflustige aufgefordert, in der Zeit und spätestens gedachten Tages ihr Gebot zu erstunen, da alsdann dem Bestbietenden

der Zuschlag erfolgen soll. Zugleich wird denen Kauflustigen bekannt gemacht daß bisher 6 Schff. Landes bey dieser Neubauerey gewesen so von dem hiesigen Amtsvorwerk in Erbpacht genommen, und zu hoffen stehe, daß dieses Land, mit dem zum Verkauf stehenden Hause, werde verbunden bleiben, wenn Kauflustige solches verlängern sollten. Alle und jede die an gedachter Neubauerey real-Ansprüche zu haben vermeinen, müssen diese spätestens am 14ten May bey Vermeidung ewigen Stillschweigens angeben.

**Amt Brakwede.** Da am 5. April c. und folgenden Tagen auf der nächst der Lohmühle vor dem Gadderbaum befindlichen Bleiche des Christian Friederich Baumhöfener sämmtl. Effecten, als Betten, Zinn, Kupfer, Kleidungsstücke, allerlei Hausgeräth und verschiedene Bleich-Geräthschaften, 2 Kühe und 2 Kettenhunde, meistbietend, gegen baare Bezahlung verkauft, und die Gelder dem Herru Justiz-Commissarien: Directori Hoffbauer als Curatori Concurfus eingehändiget werden sollen; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und lusttragende Käufer eingeladen, alsdann ihren Vorteil wahrzunehmen. Der Anfang wird jedesmalen Morgens 9 Uhr gemacht.

**Minden.** Der zum Nachlaß Sr. Excellence, dem verstorbenen Herru Generalleutenant v. Kossau gehörige Berg-Garte zwischen dem Neuen- und Kubthore auf dem Walle gelegen, soll in Gemäßheit des vom Hochlöbl. Pupillen-Collegio dem Magistrat gewordenen Auftrages, öffentlich verkauft, eventualiter aber auf ein Jahr, nemlich von Ostern 1784, bis dahin 1785, vermietet werden. — Der Garte selbst ist nach dem Anschläge der Werkverständigen in allem auf 329 Rthl. 18 gr. 5 pf. gewürdiget worden und hält ohngefähr drey Viertel Morgen, ist von



allen Abgaben frey und rundherum mit einer lebendigen Hecke umgeben, außerdem aber an der Westseite von Süden nach Norden, mit einem Hölzern Geländer eingefasst, oben befindet sich ein mit Fenstern und Schirmen versehenes Gartenhaus, die sämtlichen Terrassen und der übrige Boden sind mit nachstehenden tragbaren, in guten Wachsthum stehenden, und zum Theil Französischen Obstbäumen besetzt, als: Hochstämmige Apfel- und Birn-Bäume, 154 Stück, Pyramiden-Apfel-Birn- und Zwetschenbäume, 52 St. Zwerg-Apfel, Birn- und Kirschenbäume, 102 Stück, Weinstöcke, 130 Stück. Die Kauf- und allenfalls Pachtlustige, können sich in Termino den 10ten April curr. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, auf die eine oder andere Art darauf licitiren, und gewärtigen, daß nach vorgängiger Approbation eines Hochlöbl. Pypillen. Collegii, der Zuschlag erfolgen soll, wie daan die Licitation des Vormittages geendiget wird.

**N**achdem die Königl. Eigenbehörige zu Bockraden in der Obergraffschaft Rügen belegene Knüßen Stette vacant geworden, zum anderweiten Eigenthum ex nova gratia wiederum ausgethan und übergeben werden soll; als wird allen und jeden, die zu dieser Stette einige Lust tragen hiedurch bekannt gemacht, daß Termin licitationis auf den 26. Merz, 9. und 23. April c. angeordnet worden, und sich die Liebhabere an solchen Tagen vor der hiesigen Königl. Lecklenb. Rügencher Krieger- und Domainen-Cammerdeputation einfinden, ihr Gebot erörtern, und versichert seyn können, daß dem Bestbietenden diese Stette unter Vorbehalt der Königl. allerhöchsten Approbation zugeschlagen werden soll.

Signat. Rügen den 1. Merz 1784.

### III Sachen, so zu verpachten.

**N**achdem beschloffen worden, daß die im Amte Petershagen belegene, Sr. Königlichem Majestät zugehörige, so ge-

nannte Obstenwende, in Erbpacht, gegen einen gewissen, jährlich zur Forstcasse zu erlegenden Canonem ausgethan werden soll: So wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß zu dieser Erbpachtung Termini auf den 29ten Merz, 7te und 21te April a. c. anberahmet worden; in welchen sich diejenige, so dieses Forstrevier in Erbpacht zu nehmen Lust haben, auf der Krieger- und Domainen-Cammer Vormittags 10 Uhr einfinden, und die Bedingungen vernehmen, unter welchen diese Erbpachtung geschehen kann; worauf sodann mit dem annehmlichsten Bietenden nach erfolgter Königl. allergnädigster Approbation, der Erbpachtungscontract vollzogen werden solle. Signat. Minden den 10. Mart. 1784.

**Wotho.** Die Stadt-Schäferrey wird auf Michaelis d. J. pachtlos, und soll in Termino, den 18. May auf andere weite 6 Jahre verpachtet werden. Liebhaber können sich Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhuse anfinden.

**Zatenhausen.** Das ohnweit Zatenhausen im hiesigem Amt und Graffschaft Ravensberg belegene, an Zatenhausen gehörige freye adeliche Pertinenz der Speckhage genannt stebet zu vererbpachten. Die Liebhaber hierzu können sich deswegen bey der Frau Eigenthümerin der gnäd. Frau von Schmiesing selbst, oder bey derselben Mandatario dem Rentmeister Heilmann zu Brincke melden.

**D**a zu anderweiter Verpachtung der auf Trinitatis dieses Jahres vacant werdenden Königl. kleinen Jagden in den zur Graffschaft Tecklenburg gehörigen Kirchspielen Kengerich, Ledde, Leeden, Laddersgen, Lienen, Cappeln, Werfen, Lotte, Schale und in dem Gebiet der Stadt Tecklenburg Termini licitationis auf den 14ten April, 28ten ejusdem und 12ten May a. c. angesetzt worden: so können sich die Liebhaber an besagten Tagen, Vormittags um 9 Uhr, zu Tecklenburg bey dem Landrath



Walcke und Ober-Jäger Petri einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten; da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Ringen den 15ten März 1784.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Bessel. Schröder. v. Stille.

#### IV Avertissements.

Es wird hierdurch allen denjenigen, welche etwa noch einige zum Nachlaß des verstorbenen Generallieutenants von Kossau gehörigen, in der gewesenen Auction nicht erkauften und daraus herrührende Sachen in Händen haben, oder denen etwa in der Folge dergleichen wissentlich zum Verkauf gebracht, oder angeboten werden, anbefohlen, davon sofort der Regierung Anzeige zu thun, und sich mit dem Kaufe nicht zu befassen; im Uebertretungsfall haben sie zu erwarten, daß sie zu Erstattung des doppelten Wertes angehalten werden sollen. Signatum Minden den 23ten März 1784.

Anstatt und von wegen Selter Königl.

Majestät von Preussen.

v. Foerber.

**Minden.** Die nach dem jetzigen hiesigen Gesangbuch eingerichtete Sings-Passion, welche am Charfreitage in Martini Kirche Vormittags abgesungen wird, ist besonders gedruckt bey dem Hofbuchdrucker Enay auch Buchbinder Meyer für 1 Sgr. zu haben.

**Bloto** Die in hiesiger Stadt belegenen wüsten Stätten, Nr. 195. und Nr. 215. welche schon verschiedentlich zur Wiederbekauung ausgeboten worden, werden abermals hiedurch angestellet, und können die Liebhaber sich am 18ten May d. J. auf dem Rathhause einfinden.

**Obernfelde.** Demnach allernachlässigst verordnet worden ist, daß die

wüsten Stetten, nemlich, 1) No. 15. Bennekinga zu Windheim, und 2) No. 21. Mindermanns zu Bierde in dem Amte Petershagen, ferner 3) No. 12. Dummelings zu Selenfeld in dem Amte Schlüsselburg, und 4) No. 13. Schlüters zu Veltheim, desgleichen 5) No. 36. Beyficks Stette zu Mühlbergen in dem Amte Hausberge, ohne fernern Anstand wieder bebauet und mit tüchtigen Wirthen besetzt werden, und des Endes öffentlich ausgeboten werden sollen; als geschiehet solches hiermit, mit der Nachricht, daß sich die Liebhaber in Termino den 6ten April a. c. des Morgens um 9 Uhr zu Meissen auf des Obereintnehmers Schumachers Hofe melden können, und soll demjenigen der das annehmlichste Geboth thut, und die beste Bedingung macht der Zuschlag salva Approbatione Regia geschehen.

v. Korff.

**Herford.** Infolge allerhöchster Königl. Verordnung werden nachfolgende in hiesiger Stadt beständige ledige Hausstellen: als 1) Die Dehlmannsche Nr. 141. in der Früherrn Straße. 2) Die Johanningsche Nr. 204. vor dem Bergertthore. 3) Die Kottmannsche Nr. 270. in der Gottes Ritter-Straße. 4) Die Schrewischen Nr. 423 und 424. in der Triepen Straße. 5) Die Westermanschen Nr. 248 und 433. in der Johannis Straße. 6) Die Wendtsche Nr. 431. eben daselbst. 7) Die Pohlmannsche Nr. 476. in der Saustraße. 8) Die Gresselmeiersche Nr. 478. eben daselbst. 9) Die Hessische modo Keisersche Nr. 485. daselbst. 10) Die Ellerbrocksche Nr. 508. am Rennethore. 11) Die Neumannsche Nr. 603. in der Klarenstraße, und 12) die Voigtsche modo Wubbesche Nr. 787. bey der Butteley hierdurch anderweit ausgeboten und dabey versichert, daß diejenigen Baulustigen, welche Riß und Anschlag zur Moderation und Approbation vorher einreichen werden, nicht nur die Baustellen



ohnentgeltlich haben, sondern auch gleich die Hälfte der Baufreyheits-Gelder bis zum höchsten Satze der 200 Rthlr. gegen Sicherheit ausbezahlt erhalten sollen, so wie denn auch ein jeder Bauender sich einer Sechsjährigen Einquartierungs-Freyheit und überhaupt allen guten Willen und Vorschuss zu versprechen hat. Wer eine oder mehrere dieser Stellen zu bebauen willens ist, hat sich in Termino den 10. April curr. Morgens 10 Uhr am Rathhause einzufinden und deshalb seine Erklärung abzugeben.

**Vielefeld.** Auf Begehren des Gotteshauses Marienfeld wird hiemit bekannt gemacht, daß alle Mobilien, welche die Leibzüchterin Wittwe Kleinkamps sub Nr. 1. Bauersch. Ebbesloh in der Leibzucht besitzt, derselben Guthsherrlich nur zum Gebrauch geliehen worden und solche eigenthümlich der Stette gehören, westalb ein jeder gewarnt wird, der Wittwe Kleinkamps nicht auf das Mobilien-Vermögen, was sie besitzt, zu leihen, indem dieser daran kein Eigenthums-Recht zugestanden wird.

Ziemann,

#### V Notificationes.

**Minden.** Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß die vermittelte Frau Senatorin Frederking ihren vor dem Ruchthore an der Contreskarpe zwischen des Kaufmann Beckmeyers, und Becker Grotjans Gärten belegenen Garten, an den Hrn. Senatorem Hutschky erb. und eigenthümlich verkauft habe.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der Armen Propisor Silly das sub Nr. 265. auf der Simeons-Strasse belegene Wohnhaus an den Kaufmann Ernst Conrad Pöbttger verkauft hat.

**Amst Schlüsselburg.** Es hat der Herr Drost von Hugo in Stolzenau mit

Approbation hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer, von der Schlätterschen Stette sub Nr. 77. im Flecken Schlüsselburg 29 Morgen 81 Ruthen 5 Fuß Saat- und Weyde-Ländereyen, welche auf dem sogenannten Stein belegen sind, für 836 Rthlr. in Golde meistbietend erkanden, und ist das Adjudications-Dokument darüber ausgefertigt worden.

**Amst Reineberg.** Der freie Colonus Johan Friederich Burkamp sub Nr. 40 Bauerschaft Gehlenbeck hat an den gleichfalls freien Colonum Johann Henrich Grund sub Nr. 4 daselbst 5 Schesfel Saat Land im Wester Felde verkauft für die Summe von 180 Rthlr. und darsüber Gerichtliche Bestätigung erhalten.

Der freye Colonus Bredenkamp sub Nr. 39. in Dunne hat an den gleichfalls freyen Colonum Bredemeier sub Nr. 75. daselbst 20 Ruten Landes für 52 Rthlr. 18 Gr. verkauft, wogegen der erste bereits im Jahr 1764. von der Wismanns Stette in Dunne 40 Ruten durch Kaufhandel an sein Bredenkamps Colonat gebracht.

#### VI Warnungs-Anzeige.

Es ist eine Dienstmagd zu Vielefeld, wegen eines durch ihre Unvorsichtigkeit entstandenen Brandes im Schornstein mit 14 tägiger Zuchthausstrafe salva fama belegt worden, welches dem Publico bekannt gemacht wird. Signat. Minden den 20ten Merz. 1784.

Rönlgl. Preussl. Minden-Ravensbergf. Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß. v. Vogelsang. v. Deuteccm.

Es ist ein gewisser Kerl wegen begangener Diebstähle, zu ein jähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied, jedoch salva fama, condemniret worden. Ringen den 22ten Merz 1784.

40. Preuss. Zecklenb. Lingenf. Regierung. Möller.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 5. April. 1784.

## I Citations Edictales.

Minden u.  
Lübbecke.

Die Markentheilungs-Commission des Amtes Limberg machet hiermit zu jedermans Wissenschaft öffentlich bekannt, daß eine von Hochlöblicher Regierung vollzogene Präclussionsentz wegen der Pffelter Gemeinheiten, wodurch alle denen, welche in den angefaundenen Professionsterminen sich nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen aufgelegt worden, in Termino den 24ten April in dem Hagedornschen Hause zu Oldendorf publiciret werden solle, und werden dazu alle diejenigen, welche dabey interessiret sind, mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn auch Niemand erscheinet, dennoch mit der Publication verfahren werden soll.

Von der Limbergischen Markentheilungs-Commission soll in Termino den 24ten April, die von Hoher Landesregierung bestätigte Präclussionsentz, wegen der Oldendorfer Masch oder Bruch, wegen des Niedern Bruches, und Oldendorfer Berge, in dem Hagedornschen Hause zu Oldendorf, wodurch alle, die sich in denen angefaundenen Liquidationsterminen nicht gemeldet, auf immer abgewiesen, publiciret werden. Alle diejenigen, welche dabey interessiret werden mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn auch Niemand erscheinet, dennoch mit der Publication verfahren werden soll.

Die wegen der Laßhorster Gemeinheiten von Hoher Landesregierung bestätigte Präclussionsentz, dadurch alle diejenige welche ihre etwaige Befugnisse an denen gedachten Gemeinheiten in denen angefaundenen Liquidationsterminen nicht angezeigt haben, derselben auf immer verlustig erkläret werden, soll, in Termino den 24ten April c. a. von unterzeichneter Commission, in dem Hagedornschen Hause zu Oldendorf publiciret werden. Es wird dis öffentlich hiermit mit der Nachricht bekannt gemacht, daß wenn auch Niemand erscheinet, dennoch mit der Publication verfahren werden soll.

Vigore Commissionis

Schrader. Consbruch.

Amte Petershagen. Es soll in Termino den 19ten April eine Ordnungs- und Abweisung Urthel wegen der Gläubiger von Brünnings Stette No. 42 in Nordhemmen publiciret werden; wozu sich diejenigen, welchen daran gelegen Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube einfinden können.

Amte Limberg. Es ist der Neubauer Funcke No. 48 zu Harlinghausen vor einiger Zeit verstorben, und hat so viel Schulden hinterlassen, daß die dessen nachgelassenen Kindern gesetzte Vormünder an der Zulänglichkeit dessen Vermögen zweifeln. Dieserhalb haben selbige auf Verablangung aller derer angetragen, so an den ge-

D



dachten Funke oder dessen Neubauerey irgend einige Forderungen zu haben vermeinen, und werden selbige des endes aufgefordert, diese ihre Anforderung binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 11ten Juny an der Amtstube zu Oldendorff anzugeben zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten worauf sie ihre Anforderungen gründen und sie sich zu beziehen gesonnen, des Tages zu überreichen und bezubringen. Die dann zurück bleibende haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Anforderungen abgewiesen, und die Masse unter die sich meldende Gläubiger vertheilt werde.

**Amt Reineberg.** Sämtliche Creditores des Neubauer Gerh. Heint. Brune Nr. 89 W. Blasheim, sind nach der im II. St. d. A. inserirten Citation zu Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen ad Terminum den 25. May c. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube verabladet.

**Gericht Levern.** Da das in Sachen des Advocati Fisci wider die unterm 16. April 1783. edictaliter verabladeten Cantonisten der Gerichtbarkeit Levern, allerhöchst abgefaste Erkenntniß am 28. May d. J. früh um 10 Uhr publiciret werden sol; so wird solches hiemit zu jedermans Wissenschaft öffentlich bekant gemacht.

**Gericht Halbem.** Das in Sachen des Advocati Fisci wider die ausgeitretene Cantonisten der Gerichtbarkeit Halbem allerhöchst abgefaste Erkenntniß, soll auf den 24. May d. J. früh um 10 Uhr publiciret werden, welches daher zu jedermans Wissenschaft bekant gemacht wird.

**Herford.** Nachdem auf Ansuchen der Wittwe Hotho der auf den 27ten Febr. a. c. angeetzte Termin zur Angabe derjenigen, so quer über den ihr zugehörigen auf den Lübber Linden belegenen Kamp eine Fußweges-Berechtigung präntendiren,

bis auf den 20ten April c. verlegt worden; so wird solches hierdurch bekant gemacht und sämtliche darauf Anspruch machende, bey Strafe der Abweisung und ernstlicher Bestrafung der künftigen Passanten aufgefordert sich sodann Morgens um 10 Uhr am hiesigen Rathhause zu melden.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Zufolge des vom hochh. Pupillencollegio dem Magistrat gewordenen Auftrages, sollen nachstehende zum Nachlaß des verstorbenen Hn. Scabinats-Affessoris Niemann gehörige Grundstücke in Termino den 18ten May dieses Jahres öffentlich, jedoch freywillig verkauft werden. 1) ein Garten im Rosendahl vor dem Marienthore belegen, groß nach der Abtretung der geschwornen Aeltermänner, Siebenachtel Morgen; es befinden sich darin 14. Stück Obst-Bäume, eine Laube und Tisch, und vor demselben zwey steinerne Pfeiler mit der Thür, taxirt in allen 190 Rthlr. thut Jährlich Landschaz 16 Mgr. 2) eine Heu-Wiese am Oberndamme des Ritterbruchs, No. 116 des Dambruchs, groß nach der Abtretung 3. Morgen, taxirt zu 135 Rthlr. thut außer der Dam-Ziese, 8 Mgr. Landschaz. 3) 6 Morgen Freyland vor dem Simeonisthore in der Haselmasch, taxirt zu 450 Rthlr. thun in allen 1 Thaler 24 Mgr. Landschaz. 4) 1 Morgen Freyland vor dem Marienthore hinter der langen Wand, taxirt zu 70 Rthlr. thut Landschaz 10. Mgr. 5) 1. Morgen Zingland beym Wallfahrtsreiche, beschwert mit 2. Schf. Gerste an die Dohmdechaney, taxirt zu 25 Rthlr. thut Landschaz 4 Mgr. 6) 1 Morgen Zing Land in der langen Wand, beschwert mit 2 Schf. Gerste an die Dohmdechaney; taxirt zu 25 Rthlr. thut Landschaz 4 Mgr. 7) 1. Morgen Zingland in zwey Worlingen in der Hahnenbecke belegen, beschwert mit 2 Schf. Gerste an die Dohmdechaney, taxirt zu 25 Rthlr. thut Landschaz 8 Mgr. 8) 1. Kamp an der Marienthore



schen Trift, mit 6 Schf. Zins-Gerste an die Dohmbrehaney beschwert, groß 5 Morgen, taxirt zu 240 Rth. thut in allen 20 Mg. Land-schaf. 9) 3 Morg. Zehntland hinterm dicken Baume vor dem Marienthore, taxirt zu 150 Rthlr. thun Landschaf 24 Mgr. 10) 2 Morgen Freyland in der Brüelmasch taxirt zu 140 Rthlr. thun Landschaf 20 Mr. 11) 2 u. 1 halben Morgen Zins- und Zehntland in der Dohmbrede hievon gehen 2 Schf. Gerste an die Vicarie St. Magni, ein halben Schf. an die Dohm-Unterküster und ein Viertel Schf. an den Schiffer Gottfried Brhagemann, taxirt im ganzen zu 62 Rthl. 18 Mgr. thun 10 Mgr. Landschaf. 12) 3 Morgen Zinsland auf den Harreltämpen vor dem Rasthore, beschwert mit 6 Schf. Gerste an das Martini-Capitul, taxirt in allen zu 90 Rthl. thun Landschaf 12 Mgr. 13) ein Kirchenstuhl in der Marienkirche auf der Süderprieche von 4 Ständen, taxirt zu 20 Rthlr.

Die Kaufsflüchtige werden hiemit eingeladen, sich besagten Tages, Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, Both und Gegen-Geboth zu thun, und zu gewärtigen, daß unter denen vorher befaßt zu machenden Bedingungen und nach erfolgter Approbation eines Hochl. Pupillencollegii die Abjudication, ertheilet werden soll, wie dann Vormittages die Licitation geschlossen, mithin des Nachmittages damit nicht sort-gefahren wird.

Es soll der dem Tagelöhner Bachhaus gehörige vor dem Marienthore bey der Wahlstette belegene mit 18 Mgr. Zheilgeld und Landschaf belastete, auch an den Spenthoff Zehntsflüchtige nach der Abtretung 6 kleine achtel Morgen haltende zu 108 Rthlr. taxirte Garten öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich darzu in Terminis den 12ten May den 16. Juny und 19. July Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags ge-

wärtig seyn; übrigens soll die Subhastation in dem letzten Termino des Vormittages geschlossen werden.

Zu Termino den 14. April und folgenden 3 Tagen, sollen in dem Hause des verstorbenen Affessoris Niemann aufm Rampe allerhand in sehr gutem Zustand seyende Mobilien und Sachen auch einige Tableaux meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

**Ampt Petershagen.** Zur Befriedigung eines ingrosirten Gläubigers sollen folgende dem hiesigen Bürger Wiademann zugehörige Grundstücke: 1) dessen Wohnhaus sub No. 246 alhier, welches mit gewöhnlichen Bürgerlasten beschweret und mit dabey befindlichen Hofraum auf 146 Rthlr. geschätzt ist. 2) 1 Morgen Land nebst zugehörigen Esphele auf d. m. Lobe, bey Schwiers Steinkampe bele-g'n, so frey und zu 70 Rthlr. taxirt ist. 3) 1 Krummer Acker in der Hoyaischen Masch zwischen Numann und Hestermann belegen, wovon jährl. 3 Schf. Gerste und alle 4 Jahre Weinkauf nach Stolzenau geht, und zu 60 Rthlr. gewürdiget ist. 4) 1 Gartenstück auf den Wohlen bey Klincfflecks Seiten belegen, so zu 50 Rthl. geschätzt ist. Termini hierzu sind bezielt auf den 7ten May, den 7ten Jun. und den 9ten Jul., wovon der letzte peremptorisch ist, wo sich Kaufsflüchtige einfinden können, und der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat; wobey zur Nachricht dienet, daß die Licitation Vormittags geschlossen und hernach kein weiteres Gebot gestattet werde. Zugleich werden alle diejenigen, so ein dingliches Recht wegen Eigenthum, Dienstbarkeit oder d. gl. an den zu verkaufenden Grundstücken haben, aufgefordert, solches in den angezeigten Terminen bey Gefahr ewigen Stillschweigens anzugeben und zu rechtfertigen.

**Ampt Blotho.** Da das, dem verstorbenen Bürger Conrad Bauch zuge-



hbrige, sub No. 171 hieselbst belegene Wohnhaus, worin zwey Stuben und 5 Kammern vorhanden, und welches von denen vereideten Taxatoren auf 235 Rthl. gewürdiget worden, auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 24. Febr. 23. Merz und 4. May a. c. subhastiret, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; als werden die lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich in besagten Tagefahrten auf hiesiger Amtesstube einzufinden, und darauf zu licitiren da sodann der Bestbietende in dem letzteren Termino des Zuschlags gewärtigen kann; wobey zugleich alle Diejenigen, so an gedachtem Hause aus einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet werden, solchen bey Straffe der Abweisung in Terminis präfixis anzugeben, und gehdrig zu justificiren.

Nachdem über das Vermögen des Chirurgen Bittler sen. Concurfus Creditorum eröffnet, und die Subhastation seines, sub No. 139 hieselbst belegenen Hauses, worin 2 Stuben, 6 Kammern, und ein gebalkter Keller vorhanden, und welches von Sachverständigen mit Inbegrif des dahinter belegenen Gartens auf 445 Rthl. angeschlagen, erkandt, des Endes auch Terminis licitationis auf den 24. Februar, 30. Merz und 18. May a. c. anberahmet worden; als werden alle Diejenigen, welche dieses Haus an sich zu bringen willens, und solches zu besitzen fähig sind, hiedurch eingeladen, in denen angelegten Terminen auf hiesiger Amtesstube zu erscheinen, und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlags gewärtigen kan.

Nachdem die Königl. Eigenbedrüge zu Vockraden in der Obergtraffschaft Lingen belegene Knillen Stette vacant geworden, zum anderweiten Eigenthum ex nova gratia wiederum ausgethan und übergeben werden soll; als wird allen und jeden, die

zu dieser Stette einige Lust tragen hiedurch bekant gemacht, daß Terminis licitationis auf den 26. Merz, 9. und 23. April c. angeordnet worden, und sich die Liebhabere an solchen Tagen vor der hiesigen Königl. Tecklenburg. Lingenischen Krieges- und Domainen-Cammerdeputation einzufinden, ihr Gebot erbsuen, und versichert seyn können, daß dem Bestbietenden diese Stette unter Vorbehalt der Königl. allerhöchsten Approbation zugeschlagen werden soll.

Signat. Lingen den 1. Merz 1784.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Ein Hochwürdiges Domcapitul ist gewillet Dero Vorwerk Wedigenstein zu welchen nach der Sonnenmacherschen Vermessung 345 Morgen Saateslandes 54 und ein halben Morgen Wiesenwachs 29 und ein viertel Morgen Wende- und 6 und fünf achtel Morgen Gartenland 30 Fuder Brandholz auch die gemeine Weide für Schafe- und Hornvieh, Schweine-Mastung, wdhentlich 20 volle Spann- und 12 Handdienste, auch einiges Pachtorn, Mahlschweine und andere Gefälle gehdren in Termino den 8ten May des jehzulauffenden Jahrs dergestalt auf 8 Jahre zu verpachten, daß die Pacht mit der Erndte des Jahrs 1785 den Anfang nimt, und werden daher Pachtliebhabere eingeladen, sich am besagten Tage Morgens 9 Uhr auf der Domcapitular-Stube einzufinden, und ihr Geboth nebst der Cautions-Leistung zu erbsuen und nachzuweisen u kan übrigens jeden Donnerstag des Morgens der Pacht-Anschlag mit denen Bedingungen auf der Capitular-Stube eingesehen werden.

### IV Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. April 1784.

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| Für 4 Pf. Zwieback         | 8 Loth = |
| = 4 Pf. Semmel             | 10 =     |
| = 1 Mgr. fein Brodt        | 25 =     |
| = 6 Mgr. gr. Brodt 8 Pf.   | 24 =     |
| = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. | 2 Lot. = |



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 12. April. 1784.

## I Avertissements.

**D**a ein Zweifel entstanden:  
ob bey Feudal-Successionen von  
den Lehnserben die Collateral-  
Erbchafts- Stempel- Abgaben  
Lehns- oder Ertrags-Taxe der ihnen zu-  
fallenden Güter zu entrichten sey;

so wird hiermit festgesetzt:

daß die Lehnstaxen der Güter welche  
überhaupt bey Lehnfolgen durchge-  
hendß zum Grunde genommen werden,  
auch bey Bestimmung des von den  
Lehnserben zu entrichtenden Collateral-  
Stempels zur Richtschnur dienen sollen,  
wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Sign. Minden den 2ten April 1784.

Anstatt und von wegen Seiner Königl.  
Majestät von Preussen.

v. Foerber.

**D**a die Zeit zur Bezahlung der Lehns-  
Pferde- Gelder pro 1783 bis 84 her-  
an nahest; so wird sämtlichen Königl.  
Wafallen und andern Lehns- Pferde- Gelder-  
Debenten im Fürstenthum Minden und der  
Grafschaft Ravensberg hierdurch bekannt  
gemacht, daß, wann nicht innerhalb 4  
Wochen diese Gelder berichtigt seyn wer-  
den, deren geschärfte Beytreibung verfügt  
werden soll.

Sig. Minden am 27ten Mart. 1784.

An statt und von wegen ic. ic.

Haß, Hülfesheim, Vogel, Bacmeister.

## II Citationes Edictales.

**Herford.** Demnach per Decres-  
tum vom 24. Merz über das Vermögen des  
ohnlängst mit Tode abgegangenen Schloß-  
fer- Meister Georg Michael Schwiger der  
Concurs erbsuet, mithin Citatio Creditorum  
erkant worden; so werden in Befolge voranz-  
gezogenen Decreti alle und jede, welche an  
dessen geringen Nachlaß, Forderung und  
Anspruch zu machen gedenken, verabladet,  
diese ihre Anforderung binnen 6 Wochen  
und zwar in Termino den 11ten Junii a. c.  
Vormittags 9 Uhr coram Deputato  
Hrn. Burgermeister Eulemeyer anzugeben  
zu bescheinigen, und diejenige Schriften  
und Nachrichten worauf sie ihre Forderun-  
gen gründen wollen beyzubringen, in des-  
sen Entstehung, und wenn sie sich in vorbe-  
meldten Termino nicht melden, sie zu er-  
warten haben, daß sie mit ihren Forder-  
ungen präcludirt, und ihnen deshalb ge-  
gen die übrigen Creditores ein ewiges  
Stillschweigen auferleget werden soll. Wie  
denn auch alle diejenigen, so von Defuncto  
Pfänder, oder sonst dergleichen in Händen  
haben hierdurch verwarnet werden, solche  
dem Gerichte, mit Vorbehalt ihres daran  
habenden Rechts, zum Verkauf auszuant-  
worten. Schließlich wird denen Gläubig-  
ern hierdurch bekannt gemacht, daß der  
Vormund der Schwigerschen Kinder, Stifts-  
Vogt Schröder, zum Curator angeordnet

2



worden, über dessen, oder eines andern Curatoris Bestellung, sie sich ebenfalls in Termino erklären müssen.

**Gericht Levern.** Die Creditoren des Probsteil. Levernischen Eigenbehörigen Coloni Fischgrabe Nr. 47. D. Mehnen sind zur Angabe ihrer Forderungen und Regulirung des Schuldenwesens auf den 12ten May d. J. edictal. verabladet. S. Nr. 12, d. A.

**Amt Ravensberg.** Sämtliche Gläubigere des Wittensteinschen Coloni Lemmen in der V. Desterwehde sind auf den 3. May c. zur Angabe ihrer Forderung subpoena präclausi verabladet. S. 9. St. d. A.

**Tecklenburg.** Die an dem in Lengerich gewesenen Krämer Joh. Heinrich Klute was zu fordern haben, müssen bey Strafe der Präclusion in denen auf den 9ten und 30. Merz und 27. April c. des Morgens früh angeetzten Terminen beim Hn. Secret. Wettingh ihre Forderungen angeben, und rechtlich bewahrheiten. S. 9. St.

**Amt Brackwede.** Demnach über des Bleichers Christian Friederich Baumhffeners Vermögen welches zur Zeit nur in 306 Rthl. wert bekannt ist, und wohingegen bereits 1020 Rthl. 12 Sgr. 2 pf. Schulden sich entdeckt haben, Concurfus erkandt, der Herr Justitz = Commissariens Director Hoffbauer zum interimis Curatore angeordnet, und Citatio edictalis beschloffen worden: So werden hiemit alle und jede Creditores des Bleichers Christian Friederich Baumhffeners (welcher auf der ehemalig Lohmanschen Bleiche vor dem Gabsderbaum im Amte Brackwede bei Bielefeld gewohnet) verabladet, ihre Forderungen am 4ten May c. Morgens von 8 bis 12 Uhr bey Gefahr der Abweisung vom gegenwärtigen Vermögen, am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben und die Beweis und Rechtfertigungs-Mittel zugleich mit beizubringen

auch sich über die Bestätigung der interimis Curatel zu erklären. Es wird auch hiermit über das gesamte Baumhffenersche Vermögen ofner Arrest erkandt, und jeder der von dem Gemeinschuldner etwas in Händen oder Bewahr hat, als: Pfänder, geliehen Gut oder was sonst zur Masse gehöret, angewiesen, bey gesetzmäßiger Abhandlung, solches alsdann ebenfalls anzuzeigen. Und da Discussus Hoffnung zu haben behauptet, sich noch mit den Creditoren gütlich setzen zu können; so wird dazu Terminus auf den 9. Merz c. beziele, alsdann diejenigen welche den Concurfus nicht verlangte, sondern sich mit dem Gemeinschuldner gütlich setzen wollen, sich Morgens 8 Uhr ebenfalls am Gerichtshause einzufinden können.

**Amt Hausberge.** Nachdem zu Auseinandersetzung der Erben des ohnlangst verstorbenen Müllers Henr. Christian Krohne zu Eickhorst und dessen Kurz vor seinem Tode von ihm geschiedenen Ehefrau, die Ausmittelung des Schulden = Zustandes des bis zur erfolgten Echeidung gemeinschaftlichen Vermögens der Krohneschen Eheleute, und daher die Convocatio sämtlicher Gläubiger für nöthig gefundnen worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachte Krohnesche Eheleute und deren gemeinschaftliches Vermögen irgend einige Forderung und Anspruch machen, hiedurch verabladet, solche innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 15ten Junii d. J. beim Amtsgericht hieselbst anzugeben und gebührend zu bescheinigen, widrigenfalls diejenigen, welche solches unterlassen, mit ihren Forderungen von besagter Vermögens-Masse gänzlich abgewiesen werden sollen.

**III Sachen, so zu verkaufen.** Hierdurch wird bekannt gemacht, daß zum Verkauf des am Rampe belegenen Defuncti Assessor Niemannschen Hauses nebst Zubehör, und wenn nicht annehmlich geboten werden sollte, zur Vermietung



auf 1 oder einige Jahre anderweiter Terminus auf den 28. d. M. auf hiesiger Regierung des Morgens 10 Uhr angesetzt worden, wornach sich also Kauf- oder Miethlustige zu achten und bestimmten Tages sich einzufinden haben.

Minden den 7. April 1784.

**Minden.** Die dem Colono Hilgemeyer zu Todtenhausen gehdrige in der hiesigen Feldmarck und zwar in der langen Wand belegene 2 Morgen doppelt Einfallsländerey so mit 2 Scheff. Zinsgerste an die Dombdechaney beschweret, und per Morgen zu 25 Rthlr. angeschlagen sind, sollen in Terminis den 8. Merz, 10. April und den 12. May c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte subhastiret werden. Lusttragende Käufer können sich alsdann einfinden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn

Das dem Schneider David Meyer zugehörige an der Hohnstrasse sub Nr. 94, belegene zu 252 Rthl. taxirte Wohnhaus, sol in Terminis den 7ten April, 12. May und 16. Jun. c. vor dem Stadtgerichte verkauft werden. S. 9. St.

Dem Publico wird hiermit befehlet gemacht, daß das dem Bürger und Grobbeker Rudolph Wiehe gehdrige, an der Witebullen Straße sub Nro. 495 belegene, mit 12 ggr. Kirchen-Geld und 1 ggr. 8 pf. Canon an das Capit. St. Martini, auch mit sonstigen gewöhnlichen bürgerl. Lasten beschwerte Wohnhaus nebst dahinter befindl. Garten, und dem dem Hause anliehendem Hudetheil, für 3 Rube außer dem Kuhthore bey dem Rohdenbeck sub Nro. 96. so zusammen auf 480 Rthl. 18 gr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden soll. Lusttragende Käufer können sich daher in Terminis den 7ten April 12ten May und 16 Juny Vormittags vor 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die

Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig seyn. In dem letzten Termin soll die Subhastation Vormittags geschlossen, und demnächst ein ferneres Geboth nicht zugelassen werden.

Die denen Wiedekindischen Erben zugehörige in dem Wall-Graben ohnweit dem Neuen Thore gebrochenen, in ganze, halbe und Viertel Ruhten gesetzte Mauersteine, sollen auf Befehl Hochpreisl. Kans. des-Regierung in Termino den 28ten April meistbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber werden also eingeladen, sich in bemeldeten Termino des Nachmittags um 2 Uhr in dem angezeigten Wall-Graben einzufinden.

**Amthausberge.** Demnach die nachgeliebene Wittwe des vormaligen Krügers Brandt zu Eidinghausen, jetzt verehligte Hölschern zu Eldendorff sich entschlossen, ihr sub Nr. 51. zu Eidinghausen belegenes freye, jedoch contribuabile Colonat der Hopfen-Garte genant, freywillig öffentlich zu verkaufen, und solchen Verkauf von Gerichts wegen zu veranstalten gebeten hat; so ist Terminus auf den 23. April d. J. dazu angesetzt worden, und werden daher lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich in dem bestimmten Termin Morgens um 9 Uhr am Amts-Gericht hieselbst einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und hat der Meistbietende, welcher auch Zahlung zu leisten vermögend ist, des Zuschlags zu gewärtigen. Gedachtes Guth bestehet außer dem Haupt-Wohnhause, in einem Neben- und Backhause, Hof-Raum, Garten bey dem Hause, und noch einem Garten von 3 Viertel Morgen, der Zuschlag genant, wie auch 1 und einen halben Morgen Saat-Land im Wiehe gelegen, einem Büchsen Holz-Theil von 15 Morgen im Dehmer Berge und etwas Eichen Holz-Wachs im Meerbrunck, auch gehdren dazu 1 Manns- und 2 Frauen-Stände in der Kirche zu Eidinghausen nebst



einem Begräbniß auf dem Kirchhofe, welche Pertinenzien nach den aufgenommenen und bey hiesigem Amte jederzeit nachzusehenden speciellen Taxen, insgesamt auf 372 Rthlr. 20 Ggr. angeschlagen worden. Es gehen aber davon monatlich 9 Ggr. 9 Pf. Contribution und jährlich 2 Rthlr. Bergz Gelder, und die andern etwaiigen Lasten sollen in dem Licitations-Termin genau angegeben werden.

**Bielefeld.** Es wird hierdurch bekant gemacht, daß zu Befreyung der Markentheilungskosten am 2ten Junii d. J. Morgens um 8 Uhr an Ort und Stelle zwölf Scheffelsaat Markengrund in der Wasrenberger Heide ohnweit des Raveusbergs zwischen Rußtaups Gründen und Hannemanns Wiese von der Markentheilungs-Commissio[n] des Amtes Ravensberg öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung allodialfrei verkauft werden sollen.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

Nachdem beschlossen worden, daß die im Amte Petershagen belegene, Er. Königlich Majestät zugehörige, so genannte Ochsenweyde, in Erbpacht, gegen einen gewissen, jährlich zur Forstcasse zu erlegenden Canonem ausgethan werden soll: So wird hiedurch öffentlich bekant gemacht, daß zu dieser Erbverpachtung Termini auf den 29ten Merz, 7te und 21te April a. c. anberahmet worden; in welchen sich diejenige, so dieses Forstrevier in Erbpacht zu nehmen Lust haben, auf der Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags 10 Uhr einzufinden, und die Bedingungen vernehmen, unter welchen diese Erbverpachtung geschehen kann; worauf sodann mit dem annehmlichsten Bietenden nach erfolgter Königl. allernädigster Approbation, der Erbverpachtungscontract vollzogen werden solle. Sigt. Minden den 10. Mart. 1784.

**Minden.** Demnach mit Ausgang des Monats August a. c. die Pacht-Jahre der hiesigen Ubtziele und Weggelde zu Ende gehen; so wird zu deren anderweiten sechsährigen Verpachtung Terminus auf den 19ten April angeseht, in welchem sich die lusttragende Pächter Morgens um 10. Uhr auf dem Rathhause einzufinden, die Bedingungen vernehmen und gewärtigen können, daß mit dem Bestbietenden, salvo Approbatione Regia, der Contract geschlossen werde. Wobey nachrichtlich bekandt gemacht wird, daß diese Verpachtung bis hiehin jährlich 883 Rthlr. aufgebracht habe und daß der künftige Pächter eine Caution auf 300 Rthlr. hoch, bestellen und solche von ihm in Termino Licitationis sofort nachgewiesen werden müsse.

**Münster.** Es dienet zur Nachricht, daß eine im Hochstift Münster auf dem Weesfluß belegene, eine Stunde von Münster entfernte Wassermühle, die Suttzmühle genannt, mit drey Gekinder nebst einem Hause, Garten und einigen Saatländereyen obhanden, und diese von dem Eigenthümer auf einige Jahre zu verheuern, oder allenfalls in Erbpacht zu thun, für gut befunden worden. Sollte nun jemand diese Mühle mit den Pertinenzien auf einige Jahre anzubauern, oder in Erbpacht zu nehmen, gesunt seyn, der wolle die Mühle besichtigen, und demnächst sich bey dem Freyherrn von Kerckerling zur Borg in Münster melden, und die Conditionen vernehmen.

#### Fleisch-Taxe.

für die Stadt Minden vom 1. April 1784.

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| 1 Pf. bestes Rindfleisch | 2 Mgr. 4 Pf. |
| 1 = Kalbfleisch, wovon   |              |
| der Brate über 9 Pf.     | 2 = 2 =      |
| 1 = dito unter 9 Pf.     | 1 = 2 =      |
| 1 Schweinefleisch        | 3 = 3 =      |



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 19. April. 1784.

## I. Avertissements.

**A**uf Seiner Königl. Majestät von Preussen allergnädigsten special Befehl wird hierdurch einem jeden zur Nachricht, Warnung, und Achtung bekannt gemacht, daß, da die Contrebandiers so sehr verwegen werden, und so gar tödliche Gewehre bei sich führen, künftig alle Contrebandiers die ohne Gewehr betroffen werden, zum wenigsten auf ein Jahr, die aber mit Gewehr bei der Contrebande betroffen werden, wenigstens auf 3 Jahr und der bei der Ertappung geschossen hat, er mag jemanden blesiret haben oder nicht, auf Lebenslang zur Bestrafung strafe condemniret werden soll.

Sig. Minden am 7ten April 1784.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Foerber.

**D**a verschiedentlich Beschwerden geführt worden, daß die Untertanen des platten Landes Zeuge und Linnen außerhalb Landes drucken lassen, wodurch den Schönfärber-Gewercken nicht nur die Nahrung entzogen, sondern auch das Königl. allerhöchste Interesse gefährdet wird: So wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß

1. Die in hiesigen Königl. Landen gefärbte oder gedruckte Zeuge mit einem von den Schönfärber zu bestimmenden Merckzeichen versehen seyn sollen.

2. Bleibt es zwar den Untertanen unversehrt, Zeug und Linnen auswärts drucken zu lassen. Wann sie aber dergleichen auswärts gefärbte und gedruckte Sachen bey sich finden lassen und die Fapostrung davon erlegt zu haben nicht nachweisen können, so sollen solche confisciret und die Eigenthümer in die Gesetzmäßige Strafe verurtheilt werden. Hiernach hat sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten.

Sig. Minden den 30ten Mart. 1784.

An statt und von wegen ic. ic.

Haf. Hüllesheim. Bacmeister.

**Herford.** Da hiesige Städte die meiste Zeit, nicht allein an guten und brauchbaren, sondern überhaupt an Zitronen Mangel leiden; hiedurch aber die Einwohner, besonders bey Krankheiten, zum öftern sehr in Verlegenheit gesetzt werden: So wird, um diesem Mangel abzuhelfen, hiedurch einem jeden ohne Unterschied in den Städten dieser Provinz von Poltzei wegen frey gegeben, mit Zitronen zu handeln.

v. Hohenhausen.

## II Citaciones Edictales.

**Amt Reineberg.** In der Credit-Sache des Coloni Böcker sub Nr. 46. Bauerschaft Blasheim, soll in Termino den 11. Mai Morgens 11 Uhr eine Abweisung- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden.

R



Creditores werden zu Anhörung derselben, hierdurch verabladet, mit der Verwarnung, daß, es mögen selbige erscheinen oder nicht, mit der Publication dannaoh verfahren werden solle.

**Am 12. Mai** soll in der Erbschaftsache des Mettenbrinkischen Colonats sub Nr. 24. in Holsen betreffend, eine Abweisung-Sentenz publiciret werden, zu deren Anhörung alle und jede die dabey interessiert seyn mögten, hierdurch verabladet werden, mit der Verwarnung, daß, es möge jemand erscheinen oder nicht, mit der Publication dennooh verfahren werden solle.

**Bielefeld.** Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß am 20ten April. c. in der Hoffmannischen Credit-Sache mit Publication einer Classification- und Präclussions-Sentenz am Rathhause verfahren werden solle.

**Amte Reineberg.** Sämtliche Creditores des Colonat Noobe No. 62. B. Zfenstädt sind nach der im 7ten St. d. N. in extenso befindlichen Edict. Citat. verabladet, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und in Termino den 11. May an hiesiger Amtsstube anzugeben und zu bescheinigen.

**Vermöge** im 12. St. d. N. in extenso befindlichen Edict. Citat. sind die Creditores des vormaligen Untervoqts Kleinschmidts sub Nr. 92. in Zfenstädt bei Strafe der Abweisung zu Angabe ihrer Forderung ad Termin. den 20. April 11. May und gten Jun. c. citiret.

**Amte Schildesche.** Alle diejenigen, welche an die von den Hepenschen Colonis Wismann und Hildebrand an den Colonum Struckheide B. Brak verkauften Gemeinheitsgründen aus der Struckheide ad resp. 8 Morgen 88 Rut. 82 Fuß und 7 M. 28 R. 98 Fuß Anspruch machen, werden ad Terminum den 15. May c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus verabladet, S. 8. St.

**Amte Werther.** Es haben die Geschwister Wellands Namens Saltfactor Arnold Henrich, Bäcker Herm Henrich, Bäcker Knecht Joh. Friedrich zu Werther und Anna Catharina verwitwete Hagen zu Bielefeld angezeigt, daß ihr Bruder Henrich Welland im Jahre 1768 im 19ten Jahre seines Alters sich nach Holland begeben und sie seitdem keine Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt bekommen, mit Bitte, denselben edictaliter zur Besiznehmung seiner in Werther verlassenen Güter vorzuladen, und im Richter-scheinungs-falle solche ihnen, seinen Geschwistern und nächsten Erben zu zuerkennen: Da nun dem Suchen zu Folge Edict. vom 27. Oct. 1763 gewillfabret worden; so wird durch diese Edictales, welche nicht nur zu Schildesche und Werther angeschlagen, sondern auch zu sechs verschiedenen malen den Mindenschen Anzeigen, und Lippsstädter Zeitung, nicht weniger drey-mal der Elever und Hamburger Zeitung ein-gerücket werden, der besagte Henrich Welland zu Werther verabladet, innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 15ten Dec. c. dem hiesigen Amte beglaubte Nachricht von seinem Aufenthalt, und wie er es fernerhin mit seinen in Administration seines ältesten Bruders stehenden Gütern zu halten gedenke, zu ertheilen, wiedrigens falls, nach Ablauf dieser Frist, und wenn die Geschwistere endlich erhärtet haben, daß sie seit 10 Jahren nicht die geringste Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt erhalten, der Henrich Welland durch ein Erkenntnis für todt erklärt, und dessen hiesiger Nachlass den Geschwistern als ihr Eigenthum überlassen werden wird.

**III Sachen, so zu verkaufen.**  
**Minden.** Nachdem verordnet worden, daß, weil der Herr Referendarius Kirbach so wenig die wüste Stelle sub Nr. 804. in der Fischerstadt, seinem Erbieten nach, bebauet, als der Hr. Post-Director



Albrecht seine Scheune sub Nr. 792. verordnetermaßen zu einem Einquartierungsfähigen Hause bis hiehin verwandelt hat, selbige zufolge Königl. Edicten von haufälligen Häusern und wüsten Stellen, öffentlich feil geboten werden sollen und dazu Terminus auf den 17ten May c. angesetzt ist; So werden die Baulustige hiermit eingeladen, in besagten Termino Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause zu erscheinen, um ihre Erklärungen abzugeben, und hat derjenige, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriren wird, nicht nur des Zuschlages zu gewärtigen, sondern es werden ihm auch die Edictmäßigen Beneficia nach vollbrachten Bau versichert.

Die denen Dresfingschen Erben zugehörige 2 Morgen Land in den Berens Kämpen so zu 70 Rthlr. und der Garten aufserm Simeons Thore zu 72 Rthlr. 18 Gr. taxirt, sollen in Termino den 15ten April, 18. May und 21. Jun. c. vor dem Stadtgerichte verkauft werden. S. 9. St. d. U.

Es sollen fünf Morgen ganz freyes Land auf dem Hoff zur Heede, so zwischen des Schneider Brauns und Kupferschmidt Windels Ländereyen belegen, imgleichen ein Stück Gartenland im Peters Flage, freywillig, jedoch öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich hierzu in Termino den 28ten April a. c. bey dem Stadtgerichte melden, die fernern Bedingungen vernehmen, und gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden unter Einwilligung des Eigenthümers der Verkauf geschlossen werde.

**Amt Ravensberg.** Die dem verstorbenen Kaufmann Brunen in Borgholzhausen zugehörig gewesenem im 51. St. d. U. v. J. umständlich beschriebenen aus einem Wohnhause und dabey befindliche Nebengebäude, Garten, Wiese, Kirchenstand und Saatländer bestehenden Immobilien sollen am 28. Junii 84. meistbietend verkauft werden.

**Amt Keineberg.** Zum öffentlichen Verkauf der sub Nr. 92. in Hsenstädt belegenen Kleinschmidts olim Krämers Stette, sind Termini auf den 20ten April, 11. May und 8. Jun. c. bezielet. S. 12. St. d. U.

**Amt Blotho.** Da das, dem verstorbenen Bürger Conrad Bauch zugehörige, sub Nro. 171 hieselbst belegene Wohnhaus, worin zwey Stuben und 5 Kammern vorhanden, und welches von denen vereideten Taxatoren auf 235 Rthl. gewürdiget worden, auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 24. Febr. 23. Merz und 4. May a. c. subhastirer, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sol; als werden die lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich in besagten Tagefahrten auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann der Bestbietende in dem letzteren Termino des Zuschlages gewärtigen kann; wobey zugleich alle Diejenigen, so an gedachtem Hause aus einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet werden, solchen bey Straffe der Abweisung in Terminis präfixis anzugeben, und gehdrig zu justificiren.

Nachdem über das Vermögen des Chirurgi Wittler sen. Concursum Creditorum eröffnet, und die Subhastation seines, sub Nro. 139 hieselbst belegenen Hauses, worin 2 Stuben, 6 Kammern, und ein gebalter Keller vorhanden, und welches von Sachverständigen mit Inbegriff des dahinter belegenen Gartens auf 445 Rthl. angeschlagen, erkandt, des Endes auch Termini Licitationis auf den 24. Februar, 30 Merz und 18 May a. c. anberahmet worden; als werden alle Diejenigen, welche dieses Haus an sich zu bringen willens, und solches zu besigen fähig sind, hiedurch eingeladen, in denen angezeigten Terminen auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen, und ihr Geboth zu



eröffnen, da sodann der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlags gewärtigen kan.

**Ami Werther.** Da in dem zur Subhastation des Wäsingischen Colonnats zu Dornberg angestandenen dritten Termin den 3. März a. c. nur 330 Rthlr. in Golde zum höchsten geboten, und von sämtlichen Creditoren auf eine neue Licitation angetragen worden; so wird anderweiter Terminus dazu auf den 9. Junius c. am Gerichtshause zu Wielesfeld angesetzt, in Absicht der Pertinenzien und des Werths der Stätte auf das Patent vom 5. Novbr. 8. J. sich bezogen. Kauflustige haben sich daher im besagten Termin selbst oder durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehe. Zugleich wird bemerkt, daß die Pastorat zu Dornberg als Erbzinsherr sich von dem neuen Käufer einen Weinkauf von 25. Rt. vorbehalten.

**Ami Limberg.** Es ist der Neubauer Funke, Nr. 48. zu Harlinghausen verstorben, und ist von denen für dessen Kinder bestellten Vormündern für nöthig geachtet, dessen Neubauerey, bestehend in einem Wohnhaus und Brunnen, so zu 126 Rthlr. taxiret, öffentlich meistbietend zu verkaufen. Zu solchem Verkauf, ist Terminus auf den 14ten May zu Oldendorff an der Amtstube bezielt, und werden des endes Kauflustige aufgefordert, in der Zeit und spätestens gedachten Tages ihr Gebot zu eröffnen, da alsdann dem Bestbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Zugleich wird denen Kauflustigen bekaudt gemacht daß bisher 6 Schff. Landes bey dieser Neubauerey gewesen so von dem hiesigen Amtsvorwerd in Erbpacht genommen, und zu hoffen stehe, daß dieses Land, mit dem zum Verkauf stehenden Hause, werde verbunden bleiben, wenn Kauflustige solches verlangen sollten. Alle und jede die angedachter Neubauerey real-Ansprüche zu haben ver-

meinen, müssen diese spätestens am 14ten May bey Vermeidung ewigen Stillschweigens angeben.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Bey dem Hn. Stadtschreter Heydenreich am kleinen Dom: Hofe sind 1 Stube nebst der Kammer nach der Strafe, eine große Flur nebst dem daran stoßenden Wohnzimmer nach der Gartenseite hin vacant, und wollen Lusttragende, welche ihr bisheriges Logis jeho verändern, oder dessen benöthiget seyn mögten, sich bey ihm melden, und billige Conditiones erwarten.

Da zu anderweiter Verpachtung der auf Trinitatis dieses Jahrs vacant werdenden Königl. kleinen Jagden in den zur Grafschaft Tecklenburg gehdrigen Kirchspielen Lengerich, Ledde, Leeden, Labbersgen, Lienen, Cappeln, Wersen, Lotte, Schale und in dem Gebiet der Stadt Tecklenburg Termin licitationis auf den 14ten April, 28ten ejusdem und 12ten May a. c. angesetzt worden: so können sich die Liebhaber an besagten Tagen, Vormittags um 9 Uhr, zu Tecklenburg bey dem Landrath Walcke und Ober-Jäger Petri einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten; da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Vingaen den 15. März 1784.

**Ami Stolzenau.** Am 8ten k. M. May. soll weyl. Meiers Erben zu gehörige privat Wassermühle, von einem Grindel zu Harriensfeldt hiesigen Amts, auf 6 nacheinander folgende Jahre, Morgens 9 Uhr auf hiesiger Königl. Gerichtstube, höchstbietend verpachtet werden, wobei Pachtlustigen unverbalten wird, daß diese Mühle in einer bemittelten und volkreichen, auch ergiebigen Korngegend belegen sey, so, daß ein guter Müller sich eines reichlichen Erwerbes zu erfreuen habe. Nähere Pachtbedingungen sind in Termino, auch bey den Meierschen Curatoren, wahrzunehmen.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 26. April. 1784.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden Königlich von Preussen etc. etc.

Fügen hierdurch allen und jeden zu wissen: daß da die Kaufleute Möller und David Harten bei uns angezeigt haben, wie der Dombachant von Wink im Jahre 1765 einen Wechselschein über 3000 Rthlr. an den damaligen Kaufmann, nunmehrigen Amtmann Rudolph Christian Möller ausgestellt habe, dieser Wechselschein sich aber bey der Wiederbezahlung des Wechsel-Capitals nicht auffinden lassen wollen, und daher dem Dombachant von Wink von dem Creditore Amtmann Möller ein Mortificationsschein eingehändiget, und dabey zur Versicherung, daß künftig aus diesem Wechselbriefe alle Ansprüche wegfallen sollten, eine Hypothek von ihm und dessen Schwager Kaufmann Friedrich Möller auf dieses letztere damaliges nunmehr dem Kaufmann Johann David Harten gehöriges sub Nr. 53 in hiesiger Stadt belegenes Wohnhaus konstituiert worden, sie nunmehr aber von allen hypothecarischen Ansprüchen befreuet zu seyn wünschten, und deshalb auf die Edictal-Vorladung aller auf diesen Wechselbrief Anspruchmachenden angetragen haben wollten, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren und laden wir hierdurch einen jeden, der an diesem obgedachten von dem Dombachanten von Wink

an den Kaufmann, jetzigen Amtmann Rudolph Christian Möller ausgestellten Wechselbriefe über 3000 Rthlr. gerechte Ansprüche zu haben vermeinen, in Termino den 8. Juny d. F. Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Auscultator Niemann zu erscheinen, seine Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehn; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen gänzlich präcludiret und seines Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierungssinseigel und Unterschrift ausgefertigt, und so wol bey selbiger, als auch zu Herford und Minteln affigiret, auch den Lippstädter Zeitungen 3 mal und den hiesigen Intelligentsblättern 6 mal inseriret worden. So geschehen Minden den 13ten Febr. 1784.

**Minden.** Für den abwesenden Bäcker Eberhard Volckening, welcher vor 19 Jahren von hier gegangen ist, und vor 14 Jahren auf einem holländischen Schiffe umgekommen seyn soll, befinden sich 72 Rth. 33 Gr. 4 Pf. Abdicaten-Gelder in hiesigem gerichtlichen Deposito, wozu sich der anwesende Bruder Fridrich Gottlieb Volckening als nächster Erbe gemeldet hat. Außerdem ist noch ein Bruder Leonhard Volckening,



welcher sich gleichfalls vor 19 Jahren von hier entfernet, und angeblich seinen Weg nach Hamburg genommen, desgleichen eine Schwester Clare Wolckening mit ihren Ehemann Peter Kenck, die zu Hausberge gewohnet, und vor 10 Jahren sich von dorten weg begeben hat, vorhanden gewesen. Es werden daher erstgedachter Eberhard Wolckening, ferner dessen Bruder Leonhard Wolckening und die Schwester Clare Wolckening verheiligte Kenck oder deren Kinder und Erben, hiemit öffentlich verabladet, in Terminis den 11. März, den 16. Junius und den 22. Septbr. 1784 sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen allenfalls der Justiz-Commissarius Hr. Wesselmann vorgeschlagen wird, vor dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, und sich gehdrig zu legitimiren, wiewidrigens nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Octbr. 1763. zu gewärtigen, daß der Eberhard Wolckening für todt erklärt, und das Vermögen desselben dem sich angegebenden Bruder Friedrich Gottlieb Wolckening verabsolget werden soll.

Inhalts der in dem 13. St. d. V. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. werden alle diejenigen, welche an dem nachgelassenen Vermögen des verstorbenen Hn. Generallieutenants von Lossau, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, ad Terminum den 3. Jul. c. mit ihren Forderungen sub poena præclusi verabladet.

**Amt Ravensberg.** Des Schutz-Juden Isaac Vendix in Borgholzhausen abwesender 2ter Sohn Vendix Isaac und dessen etwaige Leibeserben und Nachkommen, sind auf den 8. Nov. c. edict. verabladet unter der Warnung, daß im Richterscheidungsfall gedachter Vendix Isaac für todt erklärt werde. S. 5. St. d. V.

**Amt Reineberg.** Sämtliche

Creditores des Neubauer Gerh. Heint. Brune Nr. 89 B. Blasheim, sind nach der im 11. St. d. V. inserirten Citation zu Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen ad Terminum den 25. May c. Morgens 9 Uhr an hiesige Amtstube verabladet.

**Gericht Levern.** Die Creditoren des Probsteil. Levernischen Eigenbeherrigten Coloni Fischgrabe Nr. 47. V. Mehnen sind zur Angabe ihrer Forderungen und Regulirung des Schuldenwesens auf den 12ten May d. J. edictal. verabladet. S. Nr. 12. d. V.

**Amt Petersbagen.** Inhalts der im 12. St. d. V. in extenso befindlichen Edict. Citat. werden sämtliche Creditores des Coloni Langen auf Schoers oder Buchholz Stette Nr. 9. in Dvenstädt auf den 28. Jun. c. verabladet, um ihre Forderungen anzugeben, zu rechtfertigen und sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären.

**Herford.** Der auf Ansuchen des hiesigen Kaufmann Hn. Henr. Otto Siebecke angelegte Termin. zur Angabe dererjenigen, welche eine Fußweges-Gerechtigkeit über seinen in der großen Thonkule belegenen Ramp, außer dem darauf führenden Querswege nach der unterliegenden sogenannten alten Thonkule, zu behaupten willens sind, ist bis auf den 29. Junii dieses Jahres verlegt worden. Es werden also alle diejenigen, so dergleichen präntiren sollten, hiers mit vorgeladen, in gedachten Termino Morgens um 10 Uhr am Rathhause zu erscheinen, ihre Gerechtsame anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente und Beweismittel zu produciren; wiewidrigens falls sie zu gewärtigen haben, daß nach Vorschrift der Nr. 8. in diesen Blättern befindlichen Verwarnung durch eine Abweisungsurteil, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die unbefugten Betro-



ter dieses Weges künftig mit nachdrücklicher Strafe versehen werden sollen.

**Amt Limberg.** Es ist der Neubauer Funcke No. 48. zu Harlinghausen vor einiger Zeit verstorben, und hat so viel Schulden hinterlassen, daß die dessen nachgelassenen Kindern gesetzte Vormünder an der Zulänglichkeit dessen Vermögen zweifeln.

Dieserhalb haben selbige auf Verabladung aller derer angetragen, so an den gedachten Funcke oder dessen Neubauerey irgend einige Forderungen zu haben vermeinen, und werden selbige des endes aufgefordert, diese ihre Anforderung binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 11ten Juny an der Amtstube zu Oldendorff anzugeben zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten worauf sie ihre Anforderungen gründen und sie sich zu beziehen gesonnen, des Tages zu überreichen und bezubringen. Die dann zurück bleibende haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwägigen Anforderungen abgewiesen, und die Masse unter die sich meldende Gläubiger vertheilt werde.

**Amt Werther.** Da der an das adeliche Haus Königsbrück eigenbedürftige Colonus Grieswelle Nr. 7. Bauersch. Kirch-Doruberg in Beystand seiner Güterherrschafft angezeigt, daß er durch erlittene Unglücksfälle in viele Schulden gerathen, und solche nicht nach dem Verlangen seiner Gläubiger bezahlen könnte, sondern um Verstattung terminlicher Zahlung bitten müste: So werden durch diese Edictales, welche nicht nur an der Gerichtstube zu Schildesche affigiret, sondern auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerücktet werden, alle diejenigen, welche an den Col. Grieswelle und dessen Stätte irgend eine Forderung machen, verabladet, sich in Termino den 30. Junius c. am Gerichtshause zu Bielefeld einzufinden, ihre Ansprüche gebdrig anzugeben, und rechtlich zu beweisen, auch über die Zah-

lungsmittel nach Anleitung eines aufgenommenen Ertrags-Anschlages zu handeln, wobey die Ausbleibenden verwarnet werden, daß auf ihre Forderungen nicht weiter werde reflectiret, sondern ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren werde aufgelegt werden.

**Amt Brackwede.** Da der Unterdiener Johan Peter Schlichte im Dorfe Brackwede in eine solche Schuldenlast gerathen ist, daß er sich genöthiget findet, bonis zu cediren, und sein Vermögen den Creditoren zu übergeben, wenn diese nicht noch mit ihm in terminliche Zahlung treten wollen, und dannenhero derselbe gebeten, alle und jede Creditores, welche an seine Rbterey und Mobiliar-Vermögen Anspruch zu machen haben, ad liquidandum, auch zur Behandlung vorladen zu lassen: So werden hiermit alle und jede, welche Eingang erwöhntem Unterdiener Johan Peter Schlichten creditiret und von ihm noch zu fordern haben, verabladet, am 6. Julii c. Morgens von 8 — 12 Uhr ihre Forderungen am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben, zu rechtfertigen, und sich über die Wohlthat der Uebergabe des gesamten Vermögens zu erklären. Auch diejenigen, welche ingrosiret sind, oder welche kürzlich ihre Forderungen bereits ausgeklaget haben, dürfen alsdann nicht ausbleiben, oder sie sollen von der Masse zum Besten der sich gemeldeten Creditoren abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zum Interims-Curatore ist der Herr Justiz-Commissarien Director Hoffbauer ernannt, um alles Nöthige vorbereiten zu helfen, und den Creditoren von der Vermögens-Masse Unterricht zu ertheilen, über dessen Verstätigung sich Creditores im nämlichen Termino zu erklären haben.

Da der Mälenknecht Joh. Henr. Pohlmann in Brockhagen Amts Brackwede verstorben, und die Intestatereben nötig finden, daß sämtliche Erbschafts-Creditores



bei Gefahr der Abweisung edictaliter verab-  
 labet werden, um demnächst zu wissen, wie  
 viel einem jeden Erben gewiß zufalle; so  
 werden hiermit alle und jede Gläubiger des  
 in Brockhagen auf Coloni Michaelis Hofe  
 jüngst verstorbenen Mälenknechts Joh. Hen-  
 rich Pohlmann öffentlich verablabet, ihre  
 Forderungen, sie rühren her, wo sie wollen,  
 am 6ten Julii c. Morgens von 8 bis 12 Uhr  
 am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben,  
 und niederschreiben zu lassen, auch solche  
 durch Vorzeigung der darüber in Händen  
 habenden oder Kundmachung sonstiger Be-  
 weismittel, außer zweifel zu stellen; unter  
 der Verwarnung, daß derjenige, welcher  
 des Tages seine Forderung nicht angeben  
 würde, von der ganzen Nachlassenschaft  
 zum Besten der sich gemeldeten Erben ab-  
 gewiesen, und demselben ein ewiges Still-  
 schweigen auferlegt werden solle.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Die dem Colono Hil-  
 gemeyer zu Todtenhausen gehörige in der  
 hiesigen Feldmarck und zwar in der langen  
 Wand belegene 2 Morgen doppelt Einfalls-  
 Länderey so mit 2 Scheff. Zinägerste an die  
 Domdechaney beschweret, und per Morgen  
 zu 25 Rthlr. angeschlagen sind, sollen in  
 Terminis den 8. Merz, 10. April und den  
 12. May c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr  
 vor dem hiesigen Stadtgerichte subhastiret  
 werden. Lusttragende Käufer können sich  
 alsdann einfinden, die Bedingungen ver-  
 nehmen, und dem Befinden nach auf das  
 höchste Gebot des Zuschlags gewärtig  
 seyn.

Die denen Wiedekindschen Erben zuge-  
 hörige in dem Wall-Graben ohnweit  
 dem Neuen Thore gebrochene, in ganze,  
 halbe und Viertel Kubten gesezte Mauer-  
 Steine, sollen auf Befehl Hochpreisl. Lan-  
 des-Regierung in Termino den 12ten May  
 meistbietend verkauft werden. Die Kauf-  
 liebhaber werden also eingeladen, sich in  
 demselben Termino des Nachmittags um

2 Uhr in dem angezeigten Wall-Graben  
 einzufinden.

Die denen Diestelhorstischen Erben zuge-  
 hörigen im 7. St. d. A. beschriebenen  
 Ländereyen u. Kirchenstühle sollen in Termi-  
 nis den 24. März, 24. Apr. und 26. May c.  
 vor dem Stadtgerichte verkauft werden.  
 S. 7. St. d. A.

**Blotho.** Meinhardt Stumpe all-  
 hier hat eine Quantität Kalbfelle vorräthig;  
 wer solche Lust hat zu kaufen, kann sich bin-  
 nen 14 Tagen einfinden.

**Herford.** Demnach per Decretum vom 24. dieses die Subhastation des  
 von dem verstorbenen Schlossermeister  
 Schwiger nachgelassenen Hauses gericht-  
 lich erkannt worden: So wird dem zufolge  
 dieses in der Bäckerstraße sub Nr. 654. be-  
 legene mit einer geräumigen Stube und  
 Bettkammer, einer Kammer über dersel-  
 ben, nebst Boden und etwas Stallung,  
 nicht weniger mit einem dahinter befindli-  
 chen Garten, versehenes Haus, wovon aber,  
 wegen eines darin stehenden Capitals jähr-  
 lich 3 Rthlr. 9 Mgr. an das hiesige Armen-  
 kloster bisher verzinst werden müssen, und  
 durch verehdete Sachverständige auf 100  
 Rthlr. angeschlagen ist, zum öffentlichen  
 Verkauf hiermit feil geboten, und die et-  
 waige Kauflustige eingeladen in Terminis  
 den 28. May, 29. Junii und 30. Julii c.  
 am Rathhause Vormittags zur rechten Zeit  
 zu erscheinen, ihr Geboth darauf zu erd-  
 nen und hat der Meistbietende nach Befin-  
 den des Zuschlags zu gewärtigen; wobey  
 zur Nachricht bekannt gemacht wird, daß  
 Vormittags die Subhastation geschlossen,  
 und auf ein etwaiges Nachgeboth nicht  
 weiter reflectiret werden wird.

**Bückeburg.** Nachdem resolu-  
 ret worden, daß das auf der hiesigen Brau-  
 haus-Straße, zwischen dem Brauhans und  
 des Kaufmanns Murisfeld Haus belegene  
 Hiebey eine Beylage.



# Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 17.

Wohnhaus der Wittwe des verstorbenen Hof-Musikus Wademeyer allhier an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und dann hierzu Terminus auf Sonnabend den 15. May a. c. festgesetzt ist; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und können die Kauflustigen alsdenn in Termino Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Justiz-Canzley erscheinen, die Kauf-Bedingungen anhören, ihren Voth eröffnen, und der Bestbietende des Zuschlags gewärtigen.

## III Sachen, so zu verpachten.

Demnach die Prästanda folgender zu dem Verkauften und dem Domdechant von Winkels als Meistbietenden zugeschlagenen Gute Böckel und Hackenböckel gehörigen im Amte Limberg belegenen Lehnbauren, als 1.) Johann Henr. Grotmeyer No. 3. der Bauerschaft Holsen, welcher a.) Sieben Rthlr. Pachtgeld, b.) einen wöchentlichen Spanndienst c.) einen Mehel- und d.) einen Ausnehmer Dienst, ferner e.) eine Hofholzfuhre f.) einen Flachsdienst g.) zwei Hühner und h.) ein fettes Schwein von 125 Pfund prästiret. 2.) Joh. Henrich Meyländer Nr. 27. der Bauerschaft Bieren, welcher a.) einen wöchentlichen Hand- b.) einen Bindels c.) einen Flachsdienst. d.) zwei Rthlr. Pachtgeld e.) 2 Hühner und f.) achtzehn Scheffel Hafer Herforder Maaß prästiret. 3.) Caspar Henrich Lochmüller Nr. 37. der Bauerschaft Bieren, welcher a.) einen wöchentlichen Handdienst b.) Einen Rthlr. Pachtgeld c.) einen Flachsdienst von 6 Personen d.) einen Bindeldienst e.) zwei Hühner f.) drei Scheffel Rocken Herforder Maaß prästiret. 4.) der Colonus Obermeyer 5.) der Colonus Niedermeyer zu Schwennigsdorf von welchen jeder folgende Prästanda außer den extraordinären Eigenthumsgefallen zu leisten schuldig ist a.) wöchentlich einen Spanndienst mit 4

Pferden b.) jährlich 4 Holzfuhrn, c.) jährlich 2 Meheldienste d.) drey Tage zum Flachsch zu dienen mit 2 Personen e.) ein Pachtschwein von 125 Pfund f.) zwei Hühner g.) zwölf Scheffel Rocken Berliner Maaß h.) sechzehn Scheffel Gerste Berliner Maaß i.) sechzehn Scheffel Hafer Berliner Maaß k.) an Furger Kornpacht Eilf Rthlr. 6.) der große Schulte zu Rödninghausen, welcher jährlich a.) zwölf Scheffel Rocken b.) zwölf Scheffel Hafer Herforder Maaß c.) ein fettes Schwein d.) vier Mgr. Dpfergeld e.) vier Hühner f.) einen wöchentlichen Spanndienst g.) eine Stadtfuhr h.) zwei Meheldienste i.) eine Holzfuhr und k.) einen Flachsdienst leistet, in Term. den 16. Jun. a. c. auf anderweite 4 Jahre von Michaelis 1784 bis 88 meistbietend verpachtet werden sollen; so werden hierdurch alle und jede welche belieben haben mögten bemeldete Prästanda in Pacht zu nehmen, verabladet, in Termino prästiro des Morgens um 10 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen und ihr Geboth zu eröffnen; da sodann der Bestbietende gegen Bestellung hinlänglicher Caution für das Pachtquantum des Zuschlags gewärtigen kann. Sig. Minden den 14ten April 1784. Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Foerder.

**Minden.** Ein Hochwürdiges Donncapital ist gewillet Dero Vorwerck Wedigenstein zu welchen nach der Sonnenmacherschen Vermessung 345 Morgen Saatländes 54 und ein halben Morgen Wiesewachs 29 und ein viertel Morgen Weyde- und 6 und fünf achtel Morgen Gartenland 30 Fuder Brandtholz auch die gemeine Weyde für Schafe und Hornvieh, Schweine- Mastung, wöchentlich 20 volle Spann- und 12 Handdienste, auch einiges Pachtorn, Mahlschweine und andere Gefälle gehören



in Termino den 8ten May des jetztlauffens den Jahrs dergestalt auf 8 Jahre zu verpachten, daß die Pacht mit der Erndte des Jahrs 1785 den Anfang nimt, und werden daher Pachtliebhabere eingeladen, sich am besagten Tage Morgens 9 Uhr auf der Domcapitular-Stube einzufinden, und ihr Geboth nebst der Cautions-Leistung zu eröffnen und nachzuweisen u kan übrigens jeden Donnerstag des Morgens der Pacht-Anschlag mit denen Bedingungen auf der Capitular-Stube eingesehen werden.

In dem zweyten Priorat-Hause ist die oberste Etage, welche vormals der Hr. Hofprediger Craushaar und zuletzt der Hr. Prediger Schnettlage bewohnt haben, anderweit hinwiederum zu vermieten; Liebhabere zu diesen wohl aptirten und mit einem guten Meublement versehenen Zimmern, können sich dieweil bey dem jetzigen Bewohner des obgedachten Hauses gefälligst melden und die näheren Bedingungen bey demselben erfahren.

#### IV Avertissemens.

**Minden.** Die Weberschen Vorschriften, oder allgemeine Anweisung, der neuesten Schönschreibkunst, sind bey Nehls Erben für 20 Ggr. zu haben.

In des Herrn Regierungs-raths Wibelkind Wohnung am Markte ist während Maymarkts auffer der Stube, welche der Kaufmann AufmDrbt aus Hamburg bezieht, noch eine andre nach der Straffe hin gelegne Stube im untersten Stockwerck für auswärtige Kaufleute bestimt und kan man sich deshalb bey dem Hn. Regierungs-rath Wibelkind melden.

**Amte Brackwede.** Auf Verlangen der Creditorum des Untervogts Schlichten zu Brackwede, wird hiermit befaßt gemacht, daß niemand seit der letzten Edictalladung, ferner gültige Handlungen in Absicht Mein und Dein, oder über das Vermögen, mit dem gedachten Schlichten einzugehen befugt, sondern alle Contracte in so ferne sie das ausstehende Vermögen, oder die Schulden, oder den Waaren und Mobilien-Vorrath betreffen, nur durch Zu-

tritt und schriftliche Genehmigung des Interims-Curatoris Hr. Justiz-Commissarien Directoris Hoffbayer ihre Gültigkeit erhalten. Eben so darf Niemand ohne dessen schriftliche Genehmigung einige Kosten, Brüchten, oder andere wegen des Dienstes zu erlegenden Gelder an den Schlichten bezahlen, alles unter Verwarnung, daß das bereits Bezahlte noch einst wieder erlegt werden müsse.

**Lippstadt.** Das neue Viehmarkt, welches jährlich und alle Jahr auf den ersten Montag im Monat Mai gehalten wird, wird dieses mal den 3ten Mai einfallen. Magistratus machet solches zu dem Ende bekannt, damit die Viehhändler mit Pferden, Kühen und Schweinen sich alsdann einfinden und ihren Vorteil suchen können, und wird auch für dieses Jahr nicht nur freie Weide für das Vieh angewiesen, sondern es sol auch kein Zoll, Weg- oder Standgeld genommen werden.

#### V Notificationes.

**Amte Reineberg.** Nach einem zwischen den Colonis Kemmert sub No. 37. und Steuemeier No. 76. aus Dünne, errichteten Kaufcontracte, hat ersterer an den letzten, seinen im Dünner Holze in den Ellern- und Ketter Busche, belegenen Holzteil von 3 Morgen 16 Ruten verkauft, und darüber Gerichtliche Bestätigung verlangt.

**Herford.** Der Herr Controllenr Schulze zu Blotho hat seine hieselbst im Rattenschlinge belegene vier Scheffel Saat-Landes an den Kaufmann Philipp Henrich Johanning; der Färber Brinckmann 5 Schfl. Saat-Land und das Ahnewendenstück in der alten Senne an den Schumacher Hermann; ferner an den Kaufmann Carl Friederich Baden 3 Schfl. Saat-Landes auf dem Ribensfelde; und endlich die Erben der Cantorin Kellern die sogenannte Lüningsche Wiese oder Collmeyers Ort an den Kaufmann Henrich Otto Sieben mit obrigkeitlicher Bestätigung verkauft.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 3. May. 1784.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen hierdurch allen und jeden zu wissen: daß da die Kaufleute Möller und David Harten bei uns angezeigt haben, wie der Domdechant von Bink im Jahre 1765 einen Wechselschein über 3000 Rthlr. an den damaligen Kaufmann, nunmehrigen Amtmann Rudolph Christian Möller ausgestellt habe, dieser Wechselschein sich aber bey der Wiederbezahlung des Wechsels-Capitals nicht auffinden lassen wollen, und daher dem Domdechant von Bink von dem Creditore Amtmann Möller ein Mortificationschein eingehändiget, und dabey zur Versicherung, daß künftig aus diesem Wechselbriefe alle Ansprüche wegfallen sollten, eine Hypothel von ihm und dessen Schwager Kaufmann Friedrich Möller auf dieses letztere damaliges nunmehr dem Kaufmann Johann David Harten gehöriges sub Nr. 53 in hiesiger Stadt belegenes Wohnhaus constituiret worden, sie nunmehr aber von allen hypothecarischen Ansprüchen befreyet zu seyn wünschten, und deshalb auf die Edictal-Vorladung aller auf diesen Wechselbrief Anspruchmachenden angetragen haben wollten, diesem Gesuche auch befertiget worden; als citiren und laden wir hierdurch einen jeden, der an diesem obgedachten von dem Domdechanten von Bink

an den Kaufmann, jetzigen Amtmann Rudolph Christian Möller ausgestellten Wechselbriefe über 3000 Rthlr. gerechte Ansprüche zu haben vermeinen, in Termino den 3. Juny d. J. Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Auscultator Niemann zu erscheinen, seine Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen gänzlich präcludiret und seines Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Minden-Ravensberg'schen Regierungsiniegel und Unterschrift ausgefertiget, und so wol bey selbiger, als auch zu Herford und Minteln affigiret, auch den Pappstädter Zeitungen 3 mal und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal inseriret worden. So geschehen Minden den 13ten Febr. 1784.

An statt und von wegen etc. etc.

Minden. Wir Dom-Dechant, Senior und Capitulares der hiesigen Cathedral-Kirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach Joachim Gerhard Klambek zu Ohse verstorben, und desselben hinterlassener einziger Sohn sich seit des Waters vor 20 Jahren erfolgten Ableben wegen der Muthung des von unsrer Dom-Kirchen-Obdiener Rehmte revidirenden Rehm bey



uns nicht gemeldet, auch den Lehn-Canonem a 12 Mgr. nicht seit dem Jahre 1756. abgetragen, überall aber von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht verlassen hat; so wollen wir in Kraft dieses unser offenen Briefes alle diejenigen, so andern vormals Rabenschen nachher Klambeckschen vor Hameln Röhren und Afferde bezugenen Lehne in 63 und einen halben Morgen bestehend, irgend ein Recht und Anspruch der Lehnfolge oder wie sie sonst genannt werden kan, und insbesondere der Sohn oder die sonstigen Descendenten des Joachim Gerhard Klambeck hiedurch vorladen, daß sie vor unserm Dom-Capitular-Stuben- und Lehn-Gerichte binnen 3 Monaten und also spätestens in Termino præjudiciali et peremptori den 19ten Aug. des jetzt laufenden Jahrs erscheinen, ihre Ansprüche angeben, und alle zum Beweise derselben dienende Documenta beybringen, besonders sich zu der etwa eigen Lehnfolge legitimiren und die b. shero begangene Feslonie auf eine rechtliche Art entschuldigen, wiederignfalls die nicht Erscheinenden zu erwarten haben, daß sie mit allen Rechten und Ansprüchen an dieses Klambecksche Lehn auf ewig ausgeschlossen, und solches Lehn für erdñet und dem Lehnsherrn für anheim gefallen erklärt werden soll. Zu dessen Urkund haben wir dieses allhier zu Hameln und Springe anschlagen auch durch die Zeitungen und öffentlichen Anzeigen bekräftigt machen lassen.

**Amt Petershagen.** In Termino den 16. Jun. soll das von hochpreißl. Regierung abgefaßte Confiscations-Erkentniß, wider mittelst Edictal-Citation de 26. April 1783. auf den 18. Oct. 84. verablabeten ausgetretenen Cantonisten hiesigen Amts, auf der hiesigen Gerichtsstube erdñet werden, wozu alle, denen daran gelegen, aufgefordert werden.

**D**er mepersstädtische Colonus Joh. Henr. Dettling Nr. 15. in Maslingen hat

auf die Convocation seiner Gläubiger und um Bewilligung terminlicher Zahlung in Absicht der meistens von seinen Vorfahren gemachten und wegen schlechter Jahre unbezahlt gebliebenen Schulden angetragen. Dem zu folge werden alle, die aus irgend einem Grunde etwas an ihn zu fordern haben, verablabet, solches in Termino den 21. Jun. c. anzugeben und auf gesetzliche Art klar zu machen, sich sodann über den terminlichen Abtrag und den vorzulegenden Anschlag der Stätte zu erklären im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß ihnen gegen die übrigen Creditores ein beständiges Stillschweigen auferlegt und mit den gegenwärtigen allein gehandelt werde.

**E**s sol am 21. May c. ein Ordnung- und Abweisung- Urthel in Convocations-Sachen der Hollos Creditoren Nro. 23. in Todtenhausen publiciret werden, wozu alle, die ein Interesse dabei haben, des Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube zu erscheinen, verablabet werden.

**Amt Brackwede.** Da der Königl. Leibeigene Colonus Johann Friedrich Zweller sub Nr. 7. Bauersch. Iffelhorst wegen Zudringlichkeit seiner Gläubiger, die er wegen angeblich überkommener Unfälle, nicht so wie sie es verlangen, befriedigen kann, auf Edictal-Citation und Ordnung seiner Gläubiger angetragen; so werden hiermit sämtliche Creditores des Coloni Zweller verablabet, am 13ten Julii c. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld sich einzufinden, ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen, bey Gefahr, daß die Ausbleibende demnächst nicht ehender gehört werden sollen, bis die sich gemeldeten befriediget worden. Auch wird ein jeder gewarnet, bis so lange die sich gemeldeten Creditores nicht befriediget worden, sich mit dem Col. Zweller oder Erben keine Dahrlehne oder Handlungen, woraus sie fordern wollen, einzulassen, weilern die geordneten Creditores vor allen künfti-



gen den Vorzug behalten, indem auch der jährliche auszumittelnde Termin deshalb nicht zum Vorwand gereichen kann und soll, da solcher auf so lange gilt, als der Gemeinschuldner nicht ein mehreres zu bezahlen vermag.

**Amt Ravensberg.** Es hat der Königl. Erbmeysterstädtische Colonus Joh. Peter Berger sub Nr. 60. in Peckeloh angezeigt: daß seine geringe Kötterey mit schweren Schulden belastet, und er ohne Verstattung terminlicher Zahlung seine jetzt andringende Gläubiger zu befriedigen nicht im Stande sey. Er hat daher um die Edictal-Citation derselben und die Rechtswohlthat der Stückzahlung angehalten. Weil nun seinem Gesuch deferiret worden; so werden hiemit sämtliche Gläubiger des gedachten Coloni Bergers öffentlich verablahdet, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 19. Julii a. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit den Mitgläubigern über das ihnen zustehende Vorrecht zu handeln, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des gemeinschaftlichen Schuldners zu erklären. Die Ausbleibende haben aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werde.

**Amt Hausberge.** Nachdem zu Auseinandersetzung der Erben des ohn längst verstorbenen Müllers Henr. Christian Krohne zu Eickhorst und dessen kurz vor seinem Tode von ihm geschiedenen Ehefrau, die Ausmittelung des Schulden-Zustands des bis zur erfolgten Scheidung gemeinschaftlichen Vermögens der Krohneschen Eheleute, und daher die Convocatio aller sämtlicher Gläubiger für nöthig gefunden worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachte Krohnesche Eheleute und deren gemeinschaftliches Vermögen irgend eine Forderung und Anspruch machen, hiedurch verablahdet, solche innerhalb 9 Wochen

und spätestens in Termino den 15ten Junii d. J. beim Amtsgericht hieselbst anzugeben und gebührend zu bescheinigen, widrigenfalls diejenigen, welche solches unterlassen, mit ihren Forderungen von besagter Vermögens-Masse gänzlich abgewiesen werden sollen.

### Schilbesche und Bielefeld.

Nachdem nunmehr der über das Eigenthum der Winner Heyde zwischen der Stadt Herford und dem Amtmann Detering entstandene Proceß beendet ist, und zu Aufhebung der auf die Winner Heyde, und der damit in Verbindung stehenden Herforder Heide und Elverdiffer Mark, sämtlich im Amte Hepen belegenen Gemeinheiten, hastenden Pflanz-Hude und andere Gerechtfame geschritten, und die Theilung dieser Gemeinheiten vorgenommen werden kann; so werden alle diejenige, welche auf vorstehende Gründe ein Recht oder Anspruch an Hude, Weyde, Pflanzung, Mast und andern Gemeinheitsrechten haben, durch gegenwärtige Edictal-Citation verablahdet, in Termino den 7ten Julii c. zu Herford am Rathhause vor unterschriebener Commission in Person zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche anzugeben, die zu deren Begründung habende Beweismittel anzuzeigen, und die etwaigen Documente und Urkunden in der Ur- oder beglaubter Abschrift vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervorgehen, beobachtet, sonst aber Acta für beschloffen angenommen, die Ausgebliebenen durch eine Präclussionsfentenz abgewiesen, und diese Gemeinheiten bloß unter die sich Gemeldeten allein vertheilt werden sollen.

Wegen der unter den Interessenten etwa vorhandenen erblosen Besitzer von Lehn- und Fidei Commissgütern, Erbmeyer, Erbpächter und Eigenbehörige, welche für sich rechtlicher Art nach nichts beschließen können, lieget denen Lehnsherrn, Agnaten,



Grund und Gutsherrn ob, ihr Recht in Termino wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehdret, und so angesehen werden sollen, als wenn sie mit dem, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbneher, Erbpächter, und Eigenbehdrige verhandeln, beschließen und vergleichen werden, zufrieden seyn und als rechtsbeständig annehmen wollen. Wes Endes diese Edicta's Citation nicht nur den Mindenschen wochentlichen Anzeigen, und den Lipsstädter Zeitungen, 3 mal, von 4 zu 4 Wochen inseriret, und solche eben so oft von der Kanzel zu Herford publiciret, sondern auch die bekannte Interessenten per patentum ad bonum zu diesem Termin verabladet werden sollen.

Von Commission's wegen.  
v. Cobbe. Hoffbauer.

**Herford.** Sämtliche Gläubigere des verstorbenen Schloffers Schwigers sind ad Terminum den 11. Jun. c. zur Angabe ihrer Forderungen sub poena præclusi verabladet. S. 15. St. d. A.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Da ausser dem schon zur Subhastation stehenden Wibelindischen Wallgraben vom Marienthore bis zum Neuen Thore nunmehr auch fernerweit auf Befehl Hochpreißl. Landesregierung der den respectiven Erben des verstorbenen Hrn. Regierungsprotonotarii Wibelind zugehörige Wallgraben vom Neuenthore bis zum Ruhthore, welcher zu 6 Morgen abgetreten, und zu 480 Rthlr. gewürdiget ist, verkauft werden soll; so werden dazu Termini auf den 31ten Mart. den 4ten May und den 9ten Juny a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte angesetzt, und die lusttragende Käufer eingeladen, sich sodann zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu erbsaen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn. Uebrigens soll

in dem letzten Termino Vormittags die Subhastation geschlossen; und auf ein ferneres Gebot nicht geachtet werden.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen zc. zc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die im Dorfe und Kirchspiel Lenggerich belegenen Immobilien der Wittve Detersmann nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1390 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Lingsenschen Regierungs-Registratur und bey dem Minden-Ravensbergischen Adress-Comtoir zur Einsicht befindlichen Taxationsschein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Gläubiger so wohl als die Eigenthümerin selbst um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Determannsche Immobilien nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben mit der taxirten Summe der 1390 fl. holl. citiren und laden auch diejenigen so belieben haben möchten dieselbe mit Zubehör zusammen oder einzeln zu erkauffen, auf den 1ten May den 1ten Juny und den 10ten Juli a. c. und zwar gegen den letzten Termin, peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis wovon die beyden ersten allhier in der Regierungs-Audienz der letztere aber im Amthause zu Lenggerich von dem dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf abgehalten werden sollen erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß in dem letzten Termino mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenten zugeschlagen und nachmahls niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Gegeben Lingen den 11ten Martz 1784.

Anstatt und von wegen zc. zc.

Siebey eine Beilage.



# Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 18.

## III Sachen, so zu verpachten.

Da zu anderweiter Verpachtung der auf Trinitatis dieses Jahrs vacant werdenden Königl. kleinen Jagden in den zur Graffschaft Tecklenburg gehörigen Kirchspielen Lengerich, Ledde, Leeden, Ladbergen, Kienen, Cappeln, Bersen, Lotte, Schale und in dem Gebiet der Stadt Tecklenburg Termini licitationis auf den 14ten April, 28ten ejusdem und 12ten May a. c. angesetzt worden: so können sich die Liebhaber an besagten Tagen, Vormittags um 9 Uhr, zu Tecklenburg bey dem Landrath Balcke und Ober-Jäger Petri einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten; da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Ringen den 15. März 1784.

## IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es sind 70 bis 80 Rthl. Rappardsche Pupillengelder auf sicher zu ingrossirende Hypothec gegen Verzinsung auszuleihen, weshalb man sich an den Hn. Regierungsrath Widofind wenden kan.

**Amte Schildesche.** Dreyhundert sechszig Rthl. Pupillengelder sind bey dem Amte zum Verleihen vorrätig. Wer solche gegen 5 Procent Zinsen aufnehmen will, hat sich in Termino den 11. May e. zu melden, und genugsame Sicherheit nachzuweisen.

## V Avertissements.

Nachdem die Friederica Elisabeth Wütern vereheligte Keussen, nicht nur in der Berlinischen Hebammen-Schule unterrichtet, sondern auch in der Charite, Proben ihrer Geschicklichkeit in natürlichen und widernatürlichen Geburten abgelegt, auch darauf in dem mit ihr angestellten Examine gut bestanden; so ist dieselbe vom hochwöbl. Ober-Collegio Medico als Hebamme für die Stadt Minden approbiret und bestellt

worden, welches dem Publico hiedurch bekant gemacht wird. Minden am 22. April 1784.

Collegium Medicum Provinciale hieselbst.

**Minden.** Liebhaber der Deconomie wird hiemit bekant gemacht, daß man auf einem in hiesigen Provinzen belegenen grossen Königl. Amte, wo junge Leute alle Arten practischer Landwirthschaft erlernen können, willens sey, einige Pensionairs anzunehmen, diejenigen welchen damit gedienet ist, können bey dem Hn. Postsecretair Kottenkamp in Minden nähere Nachricht erhalten.

Jacob Hirsch aus Cassel beziehet das hiesige Marckt zum erstenmahl und führet hauptsächlich allerhand seidene, halb-seidene und Moden-Waaren, nebst verschiedenen andern Artikeln, alles nach dem neuesten Geschmack; womit er sich allen Kauflustigen nebst Versprechung der billigsten Preise bestens empfiehlt. Sein Gewölbe ist beyrn Bäcker Buchmann.

Der Hochfürstl. Hof-Factor Wolf Herz, Ebhne in Compagnie aus Hildesheim, logiren beim Hn. Kanzleysecr. Zimmermann und verkaufen diesen Marckt: von allen möglichen gefastten und ungefastten Juwelen; Perlen aufs Loth und aufs Stück; allen Arten feinen echten Granaten; goldene, Papiermachee, dito mit Gold, Silber 2c. garnirten Dosen; englisch und französische goldene Sackuhren, silberne und tombachene dito; goldene, stählerne mit Gold garnirte Uhrketten, Uhrbänder von Haare, dito mit Gold oder Stahl, dito seiden in allen Couleuren; Berloques und Uhrschlüssel 2c. von Gold, Stahl und Semidor; englischen Penduls; Flöten- und Glockenspiels-Uhren; englischen Briefaschen mit Instrumenten, dito ohne Instruments; englische Etuis von Gold und Silber; Souveniers necessaire des Dames nach neuestem Cout;



Eventails, dito mit Gold garnirt; feinen spanischen Röhren, dito mit golden Rindspfen 2c. beschlagen; Badinen nach neuesten Gout; goldenen, Helfenbein und Semib'or Stockfüßpen; Parasols mit Stöcken; feinen engl. und französis. Steinschnallen, dito mit Gold und Stahl garnirt, ganz goldenen dito, Bleet dito, Composition dito; feinsten Steinschmuck für Frauenzimmer, als Ohrringe 2c. goldenen und Stein-Braslets; neuen Augsburger Silber, stählernen und silbernen Degen, Couteau de Chasse mit Zubehör; ingleichen von allen engl. Bleet und argenthache Waaren, als: Tafel- und Spielleuchter; Plattenage; Sporen 2c.

Diesjenige ihrer Gönner, die sie mit ihren Besuch oder Aufträgen beehren wollen, belieben sich nicht nur allein unter obenstehender Adresse nach Hildesheim, sondern auch an ihre Handlung in Hannover an ihnen zu wenden. Außer diesen in Meßzeiten in Braunschweig, Cassel, Frankfurt am Mayn und Leipzig, und während der Brunnen-Cur in Pyrmont, wo sie sich aller Orten der promptesten und reellsten Bedienung erbieten. Auch werden von ihnen alte Tümeln eingekauft.

**Bielefeld.** Da die hier angelegte Töpfer-Fabrique nunmehr hinreichenden Vorrath von irden Geschirr liefert; so wird solches denen mit dergleichen handelnden nachrichtlich bekannt gemacht, unter Versicherung billiger Preise und vorzüglicher Güthe, und giebt es besonders ein gutes Koch-Geschirr ab.

#### VI. Notificationes.

**Lübbecke.** Der Bürger und Vicarius Brüggemann hat von denen abhassam gezogenen Pieperschen Grundstücken I und I halben Schfl. Saat-Land aufm untersten Key für 37 Rthlr. in Golde erkanden, und ist hierüber der Abjudications-Bescheid ausgefertigt worden.

Der freye Colonus Johann Friedrich Möller sub Nr. 43. zu Mehnen hat von der Wittwe Anthon Christian Brandts I Schfl. Saat-Zins- und Zehntfreyes Land in der Brinck-Wiese für 53 Rthlr. in Golde unter gerichtlicher Bestätigung erkaufet.

Der Hutmacher Christoph Kößcher hat an den Erbmühlenpächter Johann Henrich Ebeler das Bürgerhaus sub No. 184 hieselbst mit Berg- und Bruchgerechtigkeit für 173 Rthlr. 12 ggr. Courant erblich verkaufet, und ist der Contract gerichtlich bestätigt worden.

Von der von weyland Anton Christian Brandt nachgelassenen Wittwe Anna Maria Rahmöllers nachgesuchten freiwilligen Subhastation einiger ihrer Grundstücke hat der Schneider Johann Arend Henrich Wehmeyer I einen halben Schfl. Saat Freyland hintern Hahler Baune zu 96 Rthlr. 12 ggr. I Schfl. Saat Freyland aufm Mühlenbrinke einschließlic der Einsaat zu 67 Rthlr. 12 ggr. I u. einen Viertel Schfl. Saat Freyland in der Steinbecke zu 64 Rthl. 12 ggr. meistbietend erkanden, und ist der gerichtliche Abjudications-Bescheid darüber ausgefertigt worden.

#### VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. May 1784.

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| Für 4 Pf. Zwieback         | 8 Loth = |
| „ 4 Pf. Semmel             | 10 „ =   |
| „ 1 Mgr. fein Brodt        | 25 „ =   |
| „ 6 Mgr. gr. Brodt 9 Pf.   | — „ =    |
| „ 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. | 2 Lot. = |

#### Fleisch-Taxe.

|   |              |
|---|--------------|
| I Pf. bestes Rindfleisch                    | 2 Mgr. 4 Pf. |
| I = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf. | 2 „ = 2 =    |
| I — dito unter 9 Pf.                        | 1 „ = 2 =    |
| I Schweinefleisch                           | 3 „ = 2 =    |



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 10. May. 1784.

## I Declaration

des Corporis Juris Fridericiani Part. IV. Tit. XII. §. 77. wegen des bey entstandenen Concurſen den Vorſchüſſen an Saat: Brod: und Futterkorn zuſtehenden Vorzugsrecht.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen; Da uns angezeigt worden, daß die in dem Corpore Juris Fridericiano Part. 4. Tit. 12. §. 77. enthaltene Vorſchrift, nach welcher die zur Anſchaffung des Saat: Brod: und Futter: Kornſ geleifteten Vorſchüſſe, bey entſtehendem Concurſ, in der vierten Claſſe angeſetzt werden ſollen, zu Zweifel und Bedenklichkeiten Anlaß gegeben: ob auch denjenigen Vorſchüſſen, welche ſowohl auf Unſerer Domainen: Aemtern, als auf Privat: Güttern, von den Herrſchaften und Beamten, verſchuldeten Unterthanen. zur nothdürftigen Fortſtellung der Wirthſchaft, und Verhinderung eines gänzlichen Stillſtands derſelben, nach allgemeinen Landes: Po: lizey: Verordnungen präſirt werden müſſen, und gemeinlich in natura geleiftet zu werden pflegen, ebenfalls nur, bey entſtehendem Concurſ, ihre Stelle an dem bemerkten Orte der Vierten Claſſe angewieſen ſon werden ſolle; in welchem Falle die Güt:

herrſchaften und Beamten, wegen Wiedererhaltung ſothaner Vorſchüſſe, beſonders alsbenn, wenn das Gut oder Grundſtück mit eingetragenen Schulden belaſtet iſt, in nicht geringe Verlegenheit gerathen könnten; Unſre Allerhöchſte Intention aber, bey Feſtſetzung des Loci der in der angezogenen Stelle des Corporis Juris Fridericiani bemerkten Vorſchüſſe, keinesweges geweſen iſt, den zuletzt beſchriebnen von den Gütsherrſchaften und Beamten nothwendig zu präſirenden Vorſchüſſen, die ihnen durch ältere Geſetze beygelegte Vorzugsrechte wiederum zu entziehen; So haben Wir zur Vermeidung aller künftigen Zweifel und Mißverſtändniſſe, Unſere Willensmeinung über dieſe Materie nachſtehender Maaffen näher declariren wollen.

1. Wenn Domainen: Beamte, Pächter oder Adminiſtratores von Cämmerey: Gütern, oder auch Privat: Gütsherrſchaften, ihren zurückgekommenen Unterthanen das nöthige Saat: Brod: und Futter: Korn in natura vorgeſchoſſen haben, und es wird demnach über das Gut Concurſ eröfnet, ſo ſollen dergleichen Vorſchüſſe in der Erſten Claſſe nach No. XI. angeſetzt werden, und daſelbſt ihre Befriedigung erhalten.

2. Dieſe Priorität ſoll jedoch nur ſolchen Vorſchüſſen zu ſtatten kommen, welche während dem letzten Wirthſchaftsjahre vor eröfnetem Concurſ geleiftet worden.



3. Die den Vorschuß leistende Gutsherrschaften und Beamte müssen daher selbst darauf inwiltigen, daß ihnen derselbe aus der nächsten Erndte wieder erstattet werde. Wenn sie aber dem Schuldner längern Credit zugestehn, so haben sie, in dem hiernächst entstandenen Concurs, ihre Befriedigung nur in der Vierten Classe zu erwarten.

4. Ist jedoch die nächste Erndte nach geleistetem Vorschuß dergestalt mißrathen, daß nicht einmal so viel an Getreyde, als zur Wiedererstattung des vorgeschossenen Saat-Brod- und Futter-Korns erforderlich gewesen, gewonnen worden; so soll der prästirte Vorschuß die ihm begelegte Priorität in der Ersten Classe, amnoch bis zur nächstfolgenden Erndte behalten.

5. Einem in natura geleisteten Vorschuß soll, in Ansehung der Priorität, gleich geachtet werden, wenn der Unterthan das nöthige Getreyde, zwar an einem dritten Orte selbst gekauft und behandelt; die Gutsherrschaft oder der Beamte aber dasselbe bezahlt, und zugleich dafür gesorgt hat, daß solches zur Saat und Fortstellung der Wirthschaft wirklich verwendet, und also bis zum jedesmaligen Gebrauch in sicherer Verwahrung gehalten worden.

6. Wenn hingegen eine Gutsherrschaft oder Beamter, dem Schuldner nur baares Geld zur Anschaffung solcher Nothdurften in eigne Hand giebt; so kann ein solcher Creditor, wenn er auch demnächst die Verwendung zu beweisen erbdthig ist, dennoch nur auf die Locirung in der 4ten Classe Anspruch machen.

7. Damit wegen der vorstehend S. 1 & 5. privilegirten Vorschüsse, bey dem künftigen Prioritäts-Verfahren, keine Zweifel und weitläufige Beweises-Aufnehmungen entstehen mögen, so sollen über die geprüfte Nothwendigkeit und den Betrag solcher Vorschüsse, so wie demnächst über die geschehene Verwendung, ordentliche gerichtliche Registraturen aufgenommen, dergleichen Registraturen aber auch, zum Beweise der

Richtigkeit und Priorität der Forderung selbst, für hinreichend geachtet werden.

8. Vorschüsse, welche von Fremden, denen keine gesetzliche Verbindlichkeit dazu anferlegt ist, aus eigener Bewegung geleistet worden, können der Regel nach auf keinen bessern Ort, als denjenigen, welcher ihnen in der allegirten Stelle des Corporis Juris Fridericiani Part. IV. Tit. XII. S. 77. angewiesen ist, Anspruch machen.

9. Wenn jedoch ein Dritter, welcher den verschuldeten Unterthanen mit dergleichen Vorschuß unterstützen will, sich zuvor bey der Gutsherrschaft oder dem Beamten meldet; von diesen die Nothwendigkeit und der Betrag des Vorschusses gehörig untersucht; ausdrücklicher Consens dazu ertheilt; für die Verwendung nach Maassgabe S. 5. von der Gutsherrschaft oder dem Beamten selbst gesorgt; und über alles dieses S. 7. beschriebene gerichtliche Registratur aufgenommen wird; so soll unter diesen Modalitäten auch der von einem solchen Fremden geleistete Vorschuß, eben der Priorität, als wenn solcher von dem Beamten oder der Gutsherrschaft wäre prästirt worden, sich zu erfreuen haben.

Wir befehlen daher sämmtlichen Ober- und Untergeordneten in Unsern Landen, auch sonst jedermänniglich, sich nach den in gegenwärtiger Declaration enthaltenen nähern Bestimmungen bey vorkommenden Fällen, pflichtmäßig zu achten. Gegeben ic.

Berlin, den 15ten Martii 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

## II Citations Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Fügen hierdurch allen und jeden zu wissen: daß da die Kaufleute Müller und David Harten bei uns angezeigt haben, wie der Domdechant von Wink im Jahre 1765 einen Wechselschein über 3000 Rthlr.



an den damaligen Kaufmann, nunmehrigen Amtmann Rudolph Christian Möller ausgestellt habe, dieser Wechselchein sich aber bey der Wiederbezahlung des Wechsel-Capitals nicht auffinden lassen wollen, und daher dem Domdechant von Wink von dem Creditore Amtmann Möller ein Mortificationsschein eingehändiget, und dabey zur Versicherung, daß künftig aus diesem Wechselbriefe alle Ansprüche wegfallen sollten, eine Hypothek von ihm und dessen Schwager Kaufmann Friedrich Möller auf dieses letztere damaliges nunmehr dem Kaufmann Johann David Harten gehöriges sub Nr. 53 in hiesiger Stadt belegenes Wohnhaus constituiert worden, sie nunmehr aber von allen hypothecarischen Ansprüchen befreiet zu seyn wünschten, und deshalb auf die Edictal-Vorladung aller auf diesen Wechselbrief Anspruchmachenden angetragen haben wollten, diesem Gesuche auch desferret worden; als citiren und laden wir hierdurch einen jeden, der an diesem obgedachten von dem Domdechanten von Wink an den Kaufmann, jetzigen Amtmann Rudolph Christian Möller ausgestellten Wechselbriefe über 3000 Rthlr. gerechte Ansprüche zu haben vermeinen, in Termino den 8. Junij d. J. Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Audcultator Niemann zu erscheinen, seine Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen gänzlich präcludiret und seines Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Minden: Ravensbergischen Regierungsinseigel und Unterschrift ausgefertigt, und so wol bey selbiger, als auch zu Herford und Rinteln affigiret, auch den Lippstädter Zeitungen 3 mal und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal inseriret worden. So geschehen Minden den 13ten Febr. 1784.

**Amt Werther.** Sämtliche Creditores des Coloni Grieswelle Nr. 7. Bauerisch. Kirchdornberg werden auf den 30. Jun. c. an das Gerichtshaus zu Wielesfeld zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet. S. 17. Et. d. A.

**Amt Petershagen.** Wider die ausgetretenen Landesinder Christian Schwier von Nr. 32. zu Sudfeld, Jon. Contr. Dreyer von Nr. 7. in Hille und Joh. Henr. Schwencker von Nr. 60 in Nordhemmeru soll in Termino den 10. Jun. a. c. das von hochpreisl. Landes-Regierung abgefassete Confiscationsurtheil publiciret werden, welches einem jeden, dem daran gelegen ist, bekannt gemacht wird.

Alle diejenigen, welche an den eigenbehdrigen Col. Berg No. 7. in Hävern Forderung haben, sie rühre her, wo sie wolle, müssen solche in Termino den 19ten Jul. angeben, gesekmäßig wahr machen, und sich über die Vorschläge zu ihrer Befriedigung erklären, im Ausbleibungsfall aber erwarten, daß ihnen gegen die übrigen Creditoren ein beständiges Stillschweigen auferlegt und mit den Erscheinenden allein gehandelt werde.

**Amt Brakwede.** Sämtliche Creditores des sub Nro. 42 Kirchspiel Brokshagen belegenen Königl. Leibeigenen Coloni Künstrots werden hiermit verabladet, bei Gefahr ewigen Stillschweigens, ihre Forderungen an Künstrots Stelle am 13ten Julii c. am Gerichtshause anzugeben und zu rechtfertigen gebührig geordnet werden können. Wobei allen künftigen Creditoren zur Warnung bekannt gemacht wird, daß wer von Stund an dem Col. Künstrot oder Erben und Nachfolgern von neuem borgen und creditiren wird, derselbe allen sich gemeldeten Creditoren nachstehn und bis dahin, daß



solche bezahlt worden, völlig zurückgewiesen werden soll.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben: Neue Meßsische Citronen 20 auch 24 Stück 1 Rthlr. Apfelsinen 18 St. 1 Rthlr. Beste Italiänische Capern und Provencer Del das Glas 27 Mgr. Englif. Senf das Glas 6 auch 8 Gr. Neue franz. Pflaumen 25 Pfund 1 Rthl. Neue Bamberger Schwetfchen 18 Pf. 1 Rthlr. Neue Brunellen das Pf. 12 Mgr. Trauben Kossinen das Pfund 9 Mgr. Weiße Magdeburger Bicebohnen 24 Pf. 1 Rthlr. Neue Hamburger Klippfisch 9 Pf. 1 Rthl. Isländischen Labberdan 12 Pf. 1 Rthl. imgleichen diverse Confectären in billige Preise.

Die denen Dieselsdorffschen Erben zugehörigen im 7. St. d. N. beschriebenen Ländereyen u. Kirchenthühle sollen in Terminis den 24. März, 24. Apr. und 26. May c. vor dem Stadtgerichte verkauft werden. S. 7. St. d. N.

**Amte Petershagen.** Zum

Verkauf der in dem 14. St. d. N. beschriebenen Grundstücken des hiesigen Bürger Widemans sind Termina auf den 7. May 7. Jun. und 9. Jul. c. bezielt und zugleich Creditores reales citirt.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Amte Petershagen.** Die musicalische Aufsartung, wie auch die Kochpacht auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern ehrlichen und geziemenden Gelagen im Amte Petershagen wird auf Trinitatis a. c. pachtloß. Es werden dannhero Pachtlustige von beiderley Arten aufgefördert, sich am 17ten May c. Morgens 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube einzufinden, ihren Woth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, sowol die Music als Kochpacht auf 6, allenfalls auch auf mehrere Jahre zugeschlagen werden solle,

jedoch verstehet sich von selbst, daß die Citantanten wegen der jährlich zu bezahlenden Pacht hinlängliche Sicherheit stellen müssen.

V Avertiffements.

**Minden.** Diejenigen, welche an die Martini Kirche, Stuhlklappen-Miethe und sonstige Gefälle jährlich zu bezahlen haben, werden hiemit erinnert, solche jedesmahl zwischen Ostern und Pfingsten an den zeitigen Rechnungsführer Hr. Kaufmann Gewekoth auf der Beckerstraße oder dem angeetzten Emonitorem Lange prompt abzuliefern. Sollte sich ein oder der andere hierunter säumtig betragen; so werden solthane Gefälle durch den Emonitorem Lange, gleich nach Pfingsten von ihnen beygetrieben werden, welchem sie auf diesen Fall für die Emonitur vom jeden Rthlr. 2 mgr. außerdem zu bezahlen haben.

Bey Hrn. Rudolf Schürman auf dem Markte logirt ein Fremder aus Bresmen, mit gewalkten Mähren von allen Sorten, wie auch von feinen vierdrätigen Hamburger Wollgarn von allen Couleuren, auch fein Baumwollen Garn. Er verspricht die wohlfeilsten Preise.

Da ich in den nächstkommenden 9 Monaten aus der Fideikommißverlassenschaft des wohlfel. Generallieutenant von Petersdorf Excellenz ansehnliche Capitalien zur anderweitigen zinsbaren Vergleichung anzuschaffen Gelegenheit habe: so mache ich solches hierdurch öffentlich mit der Nachricht bekannt, daß diejenigen, welche sich wegen Aufnehmung solcher Capitalien bey mir melden wollen, beglaubte Hypothekenscheine zur Beurtheilung der Sicherheit, zugleich beyzubringen, und von diesen Ausleihen noch den besondern Vortheil haben, daß sie unter fortdauernder Sicherheit der Capitalien keine Loskündigung derselben besorgen dürfen, und selbst das Capital zu aller Zeit durch die hohe Landesregierung belooßen können. Vielesfeld am 1. May 1784

Consbruch.



# Wöchentliche Seyndensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 17. May. 1784.

## I Publicandum.

**D**a zu denen, unterm 22. Apr. a. pr. von dem Königlich Preussischen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, zur Verbesserung des Nahrungsstandes, mehrerer Aufnahme der Fabriken und Manufacturen ausgesetzt, und bekannt gemachten Prämien, der Termin mit Ende des verwichenen Septembermonats verfloßen, und die Verdienste derjenigen, so sich darum bemühet, gemeldet, und hinlänglich legitimiret haben, nunmehr untersucht, und erwogen worden; So haben Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, Dero allerhöchsten Absichten bey diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, Diejenigen, welche wegen ihres bezeigten Fleißes, und angewandten Bemühungen einige dieser Prämien haben zuerkannt werden können, hiemit öffentlich anzu-nehmen, und bekannt zu machen. Es haben demnach 1) das, wegen selbst gewonnener, und gut gehaspelter reiner Seide ausgesetzte Prämium; in der Churmark: dem Lehrer bey der Realschule Köpfler, welcher im Jahre 1782. zum erstenmal 30 Pfund reine Seide gewonnen, und sich im verwichenen Jahre zu spät gemeldet hat; dem Schneidermeister und Seiden-Cultivateur Schmidt zu Writzerbe, wegen der im Jahre 1782. zum erstenmal gewonnenen 33 Pfund und im

vorigen Jahre erzielten 29 und ein halb Pfund reiner Seide; dem Küster Thieme zu Bornim, wegen der zum erstenmal gewonnenen 39 Pfund und 10 Loth guter reiner Seide, und zwar jedem dieser drey Competenten mit 20 Rthlr.; desgleichen 2) das Prämium für Fünf Förstbedienten, die auf dem Herbst vorigen Jahres, den mehresten Holz-Saamen ausgesäet haben; im Hohensteinschen: dem sich allein dazu gemeldeten Förster Köhler zu Benedenstein, welcher 500 Scheffel Tannen-Saamen ausgesäet hat, mit 20 Rthlr.; ferner das mit 25 Rthlr. vierfach ausgesetzte Prämium, wegen des angefertigten mehresten Hausleins von selbst gewonnenen Flachse; a) im Hohensteinschen: dem Unterthan Christian Wege zu Mackenrode, wegen der von selbst gewonnenen Flachse angefertigten und gebleichten 1200 Ellen 5 Viertel breiter Leinwand; dem Unterthan George Kopf zu Trebra, wegen der von selbst gewonnenen Flachse angefertigten und gebleichten 1320 Ellen 5 Viertel breiter Leinwand; dem Unterthan Gerhard Soobertshof zu Trebra, wegen der von selbst gewonnenen Flachse angefertigten 1260 Ellen 5 Viertel breiter Leinwand, und zwar jeden mit 25 Rthlr.; b) im Magdeburgischen: aber, der Kaufmanns-Frau Charlotte Elisabeth Juliana Krusen gebornen Schmidtin zu Halle, welche von selbst ge-



wonnenen Flachse überhaupt 194 und eine halbe Elle Leinwand hat spinnen und machen lassen, mithin ratione Quantitatis denselben übrigen Competenten nachsetzet; und c) im Mindenschen: der Oberamtmann Meyern im Stift Lebern, welche im Jahre 1782 — 1783. 1524 Ellen Leinen und Drell von selbst gewonnenen Flachse hat spinnen und machen lassen, und bereits im vorigen Jahre ein Prämium erhalten hat; jeder von beyden die Halbschied des Prämii mit 12 Rthlr. 12 Gr. nicht minder das Prämium wegen der Gemeinheits-Theilungen; a) in Ostpreußen: den beyden Einsaßen zu Groß-Krücken im Amte Kobbelbade, Actuario Wolf und Melchior Auckermann, welche ihre in Gemeinschaft genutzte Wiesen, Acker und Waldungen, ohne Zuziehung einer Commission unter sich getheilet und auseinander gesetzt haben; b) im Clevischen: der Gemeinde zu Fratseft, im Amte Cranenburg, wegen der unter sich getheilten gemeinschaftlichen Heide von 79 Holländische Morgen 13 Ruthen; der Gemeinde zu Nüsterden in gedachtem Amte, wegen der unter sich getheilten gemeinen Heide von 74 Holländische Morgen 450 Ruthen; der Gemeinde zu Repele im Fürstenthum Neurs, wegen der freywillig unter sich getheilten Gemeinheit von 156 zweydrittel Holländische Morgen, und zwar jedem gedachter 4 Demerenten mit 30 Rthl. verabreicht worden. Sodann ist das Prämium für 3 Forstbedienten wegen angepflanzten 10 bis 12jähriger Eichen; a) in der Churmark: dem Stadtförster Krause zu Frankfurth, wegen vorgewiesener 12300 Stück junger Eichen, worunter sich 2300 gepflanzte befinden, welche 8 bis 10 Fuß unter der Krone hoch, und im schönsten Wachsthum stehen; wie auch b) im Halberstädtischen: dem Förster Siebrodt zu Friedrichshohenberg, wegen 5116 Stück vorschriftsmäßiger Eichen, und der außerdem in dem ihm anvertrauten Forstrevier seit einigen Jahren angepflanzten 1333 St.

schöner junger Bächen, und zwar jedem gedachten beyden Förster mit 50 Rthlr.; und c) im Mindenschen: dem Förster Rudolph Carl Stein zu Wedigenstein, wegen selbst gepflanzter 6135 Stück vorschriftsmäßiger Eichen; und d) in Pommern: dem Stadtschützen Schloßheim zu Brederslow, wegen der in der Pyritzischen Stadt heide angepflanzten 10000 Stück Eichen; jeden der beyden letztern zur Halbschied, mit 25 Rthlr. zugewilliget; Auch ist das Prämium wegen der statt der Zäune angelegten schärfsten und mehresten Hecken, von weiß und schwarz Dorn oder Bächen und Rüstern; a) in Litthauen: dem Förster Bäckermann zu Warannen, welcher statt der Zäune seit 1773. 168 Ruthen Rheinländische Hecken von weiß Dorn angelegt, was von 124 Ruthen in besten Wachsthum stehen, und zum Theil 7, 8, 9 bis 10 Fuß hoch sind; b) in Pommern: dem Prediger Zibel zu Pyritz, wegen der um seiner Maulbeer-Plantage von schwarz Dorn und Hansbutten gepflanzten 123 Ruthen langen Hecke; c) in der Churmark: den Erben des Doctor Behm allhier, wegen einer bey ihm hiesigen Gesundbrunnen um den Garten angelegten, und über das 3te Jahr fortgebracht 100 zwölfffüßige Ruthen langen Hecke von Bächen; dem Administrator Herold zu Gottberg, welcher an der Heerstraße statt eines Zauns vor 5 Jahren eine Hecke von weiß Dorn 465 Ruthen lang, angelegt hat, welche 4 und einen halben Fuß hoch und im besten Wachsthum ist; d) im Magdeburgischen: dem Cantor Woltenberg zu Schwarz, wegen der, um seiner Maulbeer-Plantage angelegten Dornhecke 179 Ruthen lang, im besten Wachsthum; dem Förster Weiß zu Pechau, wegen der um einen zur Forst gehörigen Acker, die Nachtweide genannt, angelegten Hecke von weiß und schwarz Dorn, 106 Ruthen lang 6 Fuß hoch; dem Gärtner Agricola zu Pöthen, wegen der, um den Herrschaftlichen Garten angelegten weiß Dorn-Hecke, 105 Ruthen



lang und 4 Fuß hoch; e) im Halberstädtischen: dem Ackermann Woldat zu Hornhausen, wegen der vor 3 Jahren angelegten weiß Dorn-Hecke, von 104 Ruthen lang; und f) im Hohensteinschen: der Frau des Cammerjunkers von Wyla zu Seyurode, wegen der um ihre Gärten angelegten schwarz und weiß Dorn-Hecken von 161 Ruthen; dem Pächter Mohr zu Werningerode, wegen angelegter Gartenhecke von 105 Ruthen lang, aus Büchen, schwarz und weiß Dorn bestehend, und zwar jeden vorgeannter Competenten, mit 20 Rthlr. zuerkannt worden. Ferner ist das Prämium wegen der zum erstenmale von eigener Verfertigung außerhalb Landes, für wenigstens 1000 Rthlr. debitierte wollener Waaren; a) in der Churmark: dem Tuchmacher Busse zu Luckenwalde, welcher für 2098 Rth. an Tücher, nach beygebrachten Attesten auf der Braunschweigischen Messe wirklich verkauft habe, mit 50 Rthlr. und dem Tuchmacher Witte zu Luckenwalde, wegen der auf gedachter Messe ebenfalls für 1349 Rth. verkauften Tücher, von eigener Verfertigung, die Halbschied des zweyten Prämii, mit 25 Rthlr. auch b) im Halberstädtischen: dem Zeugmacher Hübner zu Halberstadt, wegen der, an Werthe außer Landes für 1748 Rthlr. 12 Gr. debitierten 269 St. Flanelen, die andere Halbschied dieses Prämii, mit 25 Rthlr. zugeeignet. Sodann ist das Prämium, wegen der Maulbeer-Plantagen und Hecken; a) in Westpreussen: dem Prior des Dominicaner-Klosters, Bruchmann zu Culm, wegen der von ihm angelegten Plantage, von 3709 St. Maulbeer-Bäume; worunter 284 St. laubbare befündlich; b) in der Neumark: dem Camerario Witthausen zu Züllichau; wegen der von ihm angelegten Maulbeer-Hecken, von 122 Ruthen, welche 2 bis 6 Fuß hoch sind; c) in der Churmark: dem Servis-Rendanten Marquardt zu Brieszen; wegen der im Jahre 1782. selbst gezogenen 100 St. sechsjähriger Maulbeer-Bäume, 6 Fuß un-

ter der Krone, und 200 Stück dergleichen 4 und einen halben bis 5 und einen halben Fuß hoch; dem Stellmacher Pätzsch zu Brieszen, welcher im Jahre 1782. 180 Stück sechsjähriger, mehrentheils 6 Fuß unter der Krone hoher Maulbeer-Bäume, in einer Alee gepflanzt, und mit Stangen versehen; dem Prediger Hitzwedel zu Panckow, wegen einer daselbst, von den Erben des verstorbenen GeheimenRaths Kornemann gezogenen 10jährigen Maulbeer-Baum-Plantage von 350 Stück; dem Förster Krohne zu Friedersdorf, wegen einer angelegten Maulbeer-Hecke, 635 Ruthen lang, welche in gutem Stande, und 2 bis 6 Fuß hoch getrieben ist; dem Seiden-Moulinier, Lorenz Fonrobert, zu Potsdam, wegen einer angelegten Baum-Schule von 250 Stück oculirten 6 bis 7jähriger 5 bis 6 Fuß hoher selbst zugezogener Maulbeer-Bäume, welche mit Pflöpf-Reisern von Meurieur Rose versehen; d) im Magdeburgischen: dem Gärtner David Angermann zu Nühren, wegen der, bey seiner Maulbeer-Plantage angelegter 310 Ruthen langen Hecken, welche im besten Wachsthum ist; dem Planteur Kirchmeyer zu Alten-Reddige, wegen der um die dortige Plantage angelegten Maulbeer-Hecke, von 68 Ruthen 4 Fuß; dem Planteur Wapfel zu Domersleben, welcher eine dergleichen Hecke von 67 Ruthen 2 Fuß lang angelegt; dem Strampfweder und Cultivateur Jeannebel, wegen der, um seine Plantage angelegter Maulbeer-Hecke, von 69 Ruthen 8 Fuß lang; dem Cantor Wolkenberg zu Schwarz, wegen der, auf eigene Kosten angelegten 2 Maulbeer-Plantagen, von resp. 255 und 164 Stück, vorschriftsmäßiger Bäume; e) im Halberstädtischen: dem Jäger Heidekamp zu Störterlingenburg, wegen der in 2 Plantagen angelegten 246 Stück Maulbeer-Bäume; f) im Hohensteinschen: dem Prediger Wötticher zu Lettenborn, welcher seit einigen Jahren 42 laubbare Maulbeer-bäume, auf den Kirchhof, und 486 Stück sechsjähriger Bäume, außer demselben ge-



pflanzt, von welchen im vorwichenen Jahre 200 Stück, 4 Fuß hoch, unter der Krone gewesen, und zwar jeden vorbenannter Competenten mit 20 Rthlr. verabreicht worden. Ferner ist das Prämium wegen der mehresten ausgefetzten Futter-Kräuter oder angelegten künstlichen Wiesen unter denen sich dazu gemeldeten Competenten;

a) in Westpreußen: dem Erbpächter Bauer zu Barnewitz, wegen der mit Klee besäeten 48 Morgen Magdeburgisch; dem Beamten Hofrath Dibus zu Pselplin, wegen der mit Klee besäeten 43 Morgen 151 Ruthen Magdeburgisch; b) in der Churmark: dem Förster Krohne zu Friedersdorf, wegen der auf einem vorher sumpsigen Fleck angelegten, und mit Klee und Luzerne besäeten 6 Morgen künstlicher Wiesen; c) im Magdeburgischen: dem Verwalter Hoffmann zu Gndlbzig, wegen der, mit Futterkräutern besäeten 39 drey Viertel Morgen, und zwar jedem dieser Demerenten, mit 20 Rthlr. Desgleichen das Prämium für diejenigen, welche den besten und feinsten mehresten Leinen-Dammast gewürkt haben; a) im Magdeburgischen: dem Leineweber, Johann Friedrich Kästner, welcher im vorigen Jahre 397 Ellen feinen Leinen-Dammast um Kohn, und 21 Ellen für sich zum Verkauf vorfertigt hat, und b) im Mindenschen: dem Dammast-Fabrikanten Donnermann, zu Bielefeld, wegen angefertigten 1023 Ellen feinen Leinen-Dammast von vorzüglicher Güte, und zwar jeden mit 20 Rthlr. Wie auch das Prämium, wegen des Hopfen-Baues; in Westpreußen: dem Beamten Hofrath Dibus zu Pselplin, wegen eines angelegten Hopfen Gartens, von 2 Morgen 63 und eine halbe Ruthen Magdeburgisch, und der General-Pächterin Wittwe Petrich zu Bromberg, wegen der, mit Hopfen bepflanzten 3 Morgen 147 Ruthen, Magdeburgisch, und zwar jeden gedachter Competenten, mit 40 Rt. zugeeignet worden. Ferner ist das Prämium wegen des Bayd-Baues, dem dazu sich gemeldeten ein-

zigen Competenten: dem Schönfärber Christian-Philipp Vollmer zu Kiesenburg in Westpreußen, welcher im Jahre 1782 zwey Centner 55 Pfund und im vorigen Jahre 5 Centner 28 Pfund also zusammen 7 Centner 83 Pfund Weid gewonnen, auch für das letzte Jahr noch 2 Einschnitte, und also wenigstens 5 Centner zu hoffen hat, mit 25 Rthlr. und das Prämium wegen der Stallfütterung des Rindviehes, an den Orten, wo selbige noch nicht üblich gewesen, unter denen sich dazu gemeldeten Competenten; im Halberstädtischen: dem Ackermann Koslosky zu Osterwieck, welcher daselbst zuerst 30 Stück Rind-Vieh im Stalle gefuttert hat, und dem Ackermann Friedrich Rosenthal zu Halberstadt, wegen der seit einigen Jahren im Stalle gefütterten 7 bis 8 Stück Kühe, und zwar jeden derselben mit 30 Rthlr.

(Der Beschluß künftigh.)

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Fügen hierdurch allen und jeden zu wissen: daß da die Kaufleute Möller und David Harten bei uns angezeigt haben, wie der Domdechant von Bink im Jahre 1765 einen Wechselschein über 3000 Rthlr. an den damaligen Kaufmann, nunmehrigen Amtmann Rudolph Christian Möller ausgestellt habe, dieser Wechselschein sich aber bey der Wiederbezahlung des Wechsels Capitals nicht auffinden lassen wollen, und daher dem Domdechant von Bink von dem Creditore Amtmann Möller ein Mortificationsschein eingehändiget, und dabey zur Versicherung, daß künftigh aus diesem Wechselscheine alle Ansprüche wegfallen sollten, eine Hypothek von ihm und dessen Schwager Kaufmann Friedrich Möller auf dieses letztere damaliges nunmehr dem Kaufmann Johann David Harten gehdrigtes sub Nr. 53 in hiesiger Stadt belegenes Bohnhaus constituiert worden, sie nunmehr aber von allen hypothecarischen Ansprüchen be-



freyet zu seyn wünscheten, und deshalb auf die Edictal-Vorladung aller auf diesen Wechselbrief Anspruchmachenden angetragten haben wollten, diesem Gesuche auch deferret worden; als citiren und laden wir hierdurch einen jeden, der an diesem obgedachten von dem Domdechanten von Wink an den Kaufmann, jetzigen Amtmann Rudolph Christian Möller ausgestellten Wechselbriefe über 3000 Rthlr. gerechte Ansprüche zu haben vermeinen, in Termino den 8. Juny d. J. Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Anscultator Niemann zu erscheinen, seine Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen gänzlich präcludiret und seines Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Minden: Ravensbergischen Regierungsinseigel und Unterschrift ausgefertigt, und so wol bey selbiger, als auch zu Herford und Hünteln affigiret, auch den Lippstädter Zeitungen 3 mal und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal inseriret worden. So geschehen Minden den 13ten Febr. 1784.

**Amt Schlüsselburg.** Die seit 20 Jahren abwesend gewesene Gebrüdere Johan Conrad und Johan Henrich Schlüter von der Stette Nr. 19. im Flecken alhier oder deren unbekante Erben, werden ad Terminum peremptorium den 25. Jun. 1784. widrigenfalls sie pro mortuis erklärt werden, verabladet S. 36. St. v. J.

**Amt Petershagen.** Alle diejenigen, welche an den Col. Krüger Nr. 31. in Maaslingen oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, werden hiemit edictaliter verabladet, solche in Termino den 12. Jul. persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben, ge-

hörig zu bescheinigen und sich über die vom Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Bezahlung und den deshalb aufgenommenen Anschlag der Stette zu erklären, auch überall die Güte zu versuchen, im Ausbleibungsfall aber zu erwarten, daß sie abgewiesen, ihnen gegen die übrigen Creditores ein beständiges Stillschweigen auferlegt und mit den erscheinenden allein gehandelt werde.

**Die Creditores des Coloni Detting Nr. 15. in Maaslingen** sind auf den 2ten Junii c. zu Angabe und Beweis ihrer Forderungen und zur Erklärung über die verlangte terminliche Bezahlung edict. verabladet. S. 18. St. d. A.

**Amt Reineberg.** Vermöge im 12ten Stück d. Anzeigen in extenso befindlichen Edict. Citation sind die Creditores des vormaligen Unterboogs Kleinschmidts sub Nr. 92. in Jena-Stadt bei Strafe der Abweisung zu Angabe ihrer Forderung ad Termin. den 20. April 11. May und 8ten Jun. c. citiret.

**Amt Limberg.** Es ist der Neubauer Funcke Nro. 48. zu Harlinghausen vor einiger Zeit verstorben, und hat so viel Schulden hinterlassen, daß die dessen nachgelassenen Kindern gesetzte Vormünder an der Zulänglichkeit dessen Vermögens zweifeln.

Dieserhalb haben selbige auf Verabladung aller derer angetragen, so an den gedachten Funcke oder dessen Neubauern irgend einige Forderungen zu haben vermeinen, und werden selbige des endes aufgefordert, diese ihre Anforderung binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 11ten Juny an der Amtstube zu Aldendorff anzugeben zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten worauf sie ihre Anforderungen gründen und sie sich zu beziehen gefonnen, des Tages zu überreichen und beizubringen. Die dann zurück bleibende haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Anforderungen abgewiesen, und



die Masse unter die sich melbende Gläubiger vertheilt werde.

**Vielefeld.** Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Vielefeld thun kund und fügen hieburch zu wissen: daß der hiesige Schumacher Geselle Casper Butenhut bereits vor 18 Jahren von hier auf die Wanderschaft gegangen, in dieser Zeit aber von seinem Aufenthalte gar keine Nachricht ertheilet habe, und dessen nächste Anverwandte dahero um dessen Edictal-Citation, und im Ausbleibungsfall, ihn für todt zu erklären und dessen Nachlaß ihnen zu zuerkennen gebeten haben. Es wird dahero gedachten Butenhut und dessen etwaige unbekante Erben und Erbnahmen durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar allhier und das zweite zu Herford affigiret auch denen Mindenschen Anzeigen, Hamburger und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, sich in Termino den 2ten Julii dieses Jahrs bei hiesigem Gericht entweder in Person oder schriftlich zu melden, und als dann weitere Anweisung zu vernehmen. Im Ausbleibungsfall aber hat derselbige zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten intestat Erben werde zuerkannt werden.

**Umt Petershagen.** Der Col. Jacob Rodenberg oder Gieslemeier Nr. 3 in Kuthenhausen hat sich für unfähig erklärt, die vielen auf seiner Stette haftenden Schulden, die fast alle von seinen Vorfahren herrührten, und nicht consentirt wären, zu bezahlen, und daher gebeten seine Creditores zusammen zu berufen, und ihm terminliche Zahlung zu verstaten. Dem zu folge werden alle diejenigen, so aus irgend einem Grunde Ansprüche an den Rodenberg oder dessen Stette haben, edictaliter aufgefordert, solche persönlich oder durch zulässige, unterrichtete Bevollmächtigte in Termino den 2ten Aug. anzus-

geben, durch Brieffschaften oder auf andere gefegliche Art deren Richtigkeit darzutun, sich über den vorzulegenden Anschlag der Stette und die Terminliche Zahlung zu erklären, auch überall die Güte zu versuchen, und im Ausbleibungsfall zu erwarten, daß ihnen ein beständiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt, mit den gegenwärtigen allein gehandelt und nach deren Entschließung verfahren werde. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hier und zu Minden anzuschlagen, den Lippstädter Zeitungen 2 mal, und der Mindischen Anzeige 3 mal einzurücken, auch in den Kirchen zu Hartum und Friedewalde abzulesen, verordnet.

**Remgo.** Zur Publication des von der alhier verstorbenen verwitweten Pastorin Sophien Wilhelminen Müllern, geborenen Wehrkamps hinterlassenen letzten Willens, ist Terminus auf den 18ten Junius d. j. bey hiesigem Rathhause angesetzt; zugleich werden alle diejenigen, die an deren Verlassenschaft aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiermit vorgeladen, solche daselbst an bemeldetem Tage bey Strafe des Ausschlusses anzugeben; und rechtlich zu erweisen.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Da ausser dem schon zur Subhastation stehenden Widelindischen Wallgraben vom Marienthore bis zum Neuen Thore nunmehr auch fernerweit auf Befehl Hochpreißl. Landesregierung der den respectiven Erben des verstorbenen Hrn. Regierungsprotonotarii Widelind zugehörige Wallgraben vom Neuenthore bis zum Kuthore, welcher zu 6 Morgen abgetretten, und zu 480 Mthlr. gewürdiget ist, verkauft werden soll; so werden dazu Termin auf den 3ten Mart, den 4ten May und den 5ten Juny a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte angesetzt, und die lusttragende Käufer



eingeladen, sich sodann zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Besinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn. Uebrigens soll in dem letzten Termino Vormittags die Subhastation geschlossen, und auf ein ferneres Gebot nicht geachtet werden.

Dem Publico wird hiermit beandt gemacht, daß das dem Bürger und Grobbeker Rudolph Wiehe gehörige, an der Bittenbullen Straße sub Nro. 495 belegene, mit 12 ggr. Kirchen-Geld und 1 ggr. 8 pf. Canon an das Capit. St. Martini, auch mit sonstigen gewöhnlichen bürgerl. Lasten beschwerte Wohnhaus nebst dahinter befindl. Garten, und dem dem Hause anfließenden Hudetheil, für 3 Röße außer dem Kuhthore bey dem Rohdenbeck sub Nro. 96. so zusammen auf 480 Rthlr. 18 gr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden soll. Lusttragende Käuferer können sich daher in Terminis den 7ten Aprill 12ten May und 16 Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. In dem letzten Termin soll die Subhastation Vormittags geschlossen, und demnächst ein ferneres Gebot nicht zugelassen werden.

Das dem Schneider David Meyer zugehörige an der Hohnstraße sub Nro. 94, belegene zu 252 Rthl. taxirte Wohnhaus, sol in Terminis den 7ten April, 12. May und 16. Jun. c. vor dem Stadtgerichte verkauft werden. S. 9. St.

Der dem Tagelöhner Bachhaus gehörige in der Wahlstätte belegene zu 108 Rth. taxirte Garten, soll in Terminis den 12ten May, 16ten Junii und 19. Julii c. bey dem Stadtgerichte verkauft werden. S. 14. St. d. Anz.

**Amt Reineberg.** Zum öffentlichen Verkauf der sub Nro. 92. in Zienstadt belegenen Kleinschmidts olim Krämers

Stette, sind Termini auf den 20ten April, 11. May und 8. Jun. c. bezielet. S. 12 St. d. A.

**Amt Petershagen.** Da sich in den angesehenen Verkaufs-Terminen zu dem Hause des hiesigen Juden David Daniel, so zu 61 Rthlr. 16 Ggr. taxirt ist, keine Liebhaber gefunden; so wird nochmaliger Terminus dazu, dem ergangenen Befehle hochpreisl. Kammer gemäß, auf den 7. Jun. bezielet, wo sich Kauflustige einzufinden können und der Bestbietende salva approbatione den Zuschlag zu erwarten hat.

**Eisbergen.** Auf dem adelichen Guthe allhier sind 8 bis 10 Stück gut durchgefütterte frischemilchende Röße zu verkaufen. Die Liebhabere zu ein oder mehreren Stücken Röße können sich daselbst binnen 14 Tagen einzufinden und den Kauf schließen.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da die Pachtzeit der Rudolph Wdglerischen Priggenhäger Mühle mit dem 1ten Junii dieses Jahrs zu Ende gehet, so soll in Termino den 22. dieses gedachte Priggenhäger Mühle, worin zwey Mahlgänge befindlich, anderweit auf 1 Jahr vom 1. Jun. 1784 bis dahin 1785. meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich daher in gedachten Termino des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, unter denen ihnen vorher bekant zu machenden Bedingungen ihr Gebot eröffnen, und hat Meistbietender den Zuschlag zu erwarten.

V Gelder, so auszuleihen.

**Amt Reineberg.** Bey hiesigem Amte liegen 44 Rthlr. 4 Ggr. 4 Pf. Schnathorffer Kirchengelder zum Ausleihen gegen gerichtliche Sicherheit und 5 prCent Zinsen bereit; wer solche auf diese Bedingungen verlanget, kann sich hieselbst melden.



Da ich in den nächstkommenben 9 Monathen aus der Fideikommisverlassenschaft des wohlhel. Generallieutenant von Petersdorf Excellenz ansehnliche Capitalien zur anderweitigen zinsbaren Vergleichung anzuschaffen Gelegenheit habe: so mache ich solches hierdurch öffentlich mit der Nachrichht bekannt, daß diejenigen, welche sich wegen Aufnehmung solcher Capitalien bey mir melden wollen, beglaubte Hypothekenscheine zur Beurtheilung der Sicherheit, zugleich bezubringen, und von diesen Anleihen noch den besondern Vortheil haben, daß sie unter fortdauernder Sicherheit der Capitalien keine Loskündigung derselben besorgen dürfen; und selbst das Capital zu aller Zeit durch die hohe Landesregierung belowfen können. Bielefeld am 1. May 1784.

Consbruch.

#### VI Notificationes.

**Minden.** Nachfolgende Grundstücke, als: 1) das Haus sub Nro. 305. auf den Weingarten mit 6 Kuhweiden auf der Koppel. 2) Ein Haus daselbst bey Nro. 305. genant das Feldwebels Haus mit 2 Kuhweiden gleichfalls auf der Koppel, und 3) Eine Scheune ebenfalls bey Nro. 305. desgleichen 4) Einen Garten vor dem Kuhthore bey der Cantrescarpe belegen; und 5) 1 und 1 halben Morgen Freiland vor dem Simeons Thore bey dem Todten Lande, hat der Bürger Wilhelm Frynmuth von seinen Eltern, vermöge seiner Mutter Testament de 29ten May 1783 geerbet, und sich desfalls laut Vergleichs de 13ten Martii c. mit seinen leiblichen Bruder Moritz Frynmuth aus einander gesetzt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Demnach die Wittwe Georg Ludewig Vorcharbs ihren in Busches Flage vor dem Neuen Thore belegenen Garten, an den Bürger und Bäcker Conrad Vorward verkauft hat; als wird dieser Kauf-

handel hieburch bekannt gemacht.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige Bürger Jobst Neckeweg sein auf der Fischerstadt unter der Nummer 825 belegenes Haus, an den Schlächter Henrich Theodor Hobein dato verkauft hat.

Der Küster Christian Philip Lünig in Dankersen hat Acht Morgen Zehnt Land in der großen Dombrede, wovon aufser dem Landschag 5 Scheffel Gerste und 5 Eshl. Rocken an die Domküsterey gehen, von der Wittwe Carl Sigismund Moritz Gbckemeyers gekauft, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

**Lübbecke.** Weyland Anton Christian Brandts Wittwe Anna Maria Rahmüllers hat den mit ibrem abgelebten Manne erheiratheten Garten an der Landwehre an den hiesigen Bürger und Bäcker Ludewig Brüggemann für 60 Rthlr. in Golde erblich verkauft, und ist die gerichtliche Bestätigung darüber ausgefertigt.

Der Erbmühlenspächter und Bürger Johann Henrich Ebeler hat das von dem Huthmacher Abscher acquirirte ehemalige Eicksche Bürgerhaus sub Nro. 184 im Steinwege mit Recht und Gerechtigkeiten zu Berg und Bruch an den Bürger und Tagelöhner Johann Henrich Fürgens erblich für 170 Rthlr. in Golde verkauft, und ist der gerichtliche Kaufcontract ausgefertigt worden.

**Amte Keineberg.** Die Vormünder der Hütenschen Pupillen, haben dato dem Commerciali Henrich Ludewig Frowitter die sub Nro. 53 in Mehnen belegene Hütten Stette mit Vorbehalt des Eigentums bis zu völlig berechtigten Kaufschilling für die Summe von 370 Rthlr. verkauft, und darüber unter dem heutigen Dato, das erforderliche Decretum de allivando erhalten. Den 22. April 1784.



# Wöchentliche Magdeburgische Anzeigen.

Mr. 21. Montags den 24. May. 1784.

## I. Publicandum.

(Befehlsluß.)

Desgleichen das Prämium, wegen des Krapp- Baues; a) in der Thurm: dem Coßathen Wärtner zu Rübeldorf, welcher im Jahre 1782, als der erste von daher, seinen rohen Krapp zur Vernezobreschen Fabrique abgeliefert hat, woraus 7 Pfund 8 Loth feiner, und 2 Pfund 12 Loth, gemeiner Krapp gewonnen worden. Dem Cammerath Meiche zu Liebenwalde, wegen der im Jahre 1781 gewonnenen 2 Centner 23 Pfund feinen, und 1 Centner 4 Pfund gemeinen, und im Jahre 1782 erstelten 5 Centner 41 Pfund feinen, und 2 Centner 43 Pfund gemeinen; auch: b) im Magdeburgischen: dem Schneider Johann George Kusche, zu Rutzlingen, welcher im Jahre 1782 einen halben Morgen mit Krapp, zu bebauen angefangen, und zwar jeden dieser 3 Demosrenten, mit 20 Rthlr. nicht minder: das Prämium für Diejenigen, welche die besten Aileen von Obst Bäumen auf den Landstrassen anlegen, und fortbringen werden; c) in d. r. Neumark: dem Amtmann Kehlfeld zu Ringenwalde, welcher beym Vörswerk Krummenkavel vor 4 Jahren, auf 3 verschiedene Wege, Aileen von 550 St. Pfämen, und Kirsch Bäume angelegt hat, welche 5 bis 6 Fuß unter der Crone hoch, fast durchgängig schöne Früchte getragen;

by im Magdeburgischen: dem Amtmann Müller zu Trebitz, wegen der auf der Landstrasse überhaupt angepflanzten 735 Stück Obstbäume, und; d) im Hohenssteinschen: der Gemeinde zu Sollstedt, wegen der an der Landstrasse angepflanzten 709 Stück tragbarer, und 239 Stück untragbarer wilder Obst: Bäume, wie auch der Gemeinde zu Mohra, wegen der an der Straße gepflanzten 368 tragbaren, und 218 untragbaren wilden Obstbäumen, jeden mit 30 Rthlr. Ferner: das Prämium für 3 junge Burschen, so in der Provinz Minden, das Keinen: Damastweben bey geschickten Meistern erlernen; dem Diete rich Wilhelm Witte aus Halle, welcher Ostern vorigen Jahres beym Keinen: Damastweber Donnermann in die Lehre gekommen, und beym Diefeldschen Gewerke eingeschrieben worden, mit 20 Rthlr. Desgleichen das Prämium für die Einwohner der Stadt Herforden, wegen der meisten gebleichten Feinewand; dem Pastor Hartog daselbst, welcher 44 Stück Keinen von 800 Ellen hat bleichen lassen, mit 30 Rthlr. Dem Schlosser Bernhard Conrad Fischer daselbst, wegen 30 Stück dergleichen, von 568 Ellen mit 25 Rthlr. und dem Posthalter Keyser daselbst, wegen 31 Stück dergleichen von 496 Ellen, mit 20 Rthlr. nicht minder. Das Prämium wegen der Mergeldüngung; im Magdeburg:



sehen: dem Halbspänner Peter Albrecht, zu Klein-Bartensleben, welcher vor 2 Jahren 3 Morgen Acker mit Mergel befahren, und der einzige Competent ist, auch seine Verdienstlichkeit bescheiniget hat, mit 30 Rthlr. wie auch das Prämium für 5 Leineweber, so auf eigene Rechnung die mehresten Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben; in Westpreußen: dem Leineweber Daniel Pencke junior, zu Friedland, welcher für seine Rechnung von 48 Schock Garn 2880 Ellen, und durch die Meister Pehlmann und Drenckhuhn, von 20 Schock Garn, 1220 Ellen, mithin von 68 Schock 4700 Ellen Leinwand fabriciret, und verkauft hat, mit 20 Rthlr. und das Prämium wegen des Pflügens mit Ochsen, im Magdeburgischen; dem Ackerbürger Leonhardt Domine zu Neuhaldensleben, wegen der, mit seinen 5 Ochsen gepflügten, und bestellten 120 Morgen, theils eigenen, theils Pacht-Acker; den Cossäten Friberich Salome zu Walkeleben, wegen der mit 4 Zug-Ochsen gepflügten, und bedängten 36 Morgen, jedem mit 20 Rthlr. dem Friberich Dertel, und Andreas Pibz, zu Jüdenberg, wegen der, mit ihren zusammen gespannten Ochsen gepflügten 31 Morgen Acker, mit 20 Rthlr. dem Christian Siebt daselbst, wegen seiner, mit Ochsen bearbeiteten 30 Morgen Acker; mit 20 Rthlr. dem Christoph Rängen, und Sebastian Hoffmann daselbst, wegen der, mit ihren zusammen gespannten Ochsen, gepflügten 33 Morgen, mit 20 Rthlr. und dem Cossäten Christoph Bahrot, zu Volkmaritz, wegen der, mit seinen Kühen gepflügten 25 Morgen, und aller beym Ackerbau damit verrichteten Führen, ebenfalls mit 20 Rthlr. ausgezahlt worden. Sodann ist das Prämium, wegen stehend gemachter Sand-Schollen; a) in Litthauen: dem Förster Wackermann zu Warannen, welcher seit 1770. eine kahle Sandscholle, 10 Hufen, 7 Morgen, 122 Ruthen Magdeburgisch, groß, mit Grabens umzogen, nutzbar gemacht, und

mit 985 Schffel Fichten- und Tannenzapfen-Saamen, auch 4 Mezen reinen Fichten-Saamen besäet hat, wovon der Aufschlag dicht stehet, einen guten Wuchs hat, und an dem besten Fortgang nicht zweifeln läßt; b) in der Churmark: dem Stadtförster Krause zu Frankfurt, wegen besserer 63 Morgen Sandschollen, wovon die Aufschläge des jungen Holzes dicke stehen, und 8 bis 12 Fuß hoch sind; und c) im Mindenschen: dem Fortschreiber Lampe zu Bielefeld, wegen einer urbar gemachten Sandscholle von 40 Morgen, und Bepflanzung derselben mit jungen Kiefern, jeden der 3 Demerenten mit 30 Rthlr. accordiret; Nicht minder das Prämium wegen des feinen gesponnenen wollenen Garnes; a) in der Neumark: der Cammerer Marscheln zu Bernstein, wegen der gesponnenen 22 Pfund vorschriftsmäßiges, fein wollenen Garn, mit 30 Rthlr.; b) in der Churmark: der Frau des Unterofficier Schultz, vom v. Wolbeck'schen Regiment, welche für die, bey der vorjährigen Vertheilung, gesponnen gehabte 18 Pfund bereits 20 Rthlr. erhalten für die noch nachgesponnenen 2 Rthlr. die, an dem ganzen Prämio noch fehlende 19 Rthlr.; und c) im Magdeburgischen: denen beyden Söhnen des Cossäten Schwimming zu Klein-Lübars, Christian von 13 und Andreas von 10 Jahren, wegen der von beyden gesponnenen 60 Stück Flächengarn, zu 12 und 13 Schock, und zwar jeden derselben mit 5 Rthlr. ausgezahlt; Ferner das 34ste Prämium dem Nudlermeister Christian Jacob Fister zu Magdeburg, welcher schon seit 18 Jahren für die Goswarsche Wollfabrike zu Magdeburg drähterne Ringe und stählerne Rieten geliefert, auch davon außerhalb Landes-Versendungen gemacht, wovon die Summe jährlich 40 bis 50000 Stück beträgt, mit 25 Rthlr. zugebilliget; auch das Prämium für 2 Leinwandler und Kaufleute in der Provinz Halberstadt, welche das mehresten daselbst fabricirte Leinen in einem Jahre



außerhalb Landes abgesetzt haben; dem Leinwandfabricant Holberg zu Osterwieck, wegen des, außer Landes verkauften Schetter-Leinens 23 16 Rthlr. 16 Gr. an Werth; und dem Leineweber Pfahl zu Hornhausen, wegen der nach Braunschweig für 35 1/2 Rthl. verkauften Leinwand, von verschiedenen Sorten, und zwar jeden derselben mit 49 Rthlr. zugernget; desgleichen das 37te Prämium dem Johann Jansen zu Grefeld, welcher seit dem Junii 1781. sich der Steinkohlen-Feuerung beym Brandweimbrennen bedienet hat; dem Johann Schallenberg zu Meurs, wegen der im Septembris vorigen Jahres beym Brandweimbrennen gebrauchten Steinkohlen-Feuerung, welche er nunmehr auch beym Bierbrauen eingeführet hat, und zwar jeden dieser Competenten mit 25 Rthlr. zugesprochen worden; Endlich ist das Prämium wegen beschleunigter Anpflanzung der Weiden, denen sich darin verdient gemachten vier Competenten; a) in Litthauen: dem Förster Wackermann zu Waramen, welcher um verschiedene urbar gemachte Moräste, welche er theils zu Gärten, Acker und Wiesen eingerichtet, 145 Ruthen an Grabens gezogen, und solche 109 und eine halbe Ruthe lang, mit Fachteln-Weiden bepflanzt hat, die insgesamt in gutem Wächsthum stehen; b) in der Churmark: dem Förster Krohne zu Friedersdorf, wegen der vorgewiesenen in gutem Wächsthum befindlichen, und zum Theil schon haubaren 2305 Stück Weiden; c) im Magdeburgischen: dem Cammerer Knoll zu Calbe, wegen der seit 12 Jahren für die dortige Cammerer an Grabens, und in Gründen gepflanzten 47 Schock 14 Stück Weiden; und dem Sechs-Mann-Böhme daselbst wegen der seit 6 bis 7 Jahren angelegten 2 Stück Sohlweiden zu resp. 560 Fuß lang, 70 Fuß breit und 1000 Fuß lang, 11 Fuß breit, auch wegen den an dem Mühlengraben und auf dem sogenannten Heeger angepflanzten 21 Schock 6 Stück Weiden, welche sämtlich in gutem Stande sind, und

zwar jeden mit 20 Rthlr. ausgezahlt. Es dann ist Extraordinair dem Pächter Hauckwitz auf der neuen Diezer-Abung im Landesbergischen Creyße, in der Neumark wegen der, von ihm inventirten, und bey der Uatersuchung tüchtig und vortheilhaft befundenen Hechsel-Maschine, eine Belohnung von 20 Rthlr. und dem Hüot und Brockert allhier, wegen des von selbigen, zur Ersparung des Holzes erfundenen Ofens, gleichfalls eine Remuneration von 20 Rthlr. accordiret worden. Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldeten, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beygebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bey der künftigen Vertheilung vorbehalten.

Berlin den 20. April 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi. Freyh. v. Heinitz. v. Berder.

Auf Seiner Königl. Majestät von Preußen, Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, setzt das General-Ober-Finanzen-Krieges- und Domainen-Diretorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende nächstkommenden Septembermonats, Denen, so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkant und ausgezahlt werden sollen, als: 1) Denjenigen, so zum erstenmal wenigstens 30 Pfund selbstgewonnene, und gut gehaspelte reine Seide, werden vorzeigen können, außer denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Gr., eine auf 4 zuerst und am besten sich legitimirende Im petrauten zu vertheilende Prämie von 20 Rthlr. 2) Denjenigen Fünf-Forsbedienten, die auf den Herbst dieses Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgesät haben, Jedem eine Prämie von 20 Rthlr. 3) Denjenigen Zwey-Personen, die ein Stück selbst verfertigter Spitzen, so den Brüstlern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, Jeder eine Belohnung von 30 Rthlr.



4) Denjenigen Zwey Personen, welche im Fürstenthum Minden der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, auch Pommern, Ost- und Westpreußen gute Steinkohlen entdecken werden, Jedem 250 Rthlr. 5) Denjenigen Vier Unterthanen außerhalb der Provinz Halberstadt, als welche davon ausgeschlossen ist, so von selbst gewonnenen Glasse, das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, Jedem 25 Rthlr. 6) Denjenigen Drey Landleuten, in Ostfriesland, welche bey der jährlichen Hengstföhrung, die besten ausländischen Mutter Pferde vorführen werden, Jedem 5 Rthlr. 7) Denjenigen, der die beste Fleische des Leinens und Garnes, nach Holländischer Art der Harlemmer am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Rthlr. 8) Denjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, die erste Garnbleiche nach dem Fuß der Elberfelder anlegen wird, ein Prämium von 50 Rthlr. 9) Demjenigen, der die beste, noch unbekannte Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 30 Rthlr. 10) Denjenigen Sechs Gemeinen, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, Jeder eine Prämie von 30 Rthlr. 11) Denjenigen Drey Forstbedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres, die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10 bis 12 jähriger, von ihnen selbstgeplanzter Eichen werden vorzeigen können, Jedem eine Belohnung von 50 Rthlr. 12) Denjenigen Zwanzig Personen, außerhalb der Westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Säme, die mehresten und schönsten Hecken, von weiß und schwarz Dorn, oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang werden angelegt, und bis ins dritte Jahr und länger werden fortgebracht haben, so daß

selbige in vörligen Wachsthum stehen, oder auch die größte Etendie, Mauer von Feldsteinen angefertigt, vorzeigen können, wobei sich aber die Competenten im Magdeburgischen und Halberstädtischen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehmwände gestanden haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, Jeder eine Belohnung von 20 Rthlr. (Der Beschluß künftig.)

## II Citationes Edictales.

**Amt Hausberge.** Nachdem zu Auseinandersetzung der Erben des ohn längst verstorbenen Müllers Henr. Christian Krohne zu Eichhorst und dessen kurz vor seinem Tode von ihm geschiedenen Ehefrau, die Ausmittelung des Schulden-Zustandes des bis zur erfolgten Scheidung gemeinschaftlichen Vermögens der Krohneschen Eheleute, und daher die Convocation sämtlicher Gläubiger für nöthig gefunden worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachte Krohnesche Eheleute und deren gemeinschaftliches Vermögen irgend einige Forderung und Anspruch machen, hierdurch verabladet, solche innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 15ten Junii d. J. beim Amtsgericht hieselbst anzugeben und gebührend zu bescheinigen, wiebrignens falls diejenigen, welche solches unterlassen, mit ihren Forderungen von besagter Vermögens-Masse gänzlich abgewiesen werden sollen.

**Amt Brackwede.** Da der Unterdiener Johan Peter Schlichte im Dorfe Brackwede in eine solche Schuldenlast gerathen ist, daß er sich genöthiget findet, bonis zu cediren, und sein Vermögen den Creditoren zu übergeben, wenn diese nicht noch mit ihm in terminliche Zahlung treten wollen, und dannhero derselbe gebeten, alle und jede Creditores, welche an seine Rötterey und Mobiliar-Vermögen Anspruch



zu machen haben, ad liquidandum, auch zur Behandlung vorladen zu lassen: So werden hiermit alle und jede, welche Eingangs erwehntem Unterdiener Johan Peter Schlichen creditiret und von ihm noch zu fordern haben, verabladet, am 6. Julii c. Morgens von 8 — 12 Uhr ihre Forderungen am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben, zu rechtfertigen, und sich über die Wohlthat der Uebergabe des gesamten Vermögens zu erklären. Auch diejenigen, welche ingrossiret sind, oder welche kürzlich ihre Forderungen bereits ausgelaget haben, dürfen alsdann nicht ausbleiben, oder sie sollen von der Masse zum Besten der sich gemeldeten Creditoren abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zum Interims-Curatore ist der Herr Justiz-Commissarien-Director Hoffbauer ernannt, um alles Nöthige vorzubereiten zu helfen, und den Creditoren von der Vermögens-Masse Unterrecht zu ertheilen, über dessen Bestätigung sich Creditores im nämlichen Termino zu erklären haben.

Da der Mültenknecht Joh. Henr. Pohlmann in Brockhagen Amis Brackwede verstorben, und die Intestatverben nötig finden, daß sämtliche Erbschafts-Creditores bei Gefahr der Abweisung edictaliter verabladet werden, um demnächst zu wissen, wieviel einem jeden Erben gewiß zufalle; so werden hiermit alle und jede Gläubiger des in Brockhagen auf Coloni Michaelis Hofe jüngst verstorbenen Mültenknechts Joh. Henrich Pohlmann öffentlich verabladet, ihre Forderungen, sie rühren her, wo sie wollen, am 6ten Julii c. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben, und niederschreiben zu lassen, auch solche durch Vorzeigung der darüber in Händen habenden oder Rundermachung sonstiger Beweißmittel, außer zweifel zu stellen; unter der Verwarnung, daß derjenige, welcher des Tages seine Forderung nicht angeben würde, von der ganzen Nachlassenschaft zum Besten der sich gemeldeten Erben ab-

gewiesen, und demselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Es sol am 8ten Jun. c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld das Liquidations- und Vorrechtsurteil in Sachen der Creditorum des sub Nr. 18. Kirchspiels Brockhagen belegenem Königl. Leibigenen Col. Drewels publiciret werden, wozu sich die Creditores einzufinden, weilen auch die sich nicht Gemeldeten durch dieses Urteil abgewiesen werden sollen.

**Herford.** Sämtliche Gläubigere des verstorbenen Schldfser Schwigers sind ad Terminum den 11. Jun. c. zur Angabe ihrer Forderungen sub poena präclufi verabladet. S. 15. St. d. A.

In Termino den 8. Jun. c. sol in Sachen des Hn. Speckdtel, und der Wittwe Gottho wider diejenige, so eine Fußweges-Gerechtigkeit über das dem ersten zugehörige sogenannte Vorwerck, und dem der letztern zuständigen Lübbertlindenkamp präclufi, eine Präclusionsentzeng am Rathhause publiciret werden, zu deren Annehmung sich alle diejenige, denen daran gelegen, Vormittags 10 Uhr einzufinden haben.

**Amte Ravensberg.** Die Guts-herrschaft der Vornbergischen Greite zu Hamlingdorff hat wegen des verschuldeten Zustandes dieser Stette auf öffentliche Verabhandlung sämtlicher Gläubiger derselben, Regulirung ihrer terminalischen Befriedigung, und Abfassung eines gewöhnlichen Classification- Erkenntnisses angetragen. Da nun diesem Gesuche statt gegeben werden müssen; so werden Alle und Jede, welche an den Colonum Vornberg zu Hamlingdorff Ansprache und Forderungen zu haben vermerken, hiedurch bey Strafe der Abweisung edictaliter citiret, in Termino den 30ten Aug. a. c. ihre habende Forderungen anzugeben, und nachzuweisen; mit den Mitgläubigern über die Priorität zu verfahren und am Schluß der Liquidation sich über die Zahlungs-Vorschläge des gemeinschaft-



schen Schuldners zu erklären. Denjenigen, welche hieselbst keine Bekandtschaft haben, dienet dabey zur Nachricht: daß sie sich an die Herren Justiz-Commissarien Orbe in Werßmold und Möller in Halle wenden können.

**Amt Heineberg.** Am 22ten Junii soll in der Erbschaftssache der verstorbenen Louise Ellerkampß zu Fabbenstädt eine Abweisungs- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden, zu deren Anhörung die haben interessirten Creditores verabladet werden.

**Amt Schildesche.** Da in der Provocations Sache des Coloni Strunkheide, betreffend die Ansprüche an die von Wiffmann und Hilbebrand gekauften Ländereyen in Termino den 8. Junius c. ein Präclusionis-Urthel wird eröfnet werden; so haben die etwa nicht erschienenen Präcedenten sich vorher noch zu melden.

**Zecklenburg.** Bey der offnenbaren Unzulänglichkeit des angelebten Herrnmann Henrich Deters zu Schale Vermögens, zur Befriedigung seiner Creditoren, wovon verschiedene die Rechtshülfe nachgesucht haben, ist von hochlöbl. Regierung darüber Concursus creditorum eröfnet, der Justiz-Commissarius Krummacher zum Interims-Curator ernant, und dem Untergeschriebenen die Instruction des Processes aufgetragen worden. Wenn nun ernanter Curator um die gewöhnliche öffentliche Vorladung der Creditoren gebeten; Als werden hiermit alle diejenige, welche an vorernannten Herrnmann Henrich Deters Gütern rechtliche Anforderung haben, verabladet, in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte längstens den 27. Julii a. c. ihre Forderungen anzumelden, mit Urkunden oder auf sonstige ge rechtliche Art zu bewahrheiten, und darü über mit dem Curator auch den Neben-Creditoren zum rechtlichen Erkenntniß zu verfahren; mit beygefügter Verwarnung: daß

diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen werden, mit weitem Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Mettingh.

**Lemgo.** Zur Publication des von der alhier verstorbenen verwitweten Pastorin Sophien Wilhelminen Müllern, gebornen Wehrkampß hinterlassenen letzten Willens, ist Terminus auf den 18ten Junius d. J. bey hiesigem Rathhause angesetzt; zugleich werden alle diejenigen, die an deren Verlassenschaft aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiermit vorgeladen, solche daselbst an bemeldetem Tage bey Strafe des Ausschlusses anzugeben, und rechtlich zu erweisen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Dem Publico und vorzüglich den Müllern wird hierdurch bekant gemacht, daß das hiesige Königl. Mühlenstein-Lager anjeko mit allen brauchbaren Sorten vorzüglich guter Mühlensteine anderweit providiret werden, und die Kauflustige bey dem Mühlenstein-Cassen-Rendanten Cammer-Registrator von der Marck sich der Preise wegen melden können. Signat. Minden am 14. May 1784.

Königl. Preuß. Minden- und Ravensberg. Bergwerks-Commission  
v. Breitenbach. Hüllesheim. Vogel.

**Minden.** Die denen Drefingschen Erben zugehörige 2 Morgen Land in den Berens Kämpen so zu 70 Rthlr. und der Garten ausserm Simeons Thore zu 72 Rthlr. 18 Gr. taxirt, sollen in Termino den 15ten April, 18. May und 21. Jun. c. vor dem Stadtgerichte verkauft werden. S. 9. St. d. A.

**Hausberge.** Der Hr. Kriegsbrath Meyer machet hierdurch bekant, wie er gewillet sey, seinen in Hausberge belegenen



Abelich und Accisfreyen Hof, nebst dazu gehörigen einige 40 Morgen Ländereyen, Wiese, und Gärten, im ganzen oder auch einzeln, am 24ten Jun. c. meistbietend zu verkaufen oder zu verpachten. In dem Wohnhause, welches 1782. ganz neu und moderne ausgebauet, befinden sich 10. Stuben und Kammern, wovon 7 mit Ofen versehen, eine belle Küche, und 2 geräumige gewölbte Keller. In der gleichfalls neu ausgebaueten großen Scheune ist Stallung auf 6 Pferde und 8 Kühe. Der am Hause belegene große Garten ist terrassiret, mit 263. großentheils Franz. Obstbäumen besetzt, und hat eine fürtreffliche Aussicht. Kauf- oder Pachtlustige wollen sich also am gedachten 24. Juny Morgens um 10. Uhr auf dem Hofe einfinden, und gewärtigen, daß solcher mit, oder auch ohne die Ländereyen dem Bestbietenden zugeschlagen wird. Der Anschlag vom ganzen, und die Nachrichten von denen dem Hofe anklebenden sehr ansehnlichen Gerechtigkeiten, worunter vorzüglich die freye illimitirte Erbayt zu Bau- und Brandholz in dem großen Städtischen Haynholze, und in dem weitläufigen Holzhauser, Weltheimer und Bühner Holzmarken gehdret, können vorher bey dem Besizer eingesehen werden, auch kan die ganze Erndte nebst dem Viehinventario und allen Ackergeräthschaften, dem Käufer überlassen werden, und von den Kaufgeldern 2000 Rthlr. stehen bleiben. Die Uebergabe geschieht auf Michaeli a. c.

Die Frau Forstschreibern Lampmann zu Hausberge ist entschlossen, einen Ackerwagen mit Zubehdr, Pflüge, Eggen, Pferdegeschirr, und 3 Pferde, wie auch Sattel und dazu gehöriges Reitzeug an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Lusttragende Käufer werden eingeladen in Termin den 9ten künftigen Monats Junii des Morgens um 8 Uhr in Hausberge in ihrer Wohnung einzufinden, und nach Befinden des Zuschlags zu gewärtigen; Käufern dienet hierbey zur Nachricht, daß

die Ackergeräthschaft ganz neu, und sich im besten Stande befinden, daß die Pferde schwarz von Farbe, zwei reiß. 3 und 4 Jahr, das dritte aber 8 Jahr alt sind, und sowohl zum Reiten als zum Zuge gebraucht werden können.

**Amt Ravensberg.** Die dem verstorbenen Kaufmann Brunen in Borgholzhausen zugehörig gewesenem im 51. St. d. A. v. J. umständlich beschriebenen aus einem Wohnhause und dabey befindliche Nebengebäude, Garten, Wiese, Kirchenstand und Saatländern bestehenden Immobilien sollen am 28. Junii 84. meistbietend verkauft werden.

### Schildesche und Bielefeld.

Die Interessenten der Gemeinheit des Heper Holzes sind gewilliget, zu Bestreitung der Markentheilungs-Kosten, folgende Gemeinheits-Plätze meistbietend zu verkaufen: Als 1) eine Spitze vor Reckfielchs Hofe auf der Reckfielchs Heyde, hält, nach Abzug des Weges von 16 Decimal Fuß, 2 Schfl. 1 und ein Viertel Becher. 2) Einen Platz zwischen Dremer und Schnellen Länderey, auf dem Heper Holze, von 2 Schfl. 3) einen Platz daselbst bey Horstbrinks Hause, von 1 Schfl. 1 Spint 2 und einen halben Becher 24 Fuß, der Schfl. auf allen diesen 3. Gründen ist taxiret zu 30 Rthlr. 4) Einen Platz auf dem Kleesbrocke hinter des Herrn von Ditzfurths Felde, von 1 Schfl. 2 Spint 1 und drey Viertel Becher, taxiret pro Schfl. auf 15 Rthlr. 5) Einen Platz auf der Firbende bey dem Westerhofe an Hellwege belegen, von 3 Schfl. 1 und ein Viertel Becher, taxiret pro Schfl. auf 20 Rthlr. Der Verkaufs-Termin ist auf den 4. Junius c. genau um 2 Uhr an Ort und Stelle angesetzt. Kauflustige werden daher vorgeladen sich zur besagten Zeit bey Reckfielchs Hofe einzufinden, und haben die Bestbietenden, nach gescheneher allerhöchsten Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Von Commissions wegen. Hoffbauer,



Die Deputirte der Gemeinheit, die Herforder Heyde genannt, haben zu Bezahlung der schuldigen und noch ferner auflaufenden Theilungs-Kosten folgende auf dieser Heyde belegene Gemeinheits-Plätze, zum Verkauf in Vorschlag gebracht, und um deren Licitation gebeten: Als 1) Einen Winkel hinter Wichmanns Marck, 5 bis 6 Schfl. Saat groß. 2) Einen Winkel hinter den Wollenbuh von ohngefehr 2 Schfl. Saat groß. 3) Einen Plag, hinter dem Heppen-Kampe 2 bis 3 Schfl. Saat groß, wovon der Schfl. Saat auf Nr. 1. auf 25 Rthlr. und von 2 und 3 zu 20 Rthlr taxiret worden. Da nun diesem Suchen Statt gegeben, und Terminus zum Verkauf auf den 7ten Julii angesetzt worden; so haben sich Kauflustige, beyagten Tages, Morgens früh um 6 Uhr auf der Herforder Heyde hinter Wichmanns Marck einzufinden, als woselbst die verkaufende Plätze ausgewiesen, demnächst aber zu Herford am Rathhause öffentlich, ausgeschrieben und mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, dem Bestbietenden zugeschlagen werden sollen. Auch werden diejenigen Interessenten, welche gegen den Verkauf dieser Gemeinheits-Gründe etwas rechts erhebliches einzumenden haben, hierdurch vorgeladen, solches in Termino den 19ten Junii zu Bielefeld am Gerichtshause vorzutragen, unter der Verwarnung, daß sonst auf ihre Einreden ferner nicht geachtet, und mit dem Verkauf benannter Plätze verfahren werde.

v. Cobbe.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

**Zöllenbeck.** Zwey hundert und 60 Rthl. wird das Armencorpus zu Zöllenbeck um Martini dieses Jahrs leihbar angethan. Wer gehörige Sicherheit stellen kan, und solche gegen landübliche Zinsen verlangt, kan sich bey dem Hn. Pastor Schwager, oder bey dem Provisor Hn. Schorregge melden.

#### V Notificationes.

**Minden.** Dem Publico wird hie durch beka t gemacht, daß der hiesige Bürger und Becker Krüger den ehmaligen Dieckmanschen außserhalb dem Marienthore bey seinen belegenen Garten, an den Bürger und Stellmacher Ludwig Fricken hinwiederum erb und eigenthümlich übereigenet und verkauft habe.

**Amst Petershagen.** Die Eheleute Andreas Hattendorff und Anne Margarethe geb. Weermanns allhier haben ihren auf dem Hopfenberge zwischen Herrn Henrich Wöhlmann und dem Kaufmann Brandhorst belegenen, mit 17 Or. zur hiesigen Kämmerey beschwerten Garten an den Kaufmann Brandhorst allhier für 100 Rth. cour. laut Kaufbrief de 29. Apr. a. c. verkauft, und hat Käufer die gerichtliche Confirmation darüber erhalten.

**Amst Reineberg.** Der freye Colonus und Commerciant Hdelscher sub Nr. 68. Bauerschaft Gehlenbeck, hat an Stephan Henrich Meier daselbst, einen Plag aus seinen Baum-Garten verkauft, 13 Schritt lang, und 10 Schritt breit, für 25 Rthlr., und dabey ist ihm jährlich, an die Meiers Stette sub Nr. 12, daselbst zu prästirender Mehldienst mit 2 Personen, erlassen. Beide Theile haben über solchen Contract, Dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Den 23. April 84.

Nach einem unter dem heutigen Dato vollzogenen gerichtlichen Contracte hat Colonus Naade sub Nr. 7. Bauerschaft Blasheim, zwei Stück Land im Wester Felde von 108 Ruten 8 Fuß, an den Oberfeldischen Eig. nebedrigen Colonum Böcker sub Nr. 2. daselbst, abgetreten, und dafür von gedachten Böcker, das nehmliche Flächenmaß, von seinem bey Franz Wesseling belegenen Stück Lande wieder bekommen.

Den 7. May 1784.



# Wöchentliche Sächsisch-Preussische Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 31. May. 1784.

## I. Publicandum.

(Beschluß.)

13. Denjenigen Zwey Fabrikanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Rthlr. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes werden debittiret, und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugnis des auf der Messe sich befindenden Königl. Commissarii und durch die Atteste der Gränz-Zoll-Ämter legitimiret haben, Jedem 50 Rthlr. 14) Denjenigen Acht Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6jähriger, weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone, werden gezogen haben, Jedem eine Prämie von 20 Rthlr.; und Denen Sechs Competenten, welche in unsern sämtlichen Staaten dies, und jenseits der Weser exclusive Schlessen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben, erwünscht machen können, Jedem eine Prämie von 20 Rthlr. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen aber, müssen diejenigen Plätze, mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben. 15) Denjenigen

Sechs Competenten, so die mehresten Futterkräuter ausgesät, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, Jedem 20 Rth. 16) Denjenigen Drey Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen-Damsast werden gewärkt haben, Jede 20 Rth. 17) Denjenigen Sechs Landeleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer seits den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisch Maas, damit angepflanzt haben, Jedem eine Belohnung von 40 Rthlr. und können diejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anweisung zu haben verlangen, sich bey den respectiven Cammern ihrer Provinzen melden. 18) Denjenigen Vier Impetranten, welche den Waidbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner Waid gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, Jedem 25 Rthlr. 19) Denen Zwey Gemeinden oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes, noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnützig machen werden, Jede eine Belohnung von 30 Rthlr. 20) Denjenigen Vier Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, eine



föhren, und gemeinnütziger machen werden, Jedem 20 Rthlr. 21) Denjenigen Vier Impetranten, welche die besten Aileen von Obstbäumen auf den Landstraßen ansetzen und fortrbringen werden, Jedem 30 Rr. 22) Denjenigen Drey jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden, um das Leinen-Dammastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, Jedem eine Prämie von 20 Rthlr. 23) Denjenigen Einwohnern der Stadt Herforden, welche daselbst eine eigene oder gemietete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum Septemder dieses Jahres mit den mehresten Leinen, so sie selbst dort haben weben lassen, belegen, und die gebleichte Quantität durch Urteste von den Nachbarn oder sonst bescheinigen werden, dem Ersten und Mehresthabenden eine Prämie von 30 Rthlr.; dem Zweyten eine von 25 Rthlr. und dem Dritten eine von 20 Rr. 24) Denjenigen Vier Wirthen in Magdeburgischen, der Eburmark, Neumark, Pommern und Preußen, welche die Mergeldünzung zum erstenmal einföhren werden, Jedem 30 Rthlr. 25) Denen Fünf Leinewebem, so im Herzothum Magdeburg, in der Ebur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auf eigene Rechnung die mehreste Leinewand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, Jedem 20 Rthlr. 26) Denjenigen 6 Landleuten, die adliche Gutshabesiter und Beamten davon ausgenommen, in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, soll an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einföhren, und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellt haben, Jedem eine Belohnung von 20 Rthlr. 27) Denjenigen, welcher ein noch mehr hebrähtes, ganz sicheres und noch unbekanntes Mittel zu Ausrottung der Meistwürmer, welche auch Maulwurfsgrille, der fliegende Maulwurf, Schratwurm, Ackerwerdel, und

Erdfrebs, auch im Lateinischen Gryllo Talpa genannt werden, ausfindig machen, und anzeigen wird, 30 Rthlr. 28) Denjenigen Zwey Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden, und einföhren werden, Jedem 40 Rthlr. 29) Denjenigen, welcher ein sicheres und völlig bewährtes Mittel, zu Abwendung alles Raupenschadens an den Obstbäumen, ausfindig machen, und anzeigen wird, eine Belohnung von 60 Rr. 30) Denjenigen, welcher solche Farben, in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiesen, und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden, und einföhren wird, 40 Rr. 31) Denjenigen, der in Königlichem Landen eine Walker-Erde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, 50 Rthlr. 32) Denjenigen Drey Könighchen oder adelichen Forstbedienten, Magisträten, und Gemeinen, in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und anschnlichsten Sandeschellen siehend gemacht, gehörig besäet, und selchergestalt auf unthun und schädlichen Wästenen, durch Flus und Bearbeitung den Holzanwachs befördert haben, Jedem 30 Rthlr. 33) Denjenigen Drey Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund feinstollen Garn, zu 16 Stuck auf Pfund, das Stück zu 20 Fäden und die Fäde zu 40 Fäden, nach dem Berliner Hapfel zu 3 und Drey Viertel Ellen lang, in einem Jahre für die einländischen Fabriken gesponnen zu haben, beweislich darthun können, Jedem 30 Rthlr. 34) Denjenigen Zwey Duvrieren, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die große Wollfabriken, das Tuch- und Raschmawergewerk, in den Provinzen dießseits der Weser, mit den besten und unadelhäfesten dräbternen Rungen und stählernen Nieren, in billigen Preisen versorgen, Jedem 25 Rthlr. 35) Denjenigen Vier Impetranten, welche zuerst in der Gegend von Hattlingen in in der Grafschaft Marck, Roth-Strahl oder auch Stahleisenhammer anlegen werden, Jedem eine



Belohnung von 100 Rthlr. 36) Denjenigen Zwey Leinenhändlern und Kaufleuten in der Provinz Halberstadt, welche das mehreste dafelbst fabricirte Leinen, in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehdrig bescheinigen werden, Jedem eine Prämie von 40 Rthlr. 37) Demjenigen Brauer, Bäcker, oder Brandtweinbrenner, in den Provinzen Cleve und Meurs, der am ersten statt der Holzfeuerung sich der Steinkohlen-Feuerung bey seiner Nahrung bedienen wird, Jedem 25 Rt. 38) Denjenigen Zwey Grobshmieden in Berlin, welche bey Steinkohlen, ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch derselben beybehalten werden, Jedem 25 Rthlr. 39) Demjenigen, der in der Alt. Ufer- und Mittelmarck, Pommern, dem Neiz District, besonders aber in Cujavien und Westpreußen, auch in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 150 Rthlr. Jedoch wird solches in beyden letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang unten 4 und ein halb oben 1 Fuß breit, und 6 Fuß hoch angelegt hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeter-Administration nähere Anleitung erhalten. 40) Demjenigen, der eine Holzsparniß, von Ein Viertel des Bedarfs, gegen den bisherigen beym Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparniß, durch das Verschlagen der Steine in kleinern Stücken, und andern erforderlichen mehrern Handarbeiten verlohren gienge, ein Prämium von 30 Rthlr. 41) Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arsens, einreicht, so, daß die darnach angestellte Versuche, der Anleitung nicht entsprechen, eine Belohnung von 30 Rthlr. 42) Demjenigen, der eine bessere Beschickung der Eisen-Erzte anzugeben weiß, als die bisher bekannte Verfahungs-

art, und solches durch Proben bestätiget, 30 Rthlr. 43) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedarf, die auch wohlfeiler seyn muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repariren steht, 40 Rthlr. 44) Demjenigen Bierbrauer und Brandtweinbrenner in der Grafschaft Tecklenburg und Lingen, welcher durch ein Attestat des dortigen Bergamts und Magistrats der Stadt darthun wird, daß er die mehresten Steinkohlen von dasigen Kewieren, bey dem Bierbrauen oder Brandtweinbrennen verbraucht hat, ein Prämium von 25 Rthlr. 45) Demjenigen Fünf Spinnern oder Spinnerinnen, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund fein baumwollen Garn, von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fitzen, und die Fitze von 20 Faden, über den Berliner Haspel von 3 und Drey Viertel Ellen lang, in einem Jahre für die Pomerschen Baumwollen-Fabriken, gesponnen zu haben, Jeder 20 Rthlr. 46) Demjenigen Vier Unterthanen in Ostfriesland, und dem Hartinger Lande, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die 4 besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, Jedem 50 Rthlr. 47) Derjenigen Stadt-Gemeine, dem Ubelichen Gutshöflicher oder andern Particulier in sämtlichen Provinzen, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Deiche und Ufer, durch Fächinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse, das mehreste Weidenstrauch-Holz zu Fächinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, ingleichen an Feldgrabens und in Niederungen, die mehresten Weiden-Bäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Atteste werden bescheiniget haben, eine auf 6 Competenten zu vertheilende Prämie, von 20 Rthlr. 48) Derjenigen Bauer-Frau in



Westpreußen, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinwand noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl, selbst ein Stück Leinwand von 60 Ellen angefertigt, und solches gehörig bescheiniget, ein Prämium von 5 Rthlr. 49) Derjenigen Bauerfrau in Westpreußen, welche zum erstenmal, auf einem eigenen Weberstuhl, selbst so viel Leinwand gewebet, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthschaft, noch ein Stück Leinwand von 60 Ellen mittlerer Gattung verkaufen kann, und solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 10 Rthlr. 50) Denjenigen Sechszehn Haushaltungen geringer Leute in der Nieder-Grasschaft Lingen, die durch ein Urtest ihrer Prediger, eines Grosisten und des Beamten, nachweisen werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres, das mehreste Garn aus gekauften und geboraten Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familien dazu mit angehalten haben, Jeder 3 Rthlr. 51) Denen in der Nieder-Grasschaft Lingen, zuerst sich meldenden Sechs Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist, nach dieser Bekanntmachung 2 Scheffel Leinsaamen und 2 Lingenische Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Verarbeitung zugerichtet haben, Jedem eine Prämie von 10 Rthlr. 52) Denjenigen Sechs Jungens oder Mannspersonen, in der Grasschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämien-Jahres melden, und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen gelernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, Jedem eine Belohnung von 4 Rthlr. 53) Denjenigen Vier Mädgens oder Frauenspersonen in der Grasschaft Lingen, die innerhalb des Jahres das Weben gelernt, und für sich oder andern, ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebet haben, Jeder 5 Rthlr. 54)

Denjenigen Vier Unterthanen in der Grasschaft Lingen, die sich vorhin noch nicht gehabt, neue Weberstühle innerhalb des Jahres angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebet, oder weben lassen, Jedem ein Prämium von 8 Rthlr. 55) Denen beyden Commerzianten in der Grasschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachß zum Spinnen, auf Vorgen gegen preismäßige Zurücklieferung des Garnes, oder zum Verkauf, in gleicher Absicht ausgegeben haben, Jedem 8 Rthlr. 56) Demjenigen Brandweinsbrenner, in der Stadt Minden, welcher zuerst seinen Brandwein bey dem Steinkohlen-Brand ziehet, und damit continuiret, auch solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 25 Rthlr. 57) Denjenigen Vier jungen Burfchen, welche sich im Magdeburgischen auf die Spinnerey legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, Jedem 5 Rthlr. 58) Denjenigen Drey Personen in Litaubauen, welche die größte Anzahl eigener Diensthöcke vorzeigen können, Jeder 5 Rt. Alle Diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien, eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich halb möglichst, und spätestens bis zum Ausgang des Septembers dieses Jahres, bey den Land- und Steuerräthen, oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen, und sich darnach zu richten haben, so, daß die Hauptprämien-Berichte, der Krieges- und Domainen-Cammer, längstens Ausgangs Octobers, dieses Jahres hier eintreffen können.

Sign. Berlin, den 20. April 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi,  
Freyh. v. Heimig. v. Werder.



## II. Citationes Edictales.

**Minden.** Inhalts der in dem 13ten Stück dieser Anzeigen von Hochwbllicher Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. werden alle diejenigen, welche an dem nachgelassenen Vermögen des verstorbenen Hn. Generallieutenants von Lossau, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, ad Terminum den 3. Jul. c. mit ihren Forderungen sub poena præclusi verabladet.

**Amst Petershagen.** Inhalts der im 12. St. d. N. in extenso befindlichen Edict. Citat. werden sämtliche Creditores des Coloni Lange auf Schoers oder Buchholz Stette Nr. 9. in Dönsstädt auf den 28. Jun. c. verabladet, um ihre Forderungen anzugeben, zu rechtfertigen und sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären.

**Amst Brackwede.** Sämtliche Creditores des sub Nr. 42 Kirchspiel Brothagen belegenen Königl. Leibeigenen Coloni Lünstrots werden hiermit verabladet, bei Gefahr ewigen Stillschweigens, ihre Forderungen an Lünstrots Stette am 13ten Julii c. am Gerichtshause anzugeben und zu rechtfertigen, damit sie des Empfangs wegen gehörig geordnet werden können. Wobei allen künftigen Creditoren zur Warnung bekannt gemacht wird, daß wer von Stand an dem Col. Lünstrot oder Erben und Nachfolgern von neuem borgen und creditiren wird, derselbe allen sich gemeldeten Creditoren nachsehen und bis dahin, daß solche bezahlt worden, völlig zurückgewiesen werden soll.

**Amst Brackwede.** Da der Königl. Leibeigene Colonus Johann Friedrich Zweller sub Nr. 7. Wauersch. Iffelhorst wegen Zudringlichkeit seiner Gläubiger, die er wegen angeblich überkommener Unfälle, nicht so wie sie es verlangen, befriedigen

kann, auf Edictal. Citation und Ordnung seiner Gläubiger angetragen; so werden hiermit sämtliche Creditores des Coloni Zweller verabladet, am 13ten Julii c. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld sich einzufinden, ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen, bey Gefahr, daß die Ausbleibende demnächst nicht ehender gehdret werden sollen, bis die sich gemeldeten befriediget worden. Auch wird ein jeder gewarnt, bis so lange die sich gemeldeten Creditores nicht befriediget worden, sich mit dem Col. Zweller oder Erben in keine Dahrlehne oder Handlungen, woraus sie fordern wollen, einzulassen, weil die geordneten Creditores vor allen künftigen den Vorzug behalten, indem auch der jährliche auszumittelnde Termin deshalb nicht zum Vorwand gereichen kann und soll, da solcher auf so lange gilt, als der Gemeinschuldner nicht ein mehreres zu bezahlen vermag.

**Amst Werther.** Es haben die Geschwister Wellands Namens Salkfactor Arnold Henrich, Bäcker Herem Henrich, Bäcker Knecht Joh. Friedrich zu Werther und Anna Catharina verwittwete Hagen zu Bielefeld angezeigt, daß ihr Bruder Henrich Welland im Jahre 1768 im 19ten Jahre seines Alters sich nach Holland begeben und sie seitdem keine Nachricht von dessen Leben und Aufenhalt bekommen, mit Bitte, denselben edictaliter zur Besignehmung seiner in Werther verlassenen Güter vorzuladen, und im Richterscheinungsfalle solche ihnen, seinen Geschwistern und nächsten Erben zuwerkennen: Da nun dem Suchen zu Folge Edicti vom 27. Oct. 1763 gewillfahret worden; so wird durch diese Edictales, welche nicht nur zu Schildbese und Werther angeschlagen, sondern auch zu sechs verschiedenen malen den Mindenschen Anzeigen, und Lippstädter Zeitung, nicht weniger drey-mal der Clever und Hamburger Zeitung eingerücket werden, der besagte Henrich Well-



Land zu Werther verabladet, innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 15ten Dec. c. dem hiesigen Amte beglaubte Nachricht von seinem Aufenthalt, und wie er es fernerhin mit seinen in Administration seines ältesten Bruders stehenden Gütern zu halten gedenke, zu ertheilen, widerigensfalls, nach Ablauf dieser Frist, und wenn die Geschwistere eyblich erhärtet haben, daß sie seit 10 Jahren nicht die geringste Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt erhalten, der Henrich Welland durch ein Erkenntnis für todt erklärt, und dessen hiesiger Nachlaß den Geschwistern als ihr Eigenthum überlassen werden wird.

**Amt Tecklenburg.** Wann der Colonus Henckener sub Pro. II. in der Bauerschaft Meselwege, der Vogtey Lienen angezeigt, daß er wegen des starken Andrängens seiner Gläubiger, und andern gehaltenen Fatalitäten, nicht mehr im Stande sey, seine Gefälle ordentlich zu berichtigen, und dahero um die Convocation seiner Gläubiger, Verstattung des Beneficii des Aufbringens, oder in Entstehung dessen, um die Ausbeurung seines Colonats angetragen; So werden dem zufolge alle diejenigen so an Convocanten, eine rechtliche Forderung zu haben vermeynen, sie rühren her, woher selbige wolle, hiedurch vorgeladen, in dem zur Aufnahme des Schuldenzustandes auf Mittwoch den 21ten Julius laufenden Jahres bezielten Termin solches selbst, oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben, und die Richtigkeit derselben geschmächtig nachzuweisen, auch über den Antrag des Coloni sich zu erklären; im Ausbleibungsfall aber zugewärtigen, daß ihnen gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit denen Anwesenden allein gehandelt werden soll.

**Herford.** Diejenigen, welche eine Fußwegs-Rechtigkeit über des Kaufmann Siveke außer dem Bergthore auf der großen Thonkuhle belegenen Kamp außer

dem darüber nach der unterliegenden sogenannten alten Thonkuhle führenden Querwege präcendiren, werden auf Nachsuchen des Eigenthümers ad Terminum den 20ten Junii c. bey Strafe der Abweisung aus hiesige Rathhaus citiret. S. 12. St. d. A.

**Amt Ravensberg.** Sämtliche Creditores des Coloni Bergers sub Nr. 60. in der Bauersch. Peckeloh, sind auf den 19. Julii c. zu Angabe ihrer Forderungen sub poena präclusi verabladet. S. 18. St. d. A.

**Amt Petershagen.** Des Coloni Berg Nr. 7. in Hävern Creditores, sind zu Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf den 19. Julii c. edict. citiret. S. 19. St. d. A.

**Detmold.** Auf Nachsuchen der Vormünder derer von Stedingkschen Minorennen ist die öffentliche Vorladung sämtlicher von Stedingkschen Gläubiger cum Termino ad profitendum et liquidandum auf den 5. Julius erkannt worden; Alle diejenigen also, welche einige Forderungen und Ansprüche, sie rühren woher sie wollen, an der von Stedingkschen Verlassenschaft zu haben vermeynen, werden hiedurch edictaliter verabladet, im angesetzten Termin des Morgens 9 Uhr auf Vormundschafftlicher Regierung alhier zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, und durch Production der darüber in Händen habenden Beweise zu liquidiren, hierauf aber die weiteren Erklärungen der Vormünder zu ihrer Befriedigung zu erwarten.

**Lenigo.** Zur Publication des von der alhier verstorbenen verwitweten Pastorin Sophien Wilhelminen Müllern, gebornen Wehrkamps hinterlassenen letzten Willens, ist Terminus auf den 18ten Junius d. J. bey hiesigem Rathhause angesetzt; zugleich werden alle diejenigen, die an deren Verlassenschaft aus irgend einem Grunde



Ansprüche zu haben glauben, hiermit vor-  
geladen, solche daselbst an bemeldetem  
Tage bey Strafe des Ausschusses anzuge-  
ben, und rechtlich zu erweisen.

**Im Amt Ravensberg.** Der Kö-  
nigl. Eigenbehörige Colonus Raumann sub  
Nro. 14. Bauerschafts Angeshausen hat  
wegen des verschuldeten Zustandes seiner  
Stette auf die Edictal-Citation seiner sämt-  
licher Gläubiger und Verstattung terminlis  
der Zahlung angetragen. Da nun diesem  
Gesuche statt gegeben werden müssen; so  
werden hiedurch Alle und Jede, welche an  
gedachten Colonum Raumann Ansprüche  
und Forderungen zu haben glauben, öffent-  
lich verabladet solche in Termino den 12ten  
Sept. a. c. gebdrig anzugehen, und deren  
Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die  
von den Gemeinschuldner alsdann zu theu-  
ende Zahlungs-Vorschläge zu erklären.  
Widrigensfalls haben dieselben zu gewärti-  
gen, daß sie damit nicht gehöret und wegen  
Regulirung der Zahlungsfristen mit den an-  
wesenden Gläubigern allein gehandelt werde.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Dem Publico wird hie mit  
bekant gemacht, daß das dem Bürger und  
Großbäcker Rudolph Wiehe gehörige, an  
der Witebullen Straße sub Nro. 405 beles-  
gene, mit 12 ggr. Kirchen-Geld und 1 ggr.  
8 pf. Canon an das Capit. St. Martini,  
auch mit sonstigen gewöhnlichen bürgerl.  
Lassen beschwerte Wohnhaus nebst dahinter  
befindl. Garten, und dem dem Hause an-  
gehörenden Hudesteil, für 3 Rthl. außer dem  
Kuhthore bey dem Rehdendbeck sub Nro. 96,  
so zusammen auf 480 Rthl. 18 gr. ange-  
schlagen ist, öffentlich verkauft werden soll.  
Lusttragende Käufer können sich daher in  
Terminis den 7ten April 12ten May und  
16 Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr  
vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die  
Bedingungen vernehmen, und dem Verkau-  
den nach auf das höchste Geböth des Zu-

schlages gewärtig seyn. In dem letzten  
Termin soll die Subhastation Vormittags  
geschlossen, und demnach ein ferneres Ge-  
böth nicht zugelassen werden.

Das dem Schneider David Meyer zuge-  
hörige an der Hohnstraße sub Nro. 94,  
belegene zu 252 Rthl. taxirte Wohnhaus,  
soll in Terminis den 7ten April 12. May und  
16. Jun. c. vor dem Stadtgerichte verkauft  
werden. S. 9. St.

**Herford.** Das dem verstorbenen  
Schlossermeister Schwieger zugehörig ge-  
wese im 17. St. d. A. umständlich beschrie-  
bene Hans und Zubehör, soll in Terminis  
den 28. May, 29. Junii und 30. Julii. c.  
meistbietend am Rathhause verkauft werden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Kö-  
nig von Preussen ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen,  
was maßen die im Kirchspiel Luine Bau-  
erschaft. Kohe belegene Königsche Stette  
nebst allen derselben Pertinenzien und Ge-  
rechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach  
Abzug der darauf haftenden Lasten Eintau-  
send Fünfhundert Sieben und Siebenzig  
Gulden holl. gewürdiaet worden, wie sol-  
ches aus dem in der Tecklenburg Lingenischen  
Reg. Registratur und bey dem Mindenschen  
Abdres Comtoir befindlichen Taxations-  
schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann  
nun der Curator des Königschen Concur-  
ses um die Subhastation gedachter Stätte  
allthglt angehalten; wir auch diesem Gesuch  
statt gegeben, so subhastiren, und stellen  
wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte  
Königsche Stätte, nebst allen derselben  
Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie  
solches in der Taxe mit mehreren beschrie-  
ben, mit der Taxirten Summe der 1577  
fl Holl. citiren und laden auch diejenigen  
so Verliehen haben möchten, dieselbe mit Zu-  
behör zu verkaufen auf den 3ten Julii,  
den 3. Aug. und den 4ten Sept. und zwar  
gegen den letzten Termin perentorie, daß  
dieselben in den angefesten Terminis und



zwar in den beiden ersten allhier in der Regierung Audienz in den letztern aber im Amtshause zu Thüne des Morgens um 10 Uhr vor dem dazu deputirten Reg. Rath Warendorfer erscheinen, in Handlung treten, den Kaufschließen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino mehrgedachte Städte dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals Niemand mit einem weitem Geboth gehdret worden soll. Uhrkundlich Unserer Tecklenburg Rungenschen Regierungs-Unterschrift und größern Inseigel gegeben Lingen den 20ten May 1784.

An statt und von wegen ic. ic. Müller.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Nachfolgende gemeine Fischerstädtische Grund-Stücke, als:

1 Brinck von 1 und einen halben Morgen, 1 Brinck von 3 und einen halben Morgen, über welchen bey Winterszeit ein Fahrweg geht, unter Geböckten Rämpen belegen; noch daselbst 1 und einen halben Morgen, noch daselbst ein Platz, wo der Fußsteig aufs Feld geht, ohngefähr einen halben Morgen, wie auch die Stoppel-Weide der Fischerstädtischen Feld-Markt, und die sogenannte Tristen, welche ohne des berechtigten Fahr-Weges 4 gute Morgen halten, und welche der entwichene Schmidt in Erb-Pacht gehabt haben soll, sollen in Termino 7. Junii c. Vormittages 10 Uhr allhier am Rathhause öffentlich auf 4 Jahre elociret werden, und zwar die Tristen mit dem Beding, daß Pächter den Weg vom Bruck bis Königsborn repariren, und unterhalten, überdem auch noch etwas an Gelde erslegen müsse. Lusttragende Pächter können sich also an befagter Tagefahrt einfinden.

**Minden.** Bey dem Becker Herrsentand auf dem Rämpen ist ein Logis zu vermietthen, welches in 2 Stuben und 2 Kammern besteht; Es kann gleich bezogen und

für einen einzelnen Herrn auch Betten und Meublen geliefert werden.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Zöllnbeck.** Zwey hundert und 60 Rthl. wird das Armencorpus zu Zöllnbeck um Martini dieses Jahrs leihbar ansthen. Wer gebdriige Sicherheit stellen kan, und solche gegen landübliche Zinsen verlangt, kan sich bey dem Hn. Pastor Schwager, oder bey dem Provisor Hn. Schorregge melden.

#### VI Avertiffements.

**Minden.** Bey hiesigem Postamte sind neue Berliner Adresse-Calender a 12 Gr. zu haben.

Der Fürstliche Tanz- und Fechtmeister Herr Eberhard aus Hildesheim will hier im Tanzen und Fechten Unterricht geben. Er empfiehlt sich, logirt bey dem Becker Hrn. Vorhard aufm Rämpen, und sein hiesiger Aufenthalt dürfte nicht länger als 3 bis 6 Monate seyn.

**Destel.** Der Colonus Pangelähe von Destel Kirchspiels Levern b. klagt sich daß er aus dem Bruche nahe bey Levern ein schwarzes 5 jähriges Mutterpferd, so nicht beschlagen gewesen, und auf der linken Lende mit den Buchstaben HL gebrant ist, vor 4 Wochen verlohren habe; wer ihm solches nachweisen kan, dem will er gern die aufgewantten Kosten nach Billigkeit erstatten.

#### VII Notification.

**Lübbeck.** Beyland Schuhmacher Althon Christian Brandts Wittwe, gebörne Anna Maria Rahmüllers hat das mit dem verstorbenen Ehemanne erheirathete hiesige Bürgerhaus sub No. 61 auf Wäckerstraße mit Berg und Bruch Gerechtigkeits, 3 Kirchenstände und 8 Begräbnissen an den Einwohner Friedrich Wilhelm Wilhelm für 100 Rthlr. in Golde und 60 Rthlr. in Münze erblich verkauft, und ist die gerichtliche Confirmation darüber ertheilet.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 7. Jun. 1784.

## I Citationes Edictales.

**S**on der Minden Ravensbergischen Regierung ist auf Ansuchen der Catharina Maria geborne Wenghaus aus dem Amte Heepen deren entwichener Ehemann Johann Friederich Wilscher bergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß selbiger sich innerhalb 12 Wochen bis zum zoten Septbr. a. c. auf der gedachten Regierung stellen, von seiner Entweichung Rede und Antwort geben, und seine Zurückkunft glaubhaft nachweisen, zu dem Ende sich auch an den ihm zugeordneten Regierungs Auscultator Müller wenden, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er für einen bösslichen Verlässer erklärt, und gegen ihm auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werden wird. Gegeben Minden den 26ten May 1784.

In statt, und von wegen ic. ic.

v. Förder.

**Minden.** Inhalts der in dem 13ten Stück dieser Anzeigen von Hochlöblicher Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. werden alle diejenigen, welche an dem nachgelassenen Vermögen des verstorbenen Hn. Generallieutenants von Lossan, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, ad Terminum den 3. Jul. c. mit ihren Forderungen sub poena præclusi verabladet.

**Amte Petershagen.** Inhalts der im 12. St. d. A. in extenso befindlichen Edict. Citat. werden sämtliche Creditores des Coloni Lange auf Schoers oder Buchholz Stette Nr. 9. in Dvenstädt auf den 28. Jun. c. verabladet, um ihre Forderungen anzugeben, zu rechtfertigen und sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären.

**Die Creditores des Coloni Detting Nr. 15. in Waslingen** sind auf den 21ten Junii c. zu Angabe und Beweis ihrer Forderungen und zur Erklärung über die verlangte terminliche Bezahlung edict. verabladet. S. 18. St. d. A.

**Herford.** Diejenigen, welche eine Fußwegs-Gerechtigkeit über des Kaufmann Sivete außer dem Bergthore auf der großen Thonkuhle belegenen Kamp außer dem darüber nach der unterliegenden sogenannten alten Thonkuhle führenden Querwege präbendiren, werden auf Nachsuchen des Eigenthümers ad Terminum den 29ten Junii c. bey Strafe der Abweisung aus hiesige Rathhaus citiret. S. 12. St. d. A.

**Amte Werther.** Sämtliche Creditores des Coloni Grieswelle Nr. 7. Bauersch. Kirchdornberg werden auf den 30. Jun. c. an das Gerichtshaus zu Bielefeld zur Liquidation und Nachweisung ihrer

21 a



Forderungen bey Strafe ewigen Still-  
schweigens verabladet. S. 17. St. d. N.

**Amt Petershagen.** Des Co-  
loni Krüger Nr. 31. in Maslingen Credito-  
res sind zu Angabe und Rechtfertigung ih-  
rer Forderung auf den 12. Jul. c. edictalit.  
citirt. S. 20. St.

### Schildesche und Bielefeld.

Nachdem nunmehr der über das Eigen-  
thum der Binner Heide zwischen der  
Stadt Herford und dem Amtmann Detes-  
ring entstandene Proceß beendigt ist, und  
zu Aufhebung der auf die Binner Heide,  
und der damit in Verbindung stehenden  
Herforder Heide und Elberdiffer Mark,  
sämtlich im Amte Heppen belegenen Gemein-  
heiten, haftenden Pflanz-Hude und andere  
Gerechtfame geschritten, und die Theilung  
dieser Gemeinheiten vorgenommen werden  
kann; so werden alle diejenige, welche auf  
vorstehende Gründe ein Recht oder Anspruch  
an Hude, Weide, Pflanzung, Mast und  
andern Gemeinheitsrechten haben, durch  
gegenwärtige Edictal-Citation verabladet,  
in Termino den 7ten Julius c. zu Herford  
am Rathhause vor unterschriebener Com-  
mission in Person zu erscheinen, ihre Rechte  
und Ansprüche anzugeben, die zu deren  
Begründung habende Beweismittel anzu-  
zeigen, und die etwaigen Documente und  
Urkunden in der Ur- oder beglaubter Ab-  
schrift vorzulegen, im Ausbleibungsfall  
aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden  
Rechte, so weit sie aus den Acten hervor-  
gehen, beobachtet, sonst aber Acta für be-  
schlossen angenommen, die Ausgebliebenen  
durch eine Präclussionsentz. abgewiesen,  
und diese Gemeinheiten bloß unter die sich  
Gemeldeteten allein vertheilet werden sollen.

Wegen der unter den Interessenten etwa  
vorhandenen erblosen Besitzer von Lehn-  
und Fidei Commissgütern, Erbmeier, Erb-  
pächter und Eigenbedrüge, welche für  
sich rechtlicher Art nach nichts beschließen

können, lieget denen Lehnherrn, Aduaten,  
Grund und Gutsherrn ob, ihr Recht in  
Termino wahrzunehmen, widrigenfalls sie  
damit ferner nicht gehdret, und so ange-  
sehen werden sollen, als wenn sie mit dem,  
was ihre Vasallen, Aduaten, Erbmeier,  
Erhpächter, und Eigenbedrüge verhan-  
deln, beschließen und vergleichen werden,  
zufrieden seyn und als rechtsbeständig an-  
nehmen wollen. Wes Endes diese Edictals  
Citation nicht nur den Mindenschen wö-  
chentlichen Anzeigen, und den Lipsädter  
Zeitungen, 3 mal, von 4 zu 4 Wochen inseri-  
ret, und solche eben so oft von der Kanzel  
zu Herford publiciret, sondern auch die be-  
kannte Interessenten per patentum ad do-  
mum zu diesem Termin verabladet werden  
sollen.

Von Commission wegen.  
v. Cobbe. Hoffbauer.

**Dettmold.** Auf Nachsuchen der  
Vormünder derer von Stedingkschen Mi-  
norennen ist die öffentliche Vorladung sämt-  
licher von Stedingkschen Gläubiger cum  
Termino ad profitendum et liquidandum  
auf den 5. Julius erkannt worden; Alle  
diejenigen also, welche einige Forderungen  
und Ansprüche, sie rühren woher sie wollen,  
an der von Stedingkschen Verlassenschaft  
zu haben vermeinen, werden hierdurch edi-  
ctaliter verabladet, im angesetzten Termin  
des Morgens 9 Uhr auf Vormundschafftli-  
cher Regierung allhier zu erscheinen, ihre  
Forderungen zu Protokoll zu geben, und  
durch Production der darüber in Händen  
habenden Beweise zu liquidiren, hierauf  
aber die weiteren Erklärungen der Vormün-  
dere zu ihrer Befriedigung zu erwarten.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Da von Seiten hiesiger  
Marien-Kirche resolviert, das derselben zu-  
gehörige auf dem Marien-Kirchhofe beleg-  
ne, ehemahlige zweyte Predigerhaus, so  
instehenden Michälis bezogen werden kan,



entweder meistbiethend zu verkaufen, oder zu vermietthen; so werden alle und jede die entweder gedachtes Haus, worauf nicht die geringste Lasten haften, zu kaufen, oder zu mietthen Lust haben mdgten, hiemit eingeladen, in Termino den 16. July a. c. Nachmittags 2. Uhr bey dem zeitigen Rechnungsführer Hn. Kaufmann Caspar Mül-ler, sich einfinden, unter denen ihnen vorse-her bekant zu machenden Bedingungen ihr Geboth zu eröffnen, und hat Bestbiethender zu erwarten, daß ihm das Haus entweder zum Kauf, oder zur Miethe, nach vorgegangener Genehmigung zugeschlagen werde.

**D**a das in dem nahe vor dem Simeonis-ihore der verstorbenen Frau Senatorin Selperth gehörigen Garten befindliche, wie auch das auf der nahe daran liegenden Wiese vorhandene Gras für dieses Jahr in Termino den 14ten Jun. meistbietend verkauft werden sol; so können sich die etwaige Liebhaber des Nachmittags um 2 Uhr im bemelbeten Garten einfinden, und gewärtigen, daß dem Best- und Annehmlichstbiethenden dieses Gras zugeschlagen werde.

**Minden.** Die denen Drefingschen Erben zugehörige 2 Morgen Land in den Berens Kämpen so zu 70 Rthlr. und der Garten außerm Simeons Thore zu 72 Rthlr. 18 Gr. taxirt, sollen in Termino den 15ten April, 18. May und 21. Jun. c. vor dem Stadtgerichte verkauft werden. S. 9. St. d. A.

**Umt Petershagen.** Zum Verkauf der in dem 14. St. d. A. beschriebenen Grundstücken des hiesigen Bürger Widemans sind Termini auf den 7. May 7. Jun. und 9. Jul. c. bezielt und zugleich Creditores reales citirt.

**Blotbo.** Die Witwe Mendels Jacob alhier, hat eine ansehnliche Parthey Kuh- und Kofelder zu verkaufen, wozu

sich Kauflustige innerhalb 14 Tagen einfinden müssen.

**Herford.** Bey dem Kaufmann Heinrich Ditto Siebecke alhier, ist frisch angekommen Seltzer Braunen in billigste Preise.

**Hausberge.** Der Hr. Kriegekrath Meyer machet hierdurch bekandt, wie er gewillet sey, seinen in Hausberge belegenen Adlich und Accisfreyen Hof, nebst dazu gehörigen einige 40 Morgen Ländereyen, Wiese, und Gärten, im ganzen oder auch einzeln, am 24ten Jun. c. meistbietend zu verkaufen oder zu verpachten. In dem Wohnhause, welches 1782. ganz neu und moderne ausgebauet, befinden sich 10. Stuben und Kammern, wovon 7 mit Ofen versehen, eine helle Küche, und 2 geräumige gewölbte Keller. In der gleichfalls neu ausgebaueten großen Scheune ist Stallung auf 6 Pferde und 8 Rüge. Der am Hause belegene große Garten ist terrasirt, mit 263. großentheils Franz. Obstbäumen besetzt, und hat eine fürtreffliche Aussicht. Kauf- oder Pachtlustige wollen sich also am gedachten 24 Juny Morgens um 10. Uhr auf dem Hofe einfinden, und gewärtigen, daß solcher mit, oder auch ohne die Ländereyen dem Bestbiethenden zugeschlagen wird. Der Anschlag vom ganzen, und die Nachrichten von dessen dem Hofe anlebenden sehr ansehnlichen Gerechtsamen, worunter vorzüglich die freye illimitirte Erbart zu Bau- und Brandholz in dem grossen Städtischen Hannholze, und in dem weitläufigsten Holzhauser, Weltheimer und Bühner Holzmarken gehöret, können vorher bey dem Besitzer eingesehen werden, auch kan die ganze Erndte nebst dem Viehinventario und allen Ackergeräthschaften, dem Käufer überlassen werden, und von den Kaufgeldern 2000 Rthlr. stehen bleiben. Die Uebergabe geschiehet auf Michaeli a. c.



Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die im Dorfe und Kirchspiel Lenggerich belegenen Immobilien der Wittwe Determann nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1390 fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus dem in der Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Minden-Ravensbergischen-Adress-Comtoir zur Einsicht befindlichen Taxationschein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Gläubiger so wohl als die Eigenthümerin selbst um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermans feilen Kauf obgedachte Determannsche Immobilien nebst allen Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben mit der taxirten Summe der 1390 fl. Holl. citiren und laden auch diejenigen so beliebt haben möchten dieselbe mit Zubehör zusammen oder einzeln zu erkauften, auf den 1ten May den 1ten Juni und den 1oten Juli a. e. und zwar gegen den letzten Termin, peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis wovon die beyden ersten allhier in der Regierungs-Audienz der letztere aber im Amtshause zu Lenggerich von dem dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf abgehalten werden sollen erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß in dem letzten Termino mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmahls niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Gegeben Lingen den 1ten Merz 1784.

Anstatt und von wegen etc. etc.

**Tecklenburg.** Nach eröffneten Concurs über Herman Henr. Peters zu

Schale Vermögen, wird dessen in Schale gelegenes Wohnhaus samt dazu gehörigen Kirchen- und Begräbnisplätzen, auch beim Hause liegenden Garten, und welche Grundstücke nach Abzug der davon jährlich gehenden öffentlichen Lasten ad 5 Rthl. 8 Ggr. 3 Pf. von den vereideten Taxatoren zu 340 Rthl. r. gewürdigt sind, hiermit öffentlich feil geboten, und Kauflustige hiermit einzuladen, in dem für den ersten, zweiten und dritten gesetzten Termin den 10. August c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen in Tecklenburg zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß dem sodann Meistannehmlichbietenden ohne daß hernach jemand zum fernern lieftiren werde zugelassen werden, die erstandesne Grundstücke von Höchl. Regierung werden zugeschlagen werden.

Digore Commissionis  
Mettingh.

**III Gelder, so auszuleihen.**  
**Zöllnbeck.** Zwey hundert und 60 Rthl. wird das Armen corpus zu Zöllnbeck am Martini dieses Jahrs leihbar anstun. Wer gehörige Sicherheit stellen kan, und solche gegen laudäbliche Zinsen verlangt, kan sich bey dem Hn. Pastor Schwager, oder hey dem Provisor Hn. Schorregge melden.

**IV Brodt-Taxe**  
für die Stadt Minden vom 1. Jun. 1784.

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| Für 4 Pf. Zwieback         | 7 Loth = |
| = 4 Pf. Semmel             | 9 =      |
| = 1 Mgr. fein Brodt        | 24 =     |
| = 6 Mgr. gr. Brodt 9 Pf.   | — =      |
| = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. | 1 Lot. = |

**Fleisch-Taxe.**

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| 1 Pf. bestes Rindfleisch | 2 Mgr. 4 Pf. |
| 1 = Kalbfleisch, wovon   |              |
| der Brate über 9 Pf.     | 2 = 2 =      |
| 1 = dito unter 9 Pf.     | 1 = 2 =      |
| 1 Schweinefleisch        | 3 = 2 =      |



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 14. Jun. 1784.

## I Steckbrief.

**Amte**  
**Reineberg.** Der hiesige Colonus Niederhacke aus Quernheim hat sich wegen begangenen Pferdebstals auf sächigen Fuß begeben, und wahrscheinlich hat er seinen Weg in das Bückeburgische genommen, weil er dahin über Minden einen starken Verkehr mit Pferden getrieben. Weil dem Publico daran gelegen, daß dieser Mensch wieder ertappet und zur gebührenden Strafe gezogen werde; so werden hiedurch alle und jede Gerichte, so wohl einheimische als auswärtige, unter gewöhnlichem Anerbieten ersuchet, dem Niederhacken aufspassen, ihn im Betretungsfalle arretiren zu lassen und davon hiesigem Amte Nachricht zu erteilen. Der Niederhacke ist etliche 50 Jahre alt, groß von Person und misst wenigstens 8 Zoll. Er ist dabey stark von Stiedmaße, hat ein dickes Bein, und gehet etwas geduket. Sein Gesicht ist lang, die Nase etwas herunterhängend, siehet glat und wohlgegesen aus, hat kleine Augen eine hohe Stirn, und dünnes spitzes und dabei ins Gelbe fallendes Haupthaar.

## II Citations Edictales.

**Minden.** Für den abwesenden Bäcker Eberhard Volckening, welcher vor 19 Jahren von hier gegangen ist, und vor

14 Jahren auf einem holländischen Schiffe ungelommen seyn soll, befinden sich 72 Rt. 33 Gr. 4 Pf. Abdicaten-Gelder in hiesigem gerichtlichen Deposito, wozu sich der anwesende Bruder Fridrich Gottlieb Volckening als nächster Erbe gemeldet hat. Außerdem ist noch ein Bruder Leonhard Volckening, welcher sich gleichfalls vor 19 Jahren von hier entfernt, und angeblich seinen Weg nach Hamburg genommen, desgleichen eine Schwester Clare Volckening mit ihrem Ehemann Peter Renck, die zu Hausberge gewohnet, und vor 10 Jahren sich von dorten weg begeben hat, vorhanden gewesen. Es werden daher erstgedachter Eberhard Volckening, ferner dessen Bruder Leonhard Volckening und die Schwester Clare Volckening's verhehligte Renck oder deren Kinder und Erben, hiemit öffentlich verabladet, in Terminis den 11. März, den 16. Junius und den 22. Septbr. 1784 sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen allenfals der Justiz-Commissarius Hr. Wesselmann vorgeschlagen wird, vor dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, und sich gehörig zu legitimiren, wiebrigens nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Octbr. 1763. zu gewärtigen, daß der Eberhard Volckening für todt erkläret, und das Vermögen desselben dem sich angegebenen Bruder Fridrich Gottlieb Volckening verahfolget werden soll. B b



**Minden.** Inhalts der in dem 1zten Stück dieser Anzeigen von Hochwöblicher Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. werden alle diejenigen, welche an dem nachgelassenen Vermögen des verstorbenen Hn. Generallieutenants von Lossau, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, ad Terminum den 3. Jul. c. mit ihren Forderungen sub poena präclusi verabladet.

**Amst Reineberg.** Es hat der junge Colonus Culemann sub. Nr. 3. zu Quernheim darauf angetragen, daß sämtliche Creditores der Culemanns Stette verabladet werden mögten, zu dem Ende, damit er einestheils den wahren Passiv-Zustand des Colonats erfahren, auch für das andere damit er sich mit den Stiefgeschwistern seiner Ehefrau, auseinander setzen könne. Weil solchem Gesuch statt gegeben; so werden hierdurch sämtliche Gläubiger der Culemanns Stette verabladet, ihre an der Stette habende Ansprüche solche mögten bestehen worin sie wollen, und entweder von dem letzten Besitzer jetzigen Leibzüchter Cord Henrich Culemann, oder von seinen Antecessoren gemacht seyn, in Terminis den 14. Julii, den 25. Aug. und 22. Sept. c. gehörig zu Protocoll zu geben, und sie gebührend zu bescheinigen, wiedrigensals diejenigen die sich nicht melden werden, für beständig mit allen Ansprüchen an der Culemanns Stette, enthdret werden sollen.

**Amst Ravensberg.** Da auf das Anhalten eines auf seine Befriedigung dringenden ingrosfirten Gläubigers des Bürgers und Blausärbers Johann Henrich Koch in Halle, der Liquidations Proceß über dessen Immobilien erdfnet, und die Edictals Citation seiner Real-Gläubiger erkannt worden: So werdn alle und Jede, welche an denen in und bey der Stadt Halle belegenen Grundgütern des gedachten Blausär-

bers Johann Henrich Koch, es sey aus welchem Grunde es wolle. Ansprüche und Realforderungen zu haben vermeinen, hiez durch verabladet, solche in Termino den 6ten Septbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen; und zwar unter der ausdrücklichen Warnung: daß die Ausbleibenden damit präcludiret, und Vorschriftmäßig an die Person des Schuldners und dessen übriges Vermögen verwiesen werden sollen.

**Amst Brackwede.** Da der Unterdiener Johan Peter Schlichte im Dorfe Brackwede in eine solche Schuldenlast gerathen ist, daß er sich genöthiget findet, bonis zu cediren, und sein Vermögen den Creditoren zu übergeben, wenn diese nicht noch mit ihm in terminliche Zahlung treten wollen, und dannenhero derselbe gebeten, alle und jede Creditores, welche an seine Rötterey und Mobiliar-Vermögen Anspruch zu machen haben, ad liquidandum, auch zur Behandlung vorladen zu lassen: So werdn hiermit alle und jede, welche Eingangserwehntem Unterdiener Johan Peter Schlichten creditiret und von ihm noch zu fordern haben, verabladet, am 6. Julii c. Morgens von 8 — 12 Uhr ihre Forderungen am Gerichtshause zu Vielefeld anzugeben, zu rechtfertigen, und sich über die Wohlthat der Uebergabe des gesamten Vermögens zu erklären. Auch diejenigen, welche ingrosfirte sind, oder welche kürzlich ihre Forderungen bereits ausgeklaget haben, dürfen alsdann nicht ausbleiben, oder sie sollen von der Masse zum Besten der sich gemeldeten Creditoren abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zum Interims: Curatore ist der Herr Justiz-Commissarien: Director Hoffbauer ernannt, um alles Nöthige vorbereiten zu helfen, und den Creditoren von der Vermögens-Masse Unterricht zu ertheilen, über dessen Bestätigung sich Creditores im nämlichen Termino zu erklären haben.



**D**a der Mälenknecht Joh. Henr. Pohlmann in Brockhagen Amts Brackwede verstorben, und die Intestaterben nötig finden, daß sämtliche Erbschafts-Creditores bei Gefahr der Abweisung edictaliter verabladet werden, um demnächst zu wissen, wieviel einem jeden Erben gewiß zufalle; so werden hiermit alle und jede Gläubiger des in Brockhagen auf Coloni Michaelis Hofe jüngst verstorbenen Mälenknechts Joh. Henrich Pohlmann öffentlich verabladet, ihre Forderungen, sie rühren her, wo sie wollen, am 6ten Julii c. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben, und niederschreiben zu lassen, auch solche durch Vorzeigung der darüber in Händen habenden oder Kundmachung sonstiger Beweismittel, außer Zweifel zu stellen; unter der Verwarnung, daß derjenige, welcher des Tages seine Forderung nicht angeben würde, von der ganzen Nachlassenschaft zum Besten der sich gemeldeten Erben abgewiesen, und demselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amst Ravensberg.** Des Schutz-Juden Isaac Bendix in Borgholzhausen abwesender 2ter Sohn Bendix Isaac und dessen etwaige Reibeserben und Nachkommen, sind auf den 8. Nov. c. edict. verabladet unter der Warnung, daß im Nichterscheinungsfall gedachter Bendix Isaac für todt erklärt werde. S. 5. St. d. A.

**Amst Petershagen.** Inhalts der im 12. St. d. A. in extenso befindlichen Edict. Citat. werden sämtliche Creditores des Coloni Lange auf Schoers oder Buchholz Stette Nr. 9. in Dvenstädt auf den 28. Jun. c. verabladet, um ihre Forderungen anzugeben, zu rechtfertigen und sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären.

**Herford.** Diejenigen, welche eine Fußweas-Gerechtigkeit über des Kaufmann Siveke außer dem Bergthore auf der

großen Thonkuble belegenen Kamp außer dem darüber nach der unterliegenden sogenannten alten Thonkuble führenden Querwege präntendiren, werden auf Nachsuchen des Eigenthümers ad Terminum den 20ten Junii c. bey Strafe der Abweisung ans hiesige Rathhaus citiret. S. 12. St. d. A.

**Tecklenburg.** Die Creditores Herrn Henr. Deters zu Schaale, über dessen Vermögen der Concurrs eröfnet ist, sind bey Strafe ewigen Stillschweigens zur Angabe und Ausweisung ihrer Forderungen auf den 27. Jul. c. vor dem Hn. Secretair Mettingh in Tecklenburg zu erscheinen verabladet. S. 21. St.

**Detmold.** Auf Nachsuchen der Vormünder derer von Stedingkschen Minorennen ist die öffentliche Vorladung sämtlicher von Stedingkschen Gläubiger cum Termino ad profitendum et liquidandum auf den 5. Julius erkannt worden. Alle diejenigen also, welche einige Forderungen und Ansprüche, sie rühren woher sie wollen, an der von Stedingkschen Verlassenschaft zu haben vermeinen, werden hierdurch edictaliter verabladet, im angeetzten Termin des Morgens 9 Uhr auf Vormundschafftlicher Regierung allhier zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, und durch Production der darüber in Händen habenden Beweise zu liquidiren, hierauf aber die weiteren Erklärungen der Vormünder zu ihrer Befriedigung zu erwarten.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sol das in dem Winkelschen Wallgraben vom Neuen bis zum Ruhthore befindliche Gras für dieses Jahr in Termino den 18. Jun. auf dem Rathhause des Vormittags um 10 Uhr meistbietend verkauft werden. Auch sollen in eodem Termino die noch in dem Wallgraben am Neuen Thore vorhandenen Mauer- oder Bruchsteine, so in halbe und ganze Ruten gesetzt sind, des Nachmittags um 2 Uhr in diesen Graben



verkauft werden. Die Liebhaber zu dem Grafe und Steinen können sich also in bestimmten Termino an dem angezeigten Ort einzufinden, und auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen.

**E**s sol in Termino den 26. Jun. c. auf der Königl. Krieges- und Domänen-Kammer Vormittags um 10 Uhr eine silberne Taschenuhr meistbietend verkauft werden, wozu die Liebhaber sich zu der bestimmten Zeit einzufinden, die Uhr in Augenschein nehmen, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen können, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen sol.

**Harlinghausen bey Oldendorf unterm Limberge.** Es sollen auf dem adelichen Hause alhier, zwey gut eingefahrne hübsche schwarze Rutschpferde, ein 5 jähriger Wallache, und eine 6 jährige Stute verkauft werden. Liebhaber können sich bey dem Pächter Dille daselbst melden.

**Amt Brackwede.** Da sich zu der in den Mindenschen Intelligenz-Blättern sub Nr. 31. 45 et 48. de 1783. ausgetobenen Uffelmeierschen zwischen den Städten zu Dielesfeld belegenen Wasser-Mahl-Mühle noch keine annehmlische Käufer gemeldet; so wird dazu Terminus auf den 13. Julii c. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause bezielet, alsdann lusttragende Käufer sich einzufinden ihr Geboth und Gegengebth zu eröffnen, und zu warten haben, daß den Annehmlichstbietenden die Mühle, mit vorgängiger Bewilligung der Eigenthümer, zugeschlagen werden solle.

**IV Sachen, so zu vermieten.**

**Minden.** Da der Herr Justitz-Rath Laue gewillt ist, das zum Dohm-Syndicat gehörige Einquartierungs- und sonstiger Lasten freye Haus und Garten, welches der Herr Rentmeister Brüggemann hieherd bewohnet hat, und am kleinen Dohmhofe belegen ist, zu vermieten; so werden Liebhaber eingeladen ihr Geboth

am 1. Julii auf der Dohm-Capitular-Stube Morgens um 10 Uhr zu eröffnen.

**D**er Kaufmann Herr J. N. Deppen hat in der obersten Etage 3 Stuben, 4 Kammern und eine Küche zu vermieten. Auch ist bey demselben ächter Rhein-Wein zu haben, die Berliner Maas zu 16 Ngr. bis 1 Rthlr. 4 Ngr., weißer Franz-Wein zu 8 bis 20 Ngr. auch verschiedene rothe Weine, Malaga, Muscat, Lünell, einige Sorten besten Champagne, Bourgogne und Ober-Unger. Alles in billigen Preisen.

**V Gelder, so auszuleihen.**

**Minden.** Es sind 700 Rthlr. in Golde Selpertsche Erbschafts- und Pupillen-Gelder vorrätig. Wer solche zu 5 Procent Zinsen gegen gesetzliche Sicherheitsbestellung ausleihen wil, kan sich bey den Hn. Crimino-lrath Schmidts melden.

**VI Avertissements.**

**Herford.** Da der Herr Senator Wade sein langjähriges Provisorat des hiesigen Armenlofers und Waisenhauses Alters und Schwachheitshalber niedergelegt; so wird allen denen welche an gedachtes Armenlofer und Waisenhaus, Zinsen, Renten, Korngefälle und dergleichen zu prästiren haben hierdurch nachrichtlich bekandt gemacht, daß sie solche etwa rückständige und laufende Prästanda von jetzt an, an den Radewicher Gemeinheitsvorsteher Herrn Johann Carl Müller gegen dessen Quitung zu entrichten haben.

**Herford.** Die Kellnerschen Erben haben an den Herrn Stadt-Chirurgum Bonorden zwey Gärten vorm Rennthore; die Wittwe des Schumacher Hackemanns an den Knochenhauer Johann Christian Richter einen Garten am Schüttstall vorm Steinhore; und der Schumacher Drner an den Handarbeiter Bernd Henrich Brinkmann achtzehn Scheffelsaat Landes unterm Scheeler Winke verkauft, worüber die gerichtliche Kauf-Contracte ausgefertiget worden.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 21. Juny. 1784.

## I Publicanda.

**E**ine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr! lassen hierdurch bekannt machen: daß Dieselben der Haupt- Nutz- Holz- Administration gleiche Jura Fisci beygelegt haben, als die Königl. Banque, und andere Königl. Cassen zu genießen haben, wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Sign. Minden am 11ten Juny 1784.  
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Förder.

**E**s wird die Ausfuhr der Federposen, aus dem Fürstenthum Minden, und der Graffschaft Ravensberg, bey Strafe der Confiscation und Zehn Rthlr. an Gelde hiermit verboten, und zugleich bekannt gemacht, daß sich bey gleicher Strafe Niemand untersehen soll, solche aufzukaufen, der nicht mit einem Erlaubnißscheine der Krieger- und Domainen- Kammer versehen ist. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Sign. Minden den 5ten Juny 1784.  
Anstatt und von wegen ic. ic.  
Hass. Hüllesheim. Bacmeister.

**D**a Sr. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr mit den im 22ten Stück der disjährigen Mindenschen Anzeigen sub No. 23. ausgesetzten 3 Prä-

mien für diejenigen Einwohner der Stadt Herford, welche daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche mit dem mehresten Kinnen belegen, so sie selbst haben im Orte weben lassen, eine Veränderung dahin zu treffen geruhet, daß künftighin nur eine Prämie von 20 Rthlr. demjenigen hiesigen Einwohner bewilliget werden wird, welcher das weisse Kinnen so hier im Orte gewebet worden, auf einer eigenen oder gemietheten Bleiche zum Weismachen auslegt; dagegen aber diejenigen zwey Fabricanten welche das beste Stück gestreiften Flanel, oder Baumwollenzeug zur gebührigen Zeit, nemlich zu Anfang des Monats Septbr. produciren werden, sich einer Belohnung von 30 und 25 Rthlr. zu erfreuen haben sollen; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen welche eine solche Prämie zu demeriren gedenken bey mir, dem Unterzeichneten, zur gesetzten Zeit melden.

Herford am 12ten Juny. 1784.

v. Hohenhausen.

## II Citaciones Edictales.

**Minden.** Wir Dom-Dechant, Senior und Capitulares der hiesigen Cathedral-Kirche than hiermit kund und zu wissen: Demnach Joachim Gerhard Klambek zu Ohfen verstorben, und desselben hinterlassener einziger Sohn sich seit des Waters vor 20 Jahren erfolgten Ableben wegen der

E c



Muthung des von unsrer Dom-Kirchen-Obstien; Nehme relevirenden Lehn bey uns nicht gemeldet, auch den Lehn-Canonem a 12 Mar. nicht seit dem Jahre 1756. abgetragen, überall aber von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht verlassen hat: So wollen wir in Kraft dieses unsres offenen Briefes alle diejenigen, so an dem vormaligen Rawenschen nachher Klambekischen vor Hameln Abbrisen und Afferde besetzten Lehne in 63 und einen halben Morgen bestehend, irgend ein Recht und Anspruch der Lehnfolge oder wie sie sonst genannt werden kan, und insbesondere der Sohn oder die sonstigen Descendenten des Joachim Gerhard Klambek hiedurch vorladen, daß sie vor unserm Dom-Capitular-Stuben- und Lehn-Gerichte binnen 3 Monaten und also spätestens in Termino præjudiciali et peremptoris den 19ten Aug. des jezt laufenden Jahrs erscheinen, ihre Ansprüche angeben, und alle zum Beweise derselben dienende Documenta beybringen, besonders sich zu der etwaigen Lehnfolge legitimiren und die bishero begangene Fehlonie auf eine rechtliche Art entschuldigen, widerigenfalls die nicht Erscheinenden zu erwarten haben, daß sie mit allen Rechten und Ansprüchen an dieses Klambekische Lehn auf ewig ausgeschlossen, und solches Lehn für erbfuget und dem Lehnsherrn für anheim gefallen erklärt werden soll. Zu dessen Uhrkund haben wir dieses allhier zu Hameln und Springe anschlagen auch durch die Zeitungen und öffentlichen Anzeigen bekannt machen lassen.

Inhalts der in dem 13. St. d. A. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. werden alle diejenigen, welche an dem nachgelassenen Vermögen des verstorbenen Hn. Generallieutenants von Lossau, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, ad Terminum den 3. Jul. c. mit ihren Forderungen sub poena præclusi verabladet.

**Amt Petershagen.** Alle diejenigen, so an den Königl. Eigenbehdrigen Colonus Lage auf Freytags Stette Nr. 34. in Wiudheim oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Anspruch haben, werden hiemit edictaliter citirt, solche in Termino den 9. Aug. anzugeben und zu bescheinigen, sich sodann über die nachgesuchte terminliche Zahlung und den Anschlag der Stette zu erklären, und überall die Güte zu versuchen; im Ausbleibungs-falle aber zu erwarten, daß ihnen gegen die übrigen Creditores ein beständiges Stillschweigen auferlegt und nach der gegenwärtigen Entschliesung verfahren werde.

Der meyerstädtische Colonus Joh. Herm Borchherding oder v. Behren Nr. 2. in Nordhemmern hat auf die Zusammenberufung seiner Creditoren, und Bewilligung terminlicher Zahlung angetragen, weil er die Creditoren, die meistens von seinen Vorfahren herrührten, wie selbige es verlangten, zu befriedigen nicht im Stande sey. Da nun diesem Suchen, so weit es Rechtens, deferirt ist; so werden alle diejenigen, welche an den benannten Joh. Herm Borchherding oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, vorgeladen, solche in Termino den 23ten Aug. anzugeben, denen Gesetzen gemäß klar zu machen, ihr Vorzugsrecht auszuführen, sich über den vorzulegenden Anschlag der Stette und die verlangte Stückzahlung zu erklären, und überall die Güte zu versuchen, zu dem Ende persönlich oder zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, im Ausbleibungs-falle aber zu erwarten, daß den Ausbleibenden gegen die übrigen Creditoren ein beständiges Stillschweigen auferlegt, und mit den Gegenwärtigen allein gehandelt werde.

**Amt Hausberge.** Es wird in Termino den 16ten Julii a. ein von Hochpreisl. Regierung abgefastes confiscations-Erkänntniß wider die ausgetretenen Cantos



nist Ernst Henrich Spellmann, Anton Henrich Schmalenbeck von Nr. 82, D. Wolmerdingsen, Johann Henrich Hsemann, Joh. Herm. Korte, Anton Rahre aus Nothenuffeln und Gottlieb Rütter aus der D. Dügen, bei hiesigem Amtsgericht publiciret werden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

**Ampt Petershagen.** Inhalts der im 12. St. d. A. in extenso befindlichen Edict. Citat. werden sämtliche Creditores des Coloni Lange auf Schoers oder Buchholz Stette Nr. 9. in Doenstädt auf den 28. Jun. c. verabladet, um ihre Forderungen anzugeben, zu rechtfertigen und sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären.

**Herford.** Diejenigen, welche eine Fußwegs-Gerechtigkeit über des Kaufmann Ewefe außer dem Bergthore auf der großen Thonkuhle belegenen Kamp außer dem darüber nach der unterliegenden sogenannten alten Thonkuhle führenden Querswege präsendiren, werden auf Nachsuchen des Eigenthümers ad Terminum den 29ten Junii c. bey Strafe der Abweisung ans hiesige Rathhaus citiret. S. 12. St. d. A.

**Ampt Ravensberg.** Sämtliche Creditores des Coloni Bergers sub Nr. 60. in der Bauerisch. Peckeloh, sind auf den 19. Julii c. zu Angabe ihrer Forderungen sub poena präclusi verabladet. S. 18. St. d. A.

**Ampt Petershagen.** Des Coloni Berg Nr. 7. in Hävern Creditores, sind zu Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf den 19. Julii c. edict. citiret. S. 19. St. d. A.

**Ampt Petershagen.** Des Coloni Krüger Nr. 31. in Maslingen Creditores sind zu Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderung auf den 12. Jul. c. edictal. citirt. S. 20. St.

Die Creditores des Coloni Robenberg oder Giesefemier Nr. 3. in Rutenhausen sind zu Angabe ihrer Forderung und Erklärung über die nachgesuchte terminliche Zahlung auf den 2ten Aug. c. edictal. citiret. S. 20. St. d. A.

**Ampt Brackwede.** Sämtliche Creditores des sub No. 42 Kirchspiel Brokhagen belegenen Königl. Leibeigenen Coloni Lünstrots werden hiermit verabladet, bei Gefahr ewigen Stillschweigens, ihre Forderungen an Lünstrots Stette am 13ten Julii c. am Gerichtshause anzugeben und zu rechtfertigen, damit sie des Empfangs wegen gebdrig geordnet werden können. Wobei allen künftigen Creditoren zur Warnung bekannt gemacht wird, daß, wer von Stand an dem Col. Lünstrot oder Erben und Nachfolgern von neuem borgen und creditiren wird, derselbe allen sich gemeldeten Creditoren nachsehen und bis dahin, daß solche bezahlt worden, völlig zurückgewiesen werden soll.

**Ampt Brackwede.** Da der Königl. Leibeigene Colonus Johann Friedrich Twelker sub Nr. 7. Bauerisch. Iffelhorst wegen Zubringlichkeit seiner Gläubiger, die er wegen angeblich überkommener Unfälle, nicht so wie sie es verlangen, befriedigen kann, auf Edictal: Citation und Ordnung seiner Gläubiger angetragen; so werden hiermit sämtliche Creditores des Coloni Twelker verabladet, am 13ten Julii c. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause zu Diesfeld sich einzufinden, ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen, bey Gefahr, daß die Ausbleibende demnachst nicht ebender gehöret werden sollen, bis die sich gemeldeten befriediget worden. Auch wird ein jeder gewarnet, bis so lange die sich gemeldeten Creditores nicht befriediget worden, sich mit dem Col. Twelker oder Erben in keine Dahrlehne oder Handlungen, woraus sie fordern wollen, einzulassen, weilen die geordneten Creditores vor allen künftigen



gen den Vorzug behalten, indem auch der jährliche auszumittelnde Termin deshalb nicht zum Vorwand gereichen kann und soll, da solcher auf so lange gilt, als der Gemeinschuldner nicht ein mehreres zu bezahlen vermag.

**D**a in Concurrsachen des auf der Bleiche vor Bielefeld wohnenden Bleichers Christian Friedrich Baumhöfener am 2ten Jul. c. Morgens 11 Uhr ein Ordnungs- und Abweisungsurteil publiciret werden soll; so wird solches hiermit öffentlich bekant gemacht, und die sämtliche Creditores zur Anbörung desselben verabladet.

**D**a am 6ten Julii c. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld wegen der Creditoren, welche an der sub Nro. 46. B. Senne Amts Brackwebe belegenen verkauften Rutschenpöhlers Stette, ein Liquidations- und Abweisungs-Erkänntniß publiciret werden soll; so müssen sämtliche Creditores alsdann sich einfinden, weilen sobald dieses Urteil rechtskräftig geworden, alsdann die Kaufgelder ausbezahlt werden, und niemand weiter mit seiner Forderung an der Stette und deren Besitzern gehdret werden kan.

**Amt Reineberg.** Nachdem die Vormänder der sub Nro. 13 in Mehnen belegenen freien Böggedings Stette auf Convocation der Creditoren und Regulirung des Schuldenwesens angetragen, und solchem Gesuch deferiret; so werden hierdurch sämtliche Creditores, die an die Böggedings Stette Spruch und Forderung haben, verabladet, solche in Terminis den 26. July, den 31. Aug. und 28ten Septbr. jedesmal des Morgens 8 Uhr, an hiesiger Amtstube anzugeben, widrigenfalls die, so sich nicht melden werden, auf beständig von der vorhandenen Masse durch einen förmlichen Spruch Rechtsens abgewiesen werden sollen.

**Amt Limberg.** Es hat der an ein hochadl. Stift Quernheim eigenbehörige

Colonus Johann Heinrich Quermann Nr. 12. in der Bauerschaft Einigloh dem Amte angezeigt, daß er die Stette beschweret mit einer beträchtlichen Schuldenlast im Jahr 1780 angetreten, damals vorhandene Schulden zwar zur terminlichen Zahlung verwiesen, indessen er auf Verminderung des gesetzten Termins antragen müsse, setzner auch, daß der jetzige Leibzüchter Quermann während daß er die Stette besessen, jene Schulden vermehret, er bey Antrittung seines Colonats im Jahr 1780. zwar ein beträchtliches auf diese Schulden bezahlt, allein eben dadurch, wieder in neue Schulden gesetzt, deshalb er darauf angetragen, daß die nach ersterer Convocation von dem Leibzüchter mit ihm contrahirte Schulden mit denen ältern Anforderungen, zu einer und derselben terminlichen Zahlung von 30 Rthlr. verwiesen werden mögten: Wie nun zu dem Ende erforderlich, daß alle und jede Gläubiger des Quermanns sich darüber erklären, werden selbige hierdurch citiret und geladen, sich binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 14 Sept. c. an hiesigem Gerichtshause einzufinden, ihre Forderungen, so fern es nicht bereits geschehen, anzugeben, zu bescheinigen, Christen und Nachrichten, so sie darüber in Händen haben, bezubringen, auch über die Zahlung Vorschläge zu erwarten. Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten, daß nach dem Gesuch des Quermanns verfahren, insbesondere aber Gläubiger, die sich dann nicht melden werden, mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

**Amt Tecklenburg.** Alle diejenige, so an den Colonum Henkener zu Lienen in der Bauerschaft Neckelwege sub Nro. 11. einige Anforderungen, aus welchen Grunde selbige auch herrühren möchten auszuführen gesonnen, sind ad terminum den 21. Julius a. c. zur Nachweisung deren

Siebey eine Beilage.



# Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 25.

Richtigkeit und abzugebender Erklärung über dessen Antrag, sub präjudicio fürs Königl. Justiz Amt in Tecklenburg deshalb unterm 17. May, c. verabladet worden.

## III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß Unterschriebener vermög Austrags Hochl. Regierung, den 23. d. M. Nachmittags 2 Uhr in dem Hause des Stallmeisters Felgener der Mobiliar Nachlaß des verstorbenen Lieutenant von Krafft meistbietend gegen baare Bezahlung verkaufen wird. Rappard.

Es sollen Freytag den 25ten dieses Nachmittags um 2 Uhr im Schöffschen Garten vor dem Simeonsthor an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, 1) 64 Stück eichen Ständer 10 — 11 Fuß lang 8 Zoll dick 9 Zoll breit. 2) 2 große Fischnetze welche zum Lachs fange bestimmt gewesen. Liebhaber können sich einfinden.

Der dem Tagelöhner Bachhaus gehörige in der Wahlstätte belegene zu 108 Rth. taxirte Garten, soll in Terminis den 12ten May, 16ten Junii und 19. Jultii c. beym Stadtgerichte verkauft werden. S. 14, St.

## Harlinghausen bey Oldendorf unterm Limberge.

Es sollen auf dem adelichen Hause allhier, zwey gut eingefahrne hübsche schwarze Kutschpferde, ein 5 Jähriger Wallache, und eine 6 Jährige Stute verkauft werden. Liebhaber können sich bey dem Pächter Dille daselbst melden.

**Hersford.** Bei der vid. Hessen allhier ist jederzeit frischer Pyrmonter Brunnen, 30 Bouteillen um 5 Rthlr. in Golbe zu haben.

**Bielefeld.** Demnach die Herren Erben des verstorbenen Kaufmanns Barz tolli entschlossen, die ihnen angefallenen Grundstücke, als 1) Einen ohnweit der Pottenuan an der Allee belegenen Raup, welcher auf 500 Rthlr. gewürdiget, und

2) die so genannte am Herfordter Wege belegene und auf 625 Rthlr. taxirte halbe Baumbosswiese Theilungshalber an den Meistbietenden freywillig zu verkaufen; so wird dazu Terminis licitationis auf den 2ten Aug. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathshaus einfinden, ihren Voth eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Grundstücke ex Capite Domini, oder aus einem andern dinglichen Rechte eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, soiches in besagten Termino, bey Strafe eines ewigen Erllschweigens anzugeben, und gehörig zu justificiren.

## Amt Petersbhagen.

Zum Verkauf der in dem 14. St. d. A. beschriebenen Grundstücken des hiesigen Bürger Widemans sind Termini auf den 7. May 7. Jun. und 9. Jul. c. beziet und zugleich Creditores reales citirt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die im Dorfe und Kirchspiel Lengericch gelegenen Immobilien der Wittwe Determann nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Laye gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1390 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Ringenschen Registratur und bey dem Mindens-Ravensbergischen-Adress-Comtoir zur Einsicht befindlichen Taxationschein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Gläubiger sowohl als die Eigenthümerin selbst um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermans feilen Kauf obgedachte Determannsche Immobilien nebst allen Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Laye mit mehreren beschrieben mit der taxirten Sum-



me ber 1390 fl. Holl. citiren und haben auch diejenigen so belieben haben möchten dieselbe mit Zubehör zusammen oder einzeln zu erkauffen, auf den 1ten May den 1ten Juni und den 1oten Juli a. c. und zwar gegen den letzten Termin, peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis, wovon die beyden ersten allhier in der Regierungs-Subsistenz, der letztere aber im Amthause zu Lenigerich von dem dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf abgehalten werden sollen, erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß in dem letzten Termino selbgedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmahls niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Gegeben Lingen den 1ten Merz 1784.

**Osnabrück.** Bey Rud. Bdhmer im Krummenellenbogen ist diesen Sommer durch frischer Selzer Brunnen, welcher den 24ten May gefüller und mit der Zahzahl 1784. bemerckt, 6 Krüge für 1 Rthlr. zu haben; wer die leeren Krüge wieder zurück giebt, erhält 8 Stück für 1 Rthlr. Auch sind bey demselben Engl. Bouteillen große 100 St. zu 5 Rthlr. und kleinere oder halbe Bouteillen 100 Stück 4 Rthlr. zu haben.

#### IV Sachen, so zu vermieten.

**Minden.** Da der Herr Justiz-Rath Laue gewillet ist, das zum Dohm-Syndicat gehörige Einquartierungs- und sonstiger Lasten freye Haus und Garten, welches der Herr Rentmeister Brüggemann bishero bewohnet hat, und am kleinen Dohmhoffe belegen ist, zu vermieten; so werden Liebhaber eingeladen ihr Geboth am 1. Julii auf der Dohm-Capitular-Stube Morgens um 10 Uhr zu erkhnen.

Der Kaufmann Herr J. R. Deppen hat in der obersten Etage 3 Stuben, 4 Kammern und eine Küche zu vermieten. Auch ist bey demselben ächter Rhein-Wein zu haben, die Berliner Maaß zu 16 Mgr. bis 1 Rthlr. 4 Mgr., weißer Franz-Wein zu 8 bis 20 Mgr., auch verschiedene rothe

Weine, Malaga, Muscat, Länell, einige Sorten besten Champagne, Bourgoagne und Ober-Unger. Alles in billigen Preisen.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Lingen.** Es gehen bey hiesiger Regierung gegen den 9ten Novembr. dieses Jahres 1500 rthlr. in Golde ad pias Causas vermachte Legaten-Gelder ein, welche gegen 5 proCent wieder beleget werden sollen, und wobey in Ansehung der Aufkündigungsfrist vortheilhafte Bedingungen frey gegeben werden können; wer also solche auszuleihen gesonnen ist, kanu sich zeitig bey der Regierung selbst oder dem Regierungs-Protonotario Beckhaus deshalb melden, und die zu bestellende Sicherheit nachweisen.

#### VI Avertissements.

**Herford.** Es haben sich von hiesiger Hochfürstl. Abteylichen Jagd-Meutte vor kurzen zwey Hunde verlohren; als: ein großer schwarzer Hund mit einem weißen Ring um den Hals, und über jedem Auge einen gelben Fleck; auch eine Hündin mittler Größe, weiß mit schwarzen Flecken, wovon der größte Fleck sich an der linken Seite des Leibes befindet, sonst ist derselbe etwas getigert. Wer diese Hunde an den Hn. Drost v. Quernheim hieselbst wieder abliefern, hat ein gutes Trinkgeld zu empfangen; der aber denjenigen anzeigt, der solche Hunde gestohlen, wird ein weit größeres Trinkgeld ausgezahlt werden, und soll auf Erfordern der Name des Angebers verschwiegen bleiben.

Ein junger Mensch, so die Handlung erlernet, wünscht hinwiederum als Handlungsbedienter unterzukommen. Nähere Nachricht ist bey dem Hrn. Richter-Consbruch zu erfahren.

#### VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 14. Jun. 1784.

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| Für 4 Pf. Zwieback         | 7 Loth = |
| " 4 Pf. Semmel             | 9 " =    |
| " 1 Mgr. fein Brodt        | 24 " =   |
| " 6 Mgr. gr. Brodt 8 Pf.   | — " =    |
| " 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. | 1 Lot. = |



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 28. Jun. 1784.

## I Citationes Edictales.

**Amst Limberg.** Es wird hierdurch bekant gemacht, daß am 8ten July in der Vogelmeyerschen Creditsache, ein Erkantniß publiciret werden soll und werden die Gläubiger verabladet, sich zu dessen Anhörung des Tages am Gerichtshause zu Dildendorf einzufinden.

**Amst Ravensberg.** Die Gläubigere des Coloni Wornberg zu Hamelingsdorf sind zur Angabe ihrer an denselben habenden Forderung auf den 30. August 6. edictal. citirt. S. 21. St.

**Bielefeld.** Es haben die Erben des verstorbenen Schiffer Osterlo in Wlotho ihre hiesige 3 Häuser sub. Nr. 511. 523. und 534. nebst einem Wallgarten an den Schlächter Lubeking für 1300 Rthlr. verkauft und dieser um Verabladung derjenigen, so daran etwann einen Real-Anspruch haben mögten gebeten. Es werden dahero alle diejenigen welche an diese Häuser und Wallgarten irgend eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation, welche hier, in Münden und Herford affigiret auch denen Minder Anzeigen und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet selbige am 1ten Oct.

d. S. am Rathhause anzugeben, und gehörrig zu justificiren. Wobey denen Auswärtigen bekant gemacht wird, daß sie sich dieserhalb an den Hrn. Medicinalfiscal Hofsbauer wenden können.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Münden.** Der Kaufmann Hemmerde erwartet in dieser Woche eine Partie neue Italiänische Citronen und offeriret 25 Stück 1 Rthlr und 100 Stück 3 Rthlr. 12 Gr. Apfelsina 12 St. 1 Rthlr. auch sind bey ihm zu haben neue Bamberger Schwetschen 20 Pfund 1 Rthlr. Franz. Pflaumen 30 Pfund 1 Rthlr. Neue Brunellen das Pfund 8 Gr.

Das zweite Predigerhaus auf dem Marienkirchhofe, soll am 16ten July a. c. meistbietend verkauft oder vermietet werden. S. 23. St. d. N.

By dem Weißgärber-Meister Zehener sind 1000 Pfund Vellwolle vorräthig; wer dazu Lust hat, kan sich in Zeit von 14 Tagen melden.

**Amortkamp.** Es sind auf hiesigem adlichen Guthe circa fünf Centner reine Wolle vorräthig. Kaufleuten sowohl als Fabricanten wird hiedurch bekant gemacht, daß sie sich innerhalb 14 Tagen einfinden müssen.

D b



### Sarlinghausen bey Oldendorf unterm Limberge.

Es sollen auf dem adelichen Hause alhier, zwey gut eingefahrne hübsche schwarze Kutschpferde, ein 5 Jähriger Wallache, und eine 6 Jährige Stute verkauft werden. Liebhaber können sich bey dem Pächter Dille daselbst melden.

**Whaden.** Bey dem Kaufmann Meyerhock alhier sind circa 1500 Pfund gute Wolle zu haben; Liebhaber wollen sich in 8 Tagen melden, widerigenfalls solche außer Landes gesandt werden wird.

**Herford.** Die von dem entwichenen Franz Meyer hinterlassene Sachen, worunter eine goldene Jagd-Uhr, eine Violine, Hirschfänger, Stock, einige Waaren an Sitz, Bändern und dergleichen, Bücher und Kleidungsstücke befindlich sind, sollen am 7ten Julii und folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr am hiesigen Rathshause öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

**Amst Limberg.** Es ist nach Absterben, des Becker Goedeke zu Oldendorff, für nöthig geachtet, zur Ausmittelung und Sicherung des Abdicati, der nachgelassenen unmündigen Kinder, dessen sämtlichen Mobiliar Nachlaß, bestehend, in einem vollständigen Haus-Geräth, Betten und einigen Garten-Früchten, öffentlich meistbietend zu verkaufen. Wer davon etwas zu erstehen gesonnen, hat sich Morgens 9 Uhr am 7ten July a. e. in dem Gddekenschen Hause, Nr. 16 zu Oldendorf, einzufinden, und gegen den besten Geboth, den Zuschlag zu erwarten, Zugleich sol des Tages, das sub Nr. 5. zu Oldendorf, zu aller bürgerlichen Nahrung vorzüglich wohl situirte Gddekensche Haus und Garten, auf 4 Jahr öffentlich meistbietend verheuret werden, auch dazu können sich Miethlustige einfinden.

**Amst Brackwede.** Da sich zu

der in den Mindenschen Intelligenz-Blättern sub Nr. 31. 45 et 48. de 1783. ausgebenen Uffelmeierschen zwischen den Städten zu Dielesfeld belegenen Wasser-Mühle noch keine annehmliche Käufer gemeldet; so wird dazu Terminus auf den 13. Julii c. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause bezielet, alsdann lusttragende Käufer sich einzufinden ihr Geboth und Gegengeboth zu eröffnen, und zu erwarten haben, daß den Annehmlichstbietenden die Mühle, mit vorgängiger Bewilligung der Eigenthümer, zugeschlagen werden solle.

**Amst Ravensberg.** Es sind die Hrn. Erben des abgelebten Hrit, Regierungsfiscalis Corings entschlossen, ihre ansehnliche in und bey Verösmold belegene allodial-freye Kauffmanns Güter entweder Parcell-Weise, oder im Ganzen zwar gerichtlich, jedoch freywillig subhastiren zu lassen. Gedachte Güter sind des Endes durch die geschworenen Taxatoren in Anschlag gebracht, und auf 6966 Rthr. 34 Gr. 4 und einen halben Pf. jedoch mit Einschluß der darauf hastenden Abgaben gewürdiget, und werden selbige Inhalts dieser Taxe zu jedermanns Kauf ausgestellt, Kauflustige auch eingeladen. in dem zur Subhastation angeetzten Termine den 24ten Sept. d. J. Morgens früh 8 Uhr zu Verösmold; weil der Verkauf an Ort und Stelle geschehen wird, zu erscheinen, um ihr Geboth entweder auf das ganze Gut, oder dessen einzelne Pertinenzen zu eröffnen, und haben Bestbietende dem Bestfinden nach des Zuschlages zu gewärtigen. Die ausgenommenen Taxen und Anschläge können übrigens in hiesiger Registratur eingesehen werden, und dienet den Kauflustigen zur Nachricht: daß allenfalls zwey Drittel oder drey vierthel des Kaufpretti in den Gütern gegen Verzinsung und eine halbjährige Koopfkündigung stehen bleiben könne, und der übrige Theil des Kaufpretti allererst nach Verlauff von 3 Monaten nach erfolgtem



Zuschlage bezahlet zu werden bedürfe. Sollte auch Jemand seyn, der an gedachte Güter einen Real-Anspruch, es sey nun jure servitutis, oder sonst, zu machen sich befugt erachtet; so wird der, oder dieselbe vermittelst dieses zugleich aufgefordert, davon in dem aufstehenden Subhastations-Termin nicht nur Anzeige zu thun; sondern auch die darüber etwa obhandene Beweismittel zugleich anzugeben, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung: daß hernachmalen niemand weiter gehöret, sondern per Sententiam auf Abweisung und ewiges Stillschweigen erkannt werden wird.  
**W**ie Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Thüne Bauerenschaft Lohse belegene Königsche Stätte nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten Eintausend Fünfhundert Sieben und Siebenzig Gulden holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg Ringerschen Reg. Registratur und bey dem Mindenschen Adress Comtoir befindlichen Taxations-schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun der Curator des Königschen Concurses um die Subhastation gedachter Stätte allthgft angehalten; wir auch diesem Gesuch statt gegeben; so subhastiren, und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Königsche Stätte, nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der Taxirten Summe der 1577 fl. holl. citiren und laden auch diejenigen so Belieben haben möchten, dieselbe mit Zubehöde zu erkaufen auf den 3ten Julii, den 3. Aug. und den 4ten Sept. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis und zwar in den beiden ersten allhier in der Regierung Audiens in den letztern aber im

Amthause zu Thüne des Morgens um 10 Uhr vor dem dazu deputirten Reg. Rath Warendorf erscheinen, in Handlung treten, den Kaufschließen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino mehrgedachte Stätte dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals Niemand mit einem weitem Gehöret worden soll. Uhrkundlich Unserer Tecklenburg Ringerschen Regierungs-Unterschrift und größern Inseigel gegeben  
 Ringen den 20ten May 1784.  
 Anstatt und von wegen etc. etc.

Möller.

**Herford.** Das dem verstorbenen Schloßermeister Schwieger zugehörig gewesene im 17. St. d. N. umständlich beschriebene Haus und Zubehöde, soll in Terminis den 28. May, 29. Junii und 30. Julii c. meistbietend am Rathhause verkauft werden.

**Tecklenburg.** Herm. Heinrich Peters zu Schale Haus und Garten nebst Kirchen und Begräbniß-Plätzen, sollen nach eröffneten Concurs in dem auf den 10. Aug. c. des Morgens um 10 Uhr angeetzten Subhastations-Termin zu Tecklenburg vor dem Secretario Mettingh aufgeschlagen und dem Bestbietenden von Hochpreissl. Regierung zugeschlagen werden. S. 23. St. d. N.

### III Sachen, so zu verpachten.

**D**a sich zu der unterm 14ten April a. c. bekanntgemachten Verpachtung der Bödelischen Lehnbauren Grosse Schulte zu Röddinghausen Grottemeyer zu Holsen Meyländer zu Bierde und Lochmüller daselbst keine Pachtlustige angefundnen, und dahero diese Verpachtung zu wiederholen ist; so ist dazu anderweiter Terminus auf Sonabend den 14ten August a. c. anbezielet worden, in welchem sich Pachtliebhaber auf der Mindenschen Regierung, Vormittags um 10 Uhr, einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen, demnächst aber, daß ihnen dem Bestinden nach, und gegen Nachweisung



gehöriger Sicherheit, der Zuschlag geschehen solle, zu gewärtigen haben; und wovon den Nachlassigen in Absicht der Prästationen obiger Lehnbauren auf das 17te Stück der Mindenschen Anzeigen und dessen Verlage worin deren Bekanntmachung geschehen, verwiesen. Sign. Minden den 18ten Juny 1784.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Zu Michaelis wird ein, den Nicolai-Armen zugehöriges Capital, von 135 Rthlr. abgetragen, welches wiederum zu 5 prCent gegen sichere Hypothec verliehen werden soll; weshalb man sich, an den Rechnungsführer Herrn Kaufmann Deppen am Markte wenden kan. Es sind 650 Rthlr. Clarensche Stipendien-Gelder zu haben; wer dieses Capital ganz oder auch einzeln gegen sichere Hypothec und 5 prCent verlangt, kan sich bey Hrn. Schneller auf der Fischerstadt oder bey dem Kaufmann Hrn. Rodowe melden.

#### V Avertissements.

**N**achstehende Pfänder sub Nr. 540. 632. 690. 710. 729. 732. 755. 821. 822. 827. 833. 848. 858. 865. 866. 868. 869. 873. 876. 882. 896. 897. 903. 924. 927. 928. 938. 940. 941. 942. 947. 949. 950 und 956. wovon die Zinsen seit geraumer Zeit nicht bezahlt sind, sollen, wenn von solchen die Zinsen nicht vor den 3ten Julii a. c. pränumeriret worden ohnfelbar den 12. Julii und folgende Tage darauf in dem Königl. Lombard jedoch nicht anders als gegen gleich baare Bezahlung, ohne welche an niemanden etwas abgefolgt wird, verkauft werden. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß diesemahl die zu verkaufende Sachen in Kleidung, Linnen, Drell, Gold, Silber, Juwelen, Ringen, Uhren ic. und dergleichen bestehen.

Minden, den 26ten Junii 1784.

Westphälische Banco-Direction,  
Redeker.

**Minden.** Da mit dem 3ten Aug. d. J. der Contract über Betreibung der Kunst und des Treibwerks auf dem Bergwerk zur Bülhorst zu Ende läuft, und die Betreibung dieser beyden Maschinen mit so viel Pferden als nöthig in Termino den 16. Jul. d. J. dem Mindestfordernden auf ein oder zwey Jahr anderweit überlassen werden soll; so werden Liebhaber aufgefordert, besagten Tages Nachmittags um 2. Uhr sich auf der Bülhorst einzufinden und zu erwarten, daß dem Mindestfordernden salva approbatione der Zuschlag geschehen soll. Wobey zur Nachricht dienet, daß die nähern Bedingungen bey dem Hr. Berg-Secretär Widelund eingesehen und von diesem zugleich Auskunft ertheilt werden könne, worin künftig Veränderungen gegen die bisherige Contracte statt finden müssen.

**Mint Limberg.** Dem Conductor des Holsendilschen Welhagischen Hofes in der Bauerschaft Holsen ist am 15ten Junii in der Nacht ein Mutterpferd von der Weide entkommen, welches daran kentbar ist, daß es erstlich ganz schwarz, mittelmaßiger Größe, auf der rechten Seite eine stumpf geschnittene Mane, eine Blume vor dem Kopfe, wohl gefuttert, und acht Jahr alt. Wer nun von diesem vordenannten Pferde Nachricht zu geben weiß, wolle es entweder gedachten Eigenthümer selbst oder nur dem Mint Limberg anzeigen, da dann nicht allein die Unkosten, sondern auch noch überdem die Mühe belohnet werden soll.

**D**a nunmehr das Rechnungs-Jahr 1783 bis 84 zu Ende gegangen ist; so werden diejenige Tecklenburgische Landes Creditores, welche noch einige Landeszinsen für das verfloffene Rechnungs-Jahr zu erheben haben, hiedurch erinnert, sich gehörigen Orts ehestens zu melden, und die Quittungen präsentiren zu lassen.

Tecklenburg den 9ten Juny 1784.  
Balcke.



# Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 5. Julii. 1784.

## I Warnungs-Anzeigen.

**S**ine gewisse Weibsperson zu Lübecke ist, weil sie gestohlene Sachen an sich genommen, mit 14tägiger Gefängnißstrafe belegt.

Sign. Minden den 29. Junii 1784.

Eine Weibsperson ist wegen verübter kleiner Diebereyen mit 4 wöchentlicher Gefängnißstrafe auf dem Ravensberge halb bey Wasser und Brodt belegt worden, wird auch beym Anfang und Ende der Strafe jedesmahl mit zwanzig Stockstreichen von dem Gefangenwärter gezüchtigt.

Sign. Minden den 29. Jun. 1784.

Königl. Preußl. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Foerder.

## II Citations Edictales.

**Amt Rahden.** Da der Leibfreie Colonus Engelage sub Nr. 116. B. Carl auf die Convocation seiner Creditoren und auf terminliche Zahlung provociret hat; so werden sämtliche Creditores, welche an diesen Engelagen Spruch und Forderung haben, hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche in Terminis Freitags den 2ten Jul. den 23ten Jul. und 27ten August beim Amte anzugeben und mit dem Engelagen wegen der verlangten terminlichen Zahlung Verhör zu halten und gütliche Handlungen zu pflegen. Dagegen auf die Außenbleibende nachge-

hens nicht ferner reflectiret werden wird, sondern diese mit ihren etwaig habenden Ansprüchen an die Engelagen Stette abgewiesen werden sollen.

**Tecklenburg.** Die Creditores Herrn Henr. Deters zu Schaale, über dessen Vermögen der Concurß eröffnet ist, sind bey Strafe ewigen Stillschweigens zur Angabe und Ausweisung ihrer Forderungen auf den 27. Jul. c. vor dem Hn. Secretair Mettinbg in Tecklenburg zu erscheinen verabladet. S. 21. St.

**Amt Ravensberg.** Sämtliche Creditores des Coloni Raumann sub Nr. 14. Bauersch. Ameshausen werden auf den 13. Sept. c. ad liquidandum sub präjudicio verabladet. S. 22. St. d. A.

**Amt Petershagen.** Die Creditores der Königl. Eigenbehdrigen Freitags oder Langen Stätte Nr. 34. in Windheim, sind auf den 9. Aug. c. zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderung und Erklärung über die nachgesuchte terminliche Bezahlung edict. citiret. S. 25. St. d. A.

**Amt Werther.** Da in Terminen 17. Jul. c. in der Grieswellofchen Convocationssache ein Präclusions-Urteil publiciret werden sol: so wird solches hiedurch zur Nachricht der etwa sich noch nicht gemeldeten Creditoren bekant gemacht.

E e



**Amt Ravensberg.** Sämtl. Real-  
Gläubigere des Bürg. r. s. u. Blaufärbers Zo-  
han. Henr. Koch in Halle, werden ad liqui-  
dandum auf den 6. Sept. c. sub pōna präcluff  
verabladet. S. 24. St. d. N.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey seel. B. H. Clausen  
Witwe in Minden, sind folgende Sorten  
Brunnen, frisch von der Quelle zu be-  
kommen: Egerischer Brunnen, per Krug 1  
Rthlr. 6 mgr. Sentschüger Bitter-Wasser  
per Krug 27 mgr. Spaa-Wasser 3 Boutil. 1  
Rthlr. Pyrmonter und Driburger Brunnen  
5 Boutil. 1 Rthlr. Selterwasser 5 Krüge  
1 Rthlr. Courant; auch Champagner, Vour-  
gogner, Arrac, Rum, Rhein und Franz-  
weine, defilirte und andere Brantweine,  
in bester Güte und billigsten Preisen; in-  
gleichem vorzüglich schöne Sorten von Cna-  
stern und Porto-Rico, alle Sorten hollän-  
dische und deutsche Pappiere, Mahlerfarbe,  
Gewürk, Matherial, und andern Waar-  
en. Zugleich empfiehlt dieselbe ihre Fabri-  
quen, von Choccolade, Wachslichter, und  
gebleichten Talglichtern bestens.

Der dem Tagelöhner Bachhaus gehörige  
in der Wahlstätte belegene zu 108 Rt.  
taxirte Garten, soll in Terminis den 12ten  
May, 16ten Junii und 19. Julii c. bey  
Stadtgerichte verkauft werden. S. 14. St.

**Krenthausen.** Auf hiesigem ade-  
lichen Gute sind 3000 Pf. Wolle zu verkauf-  
en; wozu sich Kauflustige binnen 14 Ta-  
gen einfinden wollen.

**Amt Limberg.** Es ist nach Ab-  
sterben, des Becker Goedekes zu Olden-  
dorff, für nötig geachtet, zur Ausmittelung  
und Sicherung des Abdicati, der nachge-  
lassenen unmündigen Kinder, dessen sämt-  
lichen Mobiliar Nachlaß, bestehend, in ei-  
nem vollständigen Haus-Geräth, Betten und  
einigen Garten-Früchten, öffentlich meist-  
bietend zu verkaufen. Wer davon etwas zu

erstehen gesonnen, hat sich Morgens 9 Uhr  
am 10ten July a. c. in dem Gödekenschen Haus-  
se, Nr. 6 zu Oldendorff, einzufinden, und  
gegen den besten Geboth, den Zuschlag zu  
erwarten, Zugleich sol des Tages, das  
sub Nr. 6. zu Oldendorff, zu aller bür-  
gerlichen Nahrung vorzüglich wohl situirte  
Gödekensche Haus und Garten, auf 4 Jahr  
öffentlich meistbietend verheuret werden,  
auch dazu können sich Miethlustige einfinden.

Es ist nach Absterben, der Wittwe Ma-  
rie Elisabeth Quaden, Wessigerin, der  
Königl. Meyersätischen Quaden Stette,  
Nr. 62. zu Oldendorff, der Verkauf des-  
ren sämtl. Nachlasses, bestehend, in einem voll-  
ständigen Hausgeräth, mehreren Schrän-  
cken, Kisten, Bettstellen, wie auch, Bet-  
ten, Manns- und Frauens- Kleidungs- Stük-  
cken, Gartenfrüchten, Flachs, auch einer  
Kuh, zu Sicherstellung des Vermögens  
deren nachgelassenen unmündigen Sohns,  
Franz Heinrich, für nötig befunden. Des  
Endes wird hierdurch bekannt gemacht,  
daß mit solchem Verkauf, am 20ten Julii  
a. c. Morgens 9 Uhr, im Sterbehause ver-  
fahren werden solle. Kauflustige haben  
sich dafelbst einzufinden, und gegen den bes-  
ten Geboth, den Zuschlag zu erwarten.

Auch sol desselben Tages, das Wohn-  
haus, und Garten, welches erstere, zu al-  
ler bürgerlichen Nahrung, vorzüglich si-  
tuiret, auf 4 oder 6 Jahr, öffentlich meist-  
bietend verheuret werden.

### IV Sachen, so zu vermieten.

**Minden.** Die Frau Cammer-Di-  
rectorin Bärensprung ist gesonnen, ihren  
vorm Simeons Thore belegenen Garten  
nebst dem Hause und der Wiese, zu Michas-  
elis entweder anderweitig zu vermieten oder  
zu verkaufen; und dienet zur Nachricht,  
daß der Garten mit Inbegrif der Wiese ons-  
gefehr 7 bis 8 Morgen austrägt.

### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es soll ein Domainen-



Capital ad 500 Rthlr. in Golde gegen 5 Procent Zinsen und gehörige Sicherheit leihbar ansetzbar werden. Diejenigen also, welche solches Capital verlängern, können sich des forderksamsten deshalb bey der Krieger- und Domainen-Kammer melden.

## VI Avertissements.

**Minden.** Sowohl den angränzenden Possessoren der an der Bastau, und Mitbecke liegenden Gründe, als auch den Ritterbruchs-Wiesen Eigenthümern, wird hiedurch anbefohlen, binnen endlichen 14 Tagen sowohl bey ihren Gründen die Bastau, und Mitbecke, als auch die Haupt-Grabens des Ritterbruchs gehörig auszuschnitten, und die eingeschossenen Ufer auszuschnitten, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Zeit damit auf ihre Kosten durch gedungene Tagelöhner, ohne fernere Erinnerung verfahren werden soll.

**Zu** der 15ten Berliner Classen-Lotterie deren 1te Classe am 23ten Aug. a. c. ohnfehlbar gezogen wird, sind Plans gratis, und Loose zur 1ten Classe für 1 Rthlr. 3 Ggr. 8 Pf. courant in der Collecte des Hn. Domainen Cassen-Controlleur Müllers zu haben. Die favorable Einrichtung dieser Lotterie ist bereits aus denen vorigen Plans bekannt. Der Einsatz durch alle 5 Classen ist 15 Rthlr. in wichtigen Golde und 20 Ggr. Schreibgebühren. Des starken Absatzes der Loose wegen, ist diese Lotterie um 6000 Loose verstärkt, und liefert in Rücksicht dessen auch mehr ansehnliche Gewinne. Die resp. Liebhaber werden ersuchet, die beliebigen Loose zeitig abfordern zu lassen, weil nur bis 14 Tage vor der Ziehung derselben angenommen werden, ob man gleich so lange der Vorrath reicht, bis zur Ziehung mit Loose aufwarten wird.

Zur obgedachten Lotterie sind auch Plans, und Loose in der Collecte des Schutz-Juden Joseph Coppel zu haben.

**Werther.** Da der hiesige Lotterie-Collecteur Aron Abraham im kommenden Monath September von hier abzureisen gesonnen ist; so machet derselbe solches denen Schuldenern und die noch was an ihm zu fordern haben, hierdurch bekannt.

## VII Notificationes.

**Minden.** Der Chirurgus Herr Gottlieb Wögeler hat den Widewindischen Ballgraben vom Neuen bis ans Marten-Thor für 141 Rthlr. an sich gekauft; ferner hat die verwittwete Frau Regierungsrätin Schradern ihre außer dem Simeonis-Thore auf den Bullen belegene aus einem Hude Theil gefertigte Wiese; an die Frau Wittwe Johann Albert Fochmuß zu 555 Rthlr. verkauft. Die denen Diestelhorstischen Erben gehörige Grundstücke als: a. 1 und halben Morgen Freyland in den Sandtriften, hat der Drechsler Johann Heinrich Wögeler zu 207 Rthlr. b. 1 und halben Morgen gleicher Qualität eben daselbst der Wdtzcher Jacob Förner zu 140 Rthlr. c. drey Morgen Zinsland daselbst der Wdtzcher Kleine zu 156 Rthlr. d. zwey Kirchenstände in Simeonis Kirchen in dem Stuhle Nr. 50 der Brandweimbrenner Diederich Meyer zu 10 Rthlr. und e. ein Kirchenstand in Martini Kirche in dem Stuhle Nr. 56 der Gerichtsdiener Poch zu 7 Rthlr. erkanden und sind sämtlichen Käufern die Kaufbriefe darüber ausgefertigt worden.

**N**achstehende auf dem Hn. Justizrath Diberici von der verstorbenen Demoiselle Schlicken vererbte Zinskorn-Gefälle, als: 1) 3 Schffl. Rocken 3 Schff. Gerste, 5 Schffl. Haber so der Col. Raarmeyer Nro. II. Bauerschaft Werste jährlich entrichten muß, hat dieser in term. Subhastat. für 150 Rthlr. in Golde erkanden. 2) 6 Schff. Rocken 3 Schffl. Gerste von Meyer Kolling Nro. II. zu Schnellingen Kirchspiels Volmerdingen sind diesen für 150 Rthlr. zugeschlagen. 3) 3 Schff. Gerste 3 Schff.



Haber von Joh. Meyer Nr. 93. daselbst sind demselben für sein Geborh ad 60 Rthlr. zugeschlagen. 4) 6 Schff. Rothen 6 Schff. Haber von Hopmeyer Nro. 22 daselbst hat derselbe zu 120 Rthlr. an sich gekauft. 5) 5 Schff. Haber von Schneekener zu Dehme sind diesen für sein Geborh ad 45 Rthlr. mit Bewilligung des Hr. Eigenthümers gerichtlich adjudiciret, und solchergestalt obbemeldete Censiten von der jährlichen Prästation des Zinskorns für sich und ihre Nachkommen befreyet worden.

Die denen Erben des verstorbenen Hn. Controlleurs Menckhoff gehörige und zur freywilligen Subhastation gezogene Grundstücke sind folgendergestalt verkauft worden: 1) Hat der Chirurgus Gottl. Wögeler die drey Häuser sub Nris 164. 178. et. 179. samt dazu gehörigen Hude-theilen zu 1605 Rthlr. erstanden. 2) Der Tischler Dan. Lange den Garten vor dem Simeonsthore bey dem Kuckuck zu 273 Rthlr. erhalten. 3) Hat der Bäcker Hohenkercker den kleinen Garten am Steinwege vor dem Kuhthore zu 70 Rthlr. bekommen. 4) Hat der Kaufmann und Goldschmidt Fischer I und ein halben Morgen frey Land oben den Kuhlen vor dem Kuhthore für 158 Rthlr. 5.) Der Schumacher Bernhard Vorchart diejenigen 2 Morgen Zinsland so gleichfals außer dem Kuhthore hinter dem Waisen-Garten belegen zu 81 Rthlr. 6.) Der Wdtchermeister Jacob Förner 2 Morgen Zinsland bey dem Zimmengarten belegen für 76 Rthlr. 7.) Hat der Wdtchermeister Kleine 3 Morgen Zinsland bey Heuers Häuschen für 130 Rthlr. 18 gr. und 8.) Hat der Schloffer Müller diejenigen drey Morgen Zins- und Zehntland so in der Sandrist belegen zu 106 Rthlr. als Bestbietender erhalten, und sind sämtl. Käufer die Adjudicationsbescheide deshalb ausgefertigt worden.

**Lubecke.** Die Eheleute Friederich

Willh. Wilhelmi und Catharina geborne Königs, haben besage Contracts de 9. May a. c. das von der Kupferfabricanten Witte we Möller und Nottebohm angekaufte Wärgerhaus sub Nro. 42 daselbst mit Verg- und Bruch-Gerechtigkeit und Hofraum, an den Tischler Christian Meyer und dessen Ehefrau Lucie Charlotte Eick für 300 Rthlr. in Golde erb- und eigenthümlich abgetreten und cediret, und ist die nachgesuchte Confirmation des Magistrats darüber ertheilet worden.

Es hat der Vernd. Henrich Slump zu Lengering folgende Grundstücke a. die sogenannte Wolfsebrede auf dem Gerst-Esch b. ein Stück Landes bey dem Donner-Schloß die kleine Lohnbrede genannt c. den kleinen Acker bey der Halle auf dem Lindert, d. den neuen Garten an Lagers Weide, e. die Hälfte der hinter Kalljohans Hause gelegenen Sundrigen Wiese f. ein im Dorfe gelegenes Wohnhaus mit den daran liegenden Garten und g. die im Verlohne bey dem Amthause belegene Scheune theils schon von der verstorbenen Devotesse Anna Margaretha Kuhlken und theils von deren Erben dem Catholischen Missionario Gerhard Henrich Kleeve angekauft. Lingen, den 3ten Junii 1784.

Kön. Preuß. Lecklenb. Lingenf. Regierung.  
Möller.

### VII Brode-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Julii. 1784.

|                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| Für 4 Pf. Zwieback                | 7 Loth = |
| = 4 Pf. Semmel                    | 9 =      |
| = 1 Mgr. fein Brodt               | 24 =     |
| = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. — Lot. | =        |
| = 6 Mg. gr. Brodt 8 Pf. —         | =        |

### Fleisch-Taxe.

|  |              |
|--|--------------|
| I Pf. bestes Rindfleisch                       | 2 Mgr. 4 Pf. |
| I = Kalbfleisch, wovon<br>der Brate über 9 Pf. | 2 = 4 =      |
| I — dito unter 9 Pf.                           | 1 = 2        |
| I — Schweinefleisch                            | 3 = =        |
| I — Hammelfleisch 2 mg. 2 pf. —                | 2 mg. 4 pf.  |



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 12. Julii. 1784.

## I Warnungs-Anzeige.

**W**a ein Untertthan des Stifts Levern wegen Aufwiegelung der Bauerschaft Wehnen, und wegen außer Gericht wider seine Obrigkeit geführte unbescheidene Reden mit 2. monatlicher Zuchthaus- Strafe mit Willkommen und Abschied bestrafet worden; so wird dieses zur Warnung hierdurch bekannt gemacht.

Sign. Minden am 2ten Julii 1784.  
Königl. Preussl. Minden Ravensbergische  
Regierung.

v. Foerder.

## II Citationes Edictales.

**V**on der Minden-Ravensbergischen Regierung ist auf Ansuchen der Catharina Maria geborne Benghaus aus dem Amte Hepen deren entwichener Ehemann Johan Friedrich Wilcker dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß selbiger sich innerhalb 12 Wochen bis zum 30ten Septbr. a. c. auf der gedachten Regierung gestellen, von seiner Entweichung Rede und Antwort geben, und seine Zurückkunft glaubhaft nachweisen, zu dem Ende sich auch an den ihm zugeordneten Regierungs Aescultator Müller wenden, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er für einen bösllichen Verläser erklärt, und gegen ihm auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werden wird. Gegeben Minden den 26ten May 1784.

**Amte Limberg.** Es hat der an ein hochadl. Stift Quernheim eigenbehörige Colonus Johann Heinrich Quermann Nr. 12. in der Bauerschaft Ennigloh dem Amte angezeigt, daß er die Stette beschweret mit einer beträchtlichen Schuldenlast im Jahr 1780 angetreten, damals vorhandene Schulden zwar zur terminlichen Zahlung verwiesen, indessen er auf Verminderung des gesetzten Termins antragen müsse, fern er auch, daß der jetzige Leibzüchter Quermann während daß er die Stette besessen, jene Schulden vermehret, er bey Antretung seines Colonats im Jahr 1780. zwar ein beträchtliches auf diese Schulden bezahlt, allein eben dadurch, wieder in neue Schulden gesetzt, deshalb er darauf angetragen, daß die nach ersterer Convocation von dem Leibzüchter mit ihm contrahirte Schulden mit denen ältern Anforderungen, zu einer und derselben terminlichen Zahlung von 30 Rthlr. verwiesen werden mögten: Wie nun zu dem Ende erforderlich, daß alle und jede Gläubiger des Quermanns sich darüber erklären, werden selbige hierdurch citiret und geladen, sich binnen 9 Wochen, und zulezt in Termino den 14 Sept. c. an hiesigem Gerichtshause einzufinden, ihre Forderungen, so fern es nicht bereits geschehen, anzugeben, zu bescheinigen, Schriften und Nachrichten, so sie darüber in Händen haben, bezubringen, auch über die Zahlung Vora-

§ f



schläge zu erwarten. Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten, daß nach dem Gesuch des Quermanns verfahren, insbesondere aber Gläubiger, die sich dann nicht melden werden, mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

**Amte Werther.** Es haben die Geschwister Wellands Namens Salkfactor Arnold Henrich, Bäcker Herm Henrich, Bäcker Knecht Joh. Friedrich zu Werther und Anna Catharina vermittelte Hagen zu Bielefeld angezeigt, daß ihr Bruder Henrich Welland im Jahre 1768 im 19ten Jahre seines Alters sich nach Holland begeben und sie seitdem keine Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt bekommen, mit Bitte, denselben edictaliter zur Besiznehmung seiner in Werther verlassenen Güter vorzuladen, und im Nichterscheinungsfalle solche ihnen, seinen Geschwistern und nächsten Erben zuzuerkennen: Da nun dem Suchen zu Folge Edict vom 27. Oct. 1763 gewillfahret worden; so wird durch diese Edictales, welche nicht nur zu Schildebese und Werther angeschlagen, sondern auch zu sechs verschiedenen malen den Mindenschen Anzeigen, und Kippstädter Zeitung, nicht weniger drey mal der Clever und Hamburger Zeitung eingerücket werden, der besagte Henrich Welland zu Werther verabladet, innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 15ten Dec. c. dem hiesigen Amte beglaubte Nachricht von seinem Aufenthalt, und wie er es fernerhin mit seinen in Administration seines ältesten Bruders stehenden Gütern zu halten gedenke, zu ertheilen, wiedrigensfalls, nach Ablauf dieser Frist, und wenn die Geschwistere eydlich erhärtet haben, daß sie seit 10 Jahren nicht die geringste Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt erhalten, der Henrich Welland durch ein Erkenntniß für todt erklärt, und dessen hiesiger Nachlaß den Geschwistern als ihr Eigenthum überlassen werden wird.

**Amte Petershagen.** Nach dem 25. St. d. A. sind die Creditores des Coloni Vordberding oder von Behren Nr. 2. in Nordhemmen auf den 23. Aug. c. edict. citiret, um ihre Forderungen anzugeben, zu rechtfertigen und sich über die verlangte Stückzahlung zu erklären.

Die Creditores des Coloni Rodenberg oder Gieseckemeier Nr. 3. in Rutenhausen sind zu Angabe ihrer Forderung und Erklärung über die nachgesuchte terminliche Zahlung auf den 2ten Aug. c. edictal. citiret. S. 20. St. d. A.

**Minden.** Wir Dom: Dechant, Senior und Capitulares der hiesigen Cathedral-Kirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach Joachim Gerhard Klambek zu Ohren verstorben, und desselben hinterlassener einziger Sohn sich seit des Vaters vor 20 Jahren erfolgten Ableben wegen der Muthung des von unsrer Dom: Kirchens Obedienz Nehme relevirenden Lehns bey uns nicht gemeldet, auch den Lehns: Canonem a 12 Mgr. nicht seit dem Jahre 1756. abgetragen, überall aber von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht verlassen hat: So wollen wir in Kraft dieses unserres offenen Briefes alle diejenigen, so an dem vormals Ravenschen nachher Klambekschen vor Hameln Röhren und Afferde bezugenen Lehne in 63 und einen halben Morgen bestehend, irgend ein Recht und Anspruch der Lehnfolge oder wie sie sonst genannt werden kan, und insbesondere der Sohn oder die sonstigen Descendenten des Joachim Gerhard Klambek hiedurch vorladen, daß sie vor unserm Dom: Capitulars Stuben- und Lehns: Gerichte binnen 3 Monaten und also spätestens in Termino præjudiciali et peremptoris den 19ten Aug. des jetzt laufenden Jahrs erscheinen, ihre Ansprüche angeben, und alle zum Beweise derselben dienende Documenta beybringen, besonders sich zu der etwa eigin Lehnfolge



legitimiren und die bishero begangene Feslonie auf eine rechtliche Art entschuldigen, widerigenfalls die nicht Erscheinenden zu erwarten haben, daß sie mit allen Rechten und Ansprüchen an dieses Klambeckische Lehn auf ewig ausgeschlossen, und solches Lehn für erdñet und dem Lehnsherrn für anheim gefallen erklärt werden soll. Zu dessen Urkund haben wir dieses allhier zu Hameln und Springe anschlagen auch durch die Zeitungen und öffentlichen Anzeigen be-  
kandt machen lassen.

**Tecklenburg.** Die Intestat-Erben des unlängst mit Tode abgegangenen Leggemeisters Ernst Hollenbergs, seine Tochter und die Vormünder seiner Enkelin haben sub beneficio legis et inventarii seine Erbschaft angetreten, und die Vorladung seiner Gläubiger nachgesucht. Wenn nun diesem Gesuch statt gegeben worden; so werden hiermit alle diejenige, welche an vorerannten Leggemeister Ernst Hollenberg rechtliche Anforderung haben, auf die hiermit auf den 6ten Aug. a. c. als den ersten, den 27. ej. als den andern, und den 21. Sept. a. c. als den dritten des Morgens um 9 Uhr angeetzten Termino zur Angabe, und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen, vor mir zu erscheinen verabladet. Die in dem letzten Termin ausbleibende Creditores haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Vigore Commissionis. Mettingh.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Sechs und ein halben Morgen Land vor dem Rulthore allhier oben den Rulhen belegen, den Fräuleins Geschwistern von Huß zugehörig, sollen in Termino den 21. Aug. c. Vormittags auf dem Rathhause meistbietend verkauft wer-

den, wozu man die Kaufliebhaber hiemit öffentlich einladet. Der Schuster Caspar Vorhard hat dis Land bisher in Miethe gehabt. Sechs Morgen davon sind bloß Landschatzpflichtig und sonst frey, ein halben Morgen aber giebt außerdem 3 Epiut Gerste an das Gebefohrtche Lehn.

**Das zweite Prediger Haus auf dem Marien Kirchhof,** soll am 16. Julii a. c. meistbietend verkauft oder vermiethet werden. S. 23. St. d. N.

**Herford.** Das dem verstorbenen Schloßermeister Schwieger zugehörig gewesene im 17. St. d. N. umständlich beschriebene Haus und Zubehör, soll in Termino den 28. May, 29. Junii und 30. Julii c. meistbietend am Rathhause verkauft werden.

**Schlüsselburg.** Auf hiesigem Amte ist eine Partie euschürige Schaafswolle vorrätig, wozu sich die Liebhaber spätestens binnen 14 Tagen melden wollen.

**Rahden.** Bey R. Salomon allhier sind Kuh- und Rulhfelle zu verkaufen.

**Petershagen.** Am 22. Julii Nachmittags 2 Uhr und am folgenden 23. ej. Morgens 9 Uhr sollen auf dem Hofe der Frau Amtmannin Rahden allhier verschiedene Effecten aus dem Nachlasse des Herrn Hauptmanns Deyemann, bestehend in Betten, Bettstellen, Stühlen, Schränken, Komoden, Silberzeug, Kleidung, Wanderrucks-Stücken und d. g. freywillig, jedoch öffentlich, von Unterschriebenen, der dazu erbeten ist, meistbietend veranctioniret werden. Kauflustige können sich also an den benannten Tagen einfinden; es dient jedoch zur Nachricht, daß ohne baare Bezahlung nichts verabsolget wird.

Becker.

**Herford.** Es wird hiermit bekant gemacht, daß bei dem Kaufmann Christiane Florens Schrader in Herford, eine Partei, Kleewolle, zum Verkauf lieget. Einheim-



sche Fabricanten, die Lust hegen, selbige zu kaufen, wollen sich innerhalb 4 Wochen melden, da nach Verlauf dessen, selbige außerhalb Landes, wird versandt werden.

### Halle im Ravensbergischen.

Bei Hr. Joh. Abig. Vorthoff alhier ist eine Parthey gute Schaffwolle in billige Preise. Liebhaber können sich binnen 14 Tagen einfinden, sonst wird solche außer Landes verkauft.

Bei dem Handelsmann Franz Henrich Brinckman sind ongefähr einige tausend Pfund recht gute Klee- und Sand-Wolle zu billigen Preisen zu haben; Kaufsüchtige können sich also in 14 Tagen melden.

### Rhaden. Bei die Kaufleute E.

H. Lindemann feil. Wittwe und F. C. Berges jun. in Rhaden sind einige tausend Pf. Wolle in billige Preise zu haben; Liebhaber werden eingeladen, sich unter 14 Tagen zu melden, sonst solche versandt werden möchten.

### IV Sachen, so zu vermieten.

**Minden.** Die Frau Cammer-Directorin Bärensprung ist gesonnen, ihren vorm Simeons Thore belegenen Garten nebst dem Hause und der Wiese, zu Michaelis entweder anderweitig zu vermieten oder zu verkaufen; und dienet zur Nachricht, daß der Garten mit Inbegriff der Wiese ongefähr 7 bis 8 Morgen austrägt.

**Minteln.** Am bevorstehenden 30. Julii, Frentags des Vormittages um 10 Uhr, sollen die Herrschafft. Vorwerke Coerverden und Dehlbergen, nebst den Großenwieder-Zehenden öffentlich von neuen verpachtet werden, und können die Liebhaber sich alsdann in des Kriegs- und Domainen-

Rath Rutenkamp Behausung alhier einfinden, auch allenfalls einige Tage vorher die näheren Conditiones, so viel insbesondere den Punct wegen der zustellenden Sicherheit anbetriest, bey denselben vernehmen, in Termino Licitationis ihr Geboth thun und nach erfolgter höherer Approbation des Zuschlages gewärtigen.

### V Avertissement.

**Minden.** Dem Publico wird hiedurch bekandt gemacht, daß ad instantiam der Gläubiger der Eheleute Nachrichters Koch, deren Vermögen in Gerichtlichen Beschlage genommen worden, weshalb dann diejenigen, so Ihnen etwas schuldig seyn solten, bedeutet werden, ihre Schuld bey Straffe doppelter Zahlung, nicht an Eheleute Kochs, sondern an die Rathhäusl. Depositencasse zu bezahlen.

**Minden.** Da von denen Wächern des verstorbenen Herrn Assessor Niemann bey Anfertigung des Catalogi verschiedene vermist worden; als werden diejenigen, welche ein oder das andere Buch geliehen haben möchten, ersucht, solches an den Herrn Auscultator Niemann fordersamst zurück zu geben.

### VI Notificationes.

**Ampt Petershagen.** Laut gerichtlich vollzogenen Kaufriefts de 2. Julii d. J. hat der Bürger und Förster Jacob Vosse und dessen Ehefrau alhier ein Drahnstück Land ad 3 Viertel Morgen im hädriegen Felde zwischen Joachim Heisemann und Böttcher Meier belegen, mit dem darauf haffenden 1 Himbten Gerste an die Petershäger Kirche, dem hiesigen Bürger Wilh. Ortman für 62 Rthlr. cour. verkauft.

Die Interessenten dieser Blätter wollen ihr schuldiges Geld binnen 14 Tagen abtragen; widrigenfalls solches executive begehordert werden wird. Minden den 10ten Julii 1784.

Rönlgl. Preuss. Adress-Comtoir.

Schlutius.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 19. Julii. 1784.

## I Avertissement.

**D**a nunmehr ein wöchentlich zweymal tour et retour fahrender Postwagen zwischen Elberfeld und Schwelm in Gang gebracht worden ist, dergestalt, daß derselbe zu Elberfeld auf die von dort nach Düsseldorf und weiter ins Bergische abfahrende Posten, zu Schwelm aber auf den über Hserlohn nach Hamm coursfahrenden Postwagen aufs genaueste correspondiret; So können vermög derer zu Hamm hinwiederum einschlagenden Haupt- und Seiten-Course die aus und nach dem Bergischen reisende Passagiers auch zu versendende Päckereyen und Gelder jedesmal von Hamm aus weiter und zwar über Neukirch nach Paderborn, Cassel und dem Waldeckschen, über Dielefeld nach Lingen und Zwoil, über Minden nach Bremen, Hannover auch Hamburg, über Halberstadt nach Halle, Leipzig, Dresden auch den Braunschweigischen Landen, über Magdeburg nach Wittenberg, Zerbst, Dessau und der Altmark, über Berlin aber nach Pommern, Preussen, imgleichen über Frankfurth an der Oder nach Schlessien und andern benachbarten Staaten und Landen die prompteste und sicherste Beförderung gegen billige Bezahlung erhalten. Berlin den 2. Julii 1784.  
Königl. Preuss. General-Postamt,

## II Citationes Edictales.

**Amt Petershagen.** Die Creditores der Königl. Eigenbehörigen Freitags oder Langen Stätte Nr. 34. in Windheim, sind auf den 9. Aug. c. zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderung und Erklärung über die nachgesuchte terminliche Bezahlung edict. citiret. S. 25. St. d. N.

**Amt Reineberg.** Es hat der junge Colonus Culemann sub. Nr. 3. zu Quernheim darauf angetragen, daß sämtliche Creditores der Culemanns Stette verabladet werden mögten, zu dem Ende, damit er einestheils den wahren Passiv-Zustand des Colonats erfahren, auch für das andere damit er sich mit den Stiefgeschwistern seiner Ehefrau, anseinandor setzen könne. Weil solchem Gesuch statt gegeben; so werden hierdurch sämtliche Gläubiger der Culemanns Stette verabladet, ihre an der Stette habende Ansprüche solche mögen bestehen worin sie wollen, und entweder von dem letzten Besitzer jetzigen Leibzüchter Cord Henrich Culemann, oder von seinen Antecessoren gemacht seyn, in Terminis den 14. Julii, den 25. Aug. und 22. Sept. c. gehörig zu Protocol zu geben, und sie gehörend zu bescheinigen, wiedrigenfalls diejenigen die sich nicht melden werden, für beständig mit allen Ansprüchen an der Culemanns Stette, enthöret werden sollen.

3f



**Ampt Ravensberg.** Des Schutzjuden Isaac Wendix in Borgholzhausen abwesender 2ter Sohn Wendix Isaac und dessen etwaige Leibeserben und Nachkommen, sind auf den 8. Nov. c. edict. verabladet unter der Warnung, daß im Nichterscheinungsfall gedachter Wendix Isaac für todt erkläret werde. S. 5. St. d. N.

**Vielefeld.** Diejenigen, welche an die von den Erben des Schiffers Osterloh an den Schlächter Lüdeking verkaufte Häuser sub Nr. 511. 523. und 534. nebst Wallgärten eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, werden verabladet, solches am 1. Oct. d. J. am Vielefeldschen Gerichtshause bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. S. 26. St. d. N.

**Ampt Reineberg.** Vermöge der in dem 25. St. d. N. befindlichen Edictal-Citation sind die Creditores der Woegedings Stette in Blasheim ad Terminos den 26. Julii, 31. Aug. und 28. Sept. c. unter angebroheter Abweisung citiret, ihre Forderungen anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen.

**Ampt Rhaden.** Sämtliche Creditores des Coloni Engelage sub Nro. 116. B. Warl sind mit ihren Forderungen und zur Erklärung über die nachgesuchte terminliche Zahlung ad Termin. den 2. Jul. 23. ej. und 27. Aug. c. sub poena præclusi verabladet. S. 27. St.

**Ampt Ravensberg.** Die Gläubigere des Coloni Wornberg zu Hamelingsdorf sind zur Angabe ihrer an denselben habenden Forderung auf den 30. August c. edictal. citirt. S. 21. St.

III Sachen, so zuverkaufen.

**Minden.** Es sol künftigen Montag den 26ten dieses und folgende Tage, in der Wohnung des Hrn. Reg. Rath Fin-

cke allerley gutes Hausgerath, als Schräncke, Tische, Stühle, Bettstellen, Betten, wie auch Kupfer, Zinn und dergleichen aus freier Hand gegen baare Bezahlung an die Meistbietende verkauft werden. Kauflustige können sich demnach gesekten Tages Nachmittages um 2 Uhr in dessen Behausung auf dem Walle am Weserthore einfinden. Zugleich werden auch Diejenigen welche an gedachten Hn. Regier. Rath noch Forderung zu haben vermeinen hiemit angewiesen sich vor dessen Abreise und gegen den 1ten Aug. d. J. bei demselben zu melden. Es sollen am Sonnabend den 24ten Julii allerhand Feldfrüchte an Weitzen, Roggen, Gerste, Haber und Bohnen in dem Selpertschen Garten, oben den Kuhlen bey dem Maßeloh und in den Bärenskämpfen, meistbietend verkauft und Nachmittags um 2 Uhr damit verfahren werden; wozu sich die Liebhaber in dem großen Selpertschen Garten vor dem Simeonis Thore zu der angegebenen Zeit einfinden können.

**Minden.** Sechs und ein halben Morgen Land vor dem Ruythore allhier oben den Kuhlen belegen, den Fräuleins Geschwistern von Huß zugehörig, sollen in Termino den 21. Aug. c. Vormittags auf dem Rathhause meistbietend verkauft werden, wozu man die Kaufliebhaber hiemit öffentlich einladet. Der Schuster Caspar Vorchard hat bis Land bisher in Miethe gehabt. Sechs Morgen davon sind blos Landschazpflichtig und sonst frey, ein halber Morgen aber giebt außerdem 3 Spint Gerste auf das Gevelohtsche Lehn.

Demnach Unterschriebener den Auftrag erhalten die Bücher des verstorbenen Consistorial-Rath Goldhagen und einiger anderen meistbietend zu verkaufen, und dazu Terminus auf den 2. Aug. d. J. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß bey der Bezahlung



Ducaten, Gutzgrofchen und kleinere Münze nicht angenommen werden. Minden den 19. Julii 1784.

Rappard.

**Tecklenburg.** Herrm. Henrich Deters zu Schale Haus und Garten nebst Kirchen und Begräbniß-Plätzen, sollen nach eröffneten Concurſ in dem auf den 10. Aug. c. des Morgens um 10 Uhr angeſetzten Subhaſtations-Termin zu Tecklenburg vor dem Secretario Mettingh aufgeſchlagen und dem Beſtbietenden von Hochpreiſſ. Regierung zugeſchlagen werden. S. 23. Et. d. N.

**Ringen.** Die nächſt an der Stadt Ringen belegene ſo genannte Papiermühle ſteht cum att: et Pertinentiis aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufluſtige wollen ſich des Endes bey dem Hofkammerrath Cuer in Rheine, oder bey dem Rath und Geheimen Registratorn Bruchauſen in Münſter melden.

**Amt Ravensberg.** Es ſind die Hrn. Erben des abgelebten Hrn. Regierungſ-Fiſcalis Corings entſchloſſen, ihre anſehnliche in und bey Verſmold belegene allodial-freye Kauffmanns Güter entweder Parcell-Weiſe, oder im Ganzen zwar gerichtlich, jedoch freywillig ſubhaſtiren zu laſſen. Gedachte Güter ſind des Endes durch die geſchworenen Taxatoren in Anſchlag gebracht, und auf 6966 Rthr. 34 Gr. 4 und einen halben Pf. jedoch mit Einſchluß der darauf haftenden Abgaben gewürdiget, und werden ſelbige Inhalts dieſer Taxe zu jedermanns Kauf angeſtellt, Kaufluſtige auch eingeladen. in dem zur Subhaſtation angeſetzten Termin den 24ten Sept. d. J. Morgens früh 8 Uhr zu Verſmold; weil der Verkauf an Ort und Stelle geſchehen wird, zu erſcheinen, um ihr Geboth entweder auf das ganze Gut, oder deſſen einzelne Pertinenzen zu eröffnen, und haben Beſtbietende dem Befinden nach des zu-

ſchlages zu gewärtigen. Die aufgenommene Taxen und Anſchläge können übrigens in hieſiger Registratur eingesehen werden, und dienet den Kaufluſtigen zur Nachricht: daß allenfalls zwey Drittel oder drey viertel des Kaufpretti in den Gütern gegen Verzinsung und eine halbjährige Kooff-Kündigung ſtehen bleiben könne, und der übrige Theil des Kaufpretti allererſt nach Verlauf von 3 Monathen nach erfolgtem Zuſchlage bezahlt zu werden bedürfe. Solte auch Jemand ſeyn, der an gedachte Güter einen Real-Anſpruch, es ſey nun jure ſervitatis, oder ſonſt, zu machen ſich befugt erachtet; ſo wird der, oder dieſelbe vermitteltſt dieſes zugleich aufgefordert, davon in dem anſiehenden Subhaſtations-Termin nicht nur Anzeige zu thun; ſondern auch die darüber etwa obhandene Beweiſe mittel zugleich anzugeben, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung: daß hernachmalen niemand weiter gehdret, ſondern per Sententiam auf Abweiſung und ewigē Stillſchweigen erkannt werden wird.

### Desterwehde im Ravensb.

Es ſind bey dem Halbmeiſter Maaf allhier einige Decher Roß- und Rindleder zum Verkauf vorrätzig; Liebhaber können ſich also dazu binnen 14 Tagen melden.

### Osnabrück.

Eine faſt neue Staatskutfche, ſo auch 4ſitzig kan gebraucht werden, auch wegen der Starcke auf Reiſen zu gebrauchen; wie auch eine halbe Chaiſe ſind bey dem Lanzmeiſter Holzmeyer in billige Preiſe zu verkaufen.

### IV Sachen, ſo zu verpachten.

**Minden.** Der Herr Regierungſ-Pedell Kind iſt gewillt, ſeinen zweiten in der Simeons Kirche auf dem Chor ſub Nr. 8. belegenen Kirchenſtuhl; welchen er in dem Kaufmann Hempelſchen Concurſe, meiſtbietend erſtanden, und welcher biß Michäli an den Herrn Cammer-Secretair



Herbst vermietet gewesen, zu vermieten oder zu verkaufen. Liebhaber können sich deshalb bey ihm melden, und denselben gleich zu Michälis antreten.

**Reckhausen.** Diejenigen so den Eilhauser Zugzehnten im Amte Reineberg auf 4 Jahre zu pachten Lust haben, können sich den 10ten Juli bei dem Hrn. Landrath von Korff auf dem Guthe Reckhausen finden.

**Rinteln.** Am bevorstehenden 30. Julii, Freytags des Vormittages um 10 Uhr, sollen die Herrschaftl. Vorwerke Coswerden und Dehlbergen, nebst dem Großenwieder: Zehenden öffentlich von neuen verpachtet werden, und können die Liebhaber sich alsdann in des Kriegs- und Domainen-Rath Kulenkamp Behausung allhier einfinden, auch allenfalls einige Tage vorher die näheren Conditiones, so viel insbesondere den Punct wegen der zustellenden Sicherheit anbetriefft, bey denselben vernehmen in Termino licitationis ihr Geboth thun und nach erfolgter höheren Approbation des Zuschlages gewärtigen.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Bey der hiesigen Domainen-Casse stehen 500 Rthlr. in Friedrichsd'or zum Ausleihen parat. Es können dahero die Liebhaber, sich bey hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, da ihnen sodann dies Capital ab

500 Rthlr. Friedrichsd'or gegen sichere Hypothec und 5 Procent Zinsen ausgezahlt werden soll.

Sign. Minden den 7ten Julii 1784.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensberg. Krieges- und Domainen-Cammer.  
Haf. Hüllesheim. Bacmeister.

**Es** werden unter kurzen einige Tausend Rthlr. Selpertsche-Erbschafts- und Puppillen-Gelder eingehen. Wer solche im Ganzen oder zum Theil gegen Bestellung ordnungsmäßiger Sicherheit und 5 Procent Zinsen auszuleihen gewillet ist; kan sich bey dem Hn. Criminalrath Schmidt melden.

#### VI Notificationes.

**Amt Rahden.** Es hat der Schustermeister Franz Weber Nro. 76. zu Dielingen, von Lilien Stette Nro. 15. B. Drone mit Genehmigung der Königl. Cammer zwey Scheffel Saat-Land in Dielinger Kley belegen, käuflich an sich gebracht, und ist der Gerichtl. Kaufbrief darüber ertheilet worden.

**Es** hat der Colonus Joh. Henr. Christoffen zu Aldrup Kirchspiels Lengerich sein im Aldrupper Esch belegens Stück Landes ein und ein halben Schffel Saat groß dem Evert Lüttemöller zu Antrup laut gerichtlich aufgenommenen Kaufcontractis dato verkauft. Lingen den 24ten Junii 1784.

Am statt und von wegen ic. ic.  
Möller.

**D**ie Interessenten dieser Blätter wollen ihr schuldiges Geld binnen 14 Tagen abtragen; widrigensals solches executive beygefordert werden wird. Minden den 10ten Julii 1784.

Königl. Preuss. Adress-Comtoir.

Schlutius.



# Wöchentliche Seyndensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 26. Julii. 1784.

## I Avertissements.

**D**a nunmehr ein wöchentlich zweymal tour et retour fahrender Postwagen zwischen Elberfeld und Schwelm in Gang gebracht worden ist, dergestalt, daß derselbe zu Elberfeld auf die von dort nach Düsseldorf und weiter ins Bergische abfahrende Posten, zu Schwelm aber auf den über Iserlohn nach Hamm courfierenden Postwagen aufs genaueste correspondiret; So können vermög derer zu Hamm hinwiederum einschlagenden Haupt- und Seiten-Course die aus und nach dem Bergischen reisende Passagiers auch zu versendende Päckereyen und Gelder jedesmal von Hamm aus weiter und zwar über Neutirch nach Paderborn, Cassel und dem Waldeckischen, über Wielesfeld nach Lingen und Zwoil, über Minden nach Bremen, Hannover auch Hamburg, über Halberstadt nach Halle, Leipzig, Dresden auch den Braunschweigischen Landen, über Magdeburg nach Wittenberg, Serbst, Pessau und der Altmark, über Berlin aber nach Pommern, Preussen, ingleichen über Frankfurth an der Oder nach Schlessien und andern benachbarten Staaten und Landen die prompteste und sicherste Beförderung gegen billige Bezahlung erhalten. Berlin den 2. Julii 1784.

Königl. Preuss. General-Postamt.

**S**r. Königl. Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, haben höchst Selbst sehr mißfällig vernommen, daß in höchst Dero Staaten verschiedentlich Gold-Waaren unter ihrem gesetzmäßigen Gehalte verarbeitet worden, welches damit entschuldiget werden wollen, daß in einigen ausländischen Städten solches ebenfalls geschehe, und die geringhaltigen Gold-Waaren nur auf ausdrückliches Verlangen auswärtiger Kaufleute zu einem niedrigeren als gesetzmäßigen Gehalte verfertigt würden. Ob gleich Sr. Königl. Majestät zur Beförderung des Commercii mit Auswärtigen geschehen lassen wollen, daß die Gold-Waaren, wenn es von Auswärtigen ausdrücklich verlangt wird, unter dem gesetzmäßigen Gehalte, ohne den Stempel davon aufzuschlagen oder darauf zu stehen, zum auswärtigen Debit verfertigt werden dürfen: So sind höchst dieselben doch keinesweges gemeynet, dergleichen geringhaltige Gold-Arbeiten überhaupt nachzugeben, weil dadurch der Credit, der in höchst Dero Landen verfertigten Gold-Waaren natürlicher Weise leidet, und auch das Publicum vortheilet wird. Sr. Königl. Majestät haben daher allergnädigst verordnet, daß alle andere in höchst Dero Staaten verfertigte Gold-Arbeiten, von welcher Art solche auch seyn mögen, nicht anders als nach dem Verhältnisse des feinen Ducaten-Kro-



nen- und Rheinschen Goldes verkauft, und zwar nach dem Inhalt des General-Privilegii der Goldschmiede vom 21. May 1735. N. 16., jederzeit zu dem gesetzmäßigen Gehalte, nemlich das feine oder Ungarische Gold, nicht geringer denn zu 23 Karat, das Kronen-Gold nicht anders als zu 21 Karat, und das Rheinische Gold in keine Wege anders noch weniger denn zu 17 Karat in fein Gehalt von den Goldschmieden, verarbeitet, und zu desto mehrerer Gewisheit, so wie die silbernen Waaren, mit dem Gewerks- und Stadt-Stempel bezeichnet, auch die Karate von jeder Sorte darauf gestochen, die Uebertreter aber nach Vorschrift des gedachten Privilegii, ohne alle Rücksicht und Entschuldigung gestraft werden sollen. Sollte indessen jemand im Lande, große oder kleine Gold-Arbeiten zu einem geringern Gehalte als zu 17 Karat verfertigen lassen wollen; so muß des Gold-Arbeiters Name und Gehalt darauf gezeichnet, und der Stempel dessen sich der Gold-Arbeiter hiezu bedienen, von jedem Amtmeister auf eine Kupfer-Platte bey dem Amte produciret werden, damit die etwa nachgemachte Stempel gegen die abgeprägten ausgemittelt werden können. Für jedes Karat das an den, durch den Stempel bemerkten Gehalt des Goldes fehlet, soll alsdann von dem Goldschmiede der doppelte Werth desselben zur Goldschmiede-Amts, von den Fabricanten aber zur General-Etraf-Casse erleget, bey wiederholten Verfälschungen aber, nach Vorschrift des Art. 16. des Goldschmiede-Privilegii, gegen die Uebertreter verfahren, und wenn solches von andern geschieht, denselben mit Auflegung einer außerordentlichen nach den Umständen zu bestimmenden Strafe, die weitere Fabrication untersagt werden.

Sign. Minden den 17. Julii 1784.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Breitenbach, Haß, Schildbach.

Bei der in Westphalen wirklich vorhandnen und noch täglich zunehmenden Aufklärung, bei der Menge der Güte und dem edlen Betreifer der Schulen, endlich bei der Liebe zur Lecture die auch unter dem Mittelstande herrschend zu werden anfängt, hat es uns gedünkt, daß diese Provinz, zu den wenigen daselbst befindlichen Buchhandlungen, die Anlage einer neuen wo nicht bedürfe, wenigstens gar füglich ertragen könne. Wir haben also geglaubt, daß es dem westphälischen Publicum eben so willkommen, als uns selbst zuträglich seyn möchte, wenn wir ein Etablissement dieser Art daselbst veranstalteten. Aus einem Zusammenflus von Umständen haben wir Lippstadt hiezu für sehr wohlgelegen gehalten, und seit dem ersten dieses Monats Julius hieselbst, eine von unserer in Berlin subsistirenden Buchhandlung abhängende Bücherniederlage eröfnet, an deren guten Einrichtung wir es unserer Seits nicht werden fehlen lassen, und die wir aus diesem Grunde dem geneigten Anspruche und der thätigen Beförderung der Freunde der Litteratur eben so angelegentlich als zuversichtlich zu empfehlen wagen. Es ist hiebei die Einrichtung getroffen worden, daß, zu Ersehung der vorhanden gewesen aber abgegangenen, imgleichen zu schleuniger Ueberkunft der ausserdem verlangten Bücher, von acht zu acht Tagen eine Versendung von Berlin aus durch die Post veranstaltet werden sol.

Die Verzeichnisse von der letztern Leipziger Michaelis 1783 und Ostermesse 1784 werden an alle Bücherliebhaber ohnentgeltlich ausgeteilet. An der Ausarbeitung dieser Bücherverzeichnisse, wird jeder Freund der Litteratur wahrnehmen, daß wir uns vor unsern Mitbrüdern durch vorzüglichen Fleiß auszuzeichnen suchen, und es wird kein Fehlschluß seyn, wenn man nach Ansicht unserer Bücherverzeichnisse und nach Vergleichung derselben mit andern zu glauben geneigt seyn möchte, daß wir so wie in



diesem, gerade auch so in allen übrigen Stücken dem Publicum mehr als jeder andre nützlich zu werden suchen. Rechte, Originalausgaben, Preise wie sie von den Verlegern eines jeden Buches selbst ange setzt worden, prompte Bedienung, das ist es was wir hiemit öffentlich versprechen. Ob wir uns, was die Fortschritte und die Liebe zur Litteratur betrifft, in unserm Urtheil überhaupt geirrt, und ob wir daher Ursache haben sollen uns unsern hiemit angekündigten Entschlus von Auflegung einer wohlversehnen und gut unterhaltenen Bücherniederlage in Lippstadt gereuen zu lassen? Das wird nunmehr lediglich von dem westphälischen Publicum abhängen, dessen Zutrauen, Gewogenheit und Unterstützung wir, durch die gewissenhafteste Beobachtung aller unserer Berufspflichten, so sehr zu verdienen suchen werden, als wir uns demselben hiemit im voraus gehorsamst empfehlen. Lippstadt am 1sten Julius 1784.

Haude und Spener,  
Buchhändler in Berlin.

Zur Nachricht. Alle Befehle, Aufträge oder Anfragen, womit man uns zu beehren belibien mögte, erbitten wir uns Postfrey unter der Aufschrift: An die Haude und Spenersche Bücherniederlage in Lippstadt. Unter eben dieser Benennung werden auch unsre Geschäfte hieselbst betrieben und unterzeichnet werden.

## II Öffener Arrest.

Demnach über des entwichenen Oldendorffschen Contributions-Receiveris Neddermeyer Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet worden, und des Endes Creditores adicitiret werden sollen; so wird allen und jeden, welche von dem ic. Neddermeyer etwas an Gelde, Effecten, oder Briefschaften in Verwahr haben, hierdurch angedeutet, demselben oder einen dritten, nicht das mindeste davon zu verabsolgen; vielmehr solches der Regierung fordersamst anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ih-

rer daran habende Rechte ad Depositum abzuliefern, oder zu gemärtigen, daß wenn demohingeachtet dem Gemeinschuldner oder einem dritten etwas bezahlt oder ausgeant wortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts verlustig erklärt werden wird. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Sign. Minden am 20ten July 1784.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Foerber.

## III Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Contributions-Receiver Neddermeyer zu Oldendorff Amts Limberg wegen der gemachten vielen Schulden, wozu sein Vermögen unzulänglich, ist ausgetreten, und daher über sein zurückgebliebenes Vermögen Concurs eröffnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausföhrung ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; Als werden alle diejenigen, welche an den gedachten Contributions-Receiver Neddermeyer, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche haben, hiemit vorgeladen, diese ihre Ansprüche in dem vor unserm Regierungsrath Crayen auf den 10ten Novb. a. c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung ange setzten Termine entweder in Person oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminalrath Schmidts, Justizrath Laue, Cammer-Fiscal Schäffer und Cammer-Abstentz Rätze Strube und Abschoff vorgeschlagen werden, anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Verwarnung daß dieje-



nigen, welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an der Concurſ-Maſſe abge- wiesen, und ihnen deſhalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll. Sämtliche Gläubiger haben ſich zugleich nicht allein in dem anſtehenden Termine über die Genehmigung deſ zum Interims Curatore beſtellten Criminal-Raths Netzebuſch zu erklären, ſondern ſie werden auch hiermit angewieſen, ihre Forderungen noch vor Eintritt deſ Termins entweder ſchriftlich oder mündlich zum Protocoll anzumelden, und dieſen Anmeldungen die Urkunden, worauf ſie ihre Anſprüche gründen, originaliter beyzuſügen damit der Curator über die Forderungen der Gläubiger in dem anſtehenden Termine ſich beſtimmt und zuverläſſig zu erklären im Stande iſt. Urkundlich deſen iſt dieſe öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey unſerer Minden-Ravensbergiſchen Regierung, zu Oldendorff, und Dsnabrück angeſchlagen, imgleichen den hieſigen Intelligenz-Blättern 6 mahl, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mahl eingerückt werden. So geſchehen Minden am 20ten Julii 1784.

Anſtatt, ic.

v. Förder.

### III Sachen, ſo zu verkaufen.

**Gericht Beck.** Es ſol die freye jedoch contribuabte Grotefelds oder Müd- lers Stette Nr. 65. zu Oſterſched, beſtehend in einem Wohn- und Backhauſe, neſt Hof- raum, und einen Garten, ſo zuſammen auf 90 Rthlr. taxirt worden, und wovon 4 Rthlr. 16 gr. 4 pf. Abgaben und Laſten gehen, öffentlich verkauft werden; Luſttra- gende Käufer können ſich zu dem Ende in Termino den 27. Aug. den 24. Sept. und den 29. Oct. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Gerichte Beck einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot erd- ſen und gewärtigen, daß dem Beſtieten-

den dem Beſinden nach der Zuſchlag erthei- let werden ſolle.

**Amſt Blotho.** Es ſollen in Ter- mino den 2ten Aug. c. verſchiedene zur Cre- ditmaſſe deſ Chirurgi Wittler ſen. gehöri- ge Sachen und Hauſgeräth öffentlich an den Weiſtbietenden verkauft werden; daher ſich die Liebhaber ſodann Nachmittags um 1 Uhr in dem Wittlerſchen Hauſe einfinden, und die Beſtbietende deſ Zuſchlages gewärtigen können.

### Halle im Ravensbergſchen.

Be- y die hieſigen Kaufleute Kiſker, Witwe Potthofs, und Herrn Potthof iſt eine Quantität gute Scherwolle in billigen Preiſſ zu haben; Kauſluſtige wollen ſich inner- halb 14 Tagen einfinden.

**Ringen.** Die nächſt an der Stadt Ringen belegene ſo genannte Papiermühle ſieht cum att- et Pertinentiis aus freyer Hand zu verkaufen. Kauſluſtige wollen ſich deſ Endes bey dem Hofammerrath Cuer in Rheine, oder bey dem Rath und Gehei- men Registratorn Bruchauſen in Münſter melden.

### IV Sachen, ſo zu vermieten.

**Rinteln.** Am bevorſtehenden 30. Julii, Frentags deſ Vormittages um 10 Uhr, ſollen die Herrſchaftl. Worwerke Cos- verden und Dehlbergen, neſt dem Groſen- wieder-Zehenden öffentlich von neuen ver- pachtet werden, und können die Liebhaber ſich alsdann in deſ Kriegs- und Domainen- Rath Kulenkamp Behauſung allhier einfin- den, auch allenfalls einige Tage vorher die näheren Conditiones, ſo viel inſondere den Punct wegen der zuſtellenden Sicher- heit anbetriſt, bey denſelben vernehmen, in Termino licitationis ihr Gebot thun und nach erfolgter höheren Approbation deſ Zuſchlages gewärtigen.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 2. Aug. 1784.

## I Avertissements.

**D**a nunmehr ein wöchentlich zweymal tour et retour fahrender Postwagen zwischen Elbersfeld und Schwelm in Gang gebracht worden ist, dergestalt, daß derselbe zu Elbersfeld auf die von dort nach Düsseldorf und weiter ins Bergische abfahrende Posten, zu Schwelm aber auf den über Iserlohn nach Hamm courstrenden Postwagen aufs genaueste correspondiret; So können vermög derer zu Hamm hinwiederum einschlagenden Haupt- und Seiten-Course die aus und nach dem Bergischen reisende Passagiers auch zu versendende Päckereyen und Gelder jedesmal von Hamm aus weiter und zwar über Neukirch nach Paderborn, Cassel und dem Waldeckischen, über Wielesfeld nach Lingen und Zwoll, über Minden nach Bremen, Hannover auch Hamburg, über Halberstadt nach Halle, Leipzig, Dresden auch den Braunschweigischen Landen, über Magdeburg nach Wittenberg, Zerbst, Dessau und der Altmark, über Berlin aber nach Pommern, Preussen, imgleichen über Frankfurth an der Oder nach Schlessien und andern benachbarten Staaten und Landen die prompteste und sicherste Beförderung gegen billige Bezahlung erhalten. Berlin den 2. Julii 1784.  
Königl. Preuß. General-Postamt.

## II Öffener Arrest.

**D**ennach über des entwichenen Oldendorffschen Contributions-Receiveris Neddermeyer Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet worden, und des Endes Creditores abcitiret werden sollen; so wird allen und jeden, welche von dem ic. Neddermeyer etwas an Gelde, Effecten, oder Brieffschaften in Bewahr haben, hierdurch angedeutet, demselben oder einen dritten, nicht das mindeste davon zu verabsolgen; vielmehr solches der Regierung forderfamst anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habende Rechte ad Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner oder einem dritten etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpandes und andern Rechts verlustig erkläret werden wird. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Sign. Minden am 20ten July 1784.

## III Citaciones Edictales.

**Minden.** Für den abwesenden Bäcker Eberhard Volckening, welcher vor 19 Jahren von hier gegangen ist, und vor  
p h



14 Jahren auf einem holländischen Schiffe umgekommen seyn soll, befinden sich 72 Rt. 33 Gr. 4 Pf. Abdicaten-Gelder in hiesigem gerichtlichen Deposito, wozu sich der anwesende Bruder Fridrich Gottlieb Volckening als nächster Erbe gemeldet hat. Außerdem ist noch ein Bruder Leonhard Volckening, welcher sich gleichfalls vor 19 Jahren von hier entferntet, und angeblich seinen Weg nach Hamburg genommen, desgleichen eine Schwester Clare Volckening's mit ihren Ehemann Peter Renck, die zu Hausberge gewohnet, und vor 10 Jahren sich von dorten weg begeben hat, vorhanden gewesen. Es werden dahero erstgedachter Eberhard Volckening, ferner dessen Bruder Leonhard Volckening und die Schwester Clare Volckening's vereheligte Renck oder deren Kinder und Erben, hiemit öffentlich verabladet, in Terminis den 11. März, den 16. Junius und den 22. Septbr. 1784 sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen allenfalls der Justiz-Commissarius Herr Müller vorgeschlagen wird, vor dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, und sich gehörig zu legitimiren, wiederigensals nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Octbr. 1763. zu gewärtigen, daß der Eberhard Volckening für todt erkläret, und das Vermögen desselben dem sich angegebenen Bruder Fridrich Gottlieb Volckening verabsolget werden soll.

**Ant Enger.** Es hat der Colonus Kleinmann zu Wesenkamp wegen seiner in ihn dringenden Gläubiger, und wegen der Unmöglichkeit, solche so fort zu befriedigen, dahin angetragen, daß sein Colonat administriret, ihm eine Competenz gelassen, und sämtliche Gläubiger zu Angabe ihrer Forderungen vorgeladen werden mögten. Da nun diesem Suchen statt gegeben; so werden hiedurch alle und jede Gläubiger, auch besonders diejenigen, welche bereits in dem vormahligen Ordnungsbefehde

classificiret worden, vorgeladen, alle und jede an dem zeitigen Colono oder dessen Colonate habende Forderungen in denen dazu auf den 1ten Septbr., 6ten Octobr. und 3ten Noobr. am Amte zu Enger anzugeben, die zu Begründung ihrer Ansprüche in Händen habende Documente oder sonstige Beweismittel zu produciren und anzugeben, unter der Verwarnung, daß denenjenigen, so alsdann sich nicht melden würden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie mit ihren etwaigen Anforderungen abgewiesen werden solten. Und da in dem letztern Termine über den Ertrag der Stette, und darnach zu regulirenden Abtrage, so wie über die dem Gemein-Schuldner zu belassende Competenz verfahren werden soll; so werden sämtl. Gläubiger, wenn sie auch gleich vorher ihre Forderungen angegeben, angewiesen, sich alsdann an Gerichtsstelle einzufinden. Denenjenigen, so in persönlicher Erscheinung etwa verhindert werden, wird bekannt gemacht, daß sie sich an den Hn. Justiz-Commissar Welhagen in Herford wenden, und diesen mit Vollmacht und Instruction versehen können.

**Der Colonus Rbfser No. 10 zu Südlengern** hat angezeigt, daß die in ihn bezahlung halber dringende Creditores es ihm unmdglich machten, selbige auf einmal zu befriedigen, und daher um Regulirung etw. ner aus der Administration seines Colonats zu unternehmenden Terminalzahlung gebeten. Weil aber zugleich dessen Gutsheerrschaft, um den wahren Schuldenzustand der Stette zu eruiren, dabey zugleich auf öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger angetragen, und denn diesem Gesuche deferiret worden; so werden hiedurch alle und jede, so an den zeitigen Besitzer der Rbfser Stette zu Südlengern und der Stette selbst Anspruch und Forderungen, es bestehen solche worin sie wollen, zu haben vermeinen, zu deren Angabe, Production aller darüber in Händen habender schriftlicher oder sonstiger Beweismittel auf den 2ten



Septbr., 7ten Oct. und 4ten Novbr. a. c. an der Gerichtsstube zu Hiddenhäusen verabladet, unter der Verwarnung, daß denjenigen, so alsdenn sich nicht melden würden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; Und da in dem letztern Termine über den Ertrag und Aufschlag der Stette verfahren werden soll; so werden sämtliche Gläubiger, wenn sie auch gleich vorher ihre Forderungen angegeben, angewiesen, sich alsdenn an Gerichtsstelle einzufinden, und darüber sich zu erklären.

Auswärtigen Gläubigern, so sich zu Angabe ihrer Forderungen persönlich nicht einfinden können, wird bekannt gemacht, daß sie sich solcherhalb an den ihnen hiemit beigeordneten Herrn Justizcommissarium Welhagen in Herford wenden, und mit nöthiger Vollmacht und Instruction versehen können.

**Amt Blotho.** Da sich in dem in der Wittlerschen Credit-Sache auf den 18ten May a. c. ad liquidandum präfigirt gewesenen Termine nicht sämtliche von dem Discussio Wittler angegebene Creditores mit ihren Forderungen gemeldet, und daher für nöthig erachtet worden, solche nochmals ad profitendum et verificandum Credita zu verabladen; als werden alle diejenigen, so an dem Vermögen des Chirurgt Wittler sen. einigen Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses Proclamatiss, so hieselbst und zu Minteln affigiret auch denen Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenz Nachrichten inseriret worden, hiedurch verabladet, ihre etwaigen Forderungen in Termine den 3ten August a. c. anzugeben und zu justificiren, sich auch zugleich über die Bestätigung des zum interim Curatore ernannten Herrn Justiz Commissarii Welhagen in Herford zu erklären, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präclardiret, und ihnen gegen die übrigen Wittlerschen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle,

**Amt Ravensberg.** Die Gläubigere des Coloni Vornberg zu Hamelingdorf sind zur Angabe ihrer an denselben habenden Forderung auf den 30. August c. edictal. citirt. S. 21. St.

**Amt Petershagen.** Nach dem 25. St. d. A. sind die Creditores des Coloni Vorchering oder von Vehren Nr. 2. in Nordhemmern auf den 23. Aug. c. edict. citirt, um ihre Forderungen anzugeben, zu rechtfertigen und sich über die verlangte Stückzahlung zu erklären.

IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Am 30ten August a. c. soll von dem Capitul der Johannis Stifts Kirche eine vorhin auf dem Kirchthurn gebrachte Schlaguhr mit allem Zubehöre an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber können solche vorher in Augenschein nehmen und sich deßhalb bey dem Richter Floris melden, wegen ihres Geboths aber sich am 30ten August in der Capituls Stube einfinden.

**Minden.** Sechs und ein halber Morgen Land vor dem Rulthore allhier oben den Rulhen belegen, den Fräuleins Geschwistern von Hufz zugehörig, sollen in Termine den 21. Aug. c. Vormittags auf dem Rathhause meistbietend verkauft werden, wozu man die Kaufliebhaber hiemit öffentlich einladet. Der Schuster Caspar Vorchard hat bis Land bisher in Miethe gehabt. Sechs Morgen davon sind blos Landschazpflichtig und sonst frey, ein halber Morgen aber giebt außerdem 3 Spint Gerste an das Gevelohsche Lehn.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen, was maßen die im Kirchspiel Thüne Bauerschaft Lohse belegene Königsche Stette nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach



Abzug der darauf haftenden Kosten Einkaufend Fünfshundert Sieben und Siebenzig Gulden holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg Ringenschen Reg. Registratur und bey dem Mindenschen Adress Comtoir befindlichen Taxationschein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun der Curator des Königschen Concurses um die Subhastation gedachter Stätte allthglt angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben; so subhastiren, und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Königsche Stätte, nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschriebenen, mit der taxirten Summe der 1577 fl. Holl. citiren und laden auch diejenigen so Belieben haben möchten, dieselbe mit Zubehör zu erkaufen auf den 2ten Julii, den 3. Aug. und den 4ten Sept. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis und zwar in den beiden ersten allhier in der Registratur Audienz in dem letztern aber im Rathhause zu Thüne des Morgens um 10 Uhr vor dem dazu deputirten Reg. Rath Warendorf erscheinen, in Handlung treten, den Kaufschließen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino mehrgedachte Stätte dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals Niemand mit einem weitem Gebot gehdret worden soll. Urfundlich Unserer Tecklenburg Ringenschen Registratur Unterschrift und größern Insiegel gegeben Ringen den 20ten May 1784.

**Lingen.** Die nächst an der Stadt Lingen belegene so genannte Papiermühle steht cum att. et Pertinentiis aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige wollen sich des Endes bey dem Hofkammerrath Cuer in Rheine, oder bey dem Rath und Geheimen Registratorem Bruchhausen in Münster melden.

**V Sachen, so zu vermieten.**

**Minden.** Nachstehende Selpertische Ländereyen sollen öffentlich ver-

mietet werden a) Ein Kamp von 12 Stücken an den Berens Kämpen bey der Minde. Heyde zwischen 9 und 10 Morgen haltend b) Zehn und ein halber Morgen im Masseloh welche bisher an Keiser auf der Heide, Staats und Behrmann zu Halen vermietet gewesen sind c) Nech 2 und ein halber Morgen daselbst welchen die verstorbene Eigenthümerin selbst unter gehabt. d) 6 Morgen am Lichtenberge, welche an Riechmann und Spilcker in Halen vermietet gewesen sind e) Drey Morgen oben den den Kühlen, welche die verstorbene Eigenthümerin selbst bestellet hat. Lusttragende Liebhaber können sich zu dem Ende in Termino den 11ten August a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und gewärtigen, daß die Ländereyen dem Meistbietenden auf 4 Jahr in Pacht überlassen werden sollen,

**Minden.** Ein massives Haus von 2 Etagen an hiesiger Schlacht bey dem Krahn oben und unten mit sehr schönen Stuben und Kammern auch 2 beschossenen Bodens versehen, wobey auch ein Nebenhaus zur Stallung und ein schöner Garten, wird bevorstehenden Weinachten mietlos. Mietslustige belieben bey dem Eigenthümer Herrn Christoph Brüggemann die Conditiones zu vernehmen.

**VI Gelder, so auszuleihen.**

**Minden.** Es hat jemand 350 Rthlr. in Golde zu verleihen; wer solche zu 5 proc. Zinsen und gegen hinreichende Sicherheit verlangt, kan sich bey dem Kaufmann, Hrn. Casper Müller bey Zeiten melden.

**VII Notification.**

**Amte Reineberg.** Die vidua Colonv Steinkamps sub No. 29 in Dünne hat an den Colonus Wiber daselbst ein Stück Land das Brinkstück genannt, und 1 ein Viertel Scheffelsaat verkauft für 120 Rthlr. und darüber gerichtliche Confirmation erhalten.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 9. Aug. 1784.

## I Warnungs-Anzeige.

Eine Weibespersohn, die bisher die größte Unvorsichtigkeit bezeigt, und Feuer in Stroh und Grutt über die Straße zwischen den mit Stroh bedeckten Häusern getragen, und dadurch wahrscheinlich zu einer kurz darauf entstandenen Feuersbrunst Gelegenheit gegeben hat, ist auf acht Tage ins Zuchthaus jedoch salva fama und ohne Willkommen und Abschied condemniret worden. Sign. Minden am 20 July 1784.

An Statt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

Haß. v. Nordenflicht. Schönbach.

## II Offener Arrest.

Demnach über des entwichenen Obensdorffschen Contributions-Receiveris Neddermeyer Vermögen, Concurfus Creditorum eröffnet worden, und des Endes Creditores adicitret werden sollen; so wird allen und jeden, welche von dem ic. Neddermeyer etwas an Gelde, Effecten, oder Briefschaften in Bewahr haben, hierdurch angedeutet, demselben oder einen dritten, nicht das mindeste davon zu verabsolgen; vielmehr solches der Regierung forderfamst anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habende Rechte, ad Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner oder einem dritten etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht gesehen geachtet, und zum Besten der Mas-

se anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dies selbst verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpandes und andern Rechts verlustig erklärt werden wird. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Sign. Minden am 20ten July 1784.

## III Citaciones Edictales.

**Amt Limberg.** Es hat der an ein hochadl. Stift Quernheim eigenbehörige Colonus Johann Heinrich Quermann Nr. 12. in der Bauerschaft Emmigloh dem Amte angezeigt, daß er die Stette beschweret mit einer beträchtlichen Schuldenlast im Jahr 1780 angetreten, damals vorhandene Schulden zwar zur terminlichen Zahlung verwiesen, indessen er auf Verminderung des gesetzten Termins antragen müsse, fernere auch, daß der jetzige Leibzüchter Quermann während daß er die Stette besessen, jene Schulden vermehret, er bey Antrittung seines Colonats im Jahr 1780. zwar ein beträchtliches auf diese Schulden bezahlt, allein eben dadurch, wieder in neue Schulden gesetzt, deshalb er darauf angetragen, daß die nach ersterer Convocation von dem Leibzüchter mit ihm contrahirte Schulden mit denen ältern Anforderungen, zu einer und derselben terminlichen Zahlung von 30 Rthlr. verwiesen werden mögten: Wie nun



zu dem Ende erforderlich, daß alle und jede Gläubiger des Quermanns sich darüber erklären, werden selbige hierdurch citiret und geladen, sich binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 14 Sept. c. an hiesigem Gerichtshause einzufinden, ihre Forderungen, so fern es nicht bereits geschehen, anzugeben, zu bescheinigen, Schriften und Nachrichten, so sie darüber in Händen haben, beizubringen, auch über die Zahlung Vorschläge zu erwarten. Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten, daß nach dem Gesuch des Quermanns verfahren, insbesondere aber Gläubiger, die sich dann nicht melden werden, mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

**Amt Rhaden.** Sämtliche Creditores des Coloni Engelage sub No. 116. B. Warl sind mit ihren Forderungen und zur Erklärung über die nachgesuchte terminliche Zahlung ad Termin. den 2. Jul. 23. ej. und 27. Aug. c. sub poena præclusi verabladet. S. 27. St.

**Amt Ravensberg.** Die Gläubigere des Coloni Vornberg zu Hamelingsdorf sind zur Angabe ihrer an denselben habenden Forderung auf den 30. August c. edictal. citirt. S. 21. St.

Sämtliche Real-Gläubigere des Wärgers und Blaufärbers Johann Henrich Koch in Halle, werden ad liquidandum auf den 6. Sept. c. sub poena præclusi verabladet. S. 24. St. d. A.

**Tecklenburg.** Die Creditores des Leggemeisters Ernst Hollingers sind auf den 6. Aug. 27. ej. und 21. Sept. c. des Morgens früh unter der in der Prozeßordnung, P. 2. Tit. 27. S. 73. enthaltenen Verwarnung vor dem Hn. Regier. Secret. Wettingh in Tecklenburg zur Angabe und Bewahrheitung ihrer Forderungen verabladet. S. 28. St. d. A.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Amt Limberg.** Es ist Unterschiedenen von hoher Landes-Regierung der Verkauf des Vermögens des Receptoris Reddermeyer aufgetragen; Des endes wird hierdurch bekaunt gemacht, daß am 10ten und 20ten Aug. dessen sämtlich Mobiliar-Vermögen, bestehend in einem vollständigen theils sehr kostbaren Hausgeräth, mehreren Kleidungsstücken, einigen Victualien, Silbergeschir, drey goldene, eine silberne Uhr; worunter eine kostbare, goldene Repetir-Uhr, und andere Sachen, jedesmahl Vor- und Nachmittag zu Abendorff in dessen Behausung, zum Verkauf ausgebaut werden solle. Kauflustige haben sich des endes des Tages aldorten einzufinden, wobey ihnen indes zur Nachricht dienet, daß ohne gleich baare Bezahlung nichts verabfolget werden wird.

Schrader.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkant worden, daß des Tischler Heitmanns auf der Obernstraße sub Nr. 39. belegen und auf 628 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. gewürdigtes Wohnhaus öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini citationis auf den 3ten Sept. 1ten Octob. und 5ten Nov. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einzufinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Behausung ex Capite Dominii oder aus einem andern dinglichen Rechte Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, in besagten Terminis gehörig anzugeben, und zu justificiren.

Demnach die Eheleute Grahs entschlossen, zu Befriedigung ihrer Creditoren ihr an der Ritterstraße sub Nr. 393.



belegenes Wohnhaus samt Wallgarten wovon ersteres mit Einschluß der Röhrwasser-Gerechtigkeit auf 1927 Rthlr. 3 Gr. und letzterer zu 180 Rthlr. gewürdigt worden freywillig an den Meistbietenden gerichtl. verkauffen zu lassen; so werden dazu Termin Citationis auf den 30ten Aug. 30ten Septb. und 11ten Octob. d. J. angesetzt Alldann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und den Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

V Sachen, so zu verpachten.

### Herford. und Bielefeld.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß das in der Hüker und Uschen Markentheilung, dem dortigen Hebammendienst zugewallenes Grundstück, 2 Morgen 70 Ruten Rheinländisch groß, belegen auf dem Hüker Bruche und bestehend größtentheils aus Torfmohr, auf allerhöchsten Befehl in Termino den 30ten Aug. um 9 Uhr an Ort und Stelle meistbietend in Erbpacht ausgethan werden solle, und dem deputirten Col. Nieberg aufgegeben worden, jedem Fremden die Lage dieses Grundstücks anzuweisen; weshalb Pachtlustige zu erscheinen hiedurch verabladet werden.

Von Commissionis wegen Hoffbauer.

### VI Avertissements.

Minden. Eine Adelige Herrschaft 5 Meilen von Hannover, suchet eine Derwissel auf Michaeli bei Kinder, welche Französisch sprechen kann, gute Zeugnisse hat, mit Damensputz umzugehen weiß, und von gesetzten Jahren ist, gegen ansehnliche Conditions. Nähere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir zu haben.

Bei der neuen Bücher-Niederlage, so zu Lippstadt angelegt ist, scheint es mir nöthig zu seyn, einem Westphälischen Publicum in Erinnerung zu bringen, daß auch

ich noch existire, und bemühet bin darselben wo nicht nützlicher als andere doch eben so nützlich zu seyn. Ich kan zuverlässig ihr prompte Bedienung, und Preise wie sie von den Berlegern jedes Buchs gesetzt worden, versprechen. Neben der eigentlichen Handlung habe ich auch eine Leihebibliothek angelegt, woran ein jeder unter sehr billigen Bedingungen Theil nehmen kan.

Justus Henrich Bdrber.

### VII Notificationes.

#### Amt Reineberg.

Der in der Bauerschaft Tengern belegene Colonat Heidenreich sub Nro. 6. hat an den Unterthan gleiches Namens Heidenreich, sub Nro. 36 — 99 □ Ruthen Land am Vollenkampe abgetreten und verkauft für 60 Rthlr.

In dem angestandenen letzten Licitationstermine auf das Kleinschmidtsche Colonat in Iesenstädt hat Colonat große Lesgeler in Iesenstädt das eigentliche Colonat samt Zubehör erstanden für die Summe von 162 Rthlr. 18 gr. und Colonat Niemeier von Gehlenbeck das vorhandene neue aber noch nicht ausgebaute Wohnhaus zum Abbrechen für 282 Rthlr. 18 gr. beide Summen in Golde; worüber beide Käufer den gerichtlichen Zuschlag erhalten.

### VIII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Aug. 1784.

|                            |    |        |
|----------------------------|----|--------|
| Für 4 Pf. Zwieback         | 7  | Loth = |
| = 4 Pf. Semmel             | 9  | =      |
| = 1 Mgr. fein Brodt        | 24 | =      |
| = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. | —  | Lot. = |
| = 6 Mg. gr. Brodt 8 Pf.    | —  | =      |

### Fleisch-Taxe.

|                               |   |        |          |
|-------------------------------|---|--------|----------|
| 1 Pf. bestes Rindfleisch      | 2 | Mgr. 2 | Pf.      |
| 1 = Kalbfleisch, wovon        |   |        |          |
| der Brate aber 9 Pf.          | 2 | =      | 4 =      |
| 1 = dito unter 9 Pf.          | 1 | =      | 2 =      |
| 1 = Schweinefleisch           | 3 | =      | =        |
| 1 = Hammelfleisch 2 mg. 2 pf. | — | 2      | mg. 4pf. |
| 3 i 2                         |   |        |          |



**Vermächtniß eines Vaters für seine Töchter,  
von Dr. Gregory, ehemaligen Professor der Arzneykunde auf der  
Universität zu Edimburg**

**Vorrede.**

Die folgenden Briefe, wurden von einem zärtlichen und fränklichen Vater zum Unterricht für seine Töchter, und nicht für das Publikum geschrieben. Ein Umstand, der ihnen bey einem jeden der sie als bloße Lehren und Ermahnungen ansieht, zur Empfehlung gereichen wird. Im häuslichen Umgange bringt man Vorurtheilen, Gewohnheiten, und Modegrundsätzen keine Opfer. Hier spricht väterliche Liebe, väterliche Sorgfalt unverstellt und ungezwungen. Der Eifer eines Vaters seinen Töchtern, jede Eigenschaft, die ein Frauenzimmer liebenswürdig macht, zu verschaffen, die lebhafteste Furcht eines Vaters vor der Gefahr, die ihnen selbst diese Eigenschaften verursachen können, lehren ihn Ermahnungen und machen ihn aufmerksam auf tausend geringe Reize auf tausend Kleinigkeiten im Dekorum die dem feinsten Sittenlehrer entgehen werden wenn ihn dieser Gegenstand nicht selbst nahe angeht. Nur die Zärtlichste ist fähig, alle Kräfte unsers Verstandes bis zu diesem Grade anzustrengen. Bey dem Verfasser dieser Briefe verdoppelten sich väterliche Zärtlichkeit und Wachsamkeit, da der Tod diesen jungen Frauenzimmern ihre vortreffliche Mutter schon geraubt hatte. Seine schwächliche Gesundheit stößte ihm die zärtlichste Sorgfalt für ihre künftige Wohlfarth ein; und ungeachtet er schließen konnte, daß der Eindruck, den seine Lehren und sein sich immer gleiches Beyspiel machten mußten, sich nie aus dem Gedächtnisse seiner Kinder verlehren würden, so bewog ihn doch die

Bekümmerniß für sie während ihres Waisenstandes, ihnen diese Vortheile fortdauernd zu verschaffen.

Die günstige Aufnahme, die den übrigen Schriften seines Vaters wiederfuhr, munterte den Herausgeber auf, diese Abhandlung allgemeiner bekannt zu machen. Der Versuch über das Verhältniß zwischen dem Menschen und andern Thieren, und der Tractat von dem Amte und Pflichten eines Arztes sind häufig gelesen worden, und haben, wenn er anders seinen Freunden Glauben beyzumessen darf, allgemeinen Beifall erhalten.

In verschiedenen Stellen dieser Schriften suchte der Verfasser den Geschmack und Verstand seiner Leser zu verfeinern; ihr Herz zu bessern, und den wahren Nutzen der Weltweisheit, ihren Einfluß auf das gemeine Leben, zu zeigen. Ueberall war das Beste seines Nächsten sein Hauptaugenmerk; und da verschiedne seiner Freunde, deren Geschmack und Urtheile er am meisten traute, glauben, daß die Bekanntmachung dieser Briefe dazu beytragen und seinem Gedächtnisse Ehre machen werden; hält der Herausgeber für billig, ihrem Rath, sie dem Publikum mitzutheilen, zu folgen,

**Liebe Mädchen!**

Ihr hattet das Unglück, eurer Mutter beraubt zu werden in einem Alter, da ihr euren Verlust nicht fühlen und wenig Nutzen aus ihrem Unterrichte und Beyspiele ziehen konntet. — Auch euren Vater wer-



bet ihr verloren haben, wenn ihr diese Zeilen lesen werdet.

Der verlorne und hülflose Zustand, in den ihr gerathen würdet, wenn es Gott gefallen sollte, mich von euch wegzunehmen, ehe euch euer Alter in den Stand setzen könnte, für euch selbst zu handeln und zu denken, verursachte mir manche schwermüthige Betrachtung. Ich kenne die Menschen zu gut, ich kenne ihre Falschheit, ihre Zerstreungen, ihre Kälte in allen Pflichten der Freundschaft und Nächstenliebe. Ich weiß, wie wenig man auf hülflose Kindheit achtet. — Ihr werdet wenig Freunde finden, die uneigennützig genug sind, euch zu dienen, ohne irgend eine Vergeltung von euch zur Befriedigung ihres Eigennutzes und Vergnügens, oder selbst ihrer Eitelkeit erwarten zu dürfen.

Ich ward in dem Kummer, den mir diese Betrachtungen verursachen mußten, durch das Vertrauen auf die Güte der Vorsehung, die euch bisher erhalten hat, und dem ich die angenehmsten Aussichten von der Güte eures Herzens und Verstandes zu danken habe, und durch die geheime Hoffnung getröstet, daß der Segen der Tugenden eurer Mutter auf ihre Kinder erben wird.

Meine Sorgfalt für eure Wohlfahrt hat mich bewogen, meine Gedanken über euer zukünftiges Verhalten zusammen zu tragen. Wenn ich noch etliche Jahre lebe, so werde ich sie zu eurem größtem Nutzen, nach euren verschiednen Genie und Neigungen einzurichten suchen. Sterbe ich früher, so müßt ihr sie in diesem unvollkommenen Zustande — als den letzten Beweis meiner Liebe annehmen.

Ihr werdet euch der Zärtlichkeit eures Waters erinnern, wenn vielleicht jeder an

den Umstand von ihm in Vergessenheit gerathen ist. Diese Erinnerung wird, wie ich hoffe, euch bewegen, die Lehren, die ich euch jetzt hinterlassen werde, einer ernstlichen Aufmerksamkeit zu würdigen. — Ich kann diese Aufmerksamkeit mit desto größser Zuversicht verlangen, da meine Gesinnungen in den wesentlichsten Punkten, die Leben und Sitten betreffen, mit den Gesinnungen eurer Mutter, deren Urtheile und Geschmack ich weit mehr, als meinem eignen zutraute, völlig übereinstimmen.

Der Unterricht, den ich euch geben kan, wird sehr unvollkommen seyn, da ein Frauenzimmer in ihrem Betragen auf viele kleine Umstände aufmerksam sein muß, von denen bloß ein Frauenzimmer urtheilen kann. — Doch werden meine Vorschriften euch diesen Vortheil verschaffen, daß ihr wenigstens einmal die aufrichtigen Gesinnungen eines Mannes höret, dem es keinen Nutzen bringt, euch zu schmeicheln oder zu hintergehen. — Ich werde meine Anmerkungen ohne mühsam gesuchte Ordnung zusammentragen, und sie bloß, um alle Verwirrung zu vermeiden, unter verschiedne Hauptstücke bringen.

Ihr werdet aus einer kleinen Abhandlung, die ich eben herausgegeben habe, ersehen, aus was für einem rühmlichen Gesichtspunkte ich euer Geschlecht betrachte; nicht als Hausmägde oder Sklavinnen unsrer Küste; sondern als unsers Gleichen und unsrer Gefährten, die bestimmt sind, unsren Herzen sanftes Gefühl einzufößen, und unsre Sitten zu verfeinern, und wie Thomson sagt:

„Unsre Tugenden zu erhöhen, das Glück des menschlichen Lebens zu beseeelen, und seine Mühseligkeiten zu versüßen.“ \*)

\*) To raise the virtues, animate the bliss,  
And sweeten all the toils of human life.



Ich werde hier nicht wiederholen, was ich dort über diesen Gegenstand gesagt habe. Ich will hier bloß anführen, daß meiner Vorstellung gemäß euer natürlicher Charakter, und die Stelle, die ihr in der menschlichen Gesellschaft einnimmet, ein eurem Geschlechte eignes Betragen erfordert. Ueber dieses, dem Frauenzimmer eignes Betragen will ich euch meine Gedanken mittheilen, ohne die allgemeinen Regeln zu berühren, welchen die Mannspersonen eben so sehr, als die Frauenzimmer, in Ansehung ihrer Aufführung unterworfen sind.

Ich werde, indem ich euch das System erkläre, welches meinen Einsichten nach in eurer Aufführung am meisten zu eurer Ehre und Glückseligkeit gereichen wird, mich zugleich bemühen, euch die Tugenden und Vollkommenheiten anzuzeigen, die euch in den Augen meines eignen Geschlechtes am meisten schätzbar und liebenswürdig machen.

### Religion.

Gesetze der Religion sind zwar eigentlich für beide Geschlechter gleich verpflichtend; doch macht ein gewisser Unterschied in ihrem natürlichen Charakter und in ihrer Erziehung verschiedene Laster bey eurem Geschlechte besonders verabscheuungswürdig. Die angebohrne Härte unsrer Herzen, die Stärke unsrer Leidenschaften, erhitzt durch die uneingeschränkte Zügellosigkeit, die man uns nur gar zu oft in unsrer Jugend verflattet, verderben unsre Sitten mehr, und machen uns zu feineren Empfindungen unfähiger. Eure größsere Zärtlichkeit, eure Sittsamkeit, und eure gewöhnliche strenge Erziehung, verwahren euch größtentheils gegen diejenigen Laster, welchen wir am meisten unterworfen sind.

Das euch angebohrne sanfte Gefühl machet euch zur Ausübung solcher Pflichten, die das Herz vorzüglich angehen, besonders

geschickt. Und dies, nebst der natürlichen Lebhaftigkeit eurer Einbildungskraft machen euch zu Empfindungen von Andacht, vorzüglich fähig.

Viele Umstände erfordern unter eurer Lage besonders den Beistand der Religion, um euch in den Stand zu setzen, mit Muth und Nachdruck zu handeln. Euer ganzes Leben ist oft eine Kette von Leiden. Ihr könnt euch nicht in Geschäfte werfen, oder euch durch Lustbarkeiten und Ausschweifungen zerstreuen, wie Mannspersonen unter dem Druck von Widerwärtigkeiten nur gar zu oft thun. Ihr müßt euren Kummer mit Stillschweigen ertragen, unbekannt und unbedauert. Ihr müßt oft eine heitere und fröhliche Miene annehmen, wenn euer Herz von Qualen zerrissen wird, und unter Verzweiflung nieder sinkt. Dann ist Religion eure einzige Zuflucht, euer einziger Trost. Ihr habt ihr es vorzüglich zuzuschreiben, daß ihr häusliche Widerwärtigkeiten besser ertragt, als wir.

Doch oft befindet ihr euch in ödlig entgegengesetzten Umständen, wo die Bande der Religion eben so nothwendig sind. Die natürliche Lebhaftigkeit, vielleicht die natürliche Eitelkeit eures Geschlechtes, können euch sehr leicht zu einer ausschweifenden Lebensart verführen, die euch unter dem Scheine unschuldiger Vergnügungen hintergeht; und in der That eure Lebensgeister erschöpft, eure Gesundheit verdirbt, eure höhere Verstandskräfte schwächt, und öfters euren guten Ruf bestreift. Die Religion thut diesen Ausschweifungen, diesem übertriebenem Hange zu Vergnügungen Einhalt, und macht euch fähig, mehr Glückseligkeit aus eben diesen Quellen zu schöpfen, die, bey zu häufigem Genuße, oft Ueberdruß und Ekel verursachen.

Religion ist mehr für das Gefühl, als den Verstand. Die wichtigsten und wesentlichsten Stücke unsers Glaubens sind hinreichend



deutlich. Hefet eure Aufmerksamkeit auf diese, und laßt euch nicht auf Streitfragen ein, die euch in einen Chaos stürzen, aus dem ihr euch nie werdet herausziehen können. Es verdirbt die Gemüthsart, und hat, wie ich fürchte, keine gute Wirkung auf das Herz. Vermeidet alle Bücher und allen Umgang, der euren Glauben in den wichtigen Punkten der Religion, die euch zur Richtschnur eures Lebens dienen sollten, und von denen eure künftige und ewige Glückseligkeit abhängt, erschüttern können.

Erlaubet euch nie, über irgend etwas, das Religion betrifft, zu spotten, und aufsert nie, daß ihr gefallen daran habt, wenn es andre thun. Dies wird hinreichend seyn, Leute von guter Erziehung davon abzuhalten.

Ich wünschte, daß ihr euch nur so weit in Religionsmeinungen einlaßet, als euch die heilige Schrift leiten kann. Nehmet die an, welche ihr deutlich geoffenbaret findet. Verwirret euch nie mit denen, welche ihr nicht versteht, sondern achtet sie mit stiller und geziemender Ehrfurcht. — Leset bloß solche Bücher über die Religion, welche für das Herz geschrieben sind, die euch mit frommen und gottesfürchtigen Empfindungen beseelen, und euch in eurem Betragen leiten können, und keine, die darauf abzielen, euch in ein unabsehliges Gewirre von Meinungen und Systemen zu verwickeln.

Seyd genau in eurer bestimmten häuslichen Morgen und Abendandacht. Habt ihr irgend feines Gefühl oder Einbildungskraft, so wird dies euch einen so genauen Umgang mit dem höchsten Wesen verschaffen, daß die Wirkungen desselben in eurem Leben äußerst wichtig seyn werden. Es wird eurer Gemüthsart eine beständige Heiterkeit, eurer Tugend Festigkeit und Standhaftigkeit geben, und euch fähig machen, die Wechsel

des menschlichen Lebens mit gehöriger Würde zu ertragen.

Wohnet dem öffentlichen Gottesdienste und dem Abendmahle regelmäßig bey. Laßt euch nur durch die Ausübung thätiger Pflichten und Liebesdienste in eurer öffentlichen oder besondern Andacht fihren; denn diesen muß sie billig immer aufgeopfert werden — In eurem Betragen beim öffentlichen Gottesdienste beobachtet exemplarischen Ernst und Aufmerksamkeit.

Die außerordentliche Genauigkeit, die ich euch in diesem Stücke empfehle, wird vielleicht vielen von euren Bekannten als eine abergläubische Anhänglichkeit an ausserwesentliche Formalien vorkommen; aber ich sehe in meinen Lehren die ich euch über diesen und andre Gegenstände gebe, auf den Geist und die Sitten unsers Zeitalters. Es herrscht eine Leichtsinigkeit und Nachlässigkeit in unsern Sitten, eine Kälte und Trägheit in allen Stücken, die Religion betreffen, die euch unfehlbar anstecken werden, wenn ihr euer Gemüth nicht auf die entgegengesetzte Seite lenket, und euch den Geschmack an Andachtsübungen zur Gewohnheit macht.

Vermeidet alle Zierereien und alles Großthun bei euren Religionsübungen. Sie sind der gewöhnliche Mantel der Heuchelei wenigstens zeigen sie eine schwache und eitle Seele.

Machet Religion nie zu einem Gegenstande allgemeiner Gespräche in vermischten Gesellschaften. Suchet vielmehr ihnen auszuweichen, wenn solche auf die Bahn gebracht werden. Aber erlaubt zugleich niemand, euch durch thörichte Spitzereien über eure Religionsmeinungen zu beleidigen, sondern äussert euren Unwillen eben so deutlich, als ihr es natürlicher Wei-



se thun wärdet, wenn euch eine persönliche Beleidigung wiederfähre. Der sicherste Weg dies zu vermeiden, ist, eine bescheidne Zurückhaltung in diesem Stücke, und daß ihr euch nie ein zu freies Urtheil über die Religionsmeinungen andrer erlaubet.

Begeistiget euch, allen Menschen, wenn sie auch noch so sehr in ihren Religionsmeinungen von der eurigen abweichen, Gutes zu wünschen, und euch über ihr Glück zu freuen. Dieser Unterschied kan von Ursachen herrühren, an denen ihr keinen Antheil hattet, und aus denen ihr euch kein Verdienst zuschreiben könntet.

Zeiget eure Ehrfurcht für die Religion durch eine unterscheidende Achtung für alle ihre Diener, von welcher Kirche sie auch seyn mögen, wenn sie nicht durch ihren Wandel ihr Amt entehren; aber laßt euer Gewissen nie von ihnen beherrschen, weil sie euch leicht mit den eingeschränkten Meinungen ihrer Sekte anstellen können.

Der beste Beweis eurer Religion ist auch gedehnte Wohlthätigkeit gegen alle Unglückliche. — Sehet einen gewissen Theil eures Einkommens zu Liebeswerken aus. Aber vermeidet hierin, so wohl als in der Ausübung jeder andern Pflicht sorgfältig alles Grosthun. Eitelkeit vernichtet immer ihre eignen Absichten. Ruhm ist die natürliche Belohnung der Tugend. Suchet ihn nicht, und er wird euch folgen.

Schränket eure Wohlthätigkeit nicht auf Almosen ein. Ihr werdet oft Gelegenheit haben, ein zärtliches und mitleidiges Herz zu zeigen, wo man eures Geldes nicht bedarf — Es giebt Leute, die aus einer falschen

und unnatürlichen Empfindsamkeit den Anblick eines jeden Unglücklichen zu vermeiden suchen. Erlaubet euch diese nie, vorzüglich wenn eure Freunde und Bekannten darunter leiden. Lasset die Tage ibrer Unglücks, wenn die Welt sie vergißt oder fliehet, Tage der Ausübung eurer Menschenliebe und Freundschaft seyn. Der Anblick von menschlichem Elende macht unser Herz sanfter und besser: er erstickt den Stolz, den Gesundheit und Glück nur zu oft erzeugen, und die angenehmen Empfindungen, die er uns verursacht, werden durch das Bewußtseyn, daß wir unsre Pflicht thun, und durch den geheimen Reiz, den die Natur allen Kummer, den mitleidiges Gefühl in uns erregt, zum Degleiter giebt, reichlich vergolten.

Frauenleute betrügen sich ungemein, wenn sie sich bei unserm Geschlecht durch Gleichgültigkeit in der Religion zu empfehlen glauben. Selbst ungläubigen Männern mißfällt euer Unglauben. Ein jeglicher Mann, der die menschliche Natur kennt, verbindet bey eurem Geschlechte Liebe zur Religion mit einem gefühlvollen und sanften Herzen; wenigstens sehn wir den Mangel desselben als einen Beweis der harten und männlichen Gemüthsart an, die wir unter allen euren Fehlern am wenigsten ertragen können. Außerdem sehn Männer eure Religion als den vorzüglichsten Bürgen für die weibliche Tugend an, welche für sie die wichtigste ist. Wenn ein Mann eine besondere Zuneigung zu einer von euch zu haben vorgiebt, und eure Religionsgrundsätze zu erschüttern sucht, so könnt ihr ihn sicher für einen Thoren halten, oder glauben, daß er Absichten auf euch hat, die er nicht offenbar äußern darf.

(Die Fortsetzung künftig.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 16. Aug. 1784.

## I Citationes Edictales.

Von der Minden-Ravensbergischen Regierung ist auf Ansuchen der Catharina Maria geborne Wenghaus aus dem Amte Herten deren entwichener Ehemann Johan Friedrich Wilcker dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß selbiger sich innerhalb 12 Wochen bis zum 30ten Septbr. a. c. auf der gedachten Regierung gestellen, von seiner Entweichung Rede und Antwort geben, und seine Zurückkunft glaubhaft nachweisen, zu dem Ende sich auch an den ihm zugeordneten Regierungs-Auscultator Müller wenden, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er für einen bösslichen Verlässer erklärt, und gegen ihn auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werden wird. Gegen Minden den 26ten May 1784.  
Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Förder.

**Amte Ravensberg.** Sämtliche Creditores des Coloni Raumann sub Nr. 14. Bauersch. Ameshausen werden auf den 13. Sept. c. ad liquidandum sub prä-judicio verabladet. S. 22. St. d. A.

**Herford und Bielefeld.** Da die Nützlichkeit der im Königl. Amte Sparenberg Enger, belegenen ansehnlichen Wesenkamper Mark, bestehend aus den Holz- und Hütungsgründen der Bauerschasten,

Wesenkamp, Werfen, Hüssen, Belle und Steinbeck, ferner der Sieler und Engerschen Glimke allerhöchst anerkannt, und die Theilung derselben unterschriebenen Commissarien anbefohlen ist; so ist Terminus zur richtigen und bestimmten Angabe aller auf dieser Mark haftenden Gerechtigkeiten, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Theilung und Aufhebung aller bisherigen Gemeinschaft seyn können, auf den 8ten Nov. c. angesetzt worden. Es werden daher, vermittelst dieser Edictal-Citation, alle und jede, welche an diese Wesenkamper Mark und deren Zubehör irgend ein Recht oder Anspruch, an Hude, Weyde, Pflanzung, Mast, und andere Gemeinschafts-Rechte haben, verabladet, bestimmten Tages, des Morgens halb 9 Uhr, auf dem Gerichtshause zu Enger in Person zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche anzugeben, und die deshalb in Händen habende Urkunden und Dokumente zu Begründung ihrer Anforderung zu produciren. Im Ausbleibungsfall aber ist zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervorgehen, beobachtet, sonst aber Acta für beschlossenen angenommen, mit denen, welche sich gemeldet, die Theilung allein verhandelt, und nachdem die Ausgebliebenen, vermittelst einer allerhöchsten Präclusions-Sentenz, mit ihren Ansprüchen, auf ewig abgewiesen sind, diese

Af



Marken unter die sich Gemelbete allein vertheilet werden sollen. In Ansehung derjenigen Interessenten, die für sich rechtlicher Art nach, nichts allein beschließen können, als Besitzer von Fidei Commis und Lehngüter, welche keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige, liegt denen Lehnherrn, Aignaten, Grund- und Gutsherrn, ob, ihre Rechte in Termin wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehdret, und so angefehrt werden, als wenn sie mit dem, was ihre Vasallen, Aignaten, Erbmeier, Erbpächter, und Eigenbehörige, dieser Theilung wegen, verhandeln und beschließen und vergleichen werden, zufrieden seyn, und solches als rechtsbeständig annehmen wollen. Zu dessen Urkund soll diese Edictal-Citation nicht nur den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, und den Lippstädter Zeitungen, drey mal, von 4 zu 4 Wochen inseriret, und an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Enger ausgehänget, auch von den Canzeln zu Enger und Bünde drey mal verlesen, sondern auch die bekannten Interessenten per Patentum ab Domum zu diesem Termin verabladet werden.

Von Commissions wegen.

Eulemeier. Hoffbauer.

**Amt Ravensberg.** Es hat der Bürger Johann Wilhelm Landwehr genannt Campelmann zu Bersmold, auf Edictal-Citation seiner sämtlichen Gläubiger angetragen; weil er sie theils aus dem aufkommenden Kaufschilling seiner Herrenfreyen Campelmanns Güter, deren Verkauf nachgesucht worden; theils aber, und in so weit selbiger zu ihrer Befriedigung nicht auslangend seyn sollte, aus seiner Königl. Meyerstättischen Flottmanns Rdtterey nach Maaßgabe einer aufzunehmenden Uebersehungs-Laxe terminlich zu befriedigen Willens. Weil nun diesem Antrage deferiret worden; so werden alle und jede, welche an Eingangsgedachten Johann Wilhelm

Landwehr genannt Campelmann und dessen Herrenfreyen oder Meyerstättische binnem Bersmold gelegene Güter gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch citiret und geladen; daß sie in der zur Liquidation angelegten Tagesfarth Montag den 17ten Novbr. dieses Jahres präcise 8 Uhr zu Borgholzhausen vor Gerichte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien, wozu denjenigen, so es alhier, an Bekandtschaft ermangelt, die Herren Justiz-Commissarien Ziegler zu Werther und Möller zu Dielesfeld in Vorschlag gebracht werden, erscheinen, ihre Forderungen ausführlich ad Protocollum anzeigen und mittelst der darüber obhandelten Verbriefungen; oder sonst auf rechtliche Weise anßer Zweifel stellen. Wer aber in dem anstehenden Präjudicial-Termin seine Forderung gebührend nicht anmeldet, der hat zu gewärtigen: daß er den sich meldenden Gläubigern damit gänzlich nachgesezet und so lange werde zurück gewiesen werden, bis diese völlige Befriedigung, es sey nun aus dem Kaufschilling von Campelmanns Gütern, oder dem Uebertrage von der Flottmanns Rdtterey werden erhalten haben.

**Amt Ravensberg.** Die Gläubigere des Coloni Bornberg zu Hamelingsdorf sind zur Angabe ihrer an denselben habenden Forderung auf den 30. August c. edictal. citirt. S. 21. St.

**Amt Schilbesche.** Es hat der Königl. Eigenbehörige Colonus Christan Friedrich Heibredner Nr. 33. Baurisch. Brak bey seinem neuerlichen Antritt der Stätte mehrere Schulden angetroffen, als er auf einmal zu bezahlen vermag, und daher um Verstattung terminlicher Zahlung gebeten. Da nun in solcher Absicht Termins zur Angabe und Nachweisung aller Forderungen, auch zur göttlichen Handlung über die terminliche Abgabe auf den 30ten Oct. c. am Gerichtshause zu Dielesfeld ange-



setzet worden; so werden dazu sämtliche Gläubiger hierdurch mit dem Bedenten verablabet, sich entweder selbst oder bey Verhinderung durch einen zulässigen Bevollmächtigten einzufinden, ihre Ansprüche, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, sich zu deren Nachweisung bereit zu halten, und Vorschläge zur Bezahlung der Schulden, nach Grundlage einer aufgenommenen Ertrags-Laxe zu gewärtigen, wobey die Ausbleibenden verwarnet werden, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

### Schildische und Bielefeld.

Die Markttheilung: Commission des Amtes Sparenberg Brackweide, macht hierdurch bekant, daß in Termino den 8ten Septbr. zu Bielefeld am Gerichtshause, eine allerhöchst erlassene Präclusionsentenz wegen Theilung der im Amte Brackweide belegenen Obersteinhäger- und Woscheide publiciret, und vermittelt solcher alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen zu dieser Theilung nicht gemeldet, davon ausgeschlossen werden sollen. Wornach sich jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

Von Commissionen wegen.

v. Sobbe. Hoffbauer.

### II Sachen, so zu verkaufen.

#### Minden.

Bey dem Kaufmann Hemmerde ist angekommen und zu haben: Feine Hallische weiße Stärke 12 Pfund 1 Rthlr. Fein Hallisch Mehl 16 Pfund 1 Rthlr. Neue untadelhafte Meßinsche Citronen 30 Stück pro 1 Rthlr.

**Amte Limberg.** Es ist Unterschriebenen von hoher Landes-Regierung der Verkauf des Vermögens des Receptoris Nebdermeyer aufgetragen: Des endes wird hierdurch bekandt gemacht, daß am 19ten und 20ten Aug. dessen sämtlich Mobiliar-Vermögen, bestehend in einem voll-

ständigen theils sehr kostbaren Hausgeräth, mehreren Kleidungsstücken, einigen Victualien, Silbergeschir, drey goldene, eine silberne Uhr; worunter eine kostbare, goldene Repetir-Uhr, und andere Sachen, jedesmahl Vor- und Nachmittag zu Mendendorff in dessen Behausung, zum Verkauf ausgesetzt werden solle. Kauflustige haben sich des endes des Tages alldorten einzufinden; wobey ihnen indes zur Nachricht dienet, daß ohne gleich baare Bezahlung nichts verabfolget werden wird.

Schrader.

### Amte Ravensberg.

Demnach der Bürger Johann Wilhelm Landwehr, genannt Kampelmann zu Versmold, seine daselbst belegene Herrenfreye Güter, zum Besten seiner Gläubiger voluntarie jedoch bestbieteud verkaufen zu lassen, sich entschlossen, und selbige, bestehend in einem Wohnhause, Garten von ohngefähr 3 Schff. Saat, zween Zuschlägen, einer Bleiche, und demjenigen Antheil, so ihm aus der Gemeinheit auf diese Güter zufallen wird, zum Behuf der nachgesuchten Subhastation durch die geschworenen Taxatoren in Anschlag gebracht worden: Als werden gedachte Güter, gleichwie sie in der davon angefertigten Laxe auf 1079 Rthlr. 34 mgr. 3 1 halben pf., jedoch mit Einschluß der darauf hastenden Lasten und Abgaben gewürdiget worden, mittelst dieses zu jedermanns Kauf ausgestellt, und alle diejenigen, so selbige an sich zu bringen Lust haben mögten, auch zu bezahlen vermögend sind, aufgefördert, in den zur Subhastation angelegten Terminen Montag den 20. Septbr., den 18. Octbr. und den 15ten Novbr. dieses Jahres jedesmahl Morgens 10 Uhr zu Borgholzhausen im Gerichte sich zu melden, ihr Geboth abzugeben und dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen. Weil aber der letztere Termin peremptorisch ist; so wird auf die nach dessen Ablauf etwa noch einkommende Gebote keine



Rücksicht genommen; dagegen aber die Taxen einem jeden auf gebührendes Nachsuchen in hiesiger Registratur vorgeleget worden.

**Wir** Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen &c.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Thüne Bauerschafft Lohse belegene Königsche Stätte nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, Eintausend Fünfhundert Sieben und Siebenzig Gulden holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg Kingenschen Reg. Registratur und bey dem Mindenschen Adress Comtoir befindlichen Taxationsschein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun der Curator des Königschen Concursets um die Subhastation gedachter Stätte allthgft angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Königsche Stätte, nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 1577 fl. holl. citiren und laden auch diejenigen so Belieben haben möchten, dieselbe mit Zubehör zu erkaufen, auf den 3ten Julii, den 3. Aug. und den 4ten Sept. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis und zwar in den beiden ersten allhier in der Registrations Audienz, in dem letztern aber im Amtshause zu Thüne des Morgens um 10 Uhr vor dem dazu deputirten Reg. Rath Warendorf erscheinen, in Handlung treten, den Kaufschließen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino mehrgedachte Stätte dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals Niemand mit einem weitem Gesboth gehdret worden soll. Uhrkundlich Unserer Tecklenburg Kingenschen Regierungs-Unterschrift und größern Inseigel gegeben Rügen den 20ten May 1784.

**III Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** Die Wittwe Zahn hat ein Logis mit und ohne Meubles zu vermieten.

**Herford. und Bielefeld.**

Es wird hieburch bekannt gemacht, daß das in der Hüfer und Uschen Marktheilung, dem dortigen Hebammendienst zugefallenes Grundstück, 2 Morgen 70 Ruten Rheinsländisch groß, belegen auf dem Hüfer Bruch und bestehend größtentheils aus Torfmohr, auf allerhöchsten Befehl in Termino den 30ten Aug. um 9 Uhr an Ort und Stelle, meistbietend in Erbpacht ausgethan werden solle, und dem deputirten Col. Nieberg aufgegeben worden, jedem Fremden die Lage dieses Grundstücks anzuweisen; weshalb Pachtlustige zu erscheinen hiedurch verabladet werden. Hofbauer.

**IV Gelder, so auszuleihen.**

**Minden.** Es sind bei der Marien Kirche 250. Rthlr. Legaten: Gelder eingegangen; wer solche aufs neue gegen sichere Hypothek und Landübliche Zinsen verlangt, kan sich bey dem zeitigen Rentanten Kaufmann Herrn Joh. Casp. Heint. Müller melden.

**V Avertissements.**

**Minden.** Eine Adelige Herrschaft 5 Meilen von Hanover, suchet eine Desmoiselle auf Michaeli bei Kinder, welche Französisch sprechen kann, gute Zeugnisse hat, mit Damensputz umzugehen weiß, und von gesehten Jahren ist, gegen ansehnliche Conditions. Nähere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir zu haben.

Eine adeliche Herrschaft, 3 Meilen von Minden, suchet auf Michaeli eine gute Köchin, welche perfect kochen kann, alles Backwerk ohne Ausnahme zu machen versteht, und von gesehten Jahren ist, gegen ansehnliche Conditions. Nähere Nach-



richt ist im Intelligenz-Comtoir in Minden zu haben.

## VI Notificationes.

**Minden.** Nachdem der Meyersstädtische Colonus Cord Henrich Wehmer N. 19. auf Reinecke Wiesen Stette zu Holzhausen vom Col. Cord Henrich Papen Nr. 34 daselbst 3 Morgen Land im Masloh käuflich acquiritet hat; so wird der inter partes getroffene Kauf und Verkauf hieburch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

**Lübbecke.** Die Wittwe Kieckwegs, gebohrene Margrethe Thabein Steinmeiers hat, besage gerichtlichen Contracts, an den Bürger Johann Christoph Reinhardt 1

Schiffsaat Zehntfreyes Land, im Western Felde, jenseit der Wodigen Gartenstraße belegen, auf den Hooper und Stockhauser Weg schließend, für 50 Rthlr. in Golde erblich verkauft, und ist darüber der Kaufsbrief ausgefertigt.

**Herford.** Der Becker Warning hat drey Kuhweyden im Thonkühlen Kamp an die Witwe Stucker; der Färber Brinckhof einen Kamp im Heidsiecke an den Kaufmann Hn. Speckbdiet; der Schumacher Graume sein Haus sub Nro. 191. an den Schumacher Böcker, und einen Garten vorm Lübbertshore an den Schumacher Gottfried Piper, unter gerichtlicher Bestätigung verkauft.

## Vermächtniß eines Vaters für seine Töchter, von Dr. Gregory, ehemaligen Professor der Arzneykunde auf der Universität zu Edinburg.

(Fortsetzung.)

Ihr werdet euch vermuthlich wundern, daß ich euch in einer Kirche erzogen habe, der ich selbst nicht zugethan bin. Mein Grund war bloß dieser: ich hielt den Unterschied unsrer Kirchen für unbeträchtlich, und glaubte, daß der Vorzug, der wir einer vor der andern geben, bloß von unserm Geschmacke bestimmt würde. Eure Mutter war in der englischen Kirche erzogen, und hatte eine Art von Abhänglichkeit dafür, und ich hatte ein Vorurtheil für alles, was ihr gefiel. Sie verlangte es nie, daß ihr von einem Geistlichen von der englischen Kirche getauft, oder in dieser Kirche erzogen werden solltet. Vielmehr bewog sie die außerordentliche Sorgfalt, die sie

für mich in jedem Umstande äußerte, bei in den Augen der Welt einen Einfluß auf mich haben konnte, ängstlich zu verlangen, daß es nicht geschähe. Aber ich konnte in diesem Stücke nicht weniger großmüthig seyn, als sie — Als ich sie verlohr, ward ich noch fester entschlossen, euch in dieser Kirche zu erziehen, weil ich ein geheimes Vergnügen empfinde alles zu thun, was durch ich beweisen kann, wie theuer und verehrungswürdig mir ihr Andenken ist — Ich zeichne bloß ein schwaches und unvollständiges Gemälde von dem, was eure Mutter war, indem ich mich bemühe, euch zu zeigen, was ihr seyn solltet \*).

\* Der Leser wird sich erinnern, daß alle Anmerkungen, die beyde Geschlechter in gleichem Grade betreffen, durchgehends, so viel als möglich war, vermieden sind.



### Aufführung und Betragen.

Eine der Hauptschönheiten des weiblichen Charakters ist die bescheidne Zurückhaltung, die reizende Schüchternheit, die sich dem Auge des Publikums entzieht, und selbst den staunenden Blick der Bewunderung nicht ohne Erröthen ertragen kann — Ich verlange nicht, daß ihr gegen allen Beyfall fühllos seyn sollet. Wäret ihr es, so würdet ihr wo nicht schlechtere, doch wenigstens weniger liebenswürdige Mädchen werden. Aber eben die Bewunderung, die euren Herzen Freude macht, kann eurem Haupte Schwindel verursachen.

Wenn ein Mädchen aufhört zu erröthen, so hat sie den mächtigsten Reiz der Schönheit verlohren. Es beweist eine außerordentliche Empfindsamkeit, die, wie ich zu oft gefühlt habe, bey unserm Geschlechte Schwachheit und uns nachtheilig seyn kann; aber bey eurem ist sie ein vorzüglicher Reiz. Bedanten, die sich einbilden, Philosophen zu seyn, fragen, warum ein Mädchen erröthen soll, wenn sie sich keiner Schuld bewußt ist. Es bedarf keiner weitem Antwort, als daß die Natur euch erröthen läßt, wenn ihr keinen Fehler begangen habt, und uns zwingt, euch zu lieben, weil ihr es thut — Erröthen ist so wenig eine natürliche Folge von Schuld, daß es vielmehr als die gewöhnliche Begleiterin der Unschuld anzusehn ist.

Diese Bescheidenheit, die ich für eine so wesentliche Eigenschaft eures Geschlechtes halte, wird euch natürlich abhalten, in Gesellschaften, vorzüglich in großen, viel zu sprechen — Vernünftige und einsichtsvolle Leute werden dies Stillschweigen nie für Blödsinnigkeit halten. Man kann Antheil an einem Gespräche nehmen, ohne ein Wort zu reden. Der Ausdruck in unserm Mien zeigt es, und dieser entgeht nie dem Auge eines Beobachters.

Ich wünschte, daß ihr eine ungewohnte Würde in eurem Betragen an öffentlichen Orten befäset, aber nicht das unbekümmerte Wesen und die zuversichtliche Miene, die der Gesellschaft Trotz zu bieten scheint — Merrathet nicht euren Ehrgeiz durch eine sorgfältige Aufmerksamkeit und einen sichtbaren Vorzug, wenn euch ein vornehmerer anredet, indem ihr mit einem andern im Gespräche seyd. Laßt euren Stolz euch in diesem Falle gegen die Erniedrigung zur Verwahrung dienen, in die eure Eitelkeit euch sinken lassen könnte. Bedenket, daß ihr euch dem Spotte der Gesellschaft aussetzt, und eine Mannsperson beleidigt, um den Triumph einer andern zu vergrößern, die sich vielleicht einbildet, euch eine Ehre zu erweisen, wenn sie mit euch spricht.

Behauptet im Umgange mit Mannspersonen, selbst vom ersten Range die bescheidne Würde, die aller, auch der entferntesten Vertraulichkeit vorbeugen und sie abhalten kann, sich für höher zu halten als euch.

Witz ist das gefährlichste Talent, welches ihr besitzen könnet. Ohne große Behutsamkeit und Güte des Herzens wird er euch unfehlbar viele Feinde verursachen. Witz kann pölig mit einem sanften Herzen und mit Delikatesse bestehn, aber man findet sie selten besammten. Er schmeichelt der Eitelkeit so sehr, daß diejenigen, welche ihn besitzen, davon trunken werden und alle Herrschaft über sich selbst verlohren.

Laune ist eine verschiedne Eigenschaft. Sie wird euch zu angenehmen Gesellschafterinnen machen; aber räumt ihr nicht zu viel ein — Sie ist oft eine große Feindin von Delikatesse, und Würde im Betragen. Sie wird euch oft Beyfall, aber nie Achtung erwerben.

Seyd selbst behutsam, wenn ihr euren Verstand zeigt — Man wird sonst glauben, daß ihr euch über die übrige Gesellschaft zu



erheben sucht. Aber besitzet ihr irgend Gelehrsamkeit, so haltet sie äußerst geheim, vorzüglich vor Mannspersonen, die gewöhnlich mit einem eifersüchtigen und böshafthen Auge auf eine Frauensperson von großen Talenten und ausgebildetem Verstande sehen.

Ein Mann von wahrem Genie und von Rechtschaffenheit ist über diese Denkungsart erhaben. Doch einen solchen Mann werdet ihr nur selten antreffen; und sollte ihn euch ein Zufall zuführen, so bemühet euch nicht ängstlich, eure ganze Wissenschaft an den Tag zu legen. Wenn er öfters Gelegenheit hat euch zu sehen, so wird er sie bald von selbst entdecken; und giebt euch eure Person oder euer Betragen irgend einige Vorzüge, und könnt ihr nur euer eigenes Geheimniß bewahren, so wird er wahrscheinlich euch einen großen Theil mehr zu trauen, als ihr wirklich besitzet — Die größte Kunst im Umgange zu gefallen, besteht darin, daß man die Gesellschaft mit sich selbst zufrieden macht. Ihr werdet euch ihr Wohlwollen weit eher durch Hören, als durch Sprechen erwerben.

Hütet euch vor allem Afterreden, vorzüglich gegen euer eignes Geschlecht. Man beschuldigt euch eines vorzüglichen Hanges zu diesem Laster — Wie ich glaube, mit Unrecht — Mannspersonen machen sich denselben eben so häufig schuldig, wenn es ihr Vortheil erfordert. Da eure Vortheile öfter mit einander streiten, und da eure Empfindungen lebhafter sind, so seyd ihr häufiger der Versuchung dazu unterworfen. Seyd daher besonders zärtlich für den guten Ruf eures eignen Geschlechtes, besonders dererjenigen, die euch etwa unsre Achtung streitig machen könnten. Wir sehn dies als den stärksten Beweis von Würde und Größe der Seele an.

Zeiget ein gefühlvolles Mitleiden für unglückliche Frauenspersonen, vorzüglich wenn sie es durch die Bosheit der Mannsperso-

nen geworden sind. Heget ein geheimes Vergnügen, oder so gar Stolz, Freundsinnen und die Zuflucht der Unglücklichen zu seyn, aber habt nie die Eitelkeit es zu zeigen.

Sehet jeden Mangel von Feinheit im Umgange als schändlich an sich selbst, und als uns äußerst unerträglich an. Alle Zweydeutigkeiten gehören hier her — Die ausgelassene Erziehung der Mannspersonen erlaubt ihnen, sich mit einer Art Wit zu belustigen, der ihnen dennoch anstößig wird, wenn er aus eurem Munde kömmt, oder wenn ihr ihn ohne Mißvergnügen und ohne Unwillen anhört — Jungfräuliche Reinigkeit ist von einer so zärtlichen Natur, daß sie gewisse Dinge nicht anhören kann, ohne angefeckt zu werden. Es ist immer in eurer Macht, diese zu vermeiden. Bloß ein Narr oder eine unvernünftige Mannsperson wird ein Frauenzimmer mit einer Unterredung quälen, die ihr zuwider ist; und niemand wird es wagen, dies zu thun, wenn sie diese Beleidigung mit gehdrigem Muthe andet — Das Bewußtseyn der Tugend hat eine Würde, die der schändlichsten und niederträchtigsten Mannsperson Achtung einflößen kann.

Man wird euch vielleicht Sprödigkeit vorwerfen. Unter Sprödigkeit versteht man gewöhnlich erzwungene Delikatesse. Ich wollte nicht, daß ihr den Schein von Delikatesse annehmet, sondern daß ihr sie wirklich besäzet. Ueberhaupt ist es besser Gefahr zu laufen, lächerlich zu werden, als Widerwillen zu erregen.

Die Mannspersonen werden sich über eure Zurückhaltung beschweren. Sie werden euch versichern, daß ein freyeres Betragen euch liebenswürdiger machen würde — Aber glaubt mir, sie sind nicht aufrichtig, wenn sie euch dies sagen — Ich gestehe, daß es in gewissen Fällen euch zu angenehmen Gesellschafterinnen machen würde; aber als Frauenzimmer würde es euch we-



niger liebenswürdig machen. Ein wichtiger Unterschied, an den viele von eurem Geschlechte nicht denken — Ueberhaupt sucht ein ungezwungenes und offenes Wesen in eurem Umgange. Ich zeige euch nur verschiedene Bedenklichkeiten, nach denen ihr eure Aufführung in diesem Stücke einrichten müßt.

Habt eine unverlegliche Achtung für Wahrheit. Lügen ist ein niedriges und verächtliches Laster — Ich habe verschiedene Frauenpersonen von vortreflichen Talenten gekannt, die ihm so sehr ergeben waren, daß man ihnen nicht einmahl in der Erzählung einer Geschichte glauben konnte, vorzüglich wenn sie etwas wunderbares enthielt oder wenn sie selbst die Heldinnen ihrer Erzählung waren. Diese Schwachheit rührte von keinem bösen Herzen her, sondern war bloß eine Wirkung von Eitelkeit oder einer zügellosen Einbildungskraft — Ich suche hier nicht die lebhafteste Auszierung einer lustigen Geschichte zu tadeln, die bloß darauf abzielt, unschuldiges Vergnügen zu erwecken.

Es giebt ein gewisses gefälliges Wesen und Betragen, das bey eurem Geschlechte außerordentlich einnehmend ist; nicht jene ununterscheidende Aufmerksamkeit, nicht jenes unbedeutende Lächeln, das mit allem im gleichen Maaße zufrieden ist. Diese zeugen von einem gezwungenen sanften Charakter, oder von völliger Fühllosigkeit.

Es giebt eine Art von ausstudierter Ueppigkeit, die jetzt unter den Mannspersonen in diesem Lande zu herrschen anfängt, und die unserm Frauenzimmern weniger, als irgend andere ihres Geschlechts bekannt ist, und ich wünsche es zur Ehre ihres Geschlechts, daß sie es immer bleiben möge; ich meyne, die Ueppigkeit im Essen. Es ist ein verächtliches eigennütziges Laster bey einer Mannsperson; aber bey einem Frauen-

zimmer ist es unaussprechlich unanständig und widrig.

Ein jeder, der verschiedene Jahre zurück denken kann, wird eine auffallende Veränderung in der Aufmerksamkeit und Achtung, die Mannspersonen sonst dem Frauenzimmer erwiesen, verspüren. Ihre Besuchzimmer sind verlassen; und nach der Mahlzeit warten die Mannspersonen mit Ungebuld auf ihre Entfernung. Wie sie diese Achtung wozu Natur und Höflichkeit sie so sehr berechtigten, verlohren haben, werde ich hier nicht besonders untersuchen. Die Veränderungen in den Sitten hängen in jedem Lande von sehr verschiedenen und schwer zu entwickelnden Ursachen ab. Ich will bloß anmerken, daß das Betragen des Frauenzimmers in vorigen Zeiten sehr zurückhaltend und stattlich war. Jetzt würde man es für lächerlich steif, und gezwungen halten. Was es aber auch irgend seyn mochte, so hatte es doch die Wirkung, daß es ihnen mehr Achtung verschaffte.

Ein hübsches Frauenzimmer zeigt sich wie alle übrigen Schönheiten der Natur, immer vortheilhafter aus einem gewissen Gesichtspunkte. Diesen Gesichtspunkt zu bestimmen, wird viel Urtheilskraft und eine außerordentliche Kenntniß des menschlichen Herzens erfordert. Nach der Mode, die jetzt in den Sitten des Frauenzimmers herrscht, scheinen sie zu erwarten, daß sie ihre Herrschaft über uns dadurch wieder erlangen werden, daß sie ihre persönlichen Reize in dem vollsten Maaße ans Licht stellen, daß sie uns beständig an öffentlichen Orten vor den Augen sind, und mit uns auf eben den freyen Fuß umgehn, als wir mit einander thun; kurz, daß sie uns so ähnlich werden, als es ihnen möglich ist. — Aber wenig Zeit und Erfahrung werden ihnen die Thorheit dieser Erwartung und Aufführung zeigen.

(Die Fortsetzung künftig.)



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 23. Aug. 1784.

## I Bekanntmachung.

**S**r. Majestät der König haben den bisherigen Cammer-Referendarium Herrn Carl August Punge, in Betracht seiner Geschicklichkeit, Fleiß und Wohlverhaltens, als Justiz-Commissarius in dem Departement der Hochtbl. Mündenschen Regierung mit der Erlaubniß anzunehmen und zu bestellen allergnädigst geruhet, sein Domicilium in Herford aufschlagen zu dürfen, demselben auch dem zu Minden etablirten Collegio notariorum als ein abwesendes Mitglied zu incorporiren, resolviret.

## II Citaciones Edictales.

**Amte Petershagen.** In Convocationssachen des Col. Vohstroh Nr. 20 in Maaslingen soll den 6. Sept. eine Ordnung- und Abweisungsurtheil publiciret werden; wo sich die Interessenten Morgens um 9 Uhr vor der Amtesstube einfinden können.

In Convocationssachen der Creditoren Mörbrings Stette Nr. 23 in Maaslingen soll am 6ten Sept. ein Erstigkeitsurtheil publiciret werden; zu dessen Anhörung diejenigen, welche ein Interesse dabey haben, sich benannten Tages Morgens 9 Uhr vor der Amtesstube einfinden können.

In der Convocationssache des Klüppers oder Schramme Nr. 1 in Maaslingen

soll den 6ten Sept. ein Classification- und Abweisungsurtheil erdfnet werden. Diejenigen, so Interessenten deshalb sind, müssen sich sodann Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtesstube einfinden.

**Amte Reineberg.** Es hat der junge Colonus Culemann sub. Nr. 3. zu Quernheim darauf angetragen, daß sämtliche Creditores der Culemanns Stette verabladet werden mögten, zu dem Ende, damit er einestheils den wahren Passiv-Zustand des Colonats erfahren, auch für das andere damit er sich mit den Stiefgeschwistern seiner Ehefrau, auseinandor setzen könne. Weil solchem Gesuch statt gegeben; so werden hierdurch sämtliche Gläubiger der Culemanns Stette verabladet, ihre an der Stette habende Ansprüche solche mögen bestehen worin sie wollen, und entweder von dem letzten Besizer jetzigen Leibzüchter Cord Henrich Culemann, oder von seinen Antecessoren gemacht seyn, in Terminis den 14. Julii, den 25. Aug. und 22. Sept. c. gehörrig zu Protocol zu geben, und sie gehörrig zu beschleunigen, widerigenfalls diejenigen die sich nicht melden werden, für beständig mit allen Ansprüchen an der Culemanns Stette, enthöret werden sollen.

**Amte Ravensberg.** Sämtliche Creditores des Coloni Raumann sub Nr. 14. Bäuersch. Amteshanfen werden auf



den 13. Sept. c. ad liquidandum sub præ-  
judicio verabladet. S. 22. St. d. U.

**D**er Königl. Eigenbedrüge Colonus Jo-  
hann Wilhelm Bökenkamp sub Nro.  
17. Bauerschaft Ameshausen hat angezei-  
get: daß ihm seine unterhabende geringe  
Kötterey mit einer großen Schuldenlast,  
welche er nicht auf einmal zu bezahlen ver-  
mögte, abgetreten worden, und daher die  
Edictal: Citation seiner Creditorum und  
Versättung terminlicher Zahlung nachge-  
sucht. Da nun diesem Gesuche deferiret  
werden müssen; so werden alle und Jede,  
welche an gedachten Bökenkamp Ansprüche  
und Forderungen zu haben glauben, hie-  
durch verabladet, solche in Termino den  
25sten Octbr. a. c. an gewöhnlicher Ge-  
richtsstelle anzugeben, und derselbigen  
Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die  
Zahlungsvorschläge des gemeinschaftlichen  
Schuldners zu erklären. Im Fall des  
Nichterscheinens haben sie zu erwarten:  
daß sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen  
und in Aufsehung der von dem Gemeinschuld-  
ner zu thnenden Zahlungsvorschläge für ein-  
willigend gehalten werden.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Der hiesige Seifenstes-  
der Keitel ist gefonnen sein sub Nro. 136.  
belegenes zur Deconomie sehr gut eingerich-  
tetes Wohn- und Brauhaus nebst dazu gehö-  
rigen zwey Hinterhäusern und Hofraum,  
ingleichen Huthethil von 5. Kühen auf dem  
Weserthorschen Bruche, nicht weniger sei-  
nen vor dem Marienthore belegenen Garten  
aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige  
bestehen diese Grundstücke in Augenschein  
zu nehmen, und entweder vor oder in Ter-  
mino den 6 Septbr. a. c. Nachmittags 2  
Uhr sich bey ihm einzufinden und ihr Ge-  
bot zu erdfnen.

**Amt Hausberge.** Nachdem  
zur Auseinanderlegung der Erben des ver-  
storbenen Mühlen-Erbpächters Krohne und

Befriedigung der Gläubiger desselben die  
Subhastation dessen in Erbpacht gehaltenen  
Königl. Wind- und Ross-Mühlen cum per-  
tinentiis zu Sickingen, beschloffen worden;  
so werden sothane Mühlen nebst dazu ge-  
höriger Wohnung, Stall, Brunnen und  
kleinen Garten mit der a peritis davon auf-  
genommenen Taxe ad 670 Rthlr. 14 Sgr.  
zum öffentlichen Verkauf hierdurch ausge-  
bothen, und lusttragende Käufer eingela-  
den, in den auf den 20ten Septbr., 18ten  
Octobr. und 22ten Novbr. d. J. angezeigten  
Licitations-Terminen Vormittags von 8 bis  
12 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube sich zu  
melden, und ihr Geboth abzugeben, und  
wird in dem letzten Termin dem Meistbie-  
tenden, jedoch mit Vorbehalt der Appro-  
bation hochpreisl. Krieger- und Domainen-  
Cammer der Zuschlag geschehen, nachher  
aber kein ferneres Geboth angenommen  
werden. Es dienet übrigens hiebey zur  
Nachricht, daß der Käufer der Mühlen für  
ein halbjähriges Pacht-Quantum auf 50  
Rthlr. Caution zu bestellen im Stande seyn,  
und in dem Erbpacht-Contract der vorigen  
Besitzer der Mühlen enthaltenen und in den  
Licitations-Terminen bekant zu machenden  
Bedingungen sich gefallen lassen müsse.

**Bielefeld.** Es sollen von der  
Markentheilungscommission des Amtes Ras-  
vensberg auf Ansuchen der Eingewessenen  
der Bauerschaft Gartnisch in der Bogtey  
Halle elnige untheilbare und abgelegene  
Plätze in der Hallischen Heide Behuef der  
Theilungskosten mit Vorbehalt allerhöchst  
Landesherlicher Bestätigung an die Meist-  
bietende am 29ten Septbr. d. J. an Ort  
und Stelle Morgens um 9 Uhr ohnweit  
Gartnisch in der Gemeinheit verkauft wer-  
den. Die Liebhaber werden dazu ingelas-  
den, und können selbige die Anschläge von  
diesen Grundstücken bei dem H. Stadtrichter  
Buddens vorher einsehen; da denn die  
Meistbietende den Zuschlag zu erwarten  
haben.



**Amt Ravensberg.** Es sind die Hrn. Erben des abgelebten Hrn. Regierungsfiscalis Corings entschlossen, ihre ansehnliche in und bey Versmold belegene allodial-freye Kauffmanns Güter entweder Parcell-Weise, oder im Ganzen zwar gerichtlich, jedoch freywillig subhastiren zu lassen. Gedachte Güter sind des Endes durch die geschworenen Taxatoren in Anschlag gebracht, und auf 6966 Rthr. 34 Gr. 4 und etwan halben Pf. jedoch mit Einschluß der darauf haftenden Abgaben gewürdiget, und werden selbige Inhalts dieser Taxe zu jedermanns Kauf ausgestellt, Kauflustige auch eingeladen, in dem zur Subhastation angesetzten Termino den 24ten Sept. d. J. Morgens früh 8 Uhr zu Versmold, weil der Verkauf an Ort und Stelle geschehen wird, zu erscheinen, um ihr Geboth entweder auf das ganze Gut, oder dessen einzelne Partien zu eröffnen, und haben Westbierhende dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen. Die aufgenommenen Taxen und Anschläge können übrigens in hiesiger Registratur eingesehen werden, und dienet den Kauflustigen zur Nachricht: daß allenfalls zwey Drittel oder drey vierthel des Kaufpreth in den Gütern gegen Verzinsung und eine halb-jährige Looskündigung stehen bleiben könne, und der übrige Theil des Kaufpreth allererst nach Verkauf von 3 Monathen nach erfolgtem Zuschlage bezahlet zu werden bedürfe. Sollte auch Jemand seyn, der an gedachte Güter einen Real-Anspruch, es sey nun iure servitutis, oder sonst, zu machen sich befugt erachtet; so wird der, oder dieselbe permittelst dieses zugleich aufgefordert, davon in dem anstehenden Subhastations-Termin nicht nur Anzeige zu thun; sondern auch die darüber etwa obhandene Beweismittel zugleich anzugeben, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung: daß hernachmahlen niemand weiter gehdret, son-

bern per Sententiam auf Abweisung und ewiges Stillschweigen erkannt werden wird.

**Tecklenburg.** Die den Erben des Leggemeisters Ernst Hollenbergs zugehörige in und bey Tecklenburg belegene Grundstücke:

1) Das neue Wohnhaus beym Rathshause taxirt zu 350 Rthlr. 2) Der Garten mit dem Häusgen, und den 2ten Theil der Bleiche angeschlagen zu 315 Rthlr. 3) Ein Kamp mit einem kleinen Busch Holz gewürdiget zu 265 Rthlr. sollen auf Ansuchen der Beneficial-Erben in dem in vim triplicis auf Dienstag den 19. Oct. a. c. angesetzten Termino öffentlich gerichtlich angeschlagen und dem Meistannehmlichbietenden adjudicirt werden: weshalb Kauflustige ermeldeten Tages des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen, und ihren Both zu eröffnen, auch den Kauf zu schließen verablabet werden.

Mettingh.

#### IV Avertissements.

**Minden.** Eine Adelige Herrschaft 5 Meilen von Hanover, suchet eine Desmoiselle auf Michaeli bei Kinder, welche Französisch sprechen kann, gute Zeugnisse hat, mit Damenspuh umzugehen weiß, und von gesetzten Jahren ist, gegen ansehnliche Conditionen. Nähere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir zu haben.

Eine adeliche Herrschaft, 3 Meilen von Minden, suchet auf Michaeli eine gute Köchin, welche perfect kochen kann, alles Backwerk ohne Ausnahme zu machen versteht, und von gesetzten Jahren ist, gegen ansehnliche Conditionen. Nähere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir in Minden zu haben.

**Lübbecke.** Seit dem Monat May hat sich ein verlaufenes fremdes Kalb von gelbbunter Zeichnung bei denen auf hiesigen



Norder Stadtbrüche weidenben Kühen auf- gehalten, und hat sich hiezu aller Nachfrä- gung obnerachtet kein Eigenthümer ange- ben wollen. Dem Publico wird daher hie- von Nachricht gegeben, und wird der Ei- genthümer des Kalbes öffentlich aufgefo- dert, sich zwischen heute und den 30. die- ses Monats zu melden und gehdrig zu qua- lificiren, widrigensals nachher kein wette- rer Anspruch angenommen und das Kalb in usum fisci öffentlich meistbietend verkau- fet werden sol.

**Amt Stolzenau.** Nach erfolg- ten Ableben der verwittweten Obristin Brä- tel geborne Tiling zu Landesbergen, ist

zu Eröffnung ber, von derselben bey hies- igem Amtsgerichte unterm 3ten Aug. 1782, 6ten Juny 1783 und 23ten Juny 1784, niedergelegten letzten Willensmeinungen, Tagefahrt auf den 11ten k. M. Septbr. Morgens 9 Uhr, bey hiesigem Amte anbe- zieleet worden.

#### V Notification.

**Amt Heineberg.** Johanna Dorothea Habenicht hat die vordem Casper Müllers Stette in Iesenstädt, die sie durch Erbkauf an sich gebracht hatte, dem Heu- ring Friederich Wilhelm Schumacher wie- derum verkauft, und darüber die Gericht- liche Bestätigung erhalten.

### Vermächtniß eines Vaters für seine Töchter, von Dr. Gregory, ehemaligen Professor der Arzneykunde auf der Universität zu Edimburg.

(Fortsetzung.)

Die Macht eines schönen Frauenzimmers über das Herz der Mannspersonen, selbst von Mannspersonen von den größten Talenten, übertrifft alles, was sie sich davon vorstellen können. Sie fühlen diese angenehme Verblendung, aber sie können und wollen sie nicht aufheben. Doch ist es immer in der Macht eines Frauenzimmers, diese Bezauberung aufzuheben; sie kann den Engel bald zu einem gewöhnlichen Mädchen herabsehen.

Die ungekünstelte Bescheidenheit, die man bey eurem Geschlechte erwarten kann, hat eine angebohrne Würde, welche euch zum natürlichen Schutze gegen die Vertrau- lichkeit der Mannspersonen dienet, und de- ren ihr euch bewußt seyn müßt, wenn ihr bedenkt, daß es euer Vortheil erfordert, euch gegen alle persönliche Freyheiten un-

verlezt zu erhalten. Die vielen unnennba- ren Reize, die eure Schönheit erhdhen, sollten bloß für den allfälligen Mann auf- behalten werden, dem ihr euer Herz gebt, und der, wenn er irgend seines Gefühl hat, sie verachten wird, wenn er weiß, daß sie an fünfzig Mannspersonen vor ihm vers- chwendet worden sind — Der Sag, daß ein Frauenzimmer alle unschuldigen Frey- heiten erlauben kann, wenn sie ihre Jugend nur unverlezt erhält, streitet gegen alle sei- ne Empfindungen, und und ist äußerst ge- fährlich. Er hat viele eures Geschlechts ins Verderben gestürzt.

Ich muß jetzt eurer Aufmerksamkeit den Schmeck empfehlen, der nicht sowohl an sich selbst eine besondre Eigenschaft aus- macht, sondern vielmehr jeder andere neuen Glanz giebt. Er erfüllt jeden Blick, jede



Bewegung, jeden Gedanken den ihr äußert mit unaussprechlicher Almuth. Er giebt der Schönheit den Reiz, ohne welchen sie gewöhnlich nicht gefällt. Er ist zum Theil eine persönliche Eigenschaft, und in diesem Stücke ein Geschmack der Natur; aber ich verstehe darunter vorzüglich eine Eigenschaft der Seele. Mit einem Worte, er ist die Vollkommenheit, der Geschmack in Lebensart und Sitten; jede Tugend, Vortreflichkeit in ihrer anmuthigsten und liebenswürdigsten Gestalt.

Vielleicht werdet ihr glauben, daß ich jeden Funken von Natur in eurem Wesen zu ersticken, und euch ganz zu künstlichen Maschinen zu machen suche. Dies sey fern von mir. Ich wünschte daß ihr die vollkommenste Einfachheit des Herzens und der Sitten besähet. Ich glaube, ihr könnt Würde ohne Stolz, Gefälligkeit ohne Niederträchtigkeit und einfachen Schmuck ohne Ziererey besitzen. Milton traf völlig meinen Sinn, wenn er Eva schildert:

\*) „Anmuth war in jedem ihrer Schritte,  
der Himmel lacht in ihrem Auge,  
Und in jeder Gebärde zeigte Würde und  
Liebe.“

### Belustigungen.

Jedes Alter hat Belustigungen, die ihm natürlich und eigen sind. Ihr könnet euren verschiedenen Geschmack hierin nachhängen, wenn ihr euch nur in den Schranken, der eurem Geschlechte angemessenen Anständigkeit haltet.

Es giebt Beschäftigungen, die der Gesundheit zuträglich sind; als verschiedene Leibesübungen, einige sind vom wahren Nutzen, alle verschiedene Frauenzimmerarbeiten, und alle häuslichen Geschäfte; andre sind zu den Vollkommenheiten des Frauenzimmers

\*) Grace was in all her steps, heaven in her eye,  
In every gesture dignity and Love,

zu rechnen, als Puz, Tanzen, Musick und Zeichnen. Bücher, die euren Verstand aufheitern, eure Wissenschaft vermehren und zur Bildung eures Geschmackes dienen, sind nicht bloß als Zeitvertreib anzusehn. Es giebt eine Menge andrer, die weder zum Nutzen noch zur Zierde gereichen, als verschiedene Arten Spiele.

Unter allen Leibesübungen muß ich euch vorzüglich diejenigen empfehlen, die euch nöthigen, euch lange in freyer Luft aufzuhalten, als Spazierengehen und Reiten. Diese werden eurem Körper Stärke und Dauerhaftigkeit geben und eure Gesichtsfarbe erhöhen. Wenn ihr es euch zur Gewohnheit macht, nie anders als in Sänsken und Wagen auszugehn, so werdet ihr bald so schwächlich werden, daß ihr euch ohne sie nicht über eure Schwelle wagen dürft. Sie sind, wie die meisten Stücke, die zum Luxus gehören, nützlich und annehmlich, wenn man sie mit Vernunft braucht, und werden beschwerlich und schädlich, wenn man sich zu sehr an sie gewöhnt.

Sorgfalt für eure Gesundheit ist eine Pflicht, die ihr euch und euren Freunden schuldig seyd. Ein kränklicher Körper hat immer Einfluß auf den Geist und das Temperament. Die besten Genies, und die gefühlvollsten Seelen sind gewöhnlich mit einem zärtlichen Körper verbunden, den sie nur zu oft vernachlässigen. Ihre Ausschweifungen bestehn im Lesen und späten Nachtstehn, beydes Feinde der Gesundheit und Schönheit.

Gute Gesundheit gehört unstreitig zu den größten Gütern des Lebens, aber macht euch nie damit groß, sondern genießt sie mit dankbarem Stillschweigen. Wir sind so sehr gewohnt, bey einem Frauenzimmer Zärtlichkeit und sanften Charakter mit einer zärtlichen Leibesbeschaffenheit zu verbinden,



daß, wenn ein Frauenzimmer von ihrer großen Stärke, von ihrer außerordentlichen Eschwerlichkeiten zu ertragen, spricht; und diese Beschreibung immer eine Art von Wüderwillen erregt.

Man lehret euch, Nähen, Stricken und andre Arbeiten, nicht sowohl, weil man eure Handarbeit für einträglich hält, sondern vielmehr euch in den Stand zu setzen, desto besser über solche Arbeiten zu urtheilen, und andern Anleitung dazu zu geben. Noch eine Hauptabsicht dabey ist, euch in den Stand zu setzen, auf eine erträglich angenehme Art die vielen einsamen Stunden auszufüllen, die ihr zu Hause zuzubringen genöthigt seyd. Es ist ein wesentliches Stück eurer Glückseligkeit, euer Vergnügen so sehr von andere unabhängig zu machen, als möglich ist. Wenn ihr beständig herzumschwärmt, um Zeitvertreib zu suchen, so verliert ihr die Achtung aller eurer Bekannten denen ihr mit euren Besuchen zur Last fällt, und die euren Umgang gesucht haben würden, wenn ihr sparsamer damit gewesen wäret.

Der innre Haushalt einer Familie gehöret gänzlich für die Frauenzimmer, und giebt ihnen häufig Gelegenheit, ihren Verstand und Geschmack zu zeigen. Wenn euch je die Sorge für eine Familie obliegt, so wendet viel Zeit und Aufmerksamkeit darauf; auch die größten Reichthümer können auch hieson nicht völlig befreyen, ob sich gleich bey einem geringen Vermögen der Mann, der auf die Vernachlässigung derselben folgt, weit schneller zeigt.

Ich bin in großer Verlegenheit, was für Bücher ich euch zum Lesen empfehlen soll. Ich sehe nicht ein, was euch abhalten könnte, Geschichtsbücher zu lesen, oder euren Fleiß auf irgend eine Kunst oder Wissenschaft zu wenden, auf die euch Neigung oder Zufall führet. Das ganze Buch der

Natur steht euch offen, und bietet euch eine unendliche Mannigfaltigkeit von Unterhaltung dar. Wenn ich überzeugt wäre, daß die Natur euch so starke und dauerhafte Grundfäße von Geschmack und Denkungsart gegeben hätte, daß sie auf einer künftigen Betragen Einfluß haben könnten, so würde ich mich mit dem größten Vergnügen bemühen, für euch in eurer Lektur eine Methode ausfindig zu machen, wodurch euer Geschmack den äußersten Grad der Gründlichkeit und Feinheit erlangen könnte. „Aber wenn ich bedenke, wie leicht es ist, die Einbildungskraft eines Mädchens zu erhitzen, und wie schwer es hingegen fällt, sein Herz tief und dauerhaft zu rühren; wie willig es jede Verfeinerung seiner Denkungsart annimt, und wie leicht es diese seiner Eitelkeit oder Bequemlichkeit auswechset;“ so glaube ich, daß ich euch Unrecht thun würde, wenn ich euch einen Geschmack durch Kunst zu verschaffen suchte, der, wenn ihn euch die Natur versagt hätte, nur dazu dienen würde, euch in eurem künftigen Verhalten zweifelhaft zu machen. Ich will euch nicht zu etwas machen; sondern ich will nur wissen, wozu euch die Natur gemacht hat, um euch nach ihrem Plane zu vervollkommen. Ich wünsche nicht, daß ihr eine Denkungsart haben sollt, die euch verwirren könnte; ich verlange, daß ihr eine Denkungsart haben sollt, die euch zum sichern und beständigen Führer dienen kann, die eurem Herzen angemessen ist, und der ihr für keinen Preis die euch diese Welt versprechen könnte, entsagen würdet.

Putz ist ein wichtiges Stück des weiblichen Lebens. Die Liebe zum Putze ist euch natürlich, und daher billig und vernünftig. Eure Vernunft wird euch an die Hand geben, wie viel ihr darauf wenden dürft, und guter Geschmack wird euch lehren, euch so zu kleiden, daß alle körperliche Fehler verdeckt, und eure Reize, wenn ihr welche



besitzt, ins vortheilhafteste Licht gesetzt werden. Doch erfordert die Anwendung dieser Regel viel Delikatesse und Urtheilskraft. Ein hübsches Frauenzimmer zeigt ihre Schönheit immer von der vortheilhaftesten Seite, wenn sie sie zu verbergen sucht. Der schönste Busen in der Natur ist nicht so schön als die Einbildungskraft ihr sich denkt. Die sorgfältigste Kleidung scheint uns immer die natürlichste und ungezwungenste zu seyn.

Seyd nicht bloß, wenn ihr öffentlich erscheint auf eure Kleidung sorgfältig. Gewöhnt euch an eine beständige Nettigkeit, so daß ihr in der nachlässigsten Hauskleidung, in einer Stunde, da ihr euch völlig überlassen zu seyn, dünkt, nicht Ursache habt, euch zu schämen, gesehen zu werden. — Ihr könnt euch nicht vorstellen, wie sehr wir von eurer Kleidung auf euren Charakter schließen. Eitelkeit, Leichtsin, Trägheit, Thorheit leuchten daraus hervor. Eine ungekünstelte Nettigkeit zeugt immer von Geschmack und Delikatesse.

Weyn Tanz seht vorzüglich immer auf Leichtigkeit und Anstand. Ich verlange, daß ihr mit Lebhaftigkeit tanzen sollt; aber laßt eurer Trägheit nie so sehr den Zügel schießen, daß ihr die Delikatesse eures Geschlechts darüber vergeßt — Manches Mädchen, daß in der Freude und Unschuld seines Herzens tanzt, scheint Gefinnungen zu verrathen, von denen es sich vielleicht wenig träumen läßt.

Ich kenne keinen Zeitvertreib, der Leuten von Gefühl und Laune mehr Vergnügen mache, als die Bühne — Aber ich sage es ungern, es giebt nur wenig englische Lustspiele, die der Delikatesse eines Frauenzimmers nicht anstößig wären. Ihr werdet euch nicht leicht vorstellen können, was für Anmerkungen Mannspersonen bey solchen Gelegenheiten über euer Betragen machen. Sie kennen oft nur die niedrigsten eures Geschlechts, und schließen von ihnen

nur zu gern auf die übrigen. Ein tugendhaftes Mädchen hört oft sehr zweydeutige Dinge, ohne betroffen zu werden, weil sie sie wirklich nicht versteht. Und dies wird gewöhnlich, aus Mangel an Großmuth, der Herrschaft über die Gesichtszüge, und der Gegenwart des Geistes zugeschrieben, die ihr in einem weit höhern Grade, als wir, besitzt; noch boshaftere Beobachter setzen es auf die Rechnung einer abgehärteten Unerschämtheit.

Oft lacht ein Mädchen in aller Einfalt ihrer Unschuld, ohne an etwas arges zu denken, bloß weil sie von dem Gelächter anderer Leute hingerissen wird; man glaubt hier, daß es mehr versteht, als es versteht sollte — Versteht es unglücklicherweise eine Zweydeutigkeit, so ist es in noch größerer Verlegenheit; es fühlt seine Schamhaftigkeit auf die empfindlichste Art beleidigt, und schämt sich zugleich, zu äußern, daß es diese Beleidigung empfindet. Der sicherste Weg, dieser Verlegenheit auszuweichen, ist alle Komödien zu vermeiden, die nur im geringsten anstößig sind — Vom Trauerspiele habt ihr nie dergleichen zu fürchten. Sein Kummer wird eurem Herzen sanftes Gefühl einflößen, und sie veredeln.

### Vom Tange zum Spiel.

Brauche ich euch wenig zu sagen, da das Frauenzimmer ihn hier noch fast gar nicht kennt — Es ist ein unglückliches und unheilbares Laster, und bey eurem Geschlechte vorzüglich hassenswürdig, da es Eigennutz und heftige Leidenschaften erregt. Ich habe nichts dagegen, daß ihr in jedem Spiele um Kleinigkeiten spielt, weil dies in euren Belustigungen eine Veränderung machen kann, nur muß euer Verlust immer so gering bleiben, daß er euch gleichgültig, und nie nachtheilig seyn kann.

In diesem und jedem andern Stücke eures Betragens zeigt einen standhaften Entschluß und Festigkeit, Dies ist dem sanft-



ten und gefälligen Charakter, der euer Geschlecht so liebenswürdig macht, keineswegs entgegen. Es giebt vielmehr einer sanftern Gemüthsart neues Leben, die sonst

(Die Fortsetzung künftg.)

leicht in Trägheit ausarten könnte. Es macht euch in euren eignen Augen schätzbar, und in unsern verehrungswürdig.

## Nachricht.

Den Freunden der vaterländischen Alterthümer und Geographie mache ich hiemit bekannt, daß ich das bereits angekündigte geographische Magazin von Westphalen, mit Unterstützung mehrerer Westphälischen Gelehrten, bald nach Michaelis heraus geben werde; wenn ich anders glauben darf, daß die Erscheinung dieser vaterländischen Schrift meinem Vaterlande willkommen seyn wird. Ich würde schon den Aufmunterungen vieler schätzbaren Freunde zufolge, zu Michaelis den ersten Heft heraus geben, wenn ich mich nicht überzeugt glaubte, daß durch diesen Verzug das Publikum gewinnen, und dem Magazin durch Mannigfaltigkeit an Materialien und Wahrheit und Vollständigkeit ein höherer Grad der Vollkommenheit gegeben werden könnte.

Eine systematische Ordnung wird in dem Magazin nicht befolget werden können, weil die Erhaltung desselben größtentheils auf Unterstützung auswärtiger Beförderer beruhet; jedoch werden die Materialien desselben ganz bequem unter folgende Rubriken gebracht werden können.

I. Vormaliger Zustand Westphalens. Dabin gehören z. B. die ältesten Bewohner desselben; Veränderungen; Erbauung der Klöster; Wallfahrten der Ravensberger u. s. w.

II. Jetziger Zustand Westphalens. Städte, Dörfer, Anzahl der Einwohner, Sitten, Manufacturen, Fabricen, Volksmenge u. s. w. werden unter dieser Rubrick abgehandelt werden. Die ersten Hefte werden sich vorzüglich wegen Reichthum der Nachrichten und Beyträge mit der Grafschaft Ravensberg, Lippe und der Grafschaft Mark beschäftigen.

III. Vermischte Nachrichten. Alte Urkunden, Dokumente, Stiftungsbriefe u. s. w. werden hier ihren Platz finden. So bald die Anzahl der Subscribenten, und vorzüglich meine vaterländischen Freunde mich in den Stand setzen, ohne meinen Schaden die Kosten der Auflage zu übernehmen, werde ich mit Ende des Jahrs den ersten Heft liefern.

Der Subscriptionspreis für jedes Heft beträgt 8 Ggr. Die Herrn Subscribenten erhalten ihre Exemplare brochirt. Die Namen derselben werden dem Werke vorgedruckt, daher ich vor Ende des Septembers mir dieselben gütigst mitzutheilen ersuche.

Pränumeration, womit mich mehrere statt Subscription haben beehren wollen, muß ich verbitten.

Vielefeld am 5. Aug. 1784.

N. F. Webdigen,

Lehrer am Gymnasio zu Vielefeld.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 30. Aug. 1784.

## I Citaciones Edictales.

### Amte Brackwebe.

Da die Wittwe Viertelmanns sub Nr. 12. Bauerschaft Niehorst Kirchspiels Iffelhorst Alters und Schwachheit halber sich auf die Leibzucht begeben, und nunmehr nöthig ist, den Schuldenzustand der Stette auszumitteln, um solche aus der Administration befriedigen zu können: so werden hiermit sämtliche Creditores der sub Nr. 12. Bauerschaft Niehorst Amtes Brackwebe belegenen Viertelmanns Stette öffentlich geladen, ihre Rechte und Ansprüche am 7ten Nov. c. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause anzuzeigen, zu rechtfertigen und die darüber in Händen habende Brieffschaften vorzulegen; unter der Verwarnung, daß diejenigen welche alsdann ihre Forderungen nicht angeben werden, dafür aufgenommen werden sollen, als hätten sie keine Ansprüche zu machen, und sollen also per Sententiam abgewiesen werden.

**Amte Ravensberg.** Sämtliche Creditores des Coloni Raumann sub Nr. 14. Bauersch. Ameshausen werden auf den 13. Sept. c. ad liquidandum sub prä-judicio verabladet. S. 22. St. d. A.

**Amte Reineberg.** Vermöge der in dem 25. St. d. A. befindlichen Edi-

ctal-Citation sind die Creditores der Voeges dings Stette in Blasheim ad Terminos den 26. Julii, 31. Aug. und 28. Sept. c. unter angedrohter Abweisung citiret, ihre Forderungen anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen.

**Bielefeld.** Diejenigen, welche an die von den Erben des Schiffers Ostersloh an den Schlächter Lüdeling verkaufte Häuser sub Nr. 511. 523. und 534. nebst Ballgarten, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, werden verabladet, solches am 1. Oct. d. J. am Bielefeldschen Gerichtshause bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. S. 26. St. d. A.

**Tecklenburg.** Die Creditores des Leggemeisters Ernst Hollinbergs sind auf den 6. Aug. 27. ej. und 21. Sept. c. des Morgens früh unter der in der Prozessordnung, P. 2. Tit. 27. S. 73. enthaltenen Verwarnung vor dem Hn. Regier. Secret. Weitingh in Tecklenburg zur Angabe und Bewahrheitung ihrer Forderungen verabladet. S. 28. St. d. A.

**Schildesche. und Bielefeld.** Nachdem sich gefunden, daß wegen Vertheilung der im Amte Hepen belegenen Gemeinheiten, namentlich: das große Hartlager Holz, die Steinheide, der Sundern, die Stuken und die kleine Heide, zwar vor-

M m



hin schon, bey Gelegenheit der Bielefelder Markentheilung Edictales erlassen; der darin angeetzte Termin aber, in Ansehung der Interessenten vom Lande rückgängig geworden und bloß mit denen bekannten Interessenten Verhandlung gepflogen ist: So werden vermittelt dieser wiederholten Edictal-Citation alle diejenigen, welche an vorbenannte Gemeinheiten, irgand einen Anspruch an Hude, Weide, Pflanz Mast und sonstigen Gemeinschafts-Rechten zu fordern und selbige noch nicht angegeben haben, verabladet, solche, unter Vorlegung der darüber in Händen habenden Beweise und Brieffschaften, in Termino den 17ten Nov. c. zu Bielefeld am Gerichtshause annoch anzugeben; mit der Verwarnung, daß alsdenn Acta für beschloffen angenommen, mit denen, welche sich bereits gemeldet, und welche in diesem Termin noch erscheinen werden, allein gehandelt, und alle andre vermittelt einer Abweisung-Urthel, von dieser Theilung ausgeschlossen werden sollen.

An Ansehung der auf diese Gemeinheiten interessirten erblosen Besitzer von Fidei Commis- und Lehnsgüter, der Erbmeyer, Erbpächter, und Eigenbehörige liegt denen Lehns Herren, Aduaten, Patronen, Grund- und Gutsberren ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen; wiedrigenfalls sie damit ferner nicht gehdret und so angesehen werden, als wenn sie mit dem, was jene bisher, der Theilung wegen, bereits verhandelt, und verglichen haben, und ferner verhandeln und vergleichen werden, zufriednen seyn und solche als rechtsbeständig annehmen wollen.

Dessen zu Urkund soll diese Edictal Citation nicht nur in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und den Lippstädter Zeitungen sondern auch von den Canzeln zu Bielefeld, Schilbesche und Heepen, dreimal von 4 zu 4 Wochen bekannt gemacht werden.

D. C. w. v. Sobbe. Hoffbauer.

**Amte Werther. Es** haben die

Geschwister Wellands Namens Salfactor Arnold Henrich, Bäcker Herm Henrich, Bäcker Knecht Joh. Friedrich zu Werther und Anna Catharina verwitwete Hagen zu Bielefeld angezeigt, daß ihr Bruder Henrich Welland im Jahre 1768 im 19ten Jahre seines Alters sich nach Holland begeben und sie seitdem keine Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt bekommen, mit Bitte, denselben edictaliter zur Besiznehmung seiner in Werther verlassenen Güter vorzuladen, und im Richterscheinungsfalle solche ihnen, seinen Geschwistern und nächsten Erben zuzuerkennen: Da nun dem Suchen zu Folge Edict vom 27. Oct. 1763 gewillfabret worden; so wird durch diese Edictales, welche nicht nur zu Schilbesche und Werther angeschlagen, sondern auch zu sechs verschiedenen malen den Mindenschen Anzeigen, und Lippstädter Zeitung, nicht weniger dreymal der Clever und Hamburger Zeitung eingerücket werden, der besagte Henrich Welland zu Werther verabladet, innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 15ten Dec. c. dem hiesigen Amte beglaubte Nachricht von seinem Aufenthalt, und wie er es fernerhin mit seinen in Administration seines ältesten Bruders stehenden Gütern zu halten gedenke, zu ertheilen; wiedrigenfalls, nach Ablauf dieser Frist, und wenn die Geschwistere eydlich erhärtet haben, daß sie seit 10 Jahren nicht die geringste Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt erhalten, der Henrich Welland durch ein Erkentniß für todt erklärt, und dessen hiesiger Nachlaß den Geschwistern als ihr Eigenthum überlassen werden wird.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Gericht Beck. Es** sol die freye jedoch contribuable Grotefelds oder Mölkers Stette Nr. 65. zu Ostersted, bestehend in einem Wohn- und Backhause, nebst Hofraum, und einen Garten, so zusammen auf 90 Rthlr. taxiret worden, und wovon 4



Rthlr. 16 gr. 4 pf. Abgaben und Lasten gehen, öffentlich verkauft werden: Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 27. Aug. den 24. Sept. und den 29. Oct. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Gerichte Beck einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Bestbietenden dem Befinden nach der Zuschlag ertheilet werden solle.

### Herford und Bielefeld.

Nachdem denen Interessenten der Besen- kämpfer Marck allerhöchst erlaubt worden, Behufs ihrer Markentheilung einige Gemeinheitsgründe zu verkaufen, und selbige dazu 5 bis 6 Schfl. Saat auf dem Gemeinheitsplage, das Werl genannt, zwischen der Elfe und dem Hurlbrinkschen Kampfe belegen, in Vorschlag gebracht haben; so ist Terminus zu deren Verkauf und Regulirung der darüber gehenden Wege auf den 29ten Septb. Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle angesetzt worden. Kauflustige und Wegeberechtigte werden daher zu diesem Termin verabladet; letztere unter der Verwarnung, daß sie, im Ausbleibungsfall, sich die zu treffende Einrichtung der Wege gefallen lassen müssen, erstere aber mit der Versicherung, daß der Bestbietende, nach erfolgter allerhöchster Genehmigung den Zuschlag dieses Gemeinheits- Grundes zu gewärtigen habe, wovon der Scheffel auf sechzig Thaler gewürdiget worden ist.

W. C. w. Eulemeier. Hoffbauer.

**Bielefeld.** Demnach die Eheleute Grabis entschlossen, zu Befriedigung ihrer Creditoren ihr an der Ritterstraße sub Nr. 393 belegenes Wohnhaus samt Ballgarten, wovon ersteres mit Einschluß der Röhrwasser- Berechtigung auf 1927 Rthlr. 3 Gr. und letzterer zu 180 Rth. gewürdiget worden, freiwillig an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen zu lassen; so werden dazu Termini licitationis auf den 30ten Aug. 20ten Septb. und 11ten Octob. d. J. angesetzt,

alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Es wird das große nahe vorm Weser Thor zur Wirthschaft sehr gut gelegene Haus, die sogenannte Brüggenmanns Mühle, kommenden Michaelis miethslos. In der untern Etage sind 2 Stuben, 4 Kammern, 1 große helle Küche und ein gut beschoffener Boden; in der obern Etage, 1 großer Saal, 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 1 beschoffener Boden, und über das ganze Haus noch ein Boden. Dabey befindet sich, ein großer gewölbter Keller, schöne Stallung für 45 Pferde oder Rindvieh, ein großer Fluß zur Einfarth wo auch gedroschen werden kann; ein großer mit schönen Obstbäumen und einer lebendigen Hainebüchsen Hecke versehener Garten, welcher das Haus umfaßt. Derjenige der solches zu miethen Lust hat, wolle sich bey dem Eigenthümer Herrn Christoph Brüggenmann baldigt melden, und können demselben auch 85 Morgen des besten Landes imgleichen Weide auf 7 Kühe miethsweise überlassen werden.

Das Haus sub Nr. 477. in der Bräuersstraße welches der Herr Lieutenant von Enden bewohnet soll auf vorstehenden Michaeli vermietet oder verkauft werden. Die Liebhaber belieben sich bey dem Eigenthümer Herrn Obrist von Arnim zu melden, und die Condition zu vernehmen.

**Kilber.** Demnach die Musicalische Aufsichtung im Amte Ravensberg mit Einschluß der Städte Halle, Borgholzhausen und Bersmold nach einer allergnädigsten Verordnung vom 28ten Jul. c. auf 4 nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1785 bis dahin 1789. meistbietend verpachtet werden soll, und hierzu Terminus auf den 20ten Septb. a. c. Morgens früh anbezielet; so werden alle Pachtlustige hiers

M m 2



durch eingeladen, sich um die bestimmte Zeit auf dem Ante Ravensberg einzufinden und ihr Gebot zu erfüllen, wo denn der Bestbietende gegen zu leistende Caution des Zuschlags salvo approbatione regia zu gewärtigen hat.

#### IV Avertissements.

**Minden.** Es sucht jemand einen von guten Herkommens und wohl erzogenen Burschen, der Lust hat in einem Gewürzladen zu serviren. Nähere Nachricht davon

gibt Herr Post: Secretarius Rottenkamp alhier. Die Condition kann auf ansehenden Michaeli angetreten werden.

**Eine adeliche Herrschaft, 3 Meilen von Minden,** suchet auf Michaeli eine gute Köchin, welche perfect kochen kann, alles Backwerk ohne Ausnahme zu machen versteht, und von gesetzten Fabren ist, gegen ansehnliche Conditionen. Nähere Nachricht ist im Intelligenz Comtoir in Minden zu haben.

### Vermächtniß eines Vaters für seine Töchter, von Dr. Gregory, ehemaligen Professor der Arzneykunde auf der Universität zu Edinburg.

(Fortsetzung.)

#### Freundschaft, Liebe, Ehestand.

Die Leppigkeit und Zerstreung, welche unter Leuten von Stande herrscht, verdirbt in vielen Stücken das Herz, und macht es vorzüglich zu einer warmen, aufrichtigen und dauerhaften Freundschaft unfähig. Glückliche Wahl von Freunden wird für euch von der größten Wichtigkeit seyn, da ihr Rath und Beistand von ihnen erwarten könnt. Aber auch ohne diese, hat Freundschaft an sich selbst, für ein gefühlvolles, offenes und gutgesinntes Herz, Reize und Belohnungen genug, die uns antreiben können, sie zu suchen.

In der Wahl eurer Freunde seht vorzüglich auf ihr gutes Herz und Treue. Haben sie Geschmack und Genie, so wird dies ihren Umgang für euch noch angenehmer und nützlicher machen. Ihr habt vorzüglich Ursache euer Vertrauen denen zu schenken, die schon für euch in eurer frühen Jugend, da sie noch keine Vergeltung von euch erwarten könnten, besondere Zuneigung zu euch an den Tag legten. Ihr könnt euch nie dankbar genug dafür gegen sie beweisen,

Wenn ihr dies lest, so werdet ihr euch vermuthlich der Freundin eurer Mutter erinnern, der ihr so viel schuldig seyd.

Wenn ihr das Glück habt, Freunde anzutreffen, die diesen Namen würklich verdienen, so schenkt ihnen euer vollkommenstes Vertrauen. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, niemand ein Geheimniß anzuvertrauen, dessen Entdeckung kränkend für euch seyn könnte; aber es ist ein Grundsatz, der von einer kleinen Seele, und einem unempfindlichen Herzen herröhrt, oder auch ein Beweis, daß man oft hintergangen worden ist. Ein offenes Temperament, wenn es nur mit einiger Klugheit verbunden ist, wird euch im Ganzen weit glücklicher machen, als ein zurückhaltendes und misstrauisches, ob ihr gleich zuweilen darunter leiden könnt. Kälte und Misstrauen sind gewöhnliche Folgen von Alter und Erfahrung; aber es sind unangenehme Empfindungen, denen man sich nicht vor der Zeit aussetzen sollte.

Se offenherzig ihr aber auch in Dingen seyn mögt, die euch selbst betreffen, so entdeckt doch nie das Geheimniß eines Freun-



es einem andern. Es ist euch als ein geheiligtes Pfand anvertraut, das euch nicht gehört, und von dem ihr keinen Gebrauch machen dürft.

Es giebt einen andern Fall, in dem nicht sowohl Klugheit als Delikatesse Heimlichkeit erfordert; ich meine in Liebesangelegenheiten. Ein Frauenzimmer hat zwar eigentlich keine Ursache, sich ihrer Neigung zu einem verdienstvollen Manne zu schämen; allein die Natur, deren Ansehen mehr als Philosophie gilt, hat doch ein gewisses Gefühl von Schande damit verknüpft. Ein Frauenzimmer von feinem Gefühle wird selbst seinem eignen Herzen nicht gleich gestehn, daß es liebt; und wenn alle Ausflüchte, es vor sich selbst zu verbergen, die seine Erfindsamkeit ihm an die Hand geben kann, nicht weiter helfen wollen, so fählt es seinem Stolze und seiner Schamhaftigkeit immer eine Art von Gewalt angethan. Dies wenigstens bilde ich mir ein, ist immer der Fall, wenn es nicht versichert ist, Gegenliebe zu finden.

In einer solchen Lage sein Herz irgend einer Person zu eröffnen, scheint mir nicht vollkommen der Delikatesse eines Frauenzimmers angemessen zu seyn. Doch vielleicht irre ich mich — Doch zugleich muß ich auch erinnern, daß es die Klugheit erfordert, zu überlegen, was diese Entdeckung für Folgen nach sich ziehen könne. Diese Geheimnisse, die ihr für so wichtig haltet, werden eurer Freundin vielleicht sehr unbedeutend scheinen, die daher, wenn sie eure Empfindungen nicht im gebührenden Grade mit fählt, sie leicht als einen Gegenstand des Scherzes ansehen kann. Aus diesem Grunde werden Liebesgeheimnisse am wenigsten verschwiegen. Die Folgen davon können für euch sehr ernsthaft seyn, da kein Mann von Geist und feinem Gefühle je ein Herz schätzen wird, das sich oft der Liebe Preis gab.

Könnth ihr aber nicht umhin, einer Freundin euer Herz zu eröffnen, so sucht euch vor-

her von ihrer Ehrliebe und Verschwiegenheit zu versichern. Vertraut euch aber ja keiner verheyratheten Frau, vorzüglich wenn sie glücklich mit ihrem Manne lebt. Es giebt gewisse unbedachtsame Augenblicke, da eine solche Frau, wenn sie auch sonst die beste und würdigste ihres Geschlechts ist, Dinge äußern kann, wozu sie zu einer andern Zeit, und gegen irgend jemand anders, als ihren Mann, unfähig gewesen seyn würde; und kein Mann wird in diesem Falle leicht glauben, daß ihn seine Ehre eben so sehr verschwiegen zu seyn verbindt, als wenn ihr euer Vertrauen ursprünglich in ihr gesetzt hättet, vorzüglich in einem Stücke, worüber die Welt so leichtsinnig urtheilet.

Wenn alle Umstände gleich sind, so ist es einleuchtend, daß es euch äußerst vortheilhaft seyn müßte, eine der andern Freundin zu seyn. Die Bande des Bluts, und ein so gemeinschaftliches Interesse, müssen eurer Freundschaft größere Stärke und Dauer geben. Sind eure Brüder glücklich genug, Herzen, die der Freundschaft fähig sind, Aufrichtigkeit, Ehre, Verstand und feines Gefühl zu besitzen, so sind sie eure besten und unverwerflichsten Vertrauten. Wenn ihr euch ihnen anvertrauet, so werdet ihr jeden Vortheil daraus ziehen, den euch die Freundschaft einer Mannsperson gewähren kann, ohne den Unbequemlichkeiten ausgesetzt zu seyn, die gewöhnlich mit solchen Verbindungen mit unserm Geschlechte verknüpft sind.

Hütet euch, eure Bedienten zu euren Vertrauten zu machen. Nebelverstandne Würde artet leicht in Stolz aus; der zu Freundschaften unfähig ist, weil er keinen leiden kann, der ihm gleich wäre, und Schmeicheley so sehr liebt, daß er sie selbst von Bedienten und andern von ihm abhängigen Leuten, eifrig annimmt. Die innigsten Vertrauten stolzer Leute sind daher gewöhnlich, Kammerdiener und Kammermädchen. Beweiset jederzeit die größte Leut-



seligkeit gegen eure Belebten; macht ihre Lage so erträglich, als es euch möglich ist; aber wenn ihr sie zu euren Vertrauten macht, so verderbt ihr sie, und erniedriget euch selbst.

Erlaubt niemand, unter dem Schein der Freundschaft so vertraut zu werden, daß er die gebührige Achtung gegen euch verlihren könnte. Erlaubt nie, euch mit einer Sache beschwerlich zu fallen, die euch unangenehm ist, und worüber ihr schon euren Entschluß geäußert habt. Viele werden euch sagen, daß dies nicht mit der Freyheit bestehen könne, die die Freundschaft erlaubt. Aber eine gewisse Achtung ist in der Freundschaft eben so nothwendig, als in der Liebe. Ohne sie könnt ihr als ein Kind gefallen, aber man wird euch nie als seines Gleichen lieben.

Euer Temperament und die natürliche Anlage eures Herzens machen euch zu einer schnellen und warmen Freundschaft mehr geneigt als wie Mannspersonen sind. Euer angeborener Hang dazu ist so stark, daß ihr euch oft in Vertraulichkeiten einlaßt, die ihr bald genug zu bereuen Ursache habt; und dies macht eure Freundschaften so wankelhaft.

Noch ein anderer Umstand hindert die Aufrichtigkeit und Dauer eurer Freundschaften ungemein; ich meyne euer verschiednes Interesse in Angelegenheiten, die Liebe, Ehrgeiz und Eitelkeit betreffen. Aus diesem Grunde könnte es leicht vortheilhafter für euch zu seyn scheinen, bloß Mannspersonen zu euren Freunden zu wählen. Ein freyer Umgang zwischen beyden Geschlechtern hat außer andern wesentlichen Vortheilen, noch diesen Nutzen, daß beyde mit einander wetzeln und sich bestreben, sich hervorzuthun und zu gefallen, wodurch sie sich ihre wechselseitigen Vorzüge einander mittheilen. Da ihr Interesse nicht mit einander streitet, so kann hier Eifersucht und Mißgunst keine statt haben. Die Freundschaft eines Mannes für ein Frauen-

zimmer ist immer mit einer Zärtlichkeit verbunden, selbst auch dann wenn Liebe gar keinen Theil daran hat, die er nie für eine Mannsperson empfinden kann. Außerdem lehrt uns ein natürliches Gefühl, daß ihr zu unserm Schutze und Beystande berechtigt seyd, und wir sehn es daher als eine Pflicht an, die uns unsre Ehre auferlegt, euch zu dienen, und eine unverletzliche Verschwiegenheit zu beobachten, wenn ihr uns eures Vertrauens würdiget. Doch macht die Anwendung von diesem Umstande mit großer Behutsamkeit. Tausend Frauenzimmer von dem besten Herzen und aufgeklärtesten Verstande sind von Mannspersonen unter dem glänzenden Nahmen der Freundschaft ins Unglück gestürzt. Aber selbst die Freundschaft des würdigsten Mannes für ein Frauenzimmer ist so nahe mit Liebe verwandt, daß, wenn sie vorzüglich persönliche Reitze besitzt, sie sehr bald einen Liebhaber finden wird, wo sie bloß einen Freund suchte — Hütet euch aber hier ja vor der Schwäche, die eiteln Frauenpersonen so sehr eigen ist, zu glauben, daß jeder Mann, der sich besonders gegen euch gefällig erzeigt, ein Liebhaber ist. Nichts kann euch lächerlicher machen, als euch einer Freundschaft über einen Mann anzumassen, weil ihr ihn im Verdacht habt, daß er euer Liebhaber sey, da er doch vielleicht nie in diesem Gesichtspunkte auf euch sah, und euch ein solches Ansehn zu geben, als alberne Frauenpersonen in diesem Falle gewöhnlich zu thun pflegen.

Es giebt eine Art einer unbedeutenden Galanterie, der verschiedne Mannspersonen sehr zugethan sind, und die ihr, wenn ihr sie irgend zu unterscheiden wisset, sehr unschädlich finden werdet. Mannspersonen von dieser Art werden euch an öffentlichen Orte begleiten, und euch in hundert Kleinigkeiten ihre Aufmerksamkeit bezeigen, auf die Männer von einer höhern Klasse sich nicht so gut versehn, oder nicht Murre genug haben, sie zu beobachten, oder auch



vielleicht zu stolz sind, sich ihnen zu unterwerfen. Seht die Komplimente solcher Mannspersonen als leere Worte an, die sie bey einem jeden reizenden Frauenzimmer von ihrer Bekanntschaft wiederhohlen. Sie nehmen leicht eine Vertraulichkeit an, der aber eine gehbrige Würde in eurem Verhalten bald Einhalt thun kann.

Es giebt eine andre Art Mannspersonen, die von diesen völig unterschieden sind, die ihr als angenehme Gesellschafter schätzen werdet, Männer von Würde, Geschmack und Genie, deren Umgang in verschiedenen Stücken dem vorzuziehen ist, welchen ihr gewöhnlich unter eurem eignen Geschlechte findet. Es würde thöricht von euch gehandelt seyn, wenn ihr euch eines nützlichen und angenehmen Bekannten berauben wölltet, bloß weil müßige Leute ihn für euren Liebhaber halten. Ein solcher Mann kann euren Umgang lieben, ohne irgend eine Absicht auf eure Person zu haben.

Leute, deren Gesinnungen, und vorzüglich deren Geschmack übereinstimmen, suchen sich natürlicherweise einander, ohne auch nur die entferntesten Gedanken auf eine nähere Verbindung zu haben. Da aber diese Aehnlichkeit der Gemüther öfters eine zärtlichere Zuneigung, als bloße Freundschaft, erregt, so erfordert es die Klugheit, ein wachsames Auge über euch zu haben, damit euer Herz nicht zu sehr bingerissen werde, ehe ihr es bemerket. Doch glaube ich nicht, daß euer Geschlecht, wenigstens in diesem Theile der Welt, den hohen Grad von Empfindsamkeit besitzt, der solche zärtliche Neigungen hervor bringt. Was man bey euch gewöhnlich Liebe nennt, ist mehr Dankbarkeit, und Partheylichkeit für den Mann, der euch eurem übrigen Geschlechte vorzieht; und einen solchen Mann heyrathet ihr oft, ohne persönliche Achtung oder Zuneigung für ihm zu haben. Und wirklich muß ein Frauenzimmer hier in Schottland und viel natürliche Empfindsamkeit und

besonders gutes Glück haben, wenn sie aus Liebe heyrathen will.

Es ist ein festgesetzter Grundsatz unter euch, der der Klugheit sehr gemäß ist, daß Liebe nie von eurer Seite anfangen, sondern bloß eine Folge unsrer Neigung für euch seyn darf. Ein Frauenzimmer von Geschmack und Verstande wird nicht viele Mannspersonen finden, die ihrer Achtung in einem besondern Maaße würdig wären. Unter diesen wenigen ist es wieder eine große Frage, ob einer sie vorzüglich schätzt. Die Liebe ist wenigstens bey uns oft außerordentlich wunderlich, und wird nicht immer einen Gegenstand wählen, auf den sie die Vernunft führt; und gesetzt einer von ihnen sollte eine besondere Neigung für sie fühlen, so ist es noch sehr unwahrscheinlich, daß dies gerade der Mann seyn wird, der ihrem Herzen unter allen am meisten gefällt.

Die Natur hat euch zwar die uneingeschränkte Freiheit in eurer Wahl versagt, die wir genießen, allein ihre Weisheit und Güte hat euch dafür auch einen biegsamen Geschmack in diesem Stücke gegeben. Einige angenehme Eigenschaften empfehlen einen jungen Mann eurer Freundschaft und Wohlwollen; während seiner Bekanntschaft faßt er eine Neigung für euch; diese erweckt eure Dankbarkeit; aus Dankbarkeit gebt ihr ihm den Vorzug, aus diesem erwächst eine Art von Zuneigung, hauptsächlich wenn euch Hindernissen und Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden; denn diese und ein Zustand von Ungewißheit sind die Nahrung der Liebe bey beiden Geschlechtern. Wenn bei eurem Geschlechte Zuneigung nicht auf diese Art erweckt würde, so würde unter tausenden von euch nicht eine und irgend einem Grade von Liebe heirathen können.

Ein Mann von Geschmack und feinem Gefühle heirathet ein Frauenzimmer, weil er es vor allen andern liebt. Ein Frauenzimmer, das eben so viel Geschmack und seines Gefühl besitzt heirathet ihn, weil sie



ihn schätzt, und weil er ihr diesen Vorzug giebt. Aber wenn ein Mann unglücklicher Weise seine Neigung auf ein Frauenzimmer heftet, das sein Herz schon ins Geheim einem andern geschenkt hat, so wird er, an-

statt seine Neigung erwidert zu sehn, nur Widerwillen erwegen; und wenn er fortfährt, sie zu quälen ihm Verachtung und ihren Haß auf sich ziehn.

(Die Fortsetzung künftig.)

## Nachricht.

Dem geehrten Publico unserer Vaterstadt machen wir hierdurch öffentlich bekannt, daß das von uns errichtete Institut zur wissenschaftlichen Bildung junger Töchter höhern Standes, wovon der Plan bisher schriftlich umher gegangen und mit Beyfall aufgenommen ist, unter Genehmigung des Hochweisen Magistrats hieselbst mit dem ersten dieses Monats seinen Anfang genommen. Es wird in demselben im Lesen, Christenthum, Geographie, Ge-

schichte, Rechnen, Schreiben, Französischen, und wenn die Zahl unserer Schülerinnen sich vermehren sollte, auch im Zeichnen Unterricht ertheilt. Wer davon nähere Nachricht verlangt, kann von Unterzeichneten den entworfenen Plan zum Nachlesen erhalten.

Minden den 2ten Septembr. 1784.

Magmann. Ebbcke.  
Lehrer am Gymnasium.

Die Verlagscaffé für Gelehrte und Künstler in Dessau, macht hierdurch die Herausgabe einiger Schriften bekannt, wovon der Herr Geheime-Rath Hymmen in Berlin Verfasser ist. Die Ankündigungen davon werden bey dem Herrn Rector Benzler in Herford unentgeltlich ausgetheilt, und wer darauf subscribiren will, beliebe sich bey demselben zu melden.

Diese Schriften selbst sind folgende:

1) Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preuß. Staaten. Achte Samml. nebst einem Kupfer des Staatsminister von Aßen, Subscript. 20 Ggr. Drp.

2) Lieder mit Melodien für das Clavier. Dritte Samml.

3) Freymaurer Bibliothek. Drittes Stück 8. Subscript. 14 Ggr.

4) Poetische Werke. Subscr. 1 Rt. 12 Ggr. 1 Alphab. und 16 Bog.

Außerdem bietet die Verlagscaffé noch folgende Schriften an:

a) Achtzehn Ansichten des Landhauses und Gartens zu Wörlitz, gez. von Krauß, jedes Heft zu 3 Kupfer für 5 Rt. in Golde.

b) Vermischte Aufsätze, aus der Philosophie, Politick, Critick, Moral, und Dramatischen Litteratur.

c) Vierzig franz. Fabeln.

Herford am 22ten Aug. 1784.

F. H. Benzler.

Der Anhang zu dem Kochbuche: Der Koch und die Köchin, ist bey dem Mindenschen Intelligenz-Comtoir für 4 Ggr. zu haben.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 6. Sept. 1784.

## I Publicandum.

**S**eine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben mißfälligst in Erfahrung gebracht: daß der so oft ergangenen Verbothe ohngachtet die Unrichtigkeiten mit den Spiel-Corten nicht unterbleiben, sondern eigennützig Bediente schon gebrauchte Carten den Herrschaften als neue vorlegen, auch von Buchbindern heimlich beschneiden lassen, wodurch nicht nur dem Cartendebit geschadet, sondern auch zu Beschwerden über schlechte Beschaffenheit der Carten Anlaß gegeben wird. Um solchen Unrichtigkeiten möglichst vorzubeugen, haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät resolviret, daß in Dero Provinzen keine andere als gesiegelte Carten debitiret werden sollen, und lassen dem Publico solches hierdurch bekandt machen, dasselbe auch erinnern, keine andere als solchergestalt auf den Umschlag eines jeden Spiels besiegelte neue Carten anzunehmen. Zugleich werden die Publicanda vom 17ten April 1773. und 12ten Febr. 1782. hierdurch erneuert, allen und jeden, insonderheit aber den Wein und Bier-schenken, Wirthshäusern und Gastwirthen der Ankauf und Verkauf alter, schon gebrauchter Carten auf das ernstlichste und bey der bereits bekandt gemachten Strafe von 5 Rthlr. für jedes Spiel, verboten; wornach sich ein

jeder zu achten hat. Sign. Minden am 25ten Aug. 1784.

Anstatt. 2c.

Hof. Bacmeister. Schönbach.

## II Citationes Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Contributions-Receptor Heddermeyer zu Eldendorff Amts Limberg, wegen der gemachten vielen Schulden, wozu sein Vermögen unzulänglich ist, ausgetreten, und dahero über sein zurückgebliebenes Vermögen Concurs eröffnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausföhrung ihrer etwaiigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; Als werden alle diejenigen, welche an den gedachten Contributions-Receptor Heddermeyer, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche haben, hiemit vorgeladen, diese ihre Ansprüche in dem vor Unserm Regierungs-Rath Crayen auf den 10ten Noob. a. c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung ausgefetzten Termine entweder in Person oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminalrath Schmidt, Justizrath Laue, Cammer-Fiscal Schäffer und Cammer-Asistenz-Räthe Stube und Alshoff vorgeschlagen werden.

N n



ben, anzuzeigen, und deren Wichtigkeit nachzuweisen; mit der Verwarnung daß diejenigen, welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an der Concurſ-Maſſe abgewieſen, und ihnen deſhalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll. Sämmtliche Gläubiger haben ſich zugleich nicht allein in dem anſtehenden Termine über die Genehmigung des zum Interims Curatore beſtellten Criminal-Raths Netzebuſch zu erklären; ſondern ſie werden auch hiermit angewieſen, ihre Forderungen noch vor Eintritt des Termins entweder ſchriftlich oder mündlich zum Protocoll anzumelden, und dieſen Anmeldungen die Urkunden, originaliter beyzufügen; damit der Curator über die Forderungen der Gläubiger in dem anſtehenden Termine ſich beſtimmt und zuverlässig zu erklären im Stande iſt. Urkundlich deſſen iſt dieſe öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey unſerer Minden:Rayensbergiſchen Regierung, zu Oldendorff, und Osnabrück angeſchlagen, imgleichen den hieſigen Intelligenz-Blättern 6 mahl, den Kippstädter Zeitungen aber 3 mahl eingerückt worden.

So geſchehen Minden am 20ten Julii 1784.

**Amt Enger.** Es hat der Colonus Kleinmann zu Weſenkamp, wegen ſeiner in ihm dringenden Gläubiger, und wegen der Unmöglichkeit, ſolche ſofort zu befriedigen, dahin angetragen, daß ſein Colonus adminiſtriret, ihm eine Competenz geſtaffen, und ſämmtliche Gläubiger zu Angabe ihrer Forderungen vorgeladen werden mögten. Da nun dieſem Suchen ſtatt gegeben; ſo werden hieburch alle und jede Gläubiger, auch beſonders diejenigen, welche bereits in dem vormahligen Ordnungsbeſcheide claſſificiret worden; vorgeladen, alle und jede an dem zeitigen Colono oder deſſen Colonus habende Forderungen in denen dazu

auf den 1. Sept. 6. Oct. und 3. Nov. beſtimmten Terminen am Amte zu Enger anzugeben, die zu Begründung ihrer Ansprüche in Händen habende Documente oder ſonſtige Beweiſsmittel zu produciren und abzugeben, unter der Verwarnung, daß denjenigen; ſo alsdann ſich nicht melden werden, ein ewiges Stillſchweigen auferlegt, und ſie mit ihren etwaigen Anforderungen abgewieſen werden ſollen. Und da in dem letztern Termine über den Ertrag der Stette, und darnach zu regulirenden Abtrage, ſo wie über die dem Gemein-Schuldner zu beſaſſende Competenz verfahren werden ſoll; ſo werden ſämmtl. Gläubiger, wenn ſie auch gleich vorher ihre Forderungen angegeben, angewieſen, ſich alsdann an Gerichtſtelle einzufinden. Denenjenigen, ſo in perſönlicher Erſcheinung etwa verhindert werden, wird beſandt gemacht, daß ſie ſich an den Hn. Juſtiz-Commiſſär Welſhagen in Herford wenden, und dieſen mit Vollmacht und Inſtruction verſehen können.

Der Colonus Köſter No. 10 zu Süblenzgen hat angezeigt, daß die in ihm Bezahlung halber dringende Creditores es ihm unmöglich machten, ſelbige auf einmal zu befriedigen, und daher um Regulirung einer aus der Administration ſeines Colonus zu unternehmenden Terminalzahlung gebeten. Weil aber zugleich deſſen Gutsherrſchaft, um den wahren Schuldzuſtand der Stette zu eruiren, dabey zugleich auf öffentliche Vorladung ſämmtlicher Gläubiger angetragen, und denn dieſem Geſuche beſerret worden; ſo werden hieburch alle und jede, ſo an den zeitigen Beſitzer der Köſters Stette zu Südlengern und der Stette ſelbſt Anſpruch und Forderungen, es beſtehen ſolche worin ſie wollen, zu haben vermeinen, zu deren Angabe, Production aller darüber in Händen habender ſchriftlicher oder ſonſtiger Beweiſsmittel auf den 2ten Septbr., 7ten Oct. und 4ten Novbr. a. c. an der Gerichtſtube zu Hildenhauſen verabladet; unter der Verwarnung, daß die



wenigen, so als denn sich nicht melben würden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle: Und da in dem letztern Termine über den Ertrag und Aufschlag der Stette verfahren werden soll; so werden sämtliche Gläubiger, wenn sie auch gleich vorher ihre Forderungen angegeben, angewiesen, sich alsdenn an Gerichtsstelle einzufinden, und darüber sich zu erklären.

Auswärtigen Gläubigern, so sich zu Angabe ihrer Forderungen persönlich nicht einfinden können, wird bekannt gemacht, daß sie sich solcherhalb an den ihnen hiemit beigeordneten Herrn Justizcommissarium Welshagen in Herford wenden, und diesen mit nöthiger Vollmacht und Instruction versehen können.

**Amt Schildesche.** Es hat der Königl. Eigenbehörige Colonus Christian Friedrich Heibredor Nr. 33. Bauersch. Braak, bey seinem neuerlichen Antritt der Stätte, mehrere Schulden angetroffen, als er auf einmal zu bezahlen vermag, und daher um Verstattung terminlicher Zahlung gebeten. Da nun in solcher Absicht Terminus zur Angabe und Nachweisung aller Forderungen, auch zur gütlichen Handlung über die terminliche Abgabe auf den 30ten Oct. c. am Gerichtshause zu Bielefeld angeordnet worden; so werden dazu sämtliche Gläubiger hierdurch mit dem Bedenten verabladet, sich entweder selbst oder bey Verhinderung durch einen zulässigen Bevollmächtigten einzufinden, ihre Ansprüche, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, sich zu deren Nachweisung bereit zu halten, und Vorschläge zur Bezahlung der Schulden, nach Grundlage einer aufgenommenen Ertrags-Taxe zu gewärtigen; woben die Ausbleibenden verwarnet werden, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

**Amt Schlüsselburg.** In Convocations-Sachen des Col. Brünings Nr. 1. Bauersch. Fiwese, soll den 21. Sept. curr. eine Ordnungs- und Abweisungs-Urtheil publicirt werden; zu deren Anbringung diejenigen, welche dabey interessiert sind, sich Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden können.

**Amt Ravensberg.** Sämtliche Creditores des Coloni Raumann sub Nr. 14. Bauersch. Ameshausen werden auf den 13. Sept. c. ad liquidandum sub präsumptio verabladet. S. 22. St. d. A.

**Bielefeld.** Diejenigen, welche an die von den Erben des Schiffers Ostersloh an den Schlächter Lädelling verkaufte Häuser sub Nr. 511. 523. und 534. nebst Wallgarten, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, werden verabladet, solches am 1. Oct. d. J. am Bielefeldschen Gerichtshause bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. S. 26. St. d. A.

**Amt Brackwede.** Da am 2ten Nov. c. Morgens von 8 bis 12 Uhr die Königl. Leibeigene Delbrüggen Stette Nro. 40 in Kirchspiel Brockhagen belegen, weisbiotend verkauft werden soll; so werden hiemit sämtliche Creditores dieser Delbrüggen Stette, bey Gefahr ewigen Stillschweigens verabladet, am nemlichen mit hin den 2ten Nov. c. ihre Forderungen am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben und zu rechtfertigen; demnächst aber rechtliches Erkenntniß zu erwarten. Auch können Creditores den Verkauf befördern helfen, da dann Hofnung vorhanden, daß sie ihre Befriedigung erhalten; sonst aber auf sie keine Rücksicht genommen und die Stette dem alsdenn Bestbietenden zugeschlagen werden soll.



### III Sachen, so zu verkaufen.

**Münden.** Dem Publico wird hiez durch befohlen gemacht, daß am 13ten dieses und folgenden Tagen auf der Selpertschen Apothek alleley Mobilien, als Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Hölzern Geräthe und dergleichen auctionis lege verkauft werden sollen. Die Liebhaber können sich also an den bestimmten Tagen daselbst einfinden, und dienet übrigens zur Nachricht, daß ohne baare Bezahlung nichts verabsolget wird.

**Das Fanzensche** in der Fischer-Stadt begelegene bürgerliche denen Armen zugewillene Wohnhaus nebst dabey befindlichen kleinen Garten-Platz, so zusammen auf 110 Rthlr. angeschlagen worden, soll in Terminis den 6ten Octobr., 10ten Novbr. und 15ten Dec. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn melden, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß in dem letztern Termin die Subhastation abgeschlossen werden soll.

**Weym Sattler Hesse** ist ein 4stziger Wagen, der in der Stadt und auch auf Reisen zu gebrauchen, zu verkaufen.

**Hausberge.** Ein recht guter vierstziger Reisewagen der halb abgenommen werden kann, steht hier zu verkaufen. Liebhaber dazu belieben sich bey dem Kellerrwirth Herrn Hahn hieselbst zu melden.

**Amt Brackwede.** Da von Seiner Königl. Maj. nat. allerhöchst verordnet worden, daß die, sub Nr. 40. Kirchspiels Brackhaagen belegene Königlich Leibeigene Dettrüggen Stette mit Vorbehalt der Leibeigenen Qualität und der davon gehenden jährlichen Lasten und Abgaben meistbietend verkauft werden soll; so werden hiemit Liebhaber zu dieser Fahrpflichtigen, an sich gut belegenen, nur bis dahin sehr

schlecht verwalteten Stette vorgeladen, am 28. Sept., 12. Decbr. und 2ten Novbr. c. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld auf diese Stette zu bieten, und hat Meistbietender des Zuschlages zu gewärtigen, ohne, daß ihm einige Kosten, Weinkauf, oder an der Stette haftende Schulden etwas angehen, weil alles dieses aus den Kaufgeldern bestritten werden soll.

**Bünde.** Es ist Unterschriebenen, von hoher Landes-Regierung, der Verkauf des dem Receptor Reddormeyer zugehörigen allodial freyen Bürgerhauses und übrigen Grundstücke aufgetragen. Diese bestehen:

- 1) In einem Wohnhaus, mit Nebenhaus, Garten bey dem Hause, Hofraum, Brunnen, auch einigen Kirchenständen und Begräbnissen.
- 2) Zweyen Bergtheilen.
- 3) Zwey Fischteiche, so von dem Colono Dieckmann angekauft.
- 4) Zwey Bruchtheilen, davon der eine von dem Bürger Feldmann acquiriret.
- 5) Einer von Clamor Heinrich Clausing erkaufte Wiese, die Kaufmanns Wiese benandt, so allensfalls besonders verkauft werden kann. Auf vorgedachte von 1 bis 4. erwähnte Immobilien haftet an jährlichen Abgiffen 18 Gr. Domainen, und auf der Wiese ein Canon von 2 Rthlr. 3 Gr. erstere sind zu 1240. und letztere zu 180 Rth. durch vereydeten Taxatores veranschlaget. Zum Verkauf dieser Grundstücke wird Terminis auf den 10. Septbr., 29. Decbr. und 3ten Decbr. an der Amtstube zu Oldendorff bezelt, Kauflustige aufgefordert, des Tages das Geboth zu eröffnen, da dann der Meistbietende, jedoch unter Vorbehalt Approbation hoher Landes-Regierung den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede so an gedachte Immobilien real-Anspruch zu machen gesonnen, aufgefordert, diese bey Verwarnung ewigen Stillschweigen, des Tages anzuzeigen.

Schrader.



**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkant worden, daß des Tischler Heitmanns auf der Oberstraße sub. Nr. 39. belegen und auf 628 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. gewürdigtes Wohnhaus öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini citationis auf den 3ten Sept. 1ten Octob. und 5ten Nov. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Veräußerung ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches bey Straffe eines ewigen Stillschweigens, in besagten Terminis gehdrig anzugeben, und zu justificiren.

### Schildesche und Bielefeld.

Die Interessenten des kleinen Hartlager Holzes sind gewilliget 3 bis 4 Schfl. Gemeinheitsgrund, unmittelbar an des Meyers zu Hartlage Garten und Feld, im Ruskampfe belegen, Behufs der Theilungskosten, zu verkaufen. Da nun dawider nichts zu erinnern gefunden, und Terminus, zu Ausweisung und zum Verkauf dieses, pro Schfl. auf 35 Rthlr. taxirten Grundstücks, auf den 4ten Oct. c., Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle angesetzt ist; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und hat der Bestbietende, mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Von Commissions wegen.

v. Sobbe. Hoffbauer.

**Bruche.** Da jetzt wieder Vor-rath vor sehr gutem Gips auf dem adelichen Hause Bruche im Amte Orbnenberg des Hochstifts Osnabrück belegen, vorrätig, welcher, dem gemachten Versuch nach, von sehr guter Güte seyn soll; so wird solches

hiermit bekant gemacht, und zugleich angezeigt, daß derselbe nicht anders denn gewogen verkauft, und zwar der Centner von 108 Pf. zu 9 Mgr. als wofür ihn die Kauf-lustige stets bey dem Gärtner Weber auf obengedachtem Hause bekommen können.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es stehen 600 Rthlr. in Golde Stillesche Pupillen-Gelder zum Anleihen parat. Wer solche also gezen hinreichende Sicherheit und 5 Procent Zinsen verlangt, kan sich entweder bey dem Stadtgerichte oder dem Vormund Hn. Kaufmann Möllinghoff melden.

Es sind bey Femanden 1000 Rthlr. in Louis d'or Anfangs October zu verlehren. Wer solche gegen sichere Hypothec und Landübliche Zinsen verlangt, kan sich bey dem Hn. Criminal-Rath Nettesbusch bey Zeiten melden.

Der St. Marien Kirche ist nicht allein ein Legatum von 250 Rthlr. in Münze, sondern auch ein Capital von 200 Rth. in Golde eingelaufen. Wer solches wiederum gegen Landübliche Zinsen und hinreichende Sicherheit verlangt, kan sich bey dem zeitigen Rechnungsführer Hn. Johann Casper Heint. Müller melden.

### V Avertissement.

**Minden.** Es sucht Femand einen von guten Herkommens und wohl erzogenen Burschen, der Lust hat in einem Gewürzladen zu serviren. Nähere Nachricht davon giebt Herr Post-Secretarius Kottenkamp allhier. Die Condition kann auf anstehenden Michaeli angetreten werden.

### VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Sept. 1784.

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| Für 4 Pf. Zwieback         | 8 Loth =  |
| = 4 Pf. Semmel             | 10 „      |
| = 1 Mgr. fein Brodt 1 Pf.  | „         |
| = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. | 16 Lot. = |
| = 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf.  | 16 „ =    |



Fleisch, Zaxe.  
 I Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 2 Pf.  
 I = Kalbfleisch, wobon  
 der Brate über 9 Pf. 2 = 4 =

I — bito unter 9 Pf.  
 I — Schweinefleisch 3 = = =  
 I — Hammelfleisch 2 mgr. 2 pf.  
 auch 2 mgr. 4 pf.

## Vermächtniß eines Vaters für seine Töchter, von Dr. Gregory, ehemaligen Professor der Arzneykunde auf der Universität zu Edinburg.

(Fortsetzung.)

Die Wirkungen der Liebe sind bey Männepersonen nach ihren Temperamenten verschieden. Eine listige Mannsperson wird sich in diesem Stücke leicht verstehen können, daß ein junges Mädchen von einem aufrichtigen, edlen und gefühlvollen Herzen sich dadurch hintergehen läßt, wenn es nicht außerordentlich sorgfältig auf seiner Hut ist. Der beste Verstand wird nicht immer hinreichend zu seiner Sicherheit seyn. Die dunklen und krummen Pfade der List sind so verborgen, daß ein edles und ehrliebendes Gemüth sie nicht leicht entdecken wird.

Die untrüglichen Zeichen einer aufrichtigen Leidenschaft bey Männepersonen, und die Verstellung nicht leicht nachahmen kann, sind, wie ich glaube, folgende: Ein Mann von seinem Gefühl verräth seine Leidenschaft oft durch seine zu große Ungleichheit, sie zu verhehlen, vorzüglich wenn er sich wenig Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg machen kann. Wahre Liebe sucht jederzeit sich zu verbergen, und erwartet nie mit Zuversicht ihr Glück. Ein Mann wird in seinem Betragen gegen das Frauenzimmer, welches er liebt, nicht allein die größte Ehrerbietung sondern so gar einen hohen Grad von Furchtsamkeit verrathen. Um seine Achtung, die er für sie hegt, wird er oft aufgeräumt und freymüthig zu seyn suchen; allein dies aufgeräumte Wesen wird ihn

wunderlich bleiben, und er wird bald in Ernsthaftigkeit, oder gar in Trübsinn zurück fallen. Er vergrößert alle ihre wahren Vollkommenheiten in seiner Einbildung, und ist entweder blind gegen ihre Fehler, oder macht sie gar zu Tugenden. Gleich einem Menschen, der sich einer Uebelthat bewußt ist, scheuet er jedes Auge, das auf ihn sieht, und um sich sicher zu stellen, so vermeidet er selbst alle kleinen Pflichten der gewöhnlichen Galanterie.

Seine Leidenschaft wird sein Herz und seinen Charakter in jeder Absicht verbessern. Seine Sitten werden sanfter und sein Umgang angenehmer werden; aber Mißtrauen und seine Verwirrung werden ihn nimmer in der Gesellschaft seiner Geliebten von einer weniger vortheilhaften Seite zeigen. Währt die Bezauberung lange, so wird sie seinen Geist völlig nieder schlagen, und jeden thätigen, starken und männlichen Gedanken in seiner Seele ersticken. Ihr werdet über diesen Gegenstand ein schönes und ausdrucksvolles Gemälde in Thomsons Frühlings finden.

Wenn ihr diese Umstände in dem Betragen eines Mannes bemerkt, so erweget reiflich, was ihr zu thun habt. Ist seine Neigung euch angenehm, so überlasse ich euch zu handeln, als Natur, Vernunft und Delikatesse euch rathe werden. Liebt ihr ihn, so hütet euch ihm die ganze Stärke eurer



Liebe zu zeigen, selbst auch dann nicht, wenn ihr ihn heyrathet. Dies zeigt hinreichend, daß ihr ihm den Vorzug gebt; und das ist alles, wozu er berechtigt ist. Hat er seines Gefühls, so wird er keinen stärkern Beweis eurer Neigung um eures Willen von euch fordern; hat er gesunde Vernunft, so wird er es selbst feinewegen nicht thun. Es ist eine unangenehme Wahrheit, aber es ist meine Pflicht, sie euch zu lehren, daß bestige Liebe von beyden Seiten lange anhaltend nicht bestehe, oder wenigstens sich nicht äußern kann. Eine unfehlbare Folge davon, wenn man sie auch noch so sehr zu verhehlen sucht, ist Ueberdruß und Ekel. Euch hat es die Natur in diesem Stücke zur Pflicht gemacht, zurückhaltend zu seyn.

Wenn ihr offenbare Proben von der Neigung eines Mannes zu euch seht, und ihr entschlossen seyd, ihm euer Herz nicht zu schenken, so begegnet ihm anständig und leutselig, wenn ihr irgend hoffen wollt, von dem Manne, der euer Herz rühren könnte, mit Großmuth behandelt zu werden. Laßt ihn sich nicht mit einer stäglichen Ungewissheit quälen, sondern sucht ihm eure Gesinnungen so bald, als es irgend möglich ist, zu verstehen zu geben.

So sehr auch unsre Herzen uns betrügen können, so wird doch nicht leicht jemand seyn, der lange Zeit ohne auch nur die entfernteste Hoffnung eines glücklichen Erfolges, lieben könnte. Wünscht ihr wirklich, einen Liebhaber aus seiner Ungewissheit zu ziehn, so habt ihr mannigfaltige Wege, es zu thun. Es giebt eine Art von ungewohnter Vertraulichkeit in eurem Betragen, die ihm leicht zeigen kann, wenn er nur im geringsten scharfsichtig ist, daß er nichts zu hoffen hat. Doch vielleicht erlaubt euch dies euer Temperament nicht. — Ihr könnt leicht euch merken lassen, daß ihr seine Gesellschaft zu vermeiden sucht, aber diesen Weg dürft ihr nicht wählen, wenn ihr seine Freundschaft zu erhalten sucht, weil ihr

ihn alsdenn in jeder Absicht verlihren werdet — Ihr könnt ihm durch einen gemeinschaftlichen Freund eure Gesinnungen zu verstehen geben, oder hundert andre Mittel ausfindig machen, wenn es euch ein wahrer Ernst ist, ihm seinen Tribut zu benehmen.

Seyd ihr entschlossen, keiner von diesen Methoden zu folgen, so vermeidet wenigstens nicht die Gelegenheit, ihn zu einer Erklärung kommen zu lassen. Wenn ihr dies thut, so handelt ihr ungerecht und grausam. Bringt er euch zu einer Erklärung, so gebt ihm eine höfliche, aber eine entschlossene und entscheidende Antwort. Auf was für eine Art ihr ihm auch eure Gesinnungen zu erkennen gebt, so wird er, wenn er anders ein Mann von Geist und seinem Gefühl ist, euch nicht weiter beunruhigen, oder eure Freunde um ihr Fürwort bitten. Ein Mittel, das jeder wahre Mann für seiner unwehrt halten wird — Er wird nie um euer Mitleiden winseln. Dies würde eben so kränkend für ihn seyn, als eure Verachtung. Ihr könnt vielleicht ein solches Herz brechen, aber nie biegen. — Stolz ist immer mit seinem Gefühl in einem großen Maße verbunden, wenn er sich auch noch so sehr unter dem Scheine der äußersten Sanftmuth und Bescheidenheit versteckt, und ist unter allen Leidenschaften am schwersten zu überwinden.

Es giebt einen Fall, an dem ein Frauenzimmer berechtigt ist, Koketterie auf einen so hohen Grad zu treiben, als es ihr Gewissen erlauben kann. Ich meyne, wenn eine Mannsperson vorsehlich vermeidet, seine Neigung zu erkennen zu geben, bis er sich ihrer Einwilligung versichert seyn zu können, glaubt. Dies zielt im Grunde bloß darauf ab, ein Frauenzimmer des ungezweifelten Vorrchts ihres Geschlechts, des Vorrchts, eine abschlägige Antwort ertheilen zu dürfen, zu berauben; es zielt darauf ab ihr eine Erklärung abzundringen, ehe er es zu thun würdigt, und sie



dadurch zu zwingen, die Bescheidenheit und Delikatesse ihres Geschlechts und das deutlichste Gesetz der Natur zu verletzen. Und dies bloß als ein Opfer für die elende Eitelkeit eines Mannes, der selbst das Frauenzimmer, welches er sich zur Gattin wünscht, zu erniedrigen suchet.

Es ist von großer Wichtigkeit, zu untersuchen, ob ein Mann, der euer Liebhaber zu seyn scheint, aus diesem Bewegungsgrunde zaudert, sich deutlich zu erklären, oder ob dies von Mißtrauen herrührt, welches immer mit wahrer Liebe verbunden ist. Im ersten Fall könnt ihr kaum schlimm genug verfahren; im andern ist es eure Schuldigkeit, ihm mit großer Gefälligkeit zu begegnen: und die größte Gefälligkeit, die ihr ihm erzeigen könnt, wenn ihr nicht geneigt seyd, ihm Gehör zu geben, ist, es ihm so bald, als es möglich ist, zu verstehen zu geben.

Ich kenne alle Entschuldigungen, womit Frauenpersonen sich gewöhnlich vor der Welt und ihrem eignen Gewissen zu rechtfertigen pflegen, wenn sie anders handeln. Oft geben sie vor, daß ihnen die Gesinnungen eines Mannes völlig unbekannt waren, oder daß sie wenigstens noch in Ungewißheit deswegen standen, dies kann zuweilen der Fall seyn. Oft brauchen sie den Wohlstand, dem ihr Geschlecht unterworfen ist, zum Vorwande, der sie verbindet, ein gleichförmiges Betragen gegen alle Mannspersonen anzunehmen, und ihnen verbietet, irgend einen Mann als ihren Liebhaber zu betrachten, bis er sich deutlich dafür erklärt hat — Vielleicht dehnen wenig Frauenzimmer ihre Begriffe von weiblicher Delikatesse

Da ich von Klügels Encyclopädie den 3ten Band, von Hezels Bibel den 5ten Band und von Nicolai Reisen den 2ten und 4ten Band an die resp. Herrn Interessenten abgeliefert habe; so werden diejenigen, für die ich Voranschuß gethan, gebeten, mir solchen gütigst zu ersetzen. Auf Nicolai Reisen 5. 6. Band muß mit einem halben

und von weiblichem Wohlstande so weit aus, als ich es thue, und doch muß ich sagen, daß ihr nicht berechtigt seyd, die Pflichten, die euch diese auferlegen, den Pflichten, die höhere Tugenden, Dankbarkeit, Gerechtigkeit und Menschenliebe von euch fordern, entgegen zu setzen. Und auf diese kann der Mann, der euch eurem ganzen Geschlechte vorzieht, und dessen größte Schwachheit vielleicht darin besteht, daß er euch diesen Vorzug giebt, mit dem größten Rechte Anspruch machen — Der wahre Grund eures Verfahrens ist, daß Eitelkeit und der Wunsch bewundert zu werden eine so heftige Leidenschaft bey euch ist, daß ihr es als ein großes Opfer anseht, wenn ihr einen Liebhaber aufgebt, bis alle Kunst eurer Koketterie ihn nicht mehr erhalten kann, oder bis er euch zu einer Erklärung zwingt. Euch kann die Liebe gefallen, wenn euch der Liebhaber gleichgültig oder so gar verächtlich ist.

Doch die größte und listigste Koketterie wird von Frauenpersonen von höhern Verstande und Geschmacke angewandt, daß Herz eines Mannes zu fesseln, den sie und die Welt schätzen, ob sie gleich fest entschlossen sind, ihn nie zu heyrathen. Sein Umgang belustigt sie, und seine Neigung ist ihrer Eitelkeit äußerst schmeichelhaft; ja oft können sie so gar an dem äußersten Ruin seines Vermögens, seines guten Rufes und seiner Glückseligkeit Vergnügen finden — Es sey weit von mir entfernt, so von allen eures Geschlechts zu denken. Ich weiß, viele von ihnen haben Grundsätze, besitzen Großmuth und Würde der Seele, die sie weit über diese niedrige Eitelkeit erhebt,

Die Fortsetzung künftighin.

Ducaten und auf Hezels Bibel 6ten Band mit 1 Conventionsthaler pränumerirt werden, denn es ist hier von keiner Subscription sondern von wirklicher Pränumeration die Rede. Für Klügels Encyclopädie 3ten Bandes hab ich noch von verschiedenen Herrn einen halben Ducaten Pränumeration zu fordern. Zoellenbeck im Aug. 1784.

Schwager.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 13. Sept. 1784.

## I Bekanntmachung.

**S**r. Majestät der König haben den von Halle nach Bielefeld gezogenen Justiz-Commissarium Herrn Müller wegen seiner bewiesenen Geschicklichkeit zu Höchstbero Cammer-iscal in der Graffschaft Ravensberg zu ernennen geruhet. Auch haben Sr. Majestät dem Commissions-Secretair Herrn Kiensch die Contributions-Receptur im Amte Petershagen in höchsten Gnaden übertragen.

## II Warnungs-Anzeige.

Ein gewisser Untertan ist wegen eines im Osabrückchen aus der Weide entwendeten Pferde außer der Erstattung des Werths und der Kosten, mit 2 monatlicher Zuchtstrafe, und halben Willkommen und Abschied belegt worden.

Stg. Minden den 2ten Sept. 1784.  
Anstatt und von wegen. ic.

Aischoff.

## III Citations Edictales.

**Herford.** In Termino den 28ten Sept. a. c. sol in Sachen des Hn. Henr. Otto Steveken wider diejenigen welche eine Wegerechtigkeit über dessen in der alten Thonkuble belegenen grossen Thonkublen-Kamp in die Länge vom Stiegsel bis zum Jungfern Kamp präcludiren, eine Präclusionsfenz am Rathhause publicirt werden, zu de-

ren Anhrung sich alle diejenige denen dar- an gelegen Vormittags 10 Uhr am Rathhause einzufinden haben.

**Herford und Bielefeld.** Da die Nüzlichkeit der im Königl. Amte Sparsenberg Enger belegenen ansehnlichen Wesenkamper Mark, bestehend aus den Holz- und Hütungsgründen der Bauerschaften, Wesenkamp, Werfen, Hüffen, Welke und Steinbeck, ferner der Steler und Engerschen Glimke allerhöchst anerkannt, und die Theilung derselben unterschriebenen Commissarien anbefohlen ist; so ist Terminus zur richtigen und bestimmten Angabe aller auf dieser Mark haftenden Gerechtigkeiten, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Theilung und Aufhebung aller bisherigen Gemeinschaft seyn können, auf den 8ten Nov. c. angesetzt worden. Es werden daher, vermittelst dieser Edictal Citation, alle und jede, welche an diese Wesenkamper Mark und deren Zubehör irgend ein Recht oder Anspruch, an Hude, Weyde, Pflanzung, Mast, und andere Gemeinschafts-Rechte haben, verabladet, bestimmten Tages, des Morgens halb 9 Uhr, auf dem Gerichtshause zu Enger in Person zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche anzugeben, und die deshalben in Händen habende Urkunden und Dokumente zu Begründung ihrer Anforderung zu produciren. Im



Ausbleibungsfall aber ist zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervorgehen, beobachtet, sonst aber Acta für beschloffen angenommen, mit denen, welche sich gemeldet, die Theilung allein verhandelt, und nachdem die Ausgebliebenen, mittelst einer allerhöchsten Präclusions-Sentenz, mit ihren Ansprüchen, auf ewig abgewiesen sind, diese Marken unter die sich Gemeldete allein vertheilt werden sollen. In Ansehung derjenigen Interessenten, die für sich rechtlicher Art nach, nichts allein beschließen können, als Besitzer von Fidei Comiß und Lehngüter, welche keine Successionsfähige Erben haben, ungleichen Erbmeyer, Erbpächter und Eigenbehörige, liegt denen Lehnsheeren, Agnaten, Grund- und Gutsherrn, ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehöret, und so angesehen werden, als wenn sie mit dem, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeyer, Erbpächter, und Eigenbehörige, dieser Theilung wegen, verhandeln und beschließen und vergleichen werden, zufrieden seyn, und solches als rechtsbeständig annehmen wollen. Zu dessen Urkund soll diese Edictal-Citation nicht nur den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, und den Lippstädter Zeitungen, drey mal, von 4 zu 4 Wochen inseriret, und an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Enger ausgehänget, auch von den Canzeln zu Enger und Bünde drey mal verlesen, sondern auch die bekannten Interessenten per Parentum ab Dommum zu diesem Termin verablabet werden.

Von Commissions wegen.  
 Entwemer. Hoffbauer.

**Amt Ravensberg.** Es hat der Bürger Johann Wilhelm Landwehr genannt Campelmann zu Versmold, auf Edictal-Citation seiner sämtlichen Gläubiger angetragen; weil er sie theils aus dem ankommenden Kauffschilling seiner Herrenfreyen Campelmanns Güter, deren Ver-

kauf nachgesucht worden; theils aber, und in so weit selbiger zu ihrer Befriedigung nicht auslangend seyn sollte, aus seiner Königl. Meyersättlichen Flottmanns Rbitterey nach Maassgabe einer aufzunehmenden Ueberschuß-Taxe terminlich zu befriedigen Willens. Weil nun diesem Antrage deferiret worden; so werden alle und jede, welche an Eingangsgedachten Johann Wilhelm Landwehr genannt Campelmann und dessen Herrenfreye oder Meyersättliche binnen Versmold gelegene Güter gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch citiret und geladen: daß sie in der zur Liquidation angesehenen Tagefarth Montag den 15ten Novbr. dieses Jahres präcise 8 Uhr zu Borgholzhausen vor Gerichte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien, wozu denenjenigen, so es allhier, an Bekandschaft ermangelt, die Herren Justiz-Commissarien Ziegler zu Werther und Möller zu Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, erscheinen, ihre Forderungen ausführlich ad Protocollum anzeigen und mittelst der darüber obhandenen Verbriefungen, oder sonst auf rechtliche Weise außer Zweifel stellen. Wer aber in dem anstehenden Präjudicial-Termin seine Forderung gebührend nicht anmeldet, der hat zu gewärtigen: daß er den sich meldenden Gläubigern damit gänzlich nachgesetzt und so lange werde zurück gewiesen werden, bis diese völlige Befriedigung, es sey nun aus dem Kauffschilling von Campelmanns Gütern, oder dem Uebertrage von der Flottmanns Rbitterey werden erhalten haben.

Der Königl. Eigenbehörige Colonus Johann Wilhelm Bödenkamp sub Nro. 17. Bauerschaft Ameshausen hat angezeigt: daß ihm seine unterhabende geringe Rbitterey mit einer großen Schuldenlast, welche er nicht auf einmal zu bezahlen vermögte, abgetreten worden, und daher die Edictal-Citation seiner Creditoren und Verstattung terminlicher Zahlung nachge-



sucht. Da nun diesem Gesuche beferiret werden müssen; so werden alle und Jede, welche an gedachten Wdkenamp Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hie- durch verabladet, solche in Termino den 25ten Octbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichts- stelle anzugeben, und derselbigen Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Zahlungsvorschläge des gemeinschaftlichen Schuldners zu erklären. Im Fall des Nichterscheinens haben sie zu erwarten: daß sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen und in Ansehung der von dem Gemeinschuld- ner zu thunenden Zahlungsvorschläge für ein- willigend gehalten werden.

**Unt Ravensberg.** Des Schutz- Juden Isaac Wendix in Borgholzhausen ab- wesender 2ter Sohn Wendix Isaac und des- sen etwaige Leibeserben und Nachkommen, sind auf den 8. Nov. c. edict. verabladet unter der Warnung, daß im Nichterschei- nungsfall gedachter Wendix Isaac für todt erklärt werde. S. 5. St. d. N.

**Bielefeld.** Diejenigen, welche an die von den Erben des Schiffers Osters- loh an den Schlächter Lüdeling verkaufte Häuser sub Nr. 511. 523. und 534. nebst Wallgarten, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, werden verabladet, solches am 1. Oct. d. J. am Bielefeldischen Gerichtshause bey Strafe ewigen Still- schweigens anzugeben. S. 26. St. d. N.

**IV Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Bey dem Sattler Eb- beke steht fertig zu haben, erstlich: ein vier- sitziger ganzer Wagen mit ganzen Thüren und 3 Glasen so mit rothen Luch ausge- schlagen welcher in der Stadt und auf Rei- sen gebraucht werden kann. Zweitens, ein vier-sitziger ganzer Wagen so mit blauen Luch ausge schlagen und mit ganzen Thüren und 3 Glasen, drittens ein dreisitziger ganzer Wa- gen auf gleiche Art so mit weißl. Luch aus-

geschlagen, viertens, ein ganzer vier-sitziger leichter Reisewagen so mit blauen Luch ausge schlagen, welchen man auch zu einer halben Chaise machen kan. Auch steht bey demselben ein Duzend ganz neue Stühle benebst 2 Lehnstühle nach dem neuesten Fas- con von Nußbaumholz fertig zu haben. Lieb- haber können billige Preise erwarten. Auch sind bey demselben 2 Kutschen zu vermie- then.

**Rahden.** Bey Marcus Salomon sind Kuh- Kalb und Schafelle zu verkaufen; Käufer können in 8 Tagen sich einfinden.

**Bielefeld.** Demnach von Hoch- preißl. Mindenscher Landes-Regierung dem hiesigen Stadtgerichte mittelst Resc. clem. vom 28ten Jul. c. anbefohlen worden, den zu der Verlassenschaft der Kriegeräthlin Lüdern gehörigen hiesigen freyen Hoff, nach vorgängiger Taxation zu subhastiren, und hierauf zum Verkauf dieses hinter der Alt- städter Kirche belegenen Hofes, bestehend aus einem ganz massiven Wohnhause so 100. Fuß lang und 39. breit, worin ein großer Saal, 5 Stuben, 5 Kammern, eine Küche und gute Kellers, nebst einem Wascha- hause, Scheune und zweyen mit vielen guten Obstbäumen versehenen Gärten. wovon der eine 89 Schritt lang und 39. breit, und der zweite 18. Fuß ins Quadrat hält und nach dem Mietbetrage auf 3000. nach denen Materialien aber auf 4344. Rthlr. 20 Gr. angeschlagen worden, Termini licit- tionis auf den 8ten Nov. dieses 8ten Jan. und 11ten Merz künftigen Jahres ange- setzt worden; so werden die lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich alsdann am Rathhause einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und dem Befinden nach den Zu- schlag salva approbatione zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede welchen an diesen Hof ex Capite Dominii oder aus ei- nem andern dinglichen Rechte einen An- spruch zu haben vermeinen, hiedurch bey



Strafe eines ewigen Stillschweigens verablabet, solches in besagten Terminis anzugeben und rechtl. Art nach zu justificiren.

**Zecklenburg.** Die den Erben des Leggemeisters Ernst Hollenbergs zugehörige in und bey Zecklenburg belegene Grundstücke:

1) Das neue Wohnhaus bey dem Rathshaus taxirt zu 350 Rthlr. 2) Der Garten mit dem Häusgen, und den 2ten Theil der Weiche angeschlagen zu 315 Rthlr. 3) Ein Ramp mit einem kleinen Busch Holz gewürdigt zu 265 Rthlr. sollen auf Ansuchen der Beneficial-Erben in dem in vim triplicis auf Dienstag den 19. Oct. a. c. angeetzten

Termino öffentlich gerichtlich aufgeschlagen und dem Meistannehmlichbiethenden adjudicirt werden; weshalb Kauflustige ermeldeten Tages des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen, und ihren Both zu eröffnen, auch den Kauf zu schließen verablabet werden.

Mettings.

V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Acht hundert und fünfzig Rthlr. Köllingsche Pupillengelder stehen zum Ausleihen parat. Wer solche ganz oder eingeln gegen hinlängliche Sicherheit und 5 Procent verlangt, kan sich bey dessen Vormund Wdtiger Kleen melden.

## Vermächtniß eines Vaters für seine Töchter, von Dr. Gregory, ehemaligen Professor der Arzneykunde auf der Universität zu Edimburg.

(Fortsetzung.)

Ein solches Frauenzimmer wird immer, wie ich vest überzeugt bin, einen Liebhaber, wenn sie ihm ihre Neigung nicht schenken kann, leicht in einen warmen und dauerhaften Freund verwandeln können, wenn es anders ein vernünftiger, entschlossener und gutgesinnter Mann ist. Wenn sie sich gegen ihn mit einer edlen Freymüthigkeit erklärt, so wird er es wie ein Mann fühlen; aber er wird es auch als ein Mann ertragen; und was er leidet stillschweigend leiden. Jede Empfindung von Hochachtung wird zurück bleiben, Liebe hingegen erfordert, zwar nicht viel, aber doch immer etwas Nahrung. Er wird sie als ein verheyrathetes Frauenzimmer ansehen; und wenn sich gleich seine Leidenschaft legt, so wird doch ein Mann von einem rechtschaffenen und großmüthigen Herzen immer eine weit größere Zärtlichkeit für ein Frauen-

zimmer hegen, das er einst liebte, und die ihm gut begegnete, als für alle übrigen ihres Geschlechts.

Wenn er sein Geheimniß niemand anvertraut hat, so hat er ein ungezweifeltes Recht, Verschwiegenheit von euch zu fordern. Wenn ein Frauenzimmer ihrer Freundin ihre eigne unglückliche Liebe anvertrauen will, so kann sie es thun, da es sie allein betrifft; aber wenn sie irgend Großmüth und Dankbarkeit besitzt, so wird sie nie ein Geheimniß verrathen, welches sie allein nicht angeht.

Roketterie ist bey Mannspersonen weit weniger zu entschuldigen, als bey Frauenzimmern, und hat viel schlimmere Folgen. In unserm Vaterlande wird man sie nur selten finden. Wenig Mannspersonen werden sich die Mühe geben, die Neigung eines Frauenzimmers zu gewinnen und zu er-



halten, ohne gute oder böse Absichten auf dasselbe zu haben. Geschäfte, Ehrgeiz, und selbst Vergnügen erlauben ihnen nicht, die Liebe eines Frauenzimmers mit Mühe zu suchen, bloß um ihrer Eitelkeit den Triumph über das Herz eines unschuldigen und wehrlosen Mädchens zu verschaffen. Ueberdies schätzt man nie dasjenige sehr, was man in seiner Gewalt hat. Ein Mann, von Talenten, Verstande und einem einnehmenden Wesen, wird leicht die Herzen von fünfzig Frauenpersonen gleich gewinnen, und seine Koketterie mit so vieler Kunst einrichten können, daß keine von ihnen sich auf einen einzigen deutlichen Ausdruck von Liebe berufen kann.

Dies zweydeutige Betragen, diese Kunst einen in Ungewißheit zu erhalt'n, ist das große Geheimniß der Koketterie bey beiden Geschlechtern. An unsrer Seite ist sie desto grausamer, da wir sie so weit treiben können, als es uns gefällt, ohne daß ihr selbst nur die Freyheit hättet, euch zu beklagen oder uns Vorwürfe zu machen; da wir hingegen unsre Fesseln zerbrechen und euch eine Erklärung abnöthigen können, wenn wir mit unsrer Lage unzufrieden werden.

Ich habe mit Fleiß euch bey diesem Gegenstande länger aufgehalten, weil ihr in euren jungen Jahren, da ihr noch wenig Erfahrung und Weltkenntniß habt, da eure Leidenschaften am wärmsten sind, da euer Verstand noch nicht reif genug ist, sie zu mäßigen, wahrscheinlich der Galanterie am meisten ausgesetzt seyd — Ich wünsche euch so viel Gefühl von Ehre und Großmuth, daß ihr unfähig seyd, andre zu hintergehen, und zugleich so viel Scharfsinn, daß ihr euch nicht hintergehen lasset.

Ein Frauenzimmer kann in unserm Vaterlande leicht den ersten Eindrücken von Liebe vorbeugen, und Klugheit und Delikatesse verbinden sie, ihr Herz gegen sie zu verwahren, bis sie die überzeugendste Weise von der Zuneigung eines Mannes erhalten hat, dessen Verdienst ihre gegensei-

tige Achtung rechtfertigen kann. Eure Herzen können vielleicht auf immer gegen die Verdienste eines Mannes unempfindlich bleiben; dies kann euch zum Unglück, aber nie zur Schuld reichen. In dieser Lage würdet ihr ungerecht gegen euch und euren Liebhaber handeln, wenn ihr ihm eure Hand gebet, da euer Herz sich gegen ihn anlehnt. Aber euer Schicksal wird bedauerungswürdig seyn, wenn ihr einer Neigung Platz gebt, ehe ihr auf Gegenliebe rechnen könnt; oder, welches noch weit schlimmer ist, wenn eurem Liebhaber oder euch die Eigenschaften fehlen, die allein euren Ehestand glücklich machen können.

Nichts macht eine Frauenperson verächtlicher, als wenn sie sich einbildet, daß sie ohne verheyrathet zu seyn nicht glücklich leben könne. Ein Gedanke, der gegen alles seine Gefühl streitet, und völlig ungegründet ist, wie tausend Frauenpersonen erfahren haben. Und wäre er gegründet, so würde doch die Ungebuld, sich verheyrathet zu sehn, die er bey allen verursachen müßte, die ihn dafür hielten, der sicherste Weg seyn, es zu verhindern.

Ihr müßt hieraus nicht schließen, daß ich euch vom Heyrathen abhalten will. Nein, ich glaube vielmehr, daß ihr einen höhern Grad von Glückseligkeit im Ehestande, als in einer jeden andern Lage, erreichen könnt. Ich kenne den elenden und hilflosen Zustand einer alten Jungfer, die üble Laune und den Gram, die ihre Gemüthsart so leicht zu verderben pflegen; ich weiß wie schwer es ist den Uebergang von Jugend, Schönheit, Bewunderung und Achtung, zu der ruhigen, stillen und unbemerkten Einsamkeit eines herannahenden Alters mit Würde und Heiterkeit zu ertragen.

Ich sehe zuweilen, daß unverheyrathete Frauenpersonen von großer Munterkeit und Lebhaftigkeit sich durch eine ausschweifende Lebensart, die sich gar nicht für ihre Jahre schickt, erniedrigen, und dadurch Mädchen zum Gelächter werden, die ihre



Großdächter hätten seyn können; daß sie sich auf eine unverschämte Art in die Familienangelegenheiten ihrer Bekannten mischen, und ihnen dadurch zur Last fallen; und oft, daß sie sich mit der Ausbreitung von Lasterlingen und Verläumdungen beschäftigen. Alles dieß ruht von einem übermäßig thätigen Geiste her, der, wenn er zu Hause Beschäftigung gefunden hätte, sie zu schätzbaren und nützlichen Mitgliefern der menschlichen Gesellschaft gemacht haben würde.

Ich sehe andre Frauenspersonen in eben der Lage, freundlich, bescheiden, mit Verstand, Geschmack, feinem Gefühl und jeder sanftern weiblichen Tugend begabt, aber zugleich niedergeschlagen, blöde und furchtsam: ich sehe diese Frauenspersonen in Dunkelheit und Geringschätzung versinken, und allmählich jede reizende Eigenschaft verlieren, bloß weil sie mit keinem Gefährten verbunden sind, der Verstand, Würde und Geschmack genug hat, ihren Wehrt einzusehn; der im Stande ist, ihre verborgenen Eigenschaften hervorzuziehn und in ein vortheilhaftes Licht zu setzen; der ihrem schwachen Muth zur Stütze dienen kann, die sie so sehr bedürfen; und der durch seine Liebe und Zärtlichkeit ihnen die Glückseligkeit verschafft, jedes ihrer Talente, und jede ihrer Vollkommenheiten zu seinem Vergnügen anzuwenden.

Ueberhaupt glaube ich, daß ihr im Ehestande, wenn ihr ihn anders von Achtung und Liebe für euren Gatten bewogen erwählt, am glücklichsten leben, in den Augen der Welt am meisten geachtet werden, und nützlichere Mitgließer der menschlichen Gesellschaft seyn werdet. Aber ich gestehe zugleich, ich bin nicht Patriot genug, um zu wünschen, daß ihr bloß zum Besten des Staates heyrathen solltet. Ich wünsche bloß, daß ihr heyrathen möget, um glücklicher zu leben. Indem ich euch so umständliche Lehren in Ansehung eures Betragens gebe, so empfindet mein Herz die sanfte

Hoffnung, euch der Liebe von Männern würdig zu machen, die eure Gegenliebe verdienen, und eure Verdienste einsehn können. Aber der Himmel verhüte, daß ihr ja die Bequemlichkeit und Unabhängigkeit eines ehelosen Lebens dem Eigensinne eines Thoren oder eines Tyrannen aufopfert.

Da dies immer meine Gefinnungen gewesen sind, so erfordert es bloße Gerechtigkeit von mir, euch in solchen unabhängigen Umständen zu hinterlassen, daß ihr nie gezwungen seyn mögt, aus Noth etwas zu thun, welches ihr nie aus freyer Wahl gethan haben würdet — Dies wird euch zugleich die jedem edel denkenden Frauenszimmer grausame Kränkung, den Verdacht, ersparen, daß ein Mann euch eine Ehre oder eine Wohlthat erzeigt, wenn er euch zur Frau verlangt.

Wenn ich lebe, bis ihr das Alter erreicht, indem ihr säbig seyd, für euch selbst zu urtheilen, und sich nicht meine Denkart außerordentlich ändert, so werde ich mich gegen euch ganz anders verhalten, als die meisten Eltern zu thun pflegen. Ich habe immer dafür gehalten, daß mit diesem Zeitpunkte die Macht der Eltern aufhöret.

Ich hoffe, ich werde immer so viele Liebe, immer so viel ungezwungenes Vertrauen gegen euch bezeigen, daß ihr mich als euren Freund werdet ansehen können. Und bloß in dieser Fähigkeit werde ich mich berechtigt halten, euch meinen Rath zu ertheilen; und ich würde mich äußerst strafbar halten, wenn ich mich dabey nicht äußerst bemühte, mich von aller persönlichen Eitelkeit, und von allen Vorurtheilen für meinen eignen besondern Geschmack loszumachen. Wenn ihr nicht für gut befändet meinem Rathe zu folgen, so würde ich euch nichtsdestoweniger als meine Kinder lieben. Wenn gleich mein Recht auf euren Gehorsam aufgehört hätte, so würde ich doch glauben, daß nichts mich von den Banden der Natur und Menschenliebe losmachen könnte. Ihr werdet euch vielleicht vorstel-



en, daß das zurückhaltende Betragen, welches ich euch empfehle, und mein Rath, öffentliche Dexter nur selten zu besuchen, euch alle Gelegenheit benehmen müsse, mit Mannspersonen bekannt zu werden. Dies ist völlig gegen meine Absicht. Ich empfehle euch bloß ein zurückhaltendes Betragen, um euch bey unserm Geschlechte schätzbarer und beliebter zu machen. Ich glaube nicht, daß öffentliche Dete dazu dienen können, Leute mit einander bekannt zu machen. Man kann sie hier bloß durch ihre Blicke und äußerliche Aufführung unterscheidn. Bloß in einem kleinen Kreise könnt ihr einen ungezwungenen und angenehmen Umgang erwarten, und diesen sucht ja nie zu vermeiden. Wenn ihr keiner Mannsperson erlaubt, mit euch bekannt zu werden, so könnt ihr nie erwarten, mit

Neigung zu beyrathen — Liebe wird selten bey dem ersten Anblicke erregt; wenigstens wird sie in diesem Falle schwer zu billigen seyn. Wahre Liebe gründet sich auf Hochachtung, auf Uebereinstimmung des Geschmacks und der Denkungsart, und besiegt unser Herz, ohne daß wir es bemerken. Ich muß euch eine Lehre geben, die eurer besondern Aufmerksamkeit würdig ist. Ehe ihr eure Neigung zu einem Manne im geringsten Raum gebet, untersucht ja euer Temperament, euren Geschmack und euer Herz mit der größten Sorgfalt, und überlegt mit euch selbst, was erfordert werde, euch im Ehestande glücklich zu machen; und da es fast unmöglich ist, daß ihr alles was ihr wünscht, erhalten werdet, so sucht erst zu bestimmen, was ihr als wesentlich oder als leicht entbehrlich anzusehn habt.

(Die Fortsetzung künftig.)

### Fernere Nachricht über das Friedrichs-Gymnasium zu Herford.

Wir beziehen uns hier in Ansehung der Lectionen und Wissenschaften, welche künfftigen Winter bey uns gelehrt werden, auf die zwölfte Woche dieser Beyträge von diesem Jahre, worinn wir auch damals bekannt machten, was in diesem Sommer in jedem Tage und in den Stunden desselben, so wie auch, welches Fach von jedem Lehrer vorgetragen würde. Die Veränderungen, welche jetzt in dem damaligen Plane vorgenommen werden, sind zu unwichtig, daß sie bekannt gemacht zu werden verdienten.

Denen Eltern, welche dieses verflossene halbe Jahr uns ihre Söhne zum Unterrichte und zur nähern Aufsicht anvertrauet haben, sagen wir für ihr gutes Zutrauen zu uns den verbindlichsten Dank, mit der Versicherung, daß wir uns aufs Beste bemühen werden, ihre Absichten befördern zu helfen. Der Auswärtigen sind diesmal außer den Keimwaid-Fabrikanten Neefstreck von He-

pen, der aber nach einem Vierteljahre seinen Sohn wieder zur Handlung abgehen ließ, noch folgende:

- Herr Inspector Gräber, von Neu-Salza.
- Apotheker Habbe, aus Rahden.
- Krieger- und Domainen-Rath Hülesheim, aus Minden.
- Kaufmann Schömann aus Neuenskirchen.
- Gerichts- Assessor Warnecke, aus Melle.

Ueberall sind seit Viertelhalb Jahren, da wir unsrer Schule eine neue Einrichtung gaben, 67 Jünglinge von uns aufgenommen worden, unter welchen 42 auswärtige waren, von denen gegenwärtig noch 40 bey uns, und von diesen letzten wieder 18 in unsern Schulgebäuden unter unsrer nähern Aufsicht befindlich sind. Während eben dieser Zeit haben uns ohne die, welche aus den untern Classen zu ihren Bestimmungen abgegangen sind, 9 aus der ersten Classe ver-



lassen, um die Akademie zu besuchen, von welchen sich 4 der Theologie, 3 der Rechtsgelehrsamkeit, und 2 der Medicin widmeten.

Unsre Schulbibliothek hat, außer den schon in diesen Blättern angezeigten Geschenken an Büchern und baaren Gelde (von diesem letztern, welches 6 Luidd'or betrug, haben wir auch die Anwendung vorgelegt, und die ersten machen ohngefähr 120 verschiedene Werke aus) noch ferner erhalten:

- 1) Vom Herrn Landbaudirector Schlönbach in Minden
  - a) Erste Gründe der gesammten Mathematik von Daries, Jena 1757. 2 Th. 8vo.
  - b) Daries elementa metaphysices. Jena 1753. 8vo.
  - c) Eberhards Naturlehre. Halle 1753. 8vo.
- 2) Vom Herrn Lieutenant von Pomiana hieselbst Nicolai Kriegeschule. Stuttgart 1781. 8vo.

Wir danken auch ergebenst für diese Beiträge, und wünschen, daß sich noch viele unsrer Mitbürger entschließen mögen, auf ähnliche Weise, Wohlthäter unsrer Bibliothek zu werden.

Noch zeigen wir hiermit an, daß am 23ten Benzler, Rector; Sallenstein, Conr.; Bergmann, Subconr.; Merkel, Cantor.; Cordemeyer, Subcantor;

Den Herrn Interessenten des Magazins von Westphalen mache ich hiemit bekannt, daß diejenigen, welche ihre Exemplare auf Schreibpapier gedruckt erhalten wollen, für jedes Heft 10 Ggr. und zwar für die beiden ersten, welche einen Theil ausmachen, 20 Ggr. Pränumerando bezahlen. Denn ich werde nur so viel Exemplare auf Schreibpapier drucken lassen, als bei mir bestellt worden sind. Der Subscriptionspreis auf gut Druckpapier bleibt für jedes Heft 8 Ggr.

Kann ich in der Folge Abriße von Städten und mit allergnädigster Genehmigung genau gestochene Karten zum Magazin lie-

dieses Monats in der hiesigen Schulkirche, Morgens um 10, und Nachmittags um 2 Uhr eine öffentliche Redeübung von verschiedenen unsrer Jünglinge seyn wird. Das bey dieser Gelegenheit geschriebene Programm, über die Beförderung der innern Vollkommenheit einer guten Schulanstalt, vorzüglich von Seiten des Schullehrers, zeigt am Ende die Folge und die Materien der Redenden genauer an — Der letzte derselben:

Joh. Fried. August Lampe, aus Bielefeld, wird uns diesesmal verlassen. Er geht nach Halle, und wird sich den Rechten widmen. Sowohl er, als Georg Wilhelm Consbruch von hier, der mit dem Anfange dieses halben Jahres von uns ging, und sich der Arzneykunst ergiebt, haben sich in Ansehung ihrer Moralität und ihres Fleißes ganz untadelhaft aufgeführt, so daß wir für die Zukunft die besten Hoffnungen von ihrer Wirksamkeit und Geschicklichkeit zum Besten der Welt hegen dürfen.

Zu der schon erwähnten Feyerlichkeit lassen wir auch hierdurch alle Freunde, Gönner und Gönnerinnen, besonders aber die Eltern unsrer Jünglinge, aufs gehorsamste ein. Herford am 4ten Sept. 1784.

Bergmann, Subconr.; Merkel, Cantor.; Deerberg, Hypodidasclus.

fern, so hoffe ich dadurch den Interessenten desselben einen Dienst zu erweisen, jedoch mache ich mich in den ersten 4 Hesten, oder im ersten Bande des Magazins, zur Erfüllung dieses Versprechens auf keine Weise verbindlich.

Gut gestochene Kupferstiche, verdienstvoller Landsmänner sollen jedem Theile beygefüget werden.

Wer von meinen Freunden sich mit Ueberehrnehmung der Subscription bemühen will, erhält auf 10, 1, und auf 20, 3, Freieemplare. Ich bitte aber die Namen der Subscribenten mit Ende dieses Monats mir einzusenden. Bielefeld, den 8. Sept. 1784.

S. J. Weddigen, Lehrer am Gymnasio.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 20. Sept. 1784.

## I Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Fügen Euch dem entwichenen Ehemann, Christoph Conrad Kineke hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau Francisca Maria, geborne Schmidten in Schlüsselburg auf die Trennung der Ehe wider Euch Klage erhoben, und daher um Eure öffentliche Vorladung gebethen hat. Da Wir nun diesem Gesuch allergnädigst statt gegeben haben; so citiren und laden Wir Euch Christoph Conrad Kineke hierdurch und Kraft dieses per publicum proclama, welches allhier auf Unserer Regierung und zu Hamburg angeschlagen und zu dreymalen den Mündenschen wöchentlichen Anzeigen, Hamburger und Lippstädter Zeitungen inseriret werden soll, vor, Euch in Termino präjudiciali den 1ten Januar. 1785. früh um 10 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem zum Deputato ernannten Muscaltator Niemann entweder in Person oder durch den Euch ex officio zugeordneten Cammerassistentenrath Stube, oder einen andern mit gerichtlichen Zeugnissen von Eurem Leben und Wandel versehenen zuverlässigen Mandatarius geschädig zu erscheinen, und Instruction zu gewärtigen.

Zur Fall Ihr Euch aber weder selbst, noch sich sonst jemand in Euren Namen in Termino melden sollte; so habt Ihr zu erwarten

daß die angegebene bössliche Verlassung für ausgewiesen angenommen, und die Ehe in contumaciam getrennet, und Eurer klagenden Ehefrau eine anderweite Verheirathung freigelassen werden soll. Urkund ic.

Sign. Minden am 14ten Septbr. 1784.  
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Aschoff.

## Schilbesche und Bielefeld.

Nachdem sich gefunden, daß wegen Vertheilung der im Amte Hepen belegenen Gemeinheiten, namentlich: das große Hartlager Holz, die Steinheide, der Sundern, die Stuken und die kleine Heide, zwar vorhin schon, bey Gelegenheit der Bielefelder Markentheilung Edictales erlassen; der darin angeetzte Termin aber, in Ansehung der Interessenten vom Lande rückgängig geworden und bloß mit denen bekannten Interessenten Verhandlung gepflogen ist: So werden vermittelst dieser wiederholten Edictal-Citation alle diejenigen, welche an vorbenannte Gemeinheiten, irgend einen Anspruch an Hube, Weide, Pflanz, Mast und sonstigen Gemeinschafts-Rechten zu fordern und selbige noch nicht angegeben haben, verabladet, solche, unter Vorlegung der darüber in Händen habenden Beweise und Briefschaften, in Termino den 17ten Nov. c. zu Bielefeld am Gerichtshause annoch an

P p



zugeben; mit der Verwarnung, daß alsdenn Acta für beschloffen angenommen, mit denen, welche sich bereits gemeldet, und welche in diesem Termin noch erscheinen werden, allein gehandelt, und alle andre vermittelst einer Abweisung: Urthel, von dieser Theilung ausgeschlossen werden sollen.

An Ansehung der auf diese Gemeinheiten interessirten erblosen Besitzer von Fidei Commiss: und Lehngüter, der Erbmeier, Erbpächter, und Eigenbehörige liegt denen Lehnherrn, Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen; widrigenfalls sie damit ferner nicht gehdret und so angesehen werden, als wenn sie mit dem, was jene bisher, der Theilung wegen, bereits verhandelt, und verglichen haben, und ferner verhandeln und vergleichen werden, zufriednen seyn und solche als rechtsbeständig annehmen wollen.

Dessen zu Urkund soll diese Edictal Citation nicht nur in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und den Pispädler Zeitungen sondern auch von den Canzeln zu Bielefeld, Schildesche und Heepen, dreimal von 4 zu 4 Wochen bekannt gemacht werden.

B. C. w. v. Cobbe. Hoffbauer.

**Bielefeld.** Diejenigen, welche an die von den Erben des Schiffers Osterloh an den Schlächter Lüdeling verkaufte Häuser sub Nr. 511. 523. und 534. nebst Wallgarten, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, werden verabladet, solches am 1. Oct. d. J. am Bielefeldschen Gerichtshause bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. S. 26. St. d. U.

**Amt Enger.** Nachdem die Gutsherrschaft des Coloni Wilhelm Riepe No. 8 zu Rddinghausen, auf öffentliche Zusammenberufung dessen sämtlicher Gläubiger, der Colonus selbst aber auch auf Regulirung einer Terminalzahlung angetragen, da er jetzt außer Stande sich befände seine sämtlichen Gläubiger auf einmahl zu befrie-

digen, und denn diesem Suchen statt gegeben; so werden hiedurch alle und jede, welche an den zeitigen Besitzer, oder an der Riepen Stette selbst einigen Anspruch und Forderung haben, es bestehen solche worin sie wollen, vorgeladen, in den zu deren Angabe auf den 6ten Octobr. 10ten Noobr. und 15ten Decbr. bezielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre Beweismittel und darüber etwa in Händen habende schriftliche Nachrichten zu productiren, über die ihnen wegen ihrer Befriedigung zu thuende Vorschläge, so wie über den, in dem letztern Termine vorzulegenden Anschlag sich zu erklären; mit der Verwarnung, daß diejenigen, so in diesen Terminen überall nicht erscheinen, mit ihren Forderungen präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, diejenigen aber so zwar ihre Forderungen angeben, jedoch über den Anschlag der Stette und davon zu entrichtenden jährlichen Termin sich nicht erklären würden, für solche, die gegen den Vorschlag des Debitoris nichts einzuwenden, geachtet werden sollen.

**Bückeburg.** In des vormaligen Bürgermeister Harriers Concurssache, ist präclusivischer Liquidations-Termin auf Sonnabend den 23ten Octob. d. J. bey hiesigem Stadtmagistrat angesetzt.

**Lenigo.** Alle diejenigen welche an der verstorbenen Wittwe Hauptmannin von Malzahn einige Ansprüche und Anforderungen haben, werden hiermit edictaliter citiret, solche den 20. nächstkünftigen Monats October auf hiesigem Rathhause Morgens um 10 Uhr ad Protocollum anzugeben, und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern präcludirt werden.

**II Sachen, so zu verkaufen.**  
**W**ir Franz Salesius Freyherr von und zu Weichs, der hohen KathedralKir-



den zu Dsnabrück und Paberborn respective Domprobst und Kapitularherr, Hochfürstl. Dsnabrückischer würcklicher geheimer Rath, Official und ordentlicher Richter ic.

Fügen hiermit zu wissen, daß zum Verkauf des in Discussion gezogenen, im Kirchspiel Menslage belegenen adelich freyen und Landtagsfähigen Guts Mundelnburg nebst den noch daran gehdrigen Pertinenzien und zwar in vier Abtheilungen nunmehr Terminus auf Montag den 18. Oct. auf dem Gute Mundelnburg angesetzt worden.

Dahero werden die Kauflustige hieburch verahladet, in gedachten Termino Morgens um 9 Uhr auf dem Gute Mundelnburg zu erscheinen, um darauf zu bieten, und zu vernehmen, daß dem Meistbietenden es zugeschlagen werde; und wird den Kauflustigen zugleich kund gemacht, daß sie die Specification der vier Abtheilungen nebst der Karte von dem Gute Mundelnburg auf der Gerichtsstube einsehen können. Sign. Dsnabrück unterm Officialat-Insiegel und des Secretarii Unterschrift den 1. Sept. 1784. Pielsticker.

**Amte Hausberge.** Nachdem zur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Mühlen-Erbpächters Krohne und Befriedigung der Gläubiger desselben die Subhastation dessen in Erbpacht gehaltenen Königl. Wind- und Roß-Mühlen cum pertinentiis zu Eickhorst, beschloffen worden; so werden sothane Mühlen nebst dazu gehöriger Wohnung, Stall, Brunnen und kleinen Garten mit der a peritis davon aufgenommenen Taxe ad 670 Rthlr. 14 Ggr. zum öffentlichen Verkauf hierdurch ausgesetzt, und lusttragende Käufer eingeladen, in den auf den 20ten Septbr., 18ten Octobr. und 22ten Novbr. d. J. angeetzten Licitations-Terminen Vormittags von 8 bis 12 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, und wird in dem letzten Termin dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Appro-

bation hochpreist. Krieger- und Domainenzammer, der Zuschlag geschehen, nachher aber kein ferneres Geboth angenommen werden. Es dienet übrigens hiebey zur Nachricht, daß der Käufer der Mühlen für ein halbjähriges Pacht-Quantum auf 50 Rthlr. Caution zu bestellen im Stande seyn, und die in dem Erbpachtcontract der vorigen Besitzer der Mühlen enthaltenen und in dem Licitations-Terminen bekant zu machenden Bedingungen, sich gefallen lassen müsse.

**Bückeburg.** Zum öffentlichen Verkauf des in hiesiger Stadt nahe am untern Thore belegenen, mit einer Braugerechtigkeit versehenen Harrierschen Wirthshauses, in der Sonne genaant, worin zur bequemen Führung der damit verbundenen Wirthschafts-Gerechtigkeit ein Saal, zwey Stuben, acht Kammern, nebst Keller und Speisekammer, auch Stallung für 6 Pferde und 2 Rüge, dabey auch eine Scheure, zwey Schweinställe, und Hofraum befindlich, ist vom Stadtgerichte dahier Termin auf den 10ten Oct. d. J. angesetzt, und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen.

**Bielefeld.** Am 24ten Septemb. Freitags Nachmittags 2 Uhr sollen in dem hiesigen Gasthose zu den 3 Kronen, 2 gute Reitpferde ächter Sennar Race aus dem Lopshorner Gestute, nemlich ein Schimmel Wallache 6 Jahr alt, und eine schöne braune Schecke 7 Jahr alt, meistbietend verkauft werden. Diese beyde Pferde können täglich in gedachtem Gasthose besehen werden.

**Amte Hausberge.** Demnach die Subhastation der Immobilien des Unterofficier und hiesigen Bürgers Krafftzig auf Ansuchen einiger darauf ingrosirten Gläubiger gerichtlich erkant werden; so werden diese Krafftzigschen Immobilien, bestehend: 1) in einem zur Wohnung gut eingerichteten und zur Nahrung wohl gehaltenen Wohnhause, sub Nr. 42 hieselbst, so nebst dem kleinen Hofraum dahinten von

P p 2



Werkverständigen auf 471 Rthlr. 18 ggr. 9 pf. taxirt worden, und nur mit 1 mgr. jährlicher Domainengefälle belastet ist,

2) einem Garten von circa 3 Viertel Morgen im Kiefernbrink, welcher auf 48 Rthlr. gewürdiget ist, und wovon jährlich 8 ggr. 7 pf. Domainen zu entrichten;

3) einem Garten von 1 drei Viertel Morgen im Kerfsiel belegen, der mit einer lebendigen Hecke umgeben, mit 42 guten Obstbäumen besetzt, und zu 130 Rthlr. angeschlagen, aber jährlich mit 2 Schfl. Gerste an die hiesige Kirche beschweret ist, zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgethan, und Termini licitationis auf den 22ten Octobr., 19ten Novbr. und 29ten Decbr. a. c. angesetzt, in welchen lusttragende Käufer sich Morgens von 9 bis 12 Uhr bei hiesigem Amtsgericht zu melden, Geböth zu thun, und Meistbietende den Zuschlag zu erwarten haben; nach Ablauf des letzten Termins wird auf kein ferneres Geböth reflectirt werden.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche irgend einen Realanspruch oder Forderung an vorbeschriebenen Grundstücken machen, hiermit aufgefordert, solche in den vorbestimmten Terminen auf hiesigem Amtsgericht anzugeben und gehörig zu erweisen, bei Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, damit auf immer abgewiesen werden.

**Amte Ravensberg.** Demnach der Bürger Johann Wilhelm Landwehr, genannt Kampelmann zu Versmold, seine daselbst belegene Herrensfreye Güter, zum Besten seiner Gläubiger voluntarie jedoch bestbietend verkaufen zu lassen, sich entschlossen, und selbige, bestehend in einem Wohnhause, Garten von ohngefähr 3 Schfl. Saat, zwey Zuschlägen, einer Bleiche, und demjenigen Antheil, so ihm aus der Gemeinheit auf diese Güter zufallen wird, zum Behuf der nachgesuchten Subhastation durch die geschworenen Taxatoren in An-

schlag gebracht worden: Als werden gedachte Güter, gleichwie sie in der davon angefertigten Taxe auf 1079 Rthlr. 34 mgr. 3 1 halben pf., jedoch mit Einschluß der darauf haftenden Lasten nach Abgaben gewürdiget worden, mittelst dieses zu jedermanns Kauf ausgestellt, und alle diejenigen, so selbige an sich zu bringen Lust haben mögten, auch zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, in den zur Subhastation angesetzten Terminen Montag den 20. Septbr., den 18. Octbr. und den 15ten Novbr. dieses Jahres jedesmahl Morgens 10 Uhr zu Borgholzhausen im Gerichte sich zu melden, ihr Geböth abzugeben und dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen. Weil aber der letztere Termin peremptorisch ist; so wird auf die nach dessen Ablauf etwa noch einkommende Geböthe keine Rücksicht genommen; dagegen aber die Taxen einem jeden auf gebührendes Nachsuchen in hiesiger Registratur vorgelegt werden.

**Bielefeld.** Demnach die Eheleute Grahl's entschlossen, zu Befriedigung ihrer Creditoren ihr an der Ritterstraße sub Nr. 393 belegenes Wohnhaus samt Ballgarten, wovon ersteres mit Einschluß der Röhrenwasser-Gerechtigkeit auf 1927 Rthlr. 3 Gr. und letzterer zu 180 Rth. gewürdiget worden, freywillig an den Meistbietenden gerichtl. verkaufen zu lassen; so werden dazu Termini licitationis auf den 30ten Aug. 20ten Septb. und 11ten Octob. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Noth eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

**III Gelder, so auszuleihen.**

**Minden.** Acht hundert und fünfzig Rthlr. Köllingsche Pupillengelder stehen zum Ausleihen parat. Wer solche ganz oder einzeln gegen hinlängliche Sicherheit



und 5 Procent verlangt, kan sich bey dessen  
Wormund Würtger Klennen melden.

IV Notification.

**Minden.** Nachdem die Erben  
des sel. Hrn. Protonotarii Wibelind ihren  
Wallgraben vom Kuh- bis Neuenthore,

wie auch die zu diesem Graben gehdrige  
Luffenmauer, an den Hrn. Obrist und  
Commandeur von Eckartsberg käuflich über-  
lassen haben; so wird dieser Kauf und Ver-  
kauf hiedurch zu jedermanns Wissenschaft  
gebracht.

**Vermächtniß eines Vaters für seine Töchter,  
von Dr. Gregory, ehemaligen Professor der Arzneykunde auf der  
Universität zu Edinburg.**

(Beschluß.)

**S**ind eure Herzen von Natur zur Liebe  
und Freundschaft geschaffen, besitzt  
ihr Empfindsamkeit genug, selbst die fein-  
sten Reize und Schönheiten derselben ganz  
zu fühlen, so überlegt wohl, wenn ihr an-  
ders eure künftige Glückseligkeit liebt, ehe  
ihr ihnen im geringsten Raum gebt. Seyd  
ihr so unglücklich (denn es ist gewöhnlich  
ein großes Unglück bei eurem Geschlechte)  
daß ein solches Temperament, eine solche  
Denkungsart tief bei euch eingewurzelt sind;  
habt ihr Muth und Entschlossenheit genug,  
den ungestümen Forderungen der Eitelkeit,  
und den Verfolgungen eurer Freunde (denn  
ihr werdet den einzigen Freund, der euch  
nie verfolgt haben würde, verloren haben)  
zu widerstehen; könnt ihr die Vorstellung  
von den vielen Unbequemlichkeiten ertragen,  
die, wie ich euch vorher zeigte, mit dem  
Stande einer alten Jungfer verknüpft sind;  
so könnt ihr euch die Art empfindsamer  
Lektur und den Umgang erlauben, welche  
mit euren Empfindungen am meisten über-  
einstimmen.

Findet ihr aber, nach einer genauern  
Selbstprüfung, daß Heirathen durchaus  
wesentlich zu eurer Glückseligkeit ist, so be-  
haltet ja dies als ein unverlegliches Ge-

heimniß in eurer Brust. Ich habe euch  
meine Gründe dazu schon vorhin gezeigt.  
Vermeidet zugleich alles das tödtliche Gift  
jede Art von Lektur und Umgang, welche  
die Einbildungskraft erhitzen, das Herz  
rühren und zu sanften Empfindungen fähig-  
er machen, und euren Geschmack über die  
Sphäre des gemeinen Lebens erheben. Han-  
delt ihr anders, so erwägt, was für einen  
schrecklichen Kampf von Leidenschaften dies  
in der Folge in eurer Brust erregen kann.

Wenn diese Empfindsamkeit einmal tief  
in euer Gemüthe Wurzel gefaßt hat, und  
ihr nicht ihren Eingebungen gehorcht, son-  
dern aus gewöhnlichen und eigennützigen  
Absichten heirathet, so werdet ihr vielleicht  
nie im Stande seyn, sie gänzlich zu unter-  
brücken, und alsdenn wird sie euren ganz-  
en Ehestand verbittern; anstatt Verstand,  
feines Gefühl, Särtlichkeit, einen Liebha-  
ber, einen Freund, einen Gefährten in ei-  
nem Ehemanne zu finden; wird euch viel-  
leicht seine Geschmacklosigkeit und sein  
Vidossinn quälen, sein Mangel an Delikat-  
esse beleidigen, und seine Gleichgültigkeit  
kränken. Ihr werdet niemand finden, der  
eure Leiden beklagen oder selbst nur erken-  
nen wird; denn euer Mann wird euch viel-



leicht nicht äbel begegnen, und euch so viel Geld, als ihr zu eurem Puze, zu euren besondern Ausgaben und häuslichen Bedürfnissen braucht, und sein Vermögen erlaubt, geben. Die Welt wird euch daher als unbillige Frauen ansehen, die nicht verbienten glücklich zu seyn, wenn sie es nicht wären — Diese mannigfaltigen Uebel zu vermeiden, muß ich euch rathen, wenn ihr auf jeden Fall entschlossen seid, zu heirathen, bloß solche Bücher und Vergnügungen zu wählen, wodurch weder das Herz, noch die Einbildungskraft angerührt werden, die Eindrücke ausgenommen, die Wiß und Laune darauf machen können.

Ich habe bey diesen Lehren nicht die Absicht, euren Geschmack zu leiten; ich verzehe bloß, euch von der Nothwendigkeit, euer eignes Gemüth kennen zu lernen, zu überzeugen. So leicht dies auch scheint, so bringt es euer Geschlecht doch nur selten in wenigen Stücken, besonders in dem, wovon ich eben geredet habe, so weit. Ich wünsche euch keine Eigenschaft so eifrig, als den in sich gesammelten entschlossenen Geist, der keine andre Stütze als sich selbst kennt, und euch in den Stand setzt, eure wahre Glückseligkeit zu bestimmen, und ihr mit unwankelbarem Entschlusse nachzutrachten. In Dingen, die eure äußerlichen Umstände betreffen, folget dem Rathe derer, die sie besser kennen, als ihr, und auf deren Rechtschaffenheit ihr euch verlassen könnt; aber in Sachen, die den Geschmack betreffen, und daher gänzlich von euch abhängen, fragt keinen Freund um Rath, sondern hört bloß auf euer eignes Herz.

Wenn ein Mann um euch anhält, oder euch vermuthen läßt, daß er es thun wird, so sucht, ehe ihr eurer Neigung irgend Raum gebt, auf die klügste und verborgenste Weise euch durch eure Freunde um alles genau zu erkundigen, was ihr von ihm

nothwendig wissen müßt; nehmlich, was man von seinem Verstande, seinen Sitten, seiner Gemüthsart, seinen Glücksumständen und seiner Familie hält; ob er sich durch Talente und ein edles Herz, oder durch Thorheit und Unredlichkeit hervorthut, und ob er widrigen Erbkrankheiten unterworfen ist. Wenn eure Freunde euch hiervon Nachricht geben, so haben sie ihre Schuldigkeit gethan. Gehn sie weiter, so setzen sie die Achtung aus den Augen, die geziemende Würde an eurer Seite von ihnen fordern konnte.

Worauf ihr auch irgend beim Heirathen seht, so nehmt mit äußerster Sorgfalt in Acht, daß euch eure Absichten nicht fehl schlagen. Sind glänzende Reichthümer und die Vortheile, die ihnen folgen, euer Augenmerk, so ist es nicht genug, daß euer Leibgedinge ansehnlich sey, daß für eure Kinder hinreichend gesorgt werde; sondern es ist auch nothwendig, daß ihr diese Reichthümer während eures Lebens genießet. Die beste Sicherheit bey diesem Stücke besteht darin, daß ihr einen gutherzigen, großmüthigen Mann heirathet, der nicht an Golde hängt, und euch eine Lebensart erlauben wird, darin ihr dem Vergnügen an Staat und Pomp, um dessen willen ihr ihn heirathet, am besten nachhängen könnt.

Ihr könnt aus dem, was ich gesagt habe, leicht einsehen, daß ich euch nie rathen kan, was für einen Mann ihr heirathen sollt; aber ich kann euch mit großer Zuversicht zeigen, was für einen ihr nicht heirathen dürft.

Vermeidet einen Gatten, der irgend eine Erbkrankheit auf eure Nachkommenschaft bringen kann, vorzüglich (das Schreckliche unter allen menschlichen Uebeln) Wahnwitz. Es ist die äußerste Unvorsicht, sich einer solchen Gefahr auszusetzen, und nach meiner Meinung, höchst strafbar.



Heirathet keinen Thoren; dies ist das unbiegsamste unter allen Geschöpfen; er wird von seinen Leidenschaften und seinem Eigensinn regiert, und ist ewig unfähig, die Stimme der Vernunft zu hören. Und wahrscheinlich wird es eure Eitelkeit beleidigen, einen Gatten zu haben, für den ihr erröthen und zittern müßt, so oft er in Gesellschaft den Mund aufthut. Der schlimmste Umstand bei einem Thoren ist seine beständige Einbildung, daß die Leute glauben könnten, er liesse sich von seiner Frau regieren. Dies macht es gänzlich unmöglich, ihn zu leiten; und er wird beständig ungeräumt und euch unangenehme Handlungen begehren, bloß um zu zeigen, daß er sie begehren darf.

Ein Libertin wird immer ein eifersüchtiger Ehemann seyn, weil er bloß die nichtwürdigsten eures Geschlechts kennt, und ist oft unglücklich genug, seine Frau und seine Kinder mit den schändlichsten Krankheiten anzustecken.

Wenn ihr irgend Religion achtet, so denkt nie an Gatten, die keine haben. Wenn sie nur mittelmäßigen Verstand besitzen, so werden sie sich ihrentwegen und um ihrer Familie willen freuen, daß ihr Religion habt; aber ihr werdet dadurch gewiß in ihrer Achtung verlihren. Fehlet ihnen Verstand und gutes Herz, so werdet ihr, ihren beständigen Spotten und Beleidigungen, wegen eurer Grundsätze ausgesetzt seyn — Habt ihr Kinder, so wird es euch den empfindlichsten Kummer verursachen, zu sehn, daß alle eure Bemühungen, ihre Gemüther zur Tugend und Frömmigkeit anzuleiten, alle eure Bemühungen, sie in dieser und jeder Welt glücklich zu machen, vereitelt und lächerlich gemacht werden.

Da die Wahl eines Ehegatten gewiß den größten Einfluß auf eure Glückseligkeit haben muß, so hoffe ich, daß ihr sie mit der

größten Vorsicht treffen werdet. Folgt ja nicht einer blinden Leidenschaft, und ehret nicht dadurch den Namen der Liebe — Wahre Liebe gründet sich nicht auf Eigensinn; sondern auf Natur, Tugend, Nehmlichkeit des Geschmacks, Sympathie der Seelen, und rechtschaffene Absichten,

Ist dies eure Denkungsart, so werdet ihr nie heirathen, wenn ihr in Ansehung eurer zeitlichen Umstände nicht so viel besitzet, als zu eurer beiderseitigen Glückseligkeit nothwendig ist. Wie viel ihr hierzu bedürft, kann bloß euer eignes Urtheil bestimmen. Ihr würdet unedel handeln, wenn ihr euch die Liebe eines Mannes zu Nutzen machtet, um ihn ins Verderben zu stürzen; und wenn er irgend ein Gefühl von Ehre hat, so werden ihn seine Wünsche nie reizen, sich in Verbindungen einzulassen, die euch unglücklich machen würden. Es ist hinreichend, wenn ihr beide zusammen so viel habt, als zur Befriedigung aller eurer Bedürfnisse erfordert wird.

Ich werde mich schließlich bemühen, eine Schwierigkeit, die jedem Frauenzimmer, das ernsthaft über den Ehestand nachdenkt, vorkommen muß, aus dem Wege zu räumen. Womit wird sich der hohe Grad von Delikatesse, die Würde in eurem Betragen endigen, die keine Vertraulichkeit verstatete; da ehrfurchtsvolle Bewunderung kaum entfernte Wünsche erlaubte? Hatten Eigennutz oder Eitelkeit irgend Antheil an eurem Entschlusse, zu heirathen, so werden euch diese schmerzlichen Begriffe wenig Qual verursachen; sie werden euch vielmehr bald eben so lächerlich vorkommen, als sie vermuthlich immer in den Augen eurer Männer waren. Es waren Einfälle, die bloß in eurer Einbildungskraft herum schwebten, ohne in euer Herz zu rühren. War dies aber eure wahre aufrichtige Denkungsart, und ist euch das besondere Glück bestimmt, Männern zu gefallen, die sie



verstehn, so habt ihr keine Ursache, euch zu fürchten.

Der Ehestand wird zwar auf einmal die ganze Bezauberung, die äußerliche Schönheit erregte, aufheben; aber die Tugenden und Reize, die zuerst das Herz rührten, die Zurückhaltung und Delikatesse in eurem Betragen, die dem Liebhaber immer etwas zu wünschen übrig ließ, und ihn oft an eurer Liebe für ihn zweifeln ließen, können und müssen immer zurückbleiben. Der Sturm der Leidenschaften wird sich zwar legen; aber ihm wird eine reinere, sich immer gleich bleibende, sanftere Zärtlichkeit folgen. — Doch ich muß mir Einhalt thun, und eine Beschreibung abbrechen, die euch verleiten könnte, und die in mir die zu rührende Erinnerung an meine glücklicheren Tage aufweckt, die ich vielleicht zu meiner Ruhe auf immer vergessen sollte.

Ihr wißt also meine Gedanken über die wichtigsten Punkte eures künftigen Lebens,

und die vorzüglich die Periode betrifft, da ihr in die große Welt tretet. Ich habe gesucht, einige besondere Meinungen nicht zu äußern, die ich für weniger gegründet halten konnte, da sie der gewöhnlichen Denkungsart der Welt widersprechen. Aber vielleicht war mein Herz, da ich für euch schrieb, zu voll, zu warm, als daß ich diesen Entschluß hätte halten können. Vielleicht hat dies einige Verwirrung und einige scheinbare Widersprüche verursacht. Was ich geschrieben habe, war die Beschäftigung meiner müßigen Stunden, und half mir verschiedene schwermüthige Betrachtungen vertreiben. — Ich fühle es, daß ich meinem Unternehmen nicht gewachsen war; aber ich habe einen Theil meiner Pflichten erfüllt. — Ihr werdet es wenigstens als den letzten Beweis von der Liebe und Sorgfalt eures Waters mit Vergnügen annehmen.

## Nachricht.

Ich bin mit den Herrn Voss und Sohn in Verbindung getreten, die Berlinische Zeitung, welche in deren Verlage herauskömmt, zu schreiben. Ich übernehme dieß Geschäft aus Neigung, da mir mein öffentliches Amt für jetzt noch Ruhe genug dazu läßt, und weil ich von dem großen Nutzen überzeugt bin, der durch eine öffentliche Zeitung gekünstet werden kann; indem diese fast noch das einzige Mittel ist, wodurch nützliche Wahrheiten unter dem Volke allgemeiner können verbreitet werden. In dieser Rücksicht halte ich das Geschäft eines Zeitungsschreibers für eines der würdigsten und wichtigsten, und werde daher, so lange ich mich demselben unterziehe, es gewiß mit Eifer betreiben, und, um desto mehr mit Gewissenhaftigkeit dabei zu Werke gehen, jemehr ich von der Wichtigkeit dieses Unternehmens überzeugt bin. Ich habe mich zu dem En-

de hier in Berlin mit Personen aus allen Ständen, denen das Wohl der Menschheit am Herzen liegt, verbunden, die mich durch ihren Rath und Beistand unterstützen werden, um welchen ich auch meine auswärtigen gelehrten Freunde, und zugleich um Bekanntmachung und Beförderung dieses Unternehmens bitte. — Ob ich nun gleich durch diese Zeitung vieles andre Gute zu bewirken denke, so werde ich doch auch den politischen Artikel so interessant, wie möglich, zu machen suchen. Auswärtige, welche künftig diese Zeitung mit halten wollen, belieben sich an die Postämter ihres Orts zu wenden. Die neue Einrichtung dieser Zeitung nimmt schon jetzt ihren Anfang. Berlin den 1sten Octbr. 1784.

E. P. Moris.

Professor am vereinigten Berlinischen und Collnischen Gymnasium.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 27. Sept. 1784.

## I Citaciones Edictales.

**Minden  
und Lübbecke.**

Da die Nützlichkeit der Theilung der im Amte Limberg Wog-  
ten Oldendorf belegenen Harlinghauser  
Marsch allerhöchst anerkannt, und denen  
Commissarien befohlen worden, solche zur  
Theilung zu ziehen: So ist Terminus zur  
richtigen und bestimmten Angabe aller auf  
dieser Marsch hastenden Gerichtsamern, so  
ein Gegenstand der vorzunehmenden Ver-  
theilung und der bisherigen Gemeinschaft  
sind, auf den 24ten Decemb. dieses Jahres  
vor unterzeichneter Commission in dem Ha-  
gedornischen Hause zu Oldendorf anbezie-  
let worden. Es werden daher alle und  
jede, welche an der Harlinghauser Marsch  
Recht und Anspruch; sie bestehen in Hude,  
Weide, Pflanzrecht, Heide, Plaggen und  
Schellenhieb, Mast-Gerechtigkeit oder an-  
dern Gemeinheitsrechten hiermit verabla-  
det, besagten Tages Morgens um 9 Uhr  
zu erscheinen, ihre Befugnisse und Gerech-  
tsamen zum Protocoll anzuzeigen, und die  
vorhandene Urkunden und Documenta, dar-  
auf sie selbige begründen, in Originali zu  
productiren. Allen und jeden, welche in  
besagten Termin ihre Gerichtsamern nicht  
angeben, dienet zur Nachricht und War-  
nung, daß sie derselben durch eine abzu-  
fassende Präclusionsentsenz auf immer und

ewig für verlustig erkläret, und die Thei-  
lung mit Ausschluß ihrer vorgenommen  
werden soll. In Ansehung derjenigen In-  
teressenten, die für sich Rechtlicher Art  
nach nichts beschließen können, als Besitzer  
der fidei Commiß und Lehngüter, welche  
keine Successionsfähige Erben haben, im-  
gleichen Erbmeier, Erbenpächter und Ei-  
genbehörige, lieget denen Lehnherrn, Agna-  
ten, Grund- und Eigenthumsherrn ob,  
ihre Rechte in Termino wahrzunehmen, wi-  
drigenfalls es so angesehen werden wird,  
daß sie mit demjenigen, was ihre Wasallen,  
Agnaten, Erbmeier und Eigenbehörige  
dieser Theilung wegen verhandeln und be-  
schließen, friedlich, und solches als Rechtsbe-  
ständig annehmen wollen.

Vigore Commissionis  
Schrader. Consbruch.

## Amte Brackwede.

Da am  
2ten Nov. c. Morgens von 8 bis 12 Uhr  
die Königl. Leibeigene Delbrüggen Stette  
Nro. 40 im Kirchspiel Brochhagen belegen,  
meistbietend verkauft werden soll; so wer-  
den hiemit sämtliche Creditores dieser Del-  
brüggen Stette, bey Gefahr ewigen Still-  
schweigens verabladet, am nemlichen mit-  
hin den 2ten Nov. c. ihre Forderungen am  
Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben und  
zu rechtfertigen; demnächst aber rechtliches  
Erkenntniß zu erwarten. Auch können Cre-  
ditores den Verkauf befördern helfen, da



dann Hofnung vorhanden, daß sie ihre Befriedigung erhalten; sonst aber auf sie keine Rücksicht genommen und die Stette dem alsdenn Bestbietenden zugeschlagen werden soll.

**D**a die Wittwe Wiertmanns sub Nr. 12. B. Niehorst Kirchs. Iffelhorst Alters u. Schwachheits halber sich auf die Leibzucht begeben, und nunmehr nöthig ist, den Schuldenzustand der Stette auszumitteln, um solche aus der Administration befriedigen zu können: so werden hiermit sämtliche Creditores der sub Nr. 12. Bauerschaft Niehorst Amts Brackwebe belegenen Wiertmanns Stette öffentlich geladen, ihre Rechte und Ansprüche am 9ten Nov. c. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause anzuzeigen, zu rechtfertigen und die darüber in Händen habende Brieffschaften vorzulegen; unter der Verwarnung, daß diejenigen welche alsdann ihre Forderungen nicht angeben werden, dafür aufgenommen werden sollen, als hätten sie keine Ansprüche zu machen, und sollen also per Sententiam abgewiesen werden.

**Remgo.** Alle diejenigen welche an der verstorbenen Wittwe Hauptmannin von Malzahn einige Ansprüche und Anforderungen haben, werden hiermit edictaliter citiret, solche den 20. nächstkünftigen Monats October auf hiesigem Rathhause Morgens um 10 Uhr ad Protocollum anzugeben, und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern präcludirt werden.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Gericht Beck.** Es sol die freye jedoch contribuabile Grotefelds oder Mül- lers Stette Nr. 65. zu Ostersched, bestehend in einem Wohn- und Backhause, nebst Hofraum, und einen Garten, so zusammen auf 90 Rthlr. taxiret worden, und wovon 4 Rthlr. 16 gr. 4 pf. Abgaben und Lasten ges- hen, öffentlich verkauft werden; Lusttra-

gende Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 27. Aug. den 24. Sept. und den 29. Oct. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Gerichte Beck einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Bestbietenden dem Bestfinden nach der Zuschlag erthei- let werde.

**Amt Brackwebe.**

**D**a von Seiner Königl. Majestät allerhöchst verord- net worden, daß die, sub Nr. 40. Kirch- spiels Brochhagen belegene Königlich Leib- eigene Delbrüggen Stette mit Vorbehalt der Leib eigenen Qualität und der davon ge- henden jährlichen Lasten und Abgaben meist- bietend verkauft werden soll; so werden hiemit Liebhaber zu dieser Fahrpflichtigen, an sich gut belegenden, nur bis dahin sehr schlecht verwalteten Stette vorgeladen, am 28. Sept., 12. Octbr. und 2ten Novbr. c. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichts- hause zu Bielefeld auf diese Stette zu bie- ten, und hat Meistbietender des Zuschlags zu gewärtigen, ohne, daß ihm einige Kos- ten, Weinkauf, oder an der Stette haftende Schulden etwas angehen, weil alles dies- ses aus den Kaufgeldern bestritten werden soll.

**Tecklenburg.** Die den Erben des Leggemeisters Ernst Hollenbergs zuge- hörige in und bey Tecklenburg belegene Grundstücke:

1) Das neue Wohnhaus bey dem Rath- hause taxirt zu 350 Rthlr. 2) Der Garten mit dem Häusgen, und den 2ten Theil der Bleiche angeschlagen zu 315 Rthlr. 3) Ein Ramp mit einem kleinen Busch Holz gewür- diget zu 265 Rthlr. sollen auf Ansuchen der Beneficial- Erben in dem in vim triplicis auf Dienstag den 19. Oct. a. c. angeetzten Termino öffentlich gerichtlich aufgeschlagen und dem Meistannehmlichbietenden adju- dicirt werden; weshalb Kauflustige ermels- deten Tages des Morgens um 9 Uhr vor



mir zu erscheinen, und ihren Both zu eröffnen, auch den Kauf zu schließen verablobet werden.

**W**ie Friederich von Gottes Gnaden, Kbnig von Preußen 2c. 2c.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen: was massen die im Kirchspiel Necke Bauer-schaft Steinbeck belegene Lietmeiersche Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1060 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Lingen-schen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wenn nun der Curator des Lietmeierschen Concur-sus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Lietmeiersche Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben mit der taxirten Summe der 1060 Fl. citiren und laden auch diejenigen so Belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkau-fen, auf den 10ten Decbr. a. c. und zwar peremptorie, daß dieselben in dem ange-setzten Termino in Necke vor dem des Endes deputirten Regierungs- Rath Warendorf erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen: daß im gedachten Termino mehrerwehnte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmahls niemand mit einem weitem Ge-both gehdret werden soll. Uhrkundlich 2c. Lingen den 20ten Septbr. 1784.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Obernfeld.** Da vom Amte Hausberge und Schlüsselburg mit Trinita-tis 1785. die Musikpacht zu Ende läuft, und solche nach einer Allerhöchsten Verord-

nung vom 28. Jul. a. c. auf 4 Jahre meist-bietend öffentlich wieder verpachtet werden soll; so wird hierzu Terminus auf den 16ten Octbr. a. c. zu Minden auf Landstän-den Hause beziehlet. Alle und jede Pacht-lustige, so diese musicalische Aufwartung zu pachten gewillend sind, werden einge-laden, sich an vorbestimmten Tage des Mor-gens um 10 Uhr daselbst einzufinden, wo denn der Meistbietende gegen sichere Cau-tion, bis auf eine Allerhöchste Approbation den Zuschlag zu gewärtigen hat.

v. Korff.

**Renkhausen.** Die musicalische Aufwartung in denen Vogteien Gehlenbeck, Blasheim, Alßwebe und Vogtei Levern, sollen auf anderweite 4 Jahre, als von Trinitatis 1785 angerechnet, wieder ver-pachtet werden. Pachtlustige können das-hero am 28ten Septbr. Morgens 10 Uhr sich bei dem Hrn. Landrath von Korff auf Renkhausen einfinden.

**Herford.** Bei dem Organist Win-zer alhier ist noch eine meublirte Stube und Kammer an einen oder zwey Schüler zu vermietten; auch erbiethet sich derselbe sie in Kost zu nehmen, und im Schreiben, Rechnen und Buchhalten zu unterrichten.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Acht hundert und funf-zig Rthlr. Köllingsche Pupillengelder stehen zum Ausleihen parat. Wer solche ganz oder einzeln gegen hinlängliche Sicherheit und 5 Procent verlangt, kan sich bey dessen Vormund Wdtiger Kleen melden.

**Werther.** Dreyhundert und 77 Rthlr. in Golde Müdehorster und 50 Rthlr. in Münze Bollmerscher Pupillengelder sind gegen 5 Procent und hinlängliche Sicherheit zu verleihen, und gibt der Herr Vet. H. Wallbaum und Hr. F. E. Ziegler in Werther hierüber weitere Nachricht.



**Amte Brafwede.** Bei hiesigem Amte werden in diesen Tagen 1800 Rthlr. in vollwichtigen Golde erwartet, um solche hinwiederum zu 1500 und zu 300 Rthlr. gegen 5 procent Zinsen und vöslige Sicherheit auszuleihen. Derjenige, welcher das Capital der 1500 nachsuchet, wird zwaren gleich demjenigen, der die 300 Rthlr. verlangt, eine wechselseitig halbjährige Loskündigung übernehmen müssen; alleine es ist vermuthlich, daß wann von den 1500 Rthlr. die Zinsen jährlich prompt erlegt werden, die Loose abseiten des Gläubigers nicht leicht, wenigstens nicht so bald geschehen werde.

#### IV Avertissements.

Von nachstehenden bey dem Königl. Lombard hieselbst befindlichen Handpfändern stehen die Zinsen seit geraumer Zeit zurück; als von Nr. 632. 683. 690. 710. 729. 732. 760. 821. 822. 827. 833. 858. 865. 867. 868. 869. 876. 882. 887. 896. 897. 904. 924. 927. 928. 939. 940. 941. 942. 950. 954. 956. 961. 962. 963. 964. 968. 969. 970. 872 und 982. Diejenigen, welche die Zinsen am 9ten Octob. a. c. zu berichtigen versäumt, haben es sich selbst beizumessen, wenn obige Pfänder den 11. desselben Monats öffentlich gegen baare Bezahlung, ohne welche nicht das Allermindeste verabfolget wird, verkauft werden. Minden den 22. Septbr. 1784.

Westphälische Banco: Direction.  
Redeker.

**Minden.** Dem geehrten Mindenschen Publico wird hiemit bekant gemacht, daß am 1sten Oct. Nachmittags um 5 Uhr auf dem Concert-Saal des hiesigen Rathhauses eine vollstimmige Cantate, das Letzte-Dankfest, componirt von Herrn Bach, den Minden eine Zeitlang zu besitzen das Glück gehabt, und unter eigener Direktion dieses grossen Musikers, wird aufgeführt werden. Freunde der Musik und

alle diejenigen, die es wissen, wie sehr die Tonkunst unter einer solchen Meisterhand im Stande ist, auch unsere religiöse Empfindungen hinauf zu stimmen, werden sich auf den umhergehenden Subscriptions-Zettel unterzeichnen, um eines gewissen Platzes sich versichern zu können. Der Preis ist 12 Ggr.

Die gedruckte Kantate ist bey dem Hofbuchdrucker Enay für 1 ggr. zu haben. Auf hiesigem Postcomtoir sind Adress-Calender vom Königreich Preußen, wie auch ganze Loose der Berl. Classenlotterie für 3 Rthlr., auch halbe und Viertel Loose zu haben.

**Waghorst.** Da der schadhafte Thurm an der Kirche zu Bünde repariret, und diese Reparation an den wenigst Fordernden, in Arbeit übergeben werden soll; so wird zu dessen Verbindung der Termin auf den 4ten k. M. Oct. angesetzt, und können diejenige so Lust haben diese Arbeit zu überuehmen, sich gedachten Tages dahier einfinden, und kan der davon angefertigte Anschlag täglich eingesehen werden.  
v. Korff.

#### V Notification.

Es hat der Johan Jürgen König zu Labbergen seinem Schwiegersohn Jac. Gravenmeyer und dessen Kindern Anna Christina und Herrn. Wilhelm sein Wohnhaus und 2 Zuschläge mit Lust und Last gerichtlich übertragen. Lingen den 27. Jul. 1784. Königl. Preuß. Lecklenburg Lingenische Regierung.

Es haben die Eheleute Col. Johann Hail zu Schapen dem Col. Schwerdt den halben Weymanns Kamp für 280 Fl. laut gerichtlichen Kauf-Contracts vom 9. Sept. verkauft.

Lingen den 9ten Septbr. 1784.  
An Statt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen.  
Möller.



## VI Warnungs-Anzeige.

**Tecklenburg.** Eine Weibsperson, die zum andernmal ungefehr 50 Stück Garn durch einen Einbruch gestohlen, ist

von der Königl. Tecklenburg-Lingenischen Regierung zur 6monatlichen Zuchthaus-Arbeit mit Willkommen und Abschied, jedoch salva fama verurtheilt und dahin abgefertiget worden.

## Unterricht zu Anlegung guter Rauchkammern.

Der eigentliche Landmann bedarf der Rauchkammern nicht, um Fleisch, Speck, Schinken, Würste, Gänse und dergleichen darin zu räuchern, denn sein ganzes Haus ist eine Rauchkammer; aber den Bewohnern der Städte ist desto mehr daran gelegen, wenn ihre Häuser mit guten Rauchkammern versehen sind. Durch das Räuchern bekommt das Fleisch einen angenehmen Geschmack und lange Dauer. Beydes rührt hauptsächlich von der Absonderung der überflüssigen Feuchtigkeit und von den hinzu gekommenen subtilen flüchtigen Salztheilchen her, welche der Rauch dem Fleische mittheilt, und welche bey dem Genuß desselben auf der Zunge eine angenehme Empfindung machen. Wie dieses zugehet, gebührt eigentlich nicht hieher, sondern es ist hier nur nöthig zu zeigen, wie diese subtilen flüchtigen Salztheilchen dem Fleische am besten mitgetheilet werden können, und was daher zum Räuchern des Fleisches erfordert wird, um daraus die Anwendung zu Anlegung guter Rauchkammern zu machen. Die Dinge, welche zum Räuchern des Fleisches erfordert werden, sind Luft und Rauch. Die Luft nimmt die subtilen Bestandtheile des Rauchs in ihre Zwischenräume ein, führet sie mit sich fort, und sezet sie an und in dem Fleische, weil selbiges die Rauchtheilchen, und besonders die in dem Rauche befindlichen subtilen, flüssigen Salztheilchen

an sich ziehet, wieder ab. Sie nimmet das gegen die in dem Fleische befindlichen überflüssigen wässerichten Theile mit sich hinweg, und verursacht, daß die vorher schwammigt gewesenen Fleischtheilchen sich dichter zusammen setzen, und einen solidern und etwas festeren Körper ausmachen, als er vorher gewesen ist, und verschafft also dadurch dem Fleische eine längere Dauer und einen angenehmen Geschmack. Hieraus folget, daß, je lustiger eine Rauchkammer ist, und je mehr Rauch mit der Luft durch selbige hindurch geführt wird, desto besser dieselbe sey, mithin hauptsächlich daran gelegen sey, einer Rauchkammer einen guten Luftzug zu verschaffen. Dies wäre also die erste und vornehmste Eigenschaft einer guten Rauchkammer.

Die zwote nöthige Eigenschaft ist, daß sie weder zu warm noch zu kalt liegt. Denn wenn sie zu warm liegt, so fängt der Speck an zu schmelzen und zu triesen, oder wohl gar in die Fäulniß zu gehen. Ist sie hergegen zu kalt, so pflegt das Fleisch im Winter bey starkem Frost zu frieren, und also auch zu verderben. Sie muß daher nicht zu nahe über dem Feuer, wo der Rauch noch zu warm ist, und sich die Hitze vom Feuer mit in die Rauchkammer ziehen kann, sondern etwas entfernt und in die Höhe des Hauses angelegt werden. Weil es aber in der Höhe, und besonders zur Winterzeit, auf dem



Boden unter dem Dache allzukunft ist, und leichte frieret, so muß sie mit dichten Wänden verwahret und umgeben seyn, damit der Frost nicht so leicht hindurch und in die Rauchkammer bringen könne. Ueberdem muß sie zu Verhütung der Feuergefahr feuerfeste seyn. Dies kann geschehen, wenn der Fußboden mit Gyps begossen, und die Wände und Decke, besonders alles Holzwerk, mit Schefealeimen dicke überzogen wird.

Es sind also zu Anlegung einer guten Rauchkammer folgende drey Hauptstücke nöthig, nemlich: 1) daß sie einen recht guten Luftzug habe, 2) daß sie nicht zu warm und nicht zu kalt liege, und 3) daß sie feuerfeste sey. Was nun die Anlegung derselben selbst betrifft, so muß man einen Ort dazu erwählen, welcher wenigstens 18 bis 20 Fuß über dem Feuer liegt, wozu in den Häusern, welche zwey Etagen hoch sind, auf dem untersten Boden unterm Dache die beste Gelegenheit ist. Dasselbst kann man an dem Küchen-Schornstein einen Raum von 8, 12 bis 16 Fuß ins Gevierte, mit 4 Wänden von etwas starkem Säul- und Kiegeholz umschließen, und in die eine Wand eine gut einpassende Thüre machen lassen; die Fache aber können mit Leimensteinen ausgemauert, und alsdenn in und auswendig mit Stroh- und Schefealeimen überzogen werden; der Boden wird mit dick gewickeltem Schaal- oder Wellerholz belegt. Oben darüber macht man einen dicken Leimenschlag darauf, inwendig aber in der Rauchkammer muß sowohl das gelegte Schaal- oder Wellerholz, als auch die Balken und alles Holzwerk, mit Stroh- und Schefealeimen, das ist Leimen, worunter klein gehacktes Stroh oder Flachsscheefe, um besseren Zusammenhang willen, gemenget worden, dicke überzogen werden. Der Fußboden wird, wie schon gesagt ist, mit Gyps begossen, oder mit Steinen belegt, oder auch mit einem dicken Leimenschlag versehen. Auf diese weise erhält man eine

vor Hitze und Frost gesicherte und feuerfeste Rauchkammer.

Nun kömmt es noch auf die vornehmste Eigenschaft einer guten Rauchkammer an, nemlich auf den hinlänglichen Rauch und guten Durchzug der Luft. Um Rauch genug in die Rauchkammer zu bekommen, und selbigen zu vermehren und zu verringern, nachdem es die Umstände erfordern, muß man, wie schon gewöhnlich ist, in der einen Seite des Schornsteins eine Oeffnung von 12 bis 15 Zoll ins Gevierte machen, und um solche nach Belieben und Erfordern verschließen zu können, eine blecherne Thür davor machen lassen. Sollte aber bey eröffneter Thüre nicht Rauch genug in die Rauchkammer hinein ziehen, so muß man inwendig im Schornsteine über gedachter Oeffnung eine Klappe von starkem Eisenblech, wie eine Fallthüre, anbringen, wosmit man den inwendigen Raum des Schornsteins ganz oder zum Theil, so wie es nöthig ist, verschließen und verstopfen kann, und der Rauch dadurch genöthiget wird, bey eröffneter blecherne Thüre in die Rauchkammer zu ziehen. Dergleichen Klappen sind auch zu Vbschug in Brand gerathener Schornsteine sehr dienlich und nützlich.

Damit nun aber sowohl der Rauch als auch die Luft einen guten Zug durch die ganze Rauchkammer bekommen, und immer frischer Rauch und frische Luft in selbige hinein kommen kann, als welches die Hauptsache beym Räuchern ist, so muß man an jeder Ecke der beyden gegen das Dach stehenden Wände, oberwärts eine viereckigte von Brettern zusammen genagelte Röhre, von 10 bis 12 Zoll im Lichten weit, und also 4 dergleichen Röhren, in horizontaler oder schräger Lage, welches gleich viel ist, bis zum Dache hinaus gehen lassen. Jede Röhre muß an der inwendigen in der Rauchkammer befindlichen Oeffnung, eine Klappe oder einen Schieber haben, womit man die



Röhre verschließen, und den Zug der Luft, wenn es nöthig befunden wird, verhindern kann. An der auswendigen zum Dache hinausgehenden Oeffnung dieser Röhre, muß ein Gitter von Drath angebracht werden, um den Fledermäusen und Käzen den Zugang in die Rauchkammer zu verwehren. Ueberdem muß auch über dieser Röhre, so weit sie zum Dache hinaus raget, welches nur ein klein wenig seyn darf, ein kleines Dächlein von ein Paar Ziegeln gemacht werden, damit das Regenwasser nicht in

diese Röhren fließen kann. Sollte die Lage der Rauchkammer nicht verstatten, an beyden Seiten dergleichen Röhren anzubringen, so ist es auch schon genug, wenn nur an der einen dem Schornstein gegen über stehenden Seite, zwei dergleichen Röhren angebracht werden. Eine auf diese Art und Weise angelegte Rauchkammer, wird den Hauswirthem beym Räuchern des Fleisches, Specks, Würste und dergleichen, gute und gewünschte Dienste leisten.

## Fernere Auseinandersetzung der Gründe für die Einführung der Wochenmärkte,

Zur 16ten, 17ten und 24ten Woche der Beiträge.

Der zweyte Gesichtspunkt über die Wochen-Märkte von dem Herrn Pastor Schwager (24te Woche) ist mir erst jetzt zu Gesicht gekommen, und ich muß es mit der Gemeinnützigkeit des Gegenstandes entschuldigen, wenn es unangenehm seyn sollte, von dieser Materie so spät wiederum was zu lesen.

Eine jede Sache hat ihre verschiedene Seite, und so kann die Nutzbarkeit und mögliche Einführung der Wochen-Märkte noch aus zehn andern Gesichtspunkten betrachtet werden, ehe es ausgemacht wird, wer den rechten Standpunkt getroffen und alle Seiten genau ins Auge gefaßt hat.

Hr. P. S. hat mehr ökonomische Erfahrung; er kennt das Locale besser, und unsere Industrie und Policey-Verfassung länger als ich; er urtheilt aus eigener Erfahrung, ich größtentheils nur nach den Versicherungen anderer: die Präsumtion ist also desto mehr für ihn, je weniger hier bloße Theorie gegen wärlliche Erfahrung die Wage hält. Eine genaue Revision der beyderseitigen

Gründe wird indessen zeigen, wie weit diese Ueberlegenheit meine vorigen Behauptungen schwäche.

Wo nur innere Industrie und unverstegbare Nahrungsquellen den Bürger vom Acker- und Gartenbau abziehen und den Absatz der Victualien sich immer gleichbleibend der Bedürfnisse willen auf beständig versichert ist; daselbst sind nur Wochen-Märkte zu empfehlen und nutzbar; sagt der Hr. P. S. und diese Derter nennet er große Städte.

Sollten unverstegbare Nahrungsquellen nur in großen Städten gedacht werden können? das ist wärllich irrig. Warum haben zuvörderst ähnliche und noch kleinere Städte wie die unfreie sind, ihre Wochen-Märkte? dem Hr. P. S. sind solche Derter gewiß bekannt, und bey einer neulichen Reise habe ich dergleichen im Hannoverschen, Hollsteinschen und Mecklenburgischen von neuem wiederum angetroffen. Der Umfang der Stadt und die Zahl der Einwohner kommt überhaupt bey der Frage, ob unverstegbare Nahrungsquellen



vorhanden sind? in keine Betrachtung. Mit dem Begriff von einer Stadt, sie mag groß oder klein seyn, verbinde ich jederzeit städtische Einrichtung, Nahrung und Handthierung; sonst hört der Ort auf, eine Stadt zu seyn und wird ein Dorf, trotz der Mauren und Graben. Mehrere kleine Städte in einer Provinz, oder nur eine große Hauptstadt angenommen, beydes hat in Rücksicht auf das platte Land und die städtische Nahrung wenig Einfluß. Erstern Falls sind die verzehrende Classe, der Kaufmann, Fabricant und Handwerker nur mehr vertheilt, und eine Zunft oder Fabrick bleibt wesentlich dieselbe, sie mag aus viel oder wenig Theilnehmer bestehen.

Die Hauptsache ist, ob die Lage, Anzahl und Bevölkerung der Städte mit der Volksmenge und der Production des platten Landes in gehörigem Verhältniß stehe? Keine Provinz kann nach der jetzigen Verfassung nur allein aus Städten, oder ganz ohne diese bestehen. Der Städter muß vom Landmann, und dieser wieder von ersterem leben. Ist dieses unlegbar richtig; so kommt es vorerst darauf an, ob im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg die Städte mit dem platten Lande in gehörigem Verhältniß stehen, nemlich ob die Consumtion der ganzen Volksmenge mit der Anzahl der Kaufleute, Handwerker &c. nach einem genauen Ueberschlage des ohngeföhren Bedarfs an Kleider, Schuhen, Waaren &c. balanciret, oder wenn dies Verhältniß nicht vorhanden ist, ob der Grund davon in einem Activ-Handel und Absatz Ländlicher oder Städtischer Producte in fremde Länder, oder in der unrichtigen Verfassung der Provinz und den daraus folgenden Passiv-Handel liege? Daß der letzte Fall bey uns nicht eintreffe, darüber wird mir Hr. P. S. den Beweis schenken, der ohnehin durch eine ihm mißlich scheinende Calculation geföhret werden müste. In den beyden ersten Fällen aber finden un-

tere Städte in dem täglichen Bedarf oder auswärtigem Absatz die unverstehbaren Nahrungsquellen, die Hr. P. S. hier vermissen will. Ich wenigstens kann mir unter unverstehbaren Nahrung: Quellen für Städte, nichts anders, als den Bedarf an Waaren, Geräthschaften, Kleider und Schuhen für ihre Mitbürger und das platte Land gedenken: so lange wir diese brauchen, so lange bleibt die Nahrungsquelle für den Bürger, der dergleichen debittiret und verfertiget, unverstehbar, wenigstens dauerhafter und ausbietender als künstliche Fabriken und Manufacturen, die Hr. P. S. unter diesem Begriffe nur verstanden zu haben scheint: der Flor von diesen hängt theils von der Mode ab, die sich leicht verändern kann; theils von Geheimnissen in der Verarbeitungart, deren Entdeckung täglich möglich bleibt; theils vom Vorrath der Materialien, die mit der Zeit zu Ende gehen können. Und denn haben wir ja auch Fabriken die an sich wichtig genug sind und von Jahr zu Jahr mannigfaltiger werden.

Unsere Städte haben dennoch ihre unverstehbaren Nahrungsquellen so lange als ihre Industrie dergleichen benutzen will. Ob diese Industrie den vorhandenen Nahrungsquellen entspreche? Dieses hat auf die Einführung der Wochen-Märkte nur in so weit Einfluß, als die Bevölkerung der Städte und der hiernach sich richtende mehr oder mindere Absatz davon abhängt. Verstehet man unter Industrie bloße Arbeitsamkeit und Ersparniß im Aufwande; so kommen unsern Städten wenig ändern bey. Fast jeder Stand unter den Bürgern quälet sich von Morgen bis Abend mit zehnerley Geschäften und opfert seinen Erträglichkeiten, seinem Umeublement und Anzuge so wenig auf, daß er in Rücksicht auf andere Städte beynahe das Decanum aus den Augen seht.

Die Fortsetzung künftigh.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 4. Octbr. 1784.

## Citationes Edictales.

**S**eine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr! lassen hierdurch bekannt machen, daß zur Publication des in der Creditacte des verstorbenen General Lieutenants v. Lossau wegen der sich nicht gemeldet habenden Creditoren abgefaßten Präclussionserkennnisses Terminus auf den 1ten Octb. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Referendario Vermutht angesetzt worden.

Sig. Minden am 24ten Septbr. 1784.

Am Statt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Förder.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Ehru kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Contributions-Receiver Heddermeyer zu Oldendorff Amts Limberg, wegen der gemachten vielen Schulden, wozu sein Vermögen unzulänglich ist, ausgetreten, und daher über sein zurückgebliebenes Vermögen Concurs eröffnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; Als werden alle diejenigen, welche an den gedachten Contributions-Receiver Heddermeyer, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche haben, hiemit vorgeladen, diese ihre Ansprü-

che in dem vor Unserm Regierungs-Rath Cragen auf den 1ten Noob. a. c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung angesetzten Termine entweder in Person oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminalrath Schmidts, Justizrath Laue, Cammer-Fiscal Schäffer und Cammer-Assistenz-Räthe Stube und Alschoff vorgeschlagen werden, anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Verwarnung daß diejenigen, welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an der Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sämtliche Gläubiger haben sich zugleich, nicht allein in dem anstehenden Termine über die Genehmigung des zum Interims Curatore bestellten Criminal-Raths Nettesbusch zu erklären; sondern sie werden auch hiermit angewiesen, ihre Forderungen noch vor Eintritt des Termins entweder schriftlich oder mündlich zum Protocoll anzumelden, und diesen Anmeldungen die Urkunden, worauf sie ihre Ansprüche gründen, originaliter beizufügen; damit der Curator über die Forderungen der Gläubiger in dem anstehenden Termine sich bestimmt und zuverlässig zu erklären



im Stande ist. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, zu Oldendorff, und Dönanbrück angeschlagen, imgleichen den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mahl eingerückt worden.

So geschehen Minden am 20ten Julii 1784.

**Amte Enger.** Es hat der Colonus Kleinmann zu Wesentamp, wegen seiner in ihm bringenden Gläubiger, und wegen der Unmöglichkeit, solche sofort zu befriedigen, dahin angetragen, daß sein Colonat administret, ihm eine Competenz gelassen, und sämtliche Gläubiger zu Angabe ihrer Forderungen vorgeladen werden mögten. Da nun diesem Suchen statt gegeben; so werden hiedurch alle und jede Gläubiger, auch besonders diejenigen, welche bereits in dem vormahligen Ordnungsbefehde elassificirt worden, vorgeladen, alle und jede an dem zeitigen Colono oder dessen Colonnate habende Forderungen in denen dazu auf den 1. Sept. 6. Oct. und 3. Nov. bestimmten Terminen am Amte zu Enger anzugeben, die zu Begründung ihrer Ansprüche in Händen habende Documente oder sonstige Beweismittel zu produciren und abzugeben, unter der Verwarnung, daß denenjenigen, so alsdann sich nicht melden werden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie mit ihren etwaigen Anforderungen abgewiesen werden sollen. Und da in dem letztern Termine über den Ertrag der Stette, und darnach zu regulirenden Abtrage, so wie über die dem Gemein-Schuldner zu belassende Competenz verfahren werden soll; so werden sämtl. Gläubiger, wenn sie auch gleich vorher ihre Forderungen angegeben, angewiesen, sich alsdann an Gerichtsstelle einzufinden. Denenjenigen, so in persönlicher Erscheinung etwa verhindert werden, wird bekannt gemacht, daß sie sich an den Hn. Justiz-Commissär Welhagen in Herford wenden, und

diesen mit Vollmacht und Instruction versehen können.

**Der Colonus** Köster No. 10 zu Süblengern hat angezeigt, daß die in ihn Bezahlung halber dringende Creditores es ihm unmöglich machten, selbige auf einmal zu befriedigen, und daher um Regulirung etlicher aus der Administration seines Colonats zu unternehmenden Terminalzahlung gebeten. Weil aber zugleich dessen Gutsheerrschaft, um den wahren Schuldenzustand der Stette zu eruiren, dabey zugleich auf öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger angetragen, und denn diesem Gesuche deferret worden; so werden hiedurch alle und jede, so an den zeitigen Besitzer der Kösters Stette zu Süblengern und der Stette selbst Anspruch und Forderungen, es bestehen solche worin sie wollen, zu haben vermeinen, zu deren Angabe, Production aller darüber in Händen habender schriftlicher oder sonstiger Beweismittel auf den 2ten Septbr., 7ten Oct. und 4ten Novbr. a. c. an der Gerichtsstube zu Hiddenhäusen verabladet; unter der Verwarnung, daß denenjenigen, so alsdann sich nicht melden würden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle: Und da in dem letztern Termine über den Ertrag und Anschlag der Stette verfahren werden soll; so werden sämtliche Gläubiger, wenn sie auch gleich vorher ihre Forderungen angegeben, angewiesen, sich alsdann an Gerichtsstelle einzufinden, und darüber sich zu erklären.

Auswärtigen Gläubigern, so sich zu Angabe ihrer Forderungen persönlich nicht einzufinden können, wird bekannt gemacht, daß sie sich solowhalb an den ihuen hiemit beigeordneten Herrn Justizcommissarium Welhagen in Herford wenden, und diesen mit nöthiger Vollmacht und Instruction versehen können.

**Amte Schilbesche.** Es hat der Königl. Eigenbehörige Colonus Christian Friedrich Heidebreder Nr. 33. Bauersch.



Oral, bey seinem neuerlichen Antritt der  
Stätte, mehrere Schulden angetroffen, als  
er, auf einmal zu bezahlen vermag, und  
daher um Verstattung terminlicher Zahlung  
gebeten. Da nun in solcher Absicht Terminus  
zur Angabe und Nachweisung aller For-  
derungen, auch zur gütlichen Handlung  
über die terminliche Abgabe auf den 30ten  
Oct. c. am Gerichtshause zu Bielefeld ange-  
setzet worden; so werden dazu sämtliche  
Gläubiger hierdurch mit dem Bedenten ver-  
abladet, sich entweder selbst oder bey Ver-  
hinderung durch einen zulässigen Bevoll-  
mächtigten einzufinden, ihre Ansprüche, sie  
bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, sich  
zu deren Nachweisung bereit zu halten, und  
Vorschläge zur Bezahlung der Schulden,  
nach Grundlage einer aufgenommenen Er-  
trags-Taxe zu gewärtigen; wobey die Aus-  
bleibenden verwarnet werden, daß sie mit  
ihren Ansprüchen werden präcludiret, und  
ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren  
ein ewiges Stillschweigen aufgelegt wer-  
den.

### Amt Ravensberg.

Der  
Königliche Eigenbehörige Colonel Joh-  
hann Wilhelm Bölenkamp sub Numbr.  
17. Bauerschaft Ameshausen hat angezei-  
get: daß ihm seine unterhabende geringe  
Ritterey mit einer großen Schuldenlast,  
welche er nicht auf einmal zu bezahlen ver-  
mögte, abgetreten worden, und daher die  
Vorcal. Citation seiner Creditorum und  
Verstattung terminlicher Zahlung nachge-  
sucht. Da nun diesem Gesuche deferiret  
werden müssen; so werden alle und Jede,  
welche an gedachten Bölenkamp Ansprüche  
und Forderungen zu haben glauben, hie-  
durch verabladet, solche in Termino den  
25ten Octbr. a. c. an gewöhnlicher Ge-  
richtsstelle anzugeben, und derselbigen  
Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die  
Zahlungs-vorschläge des gemeinschaftlichen  
Schuldners zu erklären. Im Fall des  
Nichterscheinens haben sie zu erwarten:

daß sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen  
und in Ansehung der von dem Gemeinschul-  
dner zu thuenen Zahlungsvorschläge für eine  
willigend gehalten werden.

**Remgo.** Alle diejenigen welche an  
der verstorbenen Wittwe Hauptmannin von  
Malzahn einige Ansprüche und Anforderun-  
gen haben, werden hiermit edictaliter citi-  
ret, solche den 20. nächstkünftigen Monats  
October auf hiesigem Rathhause Morgens  
um 10 Uhr ad Protocollum anzugeben, und  
zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen,  
daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern  
präcludirt werden.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey dem Kauffman  
Tichel ist eine Partey Schaffwolle in bil-  
ligen Preisen zu haben.

Das Janzense in der Fischer-Stadt be-  
legene bürgerliche denen Armen zuge-  
fallene Wohnhaus nebst dabey befindlichen  
kleinen Garten-Platz, so zusammen auf  
110 Rthlr. angeschlagen worden, soll in  
Terminis den 6ten Octobr., 10ten Novbr.  
und 15ten Dec. c. Vormittags von 10 bis  
12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte öf-  
fentlich verkauft werden. Lusttragende Käu-  
fer können sich alsdenn melden, ihr Geboth  
eröffnen, und dem Befinden nach des Zu-  
schlages gewärtig seyn; wobey zur Nach-  
richt dienet, daß in dem letztern Termino  
die Subhastation abgeschlossen werden soll.

**Bünde.** Es ist Unterschriebenen,  
von hoher Landes-Regierung, der Verkauf  
des dem Receptor-Meddermeyer zugehören-  
den sub Nr. 38. zu Oldendorff belegenen  
allodial freyen Bürgerhauses und übrigen  
Grundstücke aufgetragen. Diese bestehen:  
1) In einem Wohnhaus, mit Neben-  
haus, Garten bey'm Hause, Hofraum,  
Brunnen, auch einigen Kirchenständen und  
Begräbnissen. 2) Zweyen Bergtheilen. 3)  
Zwey Fischteiche, so von dem Colono Dieck.



mann angekauft. 4) Zwey Bruchtheilen, davon der eine von dem Bürger Feldmann acquirirt. 5) Einer von Clamor Heinrich Clausing erkaufte Wiese, die Kaufmanns Wiese benandt, so allenfalls besonders verkauft werden kann. Auf vorgedachte von 1. bis 4. erwähnte Immobilien haftet an jährlichen Abgiffen 18 Gr. Domainen, und auf der Wiese ein Canon von 2 Rthlr. 3 Gr. erstere sind zu 1240. und letztere zu 180 Rth. durch verordnete Taxatores veranschlaget. Zum Verkauf dieser Grundstücke wird Terminus auf den 10. Septbr., 29. Octbr. und 3ten Decbr. an der Amtstube zu Oldendorff bezielt, Kauflustige aufgefordert, des Tages das Geboth zu eröffnen, da dann der Bestbietende, jedoch unter Vorbehalt Approbation hoher Landes-Regierung den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede so an gedachte Immobilien real-Anspruch zu machen gesonnen, aufgefordert, diese bey Verwarnung ewigen Still-schweigen, des Tages anzuzeigen.

#### Schrader.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkant worden, daß des Tischler Heitmanns auf der Oberrstraße sub. Nr. 39. belegenes und auf 628 Rthlr. II Gr. 4 Pf. gewürdigtes Wohnhaus, öffentlich subhastirt, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini Licitationis auf den 3ten Sept. 1ten Octob. und 5ten Nov. d. J. angeleget, alsdann die lastragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Vorh eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Behausung ex Capite Dominii oder aus einem andern dinglichen Rechte Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verablated, solches bey Straffe eines ewigen Stillschweigens, in besagten Terminis gehörig anzugeben, und zu justifiziren.

#### III Sachen, so zu verpachten.

Demnach die Präslanda folgender zu dem vor verchiedenen Jahren öffentlich verkauften und dem Dohndebant von Wincle als Meistbietenden zugeschlagenen Guthe Böckel und Hackenböckel gehörigen im Amte Rimberg belegenen Lehnlauren, als 1) Joh. Henr. Grotemeyer Nro. 37. der Bauerschaft Holsen, welcher a) Sieben Rthlr. Pachtgeld, b) einen wöchentlichen Spanndienst, c) einen Mehel und d) einen Ausnehmerdienst, ferner e) eine Hofhölzfuhre f) einen Flachsdiens, g) zwey Hühner und h) ein fettes Schwein von 125 Pfund prästirte.

2) Joh. Henr. Meyländer Nro. 27. der Bauerschaft Bieren, welcher a) einen wöchentlichen Hand- b) einen Bindel, c) einen Flachsdiens, d) zwey Rthlr. Pachtgeld, e) zwey Hühner und f) achtzehn Scheffel Haber Herforder Maas prästirte und 3) Caspar Henrich Lochmüller Nro. 37. der Bauerschaft Bieren welcher a) einen wöchentlichen Handdiens, b) Einen Rthlr. Pachtgeld, c) einen Flachsdiens von 6 Personen, d) einen Bindeldienst, e) zwey Hühner, f) drey Scheffel Rocken Herforder Maas prästirte, in Termino den 25ten Decbr. a. c. auf anderwette 4 Jahre von Michaelis 1784 bis 88. meistbietend verpachtet werden sollen: So werden hierdurch alle und jede, welche Belieben haben möchten bemeldete Prästiranten in Pacht zu nehmen, in Termino prästiro des Morgens um 10 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen, und ihr Geboth zu eröffnen, vorgeladen; da sodann der Bestbietende gegen Bestellung hinlänglicher Caution für das Pachtquantum, des Zuschlags gewärtigen kan. Sig. Minden am 24. Sept. 1784. Anstatt und von wegen. ic.

v. Förder.

**Minden.** Es soll das in Fürstenthum Minden belegene und bisher in Zeitpacht verlehnte Adnigl. Amt Reineberg,



da darauf kein Annehmliches Zeitpachtge-  
bott geschehen, von neuen in Zeitpacht auf 6  
nach einander folgende Jahre als von Tri-  
nitatis 1785 bis dahin 1791. mit allen  
Recht und Gerechtigkeiten und dazu gehö-  
rigen Privilegien verpachtet werden, und  
sind dazu Termin auf den 20sten Octb. 3ten  
und 17ten Novbr. dieses Jahrs angesetzt.  
Es können demnach die Liebhaber die dieses  
Amt in Zeitpacht zu übernehmen Willens  
sind, sich in besagten Terminen Morgens  
um 10 Uhr auf der Königl. Krieges und  
Domänen Cammer einfunden, ihr Gebott  
erklären, den Anschlag und dazu gehörige  
Register einsehen, und gewärtigen, daß  
dem Meistbietenden dieses Amt salva ap-  
probatione regta zugeschlagen werden soll.  
Minden, den 20. Sept. 1784.

Anstatt. 1c.

**N**achstehende der verstorbenen Frau Ses-  
natorin Selpert gehörige Grundstücke  
sollen in Termin den 15ten Octb. in dem  
Selpertschen Hause des Morgens um 10  
Uhr auf 4 Jahre von Martini 1784 bis da-  
hin 1788 meistbietend vermietet werden, als:  
1) der große Garten vor dem Simeonis  
Thore rechter Hand an der Bastau, nebst  
dem darin befindlichen Graswachs und  
Saatlände 2) die Heuwiese zwischen dem  
Walle und der Bastau 3) der Heuwachs  
von denen 3 Torfwiesen am Niederdamm,  
4) Der Küchengarte vor dem Simeonis-  
thore linker Hand dem Steinwege, näm-  
lich der dritte vom Thore angerechnet 5)  
der daneben belogene ehemalige Bändelsche  
Garten nämlich der 2te vom Thore gerech-  
net 6) Eine ehemalige Wippermansche  
oder Thormansche Wiese am Oberndamme  
7) Eine vormalige Bratandtsche Wiese am  
Oberndamm 8) Eine ehemalige Schreibers-  
sche Wiese eben daselbst und 9) die Stirn-  
sche Garten flage vor dem Simeonisthore  
aus 24 Stücken bestehend. Ferner sollen  
in eben diesem Termin des Nachmittags  
um 2 Uhr in dem Selpertschen Hause 3  
Kühe, 1 Rind, 2 Schweine und 3 Ziegen,

gleichfalls meistbietend verkauft werden. Die  
Liebhaber können sich also in dem angezeig-  
ten Termine einfunden, auf vorbeschriebene  
Grundstücke die nähern Bedingungen ver-  
nehmen, und gewärtigen, daß mit dem Best-  
bietenden wegen der zu vermietenden  
Grundstücke contrahiret, als auch wegen des  
Viehes der Zuschlag erteilet werde.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Fünf hundert Rthlr. in  
Golde dem minderjährigen Leopold v. Ho-  
henhausen zuständige Legatengelder, sind ge-  
gen nachzuweisende Hypothekarische Si-  
cherheit bey dem Pupillen-Collegio leihbar  
zu haben, und können sich Liebhaber dazu  
entweder bey demselben, oder dem Curato-  
re, Bürgermeister Eulemeyer in Herford  
melden.

**Lingen.** Es liegen bey der hiesigen  
Domainen-Casse 140 Rthlr. Courant zum  
Ausleihen bereit, und können diejenige,  
welche solche gegen sichere Hypothek aufzu-  
nehmen gesonnen sind, sich deshalb bey  
dem Kriegesrath Strücker melden.

#### V Avertissements.

**D**a der bevorstehende Gallen-Markt in  
der Stadt Lübbecke auf den 16ten  
Octbr. a. c. als auf einen Juden-Sabbat  
eintrifft, solcher aber zum Besten der Ju-  
denschaft auf den darauf folgenden Montag  
als den 18ten Octbr. a. c. verlegt worden;  
so wird solches dem Publico zur Nachricht  
hiermit bekant gemacht.

Minden den 22ten Sept. 1784.

**W**ann in den Flecken Schlüsselburg sich  
ein Bäcker und Schlächter etabliren;  
so würden sie dort Nahrung und Verdienst  
finden, und diejenigen die sich dazu ent-  
schließen wollen, melden sich bey mir oder  
dem Aectse-Inspector Keesemann daselbst,  
und werden alle dienliche Anweisungen zu  
ihrem Fortkommen erhalten.

Minden am 29sten Septbr. 1784.

Königl. Commissarius loci. Pessel.



**Oldendorf.** Es hat jemand eine Koppel recht gute eingejagte vierjährige Jagdhunde abzusetzen. Liebhaber wollen sich beliebigst bei dem Verwalter Damman zu Oldendorf melden.

**Osnabrück.** Eingelernter, tüchtiger und mit guten Zeugnissen versehener Schornsteinfeger wird alhier verlangt, und kan wegen Abgang Eines und Unvermögen eines andern Schornsteinfegers sich ein reichliches Auskommen und von Hrn. Bürgermeister nub Rath alle Beförderung versprechen.

### VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Oct. 1784.

Für 4 Pf. Zwieback 8 Loth =

4 Pf. Semmel 10 =

1 Mgr. fein Brodt 1 Pf. =

1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 16 Lot. =

6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf. 16 =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 2 Pf.

1 = Kalbfleisch, wovon

der Brate über 9 Pf. 2 = 4 =

1 — dito unter 9 Pf. 1 = 2 =

1 — Schweinefleisch 3 = = =

1 — Hammelfleisch 2 mgr. 2 pf.

auch 2 mgr. 4 pf.

## Fernere Auseinandersetzung der Gründe für die Einführung der Wochenmärkte,

Zur 16ten, 17ten und 24ten Woche der Beiträge.

Sortsetzung.

Jedem Reisenden fällt diese Bemerkung auf. Verbindet man aber mit dem Begriff von Indüstri zugleich die gehörige Anwendung des Fleisches auf analoge anpassende Erwerbungsarten und die beste Wahl der Nahrungsquellen; so sind unsere Städte freylich bey weitem noch nicht auf dem Gipfel des Wohlstandes, den sie Vermöge ihrer Lage, Einrichtung und Mannigfaltigkeit der Nahrungsquellen erreichen könnten. Ist dieses aber nicht der treffendste Beweis, daß meine vorigen Klagen über die Abweichung der Städtischen Einwohner von ihren eigenthümlichen Geschäften und Nahrungsquellen über ihren Hang zu der, mit keiner Städtischen Nahrung compatiblen Garten- und Acker-Cultur, gegründet sind? daß die daraus hergeleitete Mängel und üble Verfassungen bloße Folgen davon sind, und diese so lange anhalten werden, bis sich der Bürger auf

bloße bürgerliche Handthierung einschränkt, und diese dagegen desto solider und emsiger treiben lernt?

Um dieses mit der Erfahrung zu bestätigen: Warum nehmen die sogenannte Acker- oder Landstädte, als Soest, Unna, Dortmund immer mehr ab; hingegen Iserlohn, Hamm und andere Dörter, die mehr vom städtischen Gewerbe leben, an Reichthum und Wohlstand zu? Warum ist Bielefeld blühender und Volkreicher als Herford? Gewis liegt der Grund nicht in der Lage oder andern günstigen Einflüssen. Jede der genannten Städte hat eine ansehnliche Peripherie von vortreflichem stark bevölkertem platten Lande, und wollte man, nach Verhältnis der Menschenzahl und deren Lebensart, eine genaue Berechnung machen, wieviel in einem solchen Bezirk mit Inbegriff der Stadt selbst, an Waaren, Geräthschaften und



Kleidungen jährlich erforderlich sey? man würde kaum begreifen, daß dieser Bedarf von den vorhandenen Kaufleuten, Fabricanten und Handwerkern bestritten werden könne, oder diese nicht durchgehends reichere Leute seyn sollten. Aber hier steckt eben der Fehler, daß unsere Städtische Einwohner von diesem Bedarf nur sehr mittelwäßigen, einige fast gar keinen Nutzen ziehen; sie lassen sich durch ihren Garten und Ackerbau zu sehr abhalten, um die städtischen Producte in der erforderlichen Quantität, innerlichen Güte und äußeren Zierlichkeit, für billige Preise zu erzielen. Darum erschleichen so viele Landleute, selbst Städter, ihr Ameublement ihre Waaren und Kleidung aus den benachbarten auswärtigen Städten. Osnabrück, Münster, selbst kleine Dörfer, als Welle und Gütersloh ziehen auf diese Art jährlich von uns Summen, die wüthlich ins Große gehen. Schwere Zoll- und Accise-Auflagen, oder der Name von Contrebande, werden dieses nicht hemmen. Die Versuchung zum Defraudiren wird dadurch nur desto mehr angefaßt, und Sehne kommen glücklich durch, ehe der Eilfte mit der Geldbuße die Sünden der übrigen tragen muß.

Ich glaube nicht weiter beweisen zu dürfen, daß Gärtnerey und Ackerbau keine passende, einträgliche Nahrungsquelle für den Bürger sey; daß dieser sich besser sehen, habiler und reicher seyn würde, wenn er sich blos seinem Metier und Handwerk widmete; daß die, dem Landmann nur eigenthümliche Erwerbungsmitel, bisher unsere Bürger von ihrer städtischen Handthierung fast allein abgehalten und sich hierin zu vervollkommen, verhindert haben. Hr. V. S. hat, um dieses Uebel an der Quelle zu verstopfen, wozu ich die Einführung der Wochen-Märkte vorschlug, kein ander Surrogat angegeben, als daß, um geschicktere Handwerker zu erhalten, das Meisterstück genauer und unpartheil-

scher geprüft werden mögte. Freylich ist das etwas. Aber nicht zu gedenken, daß das Meisterstück ohngefehr das vorstellt, was beyhm Gelehrten das Tentamen ist; nemlich noch kein untrügliches Zeichen der Geschicklichkeit; daß zugleich auf die Hürigkeit im Arbeiten vieles ankommt, die aus dem Meisterstück, wovon vielleicht ein Viertel Jahr ausgepugt wird, nicht beurtheilet werden kann; daß die examinirende Altmeister oft selbst keine Geschicklichkeit und Beurtheilungskraft besitzen; so würde uns dies doch nicht viel weiter bringen. Uebung macht den Meister. Besitzt der Candidat des Meisterechts auch alle erforderliche Geschicklichkeit — und diese kann er doch erst durch anhaltende Uebung auch noch als Meister nach und nach erwerben — wird er nicht bey der Gärtnerey und dem Ackerbau bald das meiste wieder vergessen, oder zu saubern Arbeiten zu steif und träge werden? Wird er nicht allmählig die Lust zum vorzüglichem auszeichnenden Arbeiten verlieren und, um die Zeit für die Gartenbestellung nicht zu versäumen, nur darüber wegarbeiten und zufrieden seyn, wenn es nur so eben mit durchläuft? Und wird es ihm zuletzt nicht gleichgültig werden, ob die Kunden gut oder schlecht mit ihm zufrieden sind, da diese sich bey den übrigen Zünften genossen nicht verbessern können und ihm nothgedrungen widerkommen müssen? Gewiß, so lange unsere Zünfte zwischen Gärtnerey und ihrem Handwerk getheilet sind, werden sie bey aller Prüfung nicht geschickter werden. Hören sie aber einmal auf, auf beiden Seiten zu hinken; so wird derjenige, der gerne vorwärts und nicht verbungern will, die gewonnene Zeit bald auf geschicktere und mannigfaltigere Arbeit verwenden, der Stämper aber kein Meisterecht nachsuchen, woben er kein ander Fortkommen, als durch Geschicklichkeit, vor Augen sieht. Sind wir nur erst so weit, dann brauchen unsere Handwerker (wir wollen sie nicht elend nennen, es mögte den Stand



selbst verächtlich machen und die Trostbouteille oben ein ausleeren, keine Neben- oder Garten-Beschäftigungen, um sie, wie einige meinen, von den Schenken und Regelsbahnen abzuhalten; ihr Handwerk wird sie hinlänglich beschäftigen. Und wenn sie des Sontags, wo ohnehin die Gartenarbeit wegfällt, ihre Vergnügungen in einer solchen Zusammenkunft suchen, oder dann und wann bey Vogelschießen und öffentlichen Lustbarkeiten eine Aufmunterung genießen, wozu der mehrere Verdienst als denn die Kosten leicht abwirft, gewiß, sie würden an Geselligkeit, Politur und das was die Franzosen gaicre nennen, unendlich gewinnen. Wo man mit umgeht, das hängt einem an: der Schuster, der Schneider, der Bauer, jeder verräth Stand und Profession durch das äußerliche Betragen. Wer täglich mit dem Grabscheid und der Mistforke umgeht, dem sieht man es bald an, daß er ein Bauer ist, dem es so leicht zur Gewohnheit wird, nach dem Maße der großen unbeholfenen Arbeit, auch im äußerlichen Betragen grob und ungeschlacht zu werden.

Man müßte ein ganzes Buch schreiben, ehe die Materie über die Verbesserung unserer Handwerker und über die Ursachen, welche der Verbesserung im Wege stehen, erschöpft würde. Die Hauptursache bleibt aber immer der Hang an Gärtnerey und Ackerbau. Kann Jemand ein anderes Mittel, diesem abzuhelfen, als die vorgeschlagenen Wochen-Märkte angeben und für unsere Gegend passend machen? ich glaube schwerlich. Die Aufhebung der Zünfte würde uns noch weiter zurück setzen. In Frankreich, wo der National-Character fester, wo unermüdete Anstrengung und unabgewandter Blick auf den nemlichen Gegenstand bis zur gänzlichen Erschöpfung, dem Einwohner eigen ist; dort könnte ein Tyrant mit sicherem Erfolg das Zunft- und Gil-

betwesen aufzuheben suchen. Wir Westphälinger, die wir gern so mancherley um die Hand haben, oft schwerley unternehmen, ohne eines auszuführen, würden bald Kaufleute, Schuster, Schneider und alles werden wollen und denn als Kaufendünstler in jedem Fach Pfuscher bleiben und verarmen.

Dieser Absprung von einem Erwerbungs- mittel zum andern ist Ursache mit, daß nach des Hrn. P. S. Anführen, mancher Bürger aus der Stadt auf das platte Land emigriret. In sich ist dieses richtig, so unrichtig auch die daraus hergeleitete Folge bleibt, als wenn die städtische Nahrung und Volksmenge zusehends abnähme. Der Bürger, wenn er aufs platte Land ziehet, versteht entweder gar keine städtische Handthierung; oder er hat seine Profession nicht so halbrecht gelernt und getrieben als die übrigen Mitprofessionisten, mithin zu wenig Verdienst und Kunden (die Vortheile, welche auswärtige Dörfer von jedem solchen Abgang genießen, will ich zur Widerlegung des Vorkaufs, daß den übrigen einländischen Professionisten desto mehr Nahrung zuflöme, nicht berühren): Beyde suchen daher ihren Erwerb und Unterhalt im Ackerbau, den sie natürlich auf dem Lande besser, als in der Stadt treiben können. Au beyden verliert die Stadt nichts, weil sie ihr nichts nutzen können und zufolge unserer jetzigen Einrichtung ihren Bedarf an städtischen Producten, nach wie vor aus der Stadt nehmen müssen, mithin die Consumption dadurch nicht verringert wird. Beyde werden hingegen durch Zuwachs an Einheimischen und Fremden, in der Stadt nicht nur wieder ersetzt; sondern unsere Mindensche und Ravensbergische Städte nehmen noch außerdem jährlich an Bevölkerung und städtischem Verdienst zu.

Die Fortsetzung künftig.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 11. Oct. 1784.

## I Offener Arrest.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen hierdurch zu wissen, daß dato über das Vermögen des verstorbenen Lieutenant v. Dangries der General-Arrest verhängt worden. Dem zufolge wird daher allen und jeden, welche von dem verstorbenen Lieutenant v. Dangries etwas an Gelde, Mobilien, Effecten und Briefschaften oder sonstigen Sachen in Besitz haben, oder aber demselben etwas zu bezahlen oder abzuliefern schuldig sind, hiermit anbefohlen, davon weder dessen nachgelassenen Erben, noch einem Dritten das geringste verabsolgen zu lassen, sondern Unserer Regierung sofort davon Anzeige zu thun und mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts an den Regierungsraths-Prototonotarium Rappard binnen 14 Tagen abzuliefern; wobey zur Warnung bekannt gemacht wird, daß wenn dem ohngeachtet einem andern als Unserer Regierungsraths-Prototonotario Rappard etwas ausgewantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet und anderweit bengetrieben werden wird; so wie auch, wenn ein Inhaber solcher Gelder oder Sachen, selbige verschweigen oder zurück halten sollte, ein solcher noch überdem seines Unterpands oder andern Rechts für verlustig erklärt zu werden, zu gewärtigen hat. Signat.  
Minden den 1sten Octbr. 1784.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Contributions-Receptor Meddermeyer zu Oldendorff Amts Limberg, wegen der gemachten vielen Schulden, wozu sein Vermögen unzulänglich ist, ausgetreten, und dahero über sein zurückgebliebenes Vermögen Concurs eröffnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; Als werden alle diejenigen, welche an den gedachten Contributions-Receptor Meddermeyer, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche haben, hiemit vorgeladen, diese ihre Ansprüche in dem vor Unserm Regierungsrath Crayen auf den 10ten Novb. a. c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung angelegten Termine entweder in Person oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminalrath Schmidt, Justizrath Laue, Cammer-Fiscal Schäffer und Cammer-Assistenz-Räthe Stube und Aschoff vorgeschlagen werden, anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an der Concurs-Masse abge-



wiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sämtliche Gläubiger haben sich zugleich, nicht allein in dem anstehenden Termine über die Genehmigung des zum Interims Curatore bestellten Criminal-Raths Netzebusch zu erklären; sondern sie werden auch hiermit angewiesen, ihre Forderungen noch vor Eintritt des Termins entweder schriftlich oder mündlich zum Protocoll anzumelden, und diesen Anmeldungen die Urkunden, worauf sie ihre Ansprüche gründen, originaliter beizufügen; damit der Curator über die Forderungen der Gläubiger in dem anstehenden Termine sich bestimmt und zuverlässig zu erklären im Stande ist. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, zu Oldendorff, und Osnabrück angeschlagen, imgleichen den hiesigen Justiz-Blättern 6 mahl, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mahl eingerückt worden.

So geschehen Minden am 20ten Julii 1784.

Anstatt und von wegen. 1c.

v. Förder.

**Amt Brackwede.** Da am 2ten Nov. c. Morgens von 8 bis 12 Uhr die Königl. Leibeiene Delbrüggen Stette No. 40 im Kirchspiel Brockhagen belegen, meistbietend verkauft werden soll; so werden hiemit sämtliche Creditores dieser Delbrüggen Stette, bey Gefahr ewigen Stillschweigens verabladet, am nemlichen mit hin den 2ten Nov. c. ihre Forderungen am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben und zu rechtfertigen; demnächst aber rechtliches Erkenntniß zu erwarten. Auch können Creditores den Verkauf befördern helfen, da dann Hofnung vorhanden, daß sie ihre Befriedigung erhalten; sonst aber auf sie keine Rücksicht genommen und die Stette dem alsdenn Bestbietenden zugeschlagen werden soll.

**Herford und Bielefeld.** Da die Nützlichkeit der im Königl. Amte Sparenberg Enger belegenen ansehnlichen Wesenkamper Mark, bestehend aus den Holz- und Hütungsgründen der Bauerschaften, Besenkamp, Werfen, Hüffen, Welke und Steinbeck, ferner der Sieler und Engerschen Glutke allerhöchst anerkannt, und die Theilung derselben unterschriebenen Commissarien anbefohlen ist; so ist Terminus zur richtigen und bestimmten Angabe aller auf dieser Mark haftenden Gerechtigkeiten, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Theilung und Aufhebung aller bisherigen Gemeinschaft seyn können, auf den 2ten Nov. c. angesetzt worden. Es werden daher, vermittelst dieser Edictal-Citation, alle und jede, welche an diese Wesenkamper Mark und deren Zubehör irgend ein Recht oder Anspruch, an Hufe, Weyde, Pflanzung, Mast, und andere Gemeinschafts-Rechte haben, verabladet, bestimmten Tages, des Morgens halb 9 Uhr, auf dem Gerichtshause zu Enger in Person zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche anzugeben, und die deshalb in Händen habende Urkunden und Dokumente zu Begründung ihrer Anforderung zu produciren. Im Ausbleibungsfall aber ist zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervorgehen, beobachtet, sonst aber Acta für beschlossenen angenommen, mit denen, welche sich gemeldet, die Theilung allein verhandelt, und nachdem die Ausgebliebenen, vermittelst einer allerhöchsten Präclusions-Sentenz, mit ihren Ansprüchen, auf ewig abgewiesen sind, diese Marken unter die sich Gemeldete allein vertheilt werden sollen. In Ansehung derjenigen Interessenten, die für sich rechtlicher Art nach, nichts allein beschließen können, als Besitzer von Fidei Commis und Lehnäcker, welche keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige, liegt denen Lehnherrn, Agnaten, Grund- und Gutsherrn, ob, ihre



Rechte in Termin wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehdret, und so angesehen werden, als wenn sie mit dem, was ihre Vasallen, Aignaten, Erbmeier, Erbpächter, und Eigenhörige, dieser Theilung wegen, verhandeln und beschließen und vergleichen werden; zufrieden seyn, und solches als rechtsbeständig annehmen wollen. Zu dessen Urkund soll diese Edictal-Citation nicht nur den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, und den Kippstädter Zeitungen, drey mal, von 4 zu 4 Wochen inseriret, und an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Enger ausgehänget, auch von den Canzlern zu Enger und Bünde drey mal verlesen, sondern auch die bekannten Interessenten per Patentum ad Domum zu diesem Termin verabladet werden.

B. C. w. Calemeier. Hoffbauer.

**Unt Ravensberg.** Es hat der Bürger Johann Wilhelm Landwehr genannt Campelmann zu Versmold, auf Edictal-Citation seiner sämtlichen Gläubiger angetragen; weil er sie theils aus dem aufkommenden Kauffchilling seiner Herrenfreyen Campelmanns Güter, deren Verkauf nachgesucht worden; theils aber, und in so weit selbiger zu ihrer Befriedigung nicht auslangend seyn sollte, aus seiner Ad-nigl. Meyerstädtischen Flottmanns Rdtterey nach Maassgabe einer aufzunehmenden Ueberschuss-Taxe terminlich zu befriedigen Willens. Weil nun diesem Antrage deferrirt worden; so werden alle und jede, welche an Eingangsgedachten Johann Wilhelm Landwehr genannt Campelmann und dessen Herrenfreye oder Meyerstädtische binnen Versmold gelegene Güter gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch citiret und geladen: daß sie in der zur Liquidation angeetzten Tagefarth Montag den 15ten Noobr. dieses Jahres präcise 8 Uhr zu Vorgholzhausen vor Gerichte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien, wozu denenjenigen, so es allhier,

an Bekandtschaft ermangelt, die Herren Justiz-Commissarien Ziegler zu Werther und Möller zu Dielefeld in Vorschlag gebracht werden, erscheinen, ihre Forderungen ausführlich ad Protocolum anzeigen und mittelst der darüber obhandenen Verbriefungen, oder sonst auf rechtliche Weise außer Zweifel stellen. Wer aber in dem anstehenden Präjudicial-Termin seine Forderung gebührend nicht anmeldet, der hat zu gewärtigen: daß er den sich meldenden Gläubigern damit gänzlich nachgesehet und so lange werde zurück gewiesen werden, bis diese ödilige Befriedigung, es sey nun aus dem Kauffchilling von Campelmanns Gütern, oder dem Uebertrage von der Flottmanns Rdtterey werden erhalten haben.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen am 18ten dieses Monaths und an denen folgenden Tagen allerley brauchbare Mobilien und Hausgeräthe freywillig doch öffentlich verkauft werden; dahero sich die Liebhaber in der Decanat-Curie des feel. Herrn Dechanten Weltman bey der JohannisKirche jedes mahl Nachmittages um 2 Uhr einfinden können, jedoch wird nichts ohne baare Bezahlung verabfolget.

**Eisbergen.** Auf hiesigem Freyherrl. v. Schellersheimischen Guthe wird in folgender Woche der sehr gut gerathene weiße und rothe Kopf-Kohl aufgehauen und des weißen das Schock zu 30 Mgr. des rothen aber das Schock zu 1 Rthlr 6 Mgr. auf der Stelle nebst 1 Ggr. Gärtners Gebühr verkauft. Die Liebhaber dazu werden also sich daselbst einzufinden hierdurch eingeladen.

**Gericht Beck.** Es sol die freye jedoch contribuable Grotfelds oder Müllers Stette Nr. 65. zu Ostersched, bestehend in einem Wohn- und Backhause, nebst Hofraum, und einen Garten, so zusammen auf



90 Rthlr. taxiret worden, und wovon 4 Rthlr. 16 gr. 4 pf. Abgaben und Lasten gehen, öffentlich verkauft werden: Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 27. Aug. den 24. Sept. und den 29. Oct. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Gerichte Beck einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot erdfen und gewärtigen, daß dem Bestbieter dem Befinden nach der Zuschlag ertheilet werde.

**Bielefeld.** Demnach von Hochpreisgl. Mindenscher Landes-Regierung dem hiesigen Stadtgerichte mittelst Resc. clem. vom 28ten Jul. c. anbefohlen worden, den zu der Verlassenschaft der Kriegsgräthin Lüdern gehörigen hiesigen freyen Hoff, nach vorgängiger Taxation zu subhastiren, und hierauf zum Verkauf dieses hinter der Altstadt Kirche belegenen Hofes, bestehend aus einem ganz massiven Wohnhause so 100. Fuß lang und 39. breit, worin ein großer Saal, 5 Stuben, 5 Kammern, eine Küche und gute Kellers, nebst einem Waschkhause, Scheune und zweyen mit vielen guten Obstbäumen versehenen Gärten, wovon der eine 89 Schritt lang und 39. breit, und der zweite 18. Fuß ins Quadrat hält und nach dem Miethertrage auf 3000, nach denen Materialien aber auf 4344. Rthlr. 20 Gr. angeschlagen worden, Termini licitationis auf den 8ten Nov. dieses 8ten Jan. und 11ten Merz künftigen Jahres angezet worden; so werden die lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich alsdann am Rathhause einzufinden, ihren Both zu erdfen, und dem Befinden nach den Zuschlag salva approbatione zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede welchen an diesen Hof ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, solches in besagten Terminis anzugeben und rechtl. Art nach zu justificiren.

## Amte Brackwede.

Da von Seiner Königl. Majestät allerhöchst verordnet worden, daß die, sub Nr. 40. Kirchspiels Brochhagen belegene Königlich Leibeigene Delbrüggen Stette mit Vorbehalt der Leibeigenen Qualität und der davon gehenden jährlichen Lasten und Abgaben meistbietend verkauft werden soll; so werden hiemit Liebhaber zu dieser Zubrpflichtigen, an sich gut belegen, nur bis dahin sehr schlecht verwalteten Stette vorgeladen, am 28. Sept., 12. Octbr. und 2ten Novbr. c. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld auf diese Stette zu bieten, und hat Meistbietender des Zuschlags zu gewärtigen, ohne, daß ihm einige Kosten, Weinkauf, oder an der Stette haftende Schulden etwas angehen, weil alles dieses aus den Kaufgeldern bestritten werden soll.

**Bremen.** Eine Ladung von circa 400 Fäßer best couleurgden und feinen Marylandischen Tabac so mit Capitain Joh. Meyer von Baltimore anhero gekommen, soll am Montag den 25ten Oct. in Dibrich. Ubers Hause bey St. Martini durch die Mäkler Bekmann, Janzen, Löpfen, Beckers, Hullen und v. Lingen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Die Wiese der hiesigen reformirten Kirche auf dem Obern Damum Nr. 2. zwischen den Hrn. Dyppen und Mündermanns Wiese soll den 20ten Octobr. Vormittages um 11 Uhr an den Meistbietenden verpachtet werden; Liebhaber darzu können sich alsdann in der Wohnung des Hn. Hofprediger Fricken einfinden. Nachstehende der verstorbenen Frau Senatorin Selpert gehörige Grundstücke sollen in Termino den 15ten Octb. in dem Selpertschen Hause des Morgens um 10 Uhr auf 4 Jahre von Martini 1784 bis dahin 1788 meistbietend vermietet werden, als:



1) der große Garten vor dem Simeonisthore rechter Hand an der Wastau, nebst dem darin befindlichen Graßwachs und Saatlande 2) die Heuwiese zwischen dem Walle und der Wastau 3) der Heuwachs von denen 3 Torfwiesen am Niederdamm, 4) Der Küchengarte vor dem Simeonisthore linker Hand dem Steinwege, nämlich der dritte vom Thore angerechnet 5) der daneben belegene ehemalige Bändelsche Garten nämlich der 2te vom Thore gerechnet 6) Eine ehemalige Wippermannsche oder Thormansche Wiese am Oberndamme 7) Eine vormalige Brasandtesche Wiese am Oberndamm 8) Eine ehemalige Schreiberische Wiese eben daselbst und 9) die Stirnsche Garten Klage vor dem Simeonisthore aus 24 Stücken bestehend. Ferner sollen in eben diesem Termine des Nachmittags um 2 Uhr in dem Selpertschen Hause 3 Räder, 1 Rind, 2 Schweine und 3 Ziegen, gleichfalls meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich also in dem angeetzten Termine einfinden, auf vorbeschriebene

Grundstücke die nähern Bedingungen vernehmen, und gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden wegen der zu vermietenden Grundstücke contrahiret, als auch wegen des Viehes der Zuschlag erteilet werde.

In der Martiniikirche sind verschiedene Kirchenstühle und Stände mietlos geworden, welche anderweit meistbietend wieder vermietet werden sollen. Es wollen sich Liebhaber dazu am 15. Oct. c. Nachmittags um 2 Uhr in der Kirche selbst einfinden.

#### IV Avertissement.

**Minden.** Denen Blumenfreunden dienet zur Nachricht, daß bei Hr. Kind auf Landständen Hause in Commision zu haben: 1) ächte holländische gefüllte Hieinthen-Zwiebeln, ganz weiße, weiße mit kleinen schwarzen Streifen, weiße mit einer grünen Einfassung, fleischfarbige, hell und dunkel blaue, 14 Stück pro 1 Rthlr. 2) Holländische Tulipanen-Zwiebeln von allen möglichen vermischten Farben 16 Stück pro 1 Rthlr.

### Fernere Auseinandersetzung der Gründe für die Einföhrung der Wochenmärkte,

Zur 16ten, 17ten und 24ten Woche der Beiträge.

#### Beschluß.

Dies beweisen die jährlichen Seelen- und Manufactur-Tabellen, wo man nur z. E. bey Bielefeld die Jahre 1756. 1764. 1770. 1776. gegen das Jahr 1783. zu lanciren braucht. Dies beweisen die jährlichen Ueberschüsse bey der Consumtions- Accise, der täglich steigende Werth oder die Miethe der Häuser und der höhere Preiß aller Arten Bedürfnisse. Die Sache geht auch ganz natürlich zu: die zunehmende Bevölkerung des platten Landes bringt es mit sich. Hier bleiben die städtischen Producte nach wie vor ein nothwendiges Erforderniß, und so, wie der Bedarf auf dem

Lande größer wird, so setzen sich auch in den Städten mehr Kaufleute, Handwerker und Fabricanten an, weil hier der Absatz zunimt und diese das Monopolium von allem, was nicht Waaren-Product ist, besitzen.

Die Bedürfnisse in unsern Städten bleiben sich daher nicht nur gleich; sie vermehren sich noch so gar. Der Absatz der Wictualien bleibt mithin dem platten Lande so lange versichert, als dieses selbst im Wohlstande bleibt und ihn die Gelegenheit zum Absatz durch keine verkehrte Einrichtungen erschweret oder benommen wird. Den Wo-



chen-Märkten, deren Einführung Hr. P. S. unter der unrichtigen Hypothese, als wenn die Bedürfnisse in den Städten sich nicht gleich blieben, für unausführbar hält, würde es demnach an bestimmten Absatz nicht fehlen; das platte Land hingegen den Viehtalien-Bedarf bald liefern, wenn dieser erst auf dem Markte gekauft und von dem Bürger nicht weiter aus den Gärten gesucht würde. Wir haben ein ähnliches Beyspiel an der holländischen Bleiche vor Dielesfeld. Als eine einsichtige Gesellschaft diese etablirte, schaffte sich bald ein jeder Benachbarter mehr Mühe an, und so wurde die große Quantität Milch, welche hier erfordert wird, durch den vermehrten Viehstand auf dem Lande sofort besrritten; wie nur der Bedarf ruchtbar und der Absatz versichert wurde<sup>\*)</sup>.

Eines richtet sich immer nach dem andern. Ist die Stadt, und in dieser die Consumption klein; so concurrirt auch nur ein kleiner Theil des platten Landes zur Lieferung der Viehtalien und den Wochen-Märkten; der übrige Theil bleibt bey seinem vorigen Ackerbau, ohne, daß so wenig in ein als andern Falle der Fleiß des Landmanns von der gebahnten Straße ab, und auf Nebenwege geleitet wird. Dem Hrn. P. S. dessen Hauptbemühung es von jeher gewesen ist, veraltete Vorurtheile aus dem Wege zu räumen, der selbst in Landwirthschafts- und Deconomie-Sachen, über manche verbesserungsfähige Gewohnheiten und Abservanzen, Belehrungen ertheilet hat,

dem könnte es überhaupt wohl kein Ernst seyn, daß er jetzt eine Neuerung für schädlich hält und es lieber bey dem Alten zu belassen wünscht. Ich habe auch nicht einmahl in Absicht des Landmanns eine Neuerung vorgeschlagen. Nur dies war mein Wunsch, daß unsere Bauern, an deren Landwirthschaft überhaupt ich ebenwenig was zu tadeln willens bin<sup>\*\*)</sup>, ihre Producte an Korn, Holz, Vieh, Butter ic. durch die Gelegenheit der Wochen-Märkte eher an Mann bringen sollten, statt, daß solches nunmehr durch Auf- und Vorkäufer, oder Zeitverderbendes Hausiren zum allgemeinen Schaden des Bürgers und Landmanns bewerkstelliget wird. Die bisherige Erwerbungsart unsrer Bauern wird dadurch im geringsten nicht geändert: sie können, da sie mehr auf Milch- und Mehlspeisen als Gemüse halten, ihre Gärten ohne Schaden der Städte immer hintenansetzen; diese würden ja sonst mit Garten-Früchten überschwemmet, und hier wäre es bey der kleinen Consumption lächerlich, wenn die weit entlegene Dorffschaften das Gemüse ziehen und Meilenweit zur Stadt fahren sollten. Die Gärten die bisher für unsere Städte dergleichen getragen haben, sind dazu auch ferner größtentheils hinreichend; diese sollten nur nach meinem Vorschlage durch darin zu etablirende Gärtner und Neubauer cultiviret werden.

Ich setze den Fall, daß z. E. bey Dielesfeld die paar hundert in einem Truffel an

\*) Siehe Stewarts Baronets Staats-Wirthschaft 2tes Buch Cap. 18. und 21. wo diese Materie weitläufig abgehandelt ist.

\*\*) Es wäre indessen doch hier noch manches zu verbessern, z. E. daß sie ihre Schafe, deren jetzt ein Bauer etwa 20 bis 30 hat, und darauf mit mehr Schaden als Vortheil einen Schäfer und Hund füttert, Gemeindeg oder Dorfsweise in eine Heerde vereinigen, die Wolle für gemeinschaftliche Rechnung verkaufen; und den Horden Schlag umgehen lassen, oder zum gewissen Preise bestimmen; daß sie ihre Felder, wo jetzt Winter- und Sommerkorn, Flachs und Erbsen wie Kraut und Rüben durcheinander steht, in Schläge eintheilen; und eine Feldflur mit lauter Rocken, die andern zu Buchweizen ic. abwechseln lassen, um alsdann zur Schaafhude jederzeit ein freyes Stoppel- oder Brachfeld offen zu haben. Aber — — !!



der Stadt liegende Gärtgens, in 20 bis 30 größere zusammen geschmolzen, und so viel Gärtnern untergethan werden. Wir bedürffen hierzu keiner ausländischen Colonisten; unsere starke Bevölkerung, und die allgemeine Lust zum Anbauen und Entrepreneuren wird uns dergleichen, entweder aus der Classe der Bürger, die bisher ihren Unterhalt meist aus den Gärten gesucht haben, oder vom Lande her bald gewähren. Daß diese binnen kurzer Zeit und Erfahrung, wenn sie sich ganz auf die Gärtnerey gelegt, und den Platz der vielen Wege und Zwischenhecken dazu gewonnen haben, das ganze Garten-Terrain nicht besser und einträglicher nutzen sollten, als bisher von den Bürgern geschehen ist, für welche es doch nur ein Nebenwerk bleibt, daran zweifeln ich keinen Augenblick. Zum Ersatz der eigenen Consumption und des wahrscheinlich sich vergrößernden Bedarfs der Stadt, käme der Absatz der nächst belegenen adelichen Güter und Neubauer in der Stadt-Feld-Marck, hinzu; deren Schade es gewiß nicht seyn würde, wenn sie sich der Gärtnerey mehr widmeten. Freylich müßten diese denn, was sie bisher zur eigenen Consumption auf ihrer Länderey an Korn und Flachs gezogen haben, von den Bauren kaufen müssen: aber sollte dieser Einkaufspreis den Ertrag ihrer Länderey, sobald solche zu Garten-Früchten genutzt würde, wohl erreichen? sollten sie nicht im Gegentheil mit dem Erabscheit alsdann mehr Gold herangraben, als jezo mit dem Pflug, Scheidemünze? ich glaube, eben so sicher, als es gewiß ist, daß sich jezo schon das Gartenland ungleich mehr, als Feld-Länderey verinteressirt, deshalb auch höher in Miete steht, ohnerachtet diese Gartenfrüchte bis hiehin noch keine merkantille Waare ausmachen und zur bloß eigenen Bedürfniß gezogen werden.

Ein Garten wirft mehr Fütterung fürs Horn-Vieh ab, als eine gleiche Größe Feld-Landes. Viele Bürger haben jetzt Gärten,

ohne Vieh zu halten, und so geht der Absatz dafür ganz verlohren: Der Neubauer nahe an der Stadt aber, der seine Gründe zu Feldland nutzt, muß hiernach seinen Viehstand einschränken. Würden im ersten Falle die Stadt-Gärtens von Leuten von Profession; lehternfalls aber die Aecker zu Gartland genutzt; so sollte sich bald der Viehstand verbessern und dann mit der Zeit ein hinreichender Vorrath an Milch und Butter für die Städte gewonnen werden. Es gehören aber Leute dazu, die sich lediglich auf Gärtnerey und Viehzucht legen. Für den Bürger, so lange er andere Beschäftigungen hat, bleibt die Gärtnerey Nebenwerk, worüber er nur so obenhin, ohne gründliche Application und Kenntniß wegfährt, davor aber auch nur wenig Seide spinnet \*).

Die einträgliche Gärtnerey des, von dem Hrn. P. S. zum Beyspiel angeführten Diefeldschen Frauenzimmers, bestätigt diesen Satz mehr, als es ihn entkräftet. Wuchert selbige, wie jener fromme und getreue Knecht, mit ihrem Pfunde; so setze man sie über viel und gebe ihr statt einen, vier bis sechs Morgen desjenigen Gartenlandes, was die übrige Bürger (um in dem Gleichniß fortzuführen) vergraben haben. Hätte dieses Frauenzimmer städtisches Gewerbe, Handlung oder Handwerk, und wollte sie diesem gehörig obliegen, so mügte ihr Gartenbau wohl wenig Procente abwerfen. Nunmehr steht sie wahrscheinlich in keinem bürgerlichen Verhältnisse, und der Schluß von ihrem Erwerb auf den Gewinn anderer Bürger ist um so weniger treffend, da sie mit der städtischen Verfassung und Handthierung nichts gemein hat, als daß sie innerhalb den Stadmauren wohnet. Würde sie bey alle dem nicht noch mehr Vortheile ziehen, wenn sie selbst in ihrem Garten wohnte, durch keine Sperrn und Absperrung von der beständigen Aufsicht abgehalten, und durch kein Etiquette gezwungen würde, in einem mehr als häuslichen Anzuge über die

\*) Confer. geographisches Magazin Heft 10, Pag. 204.



Strasse zu gehen, und sich von ihrer Magd den Korb zum Gericht Gemüse nachtragen zu lassen; statt daß sie sich nunmehr selbst Hand anzulegen schämen, und ihre Saloppe fürs Schmutzigwerden schonen muß?

Ich wünschte, daß es dem Hrn. P. S. gefallen haben mögte, das Fehlerhafte in seiner Correspondentin und meiner Berechnung, näher zu detailliren. Seine eigene Erfahrung macht hier keinen Beweis: ein Landwirth kann Einnahme und Ausgabe beym Gartenbau so wenig mit der städtischen Berechnung vergleichen, als Hr. P. S., den öffentlichen Amt und gelehrte Beschäftigungen abhalten, seine etwaige Erholungsstunden im Garten, mit der wirklichen Tagtäglichen Garten-Arbeit und Versäumniß eines geringern Bürgers und Handwerkers, in eine Wage legen kann. Ich habe selbst keinen Garten und deshalb verschiedene einsichtige Städter über ihre Einnahme und Ausgabe zu Rathe gezogen, darauf von ihrer Angabe bey der Einnahme, den höchsten; bey der Ausgabe hingegen den niedrigsten Mittelsatz angenommen, um den Vorwurf des Uebertriebenen desto mehr zu vermeiden. Hat sich das Frauenzimmer in Dielesfeld geirret — und in Absicht der Einnahme, wo zum Unterhalt von 5 Personen ein Morgen Gartenlandes gerechnet ist, sind wir doch so weit einig — folgt daraus mit, der Irthum auf meiner Seite? Schwerlich, wenigstens müste solches statt einem Worte pro autoritate, durch eine richtigere, auf sichere Data beruhende Calculation dargethan werden. Hr. P. S. scheint auf Berechnungen dieser Art nicht viel zu bauen, und freylich werden sie nie, bis zur mathematischen Gewißheit gebracht werden. Allein in diesem Fache leisten sie so viel als die Land-Charten bey der Geographie; wir haben einmahl keinen andern Weg, uns von dem Erwerb, den Bedürfnissen und der Consumtion einer Stadt oder Provinz, und dem nach diesem Verhältnis getrossenen Satz der Abgaben, so wie von dem Ertrage der Grundstücke zu überzeugen.

Unsere ganze Pollicey-Cameral- und Finanz-Einrichtung beruhet auf Calculationen, und diese, vorausgesetzt, daß sie ächt und anschaulich sind, bleiben nach dem Principium des Lehrbegriffs von Cameral- und Finanz-Wissenschaften das sicherste Mittel, jemanden auf den rechten Weg zu bringen. Man weiß das recht gut, daß jeder Satz nur local seyn und bey Bilanzen und Gegenbilanzen, in Ausföndigung des Mittelsatzes, es nicht auf einige Pfennige ankommen muß, denn was in ersterer zugesetzt wird, muß auch bey der Gegenbilanz in Betracht kommen.

Ich habe über diese Materie öffentlich geschrieben, um meinen Mitbürgern die Vortheile begreiflich zu machen, welche gut eingerichtete Wochen-Märkte gewähren können. Die Einführung hängt bloß von ihrer Einsicht und dem guten Willen ab, ihre Gärten auf die jetzt vorgeschlagene Art abzustehen und durch Leute von Profession cultiviren zu lassen, wobin so viele Landes-herrlichen Wochen-Märts-Verordnungen zielen. Von heroischen Mitteln bin ich eben so wenig ein Freund, wie Hr. P. S. und wenn ich dergleichen vorschlug; so geschähe es nicht sowohl in der Absicht, sie anzurathen, als vielmehr, einen neuen Beweisungsgrund hinzuzufügen, der bey uns doch oft genug realisirt wird, und der in jezigem Falle so ungerecht nicht seyn kann, da auf die nemliche Art die städtische Nahrung dem platten Lande entzogen ist; der Bürger auch im Eintretungsfall seines Eigenthums nicht beraubt, vielmehr nur zur einträglicheren Nutzung desselben angefordert wird. Sollte noch mehr über diesen Gegenstand gesagt und geschrieben werden; so erweckt dies vielleicht einen patriotischen einsichtigen Deconom, der mit mehr Einsicht und Autorität, als ich mir anmaßen kann, den ersten Versuch macht; und hier wird denn der gute oder schlechte Erfolg entscheiden, wer recht oder unrecht gehabt habe.

Br.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 18. Oct. 1784.

**I** Verordnung, daß die Besitzer der in den Städten belegenen Burglehne, adelichen und andrer freyen Güter, keine Bürgerstellen auskaufen, und derselben Zubehörungen zu solchen ihren Gütern einziehen sollen.

De Dato Berlin, den 31sten August 1784.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß wir verschiedentlich, besonders durch die Edicte vom 12ten August 1749. und 12ten Julii 1764. Landesväterlich verordnet haben, daß die von Adel und andere Besitzer Adelich freyer Güter, keine Bauerhöfe oder dazu gehdrige Aecker, Wiesen und andere Pertinenzien, zu ihren eignen Gütern und Vorwerckern einziehen, vielmehr solche contribuablen Grundstücke, beständig mit Unterthanen und selbstständigen Familien besetzt seyn und bleiben sollen, damit nicht die häuerlichen Familien vermindert, die Abgaben und Pflichten von dergleichen eingezogenen Höfen oder ihrer Zubehörung verdunkelt, und dem übrigen contribuablen Stande, dadurch Prägravationen verursacht werden mögen.

Nachdem aber wahrgenommen worden, daß auch in Städten, besonders in solchen, deren Gewerbe großentheils mit aus Ackerbau und Land-Wirthschaft besteht, und wo zugleich in oder nahe bey denenselben,

Burglehne und andere, theils von allen, theils von vielen bürgerlichen gemeinen Lasten befreyte Güter vorhanden sind, die Besitzer derselben, bürgerliche Ländereyen und andere Nahrungs-Arten an sich gebracht haben, und hierdurch nicht nur die Bürger-Stellen sehr geschwächet, ja so gar wüste, sondern auch die von den abgebrachten Zubehörungen beyzutragenden Lasten verdunkelt, und der Bürgerschaft, zu ihrer unerträglichen Beschwerung aufgewelzt, folglich dergleichen Städte in Abnahme und Verfall gebracht werden können; So finden Wir, nach Unserer, auf das Wohl aller Classen Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Landesväterlichen Aufmerksamkeit, nöthig, solchem Uebel bey dem Bürger-wie es bereits bey dem Bauer-Stande geschehen, für die Zukunft gleichfalls vorzubenugen, setzen demnach und befehlen hiers mit:

**I.**

Daß keinem Besitzer eines Burglehns, Adelichen oder sonst freyen mit Acker und Land Wirthschaft versehenen Gutes in einer Stadt, imgleichen keinem angrenzens

Et



den Guts-Besitzer auf dem platten Lande, dessen Ländereyen mit den städtischen vermischte liegen und Gemeinheits-Rechte haben, überhaupt erlaubt seyn soll, ein bürgerliches Acker-Gut oder Zubehörungen und Gerechtfame solcher Stadt, durch Kauf, Tausch, oder einen sonstigen titulum onerosum zu acquiriren, und dergleichen Bürger-Gut oder Zubehörungen davon, seinem Gute einzuverleiben.

Wenn hingegen einem solchem Gutsbesitzer, durch Erbschaft, Heyrath oder Schenkung, ein Bürger-Gut einer Stadt, in oder an welcher sein freyes, oder mit der Stadt und Bürgerschaft in Gemenge und Verbindung stehendes Gut liegt, zu fallen sollte; so wollen Wir zwar solchen lucrativen Erwerb nicht hindern; ein Acquirent dieser Art aber, soll nicht beyde Güter zusammen bewirthschaften können, sondern muß, wenn er selbst das ihm angefallene Bürger-Gut bewohnen und nutzen will, sein anderes Gut von vorgedachter Beschaffenheit, verpachten oder verkaufen, oder das Bürger-Gut, ohne davon etwas zur Vergrößerung seines freyen Guts zu schmälern, an einen Bürger der Stadt, oder an einen solchen, der das Bürgerrecht gewinnt, und zu allen, sowohl persönlichen als dinglichen bürgerlichen Pflichten und Lasten verpflichtet bleibt, verpachten; und überdies sind alle Ländereyen, Grenzen und Gerechtigkeiten solchen Guts in der Stadt und auf der städtischen Feldfuhr, mit allen Prästationen, in eine genaue auf dem Rath-Hause anzubewahrende Verschreibung zu bringen, dergestalt, daß niemals eine Abreisung von dergleichen Gütern und deren Incorporation in Aeliche, freye oder andere Landgüter, soll geschehen und statt finden können, wie solches im folgenden 4ten §. näher vorgeschrieben ist.

(Der Beschluß künfftig.)

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Contributions-Receiver Neddermeyer zu Oldendorff Amts Limberg, wegen der gemachten vielen Schulden, worzu sein Vermögen unzulänglich ist, ausgetreten, und daher über sein zurückgebliebenes Vermögen Concurß eröffnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausübung ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; Als werden alle diejenigen, welche an den gedachten Contributions-Receiver Neddermeyer, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche haben, hiemit vorgeladen, diese ihre Ansprüche in dem vor Unserm Regierungs-Rath Crayen auf den roten Nov. a. c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung angelegten Termine entweder in Person oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminalrath Schmidt, Justizrath Lane, Cammer-Fiscal Schäffer und Cammer-Assistenz-Räthe Stube und Aschoff vorgeschlagen werden, anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Verwarnung daß diejenigen, welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an der Concurß-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sämmtliche Gläubiger haben sich zugleich, nicht allein in dem anstehenden Termine über die Genehmigung des zum Interim Curatore bestellten Criminal-Raths Nettembusch zu erklären; sondern sie werden auch hiermit angewiesen, ihre Forderungen noch vor Eintritt des Termins entweder schriftlich oder mündlich zum Protocoll anzumelden, und diesen Anmeldungen die Urkunden, worauf sie ihre Ansprüche gründen, originaliter beyzufügen;



damit der Curator über die Forderungen der Gläubiger in dem anstehenden Termine sich bestimmt und zuverlässig zu erklären im Stande ist. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, zu Oldendorff, und Osnabrück angeschlagen, imgleichen den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mahl eingerückt worden.

So geschehen Minden am 20ten Julii 1784.

Anstatt und von wegen. 2c.

v. Förder.

**Umt Enger.** Nachdem die Guthsherrschaft des Coloni Wilhelm Kiepe No. 8 zu Pödinghausen, auf öffentliche Zusammenberufung dessen sämtlicher Gläubiger, der Colonus selbst aber auch auf Regulierung einer Terminalzahlung angetragen, da er jetzt außer Stande sich befände seine sämtlichen Gläubiger auf einmal zu befriedigen, und denn diesem Suchen statt gegeben; so werden hiedurch alle und jede, welche an den zeitigen Besitzer, oder an der Kiepen Stette selbst einigen Anspruch und Forderung haben, es bestehen solche worin sie wollen, vorgeladen, in den zu deren Angabe auf den 6ten Octobr. 10ten Novobr. und 13ten Decbr. bezielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre Beweismittel und darüber etwa in Händen habende schriftliche Nachrichten zu produciren, über die ihnen wegen ihrer Befriedigung zu thuende Vorschläge, so wie über den, in dem letztern Termine vorzulegenden Anschlag sich zu erklären; mit der Verwarnung, daß diejenigen, so in diesen Terminen überall nicht erscheinen, mit ihren Forderungen präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt; diejenigen aber so zwar ihre Forderungen angeben, jedoch über den Anschlag der Stette und davon zu entrichtenden jährlichen Termin sich nicht erklären würden,

für solche, die gegen den Vorschlag des Debitoris nichts einzuwenden, geachtet werden sollen.

**Umt Werther.** Es haben die Geschwister Wellands, Namens: Saltfactor Arnold Henrich, Bäcker Herm Henrich, Bäcker Knecht Joh. Friedrich zu Werther und Anna Catharina verwittwete Hagen zu Wieselfeld angezeigt, daß ihr Bruder Henrich Welland im Jahre 1768 im 19ten Jahre seines Alters sich nach Holland begeben und sie seitdem keine Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt bekommen, mit Bitte, denselben edictaliter zur Besitznehmung seiner in Werther verlassenen Güter vorzuladen, und im Richterscheinungsfalle solche ihnen, seinen Geschwistern und nächsten Erben zuzuerkennen: Da nun dem Suchen zu Folge Edict vom 27. Oct. 1763 gewillfahret worden; so wird durch diese Edictales, welche nicht nur zu Schildesche und Werther angeschlagen, sondern auch zu sechs verschiedenen malen den Mindenschen Anzeigen, und Lippstädter Zeitung, nicht weniger drey mal der Clever und Hamburger Zeitung eingerückt werden, der besagte Henrich Welland zu Werther verabladet, innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 13ten Dec. c. dem hiesigen Umte beglaubte Nachricht von seinem Aufenthalt, und wie er es fernerhin mit seinen in Administration seines ältesten Bruders stehenden Gütern zu halten gedenke, zu ertheilen; wiedrigenfalls, nach Ablauf dieser Frist, und wenn die Geschwistere eydlich erhärtet haben, daß sie seit 10 Jahren nicht die geringste Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt erhalten, der Henrich Welland durch ein Erkenntnis für todt erklärt, und dessen hiesiger Nachlaß den Geschwistern als ihr Eigenthum überlassen werden wird.

**Umt Ravensberg.** Es hat der Bürger Johann Wilhelm Landwehr genannt Campelmann zu Versmold, auf Edict



etal-Citation seiner sämtlichen Gläubiger angetragen; weil er sie theils aus dem aufkommenden Kauffchilling seiner Herrenfreyen Campelmanns Güter, deren Verkauf nachgesucht worden; theils aber, und in so weit selbiger zu ihrer Befriedigung nicht auslangend seyn sollte, aus seiner Königl. Meyerslättschen Flottmanns Kötterey nach Maassgabe einer aufzunehmenden Ueberschuss-Laxe terminlich zu befriedigen Willens. Weil nun diesem Antrage deseriret worden; so werden alle und jede, welche an Eingangsgedachten Johann Wilhelm Landwehr genannt Campelmann und dessen Herrenfreye oder Meyerslättsche binnen Werßmold gelegene Güter gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch citiret und geladen: daß sie in der zur Liquidation angeetzten Tagesarth Montag den 15. Nov. d. J. präcise 8 Uhr Morgens zu Borgholzhausen vor Gerichte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien, wozu denenjenigen, so es allhier, an Bekandtschaft ermanget, die Herren Justiz-Commissarien Ziegler zu Werther und Möller zu Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, erscheinen, ihre Forderungen ausführlich ad Protocollum anzeigen und mittelst der darüber obhandenen Verbriefungen, oder sonst auf rechtliche Weise außer Zweifel stellen. Wer aber in dem anstehenden Präjudicial-Termin seine Forderung gebührend nicht anmeldet, der hat zu gewärtigen: daß er den sich meldenden Gläubigern damit gänzlich nachgesetzt und so lange werde zurück gewiesen werden, bis diese völlige Befriedigung, es sey nun aus dem Kauffchilling von Campelmanns Gütern, oder dem Uebertrage von der Flottmanns Kötterey werden erhalten haben.

**Amte Brackwede.** Da die Wittwe Viertmanns sub No. 12. B. Niehorst Kirchspiels Iffelhorst Alters und Schwachheits halber sich auf die Leibzucht begeben, und nunmehr nöthig ist, den Schul-

denzustand der Stette auszumitteln, um solche aus der Administration befriedigen zu können: So werden hiermit sämtliche Creditores der sub No. 12. Bauerschaft Niehorst Amts Brackwede belegenen Viertmanns Stette öffentlich geladen, ihre Rechte und Ansprüche am 9ten Nov. c. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause anzuzeigen, zu rechtfertigen und die darüber in Händen habende Briefschaften vorzulegen; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche alsdann ihre Forderungen nicht angeben werden, dafür aufgenommen werden sollen, als hätten sie keine Ansprüche zu machen, und sollen also per Sententiam abgewiesen werden.

### Schuldesche und Bielefeld.

Nachdem sich gefunden, daß wegen Vertheilung der im Amte Hepen belegenen Gemeinheiten, namentlich: das große Hartslager Holz, die Steinheide, der Sundern, die Strufen und die kleine Heide, zwar vorhin schon, bey Gelegenheit der Bielefelder Markentheilung Edictales erlassen; der darvin angeetzte Termin aber, in Ansehung der Interessenten vom Lande rückgängig geworden, und blos mit denen bekannten Interessenten Verhandlung gepflogen ist: So werden vermittlest dieser wiederholten Edictal-Citation alle diejenigen, welche an vorbenannte Gemeinheiten, irgend einen Anspruch an Hede, Weide, Pflanz Mast und sonstigen Gemeinschafts-Rechten zu fordern und selbige noch nicht angeben haben, verabladet, solche, unter Vorlegung der darüber in Händen habenden Beweise und Briefschaften, in Termino den 17ten Nov. c. zu Bielefeld am Gerichtshause amnoch anzugeben; mit der Verwarnung, daß alsdenn Acta für beschloffen angenommen, mit denen, welche sich bereits gemeldet, und welche in diesem Termin noch erscheinen werden, allein gehandelt, und alle andre vermittlest einer Abweisungs-Urthel, von dieser Theilung ausgeschlossen werden sollen.



In Ansehung der auf diese Gemeinheiten interessirten erblosen Besitzer von Fidei Commis- und Lehnsgüter, der Erbmayner, Erbpächter, und Eigenbehörige, liegt denen Lehnsberrn, Aignaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen; widerigenfalls sie damit ferner nicht gehöret und so angesehen werden, als wenn sie mit dem, was jene bisher, der Theilung wegen, bereits verhandelt, und verglichen haben, und ferner verhandeln und vergleichen werden, zufrieden seyn und solche als rechtsbeständig annehmen wollen.

Dessen zu Urkund soll diese Edictal Citation nicht nur in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und den Lipsstädter Zeitungen sondern auch von den Canzeln zu Bielefeld, Schildesche und Heepen, dreimal von 4 zu 4 Wochen bekannt gemacht werden.

B. C. w. v. Sobbe. Hoffbauer.

**Bielefeld.** Am 25ten Oct. 1784.

soll mit Publication einer Präclusions-Sentenz wieder diejenige, so an die von dem Schiffer Dierloh, an den Schlächter Luking verkaufte Häuser f. Nr. 511. 523. u. 534. eine Real-Anspruch zu haben vermeinen, und solchen nicht angegeben, verfahren werden.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Amt Ravensberg.** Demnach

der Bürger Johann Wilhelm Landwehr, genannt Kampelmann zu Werkmold, seine daselbst belegene Herrenfreye Güter, zum Besten seiner Gläubiger voluntarie jedoch bestbietend verkaufen zu lassen, sich entschlossen, und selbige, bestehend in einem Wohnhause, Garten von ohngefähr 3 Schfl. Saat, zween Zuschlägen, einer Bleiche, und demjenigen Antheil, so ihm aus der Gemeinheit auf diese Güter zufallen wird, zum Behuf der nachgesuchten Subhastation durch die geschworenen Taxatoren in Anschlag gebracht worden: Als werden gedachte Güter, gleichwie sie in der davon

angefertigten Taxe auf 1079 Rthlr. 34 mgr. 3 1 halben pf., jedoch mit Einschluß der darauf hastenden Lasten und Abgaben gewürdiget worden, mittelst dieses zu jedermanns Kauf ausgestellt, und alle diejenigen, so selbige an sich zu bringen Lust haben mögten, auch zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, in den zur Subhastation angezeigten Terminen Montag den 20. Septbr., den 18. Octbr. und den 15ten Novbr. dieses Jahres jedesmahl Morgens 10 Uhr zu Borgholzhausen im Gerichte sich zu melden, ihr Geboth abzugeben und dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen. Weil aber der letztere Termin peremptorisch ist; so wird auf die nach dessen Ablauf etwa noch einkommende Gebote keine Rücksicht genommen, dagegen aber die Taxen einem jeden auf gebührendes Nachsuchen in hiesiger Registratur vorgelegt werden.

**Lubbecke.** Bey der hiesigen Zus-

denenschaft ist eine Quantität Schaf-Kalb- und Rüb-Felle vorrätig: Lusttragende Käufer können sich in Zeit 14 Tagen einfinden. Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, 1c.

Fügen männlichlichen hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Necke Bauersschaft Steinbeck belegene Lietmeiersche Immobilien, nebst allen derselben Pertinenzien und Berechtigkeiten, in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten auf 1060 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Lingschen Registratur und bey dem Mindenschen Adreß-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu sehen ist: Wenn nun der Curator des Lietmeierschen Concursums um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Lietmeiersche Immobilien, nebst allen derselben Pertinenzien-



Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 1060 Fl. citiren und laden auch diejenigen so Belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 10ten Decbr. a. e. und zwar peremptorie, daß dieselben in dem angeetzten Termino in Rechte vor dem des Endes deputirten Regierungs-Rath Warendorf erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen: daß im gedachten Termino mehrerwehnte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmahls niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Urtkundlich ic. Lingen den 20ten Septbr. 1784.

Möller.

**Paderborn.** Demnach das Hochwürdige Domkapitel zu Paderborn dero im Ravensbergischen zu Obedissen im Amt Heven gelegenes Colonat, wovon der letzte Colonus Ernsting zu Oberdissen jährlich zwischen Michaelis und Martini die Pächte ad 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gersten, 12 Scheffel Hafer, 1 Rthlr. und 2 Hühner prästiren muß, gegen billigen Preis abzustehen, entschlossen ist: Als wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemacht, daß derjenige, so zu Ankaufung dieses Colonats und der besagten jährlichen Prästatiön Lust trägt, sich dahier in Paderborn bey hiesiger Domkellnerey nämlich bey des Hrn. Domkellners Hrn. von Elberfeld Hochwürden dahier, entweder persönlich oder schriftlich melden, und seine Gesinnung eröffnen, fort die nähern Bedingnißen gewärtigen möge.

**Bielefeld.** Da am Montage den 27ten Mittwoch den 27ten dieses Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, auch folgende Tage, alhier im Königl. Posthause, ein goldene Damen-Uhr; eine silberne Taschen-Uhr Damen-Putz, Silberzeug, Medaillen, Porcellain, Fayence, besetzte und andere Manns-

Kleidung, Wäsche, Betten, Spiegel, Nußbaum, Meubles, Tische, Stühle, Gewehre, Pferdegeschirr, und sonstiger gut conditionirter Hausrath, öffentlich durch eine Steigerung verkauft, und gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verabfolget werden soll; so wird solches hiermit zu Ferdemanns Wissenschaft gebracht.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da die Musikalische Aufwartung in der Stadt Minden auf Trinitatis des 1785sten Jahres aus der bisherigen Pacht fällt; so wird zur anderweiten Verpachtung auf vier anderweite Jahre also von Trinitatis 1785. bis dahin 1789. Terminus auf Sonnabend den 23ten dieses October Manaths angezettelt, worin sich diejenigen, welche dazu Lust haben auf dem hiesigen Rathhause des Morgens um 11 Uhr einzufinden, ihr Geboth eröffnen können und hat der Bestbietende des Zuschlags zu gewärtigen, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung. Es wird aber niemand zur Licitation gelassen, welcher nicht, daß er das Pacht-Quantum die Pachtzeit über richtig bezahlen werde, auf eine hinreichende Art nachweist.

Königl. Commissarius loci. Pestel.

V Gelder, so auszuleihen.

**Lingen.** Es liegen bey der hiesigen Domainen-Casse 140 Rthlr. Courant zum Ausleihen bereit, und können diejenigen, welche solche gegen sichere Hypothek aufzunehmen gefonnen sind, sich deshalb beym Kriegesrath Strücker melden.

VI Avertissement.

**Minden.** Bey einer Handlung so in Ellen- und Materialwaaren en Detaille, wie auch in Linnen und Garn besteht, wird ein Lehrling gesucht, so auf Weinachten die Condition antreten kann. Nähere Nachricht davon giebt der Kaufmann Hrn. J. C. Kraack in Minden und der Kaufmann Fr. W. Rhode in Borchholzhausen.



Ein Französischer Sprachmeister Jean Roussel ist gewilliget hier Unterricht zu geben, und zwar von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags aufm Rathskeller für ein sehr billiges. Auch ist er erbödig außer solchen Schulstunden in Häusern zu informiren. Er empfehlet sich, und verspricht allen Fleiß anzuwenden.

### VII Notificationes.

**Minden.** Demnach der Schornsteinfeger Albert Schmidt, das dem Bürger Heinrich Hollewedem ohnlängst adjudicirte Haus sub Nr. 511. im Umraße, hinweg abgekauft hat, so wird dieser Kauf und Verkauf hiedurch öffentlich bekandt gemacht.

Demnach die Frau Regierungsräthin Schradern, zwölff Morgen Landschätzpflichtige Länderey in den Berens Rämpen belegen, an den hiesigen Bürger und Fuhr-

mann Hans Henrich Mensing verkauft hat: Als wird dieser Kauf und Verkauf obbeschriebenen 12 Morgen Landes hiedurch bekandt gemacht. Minden den 1. Sept. 1784.

**Herford.** Von denen ab Instanziam der Frau Hauptmännin von Haffort freywillig subhastirten Lehnwährigen Perstineazien, ist dem Kaufmann Schröder ein Kamp in der sogenannten Klinken für 255 Rthlr. dem Kaufmann Eivelen ein Kamp am Umferbaume für 345 Rthlr. und dem Kaufmann Schreven neun Stücke Landes in der alten Sonne für 280 Rthlr. salvo consensu Feudali zugeschlagen worden.

Der Fuhrwerker Brinckmann hat von den Schumacher Meister Förner 7 und ein halben Scheffelsatt Landes unterm Schellenbrinke, und der Bürger Hermann Heinrich Detering 3 Echl. Sattlandes auf dem Wallbrocke von denen Westenbergischen Erben gekauft.

## Vorschrift wie man gutes Pökelfleisch machen soll.

Man muß 1) dazu bey Zeiten eine eigene Tonne ohne Bauch, von 2 Fuß hoch, und im Lichten, 1 Fuß 10 Zoll weit, machen lassen, so wird man darin ohngefähr das Fleisch, von einem, 3 bis 4 Zentner schweren Ochsen packen können. Wer weniger Fleisch einpökeln will, läßt sich kleinere Gefäße machen. Sie müssen allemal mit Fleiß gemacht werden, daß sie nicht rinnen, auch ohngefähr eben so weit als hoch seyn, und ohne Bauch grade ausgehen, weil sich dann das Fleisch besser darin packen läßt. Daß Faß muß, wenn es noch neu ist, recht ausgelauget werden, und wenn eingepökelt wird, recht trocken seyn; man räuchert es auch mit Wacholderbeeren aus. Ein schon gebrauchtes Faß wird, wenn es ausgeleert ist, gereiniget, getrocknet, und in einem trocknen Keller, bis zum künftigen Gebrauche bewahret.

2) Die Zeit. Man kann zu aller Jahr-

zeit einpökeln; weil aber der Endzweck davon ist, des Sommers über, insonderheit auf dem Lande, wo man nicht immer frisches Fleisch haben kann, stets gutes Rindfleisch zu haben, so geschieht es am besten in den Wintermonaten, wenn ohnehin eingeschachtet wird von Michaelis bis Ostern.

3) Das Salz. Zu einem Gefäße von vorgeschriebener Größe, wird ohngefähr ein halber Himte gutes reines Salz erfordert werden: Dieses stellt man einen Tag vorher in einem offenen Gefäße auf oder neben einen warmen Ofen, damit es recht trocken und etwas warm sey; so schmelzt es desto leichter, und gibt mehr Edhle. Unter das Salz mischt man 8 Loth gereinigten und kleinst gestoßenen Salpeter; dieser macht das Fleisch schmackhaft, gesund und giebt ihm eine angenehme Röthe.

4) Das Fleisch. Man läßt einen geschlachteten Ochsen in solche Stücke zerhau-



en, wie man ohngefähr auf den Tisch zu setzen pflegt, nachdem man eine große oder kleine Tafel hat.

5) Das Einpacken. Auf den Boden des Gefäßes streuet man eine Schichte Salz. Jedes Stück Fleisch, wird besonders mit Salz wohl durchgerieben. Nun besteht die größte Kunst darin, daß man das Fleisch recht dicke packe, so daß nicht die mindeste Höhlung bleibe; man legt daher auf dem Grunde, und an den Seiten herum weiches Fleisch, die Ribbenstücke aber, welche, damit sie sich besser biegen, einmal eingeknickt werden, auf weiches Fleisch, daß die Knochen sich eindrücken lassen. Man hat auch kleine Knochenstücke, z. B. die Riffelstücke vom Rücken, um damit kleine bleibenden Lücke auszufüllen. Jedes Stück wird mit aller Kraft gegen die Seiten des Fasses gedrückt. Ueber jede Schichte Fleisch wird wieder Salz gestreut. Das Gefäß wird auf diese Art voll gepackt, bis das Fleisch mit dessen oberer Kante gleich steht.

Sollte man nicht so viel Rindfleisch haben, so schadet es nicht, wenn ein Schinken vom Schweine dazwischen gepackt wird, welcher fast besser als ein geräucherter schmeckt. Ist nun das Gefäß angefüllt, so deckt man einen Deckel darüber, und auf diesem ein schweres Gewicht, welches das Fleisch in einer Nacht, so weit ferner zusammenpressen muß, daß der Boden des Fasses in seinen Spund fassse. Alsdann läßt man es durch einen Fassbinder bestens verschließen.

6) Die Wartung. Wenn das Fass zugemacht ist, läßt man es in einem Keller, welcher täglich besucht wird, auf die Seite auf dem Fußboden legen. Wer die Aufsicht über den Keller hat, gibt dem Fasse alle Tage mit dem Fuße einen Ruck, so daß es auf eine andre Seite zu liegen kömmt, bald von der einen bald von der andern Seite; damit die Söhle alles bedecke, falls ja eine kleine Höhlung bleiben sollte. Sollte das Fass rinnen, so muß ein Fassbinder ihn von auf-

sen helfen. \*) Weiter ist keine Wartung nöthig.

\*) Rinnende Bierbütten werden oft mit geschmolzenen Schwefel zugegossen; vielleicht hilft das bey den Pökelfässern auch.

7) Der Gebrauch. Das Fleisch wird nach wenig Tagen brauchbar. Man öfnet ein solches Fass aber nicht gern vor Pfingsten, weil man bis dahin gutes frisches Fleisch haben kann: will man das Fleisch langsam verbrauchen; so muß das Fass anfangs, so oft etwas herausgenommen wird, wieder zugemacht, und der Zutritt der Luft abgehalten werden, alsdann kann man vomdeme Fleische bis Michaelis gebrauchen, und es erhält sich allemal frisch. Wird das Fass aber auch im Anfange nicht genau verschlossen gehalten, so erhält sich das Fleisch doch über acht Wochen. Wenn es gekocht wird, muß es mit kaltem Wasser aufgesetzt, und das erste Wasser weggeschüttet werden.

8) Vorzüge. Fleisch, welches auf diese Art eingepackt worden, hat vor dem gemeinen Pökelfleische voraus:

- a) Daß es sich länger erhält, und bald Jahr und Tag brauchbar bleibt.
- b) Es hat eine angenehme rothe Farbe und fällt schöner in die Augen, als das beste geräucherte Fleisch.
- c) Es ist ungleich gesünder.
- d) Es ist zart und von angenehmen Geschmacke, behält solchen auch durch den ganzen Sommer; die mehrsten werden es für frisch geräuchertes Fleisch essen.

Das gemeine Pökelfleisch hat dagegen einen unangenehmen Geruch, eine heftliche blasse Farbe; und wird gegen Ende des Winters schon anschnicken.

Auf diese Weise wird das Fleisch in Franken eingepackt, und man hat es in Niedersachsen, an einigen Orten schon mit großem Nutzen nachgemacht; man kan es also seinen Landesleuten zu fernerer Nachahmung sicher empfehlen.



# Wöchentliche Preussensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 25. Oct. 1784.

**I** Verordnung, daß die Besitzer der in den Städten belegenen Burglehne, adelichen und anderer freyen Güter, keine Bürgerstellen auskaufen, und derselben Zubehörungen zu solchen ihren Gütern einziehen sollen.

De Dato Berlin, den 31sten August 1784.

Beschluß.

II.

**D**iesjenigen vom Adel und andere Eximirt, welche weder in der Stadt Frey-Güter besitzen, sollen zwar, nach wie vor, bürgerliche Häuser und Grundstücke, in solcher Stadt kaufen, bewohnen und nutzen können, alsdenn aber auch allen auf sothanen bürgerlichen Grundstücken haftenden Lasten, Abgaben und Pflichten, wie sie Nahmen haben mögen, oder nach Befinden der Umstände, noch künftig darauf gelegt werden mögten, unterworfen seyn, nicht minder, der Regel nach, so weit nicht in einer oder andern Unserer Provinzen und Städte, vermdge ausdrücklicher Gesetze oder gehdriger Observanz, die von Adel und Eximirtten, wegen ihrer städtischen Besizungen, von der Nothwendigkeit, Bürger zu werden, befreyet sind, nicht nur in einem des Endes dem Magistrat auszustellenden Revers, die auf dem bürgerlichen Hause oder Grundstücke haftende Lasten, Pflichten und Abgaben zu übernehmen, und die gewöhnlichen Jura für Ertheilung des Bürger-Rechts zu entscheiden, sondern auch die persönlichen Prä-

stationen, welche den bürgerlichen Besitzer solcher Gründe, in gemeinen Stadt-Angelegenheiten, obliegen, als in welchen sie von den übrigen Bürgern nicht übertragen werden können, durch einen an ihre Stelle zu sifizirenden Substituten, so fern sie solche Prästationen, wegen ihrer persönlichen Qualität nicht selbst thun können oder wollen, vertreten zu lassen, nicht weniger das Bürgerrecht in solcher Stadt, und dafern die Brau-Äcker- oder andere mit ihren Grundstücken verbundene Nahrung, gesetzlich in Zunft und besondere Gesellschaft eingeschlossen ist, selbige gleichfalls zu gewinnen schuldig seyn, und nur die mit ihrer persönlichen Qualität verknüpften Immunitäten und Rechte, wie solche in jedem Orte durch Gesetze, Verträge und Gewohnheiten, bey welchen Wir es hierin belassen wollen, bestimmt oder wohl hergebracht sind, zu genießen haben.

III.

Was die Bürger selbst in einer Stadt anlanget, so soll es gleichfalls nicht erlaubt seyn, daß ein Bürger alle Ländereyen von einer, oder von mehreren Bürgerstellen,

U u



zur Vergrößerung der feinigern, zusammenkaufe, weil dadurch, besonders in Ackerstädten, die gänzlich von ihren Ländereyen entlehnten Stellen, in solchen Verfall gerathen könnten, daß sie endlich wüste werden müßten.

Besitzern solcher Bürgerstellen aber, die gar kein Land haben, soll es frey bleiben, einer damit versehenen Stelle solches abzukaufen, und zu der übrigen zu legen, gleichermaßen soll es erlaubt seyn, zu einem bürgerlichen Gute, welches weniger Land hat, von dem mit mehrerem Lande versehenen Gute, einen Theil abzukaufen, und solchergestalt, mit einiger Verringerung des andern, sein Gut zu verbessern, indem durch solche Aenderungen, die Totalität der Stadt und gemeinen Bürgerschaft nicht leidet, nur muß darauf gesehen werden, daß das größere Bürger-Gut, von dessen Ländereyen ein Theil an ein anderes veräußert wird, im Stande bleibe, seinen Besitzer zu unterhalten, und das Verhältnißmäßige der Prästationen, so weit bey deren Repartition auf das Land Rücksicht genommen wird, dem einen Gute ab- und dem andern zugeschrieben werde, daher denn solche Veräußerungen auch nicht anders, als nach vorgängiger Untersuchung und Genehmigung der Obrigkeit der Stadt, sollen unternommen werden können.

In denjenigen Städten indessen, wo nach besondern Statuten und Verfassungen, gewisse zu den Bürgerstellen gewidmete Ländereyen, bisher ganz unabtrennlich gewesen sind, soll es, bis Wir zum gemeinen Besten solcher Städte, ein anderes zu verordnen gut finden mögten, fernerhin dabey belassen werden.

Diejenigen Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck hingegen, deren Ländereyen nicht eigendlich zu Bürgerstellen gehören, oder eine Cohle ausmachen, und weder auf den Nahrungsstand, noch auf die Prästationen der Bürger, Einfluß haben, sondern von Bürgern

und Land-Leuten ohne Unterschied gemietet, gekauft und wieder verkauft werden, bleiben von der genwärtigen Verordnung ausgenommen, und es sollen daselbst die vom Adel und andere Land-Bewohner, solche Ländereyen, so gut als Bürger, nach wie vor mieten, kaufen und besitzen können.

#### IV.

Sollten in Unsern übrigen Provinzen, auf welche das Verbot § I. gehet, besondere Umstände vorkommen, welche die Uebereignung eines bürgerlichen contribublen Grundstücks, an einen in oder bey derselben Stadt, mit einem adelichen oder freyen Gute bereits angefessener Vasallen nothwendig und thunlich, mithin eine Ausnahme von erwehntem Verbote zulässig machen mögten, so ist es damit solchergestalt zu halten:

Es soll nemlich in solchen Fällen:

1) Jedemal von der Obrigkeit, mit Meldung der Umstände, über dergleichen Nothwendigkeit psichtmäßiger Bericht an das Krieges- und Domainen-Cammers-Collegium erstattet, und durch dasselbe vom General-Directorio Consens eingeholet, auch ehe und bevor solcher erfolgt, irgend ein Bürgerliches Haus, Acker oder anderes Grundstück, an einen adelichen Guts-Besitzer in oder bey derselben Stadt, schlechterdings nicht übereignet werden.

2) Erfolgt aber die nachgesuchte Genehmigung, so ist dergleichen Grundstück, wie bereits §. I. wegen geschenkter, erheyratheter oder geerbter Bürger-Güter verordnet worden, nach seinen Gebäuden, Grenzen, Pertinenzien, Lage, Größe, Gerechtigkeiten, Prästationen und allen Qualitäten genau zu beschreiben, und dieses alles in die Grund- und Lager-Bücher einzutragen. Gleichwie es

3) sich von selbst versteht, daß der Acquirent alle auf solchem Grundstücke lastende Reals-Pflichten, Abgaben und Lasten, ohne irgend einige Ausnahme übernehmen und leisten muß, so soll überdies



4) derselbe auch an solchen Orten, wo andere Adelige und Eximirte, bey dem Besitz bürgerlicher Güter, gewisse persönliche Immunitäten, kraft besonderer Gesetze, Verträge oder Gewohnheiten, zu genießen haben, selbige nicht erhalten, sondern vielmehr wegen dergleichen Güter das Bürgerrecht gewinnen müssen, und sowohl der Gerichtsbarkeit des Magistrats, als allen persönlichen Verbindlichkeiten eines gemeinen Bürgers unterworfen seyn.

5) Muß in Absicht der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, von Zeit zu Zeit, bey den vorzunehmenden Visitationen der Feuerstellen, aufmerksam nachgesehen werden, ob selbige und die Stelle oder das Gehöfte noch in ihrem ganzen Umfange subsistiren, oder ob, zum Vortheil des freyen Grundstücks, irgend etwas daran geschmälert und davon abgebracht sey, und wenn sich dieses findet, so muß unverzüglich die nöthige Remedur deshalb getroffen werden; damit das bürgerliche Grundstück überall in seiner radicirten Quantität und Qualität erhalten werde.

6) Muß dasselbe schlechterdings nicht unbewohnt gelassen, sondern mit einer oder mehreren Familien besetzt, und wenn es ein ganzes Ackergut oder Brauhaus ist, wie bereits S. II. auf den Fall der Schenkung oder Vererbung eines Bürger-Guts versfügt worden, an einen tüchtigen Miethsmann, der Bürger in der Stadt ist, oder es zu dem Ende wird, verpachtet werden.

7) Wenn einem mit städtischen Ländereyen angeessenen Bürger, ein Burglehn, Adeliges oder sonst freyes Gut in und bey derselben Stadt, durch Schenkung oder Erbschaft zufällt, oder dergleichen Gut, nach vorgängiger Untersuchung zu kaufen nachgelassen werden mögte, so soll es in beyden Fällen auf gleiche Art, wie in diesem und dem IIten S. verordnet worden, gehalten werden.

### V.

Die gegen diese Verordnungen geschlossene Contracte, sollen nicht nur ungültig und

nicht seyn, sondern auch, sowohl die Contrahenten, als die dergleichen Contracte aufnehmenden u. bestätigenden Obrigkeiten, überdies für ihr Contravention, jeder dem Befinden nach, in 25. bis 50 Rthlr. Strafe, genommen werden.

### VI.

InAnsehung derjenigen contribuales städtischen Grundstücke, welche die von Adel und andere Eximirte, neben ihren adelichen oder andern freyen Gütern in den Städten wirklich im Besitz und Eigenthum haben, wollen Wir zwar allergnädigst geschehen lassen, daß dieselben dabey fernerhin belassen und geschützt werden; in so fern auch dieselben Pertinenzen von ihren bürgerlichen mit ihren adelichen oder freyen Gütern bereits consolidirt, und zu dem Ende mit beyden Aenderungen gemacht haben, soll es in allergnädigster Rücksicht darauf, daß die Wiederherstellung in den vorigen Stand, nicht ohne Kosten und Schaden würde geschehen können, bey solcher Einrichtung sein Bewenden behalten, und dawider zu ihrer Beunruhigung nichts vorgenommen werden; Wo aber dergleichen Veränderungen und Consolidationen, noch nicht ins Werk gesetzt sind, sollen die zur Verhütung derselben, und der Schmälierungen der Bürger-Güter S. II. und IV. gegebene Vorschriften beobachtet werden.

Wir befehlen Unsern Landes-Collegiis, insonderheit den Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Stadt-Obrigkeiten und dem Officio Fisci, so gnädig als ernstlich, auf diese Unsere Höchste Landes-Verordnung, in vorfindenden Fällen, genau zu halten; jedermänniglich aber sich darnach zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen händigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. August 1784.

(L.S.)

Friderich.

v. Blumenthal v. Carmer, Frh. v. d. Schulenburg, v. Gaudi, v. Heimig, v. Werder.



## II Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, Kbnig von Preussen ic.

Zhu Kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Contributions-Receptor Meddermeyer zu Oldendorff Amts Limberg, wegen der gemachten vielen Schulden, wozu sein Vermögen unzulänglich ist, ausgetreten, und dahero über sein zurückgebliebenes Vermögen Concurſ erdnuet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert werden müssen: Als werden alle diejenigen, welche an den gedachten Contributions-Receptor Meddermeyer, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche haben, hiemit vorgeladen, diese ihre Ansprüche in dem vor Unserm Regierungs-Rath Crayen auf den 10ten Novb. a. c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung angeſetzten Termine entweder in Person oder durch zuläßige mit gehdrigem Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminalrath Schmidts, Justizrath Laue, Cammer-Fiscal Schäffer und Cammer-Asſiſtenz-Räthe Stube und Alshoff vorgeschlagen werden, anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Verwarnung daß diejenigen, welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an der Concurſ-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sämtliche Gläubiger haben sich zugleich, nicht allein in dem anstehenden Termine über die Genehmigung des zum Interims Curatore bestellten Criminal-Raths Netzebusch zu erklären; sondern sie werden auch hiermit angewiesen, ihre Forderungen noch vor Eintritt des Termins entweder schriftlich oder mündlich zum Protocoll anzumelden, und diesen Namelungen die Urkunden, worauf sie ihre Ansprüche gründen, originaliter beizufügen;

damit der Curator über die Forderungen der Gläubiger in dem anstehenden Termine sich bestimmt und zuverlässig zu erklären im Stande ist. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey unserer Minden-Magensbergischen Regierung, zu Oldendorff, und Denabrück angeschlagen, ingleichen den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mahl eingerückt worden.

So geschehen Minden am 20ten Julii 1784.

Anstatt und von wegen. ic.

v. Förder.

## Minden u. Lübbecke.

Da die Nützlichkeit der Theilung der im Amte Limberg Bogten Oldendorff belegenen Harlinghauser Masch allerhöchst anerkannt, und denen Commissarien befohlen worden, solche zur Theilung zu ziehen; so ist Terminus zur richtigen und bestimmten Angabe aller auf dieser Masch haftenden Verchtsamen, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Vertheilung und der bisherigen Gemeinschaft sind, auf den 22ten Decemb. dieses Jahres vor unterzeichneter Commission in dem Hasgedornschen Hause zu Oldendorff anbezeichnet worden. Es werden daher alle und jede, welche an der Harlinghauser Masch Recht und Anspruch; sie bestehen in Hude, Weide, Pflanzrecht, Heide, Pflagen und Schellenhieb, Mast-Gerechtigkeit oder andern Gemeinheitsrechten hiermit verablädet, besagten Tages Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Befugnisse und Gerechtsamen zum Protocoll anzuzeigen, und die vorhandene Urkunden und Documenta, darauf sie selbige begründen, in Originali zu produciren. Allen und jeden, welche in besagten Termin ihre Gerechtsamen nicht angeben, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie derselben durch eine abzufassende Präclusions-sentenz auf immer und ewig für verlustig erkläret, und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen.



werden soll. In Ansehung derjenigen Interessenten, die für sich Rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als Besitzer der fidei Commissi und Lehngüter, welche keine Successionsfähige Erben haben, im gleichen Erbmeier, Erbenpächter und Eigenbehörige, lieget denen Lehnherrn, Agnaten, Grund- und Eigenthumsherrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen, widrigenfalls es so angesehen werden wird, daß sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeier und Eigenbehörige dieser Theilung wegen verhandeln und beschließen, friedlich, und solches als Rechtsbeständig annehmen wollen.

Vigore Commissionis  
Schrader. Consbruch.

**Amt Reineberg.** In der Erbsache des Coloni Voss sub No. 37. Oberbauerschaft, soll am 3ten Nov. ein rectificirtes Ordnungsbescheid publicirt werden; zu dessen Anhörung sich die dabey interessirten Gläubiger einfinden können.

In der Convocationsache des Obernfeldschen Eigenbehörigen No. 20. zu Hensfeldt, soll in Termino den 10ten November, Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube eine Abweisungs- und Erstigkeitsentz. publicirt werden, wozu die dabey interessirten Creditores hierdurch öffentlich verabladet werden.

Der an das hochadeliche Guth Benckhausen eigene Colonus Casper Helmich sub No. 14. Bauerschaft Blasheim, hat in Beistand seiner Gutsherrschaft auf Zusammenrufung seiner Gläubiger und auf die Wohlthat der Zinsfreien Stückzahlung angetragen, und solchem Gesuch ist durch eine Resolution wilfaret. Alle und jede die an den Helmichschen Hof und dessen zeitigen Besitzer Spruch und Forderung haben, werden demnach hierdurch verabladet, ihre Forderungen in Terminis den 23ten Novbr. den 1aten Dec. c. und den 1ten Januar 1785. jedes mahl Morgens 9 Uhr an hiesiger Amts-

stube anzugeben, und sie gebährend zu bescheinigen, sich auch zugleich über die nachgesuchte Wohlthat der Stückzahlung und den jährlichen Abgabes Termin zu erklären; widrigenfalls diejenigen so sich nicht melden werden, von der jetzt vorhandenen Masse ganz abgewiesen, und im Falle von ihren Forderungen doch constirte, sie für solche angesehen werden sollen, die die Zinsfreie Terminalzahlung bewilliget.

**Bielefeld.** Es soll am 2ten Nov. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld in Concursachen wieder den vormaligen Unterdiener J. P. Schlichte zu Brackwebe ein Liquidations- Ordnungs- und Abweisungs-Urteil publicirt werden; dahero auf diese Tagesarth vorgeladen, um der Eröffnung beizuwohnen und die Appellationsfristen anzuhören.

**Amt Ravensberg.** Es hat der Bürger Johann Wilhelm Landwehr genannt Campelmann zu Versmold, auf Edictal-Citation seiner sämtlichen Gläubiger angetragen; weil er sie theils aus dem aufkommenden Kaufschilling seiner Herrenfreyen Campelmanns Güter, deren Verkauf nachgesuchet worden; theils aber, und in so weit selbiger zu ihrer Befriedigung nicht auslangend seyn sollte, aus seiner Königl. Meyersstädtischen Flottmanns Rötterey nach Maaßgabe einer aufzunehmenden Ueberschuß-Laxe terminlich zu befriedigen Willens. Weil nun diesem Antrage befreyet worden; so werden alle und jede, welche an Eingangsgedachten Johann Wilhelm Landwehr genannt Campelmann und dessen Herrenfreye oder Meyersstädtische binnen Versmold gelegene Güter, gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch citiret und geladen: daß sie in der zur Liquidation angeordneten Tagesarth Montag den 15. Nov. d. J. präcise 8 Uhr Morgens zu Borgholzhausen vor Gerichte entweder in Person, oder durch zulässige Mann-



datarien, wozu benenjenigen, so es allhier, an Bekandtschaft ermangelt, die Herren Justiz-Commissarien Ziegler zu Werther und Möller zu Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, ertheilen, ihre Forderungen ausführlich ad Protocollum anzeigen und mittelst der darüber obhandenen Verbriefungen, oder sonst auf rechtliche Weise außer Zweifel stellen. Wer aber in dem anstehenden Präjudicial-Termin seine Forderung gebührend nicht anmeldet, der hat zu gewärtigen: daß er den sich meldenden Gläubigern damit gänzlich nachgesetzt und so lange werde zurück gewiesen werden, bis diese völlige Befriedigung, es sey nun aus dem Kaufschilling von Campelmanns Gütern, oder dem Uebertrage von der Flottmanns Kötterey, werden erhalten haben.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen in Termino dem 28ten Octbr. des Nachmittags um 2 Uhr in das verstorbenen Backmeister Hermann Niehaus Hause auf der Simeonisstraße 3 Kühe, 2 Schweine und eine Ziege; ferner am 1ten Novbr. und folgende Tagen allerley Mobilien als Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, hölzern Geräthe, Betten, Finnen, und Drell, daselbst meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber können sich also an den bestimmten Tagen daselbst einfinden.

**Amte Hausberge.** Nachdem zur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Mühlen-Erbpächters Krohne und Befriedigung der Gläubiger desselben, die Subhastation dessen in Erbpacht gehalten Königl. Wind- und Ross-Mühlen cum pertinentiis zu Eckhorst, beschloffen worden; so werden sothane Mühlen nebst dazu gehöriger Wohnung, Stall, Brunnen und kleinen Garten mit der a peritis davon aufgenommenen Taxe ad 670 Rthlr. 14 Ggr. zum öffentlichen Verkauf hierdurch ausgetothen, und lusttragende Käufer eingela-

den, in den auf den 20ten Septbr., 1sten Octobr. und 22ten Novbr. d. J. angeetzten Licitationst-Terminen Vormittags von 8 bis 12 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, und wird in dem letzten Termin dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Approbation hochpreizl. Krieges- und Domainen-Cammer, der Zuschlag geschehen, nachher aber kein ferneres Geboth angenommen werden. Es dienet übrigens hiebey zur Nachricht, daß der Käufer der Mühlen für ein halbjähriges Pacht-Quantum auf 50 Rthlr. Caution zu bestellen im Stande seyn, und die in dem Erbpachtcontract der vorigen Besitzer der Mühlen enthaltenen und in den Licitationst-Terminen bekant zu machenden Bedingungen sich gefallen lassen müsse.

## Amte Hausberge. Demnach

die Subhastation der Immobilien des Unterofficier und hiesigen Bürgers Kraftzig auf Ansuchen einiger darauf ingrossirten Gläubiger gerichtlich ertant worden; so werden diese Kraftzigischen Immobilien, bestehend: 1) in einem zur Wohnung gut eingerichteten und zur Nahrung wohl gelehen Wohnhause, sub Nr. 42 hieselbst, so nebst dem kleinen Hofraum dahinten von Werkverständigen auf 471 Rthlr. 78 ggr. 9 pf. taxirt worden, und nur mit 1 mgr. jährlicher Domainengefälle belastet ist,

2) einem Garten von circa 3 Viertel Morgen im Kiekenbrink, welcher auf 48 Rthlr. gewürdiget ist, und wovon jährlich 8 ggr. 7 pf. Domainen zu entrichten;

3) einem Garten von 1 drei Viertel Morgen im Kerffel belegen, der mit einer lebendigen Hecke umgeben, mit 42 guten Obstbäumen besetzt, und zu 130 Rthlr. angeschlagen, aber jährlich mit 2 Schff. Gerste an die hiesige Kirche beschweret ist, zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgebothen, und Termini licitationis auf den 22ten Octobr., 19ten Novbr. und 29ten Decbr. a. c. angezett, in welchen lusttra-



gende Käufer sich Morgens von 9 bis 12 Uhr bei hiesigem Amtsgericht zu melden, Geboth zu thun, und Meisbietende den Zuschlag zu erwarten haben; nach Ablauf des letzten Termins wird auf kein ferneres Geboth reflectiret werden.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche irgend einen Realanspruch oder Forderung an vorbeschriebenen Grundstücken machen, hiermit aufgefordert, solche in den vorbestimmten Terminen auf hiesigem Amtsgericht anzugeben und gehörig zu erweisen, bei Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, damit auf immer abgewiesen werden.

**Bielefeld.** Demnach gerichtl. erkannt worden, daß der dem Meyer zu Siecker zugehörige in hiesiger Feldmark an den Siecker Eltern belegene so genannte Soltkamp, welcher ohngefähr 7. Scheffel Saathält und auf 350 Rthlr. ästimiret worden, öffentlich subhastiret und an den Meisbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini Licitationis auf den 12ten Nov. 17ten Dec. dieses auch den 10ten Jan. f. J. angesetzt, alsdenn die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both erdfuen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen können, indem auf die nach Verlauf des letztern Termini etwan einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird. Desgleichen werden alle und jede, welche an diesem Soltkamp ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches in besagten Terminis gehörig anzugeben, und rechtl. Act nach zu verficiren.

Es sollen zum Behuf der zur Teilung der Zeimweger Gemeinheiten erforderlichen Kosten nach dem Beschluß der Interessenten verschiedene zur Gemeinheit gehörige abgelegene Grundstücke in Termino den 24ten Nov. d. J. an Ort und Stelle in der Stekheimer Heide und im Rechte öffentlich an die

Meisbietende von der Markentheilungs Commission des Amts Ravensberg verkauft werden. Die Liebhaber können sich dahero gedachten Tages Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einfinden auch vorher den Anschlag bei dem Hn. Stadtrichter Buddeus oder dem Hrn. Bürgermeister Delius zu Versmold einsehen.

**Amst Stolzenau** In den hiesigen Herrschaftlichen Forsten, soll am 2ten f. M. Novbr. im Dehmer- und am 3ten desselben Monats, Nendorffer Revier, eine Quantität Schiff- Bau- und Brennholz auf dem Stamm, Morgens 9 Uhr. höchstbietend verkauft werden.

**Vaderborn.** Demnach das Hochwürdige Domkapitel zu Vaderborn dero im Ravensbergischen zu Obedissen im Amt Hepen belegenes Colonat, wovon der ickige Colonus Ernsting zu Oberdissen jährlich zwischen Michaelis und Martini die Pächte ad 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gersten, 12 Scheffel Hafer, 1 Rthlr. und 2 Hühnerprästiren muß, gegen billigen Preis abzustehen, entschlossen ist: Als wird solches hiedurch zu dem Ende bekannt gemacht, daß derjenige, so zu Ankaufung dieses Colonats und der besagten jährlichen Prästition Lust trägt, sich dahier in Vaderborn bey hiesiger Domkellnerney nämlich bey des Hn. Domkellners Hrn. von Elversfeld Hochwürden dahier, entweder persönlich oder schriftlich, melden, und seine Gesinnung eröffnen, fort die nähern Bedingnissen gewärtigen möge.

**IV Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** Es soll das in Fürstenthum Minden belegene und bisher in Zeitspacht verliehne Königl. Amt Reineberg, da darauf kein annehmliches Zeitspachtgeboth geschehen, von neuen in Zeitspacht auf 6 nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1785 bis dahin 1791. mit allen



Recht und Gerechtigkeiten und dazu gehö-  
rigen Pertinenzien verpachtet werden, und  
sind dazu Termini auf den 20sten Octb. 3ten  
und 17ten Noobr. dieses Jahrs angesetzt.  
Es können demnach die Liebhaber die dieses  
Amt in Zeitpacht zu übernehmen Willens  
sind, sich in besagten Terminen Morgens  
um 10 Uhr auf der Königl. Krieges und  
Domänen Cammer einfinden, ihr Geboth  
eröffnen, den Anschlag und dazu gehörige  
Register einsehen, und gewärtigen, daß  
dem Meistbietenden dieses Amt salva ap-  
probatione regia zugeschlagen werden soll.  
Minden, den 20. Sept. 1784.

Des Hrn. Registratoris Worries Wohn-  
haus auf dem Rampe, so jetzt die Frau  
Predigerin Schwarzmeyern bewohnt, ist  
zu Ostern 1785 mietlos, und können sich  
Liebhaber bey dem Hrn. Eigenthümer mel-  
den.

V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Die Sanct Marien-  
Kirche hat 250 Rthlr. in Münze, 200 Rthlr.  
in Golde, und noch 200 Rthlr. in Münze  
gegen landübliche Zinsen, und hinreichen-  
de Sicherheit zu verleihen; wer solches ganz  
oder einzeln verlangt, kan sich bey dem zeit-  
tigen Vorsteher Kaufman Joh. Casp. Heur.  
Müller melden.

**Lingen.** Es liegen bey der hiesigen  
Domainen-Casse 140 Rthlr. Courant zum  
Ausleihen bereit, und können diejenige,  
welche solche gegen sichere Hypothek aufzu-  
nehmen gesonnen sind, sich deshalb bey'm  
Kriegesrath Strucker melden.

VI Avertissements.

**Minden.** Allen Kennern und  
Freunden der Tonkunst glaubt man sich zu  
verbinden, wenn Ihnen hierdurch öffentlich  
angezeigt wird, daß der schon räumlichst be-  
kante, und wegen seiner musikalischen Ta-

lente mit Recht bewunderte Hr. Bach, auf  
Bitten und Verlangen Sachverständiger  
abermahls sein meisterhaft gesetztes, und  
schon mit dem größten Beifall aufgenom-  
menes Oratorium, auf dem Rathhause,  
als den 28. dieses Monats, welcher auf  
den Donnerstag fällt, aufzuführen geneigt  
ist. Damit nun die Empfindungen der Zu-  
hörer die dieser große Künstler so zauberisch  
in seiner Gewalt hat, nach Entigung des  
ersten Akts nicht verschwinden; so wird  
dieser große Mann, die geäußerten Wünsche  
aller Musieliebhaber befriedigen, und sie  
durch ein Clavier Concert auf dem Fortepiano  
zu unterhalten suchen — Es wird  
präcise 4 Uhr Nachmittags seinen Anfang  
nehmen, und für die ersten Plätze werden  
12 Ggr. und für die übrigen 8 Ggr. be-  
zahlt. —

**Tatenhausen in der Graf-  
schaft Ravensberg.**

In der  
Nacht vom 17ten September dieses Jahrs  
1784. ist der Forellen-Teich gerade an der  
Mühle gelegen, gewaltsamer Weise abge-  
lassen und sämtliche Forellen über 400 Stück  
daraus gestohlen worden; da nun der Teich  
dergestalt beschaffen, und ohnehin vermut-  
et wird, daß es von jemanden gethan, der  
die Verfassung dieses Teiches seither vielen  
Jahren sehr wohl kennet, als wird hierdurch  
bekant gemacht, daß derjenige, welcher den  
Thäter beweislich angeben wird, nebst Ver-  
schweigung seines Namens fünf und zwanzig  
Thaler ausgezahlt werden sollen.

Freyfrau von Schmising,

VII Notificationes.

**Bielefeld.** Der Tobacksspinner  
Gottfried Lumel, hat seinen am Bräder-  
Pfaden belegenen Garten, an den Hocker Jo-  
hann Friederich Leopold Anwender für 67  
Rthlr. verkauft, und darüber die gerichtl.  
Confirmation erhalten.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 1. Nov. 1784.

## I Steckbrief.

**Amte Enger.** Eine gewisse Weibesperson, so sich den Namen Wiegmanns gegeben, mit dem rechten Fuße hinket, auf dem rechten Arm eine ziemlich sichtbare Narbe, schwarze Haare und braune Augen hat, dabey von kleiner, jedoch untersätziger Statur ist, hat sich einige Zeit her in hiesigem Amte aufgehalten, und einen gewissen Unterthan zu verleiten gesucht, ihr verschiedene Kleidungsstücke zu borgen, womit sie darauf heimlich davon gegangen. Es werden daher die Gerichtsobrigkeiten in deren Gerichtsbezirk diese Person sich betreten lassen möchte, hiemit ersucht, selbige arretiren, und hiesigem Amte davon zu deren Abholung unter der Versicherung einer gleichen Willfährigkeit Nachricht ertheilen zu lassen.

## II Citationes Edictales.

Da in Termino den 16ten Novbr. a. c. auf hiesiger Regierung mit der Publication des Präclusionserkenntnisses, welches wider alle diejenigen, welche an dem von dem Dohmdechant v. Wink No. 1765. über 3000 Rthlr. in Golde an den damaligen Kaufmann nunmehrigen Amtman Rudolph Christian Möller ausgestellt, und bey der Wiederbezahlung sich nicht auffinden lassen wollenden Wechsels Anspruch zu machen berechtiget sind, gerichtet ist, vor dem

Ansultator Niemann verfahren werden soll; so wird dies hierdurch zur Achtung Jedem, der Interesse dabey hat, bekannt gemacht. Signatum Minden am 22ten Octbr. 1784.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.  
v. Förder.

**Minden.** Inhalts der von hochl. Regierung im 38. St. d. N. in extenso erlassenen Edict. Citat. wird der von seiner Frau der Francisca Maria gebornen Schmidten aus Schlüsselburg entwichene Chemann Cristoph Conrad Kinecke ab Termino den 11. Jan. 85. bey Strafe der Ehescheidung verabladet, und ist ihm der Cammer-Abstentzrath Stuve als Mandatarius ex officio zugeordnet worden.

Wir Dohmdechant, Senior und Capitul der hiesigen Cathedral-Kirche, thun hiermit kund und zu wissen: Demnach wegen Ueberhand nehmenden Unvermögen unfers Eigenbehörigen Johann Friedrich Piepenbrinck Nr. 21. zu Dankersen zur Elocation der Stette desselben geschritten werden müssen, mithin gegen denselben der Liquidations-Proceß eröffnet werden: So heischen und laden Wir Kraft dieses alle und jede, welche an gedachten Piepenbrinck und dessen Stette einen Anspruch und Zugang zu haben vermeinen, daß sie sich in

✕



Terminis den 25. Nov. 30. Dec. dieses und 27. Jan. k. F. vor Unsere Domcapitular-Gerichtsstube melden, ihre Forderung gebdrig angeben, auch alle zum Beweise dienende Mittel und Nachrichten beybringen; mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Termine gegen diejenigen so sich nicht melden werden, mit Abfassung einer Präclustions-sentenz verfahren, und ihnen zu ewigen Zeiten ein Stillschweigen auferlegt werden solle. Zu dessen Urkund haben wir dieses Patent gebdrig anschlagen, auch denen Minderschen Anzeigen zu dreyenmalen inseriren lassen.

### Amt Ravensberg.

Es hat der Bürger Johann Wilhelm Landwehr genannt Campelmann zu Versmold, auf Edictal-Citation seiner sämtlichen Gläubiger angetragen; weil er sie theils aus dem aufkommenden Kauffschilling seiner Herrenfreyen Campelmänn's Güter, deren Verkauf nachgesucht worden; theils aber, und in so weit selbiger zu ihrer Befriedigung nicht auslangend seyn sollte, aus seiner Königl. Meyersstädtischen Flottmann's Rdtterey nach Maßgabe einer aufzunehmenden Ueberschuß-Taxe terminlich zu befriedigen Willens. Weil nun diesem Antrage deferret worden; so werden alle und jede, welche an Eingangsgedachten Johann Wilhelm Landwehr genannt Campelmann und dessen Herrenfreye oder Meyersstädtische binnen Versmold gelegene Güter, gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch citiret und geladen: daß sie in der zur Liquidation angefügten Tagefarth Montag den 15. Nov. d. F. präcise 8 Uhr Morgens zu Borgholzhausen vor Gerichte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien, wozu denenjenigen, so es allhier an Bekandtschaft ermanget, die Herren Justiz-Commissarien Ziegler zu Werther und Möller zu Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, erscheinen, ihre Forderungen ausführlich ad Protocollum anzeigen

und mittelst der darüber obhandenen Verbriefungen, oder sonst auf rechtliche Weise außer Zweifel stellen. Wer aber in dem anstehenden Präjudicial-Termin seine Forderung gebührend nicht anmeldet, der hat zu gewärtigen: daß er den sich meldenden Gläubigern damit gänzlich nachgesetzt und so lange werde zurück gewiesen werden, bis diese völlige Befriedigung, es sey nun aus dem Kauffschilling von Campelmänn's Gütern, oder dem Uebertrage von der Flottmann's Rdtterey, werden erhalten haben.

### Amt Petershagen.

Auf die Verordnung hochpreißlicher Krieges- und Domainencammer, den Schuldenzustand der Pipers Stette No. 179 in Hille zu untersuchen und deren terminlichen Abtrag zu reguliren, werden hiedurch alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die gedachte Pipers olim Limbergs oder Dreyers Stette Nr. 179 in Hille, oder deren Besitzer Joh. Henr. Peyer Forderung haben, edictaliter citirt, solche in Termino den 22ten Dec. c. anzugeben, und auf gesetzliche Art deren Richtigkeit nachzuweisen, zu dem Ende persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, sich zugleich über die verlangte terminliche Zahlung, und den deshalb von der Stette aufgenommenen Anschlag zu erklären und überall die Güte zu versuchen; im Ausbleibungs-falle aber zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein beständiges Stillschweigen auferlegt, und mit den gegenwärtigen allein gehandelt werde.

### Neu Ruppin.

Bei dem Stadt's Gerichten zu Neu-Ruppin ist die Edictal Citation der etwanigen nächsten intestat Erben des verstorbenen ehemaligen Compagnie-Feldscher Hochl. Prinz Ferdinandschen Regiments Herman Heinrich Dunckerlaus Oldendorf in Westphalen gebürtig, in Termino den 17ten Februarii 1785 dergestalt



verfügt, daß, wenn sich außer den bereits ad acta gemeldeten Kindern der Margarethen Duncker verhehlchten Woltern unter dem Amte Rathben, Anton Philip Wolter, Anna Maria Hedewig Rosenbaum, Agnese Rosen, und Christina Ilse Woltern, desgleichen den Kindern des Jacob Friederich Duncker ehemaligen Schulhalters zu Hausberge und Walsdorff, Christianen Dorotheen verhehlchte Winzern, Claren Christianen Helenen verhehlchte Hommertern, Johanna Charlotta Francisca Dunckern, und der Hr. Accise-Controllleur Chr. Duncker zu Minden welche sich als des Erblassers Waters Bruder Enkel angegeben, kein mehrerer meldet oder als solchen in diesem Termin legitimiret, die etwanige nähern mit ihrem Erbrechte gänzlich präclabirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt und dagegen die genandten als die nächsten werden geachtet und das weitere rechtliche in der über diesen Nachlaß zwischen den angebl. intestat und Testaments-Erben schwebenden Proceß werde verfaßt werden.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen Montags den 15. November nicht nur eine Quantität Bernstein, sondern auch verschiedene andere Effecten gegen baare Bezahlung in dem Königl. Lombard öffentlich meistbietend verkauft werden. Dem Publico wird solches daher hiemit nachrichtlich bekant gemacht.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß nachstehende dem Colono Conrad Seelen Nr. 14. zu Lotenhäusen gebührige Ländereyen, als 1) Vier Morgen Zinsland auf den Eithöffen belegen, wovon 5 Schfl. Zinsgerste nebst dem Landschatz entrichtet werden und zu 200 rthlr. taxiret sind, 2) 1 und einen halben Morgen Zins- und Zehntland auch Landschatz pflichtig, in der Hasnebeck belegen und zu 45 rthlr. angeschlagen worden, öffentlich verkauft werden sollen, und dazu Termini Licitat. auf den 6 Dec. c. 6. Jan. und 9ten Febr. a. f. angesetzt sind,

so können die lusttragende Käufer sich des Vormittages von 10 bis 12 Uhr, auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot des Zuschlages, salva ratificatione, gewärtigen; woben zur Nachricht dienet, daß im letzten Termin die Subhastation geschlossen und kein Nachgebot angenommen wird.

**Rhadern.** Bey dem hiesigen Schatzjuden Isaac Nathan ist eine Quantität ausländische Federposen vorhanden. Kauflustige wollen sich binnen 14 Tagen einfinden.

**Bünde.** Es ist Unterschrieben, von hoher Landes-Regierung, der Verkauf des dem Receptoru Reddermeyer zugehörenden sub Nr. 38. zu Oldendorff belegenen allodial freyen Bürgerhauses und übrigen Grundstücke aufgetragen. Diese bestehen: 1) In einem Wohnhaus, mit Nebenhause, Garten beyrn Hause, Hofraum, Brunnen, auch einigen Kirchenständen und Begräbnissen. 2) Zweyen Bergtheilen. 3) Zwey Fischteiche, so von dem Colono Dieckmann angekauft. 4) Zwey Bruchtheilen, davon der eine von dem Bürger Feldmann acquiriret. 5) Einer von Clamor Heinrich Clausing erkauften Wiese, die Kaufmanns Wiese benandt, so allenfalls besonders verkauft werden kann. Auf vorgedachte von 1 bis 4. erwähnte Immobilien haften an jährlichen Abgiffen 18 Gr. Domainen, und auf der Wiese ein Canon von 2 Rthlr. 3 Gr. erstere sind zu 1240. und letztere zu 180 Rt. durch verheydete Taxatores veranschlaget. Zum Verkauf dieser Grundstücke wird Terminus auf den 10. Septbr., 29. Octbr. und 3ten Decbr. an der Amtstube zu Oldendorff bezielt, Kauflustige aufgefordert, des Tages das Gebot zu eröffnen, da dann der Bestbietende, jedoch unter Vorbehalt Approbation hoher Landes-Regierung den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede so an gedachte Immobilien real-Anspruch zu machen gesonnen, aufgefor-



bert, diese bey Verwarnung ewigen Stillschweigen, des Tages anzuzeigen.

Schrader.

### Amt Ravensberg. Demnach

der Bürger Johann Wilhelm Landwehr, genannt Kämpelmann zu Veremold, seine daselbst belegene Herrenfreye Güter, zum Besten seiner Gläubiger voluntarie jedoch bestbietend verkaufen zu lassen, sich entschlossen, und selbige, bestehend in einem Wohnhause, Garten von ohngefähr 3 Schfl. Saat, zween Zuschlägen, einer Bleiche, und demjenigen Antheil, so ihm aus der Gemeinheit auf diese Güter zufallen wird, zum Behuf der nachgesuchten Subhastation durch die geschworenen Taxatoren in Anschlag gebracht worden: Als werden gedachte Güter, gleichwie sie in der davon angefertigten Taxe auf 1079 Rthlr. 34 mgr. 3 1 halben pf., jedoch mit Einschluß der darauf haftenden Lasten und Abgaben gewürdigt worden, mittelst dieses zu jedermanns Kauf ausgestellt, und alle diejenigen, so selbige an sich zu bringen Lust haben mögten, auch zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, in den zur Subhastation angeetzten Terminen Montag den 20. Septbr., den 18. Octbr. und den 15ten Novbr. dieses Jahres jedesmahl Morgens 10 Uhr zu Borgholzhausen im Gerichte sich zu melden, ihr Geboth abzugeben und dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen. Weil aber der letztere Termin peremptorisch ist; so wird auf die nach dessen Ablauf etwa noch einkommende Gebote keine Rücksicht genommen, dagegen aber die Taxen einem jeden auf gebührendes Nachsuchen in hiesiger Registratur vorgeleget werden.

**Bielefeld.** Es sollen zum Behuf der erforderlichen Theilungskosten nach dem Beschlusse der Interessenten verschiedne abgelegene Grundstücke aus den Vorter Gemeinheiten in Termino den 25ten Novbr,

d. J. an Ort und Stelle öffentlich an die Meistbietende verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke anzukaufen gesonnen, können sich daher gedachten Tages Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einfinden, und vorher den Anschlag bei den Commissarien Hrn. Stadtrichter Buddens und Hr. Bürgermeister Delius einsehen.

**Schildesche.** Es sollen am künftigen Dienstag, den 9ten November, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr in der Curie der wohlseligen Frau Pröbstin Freyin von Dörnberg hieselbst allerley Mobilien an Messing, Kupfer, Blech und Porcellain, wie auch Spiegel, viele Betten, Schränke, Tische, Stühle und andere eiserne und hölzerne Haus- und Küchengeräthe meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft, und damit in den folgenden Tagen fortgeführten werden. Erforderlichen Falls wird sichern Käusern auf 4 Monat Credit gegeben, binnen welcher Zeit oder ein jeder unfehlbar Zahlung leisten muß.

**Paderborn.** Demnach das Hochwürdige Domkapitel zu Paderborn dero im Ravensbergischen zu Obedissen im Amt Heppen belegenes Colonat, wovon der ieszige Colonus Ernsting zu Obedissen jährlich zwischen Michaelis und Martini die Pächte ad 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gersten, 12 Scheffel Hafer, 1 Rthlr. und 2 Hühner prästiren muß, gegen billigen Preis abzusehen, entschlossen ist: Als wird solches hiedurch zu dem Ende bekannt gemacht, daß derjenige, so zu Ankaufung dieses Colonats und der besagten jährlichen Prästatio Lust trägt, sich dahier in Paderborn bey hiesiger Domkellnerey nämlich bey des Hn. Domkellners Hrn. von Elverfeld Hochwürden dahier, entweder persönlich oder schriftlich, melden, und seine Gesinnung eröffnen, fort die nähern Bedingnissen gewärtigen möge.



**Minden.** Herman Diederich Schmidt, Kaufmann von Iferlohn, hält dieses Markt mit folgenden Waaren: Eizen, Cattunen, Schnupftücher, Camelotten, Sarge, gepresste und ungepresste, Sarge Berry, Caniffassen, baumwollene Mützen, Strümpfe, seidene Tücher, Nesseltücher brodirrt und unbrodirrt, wie auch alle Sorten von Schnallen, Truppen, Hals und Fesen, Haarnadeln, Fingerhüte, Lack, Schnupftobacksdosen, Brieftaschen, Couveniers, Zimmeruhren, Gardinenringe, Nasdelbüchsen, Hemderknöpfe, Scheermesser, Federmesser, Brillen, Lächerknöpfe, Bleyskifte, Rosenkränze; wie auch alle Gattungen von Spiegels und hölzerne Waaren. Er rekommandiret sich und verspricht jedermann die civilsten und auffersten Preise.

Sein Logie ist bey Hrn. Obereinnehmer Schreiber am Markt.

**Von der Wothoischen bunten Linnen- Manufactur** ist in nächster Martini-Messe in dem Hause des Mauermeister Meinings aufm Rampe ein Sortiment von allerhand gewürfelten gestreiften und Bettelinnen, auch verschiedene Sorten bunte Taschentücher in billigsten Preisen zu haben, und recommendiret man sich dem geehrten Publico bestens.

**Herford.** Vier und neunzig Schfl. Gersten und 74 Schfl. Hafer Herforder Hauptmaas, welche von hiesigen Einwohnern dem Armenkloster oder Waisenhaufe auf instehenden Martini abgeliefert werden müssen, sollen Mittwoch den 17ten Novbr. Morgens 10 Uhr dem Meistbietenden überlassen werden, und kann das Verzeichniß der Pachtheber beyhm Hrn. Burgermeister Menzen, wie auch beyhm Privivori des Waisenhauses Hrn. Müller täglich eingesehen werden.

Magistrat hieselbst.

**IV Sachen, so zu verpachten.**

**Amte Limberg.** Es wird hierdurch öffentlich bekant gemacht, daß Unterschriebenen von hoher Landesregierung der Auftrag geworden, auch den Holztheil, den der Receptor Reddermeyer, im Holzhauser Berge, seithero besessen, und von einem Kdnigl. Forstamt beschweret mit einem jährlichen Erbpachts- Canon ad 6 Rthlr. 16 ggr. in Erbpacht genommen, in der Qualität eines vom Kdnigl. Forstamt in Erbpacht relevirenden Grundstückes auszubietthen. Wie nun dieserhalb Terminus auf den 2ten Decbr. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf bezietlt, wird denen, so diesen Holztheil in Erbpacht zu nehmen gewillet, aufgegeben, sich des Tages daselbst einzufinden, da dann der Bestbietende, mit Vorbehalt allerhöchster Verwilligung, den Zuschlag zu erwarten.

Schrader.

**Herford.** Nachdem die Landbauereyen der Grenz-Kirchspiele zu Spenge und Wallenbrunn Engerschen Cassen-Districts mit Trinitatis 1784 bis 1785 zu Ende gehen, und deshalb zur anderweiten Verpachtung auf 6 Jahre der Spenger Brauerey auf den 11ten Novb. und der Wallenbrunner Brauerey auf den 12ten Nov. a. c. Morgens zu 11 Uhr beziehlet worden; als werden Pachtlustige an das Aelceamt zu Enger auf besagter Tagefahrt eingeladen, und hat der Bestbietende salva approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen.

**V Gelder, so auszuleihen.**

**Minden.** Bey der Kirche zu Versmold sind 50 Rthl. in Golde und 280 Rthl. in Courant zur zinsbaren Hypothecarischen Belegung vorhanden, und können sich diejenigen, welche diese Gelder anzuleihen gesonnen seyn möchten, entweder hier bey dem Consistorio, oder bey dem Rendanten, Docter Delius zu Versmold, melden.



**Minden.** Denen Blumenfreunden dienet zur Nachricht, daß bei Hr. Rind auf Landständen Hause in Commission zu haben: 1) ächte holländische gefüllte Hiascinthen-Zwiebeln, ganz weiße, weiße mit kleinen schwarzen Streifen, weiße mit einer grünen Einfassung, fleischfarbige, hell und dunkel blaue, 14 Stück pro 1 Rthlr. 2) Holländische Tulipanen-Zwiebeln von allen möglichen vermischten Farben 16 Stück pro 1 Rthlr.

**Enger.** Denen Reisenden so hiesigen Ort passiren, dienet hiermit zur Nachricht, daß sie alhier bey der Wittwe Wörmann und Sohn, gutes Nachtquartier und die beste Bewirtung in Essen und Trinken haben, auch Stallung für Pferde vorfinden werden.

**Lübbecke.** Der Mindensche Domvicarius und Bürger, Herr Joh. Fried. Brüggemann zu Lübbcke, macht hiemit bekannt, daß er von dem Hautboisten Johan Jacob Döhren vom Hochl. Königl. Preussischen Infanterie Regimente Hessen-Cassel zu Wesel und dessen Ehefrau Friderica Charlotte Louise geborne Finke 2 und einen halben Schfl. Saat adelich freyen Landes in der Lübbeker Feldflur belegen, grenzend gegen Osten, an des Bürger Luden ig Nordsteck, gegen Westen, an das Hoff's Gutsland und gegen Süden an Wennig Brüggemanns Land, für eine sichere Summe Geldes erb und eigenthümlich an sich gekauft, und darüber, einen am 5ten Jun. d. J. vor Hochgedachten Regiment's Gerichten ausgestellten vollzogenen und approbirten Kaufbrief erhalten habe.

## Das Licht der Natur.

Im Finstern sehen die Menschen Gespenster und die Dunkelheit in der Natur ließ sie Geister und Götter glauben: Die Juden schrieben zu Christi Zeiten die Krankheiten, deren Ursachen sie nicht wußten, bösen Geistern zu, und bey den Römern hatte das Fieber seinen Tempel. Die Menschen erfahren, daß sie sich und andere Dinge bewegen und was machen können, sie urtheilen daher von dem, was natürlich zugehet, wenn sie nicht einsehen, wie es zugehet, daß es entweder lebet, oder doch durch den Willen eines lebendigen Wesens hervor gebracht werde, das sie nicht sehen. Cicero führet einen Heiden also denkend an: Was sich selbst beweget, spricht er, das lebet; die Sonne bewegt sich selbst, also

lebet sie, und da sie so prächtig ist und so mächtig würket, da ihre Bewegungen so beständig sind, und sie selbst so unveränderlich ist, so muß sie eine Gottheit seyn. Aber eben ihr ewiges Einerley in ihren Bewegungen, die man vorher berechnen kann, macht den Naturforscher glaubend, daß sie leblos ist, und ihre Bewegungen nothwendig sind, und nicht so freiwillig, als die Bewegungen eines Thieres; die Naturforscher sind daher jederzeit in Verdacht gewesen, daß sie Gottesleugner sind. Socrates selbst ward dieser Gottlosigkeit beschuldiget, weil er behauptet hatte, der Donner würde nicht durch den Willen eines Geistes oder Gottes hervorgebracht, sondern wäre eben so natürlich und nothwendig, als das Kra-



den eines nassen Holzes im Feuer. Ein Samojede, der gefragt ward, ob er nicht glaube, daß Himmel und Erde erschaffen wären, antwortete, es muß wohl jemand gemacht haben; wäre er ein Naturforscher gewesen, würde er geantwortet haben, es ist gewachsen, wie ein Schneckenhaus, und ihr, die ihr es betrachtet, seyd gewachsen.

Eben die beiden Kräfte, die Newton für die Ursachen erkannte, wodurch sich die leblosen Himmelskörper bewegen und erhalten, sind auch vom Hemsterhais für die Ursachen des Wachsens der Pflanzen und der lebendigen Körper erkannt worden, mit dem Unterschiede, daß jede Partikel nur eine Kraft besitze, da hingegen jeder Stern sie beide zugleich hat; die Partikeln, welche die anziehende Kraft besitzen, sind die homogenen Theile, und geben den Keim, den Grund der Regelmäßigkeit; die Partikeln, welche die fortsetzende Kraft haben, sind die heterogenen Theile und machen die Verschiedenheit. So unerforschlich das Wachsen auch bleiben wird, so kan man doch nicht leugnen, daß das Auge, das die genaueste Messkunst und die Kenntniß der Lichtstrahlen voraussetzt, mit dem ganzen menschlichen Körper, der eine kleine Welt genannt wird, gewachsen ist. Aber hier werden zum Wachsen schon zwey erwachsene Körper erfordert, worin die mannigfaltigen Bewegungen der Säfte also geleitet und verfaßt sind, daß sie wie in einen Brennpunkt zusammen laufen und ihres gleichen bilden, durch eine nicht unwillige Handlung, die aber doch kein Mensch begeben würde, wenn es nicht der Natur gefallen hätte, sie mit dem höchsten Grade des Vergnügens zu belegen; es muß ihr sehr daran gelegen gewesen seyn, das Leben fortzupflanzen. Das ist bloß eine bescheidene Redensart: Natur und natürliche Kräfte sind einerley, mit Verstand und Fürsorge können leblose Kräfte nicht handeln; sie sind auch so unverständlich, daß sie eine Mißgeburt bilden, wenn jene Verfassung verrückt wird.

Aber, sagt man, ist ein Schöpfer aller Dinge, warum kommt er der Natur nicht zu Hülfe? Man sollte billig darunter einen Urheber des Wachsens verstehen.

Newton, der gleichfalls für einen Gottesleugner gehalten ward, soll gesagt haben, sein einziger Beweis, warum er einen Gott glaube, wäre die Wendung aller Planeten vom Abend gegen Morgen, wovon er keine Ursach wüste, als den Willen Gottes; aber er wüste auch keine Ursach weder von der fortstößenden, noch von der anziehenden Kraft: Er muß gedacht haben, die beiden Kräfte könten wohl ohne Ursach, ungewürket und also schlechterdings natürlich und nothwendig seyn. Hemsterhais wendet dagegen ein, ein Ding, das zwey entgegen gesetzte Kräfte habe, könne nicht durch sich selbst sein Daseyn haben, folglich nicht nothwendig seyn; er nimt die ganze Welt als ein Eins. Solcher Ursachen, die keine Ursach mehr haben und also schlechterdings nothwendig und durch sich selbst sind, muß es nur wenige geben: Das zeigt uns die Natur, wo so oft jede Ursach wieder ihre Ursachen hat; oder ist nur eine einzige ungewürkte Ursach möglich, so kann sie doch verschiedene Wirkungen haben, die wieder Ursachen von verschiedenen Wirkungen sind: So ist unsere Seele ein einziges und einfaches und würket doch sehr verschieden; sie gibt Bewegung und hebt sie auf, sie empfindet und denket, aber sie ist auch eine lebendige Kraft. Es mögen nun wenige Erzsursachen, oder es mag nur eine einzige möglich seyn, so ist ein Grund der Regelmäßigkeit da; denn die Wirkungen verhalten sich wie ihre Ursachen; es ist niemals ein Chaos gewesen. Regelmäßigkeit und Ordnung sind natürlich, Unordnung und Mißgeburten sind unnatürlich, selten, bestehen nicht, oder können sich doch nicht fortpflanzen. In der Natur versteht man unter wirkende Ursachen Kräfte. Es ist jederzeit Etwas gewesen; dieses Etwas war von Kraft, oder es wäre



nichts gewesen. Wir kennen keine Materie ohne Kraft, und keine Kraft ohne Materie, selbst unsere Seele ist mit ihrem Körper unerforschlich verbunden. Die erste Kraft, die nicht gewürket ist, die Ursach aller Dinge, braucht eben keine lebendige Kraft zu seyn, pflegt man zu denken: Das Leblose scheint zum Leben, das Gedankenlose zum Denken zu erwachen, und wir kennen keine andere lebendige Wesen, als lebendige Körper. Hemsterhuis bemerket dagegen, der Ursprung der Bewegung, so oft wir ihn erfahren, sey allemal in dem Willen eines lebendigen Wesens: Wir müssen daraus schließen, daß der Ursprung aller Bewegung, und folglich aller Kräfte, denn wir kennen keine Kraft ohne Bewegung, in dem Willen eines großen lebendigen Wesens sey, das unkörperlich ist und wir nicht sehen.

Man forschet die Natur nach, bloß um ihre Wirkungen einzusehen, oder sie vorher zu sehen, sie zu gebrauchen, sie zu verhindern, sie zu befördern, oder aus ihr zu lernen, ähnliche Wirkungen hervorzubringen; aber wem es darum zu thun ist, ob wohl ein Gott seyn möchte, der hat sich wahrlich nach Zeichen umzusehen, woraus er Wahl und Willen erkennen kan; denn ist die Ursach aller Dinge eine Kraft, die wählen und wollen kan, so muß sie auch leben, so muß sie auch unendlich mächtig und verständig seyn. Aber diese Zeichen müssen die Natur ganz treffen, und wenn sie dem menschlichen Geschlechte einleuchten sollen, vor aller Augen liegen. Solches Zeichen war die Wendung aller Planeten von Abend gegen Morgen; solche Zeichen sind die Regeln, wornach die lebendigen Körper wachsen, Gesetze, wovon man die Ursach einsieht, warum sie der Natur gegeben sind. Dies sind sie. Weil die lebendigen Körper empfinden, und sich selbst, das ist freywillig, erhalten und fortpflanzen, so müssen die Bewegungen, wodurch sie wachsen, angenehm seyn; die

Bewegungen, die ihren Wachstum hindern, müssen unangenehm seyn. Bey ihrer Fortpflanzung können sie entweder lebendige Jungen zur Welt bringen, oder Eier legen; der letzte Fall ist gewählt für die Creaturen, welche fliegen, schwimmen oder kriechen, dergestalt, daß auch die Schildkröten und die Krokodillen Eier legen. Die Ausnahmen von dieser Regel gehen nach der ersten, als der kürzesten, wenn die Fürsorge für die Bewegung dieser Thiere nicht nöthig ist, und also die Ursach dieser Regel wegfällt. Ferner die Jungen können entweder sehend ans Licht kommen oder blind; der letzte Fall ist gewählt für die Raubthiere, sie mögen Fleisch, oder Früchte rauben; der andere Fall schickt sich für die weidende Thiere, die durch einen langwierigen Genuß ihre Nahrung erhalten; sie haben nicht Zeit hin und her zu laufen, ihre Jungen müssen daher gleich sehen und laufen können, und sind mit Schuben zu versehen. Hingegen die Blindgeborenen müssen noch nicht gehen können, wenn ihnen schon die Augen geöffnet sind: So erwächst für sie die Gewohnheit, sich beyfammen zu halten, und kommen nicht auf den Einfall, der Mutter zu folgen. Wären diese Regeln der Natur nicht gesetzt, oder ihr verkehrt gegeben, so würden die lebendigen Creaturen ausgehen, und selbst vom menschlichen Geschlechte nur Wenige erhalten werden. Diese Gesetze treffen auch die Natur der Vögel: Die weidende Vögel und die Hünnerarten kommen sehend ans Licht und können gleich der Mutter folgen; die übrigen Vögel, denen die Alten die Nahrung zutragen, und sie deswegen beyfammen finden müssen, sollten in geringerer Anzahl zusammen geboren werden und nicht gleich sehen noch gehen können. Der Mensch allein wird seiner Einsicht wegen sehend geboren, sieht, daß die Natur mit Vorsehung verfaßt ist, und glaubt einen Gott, der sie verfaßt hat,



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 8. Nov. 1784.

## I Warnungs-Anzeige.

**S** in gewisser Unterthan aus dem Amte Wloto ist wegen, durch seine Unvorsichtigkeit entstandnen, jedoch gleich geldschyten Feuersbrunst, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt worden. Sign. Minden den 30. Oct. 1784. Anstatt und von wegen, ic.

Haf. Drlich. Bacmeister.

## II Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director, Burgemeistere, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß die abgeschiedene Frau des vormaligen Wein-Bisierer nachherigen Landreuterassistenten Schmidt, geborne Johanna Friderica Buschen, ihr Vermögen den Creditoren, weil sie durch die schlechte Wirthschaft, und Entweichung ihres Mannes zurückgekommen, zu überlassen erkläret habe, folglich hiemit über ihre Häuser, Gärten, und Aecker ic. Concursus Creditorum eröfnet werde. Wir citiren daher alle und jede, welche an diese Schmidten, oder deren Güter Ansprüche zu machen vermeynen, in Termino den 16. Februar künftigen Jahres früh auf hiesigem Rathhause vor dem Herrn Criminal-Rath Netebusch zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und nachzuweisen, auch alle schriftliche Nachrichten darüber bezubringen; desgleichen über die Bestellung des

Herrn Assistenz-Raths Stuyen zum Curator sich zu erklären, und über die Frage: ob Propocantiu zum Beneficio cessionis bonorum zuzulassen sey? sich vernehmen zu lassen, allenfalls ihre Einwendungen dagegen vorzubringen. Wer gar nicht erscheint, oder auch seine Forderung nicht gehörig nachweist, soll von der Masse immer abgewiesen, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt werden, und wer von den Erscheinenden die vorstehende Erklärungen nicht beybringt, soll als ein solcher, der darin williget, angesehen werden. Zugleich wird allen, die der Schmidten was schuldig sind, aufgegeben, solches nicht an dieselben, sondern bey Strafe doppelter Zahlung an das Rathhäusliche Depositum zu bezahlen, auch die, welche Pfänder von ihr besitzen, müssen solche in 4 Wochen bey Verlust ihres Pfandrechts am Rathhause anzeigen.

**E**s soll in Lehns-Sachen mit Publication eines Präclusions-Erkänntnisses gegen diejenigen so an den vor Hameln belegenen zur Obedienz Rehme gehörigen Klambekischen Lehne Ansprüche zu haben vermeynen und solche nicht angegeben, in Termino den 2ten Decembr. a. c. auf der Dom-Capitular-Stube verfahren werden.

**W**ir Dom-Dechant Senior und Capitulum der hiesigen Cathedral-Kirche, thun kund und zu wissen: Demnach wegen überhand nehmenden Unvermögen Unsers Eis



genbehörigen Johann Friederich Lebbe auf Kößmeyers Stette Nr. 28. in Dankersen zur Elocation der Stette desselben geschritten werden müssen, mithin gegen denselben der Liquidations-Proceß eröffnet worden. So heischen und laden wir Kraft dieses alle und jede, welche an gedachten Lebben oder Kößmeyer und dessen Stette einen Anspruch und Zugang zu haben vermeynen, daß sie sich in Terminis den 2. Decbr. dieses und 6. Januar, 3. Febr. des zukünftigen Jahres vor Unser Dom-Capitular-Gericht melden, ihre Forderung gehörig angeben, auch alle zum Beweise dienende Mittel und Nachrichten beybringen; mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Termine gegen diejenigen so sich nicht melden werden, mit Abfassung einer Präclusions-Sentenz verfahren, und ihnen zu ewigen Zeiten ein Stillschweigen auferlegt werden solle. Zu dessen Urkund haben wir dieses Patent gehörig anschlagen, auch denen Mindenschen Anzeigen zu dreyen mahlen inseriren lassen.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen die Wittve des Johan Herman Determann zu Lengerich um Eröffnung des Liquidations-Processes und Vorladung der Realgläubiger ihrer im Dorfe Lengerich belegenen freyen Wohnung gebeten hat: Wann wir nun diesem Gesuch deferiret haben; so werden Kraft dieses Proclamatis, welches alhier und zu Lengerich affigiret, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen dreymal, und den Kippstädtischen Zeitungen zweimal inseriret werden soll, alle diejenigen welche an gedachte Determannsche Wohnung aus einigem Grunde, er habe Nahmen wie er wolle, einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Wochen und längstens in dem peremptorisch angezeigten Termine den 18. Jan. 1785. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungsrath Warendorf, als dazu ernantens Deputato, in hiesiger Regierungs-Audienz entweder

in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justizcommissarius und Doct. Eriten, der Kammer-Assistenz-Rath und Justizcommissarius Dyckmann, und der Cammersecretarius und Justizcommissarius Schröder vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls die sich nicht meldende Realgläubiger zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen an gedachte Wohnung und die aus dem Verkauf derselben aufkommende Kaufgelder präcludiret, und sie mit ihrer Forderung nicht weiter gehört, vielmehr ihnen so wohl gegen die Käufer der Immobilien als gegen die darauf versicherte Gläubiger unter welchen sodenn das Kaufgeld getheilet werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich des hieby gedruckten größern Regierungss-Zustiegels und derselben Unterschrift. Lingen den 18. Oct. 1784.

Anstatt. etc.

Wdßer.

### III Sachen, so zu verkaufen.

#### Minden. Das der verstorbenen

Wittve Francken gehörige auf dem Weingarten sub Nr. 346. belegene Wohnhaus, worin sich eine Stube, Cammer und Küche befindet, nebst dem dabey belegenen kleinen Garten, Vieh-Stall und Hude-Theil von zwey Rühren außerm Simeonis Thore im See befindlich, und welches insgesamt zu 164 Rthlr. 12 Ggr. taxirt worden, soll freywillig jedoch öffentlich verkauft werden.

Gleichwie nun hierzu Terminus subhastationis auf den 12ten Jan. a. f. angeordnet worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen, und nach erfolgter Erklärung der Erbs-Interessenten des Zuschlages gewärtigen.

**D**as Janzenscheim der Fischer-Stadt belegene bürgerliche denen Armen zugewillene Wohnhaus nebst dabey befindlichen



kleinen Garten-Platz, so zusammen auf 110 Rthlr. angeschlagen worden, soll in Terminis den 6ten Octobr., 10ten Novobr. und 15ten Dec. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn melden, ihr Geboth erlösen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß in dem letztern Termine die Subhastation abgeschlossen werden soll.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß den 15. d. M. die Effecten des verstorbenen Lieutenant v. Dangries des Nachmittags um 2 Uhr auf der Selpertschen Apotheke gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen; wobey zur Nachricht dienet, daß Ducaten und Silber-Münze unter 2 Ggr. Stücke nicht angenommen werden. Auch haben alle v. Dangries'schen Pfand-Inhaber, solche vorher an Unterschriebenen abzuliefern.

Kappard. Vig. Comm.

Bei dem Schutz-Juden Vendir Levi alhier sind zu haben, allerhand ganz extra gute Sorten gezogene Feder-Posen in verschiedenen und civilen Preisen.

Am 22. Nov. und folgenden Tagen soll in dem Hause des verstorbenen Herrn Affessoris Niemann auf dem Kamppe eine Sammlung von Juristischen, Theologischen, Historischen und andern Büchern meistbietend verkauft werden, und ist der Catalogus bey denen Buchbindern Herren Francke und Meyer zu haben.

**Amst Hausberge.** Nachdem zur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Mühlen-Erbpächters Krohne und Befriedigung der Gläubiger desselben, die Subhastation dessen in Erbpacht gehalten Königl. Wind- und Roß-Mühlen cum pertinentiis zu Eickhorst, beschloffen worden; so werden sothane Mühlen nebst dazu gehöriger Wohnung, Stall, Brunnen und kleinen Garten mit der a peritiis davon aufgenommenen Taxe ad 670 Rthlr. 14 Ggr.

zum öffentlichen Verkauf hierdurch ausgetothen, und lusttragende Käufer eingeladen, in den auf den 20ten Septemb. 18ten Octob. und 22. Novobr. d. J. angeetzten Licitations-Terminen Vormittags von 8 bis 12 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, und wird in dem letzten Termin dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Approbation hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer der Zuschlag geschehen, nachher aber kein ferneres Geboth angenommen werden. Es dienet übrigen hiebey zur Nachricht, daß der Käufer der Mühlen für ein halbjähriges Pacht-Quantum auf 50 Rthlr. Caution zu bestellen im Stande seyn, und die in dem Erbpachtcontract der vorigen Besitzer der Mühlen enthaltenen und in den Licitations-Terminen bekannt zu machenden Bedingungen sich gefallen lassen müsse.

**Amst Reineberg.** Zu Befriedigung der Erben weiland des verstorbenen Schulmeister Rahmüller ist der öffentliche Verkauf der sub Nr. 49. in Hulhorst belegenen Schröders Stette resolviret. Diese Stette bestehet aus 1 Wohnhause und 2 Gärten, und ist mit der ihr anklebenden Gerechtigkeit zu Berg und Bruch, von vereydeten Sachverständigen taxiret zu 242 Rthlr. 4 Ggr. 6 Pf. Zum öffentlichen Verkauf dieser Stette, sind Termini auf den 1ten Decbr., den 29ten Decbr. c. und den 26ten Januar 1785. Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube bezielet, da sich denn Lusttragende einfinden und gegen das beste Geboth des Zuschlages gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede die an besagter Stette Spruch und Forderung haben, hierdurch aufgefordert, solche in den nemlichen Terminen bey Strafe der gänzlichen Abweisung anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen.

**Herford.** Am 13. Nov. c. Vormittags um 10 Uhr sollen auf hiesigem



Rathhause, 1) für die Cämmerey 72 Schff. Roggen, 11 und 1 viertel Schff. Gerste, und 111 und 3 viertel Schff. Hafer; 2) desgleichen für die Brüderweinsrechnung 14 und 1 halb Schff. Roggen, 14 und 1 halb Schff. Gerste und 9 und 1 halb Schff. Hafer Berliner Maaß dergestalt meistbietend verkauft werden, daß die Pachtspflichtigen solches Korn dem Käufer zwischen Martini und Beyhnachten in Markgängiger Güte frey anher liefern, Empfänger aber nebst Beichtigung der Accise von dem Hafer alsdann die Bezahlung dafür respective an die Cämmerey und Brüderweins-Rechnung entrichten.

**Bielefeld.** Da mir von der hohen Landes-Regierung der Verkauf des Mobiliar-Nachlasses der verstorbenen verwitweten Krieges-Räthin Lüder, aufgetragen ist; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß solcher am 29ten Novbr. und folgende Tage, jedesmal des Morgens von 9 bis 12 und Nachmittages von 2 bis 5 Uhr auf dem hiesigen Lüderschen Hofe öffentlich ausgesetzt werden soll. Kauflustige werden dazu hierdurch eingeladen, und dienet ihnen zur Nachricht, daß nur grobe Münz-Sorten angenommen, auch daß ohne baare Bezahlung nichts verabfolget werden kann. Das zu verkaufende Vermögen bestehet in einem vollständigen Hausgeräth, als goldenen und andern Ringen, Silbergeschirr, Gläser, Porcellain, Damenputz, seidnen auch andern Kleidungs-Stücken, Linnen und Drelsen-Zeuge, Betten, Zinnen, Kupfer auch Eisen-Geräthen, Schränken, Coffers, Tischen, Stühlen und andern zu einer vollständigen Haushaltung gehörigen Sachen. Möller.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. c.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen; was maßen die im Kirchspiel Necke Bauerschaft Steinbeck belegene Lietmeiersche Immobilien, nebst allen derselben Pertinenzien

und Gerechtigkeiten, in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1060 Fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus dem in der Kingenschen Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxationsschein mit mehreren zu ersehen ist: Wenn nun der Curator des Lietmeierschen Concurfus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Lietmeiersche Immobilien, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschriben, mit der taxirten Summe der 1060 Fl. citiren und laden auch diejenigen so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 10ten Decbr. a. c. und zwar peremptorie, daß dieselben in dem angeetzten Termin in Necke vor dem des Endes deputirten Regierungs-Rath Warendorf erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen: daß im gedachten Termin mehrerwehnte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmahls niemand mit einem weitem Gesboth gehdret werden soll. Uhrkundlich 26. Ringen den 20ten Septbr. 1784.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Es soll das in Fürstenthum Minden belegene und bisher in Zeitpacht verliehne Königl. Amt Keineberg, da darauf kein annehmlisches Zeitpachtgesboth geschehen, von neuen in Zeitpacht auf 6 nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1785 bis dahin 1791. mit allen Recht und Gerechtigkeiten und dazu gehdrigen Pertinenzien verpachtet werden, und sind dazu Termini auf den 20sten Octb. 2ten und 17ten Novbr. dieses Jahrs angesetzt. Es können demnach die Liebhaber die dieses Amt in Zeitpacht zu übernehmen Willens sind, sich in besagten Terminen Morgens



um 10 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen Cammer einzufinden, ihr Geboth eröffnen, den Anschlag und dazu gehörige Register einsehen, und gewärtigen, daß dem Meißbietenden dieses Amt salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

**Minden.** In Termin den 30ten Nov. a. c. sollen bey einem Hochwürdigen Domcapitul hieselbst folgende Grundstücke auf einige Jahre mehrestbietend verpachtet werden. 1) 5 Wiesen so hinter dem Dorfe Dankersen belegen, 2) die Ochsenkämpfe bestehend in 16 Morgen Saatland, liegen bey der Landwehr am Wege nach Aulhausen, 3) 2 Stück Landes, davon das eine düssseits der Bülhorst liegt und Henneking zu Heverstette in Pacht gehabt, das andere ist beyrn Dbernglände belegen und bisher von Wosmeyer in Heverstette genuzet, 4) Ein Kamp Saatland bey Heuers Häusgen welchen der Fuhrmann Heineberg in Pacht gehabt hat 5) Ein Garten vor dem Neuenthore so bisher von der Witwe Gabriel Cassenbergs genuzt worden, 6) Ein Garten vor dem Marienthore, welchen der Knochenbauer Behrens und 7) Ein Garten vor dem Fischerthore welchen der Hr. Zollinspector Friße in Pacht gehabt hat. Pachtlustige belieben sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Domcapitularstube einzufinden.

#### V Avertissements

**Minden.** Denen fremden Herren Kaufleuten, wird für die im vorigen Maymarkte denen Nicolai Armen gütigst ertheilten Almosen von dem zeitigen Rechnungsführer, der verbindlichste Dank abgestattet, mit dem Wunsche, daß Gott Ihnen Segen und Wohlergehen angebeihen lassen wolle.

Madam Henckel aus Cassel logirt, bey Madam Pblcken handeln mit Bijouterie und Galanterie auch Castorhütthe.

**Enger.** Denen Reisenden so hiesigen Ort passiren, dienet hiermit zur Nach-

richt, daß sie alhier bey der in Handlung stehenden Wittwe Wörmann und Sohn, gutes Nachtquartier und die beste Bewirtung in Essen und Trinken haben, auch Etalung für Pferde vorfinden werden.

**Bielefeld.** Da die alhier jederszeit in der besten Aufnahme gewesene Huthmanufactur in vorigen Zeiten 11 bis 12 Meister reichlich ernähret hat, anjetzt aber die Zahl derselben seit einigen Jahren durch Absterben verschiedener Huthmacher bis auf 3 Meister geschmolzen ist, welche den vorigen Debit zu conserviren nicht im Stande sind; so werden auswärtige Huthmacher zum hiesigen Etablissement eingeladen, mit der Versicherung, daß es ihnen nach der Lage des Orts, und da die hiesige Cramersgilde mit keinen fremden Hütten unter dem Preis von 1 Rthlr. 8 ggr. handeln darf, an hinlänglichen Absatz nicht fehlen könne, und daß ihnen alle reglementmäßige Wohlthaten und Begünstigungen zu Theil werden sollen.

#### VI Notificaciones.

Es ist bey freywilliger Subhastation der Immobilien der Erben des verstorbenen Landphysici und Postmeisters Rauch zu Tecklenburg, dem Moriz Dras zu Tecklenburg das Wohnhaus nebst dem Schoppen und Garten auch den Begräbnißplätzen; dem Leggecontrolleur Mensen zu Tecklenburg eine Kirchenstelle auf der Büshne; dem Friedrich Voigt die Bredeentlang auf dem Kallenberge; dem Wilhelm Pellen, der Garten im Berge nebst dem Holzwachs; dem Franz Seumenicht der so genante Schoppengarte auf dem Kallenberge, als meißbietend gerichtlich adjudiciret worden. Lingen den 28. Octbr. 1784.

Es haben die Eheleute Arnold Henrich Kameier zu Föbenbühren ihre im Föbenbührschen Broke belegene Wiese laut gerichtlich bestätigten Kaufbriefes vom 21. dieses an den Bürger Meister Staggemeier und dessen Ehefrau sub pacto relictionis



Binnen 8 Jahren verkauft, Ringen den 21.  
Octbr. 1784.

### VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Nov. 1784,  
Für 4 Pf. Zwieback 7 Loth =  
= 4 Pf. Semmel 9 = =  
= 1 Mgr. fein Brodt 30 = =  
= 1 Mgr. Speisebrodt I Pf. 12 Lot, =  
= 6 Mg. gr. Brodt II Pf. 8 = =

### Fleisch-Taxe.

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| I Pf. bestes Rindfleisch | 2 Mgr. 2 Pf.      |
| I = Kalbfleisch, wovon   |                   |
| der Brate über 9 Pf.     | 2 = 6             |
| I — dito unter 9 Pf.     | I = 2             |
| I — Schweinefleisch      | 3 = =             |
| I — Hammelfleisch        | 2 mgr. 2 pf.      |
|                          | auch 2 mgr. 4 pf. |

## Einige Anmerkungen zu der Streitfrage über die Einführung der Wochenmärkte.

Nicht, als ob ich mir eine geltende Stimme anmaßen wolte in Sachen die das Publikum betreffen und von Männern deren Einsicht ich verehren muß schon zur Untersuchung gezogen sind, sehe ich die Feder an, sondern aus folgendem Bewegungsgrunde. Ein Vorschlag der Neuerungen betrifft welche auf den Wohl oder Uebelstand ganzer Städte und Länder einen notwendig merkwürdigen Einfluß haben würden, muß sehr bedächtig aus allen Gesichtspunkten wol überlegt werden eheman sich auf die Ausführung einläßt, und weise Obrigkeiten pflegen daher in solchen Fällen mit einer Langsamkeit zu Werke zu gehen, die den hizzigen Projektmacher ärgert. Nun denke ich so; da es bei jeder Sache so unendlich viele Gesichtspunkte gibt, aus deren jedem sie anders erscheint, und die Prüfer derselben doch in jedem Gesichtspunkt eintreten müssen damit die Untersuchung nicht einseitig werde; so kan vielleicht auch einer, der sich übrigens nicht dafür ausgeben darf das Ding völlig zu verstehen, sondern bloß gesunden Menschenverstand besitzt, doch einen Gesichtspunkt entdecken der den Prüfern gerade entwichte. Wenn dieser denn doch zur völligen Auseinandersetzung der Sache nöthig ist so halte ich es für die Pflicht desselben,

die Herren in aller Bescheidenheit daran zu erinnern. Dies sei also gesagt um mich wieder den Argwohn zu verwahren, als wär' ich eingebildet genug um den Herrn Dr. Verfasser des Vorschlages wegen Einführung der Wochenmärkte dessen Einsichten ich hochschätze, und — zumal in dieser Sache — über mir erkenne, wiederlegen, oder in dem kleinen Streit der darüber zwischen ihm und den Herrn Pastor Schwager entstanden ist, entscheiden zu wollen. Es ist mir nur etwas beigefallen was die Herren übersehen zu haben scheinen; dieses wil ich um die Beendigung der Untersuchung zu befördern, ohne alle Präension einreichen, und übrigens die Abwägung der Gründe und Entscheidung der Sache kompetenten Richtern überlassen.

Zudörberst mus ich erinnern daß, so wie Herr Dr. Dielefeld im Auge zu haben scheint, ich hauptsächlich im folgenden auf Minden Rücksicht nehme, welches ich näher kenne. Hier sind nun in gewisser Absicht schon Wochenmärkte. Es können und werden auch wirklich Viktualien (so wol als Feurung) zu Markte gebracht, doch bei weiten nicht zur Consumtion der ganzen Stadt, als welche selbst Gärten, Viehweis-



ben und einige Acker besitzt, und daraus den größten Theil ihres Bedarfs an Viktualien selbst erzieht. Dieses ist es aber was Herr Dr. den Städten verjagt wissen wil, und ich glaube ihn recht zu verstehen wenn ich die Streitfrage dahin verändere: ist es vortheilhaft das Städte die nicht zu den größern erster Klasse gehören sich selbst mit Gartenbau, Viehzucht und zum Theil auch Ackerbau abgeben? Herr Dr. verneinet es, und sein Hauptgrund ist der, weil der Städter die Zeit welche er jetzt zum Gartenbau u. verwendet, vortheilhafter zu Betreibung seines städtischen Gewerbes anwenden würde, und dem Landmann dadurch ein ihm rechtmäßig zukommender Gewinn entzogen werde. Allein aus einem gewissen Gesichtspunkte scheint diese Einrichtung der Stadt nachtheilig und dem Lande nicht eben vortheilhaft zu werden.

**Der Stadt Nachtheilig.** Das denen Bürgern die Lebensmittel höher zu stehen kommen, und dieses den geringern vorzüglich zur Last fallen würde wil ich nicht erwähnen, denn Herr Dr. antwortet darauf: der Kaufmann, Professionist, Fabrikant und Künstler gewinnt dabei. Aber Hr. Dr. scheint nicht bedacht zu haben das diese unentbehrlichen Leute (so wil ich sie einstweilen nennen) sich schon von selbst nicht leicht durch Gartenbau u. Zeit rauben lassen die sie besser anwenden können, sondern das eine Stadt eine Menge Personen enthält die zum eigentlichen städtischen Gewerbe entbehrlich sind und im Gartenbau, Viehzucht, Ackerbau eine angemessene und vortheilhafte Beschäftigung finden. Diese sind — zum Theil mancherlei Mannsperso-

nen die ohne eigentliche bestimmte Beschäftigung sind: (deren jede Stadt welche hat, und die sonst so leicht als Vetter, Tageeliebe und Beutelschneider zur Last fallen) — besonders aber Weiber, Kinder und (da fast jede Stadt von einiger Bedeutung Garnison hat) Soldaten. Wirklich finde ich auch, wenigstens hier, bei Minden, das Gartenbau Viehzucht und Ackerbau hauptsächlich durch diese Klasse der Stadtbewohner, ohne merklichen Nachtheil der städtischen Gewerbe, betrieben wird; und würde ihnen dieser Zweig ihrer Industrie genommen, so kan ich nicht umhin zu glauben, das viele Hände unbeschäftiget oder doch nicht so vortheilhaft für die Stadt beschäftigt seyn würden als sie es jetzt sind. Das es aber eine mißliche Sache sei wenn viele Hände in einer Stadt nichts zu thun haben, wird wol nicht leicht jemand leugnen. Das physische und moralische Verderben größerer Städte, bei denen Mangel der Wirthschaft aus andere Ursachen ein nothwendiges Uebel ist, hat doch gewis mit daher seinen Ursprung, weil theils viele Köpfe und Hände darin ganz müßig, theils mehr zu solchen Lebensarten gezwungen sind die wenig Bewegung oder Anstrengung des Körpers verstaten, und daher nach der Einrichtung unsrer Natur mit Gesundheit, ja mit Wohlstande des ganzen Menschen völlig unvertagbar sind. Sollte es also bei kleinern Städten nicht ein Vortheil seyn der die größte Verderbnis mit aufhält, das auch dieser Zweig der Thätigkeit und mit ihm mehr Gelegenheit zu körperlicher Bewegung, Anstrengung und zu Einathmung der gesunden Luft ja selbst zu guten Empfindungen und Gedanken \*) stat findet. Wäre dies, so würde es vielleicht falsche Politik

\*) Ich traf vor einiger Zeit auf der Post ein ohngefähr 50 jähriges Frauenzimmer von Braunschweig an, welche mir mit einer so ehrlichen Miene das ich ihr es glauben mußte, versicherte, sie sei bis dahin in ihrem ganzen Leben noch nicht aus den Thoren der Stadt gekommen. „Aber, setzte sie treuherzig und mit Wärme hinzu, es ist wahrhaftig Sünde, denn wie sieht man doch die Allmacht Gottes, wenn man so in die weite Welt kommt!,,



seyen irgend einen Zweig der Industrie zu beschneiden, zumal einen solchen, der so mannigfache selbst moralische Vortheile mit sich zu führen scheint, und der Stadt vielleicht noch etwas von der Gutartigkeit und Sittenreinigkeit der Obrer mittheilt ohne ihr etwas von ihren eigenthümlichen Vortheilen zu entziehen. Doch wo gerath' ich hin? Ich fühle es wol daß alles dies keinen Kameralisten rühren kan bei dem die Vermehrung der Volksmenge das Ein und Alles ist, und der sich nicht zugleich darum bekümmert ob die Menge die schon da ist auch was taugt? —

Muß ich aber auch noch beweisen, daß eine Stadt immer viele zum eigentlichen städtischen Gewerbe entbehrliche Personen in sich fasse? Ich dünkte das wäre klar. Was das weibliche Geschlecht betrifft, so kan man ja die Beschwerde nicht für ungegründet erklären, die einige Verfechter desselben so bitter führen, daß nemlich die

Männer alle Erwerbsmittel und Beschäftigungen, selbst solche die eigentlich für jedes Geschlecht zu gehören scheinen an sich gerissen haben. Der Koch hat ihnen die Kelle, der Schneider die Nadel genommen. Der Weber, der Färber, der Strumpfwirker und viele andere haben dem Frauenzimmer ihre Rechte genommen, verstaten ihnen keinen Antheil an ihren geschlossenen Innungen, sondern haben sie bloß auf Hauswirthschaft, Gartenbau und Viehzucht eingeschränkt. Was soll denn nun die Frau, Tochter und Wagn des Städters beginnen, wenn ihnen auch noch von diesen Beschäftigungen ein Hauptheil genommen wird?

Mit den Soldaten ist es fast eine noch ernsthaftere Sache. Salzmann sagt: \*) „der stehende Kriegsknecht ist dem Staate eben so verderblich, ja noch verderblicher als der Mönch.“ Und ich kan nicht leugnen, ich muß dies Urtheil unterschreiben, doch mit der Klausel: wenn er nicht hitzlänglich beschäftigt wird.

\*) S. Carl von Carlsberg oder über das menschliche Elend II, Th. S. 217. Ein Buch das ich wegen des Nutzens den es stiften kan und hoffentlich stiften wird, in den Händen vieler meiner Mitbürger zu sehen wünschte.

(Der Beschluß künftig.)

## Nachricht.

Es sind bereits mehrere Nachfragen geschehen, wann die beyden ersten Hefte des angekündigten Westphälischen Magazins zur Geographie, Historie und Statistik, herauskommen werden. Ich mache daher den Herrn Interessenten dergleichen hiemit bekannt, daß das erste und zweite Heft zu Weynachten fertig, und 14 Tage nach Neujahr brochirt und plauirt versandt wird. Zugleich ersuche ich diejenigen mei-

ner Freunde, welche für das Magazin Subscription übernommen, vor Ende dieses Monats November, die Namen der Subscribenten ihres Orts mir einzusenden. Auf 10 Exemplar erfolgt das 11te frey. Bey Versendung mehrerer Exemplare trage ich das Porto selbst.

P. S. Weddigen,

Lehrer am Gymnasio zu Bielefeld,  
am 2ten November 1784.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 15. Nov. 1784.

I. Erneueretes und geschärftes Edict, wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs. D. D. Berlin, den 4. Oct. 1749.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, etc.  
Thun kund und fügen allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen, denen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Haupt- und Amt-Leuten; Land-Räthen, Commissarien, Castnern, Schöffern, Amts-Schreibern, Magisträten in Städten und Flecken, auch sonst allen und jeden Einwohnern Unseres Königreichs, Churfürstenthums und Unserer sämtlichen übrigen Ländern, hierdurch in Gnaden zu vernehmen, wie daß Wir höchstmißfällig in Erfahrung gekommen, daß, ob wohl durch die unterm 29. Januarii 1723. 3. Januarii 1724. und 5ten Augusti 1726. emanirte Edicta und Reglement verordnet und best. gesetzt worden, wie es mit Anhaltung und Verfolgung derer Deserteurs gehalten werden sol, dennoch die Unterthanen darinnen sehr nachlässig zu werden anfangen, und dadurch geschiehet, daß die Deserteurs ohngehindert durchkommen, selbige auch wohl gar durchgeholfen, und über die Grenze geschaffet werden. Wann Wir aber denen Unterthanen hierunter zum Schaden und Nachtheil Unserer Armee keines weges nachzusehen gemeynet sind, sondern vielmehr Unser ernstlicher Wille ist, daß über die bisher publi-

cirte Edicte mit allem Rigueur gehalten werden sol; Als haben Wir nöthig gefunden, die wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs vorhin emanirte Edicta und nach und nach ergangene Verordnungen hiermit zu erneuern und zu wiederholen. Wir ordnen und befehlen demnach hiermit alles Ernstes, daß kein Soldat, er sey Unter-Officier, Grenadier, Mousquetier, Fusilier, Reuster, Dragoner oder Husar, es mag ein solcher sich entweder vor beurlaubet, oder für eine Ordonnanz ausgeben, so wenig in einiger Stadt; als in denen Obrstern auf dem platten Lande passiret werden sol, wann er nicht einen recht guten und gültigen Paß von seinem Officier vorzeigen kan, sondern es sollen vielmehr dergleichen wegen Desertion verdächtige und mit gültigen Pässen nicht versehene Soldaten, imgleichen diejenigen, welche Inhalts Edicti vom 2ten Augusti 1722. und 15. September 1730. bey Passirung der Städte, Flecken und Obrster ihre Pässe der Obrigkeit, dem Edelmann, Prediger, Küster und Schulzen, auch andern Leuten, die sie hierüber befragen, nicht vorzeigen, sofort arrestiret, und an das nächste Regiment, oder Garnison geliefert, von dieser aber weiter fort an das Regiment, dem der Deserteur angehört, geschicket



werden, welches die dafür verwandte Unkosten bezahlen wird. Alle und jede, so nur die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines oder andern Soldaten Desertion ent weder vor sich, oder durch andere einziehen und bekommen, sollen schuldig seyn, es denen Regimentern und Compagnien, worunter solche Meineidige stehen, ohne den geringsten Zeitverlust anzuzeigen und bekant zu machen, gestalt denn, wenn schon die Desertion nicht wirklich erfolget, oder der Deserteur hinwieder attrapiret werden möchte, es demjenigen, welcher Nachricht davon gehabt und den Vorsatz gewußt, solches aber verschwiegen, zu keinem Behelf dienen, sondern er nach denen hiebey vorkommenden Umständen mit harter Leibesstrafe belegen werden sol.

(Der Beschluß künfftig.)

## II Publicandum.

Sogleich denen Korn-Händlern die Aufkauferey des Getreydes auf dem platten Lande durch verschiedene Edicte verboten ist; so bringet die Krieges- und Domainen-Kammer doch mißfälligst in Erfahrung, daß jetzt die Korn-Händler entweder selbst auf dem Lande fast Haus bey Haus herum gehen, oder Leute herum schicken, welche die Unterthanen zum Verkauf ihres Getreydes verleiten, den Preiß steigern, ja besonders den Landman selbst einem Mangel anssehen. Wie nun diejenigen, welche wider die vorhandene Edicte gehandelt haben zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen; so wird hierdurch das Verboth der Aufkauferey nochmals erneuert und jedermann gewarnet, sich dergleichen bey Strafe der Confiscation des Getreydes sowohl, als des dafür bezahlten Geldes zu enthalten; vielmehr sind die Bewohner des platten Landes schuldig, ihr Getreyde, in die Städte zu Märkte zu bringen, und stehet nur denen Bäckern und Brauern frey, das zu ihrer Nahrung benöthigte Korn auf dem Lande aufzukaufen.

Sign. Minden den II. Nov. 1784.

Wstatt und von wegen, &c.

## III Citationes Edictales.

**Amt Petersbagen.** Auf die Verordnung hochpreßlicher Krieges- und Domainencammer, den Schuldenzustand der Pepers Stette Nro. 179 in Hille zu untersuchen und deren terminlichen Abtrag zu reguliren, werden hierdurch alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die gedachte Pepers olim Kimbergs oder Dreyers Stette Nr. 179 in Hille, oder deren Besißer Joh. Henr. Peyer Forderung haben, edictaliter citirt, solche in Termينو den 22ten Dec. c. anzugeben, und auf gesetzliche Art deren Richtigkeit nachzuweisen, zu dem Ende persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, sich zugleich über die verlangte terminliche Zahlung, und den deshalb von der Stette aufgenommenen Anschlag zu erklären und überall die Güte zu versuchen; im Ausbleibungsfall aber zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein beständiges Stillschweigen auferlegt, und mit den gegenwärtigen allein gehandelt werde.

**Amt Enger.** Nachdem die Guthsherrschaft des Coloni Wilhelm Riepe Nro. 8 zu Pddinghausen, auf öffentliche Zusammenberufung dessen sämtlicher Gläubiger, der Colonus selbst aber auch auf Regulirung einer Terminalzahlung angetragen, da er jetzt außer Stande sich befände seine sämtlichen Gläubiger auf einmahl zu befriedigen, und denn diesem Suchen statt gegeben; so werden hiedurch alle und jede, welche an den zeitigen Besißer, oder an der Riepen Stette selbst einigen Anspruch und Forderung haben, es bestehen solche worin sie wollen, vorgeladen, in den zu deren Angabe auf den 6ten Octobr. 10ten Novbr. und 15ten Decbr. bezielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre Beweismittel und darüber etwa in Händen habende schriftliche Nachrichten zu produciren, über die ihnen wes



gen ihrer Befriedigung zu thuende Vorschläge, so wie über den, in dem letztern Termine vorzulegenden Anschlag sich zu erklären; mit der Verwarnung, daß diejenigen, so in diesen Terminen überall nicht erscheinen, mit ihren Forderungen präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt; diejenigen aber so zwar ihre Forderungen angeben, jedoch über den Anschlag der Stelle und davon zu entrichtenden jährlichen Termin sich nicht erklären würden, für solche, die gegen den Vorschlag des Debitoris nichts einzuwenden, geachtet werden sollen.

**Amte Brackwede.** Es soll in Liquidations-Sachen der Erben des verstorbenen Mühlentrechts Joh. Henr. Pohlmann tm Kirchspiel Brokhagen Amtes Brackwede wieder die Erbschafts Creditores ein Liquidations- und Vorrechts-Urteil am 23ten Nov. a. c. Dinstags Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld publiciret werden; alsdann sich gedachte Erben und Creditores einfinden müssen.

**Sämtliche Creditores** des Erbpächters Ellermann auf Stegemanns Hofe Kirchspiels Brackwede Bauerschaft Quelle werden hiermit bey Gefahr ewigen Stillschweigens verablahet, am 25ten Jan. 85. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld ihre Forderungen an die Ellermannsche Rötterey und Besizgere anzuzeigen, zu rechtfertigen und über das Vorrecht mit dem Nebengläubigern zu verfahren. Angesehen die alten Eheleute Ellermanns die Rötterey zu übergeben gesonnen und die neuen Besizer vorhero von der Schulden-Last informiret seyn wollen, um sich erklären zu können, ob sie solche zu übernehmen vermögend,

**Amte Ravensberg.** Es ist über das Vermögen des Bürgers und Blaufärbers Joh. Henrich Koch in Halle per Sententiam der Concurs eröffnet, und von

dem ad interim angeordneten Curatore bonorum auf die Edictal-Citation der unbesandten Kochschen Gläubiger angetragen worden. Alle und jede, welche an gedachten Blaufärber Koch, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, und solche in dem am 6. Septbr. a. c. abgehaltenen Liquidations-Termin nicht schon angegeben haben, werden daher hiemit öffentlich verablahet, solche in Termino den 14. Febr. künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu liquidiren, deren Richtigkeit nachzuweisen, und mit den Mit-Gläubigern ihr etwaiges Vorzugs-Recht auszumachen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore constituirten Herrn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Ausbleibens haben sie aber zu erwarten: daß die vorrätige Concurs-Masse unter die sich angehenden Gläubiger mit Vorbeygehung ihrer vertheilet werde.

**Herford.** Alle und jede Realprätendenten welche an dem von dem hieselbst vor geraumen Jahren verstorbenen Unterofficier Henrich Schmidt hinterlassenen hierauf von dessen Sohne dem Fusilier Theophilus Schmidt in Besiz genommenen, und nach desselben ohnlängst erfolgten Absterben theils auf seinen einzigen minderjährigen Sohn Henr. Wilhelm vererbt, theils schon vorhin den hiesigen Bürgern, Schumacher Conrad Dffermann und Schäfer Lesselmann eigentümlich überlassenen Grundstücken, namentlich 1) Einen freyen Garten vor dem Rennthor 2) 3 Scheffelsat Land auf dem Esche mit 3 und ein halben Schff. Gerstenpacht an das Münster Capitul, und 3) zwey Scheffelsat Landes auf dem Welbrock mit 2 Schff. Gerstenpacht an die erste Hebdomaderie beschwert, wie auch 4) an das dem Theophilus Schmidt vertauschte Wohnhaus sub No. 562. aus irgend einem Grunde Anspruch machen zu können glauben, besonders aber die seit langen Jahren



in der Fremde befindlichen beyden Brüdern des verstorbenen Fusilier Theophilus Schmidt mit Nahmen, Jobst, welcher dem Verlaut nach in Holland bey einem Schmide gearbeitet, und Job. Henrich welcher mit einem Recruten-Transport durch hiesige Stadt passirt seyn soll; und falls diese nicht mehr am Leben, deren etwaige Leibeserben, werden zu vollständiger Verichtigung des Tituli possessionis der jezigen Inhaber, durch diese an hiesiges Rathhaus affigirte wie auch dem Mindenschen Intelligenzblatt und der Berliner Zeitung inserirte Edictal-Citation öffentlich vorgeladen, in Termino den 5ten Februar 1785 entweder selbst, oder durch genugsam Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizcommissarien Hartog und Welhagen vorgeschlagen werden, Vormittags auf hiesigem Rathause zu erscheinen, ihre habende Ansprüche gebührend anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit ein vor allem präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die jezige Besizer der besagten Grundstücke auferlegt werden soll.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen am Mittwoch den 24. Nov. a. c. des Nachmittags um 2 Uhr und in denen folgenden Nachmittagen, auf dem hiesigen hochadelichen Stifte in der vormahligen Wohnung der weyländ Hochwohlgebohrnen Fräulein v. d. Assenburg, allerley Mobilien und Hausgeräthe, von Zinnen, Kupfer, Messing und Eisen, Japanisches und Dresdener Porcelain, gläserne Geschirre, Betten, nußbäumene und laquirte Schränke und Commoden, Kanapees, Dettestellen mit Umhängen, Tische, Stühle, Spiegel, Bücher und übrige vorräthige Sachen meistbietend gegen baare Bezahlung, als ohne welche nicht das allgeringste verabsolget werden wird, verkauft werden.

Wey dem Schutz-Juden Wendix Levi als hier sind zu haben, allerhand ganz ex-

tra gute Sorten gezogene Feder-Posen in verschiedenen und civilen Preisen.

**Bünde.** Es ist Unterschriebenen, von hoher Landes-Regierung, der Verkauf des dem Receptorio Neddermeyer zugehörenden sub Nr. 38. zu Oldendorff belegenen allodial freyen Bürgerhauses und übrigen Grundstücke aufgetragen. Diese bestehen:

- 1) In einem Wohnhaus, mit Nebenhause, Garten bey dem Hause, Hofraum, Brunnen, auch einigen Kirchenständen und Begräbnißten.
- 2) Zweyen Bergtheilen.
- 3) Zwey Fischteiche, so von dem Colono Dieckmann angekauft.
- 4) Zwey Bruchtheilen, davon der eine von dem Bürger Feldmann acquirirt.
- 5) Einer von Clamor Heinrich Clausing erkauften Wiese, die Kaufmanns Wiese benandt, so allenfalls besonders verkauft werden kann.

Auf vorgedachte von 1 bis 4. erwähnte Immobilien haftet an jährlichen Abgiffen 18 Gr. Domainen, und auf der Wiese ein Canon von 2 Rthlr. 3 Gr. erstere sind zu 1240. und letztere zu 180 Rth. durch verordete Taxatores veranschlaget. Zum Verkauf dieser Grundstücke wird Terminus auf den 10. Septbr., 29. Octbr. und 3ten Decbr. an der Amtstube zu Oldendorff bezielt, Kauflustige aufgefordert, des Tages das Geboth zu eröffnen, da dann der Bestbietende, jedoch unter Vorbehalt Approbation hoher Landes-Regierung den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede so an gedachte Immobilien reals Ansprüche zu machen gesonnen, aufgefordert, diese bey Verwarnung ewigen Stillschweigen, des Tages anzuzeigen.

Schrader.

**Bielefeld.** Demnach von Hochpreisl. Mindenscher Landes-Regierung dem hiesigen Stadtgerichte mittelst Resc. clem. vom 28ten Jul. c. anbefohlen worden, den zu der Verlassenschaft der Kriegsräthin Lüdern gehörigen hiesigen freyen Hoff, nach vorgängiger Taxation zu subhastiren, und hierauf zum Verkauf dieses hinter der Alta



städt Kirche belegenden Hofes, bestehend aus einem ganz massiven Wohnhause so 100. Fuß lang und 39. breit, worin ein großer Saal, 5 Stuben, 5 Kammern, eine Küche und gute Kellers, nebst einem Waschhause, Scheune und zweyen mit vielen guten Obstbäumen versehenen Gärten, wovon der eine 89 Schritt lang und 39. breit, und der zweite 18. Fuß ins Quadrat hält und nach dem Miethertrage auf 3000. nach denen Materialien aber auf 4344. Rthlr. 20 Gr. angeschlagen worden, Termin licitationis auf den 8ten Nov. dieses 8ten Jan. und 11ten Merz künftigen Jahres ange-  
 setzt worden; so werden die lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich alsdann am Rathhause einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag salva approbatione zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede welche an diesen Hof ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, solches in besagten Terminis anzugeben und rechtl. Art nach zu justificiren.

**Bielefeld.** Demnach gerichtl. erkannt worden, daß der dem Meyer zu Siecker zu ehdrige in hiesiger Feldmark an den Siecker Ellern belegene so genannte Soltkamp, welcher ohngefahr 7. Scheffl. Saat hält und auf 350 Rthlr. ästimiret worden, öffentlich subhastiret und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini licitationis auf den 12ten Nov. 17ten Dec. dieses auch den 10ten Jan. k. J. angesetzt, alsdenn die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen können, indem auf die nach Verlauf des letztern Termini etwan einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird. Deßgleichen werden alle und jede, welche an diesem Soltkamp ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen

Rechte eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches in besagten Terminis gebdrig anzugeben, und rechtl. Art nach zu verificiren.

**Amt Ravensberg.** Die zum Concurs gezogene Immobilien des Bürgers und Blaufärbers Joh. Henrich Koch in Halle, wovon a) das Wohnhaus sub No. 74. nebst der Scheune und dabey belegenden Garten auf 548 Rthlr. 3 Gr 4 pf. b) der Garten auf der Kindart von ein und ein viertel Scheffelsaat auf 75 Rthlr. c) der Garten am Sande von ohngefahr ein und ein halben Scheffelsaat auf 150 Rthlr. d) der Kamp an der Mönchstrasse von vier Scheffelsaat auf 160 Rthlr. e) der Bergtheil über dem Hesslerer Felde von drey Scheffelsaat auf 21 Rthlr. f) vier Kirchenstände und ein Begräbniß auf 32 Rthlr. 18 Gr. g) zwey Röhregruben auf der Hallischen Mäsch auf 4 Rthlr. jedoch mit Einschluß der darauf haftenden Lasten von Sachverständig gewürdiget worden, werden hiemit zum öffentlichen Verkauffe ausgestellt und diejenigen, welche solche anzukauffen Willens und zu besitzen fähig sind, verabladet, in denen zur Subhastation auf den 13ten Decbr. dieses Jahres, den 17ten Januar und 14. Febr. künftigen Jahres angeetzten Terminen zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Amt Limberg.** Es wird hierdurch öffentlich bekant gemacht, daß Unterschriebenen von hoher Landesregierung der Auftrag geworden, auch den Holztheil, den der Receptor Heddermeyer, im Holzhauser Berge, seithero besessen, und von einem Königl. Forstamt beschweret mit einem jährlichen Erbpachts-Canon ad 6 Rthlr. 16 ggr. in Erbpacht genommen, in der Qualität eines vom Königl. Forstamt in Erbpacht relevirenden Grundstückes auszubietten. Wie nun dieserhalb Terminis



auf den 2ten Decbr. c. an der Gerichtskube zu Oldendorf bezieht, wird denen, so diesen Holztheil in Erbpacht zu nehmen gewillt, aufgegeben, sich des Tages daselbst einzufinden, da dann der Bestbietende, mit Vorbehalt allerhöchster Bewilligung, den Zuschlag zu erwarten.

Schrader.

Da die Pachtjahre des adelichen Guttes Weversundern auf Michaelis 1785. zu Ende gehen, selbiges aber nebst denen dazu gehörigen Vertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten auf anderweite sechs Jahre wieder verpachtet werden sol; und zu dem Ende drey Licitations-Termine, nemlich auf den 2ten, 5ten und 10ten Dec. d. J. anberaumer worden; als können sich Pachtlustige an gedachten Tagen Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Königl. Krieger- und Domainen-Kammer-Deputation einfinden, den Anschlag einsehen und nach Gefallen bieten, da denn der Meistbietende salvo approbatione den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signat. Lingen den 27. Oct. 1784.

An statt und von wegen ic.  
v. Bessel. Schröder. Van Dyck. v. Stille.

### V Avertissements.

**Bünde.** Da der hiesige Markt der den 27. hujus ansteht auf einen Sonnabend fällt; so ist der handelnden Judenschaft wegen solcher bis Montag den 29. Nov. ausgefetzt worden; welches hiemit nachrichtlich bekant gemacht wird.

**Enger.** Denen Reisenden so hiesigen Ort passiren, dienet hiermit zur Nachricht, daß sie alhier bey der in Handlung stehenden Wittve Wörmann und Sohn, gutes Nachtquartier und die beste Bewirtung in Essen und Trinken haben, auch Stalung für Pferde vorfinden werden.

**Herford.** Dem Publico wird hieburch bekant gemacht, daß in hiesiger Stadt anjetzt sowohl seine ausgelegte Tischlerarbeiten nach Rissen, welche aus Frankreich eingegangen, als auch grobe Tischlerarbeiten nach den neuesten Modellen, nemlich von Rohr geflochtene Stühle mit hohlen geschweiften Rückenlehnen, flache Stühle, Tische, Schränke und so weiter, a l'antique oder wie sie sonst verlangt werden, zu den wohlfeilsten und angenehmsten Preisen geschickt und dauerhaft fertiget werden. Liebhaber können sich bey dem Tischlermeister Schnatmeyer auf der Radewich, Hellweg auf der Neustadt und übrigen Meistern hieselbst melden und der besten Bedienung gewärtigen. Wobey man zugleich Nachricht giebt, daß die grobe schlechtere Waare eben so wohlfeil gegeben und dauerhafter gemacht werden soll als die von Blomberg, welche einzubringen ohnehin unerlaubt ist.

**Tecklenburg.** Ein ungefehr 6 Jahr alter Schweisfuchs ist seit verwichenen Frühjahr zu Wersen auf dem Haler Marsch herumgelaufen, ohne daß man der geschehenen Verkündigung in den benachbarten Kirchspielen ungeachtet, den Eigenthümer erfahren können. Wer sich zu diesem von dießseitigen Unterthan Brödermann zu Wersen aufgehobenen Pferde qualificiren, und sein Eigenthumsrecht gehörig bescheinigen kann, wolle sich binnen 6 Wochen längstens Ausgangs dieses Jahrs bei Untergeschriebenen melden, und kan die Herausgabe des Pferdes gegen Erstattung der Futter und sonstigen Kosten gewärtig seyn, in Entstehung dessen sothanens Pferd öffentl. verkauft, und das herauskommende Geld ad Judicial-depositum genommen werden soll.

Mettingh.



## Einige Anmerkungen zu der Streitfrage über die Einführung der Wochenmärkte.

### Beschluß.

In der That seit es die Politik von Europa so mit sich bringt, daß allenthalben ungeheure Kriegsheere unterhalten werden, mag daraus vielleicht, wie Dohm uns hoffen läßt, der Vortheil entstehen, daß die Kriege seltner werden, aber wenn diese große stillesiehende Seen nicht faulende und stinkende Sümpfe werden sollen, so muß es gewiß nachgerade eine ernsthafte Angelegenheit des Staats werden, diese Menge auch zu Friedenszeiten in voller Thätigkeit zu erhalten. Müßigang ist bei allen Menschen der Grund der größten Laster und Ausschweifungen, und muß es also auch dem Soldaten werden, der doch durch die Kriegsäbungen nicht immer, nicht bis zur Ermüdung beschäftigt werden kan, oder doch wenn das auch geschehen könnte, damit unnöthiger weise und nicht nützlich genug für den Staat beschäftigt werden würde. Was muß daraus entstehen? Erstlich Weichlichkeit; denn nur durch beständige und ermüdende Beschäftigungen wird Leib und Seele zur Ertragung aller Beschwerden und Gefahren abgehärtet, wird stark und auch muthig. Ein Weichling kan nicht muthig seyn. Nun ist aber Weichlichkeit und Feigherzigkeit in keinem Stande nachtheiliger als im Soldatenstande. — Ferner so entstehen auch aus dem Müßigange solche Laster die den Körper ausmergeln, Kraftlosigkeit und gänzliche Unbrauchbarkeit nach sich ziehen, unnatürliche Neigungen der Wollust mit allen ihren schrecklichen Leib und Seele zerstörenden Folgen. Die Wollust ist es welche jetzt dem menschlichen Geschlecht da wo es am meisten kultivirt ist das völlige Verderben drohet, jetzt mehr als sonst, weil es jetzt

mehr als vormalis Lebensarten gibt die nicht genügsame körperliche Bewegung und Arbeit bis zur Abmattung verstaten. Da nun noch dazu unfre lezzige Verfassung und Art zu leben die Ehen mehr erschwert wenigstens sehr verspätet, (welches vorzüglich von dem Soldaten gilt) so ist es begreiflich, wie allerlei unnatürliche Ausschweifungen der Wollust, besonders das verderbliche Laster der Selbstschwächung jetzt so sehr unter den Menschen wüthet, daß wo nicht wirksamere Mittel dagegen angewandt werden, das folgende Menschenalter aus lauter Zwergen und Krüppeln an Leib und Seele bestehen mus. Was wird mit den großen Heeren anzufangen seyn wenn sie aus Leuten bestehen die sich selbst durch die unnatürlichsten Laster (Frächten des Müßiggangs!) ausgehernget und sowol körperliche Kraft als alle Festigkeit des Geistes verloren haben? Ich rede manchen vielleicht zu laut von Dingen die dem gemeinen Urtheil nach leiser gesagt werden sollen, allein wenn der Krebs schon um sich frist, so ist unverantwortliche Thorheit, ihn zu verheimlichen und dadurch der Heilung zu entziehen. \*) Ich wolte nur aufmerksam darauf machen, daß dies ein Grund und vielleicht ein wichtiger Grund mit sei, denen Städten keinen Zweig der Indüstrië zu nehmen wobei der Körper stark beschäftigt wird; wäre es auch nur um der gemeinen Soldaten willen, denen er Gelegenheit zur Thätigkeit so wie zu einigen Nebenerwerb wird. Es gehört hieher sowol der Gartenbau als insbesondre auch Dreschen. ic.

Ich habe ferner gesagt, daß es dem Landman keinen merklichen Vortheil

\*) Auch gebe ich auf die Empfindsamkeit, nichts, die dergleichen Dinge nicht anders als in der saubersten Verkleidung leiden kan, denn eben diese faselnde Empfindsamkeit ist auch ein Früchtgen der jetzt grassirenden Wollust und Weichlichkeit.



bringen könne, wenn dem Städter der Gartenbau und Viehzucht genommen würde. Dies wird Herr Br. selbst zugeben, wenn er sich seiner Vorschläge erinnert. Die Gärten sind einmal da, er gibt zu, daß sie bleiben müssen, nur wil er daß sie den Eigenthümern genommen und Pächtern oder Neubauern übergeben werden möchten. Dazu würden sich die Städter ohne Zweifel drängen, und der Bauer der (hier wenigstens) so unternehmend und spekulirend nicht ist, daß er den alten Weg seines Erwerbs leicht verlassen sollte, würde sich nicht darum bekümmern. Dem sey aber wie ihm wolle. So viel als bisher die Stadt zu ihrem Bedarf aus den umliegenden Gärten gezogen hat, wird sie ferner daraus ziehen, die eigne Consumtion der Bewohner abgerechnet; und für die umliegenden Dörfer, adelichen Güter und Landwirthe kan also keine sehr große Veränderung statt finden. Ich glaube daß schon jetzt in Minden ein größerer Absatz an Gartenfrüchten stat finden könnte, von Milch und Butter ist dies wenigstens gewiß, aber der Bauer quält sich hier lieber auf dem alten Wege durch, als daß er ohne Anweisung neue finden und betreten sollte. Wem das nicht einleuchtet, dem wil ich nur an eins erinnern. Alle Gründe die dem Landwirth die Stallfütterung des Rindviehs wichtig machen können, treffen hier in ihrer ganzen Stärke zusammen um die Einführung derselben zu empfehlen, und doch denkt kein Bauer an die geringste Verbesserung seiner Wirthschaft in diesen und andern Stücken, wird auch wol von selbst nicht darauf fallen. Was für Mittel wirksam genug seyn mögten ihn zum einsichtigeren Landwirth zu machen, darauf kan ich mich jetzt nicht einlassen; aber Mittel müssen gewiß angewandt werden um dies zu bewerkstelligen.

Ich habe hin und wieder des Unterschiedes

\*) In dieser Rücksicht nenne ich Hanover schon gegen Minden eine große Stadt, (wenn gleich in Absicht des Umfangs ein so sehr beträchtlicher Unterschied nicht ist) und es findet da statt was hier nicht gilt.

des größerer und kleinerer Städte erwähnt, den Hr. Br. dem Herrn P. S. nicht zugeben, oder ihm doch keinen Einfluß auf die obwaltende Streitfrage einräumen wil. Wor mich dünkt mit Unrecht. Ich verstehe hier unter größere Städte der ersten Klasse zuvörderst solche die es den Umfange nach sind, bei denen also schon deswegen kein zur Consumtion beträchtlich hinreichender Gartenbau, Viehzucht und Ackerbau statt findet. Denn wenn die Entfernung vom Mittelpunkte einer Stadt bis an das Thor eine viertel Meile und von diesem also bis an die äußersten Gärten eben so viel beträgt, so würde der Besizer einer der äußersten Gärten wenn er in der Mitte der Stadt wohnte schon jedesmal eine halbe Meile zu machen haben um ein Gericht Bohnen oder Erbsen zu hohlen. In diesem Betracht schon findet allerdings ein grosser Unterschied statt. — Ferner solche die in Absicht der Volksmenge, des Reichthums und des daraus entstehenden Luxus einen merksamen Vorzug vor andern, auch dem Umfange nach eben so großen Städten behaupten. \*) Städte in denen eine landesherrliche Hofhaltung, viele wichtige Landeskollegia, ein zahlreicher Adel, ein Zusammenfluß reicher Müßiggänger und mit ihm ein Schwarm dienender Müßiggänger ist, welches alles eine Menge von Leuten nach sich zieht die blos für den Luxus arbeiten; ferner solche Derter wo ein starker en groß Handel, wie in Leipzig, Hamburg &c. den Reichthum und Luxus vermehrt, Städte welche Universtitäten oder sonst wichtige öffentliche Anstalten haben, oder durch starke Manufakturen (die uns noch fehlen) viele Hände in Bewegung sezen; in allen diesen ist die blos verzehrende Klasse schon größer als die, welche zum Erwerb der Nahrungsmittel konkurriren kan, und eine solche Stadt mus also schon mehr gefüttert werden.

Gl.



# Wöchentliche Preussische Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 22. Nov. 1784.

I DECLARATION wie es mit dem Vermögen und Erbsanfällen der Frauen derer Deserteurs gehalten werden soll.

De Dato Berlin den 16. Sept. 1784.

**D**a bisher hin und wieder Zweifel entstanden sind, wie es mit dem Vermögen der Ehefrauen derer Deserteurs, und den denenselben noch Entweichung ihrer Männer zufallenden Erbschaften gehalten werden sollte; So haben Se. Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, Höchstdero Willensmeynung darüber nachstehens dermaßen zu declariren, für nöthig gefunden.

1. Zuförderst soll, wenn eine verheyrathete Militair-Person desertirt, der Vorschrift des Edicts vom 17ten Novbr. 1764. gemäß, von dem Krieges-Gericht darüber: ob die Frau sich der Durchhelfung oder Mitwissenschaft schuldig gemacht habe, rechtlich erkannt werden.

2. Wird 1. die Frau für unschuldig erklärt, so wird ihr zwar, nach eben dieser Verordnung, dasjenige, was sie ihrem entwichenen Ehemann erweislich eingebracht hat, oder sonst ihr Eigenthum ist, oder was ihr, nach den Statuten des Orts oder der Provinz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen; es muß aber solches unter gerichtlicher Administration verbleiben, so lange, bis entweder die Frau

den Tod des desertirten Mannes nachweist, oder sich von demselben scheiden läßt, und im Lande wiederum verheyrathet, oder bis sie sich innerhalb Landes ansäßig macht.

3. So lange bis eines oder das andere erfolgt, müssen auch die einer solchen Frau zufallende Erbschaften in gerichtlichen Beschlagnahme genommen werden.

4. Stirbt die Frau, ehe sie sich auf die 2. bestimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbsanfälle qualificirt hat, und es kann nicht nachgewiesen werden, daß der Mann schon vor ihr mit Tode abgegangen sey, so erhält die Invaliden-Casse aus ihrem Nachlaß alles dasjenige, was dem Mann, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach, daraus zukommen würde; und der Ueberrest gebührt den Erben der Frau, insoweit als diese zur Erhebung einer Erbschaft in hiesigen Landen fähig sind.

5. Ist aber der entwichene Mann vor der Frau gestorben, so verbleibt der gesammte Nachlaß ihren rechtmäßigen Erben.

6. Ist die für unschuldig erklärte Frau, nach erhaltener Extradition ihres Vermögens, dem desertirten Mann dennoch nachgefolgt, so hat zwar die Invaliden-Casse



an ihr zurückgelassenes Vermögen weiter keinen Anspruch; es bleiben aber dem Fisco überhaupt seine Rechte daran in so fern vorbehalten, als nach allgemeinen- oder Provincial-Gesetzen das Vermögen ausgetretener Landes-Unterthanen überhaupt, der Confiscation unterworfen ist.

7. Folgt die Frau dem desertirten Mann nach, noch ehe ihr das Vermögen verabsolget worden; so wird die Administration desselben so lange fortgesetzt, bis sie entweder zurückkehrt, und sich nach §. 2. zu dessen Empfangnehmung qualificirt, oder nach ihrem Tode ihre Erben sich melden.

8. Jenachdem in diesem letztern Fall ausgemittelt wird, daß sie vor oder nach dem Manne verstorben sey, finden die Vorschriften des §. 4. oder 5. Anwendung; doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmäßigen Erben zukommenden Vermögens-Antheils, dem Fisco überhaupt seine Rechte nach §. 6. vorbehalten.

9. Ist II. die Frau des Deserteurs von den Krieges-Gerichten für schuldig erklärt worden, so fällt ihr, dem Mann zugebrachtes, oder sonst eigenthümliches gehörendes, Vermögen der Invaliden-Casse sofort anheim.

10. Diese Confiscation erstreckt sich jedoch nicht auf die ihr erst nachher zufallende Erbschaften.

11. Ereigen sich aber dergleichen Erbansfälle, so müssen solche in gerichtliche Administration genommen werden, so lange, bis die Frau entweder den Tod des desertirten Mannes nachweist, oder sich von ihm scheiden läßt, und anderweitig verheyrathet, oder sich im Lande ansäßig macht.

12. Je nachdem einer oder der andere von diesen Fällen sich ereignet, und die Frau dem Mann nachfolgt oder nicht; vor oder nach ihm stirbt, findet wegen der Erbansfälle alles dasjenige statt, was wegen des eingebrachten Vermögens, bey einer für unschuldig erklärten Ehefrau §. 2 — 8 verordnet ist.

13. Ist III. die Frau mit dem Manne zugleich entwichen, und das Krieges-Gericht findet keinen hinreichenden Grund, sie für schuldig oder unschuldig zu erklären, so kann dasselbe seine Erkenntniß darüber aussprechen, bis entweder sie selbst oder ihre Erben sich melden, und das Vermögen reclamiren.

14. Bis dahin bleibt dies Vermögen, so wie alle nachherige Erbansfälle, unter gerichtlicher Administration.

15. In allen Fällen, wo die Frau entweder für schuldig erklärt worden, oder wo sie dem desertirten Mann nachgefolgt ist, fallen die Revenüen ihres in gerichtlichen Beschlag genommenen Vermögens, so lange die Administration desselben dauert, der Invaliden-Casse anheim.

16. Muß aber die Administration bloß um deswillen fortgesetzt werden, weil die zurückgelassene Frau des Deserteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich wieder zu verheyrathen, oder sonst im Lande zu etabliren, so müssen die Revenües des in Beschlag genommenen Vermögens zur Substanz geschlagen, auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Alimente davon gereicht werden.

Seine Königliche Majestät befehlen also hiedurch sämmtlichen Militair- und Civil-Gerichten und Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, sich nach dieser Vorschrift und Declaration auf das genaueste zu achten und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzusehen. Urfundlich unter Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Insignel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10ten Septbr. 1784.

(L.S.) Friederich.

v. Carmer.

v. d. Schulenburg.



II. Erneueretes und geschärftes Edict, wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs. D. D. Berlin, den 4. Oct. 1749.

Beschluß.

Wann ein Solbat von einem Regiment oder Compagnie desertiret, und solches von dem Officier auf dem Lande und in denen Städten kund gemacht und darüber Kerm wird, so sollen Bürger und Bauern sofort auffstigen, die Sturmlocke läuten, die Pässe besetzen, und den Deserteur weiter auffsuchen, auch denen Officiers zum Nachsehen der Deserteurs die benöthigte Pferde nach denen Patenten vom 19. Dec. 1727. und 28. Junii 1738. gegen baare Bezahlung verabfolgen lassen.

Wann die Bürger und Bauern den Deserteur finden und wieder bekommen, sollen sie solchen an das nächste Regiment oder Garnison abliefern, und ihnen aus der Accise, welche dem Ort am nächsten ist, für den Deserteur, welchen sie ertappet und abgeliefert haben, wenn er zu einem der Infanterie- auch Kürassier- und Dragoner-Regimenter gehöret, Zwölff Thaler, wenn er aber unter einem Husaren- oder Garnisons-Regimente stehet, Sechs Thaler bezahlet werden, welche hernach dem Regiment durch Unsere General-Krieges-Casse wieder abgezogen werden sollen.

Im Fall aber der Beamte, die Edelente, Bürger oder Bauern nicht sofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zur gefänglichen Haft zu bringen; so sollen diejenige, welche daran manquiret, folgendergestalt bestrafet werden.

Die Stadt, so darunter ihr Devoir negligiret, sol sodann deshalb zur Verantwortung und Untersuchung gezogen, und befundenen Umständen nach, mit einer arbiträren Geld-Straffe belegt werden.

Wann ein Land-Rath oder auch ein Edelmann dasjenige, so ihm nach dem Edict darunter zu besorgen obliegt, negligiret hat, so sol derselbe desfalls Fünfzehn Species Ducaten Straffe erlegen; hat aber ein

Dorff sich darunter negligiret, so sollen diejenige Einwohner desselben so an der begangenen Negligence insbesondere Schuld seyn, auf Einen Monath zur Vestungs-Arbeit gebracht werden.

Derjenige aber, so einen Deserteur durchhilfft, sol ohne alle Gnade durch Urtheil und Recht zum Strange condemniret werden.

Wir befehlen demnach allen und ieden Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten und Magisträten, sowohl auf dem Lande, als in denen Städten, die Verfügung zu machen daß dieses Edict gehörig publiciret und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werde, besonders aber allen Forst-Bedienten, Theer- Schwelern, Holz-Schlägern, Kohlen-Brennern, wie auch auf den Glas-Hütten und sonst überall zu eines jeden Wissenschaft kommen möge, damit niemand, er sey wer er wolle, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gleichergestalt sol zu solchem Ende dieses Edict in allen Kirchen von denen Cangeln öffentlich verlesen, auch solches demnächst alle Viertel Jahr dergestalt wiederholet werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 4ten Octobr 1749.

(L.S.) Friderich.

v. Diereck. v. Happe. v. Boben.  
v. Marschall. v. Blumenthal. v. Ratt.

III Citationes Edictales.

Minden u. Lübbecke. Da die Nützlichkeit der Theilung der im Amte Limberg Vogtey Oldendorf belegenen Harlings-



hauser Masch allerhöchst anerkannt, und denen Commissarien befohlen worden, solche zur Theilung zu ziehen; so ist Terminus zur richtigen und bestimmten Angabe aller auf dieser Masch haftenden Gerechtsamen, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Vertheilung und der bisherigen Gemeinschaft sind, auf den 24ten Decemb. dieses Jahres vor unterzeichneter Commission in dem Hagedornschen Hause zu Oldendorf anbezeichnet worden. Es werden daher alle und jede, welche an der Harlinghauser Masch Recht und Anspruch; sie bestehen in Hude, Weide, Pflanzrecht, Heide, Plaggen und Schellenhieb, Mast, Gerechtigkeit oder andern Gemeinheitsrechten, hiermit verabladet, besagten Tages Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Befugnisse und Gerechtsamen zum Protocoll anzuzeigen, und die vorhandene Urkunden und Documenta, darauf sie selbige begründen, in Originali zu produciren. Allen und jeden, welche in besagten Termin ihre Gerechtsamen nicht angeben, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie derselben durch eine abzufassende Präclussionssentenz auf immer und ewig für verlustig erkläret, und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden soll. In Ansehung derjenigen Interessenten, die für sich Rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als Besitzer der fidei Commisß und Lehngüter, welche keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeyer, Erbenpächter und Eigenbehörige, liegt denen Lehnherrn, Agnaten, Grund- und Eigenthumsherrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen, widrigenfalls es so angesehen werden wird, daß sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeyer und Eigenbehörige dieser Theilung wegen verhandeln und beschließen, friedlich, und solches als Rechtsbesändig annehmen wollen.

Digore Commissionis  
Schrader. Consbruch.

**Amt Petershagen.** Da auf allerhöchsten Befehl hohpreisslicher Cammer das Creditwesen der Kldppers sonst Feldmanns oder Sassen Stette Nr. 17. in Eldagsen regulirt werden soll; so werden alle diejenigen, welche an der benannten Stätte oder den Besitzer derselben aus irgend einem Grunde Forderungen haben, ebictaliter citirt, solche in Termino den 10ten Jan. a. f. anzugeben und gehörrig zu bescheinigen, sich über die Vorschläge zur Befriedigung und den deshalb angenommenen Anschlag der Stette zu erklären und überall die Güte zu versuchen, zu welchem Ende Creditores persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen und die Ausbleibenden erwarten müssen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und mit den gegenwärtigen allein gehandelt werde.

**Amt Reineberg.** In der Credit-Sache des abgelebten Untervogt Kleinschmidt in Isenstädt soll am 21ten Decbr. Morgens 11 Uhr eine Abweisung-, Erstigkeits- und Verteilungs-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung die dabey interessirten Creditores hierdurch verabladet werden.

In der Credit-Sache des verstorbenen Neubauer Brunen zu Blasheim soll am 14ten Decb. des Morgens 11 Uhr eine Abweisung- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung die dabey interessirten Creditores verabladet werden.

In der Creditsache des Königl. Colonen Coloni Wesseling sub Nr. 12. B. Blasheim, sol in Termino den 21ten Dec. c. Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube eine Abweisung- und Verteilungsentenz publiciret werden; zu deren Anhörung die dabey interessirten Gläubiger sich einfinden können.

Weder die zusammenberufenen Creditores des Velischen Eigenbehörigen Coloni Herman Meier sub Nr. 12. Bauer-



schaft Wüttingdorf sol am 22ten Decemb. des Morgens 11 Uhr eine Abweisung: Erftigkeits- und Verrentungsentenz publiciret werden. Die dabey interessirten Creditores, werden zu derselben Anshörung hierdurch verabladet, sonst, und wenn sie ausbleiben, doch mit Eröffnung der Urte verfahren werden wird.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

##### Amte Hausberge. Demnach

die Subhastation der Immobilien des Unterofficier und hiesigen Bürgers Krafftzig auf Ansuchen einiger darauf ingrosirten Gläubiger gerichtlich erkant worden; so werden diese Krafftzigschen Immobilien, bestehend: 1) in einem zur Wohnung gut eingerichteten und zur Nahrung wohl gehaltenen Wohnhause, sub Nr. 42 hieselbst, so nebst dem kleinen Hofraum dabinten von Werkverständigen auf 471 Rthlr. 18 ggr. 9 pf. taxiret worden, und nur mit 1 mgr. jährlicher Domainengefälle belastet ist,

2) einem Garten von circa 3 Viertel Morgen im Kiekenbrink, welcher auf 48 Rthlr. gewürdiget ist, und wovon jährlich 8 ggr. 7 pf. Domainen zu entrichten;

3) einem Garten von 1 drei Viertel Morgen im Kerksiel belegen, der mit einer lebendigen Hecke umgeben, mit 42 guten Obstbäumen besetzt, und zu 130 Rthlr. angeschlagen, aber jährlich mit 2 Schfl. Gerste an die hiesige Kirche beschweret ist, zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgethan, und Termini licitationis auf den 22ten Octobr., 10ten Novbr. und 29ten Decbr. a. c. angesetzt, in welchen lusttragende Käufer sich Morgens von 9 bis 12 Uhr bei hiesigem Amtegericht zu melden, Geboth zu thun, und Meistbietende den Zuschlag zu erwarten haben; nach Ablauf des letzten Termins wird auf kein ferneres Geboth reflectiret werden.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche irgend einen Realanspruch oder Forderung an vorbezeichneten Grundstücken

machen, hiermit aufgefordert, solche in den vorbestimmten Terminen auf hiesigem Amtegericht anzugeben und gebdrig zu erweisen, bei Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, damit auf immer abgewiesen werden.

**Rahden.** Bey dem Schutzjuden Leser Abraham alhier ist eine Parthey Feder-Posen vorrätig. Liebhaber können sich bey demselben melden.

**Bielefeld.** Da mir von der hohen Landes-Regierung der Verkauf des Mobiliar-Nachlasses der verstorbenen verwitweten Krieges-Räthin Läder, aufgetragen ist; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß solcher am 29ten Novbr. und folgende Tage, jedesmal des Morgens von 9 bis 12 und Nachmittages von 2 bis 5 Uhr auf dem hiesigen Läderschens Hofe öffentlich ausgethan werden soll. Kauflustige werden dazu hierdurch eingeladen, und dienet ihnen zur Nachricht, daß nur grobe Mänz-Sorten angenommen, auch daß ohne baare Bezahlung nichts verabfolget werden kann. Das zu verkaufende Vermögen bestehet in einem vollständigen Hausgeräth, als goldenen und andern Ringen, Silbergeschirr, Gläser, Porcellain, Damenpuh. seidnen auch andern Kleidungs-Stücken, Linnen und Drellen-Zeuge, Betten, Zinnen, Kupfer auch Eisen-Geräthen, Schränken, Coffres, Tischen, Stühlen und andern zu einer vollständigen Haushaltung gehörigen Sachen.  
Wöller.

#### V Sachen, so zu verpachten.

Da das Widekindsche Nebenhaus am Walle an Ostern k. F. miethlos wird und dahero in Termino den 15ten Decb. a. c. auf der Regierung auf einige Jahre öffentlich wieder vermietet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich Miethlustige sodenn Morgens um 10 Uhr auf der Regierung einfinden, und die Bedingungen, unter welchen



die Vermietung geschehen soll, erwarten.  
 Sign. Minden den 16ten Novb. 1784.  
 An Statt und von wegen Seiner Königl.  
 Majestät von Preußen.  
 v. Förder.

**Minden.** In dem Wohnhause der Frau Rechnungsrätthin Giffenig sind die beiden Zimmer die der Herr Lieutenant v. Maerstädt bewohnt, auf den 1ten Decb. c. mit oder ohne Meubles anderweitig zu vermieten.

**D**a die Pachtjahre des adelichen Guttes Beversundern auf Michaelis 1785. zu Ende gehen, selbiges aber nebst denen dazu gehörigen Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten auf anderweite sechs Jahre wieder verpachtet werden sol; und zu dem Ende drey Licitations-Termine, nemlich auf den 2ten, 9ten und 16ten Dec. d. J. anberaumet worden; als können sich Pacht-lustige an gedachten Tagen Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation einfinden, den Anschlag einsehen und nach Gefallen bieten, da denn der Meistbietende salva approbatione den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signat. Klingen den 27. Oct. 1784.

An statt und von wegen ic.  
 v. Bessel. Schröder. Van Dyck. v. Stille.

#### VI Sachen, so gestohlen.

**Minden.** In der Nacht vom 18. auf den 19. dieses sind dem Herrn Krieges-rath Meyer aus seinem neu angelegten Garten zu Hausberge 42, der schönsten Obst-Vraamiden von 5 bis 8 Fuß hoch gestohlen. Unter denselben sind Aprikosen, Mirabellen, Reine Claude, doppelte Morellen, und anderes Franzobst. Wer dem Eigenthümer den Dieb anzeigen kann, erhält 5 Rthlr. zum Douceur, und das Publicum wird ersucht, wenn Ihm die beschriebene Bäume zum Verkauf angeboten werden, solche anzuhalten, und dem Herrn Kriegesrath Meyer da von Nachricht zu geben.

#### VII Avertissement.

**Bückeburg.** Es wird dem Publico hiermit nachrichtlich bekannt gemacht daß, wann jemand Freude oder Kinder hat, die nach Ost-oder West-Indien gefahren, und die Familie wissen will, ob selbige am Leben oder Todt sind, und Vermögen hinterlassen haben oder nicht, es durchaus erforderlich ist, daß alle Nachrichten gegründet seyn müssen, wie sie mit Vor- und Zunahmen heißen, mit welchem Schiffe auch Capitane und in welchem Jahre sie weggegangen, und kostet der Todtenschein ein oder 2. Ducaten nachdem das Vermögen beschaffen ist, auch muß das Porto nach Amsterdam hin und her aparte mit einem halben Gulden berichtigt werden. Sollte also Jemanden hieran gelegen seyn, der beliebe sich auf der Cluß zwischen Preussisch Minden an der Weser und Bückeburg bey Joh. Conrad Schüssler schriftlich oder mündlich zu melden, demselben die erforderliche Nachrichten zu behändigen und als dann von der ditzserhalb führenden Correspondenz die sicherste Nachrichten zu gewärtigen. Hiers bey wird noch bemerkt, daß sich eine Frauensperson Rahmens Thürenhefen deren Vater ein Schulmeister gewesen und aus Unna in der Grafschaft Marck allwo die Kirche vor einigen Jahren abgebrannt, ist, in Preussisch Minden an der Weser aufhalten soll, die ebenfals sich bey gedachten Schüssler melden und ihre Nachrichten mitbringen kann.

#### VIII Notificationes.

**Minden.** Dem Publico wird hiedurch zur Wissenschaft gebracht, daß der hiesige Bürger und Becker Wilhelm Kemena das am Markte sub Nr. 151 belegene Haus, von dem Becker Friedrich Arning käuflich acquiriret habe. den 11. Nov. 1784.

**Lübbecke.** Die Witwe des hier verstorbenen Bürger Anton Christ. Brands



gebörne Anna Maria Rahmsillers, hat an den Unterthan Elamor Henrich Rüter, ein und ein halben Scheffel zehntharen Landes oberhalb den Sichenkämpen unter dem Hangesche im Lübbecke Felde belegen, für

57 Rthl. 12 Ggr. in Golde erblich verkauft, und ist der gerichtliche Kaufbrief heute darüber ausgefertigt worden. den 3. Nov. 1784.

## Mittel zur Ersparung des Pferde-Futters

Der Chirurgus Stachelhausen zu Duisburg hat ein angeblich von ihm selbst erfundenes Mittel in Vorschlag gebracht, wodurch seiner gerühmten Erfahrung gemäß, und nach dem glücklichen Versuch den er damit angestellt zu haben versichert, auch die magersten Pferde bey der Hälfte des sonst gewöhnlichen Futters feist und starck gemacht werden können.

Das Mittel ist folgendes: Man samlet im Monath May die jungen Spitzen von Wacholderstauden und die Spitzen von Fichten oder Tannen, trocknet solche, und wenn sie trocken sind, läßt man sie bey einem Dehlschläger klein mahlen, und von diesem Pulver menget man bey jeder Fütterung ein paar gute Handvoll zwischen das Futter, wobey man das Heu mit Salz-Wasser besprengen, und das Sauffen zur Zeit mit ein paar handvoll Weizenkleie vermischen kann.

Bey dieser Fütterungsart behauptet der Angeber, in Zeit von 3 Monathen ein mager Pferd feist und recht starck gemacht zu haben.

Ob nun gleich nach dem Gutachten des Königlichen Ober-Collegii-Sanitatis zu Berlin gedachtes Mittel nicht allgemein und zu aller Jahreszeit und bey jedem Zustande des Pferdes gebraucht werden kann: So hält doch selbiges dafür, daß es als eine sehr würcksame balsamische Arzneey bey den von Kräfften gekommenen und mager gewordenen Pferden, die viele Unreinigkeiten bey sich haben, zu gebrauchen sey, und wenn man es unter das Futter mische die Pferde starcker mache und dabey die Würckung habe, daß es bey selben den Schweiß und Harn treibe, das Blut reinige und die Verdauung befördere, auch wenn man es für nöthig zu gebrauchen fände, dadurch an Hafer bey jeder Fütterung etwas ersparet werden könne. Unter dieser Maasgebung wird daher mehrgedachtes Mittel dem Publico hiemit empfohlen. Sign. Minden den 10ten Novb. 1784.

Königl. Preussl. Mindensche Kriegs- und Domainen Cammer

Haff. Hüllesheim, Bachmeister.

## Pia desideria.

Die man lesen aber nicht achten wird.

Unsere deutsche Wundärzte werden leider! größtenteils beim Barbierbecken gebildet. Drei Jahre stehen sie bei den Barbierern und Badern in der Lehre. Nach Verlauf dieser Zeit werden sie Gesellen, und haben weiter nichts gelernt, als den Bart puzen, Pflaster streichen, Zahn ausziehen

und Ueberlassen, und das letztere oft handwerksmäßig genug, wovon viele betrübte Beispiele zeugen. Viele können nicht einmahl lesen, und wenn sie auch dieses können, so wissen sie oft eben so wenig, als ihr Lehrer, was sie lesen sollen.

Dem ganzen Uebel wäre freilich gleich



auf einmal abgeholfen, wenn man die Wundarzneikunst von dem elenden Handwercke der Bartsheerer, wie in verschiednen Ländern geschieht, trennen könnte. Sie ist von eben dem Umfange, wie ihre Schwester, die Arzneikunst, und erfordert, wie diese, eine Menge Kenntnisse und Hülfswissenschaften, welche man am allerwenigsten auf der Barbierstube erlernet. Aber was nützen gute Wünsche gegen ein Uebel, welches sich nach unserer Verfassung fast gar nicht ausrotten läßt. Die Wundarzneikunst wird zwar an den mehresten deutschen Academien gelehret, und es werden auch wirklich zu Ehre Deutschlands Wundärzte gebildet, welche wir den Ausländern kühn entgegen setzen können. Aber ihre Anzahl ist geringe, und die Barbierer haben in den mehresten Städten das Monopolium, welches man ihnen nicht gar wohl nehmen kann, um sie für die mit einem namhaften Capital erkaufte Barbierstube, und für das für Geld erlangte Privilegium, schablos zu halten.

Da es nun nicht in unsere Vermögen stehet, das Uebel mit samt der Wurzel auszurotten, weil die gesetzgebende Macht in den mehresten Orten Deutschlands vor gut befindet, das Leben und die gesunden Glieder ihrer Untertanen, den Wadern und Barbierern für das geringe Geld, welches sie für ihr Privilegium erlegen, auf Discretion zu übergeben: So ist dem Menschenfreunde und Patrioten weiter nichts übrig, als auf solche Mittel zu denken, wodurch den übeln Folgen, welche nach der jezigen Lage der Sache nothwendig entstehen müssen, nur einigermaßen abgeholfen werden kann.

Ein kleines Buch, in welchem der ganze Inbegrif der chirurgischen Wissenschaften auf eine kurze deutsche und faßliche Art vorgetragen ist, und ein gebrieger Gebrauch desselben, ist ein solches Mittel, welches man der herrschenden Unwissenheit entgegen setzen könnte. Wir haben auch wirklich

Werke von dieser Art. Die deutsche Chirurgie des Herrn Professor Ludwigs, und die deutsche Uebersetzung von Platners Chirurgie, enthalten fast alles, was ein Wundarzt zu wissen nöthig hat; die erstere den Theoretischen, die andere aber mehr den practischen Theil der Wundarzneikunst. Beide Bücher sind deutlich, leicht und faßlich geschrieben; ein mittelmäßiger Kopf ist schon hinreichend, diese Werke mit Nutzen zu gebrauchen; und doch glaube ich, daß diese Werke für unsere Barbiergesellen nicht den Nutzen haben, welchen sich ihre Verfasser zu erreichen vorgesetzt haben. Ein academischer Lehrer hat doch wenigstens mit Leuten zu thun, deren Verstand durch Schulwissenschaften einiger Maßen aufgeheitert ist; er kann sich also nicht recht wohl einen Begriff von der erschrecklichen Unwissenheit unserer jungen Wundärzte machen, um sich zu ihren Begrissen weit genug herunter zu lassen. Die allerleichtesten Werke bleiben ihnen unverständlich, weil der Lehrer doch wenigstens einige Wissenschaften voraus setzt. Die Chirurgie des Herrn Ludwigs setzt eine Kenntniß der Anatomie, Physiologie und Pathologie voraus. Es ist wahr, Herr Ludwig fordert sehr wenig, um fast nichts mehr, als was ein jeder Schriftsteller von seinem Leser mit recht fordern kann. Aber von des Barbiers Lehrlingen und Gesellen ist es immer noch zuviel gefordert.

Dies ist betrübt, aber unterdessen verhält sich doch die Sache nicht anders. Es gibt freilich viele Barbiergesellen, ja viele wohl ehrbare Stadibarbierer, welche aus eitler Ruhmsucht oder aus wahrer Lehrbegierde ihre müßige Zeit mit lesen medicinischer und chirurgischer Bücher zubringen. Aber solche Lectüre gereicht diesen Leuten ganz und gar zu keinem Nutzen, sondern vielmehr zum größten Schaden.

(Der Beschluß künftigt.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 29. Nov. 1784.

## I Citationes Edictales.

Min-  
den.

**W**ir Domdechant, Senior, und Capitulum der hiesigen Cathedral-Kirche, thun hiermit kund und zu wissen: Demnach wegen überhand nehmenden Unvermögens unsers Eigenbehörigen Johan Friedrich Piepenbrinck Nr. 21. zu Dankersen zur Elocation der Stette desselben geschritten werden müssen, mithin gegen denselben der Liquidations-Proceß eröffnet worden; so heischen und laden Wir Kraft dieses alle und jede, welche an gedachten Piepenbrinck und dessen Stette einen Anspruch und Zugang zu haben vermeinen, daß sie sich in Terminis den 25. Nov. 30. Dec. dieses und 27. Jan. k. J. vor Unsere Domcapitular-Gerichtsstube melden, ihre Forderung gebdrig angeben, auch alle zum Beweise dienende Mittel und Nachrichten beybringen; mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Termine gegen diejenigen so sich nicht melden werden, mit Abfassung einer Präclussionsentzentsen verfahren, und ihnen zu ewigen Zeiten ein Stillschweigen aufzulegen solle. Zu dessen Urkund haben wir dieses Patent gebdrig anschlagen, auch denen Mindenschen Anzeigen zu dreyenmalen inseriren lassen.

**Minden u. Lübbecke.** Da die Nüzlichkeit der Theilung der im Amte Lim-

berg Bogtey Oldendorf belegenen Harlingshäuser Masch allerhöchst anerkannt, und denen Commissarien befohlen worden, solche zur Theilung zu ziehen; so ist Terminis zur richtigen und bestimmten Angabe aller auf dieser Masch haftenden Gerechtsamen, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Vertheilung und der bisherigen Gemeinschaft sind, auf den 24ten Decemb. dieses Jahres vor unterzeichneter Commission in dem Hagedornschcn Hause zu Oldendorf anbezeichnet worden. Es werden daher alle und jede, welche an der Harlingshäuser Masch Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude, Weide, Pflanzrecht, Heide, Plaggen und Schellenhieb, Mast-Gerechtigkeit oder andern Gemeinheitsrechten, hiermit verabladet, besagten Tages Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Befugnisse und Gerechtsamen zum Protocoll anzuzeigen, und die vorhandene Urkunden und Documenta, darauß sie selbige begründen, in Originali zu produciren. Allen und jeden, welche in besagten Termin ihre Gerechtsamen nicht angeben, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie derselben durch eine abzuschaffende Präclussionsentzentsen auf immer und ewig für verlustig erkläret, und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden soll. In Ansehung derjenigen Interessenten, die für sich rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als Besitzer

U a a



der fidei Commiss und Lehngüter, welche keine Successionsfähige Erben haben; im gleichen Erbmeier, Erbenpächter und Eigenbehörige, lieget denen Lehnsheeren, Magnaten, Grund- und Eigenthumsherrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen, widrigenfalls es so angesehen werden wird, daß sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Magnaten, Erbmeier und Eigenbehörige dieser Theilung wegen verhandeln und beschließen, friedlich, und solches als Rechtsbeständig annehmen wollen.

Wigore Commissionis  
Schrader. Consbruch.

**Amte Rahden.** Da Terminus zur Publication der von der Königl. Landesregierung gegen die ausgetretenen Cantonisten abgefaßten Confiscations-Erkenntnisse, auf Mitwochen den 26ten Jan. a. f. bey hiesigem Amte beziehet worden ist: So werden hiedurch nicht so wohl die Cantonisten selbst, als auch deren hinterlassene Angehörige und Vormünder zur Anhörung vorgeladen, mit der Warnung, daß auch selbst im etwaigen Aufsenbleibungsfall mit der Publication dieser Erkenntnisse beim Amte verfahren werden solle.

**Amte Petershagen.** Am 2ten Dec. Morgens 9 Uhr soll wegen der Creditoren der Kolsings oder Junkers Stette Nr. 21. in Rutenhausen ein Abweisungs- und Erstigkeits-Urteil publiciret werden, wozu alle die, denen daran gelegen, verabladet werden.

**Amte Schlüsselburg.** Demnach die Meyersstädtisch freie Kleinschmidts Stette Nr. 10. B. Grossenherse, wegen überhand nehmenden Unvermögens des Coloni, auf Befehl hochpreisl. Kr. und Dom. Cammer elocirt worden; und daher auch nöthig ist, daß der Schuldenzustand dieser Stette gehörig ausgemittelt werde; als werden Kraft dieses alle und jede, welche an den Col. Henrich Harm Kleinschmidt

und dessen Stette Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, verabladet, daß sie sich in Terminis den 22ten Decb. d. J. und den 12ten Jan. und 8ten Febr. k. J. in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigte dahier an der Gerichtsstube melden, ihre Forderung angeben, und alle zum Beweis dienende Mittel beybringen; unter der Warnung, daß diejenige welche sich besonders im letztern Termin nicht melden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, sondern damit gänzlich abgewiesen werden.

**Amte Reineberg.** Der an das hochadeliche Guth Benckhausen eigene Colonus Casper Helmich sub Numero 14. Bauerschaft Blasheim, hat in Beistand seiner Gutsheerrschaft auf Zusammenrufung seiner Gläubiger und auf die Wohlthat der Zinsfreien Stückzahlung angetragen, und solchem Gesuch ist durch eine Resolution wilkaret. Alle und jede die an den Helmichschen Hof und dessen zeitigen Besizer Spruch und Forderung haben, werden demnach hiedurch verabladet, ihre Forderungen in Terminis den 23ten Novbr. den 14ten Dec. c. und den 11ten Januar 1785. jedes mahl Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sich auch zugleich über die nachgesuchte Wohlthat der Stückzahlung und den jährlichen Abgabe-Termin zu erklären; widrigenfalls diejenigen so sich nicht melden werden, von der jetzt vorhandenen Masse ganz abgewiesen, und im Falle von ihren Forderungen doch constirte, sie für solche angesehen werden sollen, die die Zinsfreie Terminalzahlung bewilliget.

**Amte Brackwede.** Da der f. No. 7. Bauerschaft Sandhagen Amts Brackwede belegene Königl. Leibeigene Colonus Hinmenthal seine jeko außerordentliche andringende Creditores nicht auf einmal befriedigen kann, und deshalb auf Liquidas



tion- und Ordnung derselben und Festsetzung eines Färlichen Termins angetragen hat, auch man von Gerichts wegen befunden, daß auf keine andere Art und Weise dieses Creditwesen zu reguliren stehe, um das Colonat zu conserviren: So werden hiermit alle und jede Creditores des Coloni Hinnenthals Bauerschaft Sandhagen Kirchspiels Brackwede verabladet, am 21ten Dec. c. ohnfehlbar am Gerichtshause zu Bielefeld ihre Forderungen anzugeben, und über das Vorrecht zu verfahren, angesehen die ausbleibenden übergangen, auch nicht mit zu dem Termin gezogen, sondern bis daß jegige alle Creditores befriediget worden, zurück gesetzt werden sollen. Und weil schon mehrmalen dieserwegen Anordnungen gemacht worden, solche aber immer dadurch fruchtlos geworden, daß die Besitzer neue Schulden contrahiret haben; so wird nunmehr Jedermann hiermit gewarnet, denen Hinnenthals Besitzern nichts weiter zu borzen, oder es müssen solche neue Gläubiger so lange warten bis erst die jetzigen völig befriediget worden.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 1c.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen die Witwe des Johan Herman Determann zu Lengerich um Eröffnung des Liquidations-Processes und Vorladung der Realgläubiger ihrer im Dorfe Lengerich belegenen freyen Wohnung gebeten hat: Wann wir nun diesem Gesuch deferiret haben; so werden Kraft dieses Proclamatis, welches alhier und zu Lengerich affigiret, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen dreyimal, und den Kippstädtischen Zeitungen zweimal inseriret werden soll, alle diejenigen welche an gedachte Determannsche Wohnung aus eigenem Grunde, er habe Nahmen wie er wolle, einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Wochen und längstens in dem peremptorisch angesetzten Termine den 18. Jan. 1785. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungs-

rath Warendorf, als dazu ernannten Deputato, in hiesiger Regierungs-Stubenz entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justizcommissarius und Doct. Eiten, der Kammer-Asistenz Rath und Justizcommissarius Dyckmann, und der Cammersecretarius und Justizcommissarius Schröder vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzumelden und deren Wichtigkeit nachzuweisen, widrigensals die sich nicht meldende Realgläubiger zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen an gedachte Wohnung und die aus dem Verkauf derselben aufkommende Kaufgelder präcludiret, und sie mit ihrer Forderung nicht weiter gehört, vielmehr ihnen so wohl gegen die Käufer der Immobilien als gegen die darauf versicherte Gläubiger unter welchen sodenn das Kaufgeld getheilet werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich des hieby gedruckten größern Regierungs-Justiegels und derselben Unterschrift. Lingen den 18. Oct. 1784.

Anstatt. 1c.

Müller.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das der verstorbenen Wittve Francken gehörige auf dem Weingarten sub Nr. 346. belegene Wohnhaus, worin sich eine Stube, Cammer und Küche befindet, nebst dem dabey belegenen kleinen Garten, Vieh-Stall und Hude-Theil von zwey Küchen außerm Simeonis Thore im See befindlich, und welches insgesamt zu 164 Rthlr. 12 Ggr. taxirt worden, soll freywillig jedoch öffentlich verkauft werden.

Gleichwie nun hierzu Terminus subhastationis auf den 12ten Jan. a. f. angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth erfassen, und nach erfolgter Erklärung der Erb-Inherrenten des Zuschlages gewärtigen.

U a a 2



**D**as Janzense in der Fischer-Stadt bes-  
legene Bürgerliche denen Armen zuge-  
fallene Wohnhaus nebst dabey befindlichen  
kleinen Garten-Platz, so zusammen auf  
110 Rthlr. angeschlagen worden, soll in  
Terminis den 6ten Octobr., 10ten Novbr.  
und 15ten Dec. c. Vormittags von 10 bis  
12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte öf-  
fentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer  
können sich alsdenn melden, ihr Geboth  
eröffnen, und dem Befinden nach des Zus-  
chlagés gewärtig seyn; wobey zur Nach-  
richt dienet, daß in dem letztern Termino  
die Subhastation abgeschlossen werden soll.

**Amt Schlüsselburg.** Dem-  
nach der Schuz- und Immobiliar Erbe des  
hieselbst verstorbenen Juden Simons Meyer  
den öffentlichen Verkauf seines väterlichen  
in hiesigem Flecken sub. Nr. 122. belege-  
nen Wohnhauses mit dem hinter liegenden  
kleinen Hofraum, welches von Werkver-  
ständigen auf 222 Rth. 12 gr. taxirt wor-  
den, und nur mit 3 qgr. monatlicher Con-  
tribution beschweret ist, nachgesuchet hat;  
als ist dazu Terminus auf den 3. Febr. k. J.  
angesezt, und werden daher Kauflustige  
eingeladen, sich in diesem Termin Morgens  
um 10 Uhr am Amtsgericht hieselbst einzufin-  
den, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Be-  
finden nach auf das höchste Geboth des  
Zuschlagés zu gewärtigen. Zugleich wer-  
den alle diejenige welche an dieses Haus  
ein dingliches Recht zu haben glauben, zu  
dessen Angabe bey Strafe ewigen Still-  
schweigens auf den bezielten Termin ver-  
ablahdet.

**Amt Brackwede.** Da am  
21ten Dec. c. Morgens 9 Uhr am Gerichts-  
hause zu Bielefeld die von dem Comerciant  
Rütger vorhin Kaupmann genannt in Hfel-  
borst im vorigen Jahre erbauete neue Scheu-  
ne, welche zu 60 Rth. taxirt ist, weißbietend  
verkauft werden soll; so werden lusttragende  
Käufer eingeladen, um des Tages ihr Gebot  
zu eröffnen, u. sol dem Befinden nach dem Meist-

bietenden solane Scheune zugeschlagen wer-  
den. Auch werden alle diejenige welche  
einen Anspruch daran zu haben vermeinen  
citiret, bemerkten Tages solchen bei Ge-  
fahr der Abweisung gerichtlich anzuzeigen.

**Amt Ravensberg.** Da von  
hochpreisslicher Krieger- und Domänen-  
Cammer auf Nachsuchen der Gläubiger Co-  
loni Baumfötters verordnet worden, den  
Versuch zu machen, ob der von dem Baums-  
fötter im Lorsterbruche belegene neu acqui-  
rirte Zuschlag zum Besten dessen Creditoren  
vortheilhaft veräußert werden könne; so  
wird in Gefolg dieser allerhöchsten Verorda-  
nung erwehnter Zuschlag, theils aus säes-  
baren Lande, theils aus Wiesewachs be-  
stehend, gleichwie er durch die geschwor-  
nen Taxatoren mit Einschluß der darauf has-  
tenden Onerum zu 208 rthl. gewürdiget  
worden, zu jedermanns Kauf ausgeßellet.  
Kauflustige werden zugleich eingeladen,  
in dem zur Subhastation angesezten Ter-  
mino den 31sten Januarii künftigen Jah-  
res Morgens 10 Uhr zu Borgholzhausen  
im Gerichte zu erscheinen und ihr Geboth  
abzugeben; da dann Bestbietender des Zus-  
chlagés vorbehältlich allerhöchster Geneh-  
migung zu gewärtigen haben wird.

**Bielefeld.** Da aller wiederhol-  
ten Erinnerungen ohngeachtet die Pfandge-  
ber unter den Nummern 194. 319. 558.  
559. 563. 623. 743. 773. 816. 920. 934.  
959. 960. 964. 969. 983. 989. 1004. 1027.  
1036. 1040. 1044. 1052. 1053. ihre Pfän-  
der zur Verkaufzeit weder eingelöset, noch  
die Prolongation ihrer Pfandscheine bewir-  
ket haben, sondern schon seit mehrern Mo-  
nathen solche verfallen lassen; so ist der Ver-  
kauf der Pfänder verordnet, und der Ter-  
min zur Auction auf den 20ten Decbr. c.  
und folgende Tage angesezt worden. Es  
werden demnach Kauflustige eingeladen,  
ihren Vortheil bey dieser Auction wahrzu-  
nehmen, und gereicht denselben zur Nach-  
richt, daß die zu verkaufende Pfandstücke



aus ein beträchtlichen Vorrat Drahander Spitzen von verschiedenen Sorten, Uhren, goldenen Trefsen, Camlott, Calmanken, Tassent, Atlas und mehrern Zeugen bestehen. Zugleich werden die Eigenthümer der Pfänder aufgefordert, ihr Interesse allensfalls noch vor der Auction durch Einlösung, oder nach Befinden durch Prolongation der Pfänder wahrzunehmen, wozu ihnen noch bis zum 17. Dec. eine ausschließliche Frist bewilliget wird.

### III Sachen, so zu verpachren.

**Minden.** Das denen Geistarmen zugehörige und an der Beckerstraße sub Nr. 72. belegene bürgerliche Wohnhaus, von 2 Etagen soll am 10ten Dec. Nachmittag um 2 Uhr auf dem Rathhause vermietet werden. Es befinden sich unten 1 Stube, 1 Küche, 2 Kammern, oben 1 Flur, 1 Saal, 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, ein besetztes fener Boden, ein Garten hinterm Hause, und kan zu Oßern & F. bezogen werden. Zugleich soll ein Hudertheil auf 4 Rüche auf dem Weserthorischen Bruch belegen vermietet werden.

**Amte Limberg.** Es wird hiers durch öffentlich bekant gemacht, daß Unterschriebenen von hoher Landesregierung der Auftrag geworden, auch den Holztheil, den der Receptor Heddermeyer, im Holzhauser Berge, seithero besessen, und von einem Königl. Forstamt beschweret mit einem jährlichen Erbpachts-Canon ad 6 Rthlr. 16 ggr. in Erbpacht genommen, in der Qualität eines vom Königl. Forstamt in Erbpacht relevirenden Grundstückes auszubieten. Wie nun dieserhalb Terminus auf den 2ten Decbr. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf bezielt, wird denen, so diesen Holztheil in Erbpacht zu nehmen gewillet, aufgegeben, sich des Tages daselbst einzufinden, da dann der Bestbietende, mit Vorbehalt allerhöchster Bewilligung, den Zuschlag zu erwarten.

Schrader.

**Da die Pachtjahre des adelichen Gutthes** Beversundern auf Michaelis 1785. zu Ende gehen, selbiges aber nebst denen dazu gehörigen Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten auf anderweite sechs Jahre wieder verpachtet werden sol; und zu dem Ende drey Licitations-Termine, nemlich auf den 2ten, 9ten und 16ten Dec. d. J. anberaumer worden; als können sich Pachtlustige an gedachten Tagen Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Königl. Krieger- und Domainen-Kammer-Deputation einfinden den Anschlag einsehen und nach Gefallen bieten, da denn der Meistbietende salva approbatione den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signat. Lingen den 27. Oct. 1784.

Anstatt und von wegen ic.

v. Bessel. Schröder. Van Dyck. v. Stille.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Lingen.** Es gehen hey der hiesigen reformirten Waisen-Casse innerhalb 6 Monaten 1500 rthl. in Golde ein; wer also selbige gegen sichere gerichtliche Hypothec und landesübliche Zinsen anzuleihen verlangt, kann sich bey hiesiger Regierung, oder derselben Protonotario Beckhaus deshalb melden.

### V. Notificationes.

**Amte Enger.** Die auf der Arvode des Adelichen Hauses Bustedde wohnende Wittve Weyni Bohr, hat bey ihrer Wiederverheirathung, mit dem Leibzüchter Erbbrügger zu Eilshausen einen Vertrag dahin errichtet, daß die, sonst unter Eheleuten geltende Gemeinschaft der Güter, sein statt finden solle.

Es hat der Bürger Hermann Hen. Wogelpohl sein in der Stadt Tecklenburg belegenes Haus nebst Zubehör an den Legge-Bedienten Franz Seumenicht zu Tecklenburg laut gerichtlichen Kaufcontractis verkauft. Lingen den 15ten Novbr. 1784.

An Statt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.  
Möller.



## Pia desideria,

die man lesen aber nicht achten wird.

### Beschlus.

Ohne sich durch Erlernung der Anfangsgründe der Hülfswissenschaften vorbereitet zu haben, ohne sich durch einen stufenweisen Uebergang vom leichtern zum schwerern den Weg zu gründlichen Kenntnissen gebahnt zu haben, und endlich ohne einen sichern und untrüglichen Leitfaden zu haben, lesen sie die Bücher ohne Ordnung und ohne Wahl. Daraus entstehen natürlicher weise diejenigen schädlichen Folgen, die man alle Tage wahrnimmt, nemlich: sie verstehen vieles von dem, was sie gelesen haben, unrecht; sie können das Wahre vom Falschen nicht unterscheiden; sie bekommen den Kopf voll von einem Wust von untereinander geworfener Ideen; sie werden unerträgliche und eckelhafte Schwärmer, und, indem sie viel zu wissen glauben, hecken sie selbst Hirngespinnste aus, wachen in ihrer Proxis eine falsche Anwendung von den gelesenen und äbel verstandenen Sätzen, und entwerfen sich mit einer verwegenen Zuversicht zu sich selbst in ihren Euren Pläne, die den Kranken nur zu ofte um Geld, Gesundheit und Leben bringen.

Nur derjenige wird ein brauchbarer Wundarzt, der in jungen Jahren einen ordentlichen Unterricht genießet, und erst die Anfangsgründe recht erlernet. Denn wird er, bereichert mit den Fundamental-Kenntnissen, die ihm zum Leitfaden dienen, aus nachherigen Lesen höherer und gelehrter Schriften mit geringer Mühe grossen und wahren Nutzen schöpfen.

Es scheint uns aber ein solches kleines Buch zu fehlen, in welchem aus allen Theilen der Arzneikunst alles dasjenige, was auch der geringste Wundarzt wissen muß,

kurz deutlich und faßlich zusammen getra-gen ist. Ein solches Werk müsse so leicht und verständlich geschrieben seyn, daß man bei den Lesern keine andere Wissenschaft voraussetzen nötig hat; es muß blos die ersten Linien von der ganzen Kunst enthalten, ohne sich bei den einzelnen Theilen in eine genauere Ausföhrung einzulassen.

Ich nehme an, ein solches Buch wäre vorhanden; ich setze auch den Fal, ohne mich ferner darauf einzulassen, ob es wahrscheinlich ist, ihn voraus zu setzen, ein Lehrherr soll, bei seiner geringen Kenntniß, doch wenigstens so viel Wissenschaft, Liebe u. Redlichkeit besitzen, daß er seinen Lehrling nicht für einen Esclaven hält, und ihn zu den niedrigsten Geschäften braucht; sondern er soll vielmehr einen redlichen Eifer und Rücksicht auf den Wunsch der Aeltern und Freunde des jungen Menschen haben, welche denselben für das Lehrgeld seinem Unterrichte anvertrauet haben; er wolte ihm also nach seinem besten Vermögen und Fähigkeiten eine ordentliche Anleitung in der Kunst geben: so könnte dieses Buch der Leitfaden seyn, welchem er bei seinem Unterrichte folgte. Wenn er seinen Lehrling täglich ein Blatt auswendig lernen liesse, und ihm nach gethaner Arbeit das gelernte erklärte, so könnte der Lehrling innerhalb eines Jahres mit dem Buch bekannt seyn. Die folgenden Jahre könnte dieses wiederholet werden, ja der Lehrer könnte bei vorkommenden Fällen seinem Lehrling durch die Ausübung die Anwendung der gelernten Sätze beibringen. Es wird doch an jedem kleinen Orte ein Skelet anzutreffen seyn. An diesem könnte der Lehrer seinem Untergebenen das vorzüge



lichste der Knochenlehre, die Benennung der Knochen, ihre Verbindung, die Abweichung, welche sich bei Verrenkungen und Brüchen ereignen, bekannt machen. Auf diese Art könnte ein solcher junger Mensch doch mit einigen Kenntnissen seiner Kunst, aus den Händen seines Lehrers, und durch eignen Fleiß, oder durch anderer Unterricht, seine geringe Kenntniß noch mehr erweitern, und den Entzweck doch einigermaßen erfüllen, zu welchem er in der menschlichen Gesellschaft bestimmt ist.

Da man aber vermuthen muß, daß Eigennutz, Dummheit, und andere niedere Bewegungsgründe die meisten Lehrhern abhalten werden diese billigen Vorschläge anzuführen; so ist es die Pflicht der Obrigkeit, sie durch ihr Ansehen dazu anzuhalten. In den Ländern des grossen und erhabenen Friederichs ist es zwar verordnet, daß die Lehrlinge bei ihrer Lossage examinirt werden sollen. Aber es wird dieser weisen Vorschreibung nicht durchgehends nachgelebet, und vielmals ist auch eine ganze löbliche Innung zu dumm oder zu faul, um ein solches zu wollen oder zu können.

Es ist zwar bei diesem Examen noch ein Beisitzer aus dem Magistrat gegenwärtig; aber in den meisten Fällen hat dieser keine Kenntniß von der Sache, wovon geredet wird; er siehet zu, wie die Lehrbriefe gewechselt werden, und der Lehrling wird seiner Gegenwart obuerachtet, losgesprochen, er mag beschaffen seyn wie er will.

Allen diesen könnte einiger massen abgeholfen werden, wenn die Obrigkeit ernstlich festsetzte und verordnete, daß kein Lehrherr einen Lehrling aufnehmen dürfte, welcher

- 1) nicht wenigstens Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache verstände,
- 2) daß ein Lehrherr so viel Fähigkeit besitzen müsse, seinen Untergebenen die Anfangsgründe der Anatomie, Physio-

logie, Pathologie und Chirurgie beizubringen.

Solte der Lehrling losgesprochen werden; so müßten ihm alle diese Wissenschaften bekannt seyn, und damit die Obrigkeit nicht so leicht betrogen würde; so könnte sie ferner verordnen, daß der Physicus oder ein verepflichteter Medicus diesem Examen beiwohnte, um über die Fähigkeit und Geschicklichkeit des Lehrlings zu urtheilen. Sollte er nicht bestehen; so müßte die Obrigkeit mit aller Strenge darauf dringen, daß der Lehrherr das Lehrgeld wieder heraus gebe, und wenn man fände, daß er an der Unwissenheit seines Lehrlings durch eigene Unwissenheit, oder durch vernachlässigten Unterricht Schuld wäre; so müßte er über dies noch mit einer namhaften Strafe belegt werden. Deshalb würde nöthig seyn, den Lehrling einige Monate auf die Probe zu nehmen, und wenn er ohne Fähigkeiten, etwas zu begreifen, gefunden würde; so müßte er den Aeltern zurück gegeben werden; im erstern Falle aber müßte er einem andern Lehrhern mit dem Lehrgelde, und auch wol mit einem Teile der Strafgeelder, übergeben werden, welcher zu gleicher Zeit angehalten werden könnte, dem Lehrling das Versäumete wenigstens innerhalb einem Jahre beizubringen.

Hiezu wäre nun ein solches kleines Lehrbuch, wie ich es oben beschrieben habe nöthig. Dies könnte nun entweder ein grosser und gelehrter Wundarzt entwerfen, oder eine jede Landesherrschaft könnte es durch ein Collegium medicum entwerfen lassen. Jeder Lehrherr müßte angehalten werden, seinen Lehrling nach dieser Vorschrift zu bilden, und das ganze Amt müsse ihn bey der Lossprechung darnach examiniren. Auf diese Art würden auch schon die Beisitzer aus dem Magistrat in den Stand gesetzt, ohne Beihilfe des Physici, über die erlangte Wissenschaft des Lehrlings ein ziemlich genaues Urtheil zu fällen.



ei käme ein fremder Geselle in eine andere Stadt, so müste er, ehe er von einem Herrn aufgenommen, oder ihm die Wohlthat, welche bei einem Mißbilligte gebräuchlich ist, erzeigt würde, vorher von dem Alderman, bei welchem er sich meldet, examiniret werden. Bestände er nicht, so müste es dem Fisco angezeigt werden, daß dieses oder jenes Amt der obrigkeitlichen Vorschrift nicht nachgelebet hätte, worauf als denn das ganze Amt wegen dieser Nachlässig-

Burgdorf.

keit gestraft, und der Geselle abgewiesen werden müste.

Sollte dieser Vorschlag durch obrigkeitliche Gesetze in den deutschen Ländern mit der Zeit realisirt werden; so ließe sich hoffen, daß wir doch einiger maassen erträgliche Wundärzte erhalten könnten. Es werden zwar auf diese Art keine gelehrte Wundärzte gezogen; aber wir hätten doch immer schon vieles gewonnen, wenn sie an statt einer elenden Empyrie, doch einigermaßen gesunde Begriffe von ihrer Kunst erhielten.

B.

## Von dem bessern Gebrauch der Rüben.

Woher hat der Weißkohl sein Recht, daß er jährlich, fast in jeder, auch in der geringsten Haushaltung eingemacht wird? Ist er es allein, welcher den Beweis einer guten Hausfrau abgiebt, wenn sie erzählen kann, daß sie im Herbst so und so viel Fässer eingemacht habe. Freilich soll er nach dem Geständnis der Aerzte dem Scorbut wiederstehen. Wie aber, sollte man nicht einem eben so gesunden Gemüse das Recht verschaffen können, die Aufmerksamkeit einer guten Hauswirthin an sich zu ziehen? da es ebenfalls das Lob der Mediciner schon längst erhalten, ja schon einen Vorzug vor jenem behauptet hat, es ist das eingemachte Stengel-Rüben Gemüse.

Man verfährt damit auf folgende Art:

Sobald man im Sommer, die ersten Erbsen von den Beeten eingedruct hat, werden sie mit kurzem Dünger umgegraben und mit Rübensaamen, doch nicht zu sparsam besät. Nach Michael werden diese Rüben ohnbeschädiget ausgezogen, und Stück vor Stück abgestreift und die Rüben selbst abgeschälet und in ein rein Gefäß ins Wasser gelegt. Den Tag darauf wird jedes Stück rein abgewaschen und klein ge-

schnitten. Man kocht dieses darauf in einem Kessel, und ist es mürbe, denn wird es in einem reinen Korbe, der über dem Fasse steht, worin es nachher eingemacht wird gefüllt, und damit es ganz kalt werden möge auf einem Tisch ausgebreitet. Den folgenden Tag setzt man das Einmachefäß wohl gereinigt und mit Wacholderbeeren ausgeräuchert zur Hand, und wirft auf dessen Boden eine Hand voll Salz, und kurz geschnittene Weinreben Stengel, man vermengt auch das Stengelmusch mit ein wenig Salz, wirft es in das Faß und füllt es voll und bedeckt es mit Weintraubenlaub oder auch bey dessen Ermangelung mit kurzgeschnittenen Weinreben Stengel, überlegt es mit einem reinen Tuch, bedeckt es mit Brettern und Steinen, und läffet es bis zum Gebrauch, bis Lichtmessern stehen. Sollte unter der Zeit die Bröhe über dem Deckel vertrocknet seyn, so muß dessen Mangel mit reinem Wasser ersetzt werden, und so oft wie es nachher gefestnet wird, wird der darauf gelegene Tuch wieder ausgewaschen, wieder übergebretet, zugedeckt, mit Steinen belegt und mit reinem Wasser begossen. Ein Gemüse das allemahl vor jenen den Vorzug behaupten wird.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 6. Dec. 1784.

## I Avertissement.

**S**u besserer Harmonie des Königl. Märkischen Postwagens mit den aus Düsseldorf zu Langerfeld des Mittwochs und Sonnabends Nachmittags gegen 4 Uhr eintreffenden Kaiserlichen, ist die bisherige Abfahrtszeit von Schwelm über Iserlohn nach Hamm zum Berlinischen Haupt-Cours auf höchsten Befehl eines hochpreislichen General-Post-Amtes abgeändert, dergestalt, daß solcher schon seit einiger Zeit

des Sontags Morgens um 8 Uhr und des Donnerstags früh um 6 Uhr von Schwelm auf Hamm abfährt,

desgleichen

Mittwochs und Sonnabends

Nachmittags von Hamm wieder hier eintrifft, und sofort zu Langerfeld mit dem Düsseldorfer ohne den geringsten Aufenthalt, wechselt, so daß beyde Wagens von da nach Elberfeld und Schwelm so gleich retourniren.

Hierdurch erhalten die Reisende und das correspondierende Publikum die Fortschaffung ihrer Persohnen und Güter auf das prompteste. In wie fern auch diese Seiten-Post in den Berlinischen Haupt-Cours und durch diesen nach allen Königlichlichen und auswärtigen Staaten genau harmoniret, ist bereits in den öffentlichen Blättern unterm

2ten Jul. hinreichend, bekannt gemacht worden. Schwelm den 26ten Novbr. 1784.  
Königl. Preußl. Post-Amt  
Wagenknecht.

## II Citaciones Edictales.

**Minden.** Inhalts der von Hochl. Regierung im 38ten St. d. A. in extenso erlassenen Edictal Cit. wird der von seiner Frau der Francisca Marie gebornen Schmidten aus Schlüsselburg entwichne Cheman Christoph Conrad Kineke ad Termin. den 11. Jan. 85. bey Strafe der Chescheidung verabladet, und ist ihm der Cammer-Assistenzrath Stube als Mandatarius ex officio zugeordnet worden.

**W**ir Dom-Dechant Senior und Capitul, der hiesigen Cathedral-Kirche, thun kund und zu wissen: Demnach wegen überhand nehmenden Unvermögen Unsers Eigenbehdrigen Johann Friederich Tebbe auf Köbmeyers Stette Nr. 28. in Dankerser zur Elocation der Stette desselben geschritten werden müssen, mithin gegen denselben der Liquidations-Proceß eröffnet worden; so heischen und laden wir Kraft dieses alle und jede, welche an gedachten Tebben oder Köbmeyer und dessen Stette einen Anspruch und Zugang zu haben vermeynen, daß sie sich in Terminis den 2. Decbr. dieses und 6. Januar, 3. Febr. des zukünftigen Jahrs vor Unser Dom-Capitular-Gericht melden,  
B b b



ihre Forderung gehörig angeben, auch alle zum Beweise dienende Mittel und Nachrichten beybringen; mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Termine gegen diejenigen so sich nicht melden werden, mit Abfassung einer Präclussions-Sentenz verfahren, und ihnen zu ewigen Zeiten ein Still-schweigen auferlegt werden solle. Zu dessen Urkund haben wir dieses Patent gehörig anschlagen, auch denen Mindenschen Anzeigen zu dreyen mahlen inseriren lassen.

**W**ir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß des verschollenen Henrich Fürgens, eines hiesigen Bürger Ludwig Fürgens Sohn, Vatern Bruders Sohne, Namens Ludwig, und Christoph, und August Fürgens angezeigt haben, daß gedachter Henrich Fürgens vor ohngefähr 17 Jahren, als er ohngefähr 17 Jahr alt gewesen, auf seine Schuhmacher Profession ins Rippische gegangen, darauf von ihm vor 16. Jahren die letzte Nachricht von Bremen aus an sie gekommen, sie aber hernach weiter nichts von ihm gehdret oder erfahren hätten, mit dem Antrage, gedachten Henrich Fürgens nach geschehener öffentlicher Vorladung für Todt zu erklären, und ihnen sein hinterlassenes Vermögen, welches besonders in einem hiesigen Bürgerhause sub No. 115 besteht, als seinen nächsten Erben eigenthümlich zuzuerkennen. Wir citiren also hiemit obgedachten Schuhmacher Gesellen Henrich Fürgens, oder dessen von ihm etwa zurück gelassene Erben, und Erbnehmen, in Termino den 29. Octbr. künftigen Jahres, oder vorher sich auf hiesigem Rathhause bey dem dazu abgeordneten Hr. Criminalrath Nettesbusch schriftlich, oder persönlich zu melden, und weitere Verfügung zu gewärtigen; mit der Warnung, daß wenn er, oder seine Erben sich alsdenn nicht melden, er für Todt erklärt, seine Erben, und Erbnehmen von seinem Nachlasse, und Vermögen abgewiesen, und dieses denen oberwehnten drey Gebrü-

bern Fürgens eigenthümlich verabfolgt werden soll.

**Minden u. Lubbecke.** Da die Nützlichkeith der Theilung der im Amte Limberg Bogtey Oldendorf belegenen Harlinghauser Masch allerhöchst anerkannt, und denen Commissarien befohlen worden, solche zur Theilung zu ziehen; so ist Terminus zur richtigen und bestimmten Angabe aller auf dieser Masch haftenden Gerechtsamen, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Vertheilung und der bisherigen Gemeinschaft sind, auf den 24ten Decemb. dieses Jahres vor unterzeichneter Commission in dem Hagedornischen Hause zu Oldendorf anbeziellet worden. Es werden daher alle und jede, welche an der Harlinghauser Masch Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude, Weide, Pflanzrecht, Heide, Plaggen und Schellenhieb, Mast-Gerechtigkeith oder andern Gemeinheitsrechten, hiemit verablated, besagten Tages Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Befugnisse und Gerechtsamen zum Protocoll anzuzeigen, und die vorhandene Urkunden und Documenta, darauf sie selbige begründen, in Originali zu produciren. Allen und jeden, welche in besagten Termin ihre Gerechtsamen nicht angeben, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie derselben durch eine abzufassende Präclussions-Sentenz auf immer und ewig für verlustig erkläret, und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden soll. In Ansehung derjenigen Interessenten, die für sich rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als Besizer der fidei. Commiss. und Lehngüter, welche keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbenpächter und Eigenbehdrige, lieget denen Lehnsherrn, Agnaten, Grunds und Eigenthumsherrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen, widrigenfalls es so angesehen werden wird, daß sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeier und Eigenbehdrige



dieser Theilung wegen verhandeln und beschließen, friedlich, und solches als Rechtsbeständig annehmen wollen.

Vigore Commisionis  
Schrader. Consbruch.

**Amte Petersshagen.** Auf die Verordnung hochpreisslicher Krieger- und Domainencammer, den Schuldenzustand der Pipers Stette Nr. 179 in Hille zu untersuchen und deren terminlichen Abtrag zu reguliren, werden hierdurch alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die gedachte Pipers olim Limbergs oder Dreyers Stette Nr. 179 in Hille, oder deren Besizer Joh. Henr. Peyer Forderung haben, edictaliter citiret, solche in Termino den 22ten Dec. c. anzugeben, und auf gesetzliche Art deren Richtigkeit nachzuweisen, zu dem Ende persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, sich zugleich über die verlangte terminliche Zahlung, und den deshalb von der Stette aufgenommenen Anschlag zu erklären und überall die Güte zu versuchen; im Ausbleibungs-falle aber zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein beständiges Stillschweigen auferlegt, und mit den gegenwärtigen allein gehandelt werde.

**Amte Petersshagen.** Da auf allerhöchsten Befehl hochpreisslicher Cammer das Creditwesen der Klippers sonst Feldmanns oder Sassen Stette Nr. 17. in Eldagsen regulirt werden soll; so werden alle diejenigen, welche an der benannten Stätte oder den Besizer derselben aus irgend einem Grunde Forderungen haben, edictaliter citirt, solche in Termino den 10ten Jan. a. f. anzugeben und gehörig zu bescheinigen, sich über die Vorschläge zur Befriedigung und den deshalb aufgenommenen Anschlag der Stette zu erklären und überall die Güte zu versuchen, zu welchem Ende Creditores persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen und die

Ausbleibenden erwarten müssen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und mit den gegenwärtigen allein gehandelt werde.

**Amte Brackwede.** Sämtliche Creditores des Erbpächters Ellermanns auf Stegemanns Hofe Kirchspiels Brackwede, Bauerschaft Quelle, werden hiermit bey Gefahr ewigen Stillschweigens verabladet, am 25ten Jan. 85. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld ihre Forderungen an die Ellermannsche Rdtterey und Besizere anzuzeigen, zu rechtfertigen und über das Vorsecht mit dem Nebengläubigern zu verfahren. Angesehen die alten Eheleute Ellermanns die Rdtterey zu übergeben gesonnen und die neuen Besizer vorher von der Schuldenlast informiret seyn wollen, um sich erklären zu können, ob sie solche zu übernehmen vermögend,

**Amte Ravensberg.** Es soll in Termino den 17ten December Morgens 8 Uhr ein in Sachen Fiscit wider den ausgetretenen Cantonnisten Berend Henrich Binnenbrock Bauerschaft Westbarthausen vor hochpreissl. Landesregierung entworfenes Erkenntniß alhier am Amte publiciret werden; wozu derselbe sub präjudicio hiedurch öffentlich verabladet wird.

**Amte Brackwede.** Da die unter der Nummer 6 Bauerschl. Brock beim Dorfe Brackwede belegene Königl. Leibeigene Alsholz Stette durch eine sehr vortheilhafte Heyrath wieder in Stande gesetzt werden kann, wann zuvor der Schuldenzustand ausgemittelt und durch billigen Nachlaß ein solches Quantum bestimmt worden, welches die auf solchen Fall sich verlobte, nicht abschreckt; So werden hiermit alle und jede Creditores der Alsholz Stette verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche sie mögen herrühren wo sie wollen am 22ten Februarii künftigen Jahrs des



Morgens von 9 bis 12 Uhr am Gerichtshaus zu Bielefeld anzugeben zu rechtfertigen; und wegen das Nachlasses sich zu erklären; mit der Verwarnung daß diejenigen, welche sich sodann nicht melden werden, obschon ihre Forderungen bereits vorher in den Acten angeschrieben worden, mit ihren Ansprüchen gänzlich von dem jetzigen und zukünftigen Vermögen der Besizer Altholz und der Stette, abgewiesen und solche nicht weiter damit gehdret werden sollen.

Der Herr geheime Rath Freyherr von Münster Landegge, ist gesinnet zur Ergänzung des Kauffchillings einiger angekauften freyadelichen Güter, etliche zum Hause Landegge, und resp. der Schadenschen Erbschaft gehörige Pertinentien, als die Zehnten zu Lahn, und Wehme Gerichts Edgel, zu Westrum Gerichts Haselanne, zu Westuwe Gerichts Neppen, zu Wilholte Gerichts Laten, die Hölze zur Horst, Eicken Mäuter, zu Langen Gerichts Laten, prästant da des Wohlen zu Versen, Gerichts Neppen, Mühlenkamps-Kamp dafelbst, Kamp aufm Geest Kirchspiels Emstecke, Hölze Albers, Schepers, und Fahrenhage zu Garste, Hordich zu Wücen und Hinrichs zu Emstecke loszuschlagen, und hat des Endes zu mehrerer Sicherheit deren Ankäufsern um die gewdhultche Edictal Ladungen und zwar unam pro tribus angerufen, welche dann auch erkannt worden. Es werden daher aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichtern alle und jede, welche eine Ansprach und Forderung an dem Hause Landegge, und der Schadenschen Erbschaft ex capite Feudi, fidei commisi, Emphyteusos Hypotheca aut quocunq; alio Juris capite haben, hiermit offeær-edictal-weise zum 1ten 2ten 3ten, und letztemal citiret, und abgeladen, um sothane Forderungen innerhalb 9 Tagen nach Verkündigung dieses bey dem weltlichen Hofgericht unter Strafe ewigen Stillschweigens gehörig vor, und einzubringen, Münster den 26ten August 1784.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Director, Burgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß Hochblbl. Regierung allhier uns aufgetragen habe, den zwischen dem Ruh- und Neuen-Lohre am Walle allhier belegenen Berggarten, welcher dem Erben des wohlseel. Hr. Generals Lieutenant von Lossau zugehört, öffentlich zu verkaufen, wobey ein Versuch so wohl im Ganzen mit allem Zubehdr, als auch mit Bietung auf den Grund und Boden, die Bäume und das Gartenhaus in besondern Einzelheiten gemacht werden soll. Er ist frey von Abgaben, liegt aber unter unserer städtischen Jurisdiction. Die im Martio c. aufgenommne Taxe beträgt a) von Grund und Boden 36 Rthlr. b) von den Bäumen 195 Rthlr. 4 gr. c) vom Gartenhause 83 Rthlr. 14 gr. 8 pf. d) von der Hecke 15 Rthlr. Summa 329 Rthlr. 18 ggr. 8 pf. wovon die besondern Anschläge bey den Deputato Hn. Criminalrath Mettebusch in den Acten eingesehen werden können. Wir citiren daher alle diejenigen, welche diesen Berggarten im ganzen, oder obgedachte einzelne Theile davon zu kauffen beslieben haben, in Terminis den 22ten Januar 19. Febr. und 26 Mart. künftigen Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause zum Bieten zu erscheinen; mit der Nachricht, daß dem Bestbietenden nach eingeholter Genehmigung Hochblbl. Regierung der Zuschlag geschehen, und Niemand nach obgedachten Terminen mit einem Nachgebot weiter gehdret werden solle.

Die Wittwe des verstorbenen Lischer Meister W. Meyer ist gewillet das ihr zugehörige auf der Ritterstraße sub Nro. 422 belegene vormalige Roggenkampsche Wohn- und Braushaus worin sich 2 Stuben, 2 Cammern ein Keller, 3 Boden, Hoffplatz und Hinter-Gebäude befinden, nebst dem dazu gehörigen auf dem Rulthorchen Bruche sub Nro. 145. belegenen Hubethell von 4 Rübem



ad 4 Morgen groß freiwillig jedoch öffentlich meistbietend zu verkaufen. Wann nun hierzu Terminus auf den 19ten Jan. a. f. angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, auch auf das höchste annehmliche Geboth salva ratificatione des Zuschlags gewärtigen.

**W**ir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß Hochblöbliche Regierung und die Subhastation folgender dem Wohlsehl. Hr. General-Lieutenant v. Kossau, jetzt dessen Erben zustehenden allhier belegenen Grundstücken aufgetragen habe. 1. Des in der Brüder-Straße belegenen von den Fräuleins von Huf angekauften Adelichfreyen, und schriftsäßigen Hofes, wovon jährlich 16 Mgr. Canon an Hochwürd. Dom-Capitul geht. Es ist derselbe taxirt die Zimmerarbeit 629 Rthlr. 6 Ggr., Mauerarbeit nebst Materialien 777 Rthlr. Tischlerfachen 240 rthlr. 12 ggr. Schloßfersachen 82 rthl. 11 ggr. Glaserarbeit 80 rthl. 4 ggr. Malerey 57 rthl. 6 ggr. der dabej befindliche kleine Garten und Hofraum 80 rthl. Summa 1946 rthl. 15 ggr. und besteht ausser dem Hauptwohn-Gebäude in einem Hinterhause, und Feuerungs-Kemise. 2. Des in der Brüderstraße zwischen Nr. 464 und 465 belegenen, mit bürgerlichen Lasten beschwerten, und unsrer Gerichtsbarkeit unterworfenen wüsten Hausplatzes 25 Fuß breit, 64 Fuß tief, welcher zu 20 rthl. taxiret ist, nebst dem statt der Hude dazu gehöri gen vor dem Rukthore auf den Hartkampen belegenen Lande, welches 2 kleine Morgen hält, und zu 130 Rthlr. taxirt, auch Landschazpflichtig ist; wobey noch angemercket wird, daß diese wüste Hausstette unter der Bedingung, daß sie nach Edictmäßiger Vorschrift mit einem einquartirungsfähigen Wohnhaus bebauet werde, nur gekauft wer-

den! kan. Beide Grundstücke sub No. 1. und 2. können sowohl zusammen in Pausch und Bogen, als auch jedes besonders verkauft werden, und soll beydes versucht werden. Die besondern Anschläge davon sind bey dem ernandten Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettebusch einzusehen. Wir citiren daher alle und jede, welche zum Ankauf dieser Grund-Stücke Belieben haben, in Termino den 19. Feb. 16. Apr. u. 25. Jun. künftigen Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause zum Vieten zu erscheinen; mit der Nachricht, daß dem Bestbietenden nach eingeholter Approbation Hochblöblicher Regierung der Zuschlag geschehen, und nach dem letzten Termine kein Nachgeboth weiter angenommen werden solle. Minden den 30. Novbr. 1784.

Director, Bürgermeister und Rath hies. Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß nachstehende dem Colono Conrad Seelen Nr. 14. zu Lotenhausen gehörige Ländereyen, als 1) Vier Morgen Zinsland auf den Eirkhöffen belegen, wovon 5 Schfl. Zinsgerste nebst dem Landschaz entrichtet werden und zu 200 rthlr. taxiret sind, 2) 1 und einen halben Morgen Zins- und Zehntland auch Landschaz psichtig, in der Hanebeck belegen und zu 45 rthl. angeschlagen worden, öffentlich verkauft werden sollen, und dazu Termini licitat. auf den 6. Dec. c. 6. Jan. und 9ten Febr. a. f. angesetzt sind; so können die lusttragende Käufer sich des Vormittages von 10 bis 12 Uhr, auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot des Zuschlages, salva ratificatione, gewärtigen; wobey zur Nachricht dienet, daß im letzten Termine die Subhastation geschlossen und kein Nachgebot angenommen wird.

**Bielefeld.** Es sind bey Theilung der im Amte Brackwede belegenen Schabehards Heyde, durch Einziehung einiger Wege, 16 Morgen guter Grund, an die-



fen verschiedenen Plätzen übrig geblieben, welche von der Markentheilungs Commission dieses Amtes, in Termino den 23ten December um 9 Uhr an Ort und Stelle zu Bestreitung der Kosten, meistbietend verkauft und Tages vorher von dem Deputirten dieser Gemeinheit jedem Liebhaber angewiesen werden sollen.

**Amt Hausberge.** Demnach die Subhastation der Immobilien des Unterofficier und hiesigen Bürgers Kraftzig auf Ansuchen einiger darauf ingrosirten Gläubiger gerichtlich erkant worden; so werden diese Kraftzigschen Immobilien, bestehend: 1) in einem zur Wohnung gut eingerichteten und zur Nahrung wohl gehaltenen Wohnhause, sub Nr. 42 hieselbst, so nebst dem kleinen Hofraum dahinten von Werkverständigen auf 471 Rthlr. 18 ggr. 9 pf. taxiret worden, und nur mit 1 mgr. jährlicher Domainengefälle belastet ist,

2) einem Garten von circa 3 Viertel Morgen im Kiekenbrink, welcher auf 48 Rthlr. gewürdigt ist, und wovon jährlich 8 ggr. 7 pf. Domainen zu entrichten;

3) einem Garten von 1 drei Viertel Morgen im Kerksiel belegen, der mit einer lebendigen Hecke umgeben, mit 42 guten Obstbäumen besetzt, und zu 130 Rthlr. angeschlagen, aber jährlich mit 2 Schfl. Gerste an die hiesige Kirche beschweret ist, zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgethan, und Termini licitationis auf den 22ten Octobr., 19ten Novbr. und 29ten Decbr. a. c. angesetzt, in welchen lusttragende Käufer sich Morgens von 9 bis 12 Uhr bei hiesigem Amtsgericht zu melden, Geboth zu thun, und Meistbietende den Zuschlag zu erwarten haben; nach Ablauf des letzten Termins wird auf kein ferneres Geboth reflectiret werden.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche irgend einen Realanspruch oder Forderung an vorbeschriebenen Grundstücken machen, hiermit aufgefordert, solche in den vorbestimmten Terminen auf hiesigem

Amtsgericht anzugeben und gehdrig zu erweisen, bei Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, damit auf immer abgewiesen werden.

**Amt Reineberg.** Zu Befriedigung der Erben weiland des verstorbenen Schulmeister Rahndöller ist der öffentliche Verkauf der sub Nr. 49. in Hulhorst belegenen Schröders Stette resolviret. Diese Stette bestehet aus 1 Wohnhause und 2 Gärten, und ist mit der ihr anklebenden Gerechtigkeit zu Berg und Bruch, von vereydeten Sachverständigen taxiret zu 242 Rthlr. 4 Ggr. 6 Pf. Zum öffentlichen Verkauf dieser Stette, sind Termini auf den 1ten Decbr., den 20ten Decbr. c. und den 26ten Januar 1785. Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube bezielet, da sich denn Lusttragende einfinden und gegen das beste Geboth des Zuschlages gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede die an besagter Stette Spruch und Forderung haben, hierdurch aufgefordert, solche in den nemlichen Terminen bey Strafe der gänzlichen Abweisung anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen.

III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Es sollen in Termino den 27ten Decbr. a. c. folgende Ländereyen mehrestbietend verpachtet werden, auf 4 oder 6 Jahre, als 1) vor dem Fischerthor der Brül Kamp hält 6 Morgen. 2) Da selbst der Streitkamp hält 7 Morgen. 3) Vor dem Marienthor in der Langen Wand hält 3 Morgen 4) daselbst 3 Morgen Landes die Ackers genant. 5) Daselbst das Kurterland hält 7 Morgen. 6) Vor dem Simeonisthor das Walbaumische Land hält 4 Morgen. Die Nichts-Liebhaber können sich gedachten Tages der Morgens 8 Uhr auf der Dombuchaney hieselbst einfinden.

Bei dem Kaufmann J. H. Ehr. Meyer oben dem Markte ist in der 2ten Etage, ein Loge welches in einer Stube und Saal,



und Cammer für einen Bedienten bestehet, und ehedem von dem Hrn. Hauptmann v. Dertel, nächstdem aber von dem Hrn. Fähndrich v. Mey bewohnt worden, auf den 1ten Jan. 85. mit oder ohne Meubles zu vermieten; Liebhaber wollen sich gefälligst bey ihm melden, und den Contract schließen.

Beym Rukthore am Walle stehet ein Wohnhaus worin 2 Stuben, 4 Cammern, beschlossener Boden i Küche und i Keller wie auch Stallung für Vieh benebst i Garten beym Hause auf künftigen Oftern zu vermieten, kan auch gleich bezogen werden; wem damit gebietet, wolle sich bey dem Eigenthümer der Witwe Neuburg am Rukthore melden.

### VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Dec. 1784.

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| Für 4 Pf. Zwieback         | 7 Loth =  |
| = 4 Pf. Semmel             | 9 = 15    |
| = 1 Mgr. fein Brodt        | 29 = =    |
| = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. | 10 Lot. = |
| = 6 Mgr. gr. Brodt 11 Pf.  | = = =     |

### Fleisch-Taxe.

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| 1 Pf. bestes Rindfleisch | 2 Mgr. 4 Pf. |
| 1 = Kalbfleisch, wovon   |              |
| der Brate über 9 Pf.     | 2 = 4        |
| 1 — dito unter 9 Pf.     | 1 = 2        |
| 1 — Schweinefleisch      | 3 = = =      |
| 1 — Hammelfleisch        | 2 mgr. 2 pf. |

## Ueber körperliche Erziehung.

### An Aeltern.

Vor allen Dingen, geliebten Freunde, erwecket und erhaltet den Wunsch in Euch, gesunde Kinder zu erziehen. Denn wenn Ihr Euch des Wunsches nur immer recht bewußt send; so werdet Ihr nie aufhören, über die Mittel zu diesem wichtigen Zwecke nachzudenken, und die bewährten bereitwillig zu gebrauchen.

Stellet Euch also recht lebhaft alle die Schmerzen und Pein, den Unmuth, den Verlust von Zeit, Kraft und Geld, die Beschwerden für sich selbst und andere vor, die man sich durch Krankheit und Kränklichkeit, zuzieht. Ihr kennt und wißt das alles aus eigener Empfindung, oder doch aus Erfahrung, und es würde überflüssig seyn, etwas einzelnes und ausführliches darüber zu sagen. Unterlaßt Ihr selbst aber nicht, indem Ihr dieses leset, Euch Eurer gehalten Empfindungen und Erfahrungen lebhaft zu erinnern. Dabei bedenkt denn, daß der Grund zu den meisten langwierigen Krankheiten und zu an-

haltender Kränklichkeit in der Kindheit und Jugend gelegt wird, und daß eine in der Jugend zerrüttete Gesundheit schwerlich im ganzen Leben wieder hergestellt wird. Bedenkt ferner daß kränkliche Eltern kränkliche Kinder zeugen und sehr viele Krankheiten bis ins vierte, fünfte Glied forterben, und daß Ihr also durch die Verwahrlosung eines Kindes, zwanzig, dreißig Menschen unmittelsbar elend machen könnet. Bedenkt ferner, daß nach dem allgemeinen Geständnis die Menschen des jezigen Zeitalters schwächer und siecher sind, als ihre Vorfahren, und daß man also um so viel eifriger und sorgfältiger daran arbeiten muß, Kinder gesund und stark zu erziehen. Endlich bedenkt noch, daß die Lebensart der Studirenden an und für sich der Gesundheit nachtheilig ist, und daß man also Kindern, die studiren sollen, ganz vorzüglich einen starken und gesunden Körper zu verschaffen, bemüht seyn muß.

Außer dem allem wil ich Euch insonder-



heit noch darauf aufmerksam machen, daß der Verstand und die Tugend des Kindes und des Menschen gar sehr von dem Gesundheitszustande abhängt.

Unser Geist steht in einer so genauen Verbindung mit seinem Körper, daß er keinen Begriff, keine Gedanken, keine Begierde hat, die nicht mit einer Veränderung und Bewegung in den Nerven und im Gehirn verbunden wären, und so wie der Geist

auf den Körper wirkt, so wirkt der Körper umgekehrt auf den Geist, und bei jeder Veränderung in den Nerven entstehen Empfindungen, Gedanken und Begierden in der Seele. Sobald daher die Maschine des Körpers und vorzüglich das Nervengebäude leiden, geschwächt oder zerrüttet werden, sobald leidet der Geist, wird im Denken und Wollen geschwächt oder zerrüttet.

(Der Beschluß künftig.)

### Ankündigung einer neuen Uebersetzung des *Juvenals* und der *Sulpitia* in Versen.

**J**uvenal und *Sulpitia* sind noch nicht so verdeutschet, daß man eine neue Uebersetzung ihrer bey allen Nationen unsterblich gewordenen Satiren für unentbehrlich halten könnte. Das veranlaßte mich, eine Uebersetzung beider Klassiker in Versen zu versuchen, worüber mir nur zu sagen erlaubt sey; Daß ich daran mit einer Art von Leidenschaft gearbeitet habe, weil die römischen Satiriker, voraus *Juvenal*, von meinen frühesten Jahren an meine Lieblinge gewesen sind.

Von siebzehn Satiren (nur so viel sind von *Juvenal* und *Sulpitia* auf unsre Zeiten gekommen) habe ich sechs in Hexameter, drey in reimlose; eine, nemlich *Juvenals* fünfte Satire, in lange gereimte Jamben, und die übrigen sieben in gereimte Alexandriner übersetzt, und, zur Aufklärung der schwersten Stellen, erläuternde Anmerkungen aus Geschichte, Mythologie, Alterthümern, und vor allen Dingen, Parallelstellen aus andern alten Schriftstellern, besonders Dichtern, beygefügt.

Diese Uebersetzung, die, mit Ein- schluß des nach der Henninischen Ausgabe gegenüber zu druckenden Grundtextes, ein Alphabeth und vier Bogen betragen möchte, biete ich dem Publikum auf Vorausbezahlung an; und auf künftige Ostermesse soll das Werk erfolgen. Der Preis eines Exemplars auf gut median Druckpapier ist *zwanzig Gute Groschen*; wer zwey Pistolen bezahlt, bekommt dafür dreizehn Exemplare. Briefe und Gelder aber werden spätestens in der Mitte des Januars 1785. an mich, unter der Adresse: *An den Doctor Abel, zu Halberstadt* frey gesandt. Die Exemplare kann ich nur bis Halberstadt und Leipzig frey liefern. Wer da nicht wohnt, wird gebeten, mir die Art, wie sein Exemplar spedirt werden soll, gleich bey der Bestellung anzuzeigen. Halberstadt, d. 1. Octob. 1784.

Friedrich Gottfried Abel,  
Med. D.

Das Mindensche Intelligenz-Comtoir  
nimt Pränumeration an, woselbst auch ein  
paar Probestücke einzusehen sind.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 13. Dec. 1784.

## I Publicanda.

**S**u besserer Harmonie des Königl. Märkischen Postwagens mit dem aus Düsseldorf zu Langerfeld des Mitwochs und Sonnabends Nachmittags gegen 4 Uhr eintreffenden Kaiserlichen, ist die bisherige Abfahrtszeit von Schwelm über Iserlohn nach Hamm zum Berlinischen Haupt-Cours auf höchsten Befehl eines hochpreisslichen General-Post-Amts abgeändert, dergestalt, daß solcher schon seit einiger Zeit

des Sonntags Morgens um 8 Uhr und des Donnerstags früh um 6 Uhr von Schwelm auf Hamm abfährt,

desgleichen

Mitwochs und Sonnabends

Nachmittags von Hamm wieder hier eintrifft, und sofort zu Langerfeld mit dem Düsseldorfer ohne den geringsten Aufenthalt, wechselt, so daß beyde Wagens von da nach Elberfeld und Schwelm so gleich retourneren.

Hierdurch erhalten die Reisende und das correspondirende Publikum die Fortschaffung ihrer Personen und Güter auf das prompteste. In wie fern auch diese Seitens Post in den Berlinischen Haupt-Cours und durch diesen nach allen Königlichlichen und auswärtigen Staaten genau harmoniret, ist bereits in den öffentlichen Blättern unterm

2ten Jnl. hinreichend, bekannt gemacht worden. Schwelm den 26ten Novbr. 1784.

Königl. Preußl. Post- und  
Wagenknecht.

**D**emnach zur Anzeige gekommen, daß in der Nacht vom Sonnabend, dem 6ten auf den Sonntag den 7ten dieses Monats, auf der von Göttingen nach Dransfeld gehenden Chaussee, die ordinaire Post von einer Räuber-Bande angefallen, beraubt, und die darauf befindlich gewesene Passagiere nebst dem Postillon mörderlich behandelt worden; dem gemeinen Wesen aber gar sehr daran gelegen, daß die Thäter dieses schändlichen Verbrechens zur Haft gebracht, und zur gebührenden Strafe gezogen werden: So wird mit Vorwissen Königl. Churfürstl. Landes-Regierung hiedurch bekannt gemacht, daß demjenigen, welcher den Aufenthalt der Missethäter die obgedachten Postraub verübet haben, dergestalt entdecken wird, daß selbige nach sicherer Ausforschung mit Zuverlässigkeit zur Haft und verdienten Strafe gebracht werden können, mit Verschweigung seines Namens Einhundert Ducaten ausgezahlt werden sollen.

Dafern auch ein oder anderer der Thäter oder Mitschuldigen, sich entschließen mögte, die übrigen seiner Mitverbrecher zu entdecken, und damit veranlassen würde, daß selbige mit Sicherheit zur gefänglichen Haft

E c c



gebracht und gebührenden Strafe gezogen werden; so wird auf solchen Fall demselben, nicht nur obgedachte Belohnung von Einhundert Ducaten hiemit ebenmäßig verschert, sondern auch darneben, mit Vorwissen Königlich Churfürstl. Landesregierung, die Befreyung von der Strafe zugesaget. Hannover den 20sten November 1784.

Königl. Großbritannische, zur Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Justiz. Canzley verordnete Director und Räte.  
J. A. von Voigt.

Diejenigen, die es nöthig finden, die Designation der geraubten Sachen einzusehen, haben sich beim hiesigen Intelligenz-Con-toir zu melden. Minden den 10ten Dec. 1784.

Rdn. Preuß. Intell. Comtoir.  
Schlutius.

## II Citaciones Edictales.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß die abgeschiedene Frau des vormaligen Wein-Wisser nachherigen Landreuterassistenten Schmidt, geborne Johanna Friderica Buschen, ihr Vermögen den Creditoren, weil sie durch die schlechte Wirthschaft, und Entweichung ihres Mannes zurückgekommen, zu überlassen erklärt habe, folglich hiemit über ihre Häuser, Gärten, und Aecker ic. Concursus Creditorum eröffnet werde. Wir citiren daher alle und jede, welche an diese Schmidten, oder deren Güter Ansprüche zu machen vermeynen, in Termino den 16. Februar künftigen Jahres früh auf hiesigem Rathshause vor dem Herrn Criminal-Rath Metzbusch zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und nachzuweisen, auch alle schriftliche Nachrichten darüber bezubringen; desgleichen über die Bestellung des Herrn Assistenten-Raths Stuvon zum Curator sich zu erklären, und über die Frage: ob Provocantia zum Beneficio cessionis bo-

normum zuzulassen sey? sich vernehmen zu lassen, allenfalls ihre Einwendungen dagegen vorzubringen. Wer gar nicht erscheint, oder auch seine Forderung nicht gehörig nachweist, soll von der Masse immer abgewiesen, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt werden, und wer von den Erscheinenden die vorstehende Erklärungen nicht beybringt, soll als ein solcher, der darin williget, angesehen werden. Zugleich wird allen, die der Schmidten was schuldig sind, aufgegeben, solches nicht an dieselben, sondern bey Strafe doppelter Zahlung an das Rathhäusliche Depositorium zu bezahlen, auch die, welche Pfänder von ihr besitzen, müssen solche in 4 Wochen bey Verlust ihres Pfandrechts am Rathhause anzeigen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, ic.

Entbieten allen und jeden Gläubigern welche an dem Nachlasse des allhier verstorbenen Lieutenant von Krafft einigen Anspruch zu haben vermeinen Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: daß da die Nachlassenschaft zur Bezahlung der sich gemeldet habenden Gläubiger nicht hinreichend ist, Concursus Creditorum per Decretum de hodierno eröffnet und die Vorladung sämtlicher Erbschafts-Gläubiger verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiermit vermöge dieses Proclamatis, welches allhier affigiret und den hiesigen Intelligenzblätter inseriret worden, alle und jede welche an dem Nachlasse des verstorbenen Lieutenant von Krafft Anspruch zu machen sich befugt halten peremptorie vor, in Termino den 2ten Febr. 1785. vor dem ernannten Deputirten Referendario Müller entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Originaldocumente oder auf andere rechtliche



Art nachzuweisen, und haben die ausbleibenden Creditoren zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte werden verlustig erkläret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Da auch der Cammer Präsidenz-Rath Stube zum Interimscurator ernannt worden; so haben Creditores sich über dessen Genehmigung in Termino zu erklären. Gegeben Minden den 7ten Decbr. 1784.

An Statt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen.  
v. Förder.

**Minden u. Lübbecke.** Da die Nützlichkeit der Theilung der im Amte Limberg Wogtey Oldendorf belegenen Harlingshäuser Masch allerhöchst anerkannt, und denen Commissarien befohlen worden, solche zur Theilung zu ziehen; so ist Terminus zur richtigen und bestimmten Angabe aller auf dieser Masch haftenden Gerechtsamen, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Theilung und der bisherigen Gemeinschaft sind, auf den 24ten Decemb. dieses Jahres vor unterzeichneter Commission in dem Hagedornischen Hause zu Oldendorf anbezielet worden. Es werden daher alle und jede, welche an der Harlingshäuser Masch Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude, Weide, Pflanzrecht, Heide, Pflagen und Schellenhieb, Mast-Gerechtigkeit oder andern Gemeinheitsrechten, hiermit verabladet, besagten Tages Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Befugnisse und Gerechtsamen zum Protocoll anzuzeigen, und die vorhandene Urkunden und Documenta, darauf sie selbige begründen, in Originali zu produciren. Allen und jeden, welche in besagten Termin ihre Gerechtsamen nicht angeben, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie derselben durch eine abzufassende Präclussionsentenz auf immer und ewig für verlustig erkläret, und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen

werden soll. In Ansehung derjenigen Interessenten, die für sich rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als Besitzer der fidei Commissi und Lehngüter, welche keine Successionsfähige Erben haben, im gleichen Erbmeier, Erbenpächter und Eigenbehörige, lieget denen Lehnherrn, Agnaten, Grund- und Eigenthumsherrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen, wie drigenfalls es so angesehen werden wird, daß sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeier und Eigenbehörige dieser Theilung wegen verhandeln und beschließen, friedlich, und solches als Rechtsbeständig annehmen wollen.

Vigore Commissionis  
Schrader. Consbruch.

**Herford.** Alle und jede Realprätendenten welche an den von dem hieselbst vor geraumen Jahren verstorbenen Untersofficier Henrich Schmidt hinterlassenen hierauf von dessen Sohne dem Fusilier Theophilus Schmidt in Besitz genommenen, und nach desselben ohnlängst erfolgten Absterben theils auf seinen einzigen minderjährigen Sohn Henr. Wilhelm vererbten, theils schon vorhin den hiesigen Bürgern, Schumacher Conrad Dffermann und Schäfer Lesselmann eigentümlich überlassenen Grundstücken, namentlich 1) Einen freyen Garten vor dem Renathor 2) 3 Scheffelsat Land auf dem Esche mit 3 und ein halben Schfl. Gerstenpacht an das Münster Capitul, und 3) zwey Scheffelsat Landes auf dem Welbrock mit 2 Schfl. Gerstenpacht an die erste Hebdomadere beschwert, wie auch 4) an das dem Theophilus Schmidt vertauschte Bohnhaus sub No. 562. aus irgend einem Grunde Anspruch machen zu können glauben, besonders aber die seit langen Jahren in der Fremde befindlichen beyden Brüdere des verstorbenen Fusilier Theophilus Schmidt mit Nahmen, Jobst, welcher dem Verlaut nach in Holland bey einem Schmide

Ec 2



gearbeitet, und Joh. Henrich welcher mit einem Recruten-Transport durch hiesige Stadt passirt seyn soll; und falls diese nicht mehr am Leben, deren etwaige Leibserben, werden zu vollständiger Berichtigung des Tituli possessionis der jezigen Inhaber, durch diese an hiesiges Rathhaus affigirte wie auch dem Mindenschen Intelligenzblatt und der Berliner Zeitung inserirte Edictal-Citation öffentlich vorgeladen, in Termino den 5ten Februar 1785 entweder selbst, oder durch genugsam Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizcommissarien Hartog und Welhagen vorgeschlagen werden, Vormittags auf hiesigem Rathause zu erscheinen, ihre habende Ansprüche gebührend anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit ein vor allemal präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die jezige Besitzer der besagten Grundstücke auferlegt werden soll.

**Amt Ravensberg.** Es ist über das Vermögen des Bürgers und Blaufärbers Joh. Henrich Koch in Halle per Sententiam der Concurs eröffnet, und von dem ad interim angeordneten Curatore bonorum auf die Edictal-Citation der unbesandten Kochschen Gläubiger angetragen worden. Alle und jede, welche an gedachten Blaufärber Koch, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, und solche in dem am 6. Septbr. a. c. abgehaltenen Liquidations-Termin nicht schon angegeben haben, werden daher hiemit öffentlich verabladet, solche in Termino den 14. Febr. künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu liquidiren, deren Richtigkeit nachzuweisen, und mit den Mit-Gläubigern ihr etwaiges Vorzugs-Recht anzumachen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore constituirten Herrn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Ausbleibens haben sie aber zu erwarten: daß die vorrätige Concurs-Masse

unter die sich angebenden Gläubiger mit Vorbeygehing ihrer vertheilt werde.

**Amt Limberg.** Es ist der Besitzer der Königl. Meyerstädtischen Stette No. 41 Bauerschaft Schwennigdorf, Heinrich Hermann Vollmann verstorben, und haben, die dessen nachgelassenen unmündigen Kindern, bestallte Vormünder angezeigt, daß der Schuldenbetrag nicht anders, denn durch öffentliche Verabladung zu eruiren stehe, als auch daß dieser ihnen so beträchtlich zu seyn scheine, daß sie für die minderjährige Vollmannsche Kinder, Bestimmung einer dem Vermögen und Ertrage der Stette verhältnismäßige terminliche Zahlung nachsuchen müsten. Diefershalb werden alle und jede, so an die Vollmannsche Kinder Forderung zu haben vermeynen, verabladet, diese binnen 9 Wochen, und zulezt am 8ten März a. f. am Gerichtshause zu Bünde anzugeben, zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen, beyzubringen, wie denn diejenigen, so sich in der Zeit nicht melden werden, zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Anfordrungen abgewiesen, und der terminlichen Zahlung wegen, nur allein mit denen gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werde. Auswärtige Gläubiger können sich an den Hrn. Oberamtmann Masse zu Bünde, oder Hrn. Justizcommissarium Welhagen zu Herford, wenden.

**Neu Ruppin.** Bey den Stadtgerichten zu Neu-Ruppin ist die Edictal-Citation der etwaigen nächsten intestat Erben des verstorbenen ehemaligen Compagnie-Feldscher Hochl. Prinz Ferdinandschen Regiments Herman Heinrich Duncker aus Oldendorf in Westphalen gebürtig, in Termino den 17ten Februarii 1785 dergestalt verfügt, daß, wenn sich ausser den bereits ad acta gemeldeten Kindern der Margarethen Duncker vereehlichten Wolttern unter dem Amte Rahden, Anton Philip Wolter, An-



na Maria Hebewig Rosenbaum, Agnese Rosen, und Christina Ilse Woltern, desgleichen den Kindern des Jacob Friederich Dunker ehemaligen Schulhalters zu Hansberge und Walsdorf, Christianen Dorotheen verehelichte Winzern, Claren Christianen Helenen verehelichte Hommertzen, Johanna Charlotta Francisca Dunkern, und der Hr. Accise-Controlleur Chr. Dunker zu Minden welche sich als des Erblassers Waters Bruder Enkel angeben, kein mehrerer meldet oder als solchen in diesem Termin legitimiret, die etwanige nähern mit ihrem Erbrechte gänzlich präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt und dagegen die genandten als die nächsten werden geachtet und das weitere rechtliche in der über diesen Nachlaß zwischen den angebl. intestat und Testaments Erben schwebenden Proceß werde verfürgt werden.

Der Herr geheime Rath Freyherr von Münster Landegge, ist gesonnen zur Ergänzung des Kaufschillings einiger angekauften freyadelichen Güter, etliche zum Hause Landegge, und resp. der Schadenschens Erbschaft gehdrige Pertinentien, als: die Zehnten zu Lahen und Wehme Gerichts Edgel, zu Westrum Gerichts Haselünne, zu Besuwe Gerichts Neppen, zu Wilholte Gerichts Laten, die Hdse zur Hofst, Eicken Küter, zu Langen Gerichts Laten, prästanda des Bohlen zu Bersen, Gerichts Neppen, Mühlenkamp-Kamp daselbst, Kamp aufm Geest Kirchspiels Emstecke, Hdse Albers, Schepers, und Fahrnhage zu Garste, Hordich zu Bücen und Hinrichs zu Emstecke loszuschlagen, und hat des Endes zu mehrerer Sicherheit deren Ankäufsern um die gewöhnliche Edictal Ladungen und zwar unam pro tribus angerufen, welche dann auch erkannt worden. Es werden daher aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichtern alle und jede, welche eine Anspruch und Forderung an dem Hause Landegge, und der

Schadenschens Erbschaft ex capite Fendi, Fidei commissi, Emphyteuseos Hypotheca aut quocunque alio Juris capite haben, hiermit offener edictal-weise zum 1ten 2ten 3ten, und letztenmal citiret, und abgeladen, um sothane Forderungen innerhalb 9 Tagen nach Verkündigung dieses bey dem weltlichen Hofgericht unter Strafe ewigen Stillschweigens gehdrig vor, und einzubringen. Münster den 26ten August 1784.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Nachdem auf die den Rudolph Wgellerschen Erben zugehörige im Priggenhagen belegene Wassermühle wovon das Gebäude und Mühlenwerk zu 795 Rthlr 20 gr. angeschlagen, und die Mühlenpacht oder Mezenkorn nach einem 6 jährigen Durchschnitt 271 Rthlr. 2 und ein halben Pf. das Müllerlohn aber 172 Rthlr. 23 gr. 5 pf. jährlich betragen hat, in dem letztern Termin licitationis kein annehmliches Geboth erfolgt, sondern allererst das für 2000 u. 50 Rth. offerirt worden; so wird anderweiter Termin licitationis vorbemelde Mühle nebst Zubehör und wie solche in dem vorigen Proclamate mit mehrern beschrieben auf den 16ten Merz a. f. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth erdfnen, und dem Bestfinden nach auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen können; wobey zur Nachricht dient, daß die Anschläge bey dem Gerichte jederzeit eingesehn werden können.

Bei dem Kaufmann Hemmerbe sind an gekommen und zu haben: neue Spanische Citronen 25 Stück 1 Rthlr.; bittere Drangen 16 St. 1 Rthlr.; französische Castanien 10 Pf. 1 Rthlr.; neue Catrinens Pflaumen 9 Pf. 1 Rthlr.; Bremen Neunaugen das St. 1 qar; Holländische Wückinge das St. 9 pf. Diverse Sorten Hamburger Rauchtack und couleunte Pfeiffenposen in billigen Preisen,



Bei der Frau Wirthhalterin Franken sind  
aufs Jahr 1785 allerley Gattungen  
von Neujahrwünschen, Seiden illuminirt,  
so schön, wie sie noch nie hier gewesen sind;  
Pappierne illuminirt, einzeln und Bogen;  
in Kupfer gestochen illum.; auch einige saubere  
Medaillen, mit Egyptischen Denkmäh-  
lern; wie auch alle Coleuren von feinen  
Bremer Wollgarn, alles in billige Preise.  
Fingeleichen 20 Schattenrisse vom ganzen  
Königl. Preussischen Hause a 1 Rthlr. 4 ggr.  
illuminiret.

Vor dem Simonisthor bey dem Gärtner  
Schulzen sind verschiedene Sorten von  
Bäumen zu haben; als; Tragbaare Pfir-  
sickenbäume, niederstämmige und hoch-  
stämmige, a Stück 9 mgr.; niederstäm-  
mige Pflaumen und Kirscheln verschiedene  
Sorten, a Stück 9 mgr.; hochstämmige  
saure Kirschbäume, a St. 3 mgr.; auch  
2jährige Spargelpflanzen.

**Rhaden.** Bei L. Salomon alhier  
sind Schaf: Kuh: und Kalbfelle, auch Fe-  
derposen zu haben. Käufer wollen sich in  
8 Tagen einfinden.

**Herford.** Der hiesige Kaufman  
Grotthe ist gewillet sein vor dem Steinthore  
Nr. 757 habendes Wohnhaus darin 2 Stü-  
ben, 1 Schlafkammer, 2 Keller, 1 Wude,  
6 Kammern, 2 beschoffene Boden, dahin-  
ter 1 steinern Hofraum nebst einer vor 4  
Jahr erbaueten kleinen Scheure darin Stal-  
lung für 2 Kühe und 1 Schweinestall, dar-  
nach ein großer wohlangelegter Gemüse-  
Garten worin 24 gute junge tragbare Obst-  
bäume befindlich entweder zu vermieten,  
oder zu verkaufen. Liebhaber gelieben sich  
bey ihm zu melden, solches zu besehen und  
die Conditiones zu vernehmen.

**Schlüsselburg.** Demnach von  
hochblöblicher Kriegeres- und Domainenkam-  
mer dem Unterschriebenen aufgetragen  
worden, das für Rechnung der Königl.  
lichen Haupt: Rugholz: Administration zu

Berlin vor einigen Jahren in der Leiser  
Forst angekauft, ausgearbeitete, und auf  
den Hütten und bey Stolzenau belegene  
Schiffsbauholz meistbietend gegen baare Be-  
zahlung zu verkaufen; so ist zu solchem  
Verkauf Terminus auf den 28ten dieses  
anberaumat worden, und werden die Kauf-  
lustige hiedurch eingeladen, sich besagten  
Tages früh um 9 Uhr auf den Hütten, wo-  
selbst der Anfang gemacht werden soll, ein-  
zufinden.

Lhorbeck.

**Amst Reineberg.** Auf Nach-  
suchen des Königl. Lombard in Minden  
ist der Verkauf folgender zu der Humpen  
vor dem Marmelstein's Stette sub Nr. in  
Kirch: Lengen gehdriger Grundstücke Ge-  
richtlich erkant. 1) 2 Schefl. Saatlant un-  
ter Buschmans Garten die von geschwornen  
Sachverständigen taxirt zu 140 Rthlr. 2)  
2 Schefl. Saatlant ein viertel 2 und ein halben  
Becher bey der Elbe belegen die taxirt zu  
195 Rthlr. Summa 335 Rthlr. und es ist  
Terminus zum öffentlichen Verkauf dieser  
Grundstücke auf den 10ten Febr. 1785 Mor-  
gens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube bezielet,  
zu dem Ende Kauflustige hiedurch öffent-  
lich verabladet werden annehmlich zu bie-  
ten und des Zuschlages zu gewärtigen. Zus-  
gleich werden auch alle und jede die an ge-  
dachten Grundstücken entweder aus einem  
dinglichen Rechte oder aus sonstigen Grün-  
den Spruch und Forderung haben, hier-  
durch verabladet solche binnen 9 Wochen  
und spätestens in Termino den 16. Febr. 85.  
an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie  
gebührend zu bescheinigen, sonst sie mit sel-  
bigen von diesen Grundstücken auf immer  
abgewiesen werden sollen.

**Bielefeld.** Demnach von Hoch-  
preisl. Mindenscher Landes-Regierung dem  
hiesigen Stadtgerichte mittelst Resc. clem.  
vom 28ten Jul. c. anbefohlen worden, den  
zu der Verlassenschaft der Kriegesrätthin  
Lüdern gehdrigen hiesigen freyen Hoff, nach



vorgängiger Taxation zu subhastiren, und hierauf zum Verkauf dieses hinter der Altstädter Kirche belegenen Hofes, bestehend aus einem ganz massiven Wohnhause so 100. Fuß lang und 39. breit, worin ein großer Saal, 5 Stuben, 5 Kammern, eine Küche und gute Keller, nebst einem Waschhause, Scheune und zweyen mit vielen guten Obstbäumen versehenen Gärten, wovon der eine 89 Schritt lang und 39. breit, und der zweite 18. Fuß ins Quadrat hält und nach dem Miethertrage auf 3000. nach denen Materialien aber auf 4344. Rthlr. 20 Gr. angeschlagen worden, Termini licitationis auf den 8ten Nov. dieses 8ten Jan. und 11ten Merz künftigen Jahres ange-  
 setzt worden; so werden die lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich alsdann am Rathhause einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag *salva approbatione* zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede welche an diesen Hof *ex Capite Domini* oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, solches in besagten Terminis anzugeben und rechtl. Art nach zu justificiren.

**Bielefeld.** Es sind bey Theilung der im Amte Brackwede belegenen Schabehards Heyde, durch Einziehung einiger Wege, 16 Morgen guter Grund, an diesen verschiedenen Plätzen übrig geblieben, welche von der Markentheilungs Commission dieses Amtes, in Termino den 23ten December um 9 Uhr an Ort und Stelle zu Bestreitung der Kosten, meißbietend verkauft und Tages vorher von dem Deputirten dieser Gemeinheit jedem Liebhaber angewiesen werden sollen.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Die unter der Rathshausstreppe befindliche 3 Buden, sollen auf einige Jahre meißbietend vermietet werden;

und da hierzu Terminus auf den 27ten Decbr. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingung vernehmen und auf das höchste Geboth nach vorgängig bestellter Sicherheit für die Pachtgelder des Zuschlages gewärtigen.

**Herford.** Es soll das der Cämmerey private zugehörige an der Herforder Heide belegene etwa 20 Schefl. Saat haltende Rottbruch, nachdem solches von dem darauf gestanden Holze entblößt worden zur Urbarmachung in Zeit- oder Erbpacht oder auch zum Bebauen ganz oder zum Theil meißbietend ausgethan werden, und haben sich Liebhaber in denen dazu bezzielten Terminen am 29ten Dec. c. und 19. Januar. a. f. Morgens auf hiesigem Rathhause einzufinden ihre Erklärung zu thun und zu gewärtigen, daß mit den Bestbietenden unter Vorbehalt allerhöchster Approbation geschlossen werde.

#### V Avertissements.

**Minden.** Sämtliche Herrn Interessenten meiner Lotterie ersuche ich hiedurch ihre Loose vom hiesigen Postcomtoir abzufodern, indem der Jude Joseph Philipp auf einige Wochen verreiset ist, auch sind bey mir noch Kauflose zu haben.

Rottenkamp, Postsecret.

Der Königl. Hofrath und Augenarzt Hr. Köhring ist aus Berlin hier angekommen und wird sich 3 oder 4 Wochen hier aufhalten. Er curiret alle Augenkrankheiten, Blinde, wann solche zu curiren sind, macht er in einem Augenblick wieder sehend. Lausbe Personen, Hasenschart, alte offene Schanden, Krebslichte Schäden und dergleichen, werden in kurzer Zeit von ihm geheilet. Wer mit dergleichen behaftet ist, kann in besagter Zeit bey ihm zusprechen. Minden den 11. Decbr. 1784.

**Amt Limberg.** Es hat sich durch eine, gegen den Colonum Zimmering



zu Weiskilver angestellte Untersuchung ergeben, daß derselbe im Herbst 1783, ein zweijähriges Fohlen, so ein Wallach, beßhalb vom Silber Bruch aufgetrieben, auch nachhero ohne Aufforderung des Eigenthümers verkauft habe, weil er behauptet, es sey ihm vorhin ein Fohlen entkommen. Jetzt wird der Eigenthümer dieses Fohlens aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bey dem Justizamte zu Bände zu melden, sein Eigenthum zu erweisen, da er dann fernere Rechtshülfe zu erwarten. Solte sich aber niemand melden, sollen die Kaufgelder eingezogen und zur Landesherrlichen Cassé abgeliefert werden.

### Carga

der Ladung des Preussischen Schiffs, der Präsident, am 1. December von Batavia auf der Weser glücklich angelanget, wovon der öffentliche Verkauf Anfang Januarius 1785 in Bremen vorgenommen, doch der eigentliche Tag in öffentlichen Blättern näher angezeigt werden soll.

29000 Pfund Zinn, Banca's. 130000 Pf.  
Pfeffer. 3000 Pf. dito weissen. 12300 Pf.  
Sjappan Holz, Bima's. 130 Pf. Camphur.  
118 Pf. Indigo Cheribous. 2932 Pf. Gummi

Gurte. 1600 Pf. Drachen Bluth. 2000 Bal-  
len Java Caffee. 40 Leggers Arrac. 10 Ki-  
sten dito 1000 Bout. 33 Kist. Bensuin. 70  
Kist. Thee Heyzant a circa 60 Pf. netto. 30  
Kist. dito Soatchon. 1300 Stuck Rottings.  
400 Busche Bind Rottings. 300 Bout. Soya,  
Bremen, den 6. Dec. 1784.

Castell & Traub.

### VI Notificationes.

**Minden.** Dem Publico wird hiers  
durch notificiret, daß der Bürger und Gürt-  
ler Daniel Gottlieb Strempler sein am  
Markte sub No. 156 belegenes Wohnhaus  
nebst Hubetheil vor dem Kubthore, an den  
Bürger, und Kunstdrechsler Johannes  
Joseph Rasche kauslich, und eigenthümlich  
überlassen hat.

**Herford.** Die Frau Witwe Pas-  
storin Reichmanns zu Schnathorst hat ihre  
nahe vorm Lübbertthore belegene Wiese an  
den Becker Johann Gerhard Budden jun-  
und die Frau Witwe Budden einen Garten  
vorm Steintthore an den Tabacksfabrikanten  
Johann Georg Stedefeder mit gericht-  
licher Bestätigung verkauft.

### Nachricht.

Es wird in der Nicolaischen Buchhand-  
lung in Berlin in vier Wochen, eine  
genaue Karte des ganzen Anslaufs der  
Schelde in die See, und der Gegend bis  
nach Antwerpen und Brüssel nach der Zeich-  
nung eines k. Preuß. Officiers erscheinen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst ge-  
ruhet zu verordnen, daß Jakobsons tech-  
nologisches Wörterbuch oder Erklärung  
aller nützlichen mechanischen  
Künste, Manufakturen, Fabriken und  
Handwerkern, in vier Bänden in gr.  
4. wegen des Vorzugs dieses Werks zum  
praktischen Gebrauche, von allen Königl.  
Krieges- und Domänen-Kammern und den  
sämtlichen Magisträten in allen Königl.

Provinzen, zum kollegialischen Gebrauche  
angeschafft werden dürfe. Um die Anschaf-  
fung dieses, allen denjenigen welche sich der  
Finanz-Handlungs- und Polizienwissenschaft  
widmen, unentbehrlichen Werkes zu erleich-  
tern, erbietet sich die Nicolaische Verlags-  
buchhandlung, dasselbe allen Königl. Kam-  
mern und Magisträten, so wie den sämt-  
lichen Herren Land- und Steuerräthen, wel-  
che sich recta an gedachte Handlung adres-  
siren, bis zu Ende des künftigen 1785ten  
für den Pränumerationspreis von 12  
Rthlr. baar zu überlassen.

Von dem Kochbuche: Der Koch und die  
Köchin, sind noch einige Exemplare beim  
Mindschen Intelligencomtoir zu haben.



# Wöchentliche Schwindsche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 20. Dec. 1784.

## I. Avertissements.

**S**u Besserer Harmonie des Königl. Märktischen Postwagens mit dem aus Düsseldorf zu Langerfeld des Mittwochs und Sonnabends Nachmittags gegen 4 Uhr eintreffenden Kaffelichen, ist die bisherige Abfahrtszeit von Schwelm über Flerlohn nach Hamm zum Berlinischen Haupt-Cours auf höchsten Befehl eines hochpreislichen General-Post-Amts abgeändert, vergestalt, daß solcher schon seit einiger Zeit

des Sontags Morgens um 8 Uhr  
und des Donnerstags früh um 6 Uhr  
von Schwelm auf Hamm abfährt,

desgleichen  
Mittwochs und Sonnabends

Nachmittags von Hamm wieder hier eintrifft, und sofort zu Langerfeld mit dem Düsseldorfser ohne den geringsten Aufenthalt, wechselt, so daß beyde Wagens von da nach Elbersfeld und Schwelm so gleich retourneren.

Hierdurch erhalten die Reisende und das correspondirende Publikum die Fortschaffung ihrer Persohnen und Güter auf das prompteste. In wie fern auch diese Seitens Post in den Berlinischen Haupt-Cours und durch diesen nach allen Königlichem und auswärtigen Staaten genau harmoniret, ist bereits in den öffentlichen Blättern unterm

2ten Jul. hinreichend, bekand gemacht worden. Schwelm den 26ten Novbr. 1784.  
Königl. Preußl. Post-Amt  
Wagenknecht.

**Amt Limberg.** Es hat sich durch eine, gegen den Colonum Zimmering zu Westfäler angestellte Untersuchung ergeben, daß derselbe im Herbst 1783, ein zweyjähriges Fohlen, so ein Wallach, des halb vom Silber Bruch aufgetrieben, auch nachhero ohne Aufforderung des Eigenthümers verkauft habe, weil er behauptet, es sey ihm vorhin ein Fohlen entkommen. Jetzt wird der Eigenthümer dieses Fohlens aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bey dem Justizante zu Bünde zu melden, sein Eigenthum zu erweisen, da er dann fernere Rechtshülfe zu erwarten. Sollte sich aber niemand melden, sollen die Kaufgelder eingezogen und zur Landesherrlichen Casse abgeliefert werden.

## II Citations Edictales.

**Amt Reineberg.** Der an das hochadeliche Gut Benckhausen eigene Colonus Casper Helmich sub Numero 14. Bauerenschaft Blasheim, hat in Weistand seiner Gutsherrschaft auf Zusammenrufung seiner Gläubiger und auf die Wohlthat der Zinsfreien Stückzahlung angetragen, und solchem Gesuch ist durch eine Resolution willfaret. Alle und jede die an

D b b



den Helmichschen Hof und dessen zeitigen Besitzer Spruch und Forderung haben, werden demnach hierdurch verabladet, ihre Forderungen in Terminis den 23ten Novbr. den 14ten Dec. c. und den 11ten Januar 1785. jedes mahl Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sich auch zugleich über die nachgesuchte Wohlthat der Stückzahlung und den jährlichen Abgabe Termin zu erklären; wüßrigenfalls diejenigen so sich nicht melden werden, von der jetzt vorhandenen Masse ganz abgewiesen, und im Falle von ihren Forderungen doch constirte, sie für solche angesehen werden sollen, die die Zinsfreie Terminalzahlung bewilliget.

Alle und jede die an dem Nachlaß des in Spradan auf Uthofs Hofe daselbst verstorbenen Heuerling Cord Heinrich Heemeier Spruch und Forderung haben, werden hierdurch bey Strafe der Abweisung von der vorhandenen Masse verabladet, ihre Forderungen binnen 6 Wochen und längstens in Termino den 9ten Februar 1785 Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube während anzugeben und zu bescheinigen.

**Amt Petershagen.** Da auf allerhöchsten Befehl hochpreisslicher Cammer das Creditwesen der Klöppers sonst Feldmanns oder Sassen Stette Nr. 17. in Elbagen regulirt werden soll; so werden alle diejenigen, welche an der benannten Stätte oder den Besitzer derselben aus irgend einem Grunde Forderungen haben, edictaliter citirt, solche in Termino den 10ten Jan. a. f. anzugeben und gehdrig zu bescheinigen, sich über die Vorschläge zur Befriedigung und den deshalb angenommenen Anschlag der Stette zu erklären und überall die Güte zu versuchen, zu welchem Ende Creditores persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen und die Ausbleibenden erwarten müssen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und mit den gegenwärtigen allein gehandelt werde,

**Amt Schlüsselburg.** Demnach die Meyersstädtisch freie Kleinschmidts Stette Nr. 10. B. Grossenherse, wegen überhand nehmenden Unvermögen des Coloni, auf Befehl hochpreissl. Kr. und Dom. Cammer elocirt worden, und daher auch nöthig ist, daß der Schuldenzustand dieser Stette gehdrig ausgemittelt werde: Als werden Kraft dieses alle und jede, welche an den Col. Henrich Harm Kleinschmidt und dessen Stette Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, verabladet, daß sie sich in Terminis den 22ten Decb. d. J. und den 12ten Jan. und 8ten Febr. k. J. in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten dahier an der Gerichtsstube melden, ihre Forderung angeben, und alle zum Beweis dienende Mittel beibringen; unter der Warnung, daß diejenige welche sich besonders im letztern Termin nicht melden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, sondern damit gänzlich abgewiesen werden.

Es sol in Termino den 21. Jan. a. f. das wider den ausgeketenen Carl Phillip Kammerer von Nr. 10. der Vorburg Schlüsselburg von Hochpreissl. Regierung abgefasset Confiscations-Urthel an hiesiger Amtsstube publicirt werden, welches einem jeden dem daran gelegen ist, bekant gemacht wird.

**Amt Petershagen.** In Convocationsfachen der Langenschen Creditoren Nr. 9 in Odenstädt soll in Termino den 31. Dec. eine Classification- und Abweisungs-urteil publicirt werden. Alle diejenigen, welchen daran gelegen, können sich also gedachten Tages Morgens 9 Uhr zur Verhandlung der Urthel vor hiesiger Amtsstube einfinden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen u.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen die Witwe des Johan Herman Determann zu Kengerich um Erdfnung des Liquidations-



Processus und Vorlabung der Realgläubiger ihrer im Dorfe Lengerich belegenen freyen Wohnung gebeten hat: Wann wir nun diesem Gesuch Deferiret haben; so werden Kraft dieses Proclamatis, welches alhier und zu Lengerich affigiret, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen dreyimal, und den Pippstädtischen Zeitungen zweimal inseriret werden soll, alle diejenigen welche angedachte Determannsche Wohnung aus eigenem Grunde, er habe Nahmen wie er wolle, einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Wochen und längstens in dem peremptorisch angefügten Termine den 18. Jan. 1785. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungsrath Warendorf, als dazu ernanten Deputato, in hiesiger Regierungs-Stubenz entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justizcommissarius und Doct. Eriten, der Kammer-Asistenz-Rath und Justizcommissarius Dyckmann, und der Cammersecretarius und Justizcommissarius Schröder vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls die sich nicht meldende Realgläubiger zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen an gedachte Wohnung und die aus dem Verkauf derselben auffkommende Kaufgelber präcludiret, und sie mit ihrer Forderung nicht weiter gehört, vielmehr ihnen sowohl gegen die Käufer der Immobilien als gegen die darauf versicherte Gläubiger unter welchen sodenn das Kaufgeld getheilet werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urtkundlich des hiebey gedruckten größsern Regierungssiegel und derselben Unterschrift. Lingen den 18. Oct. 1784.

Anstatt, ic.

Müller.

**Bückeburg.** Nachdem die Witwe des verstorbenen Syndici Giesler vor

einiger Zeit ihre letzte Willensmeinung bey hiesiger Gräflicher Justizkanzley gerichtlich hat hinterlegen lassen; dieselbe aber nunmehr verstorben, und um Erbsaung und Publication des Testaments nachgesucht worden, hierzu auch Terminus auf den 3ten Januar 1785 anberaumet ist; so wird allen denjenigen, welche allenfalls vermeinen sollten, bey dieser Disposition interessirt zu seyn, dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie in dicto Termino sich bey hiesiger Justizkanzley einfinden, und die Publication der hinterlegten Disposition gewärtigen können.

Der Herr geheime Rath Freyherr von Münster Landegge, ist gesonnen zur Ergänzung des Kauffchillings einiger angekauften freyhadelichen Güter, etliche zum Hause Landegge, und resp. der Schadenschen Erbschaft gehörige Pertinentien, als: die Zehnten zu Lohen und Wehme Gerichts Sögel, zu Westrum Gerichts Haselünne, zu Wesuwe Gerichts Neppen, zu Wilholte Gerichts Laten, die Höfe zur Horst, Eicken Rüter, zu Langen Gerichts Laten, prästanta des Bohlen zu Versen, Gerichts Neppen, Mühlenkampfs-Kamp daselbst, Kamp aufm Geest Kirchspiels Emstecke, Höfe Albers, Schepers, und Fahrenhage zu Garze, Hordich zu Büden und Hinrichs zu Emstecke loszuschlagen, und hat des Endes zu mehrerer Sicherheit deren Ankäufsern um die gewöhnliche Edictal Labungen und zwar unam pro tribus angurufen, welche dann auch erkannt worden. Es werden daher aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichtern alle und jede, welche eine Ansprach und Forderung an dem Hause Landegge, und der Schadenschen Erbschaft ex capite Feudi, Fidei commissi, Emphyteusos Hypotheca aut quocunque alio Juris capite haben, hiermit offener edictal-weise zum 1ten 2ten 3ten, und letztemal citiret, und abgeladen, um sothane Forderungen innerhalb 9 Tagen

D d d z



nach Verkündigung dieses bey dem weltlichen Hofgericht unter Strafe ewigen Stillschweigens gehörig vor, und einzubringen. Münster den 26ten August 1784.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen zc. zc.

Entbieten allen und jede Gläubigern welche an dem Nachlasse des allhier verstorbenen Lieutenant von Dangries einigen An- und Anspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen, daß die Nachlassenschaft zur Bezahlung der sich gemeldet habenden Gläubiger, nicht hinreichend ist, Concursum Creditorum per Decretum den 10ten Decbr. a. c. eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Erbschafts-Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen und zur gütlichen Behandlung verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiermit vermöge dieses Proclamatiss, welches allhier affigirt, und den hiesigen Intelligenzblättern inserirt worden, alle und jede, welche an dem Nachlasse des verstorbenen Lieutenant v. Dangries Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 12ten Febr. 1785, vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Widekind entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, auf hiesiger Regierung des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die Anstehenden Creditoren zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte werden verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. So geschehen Minden den 14ten Decbr. 1784.

Anstatt und von wegen, zc.

v. Förder.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das der verstorbenen

Wittwe Francken gehörige auf dem Weingarten sub Nr. 346, belegene Wohnhaus, worin sich eine Stube, Cammer und Küche befindet, nebst dem dabey belegenen kleinen Garten, Vieh: Stall und Hude: Theil von zwey Kühen außerm Simeonis Thore im See befindlich, und welches insgesamt zu 164 Rthlr. 12 Ggr. taxirt worden, soll freywillig jedoch öffentlich verkauft werden.

Gleichwie nun hierzu Terminus subhastationis auf den 12ten Jan. a. f. angeordnet worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen, und nach erfolgter Erklärung der Erba-Interessenten des Zuschlages gewärtigen.

Bei dem Hofbuchdrucker Enay hieselbst ist die Cantate: Die Hirten bey der Krippe zu Bethlehem, welche den 25. dieses Abends 5 Uhr im Concert aufgeführt werden sol, für 1 Ggr. gedruckt zu haben.

Bei dem Kaufmann Joh. Herm. Wögelet sind wiederum alle Sorten Neujahrswünsche für die bekanten Preise zu haben, auch verkauft er Eisen, Gewürz und Fettwaren in billigen Preisen.

Am Schiffelburg. Demnach der Schutz- und Immobiliar Erbe des hieselbst verstorbenen Juden Simons Meyer den öffentlichen Verkauf seines väterlichen in hiesigem Flecken sub Nr. 122. belegenen Wohnhauses mit dem hinter liegenden kleinen Hofraum, welches von Werkverstandigen auf 222 Rth. 12 gr. taxirt worden, und nur mit 3 ggr. monatlicher Contribution beschweret ist, nachgesucht hat; als ist dazu Terminus auf den 3. Febr. k. J. angeordnet, und werden daher Kauflustige eingeladen, sich in diesem Termin Morgens um 10 Uhr am Amtsgericht hieselbst einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Besinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenige welche an dieses Haus ein dingliches Recht zu haben glauben, zu



dessen Angabe bey Strafe ewigen Still-  
schweigens auf den bezielten Termin ver-  
ablahdet.

**Ampt Schildebese.** Am 30.  
dieses wird auf dem Belshofe zu Jöllenbeck  
eine ganze Haushaltung, worunter auch  
zwey Kühe, Kleidungsstücke an den Meist-  
bietenden verkauft werden; es haben sich  
also Käufstige besagten Tages Morgens  
9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

**Ampt Ravensberg.** Die zum  
Concurs gezogene Immobilien des Bürgers  
und Blausärbers Joh. Henrich Koch in Hal-  
le, wovon a) das Wohnhaus sub No. 74.  
nebst der Scheune und dabey belegenen Gar-  
ten auf 548 Rthlr. 3 Gr 4 pf. b) der Gar-  
ten auf der Lindart von ein und ein viertel  
Scheffelsaat auf 75 Rthlr. c) der Garten  
am Sande von ohngefehr ein und ein halben  
Scheffelsaat auf 150 Rthlr. d) der Kamp  
an der Mönchstraße von vier Scheffelsaat  
auf 160 Rthlr. e) der Berathel über dem  
Hesseler Felde von drey Scheffelsaat auf  
21 Rthlr. f) vier Kirchenstände und ein Be-  
gräbniß auf 32 Rthlr. 18 Gr. g) zwey  
Röthegruben auf der Hallischen Masch auf  
4 Rthlr. jedoch mit Einschluß der darauf haf-  
tenden Lasten von Sachverständig gewürdi-  
get worden, werden hiemit zum öffentlichen  
Verkauffe ausgestellt und diejenigen, wel-  
che solche anzukauffen Willens und zu be-  
sitzen fähig sind, verablahdet, in denen zur  
Subhastation auf den 13ten Decbr. dieses  
Jahres, den 17ten Januar und 14. Febr.  
künftigen Jahres angezeigten Terminen zu  
erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und nach  
Besinden des Zuschlages zu gewärtigen.

**Ampt Ravensberg.** Da von  
hochpreisllicher Krieger- und Domainen-  
Cammer auf Nachsuchen der Gläubiger Co-  
loni Baumkötters verordnet worden, den  
Versuch zu machen, ob der von dem Baum-  
kötter im Corterbruche belegene neu acqui-  
rirt Zuschlag zum Besten dessen Creditoren

vorthellhaft veräußert werden könne; so  
wird in Befolg dieser allerhöchsten Verord-  
nung erwehnter Zuschlag, theils aus säc-  
baren Lande, theils aus Wiesewachs be-  
stehend, gleichwie er durch die geschwor-  
nen Taxatoren mit Einschluß der darauf haf-  
tenden Quern zu 208 rthl. gewürdiget  
worden, zu jedermanns Kauf ausgestellt.  
Käufstige werden zugleich eingeladen,  
in dem zur Subhastation angezeigten Ter-  
mino den 31sten Januarii künftigen Jah-  
res Morgens 10 Uhr zu Borgholzhansen  
im Gerichte zu erscheinen und ihr Geboth  
abzugeben; da dann Bestbietender des Zu-  
schlages vorbehältlich allerhöchster Geneh-  
migung zu gewärtigen haben wird.

**Bielefeld.** Demnach gerichtl. ers-  
kannt worden, daß der dem Meyer zu Sie-  
cker zugehörige in hiesiger Feldmark an den  
Siecker Ellern belegene so genante Solt-  
kamp, welcher ohngefehr 7. Schefl. Saat  
hält und auf 350 Rthlr. ästimiret worden,  
öffentlich subhastiret und an den Meistbie-  
tenden verkauft werden solle; so werden  
dazu Termini Licitationis auf den 12ten  
Nov. 17ten Dec. dieses auch den 10ten Jan.  
k. J. angesetzt, alsdenn die lustragende  
Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren  
Both eröffnen, und dem Besinden nach, den  
Zuschlag gewärtigen können, indem auf  
die nach Verlauf des letztern Termini etwan  
einkommende Gebote nicht weiter reflectiret  
werden wird. Desgleichen werden alle und  
jede, welche an diesen Soltkamp ex Capite  
Dominii oder aus einem andern dinglichen  
Rechte eine Forderung oder Anspruch zu  
haben vermetnen, hiedurch verablahdet, sol-  
ches in besagten Terminis gehörig anzuge-  
ben, und rechtl. Art nach zu verificiren.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Auf dem hiesigen Hoch-  
adelichen Stifte ist diejenige Stiftscurie,  
worin die wohlhel. Fräulein v. d. Assenburg  
getwohnet hat, anderweit zu vermiethen,



und kann zu Ostern 1785 bezogen werden. Miethlustige können bei dem Hn. Stiftssecretario Ködlich die eigentlichen Miethsbedingungen erfahren, auch das Haus selbst, welches sehr geräumig, mit tapezierten Zimmern, mit den nöthigen Ofens und Hofraum versehen ist, in Augenschein nehmen.

Das am Leichhoffe belegene freye Wohnhaus so bisher von dem Domcapitulum Boten bewohnet worden, nebst den dazu

gehörigen Gartenplatz am Walle, soll in Zeitpacht unter der Bedingung mehrerbestehend verpachtet werden, daß der Pächter die gegenwärtige und künftige Unterhaltung des Gebäudes übernehmen müsse: Und wie zu dieser Verpachtung Terminus auf den 14ten Februar 1785 angesetzt ist; so können sich Liebhaber gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Domcapitularstube einfinden.

## Ueber körperliche Erziehung.

An Aeltern.

Beschluß.

Die tägliche Erfahrung überzeugt Euch von der Wahrheit dieser Sätze. Der vernünftigste Mensch kan durch einige Gläser starkes Getränks zum Narren oder zum Vieh herabgewürdiget werden, und der größte Denker verkehret nach einer übermäßigen Maßzeit Lust und Vermögen zum Nachdenken.

Krankheit kan den erhabensten menschlichen Geist in den Zustand völliger Sinn- und Gedankenlosigkeit versetzen. Jede Unordnung und Zerrüttung des Unterleibes zieht nothwendig eine Unordnung und Zerrüttung des Empfindungs- und Begehrungs-Vermögens nach sich. Sehr viele Unregelmäßigkeiten menschlicher Den- und Handlungsarten haben ihren einzigen oder wichtigsten Grund in der Beschaffenheit des Körpers und der Nerven, und diese ausgemachte Wahrheit muß ieder, der an der alten oder jungen Menschheit erzieht wol beherzigen auch sollte man in Beurtheilung und Bestrafung der Menschen mehr darauf sehen als gewöhnlich geschieht. Körperliche Schwäche und Zerrüttung ist auch, wie mancher glauben indgte, nicht bloß Veranlassung, sondern zuweilen nothwendige Ursache der

Schwäche und Zerrüttung der Gedanken und Begierden. Denn alle Vorstellungen der Seele erhalten von der Beschaffenheit der Nerven eine gewisse Stimmung, und von einem verstimulierten Nerven-Gebäude ist Verstimmung der Empfindungen unvermeidlich. Ich wil nur einige Winke hierüber geben. Es gehöret z. B. zum Nachdenken und Ueberlegen eine gewisse Kraft und Stärke der Nerven: sind diese nicht da, wegen geschwächter Verdauung z. B. so wird der Mensch zum Denken und Aufmerken durchaus unfähig; sind die Nerven geschwächt, so werden häufig Empfindungen, insonderheit Empfindungen bestimmter Art zu lebhaft und heftig; daraus entstehen Leidenschaftlichkeit (oder starke Neigung zu gewissen Leidenschaften,) Einseitigkeit, Sonderlichkeit, (Empfindsamkeit) die unwillkürlich und unermeylich sind. Sind gewisse Empfindungen aber zu lebhaft, so werden andere dafür zu schwach; daher entstehen Unbesonnenheit, Mangel an Gegenwart des Geistes, u. s. w. Ist das Blut verschleimt, und sind die kleinen Gefäße des Unterleibes verstopft, so werden die Vorstellungen nothwendig verworren, mehr oder minder le



nachdem das Uebel größer oder kleiner ist. Aus unrichtigen und verworrenen Empfindungen aber entstehen unordentliche und unregelmäßige Begierden und Affekten. Im Gegentheil, je besser alle natürliche Verrichtungen des Körpers von statten gehen, je stärker die besten Theile, und je reiner die flüssigen sind, desto größer kan die Denkkraft und die Lauterkeit aller Empfindungen und Begierden seyn. Der \*) Arzt sagt: „Ich habe die sanftesten und liebenswürdigsten Kinder durch Wärmer oder Verstopfungen in den Gekrösdrüsen, den heftigsten und hasenswerthesten Charakter annehmen und ordentlich kleine Teufel werden gesehn. Ich habe sehr gelassene Junfern gesehn, die durch eine Unordnung ihres Gesundheitszustandes etwas mehr als Teufel, die Jazien geworden.“ Ein großer Arzt des Alterthums sagt: „Wer da leugnet daß der Unterschied der Speisen die Menschen entweder mäßig oder ausgelassen, keusch oder unenthaltfam, herzhaft oder feige, sanftmütig oder zankfüchtig, bescheiden oder unerträglich stolz machen könne; wer sage ich, diese Wahrheit leugnet, der komme zu mir, und folge meinem Rath in Ansehung des Essens und Trinkens, so verspreche ich ihm, in Rücksicht auf die sitzliche Weisheit großen Vortheil davon; er wird bald gewahr werden, wie die Kräfte seiner Seele zunehmen, er wird mehr Geist, mehr Gedächtnis, mehr Klugheit, mehr Fleis erlangen. Ich würde ihm auch sagen was für Getränke, was für eine Beschaffenheit der Luft er meiden oder wählen solle. „Ich selbst habe Kinder von außerordentlichen Geistes-Fähigkeiten gekannt, die bios durch Verbordbenheit ihrer Säfte so verduzt, unbefonnen und empfindlich waren, daß sie ihren an Leib und Geist schwächern Mitschülern zum steten Gegenstande des Geläch-

ters und der Verspottung dienten. Die englische Nation, die keine Suppen und Brühen kent, von halb gefochten und halb gebratenem Rindfleisch größtentheils lebt, und die Gemüse nur etwas gesotten genießt, würde ohne diese Zubereitung der Speisen vielleicht nie den Ruhm erworben haben, den ihr alle übrige Nationen in so vieler Absicht mit Recht zugestehen müssen.

So viel, lieben Freunde, laßt uns also unsrer eigenen Erfahrung und der Erfahrung aller Zeiten und Völker trauen, daß von dem Gesundheitszustande des Menschen seine Empfindungen und Begierden, sein Verstand und seine Tugenden gar sehr abhängen, und daß der Gesundheitszustand von der angeerbten und einmal erworbenen Beschaffenheit unsers Körpers und vorzüglich von unsrer Art zu leben abhängt. Diese Sätze: Von unsrer Art zu leben hängt unsre Gesundheit, und: Von unsrer Gesundheit hängt unser Verstand und unsre Tugend ab, sind so ausgemacht und begreiflich, und werden gleichwol so wenig erkannt und geglaubt! Und ich bin fest überzeugt, daß die Verbeßerung und Veredlung des menschlichen Geschlechts nicht eher etwas allgemeiner und merklicher werden wird, bis die gestitteten Stände insonderheit sich werden von diesen ersten Grundwahrheiten aller menschlichen Erkenntnis stärker überzeugen, und die Vorschriften die daraus fließen, treuer befolgt haben.

Noch das Eine, was Ihr freilich auch ohne mein Erinnern wißt und glaubt: von der Gesundheit hängt vorzüglich die Zufriedenheit und Freudigkeit des Menschen ab. Ein kranker oder kränklicher Körper ist gewöhnlich nur zu traurigen und unangenehmen Empfindungen gestimmt und macht, daß die Seele alles von einer niedrigen Seite ansieht, und das stete Gefühl und Bewuß-

\*) Zimmerman in seinem Buche von der Erfahrung.



seyn Körperlicher Leiden läßt sie zu keiner frohen Heiterkeit gelangen. Der erhabenste menschliche Geist, der allen Wiederwärtigkeiten der ganzen Natur, und selbst dem äußerlichen Körperlichen Schmerz Trotz bietet, verliert häufig seine ganze Fassung und Stärke, wenn die Maschine seines Körpers selbst angegriffen und zerrüttet wird.

Also ein sieches Leben ist eben so schlimm, oft schlimmer als der Tod, und Ihr handelt eben so grausam, oft grausamer gegen Eure Kinder, wenn Ihr ihnen keine dauerhafte Gesundheit verschafft, als wenn Ihr sie ein frühzeitiges Opfer des Todes werden laßt. Mit welchen Empfindungen würdet Ihr selbst an Eure Eltern denken, wenn ihre Nachlässigkeit und Verwahrlosung die Ursachen wären, daß Ihr Euer Leben oder einen großen Theil desselben unter traurigen, schmerzhaften Empfindungen hingebracht hättet? Kan es Euch gleichgültig seyn, wie es Euren Kindern einst ergeheth, und mit welchen Empfindungen sie an Euch denken? Ich würde mich sehr glücklich schätzen, wenn ich durch das alles auch nur bei einigen Eltern den Vorsatz erwecken oder vielmehr verstärken könnte, auf jede Ihnen mögliche Art für die Gesundheit ihrer Kinder zu sorgen. Es würde mir eine große Freude seyn, wenn ich diejenigen, so Bücher zu lesen pflegen, dahin bestimmen könnte, Unzers Medicinisches Handbuch, und Zückerts Diät der Schwangeren, sorgfältig durchzulesen, und die darin enthaltenen Vorschriften treu zu befolgen, und es würde mir vorzüglich angenehm seyn, wenn man folgende wenige und einfache Regeln, die sich auf Natur

und Erfahrung und dem allgemeinen Rath der Aerzte und Erzieher gründend, recht beherzigen wolte. —

Dies ist der Eingang eines Buchs, welches ich allen Eltern, denen es um glückliche Bildung ihrer geliebten Kinder zu thun ist, mit allem Fug und unter der Auktorität eines Campe empfehlen kan. Ich sprach vor einiger Zeit (in dem 19. Stück d. B.), daß ich den Herrn Rath Campen als einen unsrer größten und beglaubtesten Erzieher ersuchen wolte, und ein Buch vorzuschlagen, worin Eltern aller Stände die nöthigsten Regeln einer guten Erziehung kurz und deutlich vorgetragen sänden. Dieser verehrungswürdige Mann antwortete darauf: „ — Ich wüßte Eltern aller Stände kein Buch dieser Art mit größerer Ueberzeugung zu empfehlen, als: Stuvens zwei sehr kleine, aber auch zugleich sehr reichhaltige Schriften, die erste über Erziehung überhaupt (Berlin und Leipzig 1779), die andere: über Körperliche Erziehung insonderheit, (Züllichau 1781). Diese beiden kleinen Hefte enthalten die wichtigsten Resultate der neuern Erziehungsphilosophie in einer könnigsten, männlichen und sehr eindringlichen Schreibart und verdienen von Gelehrten und Ungelehrten gelesen zu werden.“ — Seht Freunde, da könnt Ihr zwei Büchelchens, jedes vor etwa 6 mgr. haben, daraus Ihr Dinge lernen könnt, die mit keinem Gelde zu bezalen sind. Gott lenke Eure Herzen, daß Ihr sie alle kaufen, lesen und befolgen mögt; Eure Kinder werden Euch noch im Grabe dafür segnen!

G. S. Gieseler.

### Anfrage.

Wie verhalten sich die jetzigen Preise des Holz und Torfes in Minden gegen die vor 10 und 20 Jahren, wodurch ist

solcher zu der jetzigen enormen Höhe gestiegen, und wie kan man vorbeugen, daß solcher nicht noch höher steige?



# Söchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 27. Dec. 1784.

## I Citaciones Edictales

Min-  
den.

**W**ir Domdechant, Senior, und Capitul: der hiesigen Cathedral-Kirche, thun hiermit kund und zu wissen; Demnach wegen überhand nehmenden Unvermögens unsers Eigenbehdrigen Johan Friedrich Piepenbrinck Nr. 21. zu Dankersen zur Elocation der Stette desselben geschritten werden müssen, mithin gegen denselben der Liquidations-Proceß eröffnet worden; so heischen und laden Wir. Kraft dieses alle und jede, welche an gedachten Piepenbrinck und dessen Stette einen Anspruch und Zugang zu haben vermeinen, daß sie sich in Terminis den 25. Nov. 30. Dec. dieses und 27. Jan. f. J. vor Unsere Domcapitular-Gerichtsstube melden, ihre Forderung gehdrig angeben, auch alle zum Beweise dienende Mittel und Nachrichten beybringen; mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Termine gegen dieselben so sich nicht melden werden, mit Abfassung einer Präclusions-sentenz verfahren, und ihnen zu ewigen Zeiten ein Stillschweigen auferlegt werden solle. Zu dessen Urkund haben wir dieses Patent gehdrig anschlagen; auch denen Mündenschen Anzeigen zu dreyenmalen inseriren lassen.

**Amst Hausberge.** Nachdem von Hochpreisl. Krieger- und Domainencammer

allerhöchst verordnet worden, daß die Gläubiger des Quarteligenbehdrigen Coloni Spilfer zu Schürbusch, Nr. 6 Bauerschaft Untertalübbe, sub präjudicio vorgeladen werden sollen, damit die von dessen elocirten Stette überschießenden Gelber zum Besten derselben verwendet werden können: So werden alle diejenigen, welche an gedachte Spilfers Stette, oder deren Besizer einige Forderung und Anspruch machen, hiermit öffentlich aufgefordert, solche in Terminis den 28. Januar, 25. Februar, und zoten Mart. 1785. bey hiesigem Amtsgericht gehdrig anzugeben, und die zur Begründung derselben dienliche Briefschaften oder sonstige Beweismittel beyzubringen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in den bestimten Terminen, und besonders in dem letzten nicht melden, mit ihren etwaigen Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amst Reineberg.** In der Credit-Sache des Coloni Eickelman zu Gehlenbeck gegen seine Creditores soll am 18ten Januar 1785 des Morgens 11 Uhr eine rectificirte Ordnungs- und Verteilungssentenz publiciret werden; zu deren Anführung sich die dabey interessirten Gläubiger einfinden können.

**Amst Brackwede.** Sämte

E e e



liche Creditores des Erbpächters Ellermanns auf Stegemanns Hofe Kirchspiels Brackwebe, Bauerschaft Quelle, werden hiermit bey Gefahr ewigen Stillschweigens verabladed, am 25ten Jan. 85. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld ihre Forderungen an die Ellermannsche Kditeren und Besizere anzuzeigen, zu rechtfertigen und über das Vorrecht mit dem Nebengläubigern zu verfahren. Angesehen die alten Eheleute Ellermanns die Kditeren zu übergeben gesonnen und die neuen Besizer vorherzu von der Schulden Last informiret seyn wollen, um sich erklären zu können, ob sie solche zu übernehmen vermögend,

Es sol am 1ten Januar. 1785. ein Ordnungs-Urteil in Sachen der Gläubiger wider Colonum Schrewe, sub No. II. B. Tffelhorst Amts Brackwebe am Gerichtshause zu Bielefeld Morgens II Uhr publiciret werden, wozu sämtl. Creditores hiermit verabladed werden.

### II Sachen, so zu verkaufen.

Zu Befriedigung der Erben weiland des verstorbenen Schulmeister Rahmöller ist der öffentliche Verkauf der sub No. 49. in Hulhorst belegenen Schröders Stette resolviret. Diese Stette bestehet aus 1 Wohnhause und 2 Gärten, und ist mit der ihr anklebenden Gerechtigkeit zu Berg und Bruch, von vereydeten Sachverständigen taxirt zu 242 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. Zum öffentlichen Verkauf dieser Stette, sind Termini auf den 1ten Decbr, den 29ten Decbr. c. und den 26ten Januar 1785. Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube bezielet, da sich denn Lusttragende einfinden und gegen das beste Geboth des Zuschlages gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede die an besagter Stette Spruch und Forderung haben, hierdurch aufgefordert, solche in den nemlichen Terminen bey Strafe der gänzlichen Abweisung anzugeben und sie gehörend zu beschleunigen. Amt Reineberg den 20. Oct. 1784.

### III Sacht, so zu verpachten.

**Minden.** Ein Garten nahe vorm Weserthore so bisher der Hr. Secretair Gaffran in Miethe gehabt, ist anderweitig zu vermietthen; Liebhaber können sich bey dem Kaufmann Hr. Rodowe melden.

Die Hrn Vorsteher der reform. Kirche wollen die Kirchenwiese, so am Oberdamm zwischen des Speuthoffs und Nothacks jetzt Hoffmans Wiesen belegene den 6. Januar a. f. am 3 Königsstage den Meistbietenden verpachten; Lusttragende können sich Vormittages um 11 Uhr in der Wohnung des Hrn. Hofspr. Fricke einfinden.

Es soll das dem vormaligen Nachrichten Koch gehdige an der Lindenstraße belegene sehr logable Haus auf einige Jahre dem Meistbietenden vermietet werden. Da nun hierzu Terminus auf den 12ten Jan. a. f. angefezt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhaus melden, die nähere Bedingung vernehmen, auch gewärtigen, daß mit dem Annehmlichstbietenden nach vorgängig bestellter Caution contrahirt werde.

### IV Avertissement.

Demnach zum Besten des Publici, und zur Beförderung Seiner Königl. Majestät Interesse, mit 1ten Januarii bevorstehenden Jahres, die Sparenbergische Nebenzollcasse von Wickentrug in der Stadt Enger verleget werden soll, und der Bürger Wdhrmann daselbst auch bereits als Zolleinnehmer angeordnet worden; so wird ein solches hierdurch bekandt gemacht.

Lingen den 18. Decemb. 1784.

Königl. Preußl. Provincial-Zolldirektion.  
Van Dyck.

**Melle im Amte Grönenberg**  
**Hochstifts Osnabrück.** Demnach Franz Henrich Wlebert vor 6 Wochen aus Holland gekommen, und unter dem Wege mit einer Krankheit befallen worden, we



Wie ihm seines Verstand beraubet, und hiet  
auf in verschiednen Ländern und Gegenden  
herumgetriret, auch noch vor 3 Wochen  
von seinen nach ihn suchenden Anverwand-  
ten, nemlich dem Colono Wiechert und  
Hurrebrink zu Backum in Erfahrung ge-  
bracht worden, daß er sich in der Graf-  
schaft Hoya 6 Stunden von Bremen sehen  
lassen, weiter aber keine Spur von seiner  
Wandlung ausforschen können: So werden  
alle Obrigkeiten und sonst iedermäßig  
freundlichst ersuchet, auf diesen Franz Hen-  
rich Wiechert, welcher 22 Jahre alt, lan-  
ger und gefester Statur und pockengrüb-  
ig ist, weiße Haare hat und mit einem drey-  
eckigten schwarzen Hute, weißen rothenen  
Camisohl, schwarzen Untercamisol und  
Hose, nebst weißen Strümpfen und Schu-  
hen bekleidet ist, ein wachsamcs Auge zu  
haben; selbigen, wo er angetroffen werden  
solte, aufzunehmen, und für seine Unter-  
haltung zu sorgen, auch demnächst bald  
thunlichst dem Amtsvogte Lindemann zu  
Welle oder gedachten Colonis davon gefäl-  
lige Nachricht zu ertheilen, damit die An-

verkündte zur Abholung dieses verirrten  
unglücklichen Menschen die nöthige Veransta-  
lung treffen können, welche dann auch die  
Alimentations- und andere Kosten so willig  
als schuldig bezahlet werden.

#### V Notificaciones.

**Amt Rhaden.** Es hat der Co-  
lonus Potthof sub No. 25 zum Mühlen-  
damm einen Theil seiner Kuhweide ad 2  
Morgen 109 Rsthen an den Unterthan  
Steincamp No. 97. Bauerschaft Warl  
mit Genehmigung der Königl. Krieger- und  
Domainencammer erb- und eigenthümlich  
verkauft und ist der gerichtliche Kaufbrief  
darüber ertheilet worden, so hiemit zu Je-  
dermans Wissenschaft gebracht wird.

Der Unterthan Buschmann sub No. 12  
in Kleindorf hat seine bey der Pehl-  
mühle belegene Wiese mit Genehmigung et-  
ner Königl. Krieger- und Domainencammer  
für 165 Rthlr. in Golde an den Colonum  
Noill No. 26 in Warl verkauft, so jeders-  
mann zur Wissenschaft gereicht.

### Auszüge aus einigen alten Rechnungen des Gymnasii oder sogenannten Schulklosters zu Herford. \*)

1615.

Als diesen Winter de grosse Kette war,  
heft Ernestus \*\*) zu Behuff der Scho-  
len 1 Foder Holtes gekauft, davor hab Ich  
bezalt 1 Daler 2 Mark \*\*)

Meister Heinrich Wikkentamp hat mit  
veir Knechten zwey Stueck Holtes zu latten  
geschneiden, dem Meister alle Dage 6 1 hal-  
ben gr. 1 jeten knecht 6 gr. gegeben.

\*) Dergleichen Rechnungen zeugen vom Geiste des damaligen Zeitalters. Die im  
Original befindliche Ortophographie habe ich beybehalten; die Vergleichung der an-  
gegebenen Preise und Münzen aber mit den jetzigen, so wie andere treffende Be-  
merkungen überlasse ich dem Leser.

\*\*) Ist ohne Zweifel der Claviger.

\*\*) Sämtliche Rechnungen sind nach Talern, Marken und Schillinge eingerichtet,  
12 Schillinge machen eine Mark, und 18 Mark einen Taler.



1616.

Heb ich aus dem Augustiner Kldster 7 Centner Scheber verfosst, den Centner vor 9 gr.

Zu Behueff des Kldsters von dem Tegellawen 3650 Hankstene gekauft, dat Hundert vor 26 gr.

Daniel Villschmetz betalt 500 Ratten Nagell, vor dat Hundert 10 Mark.

Von Heinrich Farwich gekauft 2 1 halben Centner 22 Pf. Tafellblig, welches zu Krinzen soll gebraucht werden, davor betalt 16 Daler 4 Mark.

Gegeben den Collegen auff Michaelis Ihr Quartal

|               |          |
|---------------|----------|
| Rectori       | 10 Daler |
| Conrectori    | 10 "     |
| Subconrectori | 7 "      |
| Cantori       | 7 ½ "    |
| Georgio       | 6 "      |
| Casparo       | 5 "*)    |

1617.

Den 3. Juni von Hermann Fürborn zu Behueff des Kldsters gekauft 1 Foder Kales, davor betalt 4 Daler 6 Mark.

Meister Johann Boyink aus dem Stiff Münstere den Korn auff dem Kldster bessegen und gebessert, davor Ihm gegeben 5 MichsDaler, tho 28 Fürstengr., ist nach lichter Münze 5 rthlr. 15 M. Als derselbe am 14. Juni den Hanen abgenommen, heb Ich Ihm geben müssen, so andern Wege gebräuchlich seyn soll, 1 Kannen Wein, ist 4 M. Als ebr den Hanen widderumb aufgesetzt ebenmäßig ein Kanne Wein geben ist 4 M.

Hinrich Gogreff einen nien Dhor vor dem Kldster Howe ahn der Broder straten von seinem Holte nie gemacht, davor ihm betalt 6 1 halben Daler. Vor Tran und Renroel den Dhor abzuschwertten betalt 6 M.

\*) Georg und Caspar sind Taufnamen. Die Geschlechtsnamen der Geistlichen und Schullehrer findet man in diesen Zeiten selten angeführt.

Hinrich Kepschleger ein nie, Seil zu der Kloecken gemacht, wecht 14 Pf., vors Pf. 3 gr., ist 1 Dal. 3 M.

1618.

Als am Tage Visitationis Mariä di Bersgleichung zwischen dem Rectore und Conrectore beschein, ist damals von den Herrn Unterhändlern, so di Mißverstände beygelegt, auf D. Hoyers Lusthause auffer der Lübbter Pforten 1 Viertel Bier verdrunken, davor ich Tonnies Liedemann bezalt 1 Daler Dem sichtlich angenohmenen Subconrectori Joachimo Edmann pro Arra auff Bevellich der Herren gegeben 2 in Specie R. Daler, ist an Münze 2 Dal. 10 M. 6 Schill.

Einen nien Awen tho 4 Centner 30 Pf. den Centner vor 2 1 4tel Daler, machet 10 Dal. 9 Sch.

Als Joachimus Thomann Subconrector introduced, ist den Collegen 1 Fertell Minus der Weir vorehret, davor 1 Dal.

1619.

Von der Wittwe Pröwestings vor 5 Schep. Gersten, jeder Schep. 10 1 halben Mark, machet 2 Rthl. 16 M. 6 Sch.

Von seel. Arend Krusen Kinder Großvater Hinrich Lünere tho Amfen vor 6 Schep. Habern empfangen 2 Dal.

Den 6 Aug. Einen Scholdener, Johannes Pralheinetii genandt, welcher umb selligen E. Narwagen Denst angehalten, verehret 9 Mark.

Arend Schweppe mit seinen 3 Knechten Latten aufgenagelt, dem Meister den Tag 8 gr., den Knechten 7 gr. zu lone gegeben.

De bleirn krümpe bowen dem Wienkeller heb Ich auch de Zeit machen lassen, kostet 29. Dal. 7 1 halb. Mark, welche Gelder von den Weinberren aus dem Wienkeller mir widderumb seyn bezalet worden.



Von der jüngsten Rechnung abgewichen  
1619 Thares ist dat Kloster mir schuldig  
gebleben 43 Daler 2 Mark 31 halben Schill.  
Lichtgeld. Nachdem ich aber gerürte Gel-  
der vor Michaelis 1619 Thares ausgedan,  
und denn hernach ein fürstlich Münzgedict  
von Cleve ankommen, welches am 23ten  
Aprilis jertzlaufenden 1620 Thars von  
den Cantzellen allhier publicirt, Vermüg  
allsolcher Publication disse meine Rechnung  
ohn Ausgabe und Entfengnisse eingerich-  
tet, daher Ich obgedachte mir resirrende  
43 Daler 2 Mark 3 1 halb. Schill. Licht-  
geldt, zu schwarzen Gelde, als 36 Für-  
stengr. vor 1 Rdaler, so vorgangen Michae-  
lis verwichnem 1619 Thars güldig gewes-  
sen, berechnet, und hieber zum Anfang ge-  
setzet haben woll, macht zu schwarzen Gelde  
28 Dal. 12 M. 6 s.

Den 15 Februar: Als de Commodie  
Ageret \*) hat der Claviger 1 Foder Hol-  
tes, sextam classen einzuhitzen, gelaufft,  
davor ich betalt 5 Ort Dalers oder 30  
Fürstengr., macht nach dem Reichsdaler  
12 Mark 6 s.

## 1621.

Als Otto Brünningel sich nach Rinteln  
zum Studieren begeben wolte, hab Ich auß  
Bevellich der Herrn ihm verehret 1 Daler.

## 1622.

Johann Elentrup ist schuldig 20 Daler, de  
ehr 1603 sollte bezalet haben. Davon resirt  
ehr Zinsen de Annis 1604 bis 1621. Jedß  
Thar 1 Daler, ist mit der Hauptsumma  
38 Rdal. Zu wissen, daß sich Johann  
Elentrup beklaget, daß vorgeschriebene  
Rechnung ein alte Schuldt, und wenig  
darvon genossen habe, derowegen gebeten,

\*) Dies ist wol die älteste Spnr von Schul-Commbien in Westphalen.

\*\*) Hieraus und aus bald folgendem Beyspiel erhellt, daß man damals kein Bes-  
denken gefunden hat, sich Zinsen von Zinsen verschreiben zu lassen.

daß ihme disse Schuld ahn Capital und  
Zinse auf 30 Daler möchte gelassen werden,  
worauf Ehr am 26 Aprilis 1622 Rades  
Vorlatt in sein Haus und die Mühlen auf  
der Honstrate gedan, und jährlich auf Ostern  
davon 1, 1 halben Daler Zinse zu geben sich  
verpflichtet, Und ist de erste Zinß auf Ostern  
1623 verschenen. \*\*).

Als ahn 5 Septemb. Jacobus Gerhar-  
dus Conrector, auch Joachimus a Laer in-  
troducirt worden, und den folgenden Dag  
de Rechnung von mir eingehenomen, ist in  
den zween Thagen verunkostet ahn Weir,  
Krengelen, Knabkocken und sunsten vermug  
der Specification 5 Dal. 6 Mark.

Der Apotheker zu Lemgo hait M. Jacobi  
Gerhardi Conrectoris sein Laden und Ge-  
zuch von Hamburg bis auf Lemgo mitge-  
bracht, auf welche Laden und Gezuch de  
Apoteker verunkostet, so ich Johann Storck  
allhie betalt, 4 1 halb. in Specie R. Daler.  
macht jeden ad 4 1 halben Kopfstücken. 4  
Dal. 12 M. 4 1 halb. s.

## 1623.

Als ahn 5ten Aprilis Silvester Priebe  
vor einen Rector angenohmen, heb ich Th-  
me auf Belegung bedersetz Herrn pro Arrha  
verehret, 3 Goldgl., seyn 3 Daler 27 gl.  
noch 3 in Species Rdaler ist 3 Daler 4 und  
ein halben fl. macht zusammen 6 Dal. 15 M.  
9 s.

Weillen hie bevor D. Heinrich Starke bey  
der Wittiben von Quernheim zu behem be-  
fundet, daß de bey gedachter Wittiben res-  
sterende 42 Daler Zinse erlegt worden sein  
und deswegen gemelten Hrn. D. eine  
Tinn Minder Weir versprochen, welches  
Weir ahn 10. Sept. von den Collegien und  
andern in D. Starcken Hause gedrunken.  
Davor ich betalt 2 Dal. 19 M.

Die Wittibe Korbmachersche ist dem Klo-



ster wegen ihres seel. Vaders Hinrich Claus  
sint 180 Reichsdaler Capital, und darauff  
bis auff Michaelis jertz laufenden 1623  
Zbars 59 Daler hinderstendige tins, zu-  
sammen 239 Daler schuldig. Worauf ge-  
dachte Wittibe nehst vorgegangen Michae-  
lis auf 250 Rdaler in ehr Haus in der Bek-  
ker Straten Rades Vorlat gedan. Wenn  
nuhn obgemelte 239 Daler in dem gerürten  
brittehalb hundert Rdalern werden abge-  
zogen, wolten der Wittwen noch resteren  
Elffen Daler. Diesen Rest de Wittwe ahm  
7. November verlaudt Zhrer Quittung bey  
der Magd abholen lassen 11 Daler.

1624.

Vor 2 Korbe, so den armen Jungen zu  
der Currenden gebrauchet, zalet 3 Mark.

1627.

Zoest zur Heide Stadtbotte mit einem  
Schreiben ans Marpurg ahn Doct Fürborn  
abgefertigt, Einhalt daß wollgemelter  
Doctor einen Rector, welcher disser Schu-  
len nützlich seyn könte, verhdren wollte,  
worauf Zoest zur Heide von gerürten Doct.  
nach dem Bussler Thale drei Mill über Mar-  
purg gelegen, mit einem Schreiben ahn Jo-  
hann Ballhorn \*) abgeschicket. Davor  
ich zu Boteloen betalt 6 Mark.

Noch Zoest alda 3 Thege stille gelegen,  
davor zalt 13 Mark 6 fl.

Den 21. Mart. der Rector Johannes  
Ballhorn neben den Collegen und andern in  
meinem Hause Mahlzeit gehalten, sein aus  
dem Niesketter Keller geholt 11 Quartte  
Minder Weir, ist 8 M. 3 fl.

Vor das Essent wird nichts gerechnet.

Dieweilen ahn vhorgeschriben Dage gar  
böse Wetter ahn Regen und Schnee einge-  
fallen, dahero der Rector an selbigen Dage

nicht reysen können, seyn alle Collegen  
Scholae nebst andern, welche den Rector  
besucht, in meinem Hause beyammen vers-  
pleben, und zwei fertel Minder Weir ges-  
drunken, davor ich betalt 2 Daler 10 M.

Hiebey ahn Krengeln, Ablaten, Eyerku-  
chen, deren der Rector einen groten Masch  
voll mitgenohmen auf Marpurg, verunkos-  
stet 17 M. 6 fl.

Noch der Rector mit sich auf Marpurg  
genhomen eine sote Kefe, wecht 12 Pf., je-  
des Pf. 2 Gr. 4 Pf. ist 15 M.

Wie nuh der Rector den Morgen reisen  
wollen, mit demselben neben andern Malk-  
zeit gehalten, seyn von Franz Hojer geholt  
3 Quartte Spanischen Wien, jede Quartte  
14 Gr. ist 1 Dal. 3 M.

Vor daß Essent wird nichts gerechnet.  
Dewillen Doctor Fürborn vill Mhuc und Ars-  
beidt gehabt, daß er gedachten Ballhorn  
aufgebracht, deswegen Doctor Fürborns  
Frauen ein halff Stück kleinen Rinnen wit-  
ten Thuech verehret, und bey Ballhorn und  
Zoest Thor Heide avergeschicket, davor Do-  
ctor Zoesten Hojers \*\*) Frauen betalt  
5 Daler.

In den Wienkeller mit dem Rector und  
andern Herrn, so allda den Rector besucht,  
verunkoset laut specive Rechnung 11 Daler  
20 Gr. ist noch nicht betalt.

Den 6ten Septbr. den Rector Jacob  
Stephani pro Arra verehret 2 Resonobeln,  
davor ich bezalt 8 Daler.

Einen Fuhrmann Johann Guden, wels-  
che des Rectoris Gezeuch in zween groten  
Fässern, und 1 grote Kisten von dem Stadt-  
berge bis allhie geführet und avergebracht,  
betalt 11 Dal.

Den 1. Nov. ist der Rector Jacobus Stef-  
fanus introducirt, den folgenden Tag auff

\*) Sollte dieser der nämliche seyn von dem man sagt: Durch Johann Ballhorn ver-  
bessert. Derselbe hat übrigens das Herfordische Rektorat nicht wirklich ange-  
treten, sondern die empfangene Arrham im October 1627 zurück gesand.  
\*\*) Dieser war damaliger regierender Bürgermeister, und dessen gute Hausfrau hielt  
sich nicht zu vornehm, sich mit Rinnen neben abzugeben und ihren Ueberflus zu  
verkaufen.



der groten Stuben 1 Kun Minder Weir gebrunken, davor Johann Klostermann betalt 3 Dal. 9 M.

Obwol vor diesen gebrüchlich, daß den Collegien alle Quartal Ihr Salarium wort betalt, ist doch solches wegen betrübten Kriegeswesen zu rechter Zeit nicht betalt.

### 1628.

Diezeiten Jacobus Stephani \*) gewesener Rector die große Stube im Kloster nicht räumen oder öfnen wollen, ist auf Befehlich des Rhadts den Stadtdienern befohlen die Stuben zu öfnen und zu räumen, davor 8 Diener jeden 1 1 halben Gr. zusammen geben 6 M.

22. Octobr. Casparus Kinius pro lectore septimæ classis ahngeordnet, demselben pro Arra gegeben ein hungarischen Ducaten thut 1 Daler 12 M.

Als hiebenev ahm 19. Mai M. Schröderus neben Hrn. Berend Saxo, Pastorn zu Lebern, daß Rectorat abzunehmen, alhie angelangt, weiln aber ein Erbar Rhadt di Zeit mit Hauptmann Kessell etzliche Thage zu tractieren gehabt, hat mit M. Schröder wegen Rectorats nicht verabschiedet werden können, sondern alhie fünf Thage verharren müssen, hat er bey Johann Nobbers Witwe mit seinen Gesehrten laut Special-Rechnung verzehret 5 Dal. 16 M.

Vor 4 Pferde Rhaufutter 1 Daler 6 M.

Vor 2. 1 halb. Schep. Habern 1. 4 M. 6 ff.

Als gemelter Rector mit Frauen und Kindern, auch mit seinem Gezuch und Gezeitschaft am 4 Octob. von Dnabrugh herüber gekommen, ist wegen streifenden Roten Fünf Soldaten zur Confoi hinaus gesandt, davor hiesigen Commentanten oder Furierer bezalet Fünf in Specie Rthaler und den Soldaten zu verdrinken 3 gr. thut 5 Dal. 4 M.

\*) Stephani, ein Waldecker von Geburt, erhielt, wie er sein Amt kaum ein halb Jahr verwaltet hatte, die Rose, und wurde nach dem Ablauf, aller Vorstellung und Fürsprache ohnerachtet, wieder seinen Willen entsetzet.

\*\*) Achtzehn Kanne Wein auf 9 Personen haben diesen Traktaten Wärme und Nachdruck genug geben können,

Den 25 Januarii hat ein Erbar Rhadt dieser Stadt, Tonnies Warsohnen nach Leipzig gesandt, und Johannem Hellenhagen zum Subconrectorat vocirt, davor Ihm Warsohnen zu Wottelohn bezalet 7 Dal.

### 1629.

Den 15 May von Jobst Wippermann empfangen vor 12 Schep. Gersten Pacht 9 Daler.

Von Henrich Hurrelbrink empf. vor 36 Schep Habern, jedes Schep 12 gr. thut 12 Dal.

In dat Kloster gelibert 50 suel latten, Jede latte 18 Voet, jeden Voet 1 ff. thut 4 Daler 3 M.

### 1631.

Moritz Vogt de leges gedrukket, davor betalt mit 2 gr. Drinkgeldt vor seinen Knecht 1 Dal. 15 M. 6 ff.

Hinrich Sogreve 6 Breder gemacht, darauf de leges sein aufgehent, davor betalt 6 M.

### 1633.

Von Ludolf Klingenberg empfangen 30 Schep. Gersten; jedes Schep. 9 Mark, ist 15 Daler.

Den 15 Octob. sein bede Herrn Burgerm. Doctor Jobst Hoier, D. Corbei, neben den Herrn weir Pastoren, Johann Krüwell, Rector und Conrector auf der groten Stuben zusammen gewesen, und allda Schulsachen tractiret, sein aus dem Weinkeller geholt 18 Kannen Wein vor 5 Daler \*\*).

### 1634.

Von Heyen empfangen 2000 Hankstene, davor dem Legeler betalt 20 Daler.

Joachim und Hinrich Welpse mit ihren Knecht den Scheyer Daß bowen dem Weinkeller abgenohmen und mit hannen Stener



behangen, daran ein jiber 5 1 halb. Dag gearbedet. Joachim und Hinrich Jeden Dag 9 gr., und dem Kuecht 8 gr. thut 4 Dal. 4 M.

Noch in dat Kloster gekauft 200 Fuß Latten, jeden Fuß 1. 1 halb. ß. ist 1 Dal. 7 M. Gekauft 7 Stuel Schottellen, jedes Stuel 5 Fuß, jeder Fuß 4 ß. macht 1 Dal. u. 7 M.

### Nützliche Anwendung der Gerberlohe.

Wie ist schon oft genug beschrien worden, als wenn sie zu nichts mehr dienlich sey, als an den entlegensten Orten weggeworfen zu werden, oder wenn es hoch gekommen ist, sie in die Wege zu fahren um sie damit zu erhöhen, und eben dieses beweiset, daß sie zur Verbesserung eines jeden vorzüglich nassen und kalten Grundes nützlich sey. Man untersuche nur den Ort wo seit einem Jahre Gerberlohe hingeworfen worden; so wird man finden, daß auch der roheste Theil derselben zu einer lockern, schwarzen und zur besten Stauberde reducirt worden. Wenn nach der Regel des Oekonomien, jeder starke Grund mit Sand verbessert werden kann, so muß auch jeder kalte Grund, mit einer heißen Arznei wenn ichs so nennen mag, und dieses ist eben die Gerberlohe, meliorirt werden können.

Jede nasse und niedrige Gegend in Gärten und Wiesen kann dadurch verbessert werden, besonders wenn man dieselbe noch im Herbst damit befahren und untergraben läßt. Die oberste Erde der ersten Furche wird zurückgeworfen und diese mit Gerberlohe ausgefüllt, die Erde der zweyten Furchen wird über diese geworfen, und so damit bis ans Ende fortgefahren. Wird damit zugleich kurzer Mist, Gassenerde und jeder Unrath verbunden, so hilft eines des andern Verbesserung, und macht daß jede Art Gewächs selbst der weiß Kohl im nächsten Frühjahr sehr leicht und schön darin wächst. An den Orten wo Vohgerbereyen sind, und wo man alles, auch das geringste was dabon abfällt zum ökonomischen Nutzen anzuwenden pflegt; wähle man sich einen gewissen Ort in Felde, werfe die oberste Erde zu ein paar Fuß tief aus, belege den Grund mit Gerberlohe bis zu drey Fuß hoch und hierüber eben so hohen Mist, dann wiederum eine

wieder von Mist. Dies wechselt auf diese Art so oft ab, bis dieser Haufe hoch genug zu seyn scheint, doch ist die letzte Lage kurzer Mist und allerley Unrath. Läßt man Leiche oder sonst einen Erdfang auswerfen, welches gemeinlich um Pfingsten geschieht, so vermenge man die Erde sobald sie abgelaufen mit Gerberlohe, diese wird um Bartholomäi zum ersten mahl und um Martini zum zweyten mahl umgestochen, und wieder in Haufen geschlagen, man findet, wenn eine solche Erde im Frühjahr über Kleefelder gefahren ist Nutzen genug davon.

Zur Ersparung des Brennholzes pflegt man auch an einigen Orten, die Gerberlohe, mit etwas Lehm und Wasser zu vermengen, und sie so lange durchzukneten und zu verbinden, bis man davon die Form eines sogenannten Backsteines herausstechen und ihn zum Austrocknen aufstellen könne, ein nicht geringer Vortheil, bey dem jährlich geringer und theurer werdenden Holze.

Daß man die Wege in den Gärten mit Gerberlohe belegt, und sich dadurch einen trocknen Spaziergang machet, ist bekannt genug, man erhält ihn aber zuverlässiger, wenn man die so eben hingeworfene Gerberlohe mit Flachspreu (gemeinlich Schewe genannt) belegt und einen solchen Weg hernach mit Sande überschüttet; so wird man ein ganzes Jahr einen von Unkraut reinen Spaziergang haben.

Noch einen Nutzen der Gerberlohe habe ich irgendwo angeführet gefunden, wovon ich aber keine Erfahrung gemacht habe. Wenn man nemlich das Garn, woraus Fischeerze und Seile, die man in der Masse gebraucht, verfertigt werden, eine Zeitlang in der Gerberlohe einweicht; so sollen sie länger halten und von der Masse nicht so leicht angegriffen werden.







